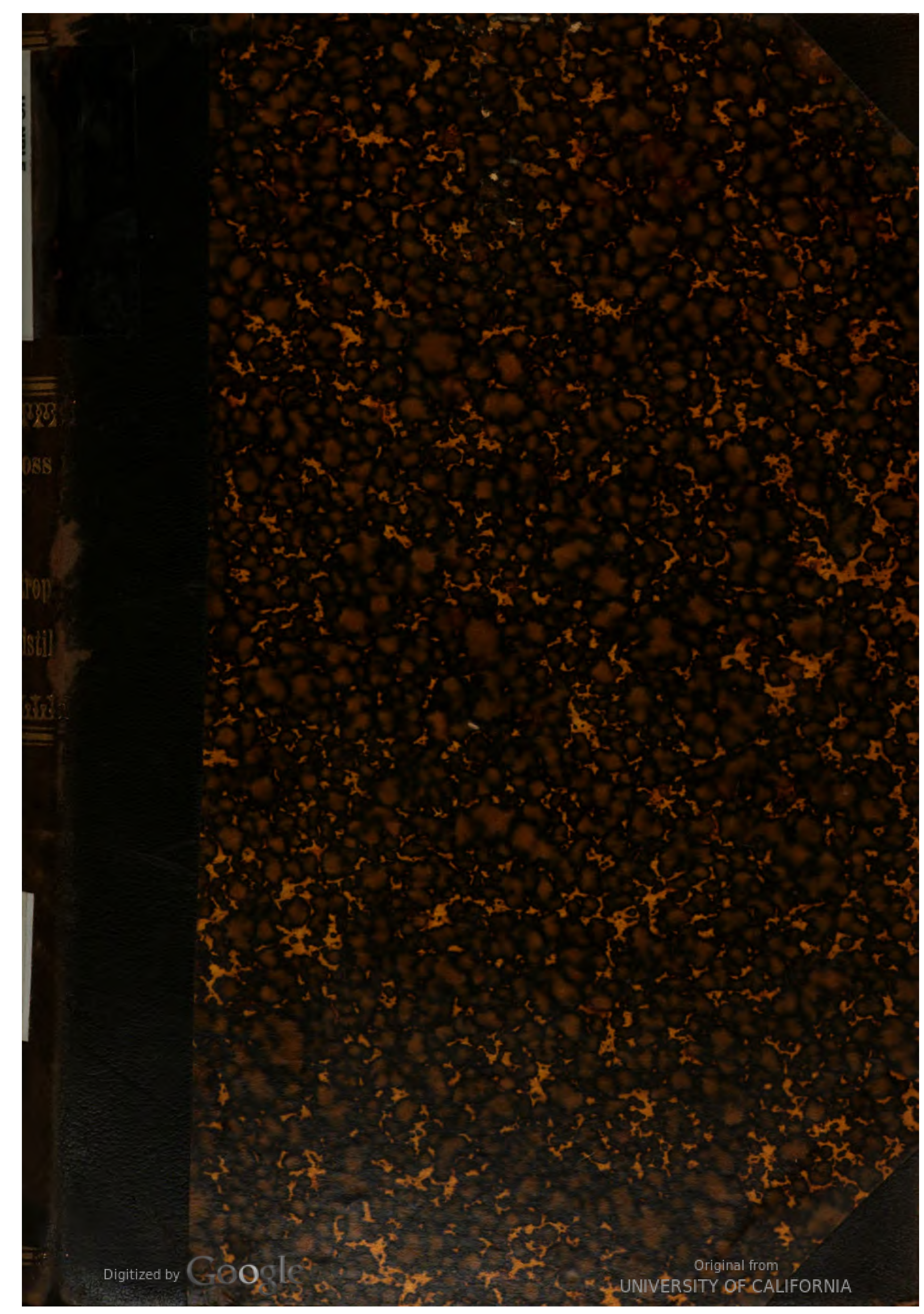





Digitized by Google


Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

FÜNFTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1900

Inhalt des fünften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 27. September 1900.

Zweites Heft

ausgegeben 29. November 1900.

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 24. December 1900.



I.

Die gerichtlich medicinische Bedeutung der Suggestion.

Vortrag gehalten gelegentlich des 2ten internationalen Congresses für experimentellen und therapeutischen Hypnotismus in Paris (August 1900)

von

Dr. Freiherrn von **Schrenck-Notzing** (München).

I.

Die gerichtliche Medicin ist in erster Linie Erfahrungswissenschaft und hat als solche mehr mit Thatsachen und Beobachtungen in der Praxis zu rechnen, als mit psychologischen Möglichkeiten. Die Lehre vom hypnotischen und suggerirten Verbrechen wurde seit etwa 2 Jahrzehnten auf zahlreichen wissenschaftlichen Congressen, in der Fachlitteratur und in Einzeldarstellungen von der psychologischen und forensen Seite so eingehend bearbeitet, dass heute die Frage nach dem Verhältniss der Praxis zur Theorie mit Recht aufgeworfen werden kann.

Von diesem Gesichtspunkt aus sollen nun die nachfolgenden Bemerkungen in Kürze versuchen, einige für die gerichtsärztliche Begutachtung wichtigen Punkte aus dem Gebiet der verbrecherischen Anwendung des Hypnotismus und der Suggestion nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Sachlage schärfer zu präcisiren.

Die eignen Erfahrungen, die ich im Laufe der Jahre als forenser Sachverständiger in einer Anzahl von Fällen dieser Art zu sammeln Gelegenheit hatte, bieten ein um so werthvolleres Hülfsmittel in der kritischen Behandlung des Gegenstandes, als die neuere gerichtsärztliche Litteratur verhältnissmässig arm ist an casuistischem Material über die kriminelle Bedeutung der Suggestion.

Die bisherigen Arbeiten über den Gegenstand, speciell die Discussionen der Pariser und Nancy-Schule, die Erörterungen Delboeuf-Liégeos, die bezüglichen Abhandlungen von Gilles de la Tourette, von Bernheim, Lilienthal, Forel etc. darf ich in dem Kreise von Fachcollegen als hinlänglich bekannt voraussetzen.

Die strafbaren für unser Thema in Betracht kommenden Handlungen lassen sich am zweckmässigsten in 3 Klassen eintheilen:

1. Verbrechen an Hypnotisirten, wozu im weiteren Sinn der fahrlässige Missbrauch hypnotisirter Personen gerechnet werden kann.



2. Verbrechen, welche mit Hülfe hypnotisirter Personen ausgeführt werden.
3. Kriminelle Handlungen, herbeigeführt durch Suggestion im wachen Zustande.

In den bisherigen Arbeiten kommt der Unterschied zwischen dem rein hypnotischen Verbrechen und dem im Wachzustande suggerirten nicht scharf genug zum Ausdruck. Nach der Auffassung einzelner Autoren handelt es sich bei der im Wachzustande suggerirten Strafthat auch um das Bestehen eines latenten hypnotischen Bewusstseinszustandes.

Bei der Verschiedenartigkeit der Begriffsdefinition in der Litteratur, welche zu Unklarheiten und Missverständnissen in foro führen kann, möge hier vorausgeschickt werden, was unter „Suggestion“ und unter „Hypnose“ nach meiner Auffassung zu verstehen ist.

„Suggestion“ bedeutet: Einschränkung der Associationsthätigkeit auf bestimmte Bewusstseinsinhalte (Vorstellungen, Gefühle, Strebungen), lediglich durch Inanspruchnahme der Erinnerung und Phantasie in der Weise, dass der Einfluss entgegen wirkender Vorstellungsverbindungen abgeschwächt oder aufgehoben wird, wodurch sich eine Intensitätssteigerung des suggerirten Bewusstseinsinhaltes d. h. eine Steigerung der Vorstellungsenergie über die Norm ergiebt.

Bei Individuen, die im Augenblicke der Erzeugung des psychischen Inhaltes noch nicht über Gegenvorstellungen verfügen (Kindern, Thieren, Wilden, Ungebildeten) kennzeichnet sich der betreffende Bewusstseinsinhalt erst dann als suggerirt, sobald er seine Intensität (= Energie) gegenüber den erst nachträglich gebildeten (im Sinne der Correctur und Hemmung) entgegen wirkenden Vorstellungsverbindungen in der genannten Weise behauptet.

Die „Hypnose“ umfasst auf dem Wege der Suggestion herbeigeführte schlafartige oder Schlafzustände (vom eingeengten Wachsein, partiellen Schlaf bis zum tiefen Somnambulismus mit Amnesie im Sinne der Nancy-Schule).

Für den hypnotischen Dissociationszustand charakteristisch ist also das Bestehen irgend welcher schlafartiger Symptome.

Die Uebergänge von dem suggestiven Wachzustand zur Hypnose einerseits, zum normalen Wachzustand andrerseits sind flüssige, allmähliche, und die Aufgabe des gerichtlichen Sachverständigen wird darin bestehen müssen, je nach dem Vorwiegen der Merkmale des Wachseins oder des Schlafes seine Entscheidung zu treffen.



II.

In der Kategorie der an hypnotisirten Personen begangenen strafbaren Handlungen nehmen die Sittlichkeitsdelicte den ersten Platz ein. Die Litteratur berichtet über eine Anzahl solcher Fälle (Fall Castellan, Fall Levy, in der von Krafft-Ebing zusammengestellten Casuistik finden sich Beobachtungen von Bellanger, Laurent, Ladame, Brouardel, Gilles de la Tourette etc.) In diesen Fällen wurde in der Regel das unzweifelhafte Vorhandensein eines hypnotischen schlafartigen Zustandes während der Handlung erwiesen; dieselben endigten zumeist mit der Bestrafung des Thäters. Zur Ausführung solcher schändlichen Attentate sind allerdings tiefere Hypnosen erforderlich, in denen der Hypnotisirte ein Automat des Hypnotiseurs geworden ist. Häufig handelt es sich dabei um hysterische Schlafzustände (Lethargie). Die Gesetzgebung der verschiedenen Länder bietet einen genügenden Schutz gegen solche Delicte im Zustande künstlich hervorgerufener Willenlosigkeit, der vergleichbar ist mit dem durch Chloroform, durch Narcotica oder Spirituosen hervorgerufenen.

Dieser Punkt hat insofern eine gewisse praktische Bedeutung, als garnicht selten Laienhypnotiseure die Versuchsobjecte geschlechtlich missbrauchen, so in dem von Ladame berichteten Fall; in einer Beobachtung von mir handelte es sich um einen Maler, der sein Modell hypnotisirt und geschlechtlich missbraucht hatte.

Es besteht aber in solchen Zuständen des tiefen Somnambulismus nicht immer volle Passivität. Wie die interessanten Versuche von Delboeuf zeigen, setzen manche Hypnotisirte den Angriffen auf ihre Schamhaftigkeit heftigen Widerstand entgegen. Aber auch das Gegentheil ist möglich, indem ein raffinirter Hypnotiseur das somnambule Opfer durch Suggestion zu einer activen Theilnahme an dem sexuellen Attentat veranlassen kann.

So entnehme ich aus der Autobiographie eines meiner Patienten folgenden Fall: Derselbe versetzte eine junge Frau, die an der Seite eines welken Greises das Leben vertrauerte, in tiefen Somnambulismus und befahl ihr, in diesem Zustande an seinem Gliede onanistische Manipulationen vorzunehmen, was sie auch that, ohne sich nach dem Erwachen daran zu erinnern. Der sexuelle Verkehr wurde 3 Monate in dieser Weise fortgesetzt und ist niemals entdeckt worden. Die Dame hatte übrigens ein leidenschaftliches Naturell und liebte ihren Verführer. Wahrscheinlich hätte er sie auch im wachen Zustande besitzen können. Aus Furcht vor Complicationen wählte jener den eigenartigen hypnotischen Weg.



Eine weitere Beobachtung dieser Art bietet das folgende Beispiel aus meiner Erfahrung:

Frl. v. B., Tochter eines höheren Offiziers, wurde von einem Geistlichen hypnotisirt, im Zustande des Somnambulismus deflorirt und wiederholt auf diese Weise geschlechtlich missbraucht. Nach 9 Monaten Geburt eines Kindes. Aus Furcht vor Skandal unterblieb die gerichtliche Verfolgung des Thäters. Als sich Frl. v. B. später verlobt hatte, benützte ihr Geliebter die aus den früheren Versuchen zurückgebliebene Empfänglichkeit seiner Braut zu hypnotischen Experimenten, entlockte ihr Geständnisse über alle möglichen Details ihres inneren Lebens und dictirte ihr bei Meinungsdifferenzen per Suggestion seinen Willen im Zustande tiefer Hypnose. Erst durch mein ärztliches Eingreifen und energische hypnotherapeutische Behandlung gelang es, diesem Unfug zu steuern.

Bei sexuellen Delicten setzt die natürliche Schamhaftigkeit und gute Erziehung verbrecherischen Gelüsten einen Damm entgegen, der nicht durch einige Gegensuggestionen umzuwerfen ist, während andrerseits sinnlich leicht erregbare Personen viel leichter das Opfer der suggestiven Verführung werden. Zwischen hartnäckigem Widerstand gegen die Suggestion und absolutem Gehorsam existiren alle Schattirungen. Bei etwa vorhandener Amnesie nach dem Erwachen kann man in einer neu hervorzurufenden Hypnose die Erinnerung an das Vorgefallene wecken und so Anhaltspunkte für eine Ueberführung des Thäters gewinnen. (Fall von Delboeuf. Geschlechtlicher Missbrauch einer hypnotisirten Frau durch einen Arzt. Darstellung des Herganges in neuer von Delboeuf hervorgerufener Hypnose.)

Eines der interessantesten Beispiele dieser Art aus neuerer Zeit bietet der vor dem oberbayrischen Schwurgerichte 1895 verhandelte Process Czynski, bei welchem ich in Verbindung mit Grashey, Hirt und Preyer als Sachverständiger thätig war. Der Magnetiseur und Laienhypnotiseur Czynski hatte sich einer Urkundenfälschung und der Vorspiegelung einer Trauungsceremonie (mit den kirchlichen und civilrechtlichen Formen) schuldig gemacht, um das Vermögen einer reichen unbescholtenen Dame aus den besten Ständen für sich zu gewinnen. Für diese beiden Handlungen (Gebrauchmachung einer öffentlichen Urkunde und Anstiftung zur Anmassung eines öffentlichen [geistlichen] Amtes) wurde er zu einer Gefängnissstrafe von 3 Jahren verurtheilt.

Ausserdem hatte er die Baronin zu Heilzwecken hypnotisirt und ihr in einem hypnotischen Zustande, der so tief war, dass sie ihren Willen nicht mehr zur Geltung bringen konnte, — seine Liebe unter



Küssen und Zärtlichkeiten suggerirt. Schliesslich erzielte er nach 6—8 Hypnosen dieser Art, dass die Patientin sich ihm hingab, obwohl sie keine Gegenliebe für ihn empfand. Ihr Widerstand war durch hypnotische Massnahmen, Liebessuggestionen in Verbindung mit körperlichen Berührungen sowie durch Einwirkungen auf ihr Phantasieleben im wachen Zustand künstlich gebrochen worden. Czynski hat also mit Hilfe lege artis angewendeter Suggestion die Annahme seiner Liebeswerbung erzielt. Wenn die Geschworenen den Angeklagten auch von diesem Theil der Anklage (Verbrechen wider die Sittlichkeit) freisprachen, wahrscheinlich aus Gründen juristischer Interpretation des Gesetzes, oder aber, weil die Baronesse sich auch später freiwillig ihrem Verführer hingab, — so kann doch über den Dolus des Angeklagten, also über die verbrecherische Ausbeutung des hypnotischen Zustandes durch zielbewusste Suggerirung kein Zweifel bestehen. In diesem lehrreichen Fall wird also das Urtheil des hypnotischen Fachmannes anders lauten müssen, als das des Juristen.

Ungleich häufiger, als wirklich erwiesene Sittlichkeitsdelicte an Hypnotisirten sind fälschliche Anschuldigungen von Aerzten und Hypnotiseuren wegen geschlechtlichen Missbrauchs. Auch bei wirklichen Verführungen ist der Einwand, das Opfer eines suggestiven Zwanges geworden zu sein, nicht selten. Ueberhaupt sind fälschliche Anschuldigungen wegen Sittlichkeitsvergehen sehr häufig. Nach Schauenstein waren von 1200 in Frankreich während der Jahre 1850—1854 eingereichten Klagen dieser Art 500 unbegründet und in England sollen auf einen erwiesenen Fall 12 unerwiesene kommen. Neben den Sinnestäuschungen und Wahnideen Verrückter veranlassen besonders Hysterische und Kinder solche Anklagen. Da wenigstens in Deutschland die Rechtsprechung den Zeugenaussagen von Kindern einen psychologisch nicht zu rechtfertigenden Werth beizulegen pflegt, so verlangt dieser Punkt die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtsarztes. In dem folgenden Beispiel wurde erst durch das von mir eingeholte Gutachten die Staatsanwaltschaft veranlasst zur Einstellung der Untersuchung, die bereits 3 Monate lang gegen den Angeschuldigten geführt war.

Der Assistenzarzt eines grösseren Krankenhauses in München hatte in seinem Zimmer ohne Zeugen die 13 jährige Magdalena S. zu Heilzwecken hypnotisirt und die Unvorsichtigkeit begangen, während der Dauer des Schlafzustandes in Gegenwart der Hypnotisirten seinen Urin zu entleeren. Kurz nach diesem Vorfall wurde von Seiten der Kgl. Staatsanwaltschaft die Anklage gegen ihn erhoben, er habe



dem hypnotisirten Kinde sein Glied in den Mund gesteckt und ihr in den Mund urinirt. Diese Anklage stützte sich auf die Aussage des 13 jährigen Kindes. Aufgefordert, mich gutachtlich über diesen Fall zu äussern, erkannte ich bald nach genauer Prüfung des Thatbestandes, nach Untersuchung des Kindes, dass es sich nur um eine traumhafte, illusionirende Verarbeitung von Wahrnehmungen im hypnotischen Zustande handle und zwar im Ausschluss an den Vorgang des Urinlassens. Die retroativen Pseudo-Reminescenzen im wachen Zustande waren durch Phantasiethätigkeit und Besprechung mit den Angehörigen übertrieben worden. Und so wurde das einfache Product falscher, autosuggestiver Deutung von Wahrnehmungen in der Hypnose und von rückwirkender Erinnerungsverfälschung zur Unterlage einer so schweren Anklage, welche die ganze Zukunft des Collegen zu vernichten drohte. In Folge des Gutachtens wurde, wie erwähnt, das Verfahren eingestellt.

Im Anschluss an das von den verschiedenen Conflicten mit dem Gesetz bei weitem am häufigsten vorkommende Sittlichkeitsvergehen an Hypnotisirten, möge noch kurz das Verbrechen wider das keimende Leben Erwähnung finden, das immerhin bei manchen weiblichen Personen mit grosser Empfänglichkeit für Suggestionen im körperlichen Gebiet möglich erscheint. Laurent berichtet einen Fall dieser Art, in welchem ein Student der Medicin seine durch ihn in die Hoffnung gekommene Cousine hypnotisirte und ihr die Symptome des Abortus für eine bestimmte Stunde (à échéance) suggerirte. Der Abort trat pünktlich ein.

Da der Geschlechtstrieb sich mit grösserer Gewalt geltend macht als der Eigennutz, so sind auch Eigenthumsvergehen (Diebstahl, Beraubung etc.) an Hypnotisirten nicht von derselben praktischen Bedeutung. Meines Wissens ist bis jetzt kein typischer Fall dieser Art Gegenstand einer Gerichtsverhandlung geworden, wenigstens berichtet die Fachlitteratur darüber nichts. Allerdings liest man hie und da in Zeitungen Romangeschichten von Hypnotisirungen im Eisenbahncoupé zum Zwecke der Beraubung. Bei der Unsicherheit des Erfolges dürfte der Verbrecher ceteris paribus besser thun, dem sicher wirkenden Chloroform den Vorzug vor der Hypnose zu geben.

Eine Unterschiebung von Kindern (Substitution eines Knaben für ein neugeborenes Mädchen) könnte wohl inscenirt werden, seitdem man im Stande ist, Geburten ganz im hypnotischen Zustande verlaufen zu lassen.

Bei allen Vergehungen dieser und ähnlicher Art ist der hypnotische Zustand zu beurtheilen, wie eine Narkose, bietet also für die Rechtsprechung kein Novum dar.

Grösseres praktisches und forensisches Interesse erfordert die Körperverletzung hypnotisirter Personen. Auch eine vorsätzliche Körperletzung wäre, wenn auch selten vorkommend, doch denkbar, wenn z. B. jemand, um dem Militärdienst zu entgehen, sich eine Krankheit suggeriren liesse (Conflict mit § 223 des deutschen R. St. G. Bs.) Theoretisch muss auch die Frage bejaht werden, ob man unter Umständen jemand zum Selbstmord durch hypnotische Suggestion veranlassen könne. Hypnotisirungen ohne Wissen und Willen der Versuchsperson oder gegen deren ausgesprochenen Willen kann nach deutschem Gesetz Bestrafung wegen Freiheitsberaubung nach sich ziehen (§ 239 des deutschen R. St. G. B.) Dass eine solche bei manchen Personen möglich ist, darüber besteht kein Zweifel.

Zur fahrlässigen Körperverletzung gehören die leider so häufig zu constatirenden Gesundheitsbeschädigungen durch reisende Hypnotiseure, durch kritiklose Laien und professionelle Schwindler, durch Curpfuscher, Magnetiseure, durch spiritistische Uebungen und sonstige mystische und abergläubische Ceremonieen (Somnambulencabinets). Das deutsche Gesetz bestraft die fahrlässige Körperverletzung mit Gefängniss bis zu 2 Jahren und erwähnt dabei die Gefahren des Gewerbebetriebs der Curpfuscher ausdrücklich.

Eine fahrlässige Körperverletzung dürfte immer vorliegen, sobald sich nachweisen lässt, das bei Vornahme hypnotischer Experimente, welche körperliche Nachtheile der Versuchspersonen zur Folge gehabt haben, nicht die erforderlichen Vorsichtsmassregeln angewendet wurden. Eine grosse Gefahr bieten heute noch immer die planlosen hypnotischen Experimente, welche zur Befriedigung einer schaulustigen Menge in öffentlichen Localen, oder wie vielfach in Deutschland üblich, in geschlossenen Gesellschaften, spiritistischen Vereinen, Somnambulencabinets oder auch in Salons vorgenommen werden. Hinreichend bekannt sind auf solche Anregung hin entstandene hypnotische Epidemieen (z. B. in Breslau, Pforzheim, Mailand, in Kasernen, Knabenschulen, Pensionaten etc.). Schon vor mehr als 10 Jahren hat Gilles de la Tourette in seinem ausgezeichneten Werke die Gemeingefährlichkeit abergläubischer Bestrebungen dieser Art in Paris erörtert. Das von ihm während dreier Jahre gesammelte Beweismaterial ist gradezu erdrückend, — und dennoch haben polizeiliche und gesetzliche Maassregeln in manchen Ländern es nicht vermocht, die Gefahr der Ausbeutung hypnotischer Zustände durch kritiklose Laien zu beseitigen.

So berichtet z. B. der in Deutschland thätige Laienhypnotiseur Reinhard Gerling 1895, dass er während des Jahres 1894 nicht



weniger als 232 Experimentalvorträge über den Hypnotismus gehalten habe; obwohl diesem Manne die nothwendige medicinische Vorbildung fehlt, stellte er — seinem eignen Bericht zu Folge — mit nicht weniger als 7000 Personen hypnotische Versuche an. Sein Lehrbuch über die Anwendung des Hypnotismus empfiehlt er Jedermann zum Hausgebrauch. Die Verwerflichkeit solcher Popularisirung einer an sich guten und für Heilzwecke unentbehrlichen Sache wird wohl kaum bestritten werden können.

Die Gesundheitsschädigungen, welche in Folge Missbrauchs hypnotischer Proceduren eintreten können, sind ja in Ihrem Kreise hinreichend bekannt, so dass ich sie an dieser Stelle nicht von Neuem aufzuzählen brauche. Besonders wichtig erscheint indessen unter diesen die Möglichkeit, dass durch unrichtiges Manipuliren in den Versuchspersonen latente Dispositionen zu Erkrankungen, hysterischen, epileptischen, psychopathtischen Anfällen u. dergl. geweckt werden können. Neuerdings hat Rechtsamer auf ein noch wenig beachtetes Uebel aufmerksam gemacht, das ist die „Magneto-“ oder „Hypnoso-“Manie, vergleichbar dem Morphinismus, nämlich die krankhafte Neigung, sich immer wieder in Hypnose versetzen zu lassen. Dass auch selbst eine unrichtige Technik wenig erfahrener Aerzte Gesundheitsstörungen hervorrufen kann anstatt der erwarteten Heilerfolge, das haben die von mir in einer kleinen Schrift kritisch zergliederten hypnotischen Versuche des Dr. Friedrich im Münchner Krankenhause links der Isar gezeigt (vergl. Anhang).

Ich selbst konnte in einem Jahr an nicht weniger als 6 Personen, welche bei hypnotischen und spiritistischen Versuchen von Laien als Medien gedient hatten, Gesundheitsbeschädigungen beobachten.

Eine traurige Berühmtheit erhielt vor mehreren Jahren der durch die Ungeschicklichkeit des Laienhypnotiseurs und Brunnenmachers Neukomm — verschuldete Tod des Frl. Ella v. Salamon (in Ungarn). Eine tiefe Ohnmacht, hervorgerufen durch aufregende Suggestionen im Zustande des Somnambulismus hatte den Tod zur Folge. Eine Commission von Sachverständigen äusserte sich dahin, dass Neukomm der fahrlässigen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange schuldig sei. (Näheres im Anhang.)

Wie aus den wenigen Bemerkungen bereits hervorgeht, ist die Gefahr verbrecherischer Ausbeutung von Personen im hypnotischen Zustande viel geringer, als diejenige des Missbrauchs Hypnotisirter durch Unkundige, Magnetiseure, Curpfuscher, sowie bei öffentlichen und privaten Schaustellungen und zu abergläubischen Zwecken.



Deswegen sollte, wie das oft genug von erfahrenen Fachcollegen vorgeschlagen wurde und auch heute von Neuem betont werden muss, die Anwendung des Hypnotismus nur Aerzten gestattet sein zu Heilzwecken und wissenschaftlichen Studien; dagegen müsste jede anderweitige Anwendung des Hypnotismus bei Strafe verboten werden.

III.

Während bei den strafbaren Handlungen, die bisher Gegenstand unserer Betrachtung waren, der Thatbestand in der Regel einfach und klar zu Tage liegt, stellt die Frage der Ausführung von Verbrechen durch hypnotisirte Personen ein viel umstrittenes Problem der gerichtlichen Psychologie dar. Die Meinungsdifferenz darüber geht so weit auseinander, dass einige Autoren wie Fuchs, Benedikt diese Möglichkeit überhaupt in Abrede stellen, während andere, wie Liégeois und Liébeault dieser Form des hypnotischen Verbrechens eine weitgehende Bedeutung für unser Rechtsleben zumessen. Einen vermittelnden Standpunkt nehmen Bernheim und und Forel ein.

Sehr sachkundig beschreibt Jules Claretie in seiner Novelle „Jean Mornas“ ein solches hypnotisches Verbrechen. Es ist eine Ihnen allen hinlänglich bekannte Thatsache, dass man hypnotisch und posthypnotisch alle möglichen, also auch criminelle Handlungen suggeriren kann. Die zahlreichen zur Prüfung dieser Frage in Kliniken und Laboratorien angestellten Experimente umfassen Körperverletzungen, Diebstähle, Erpressung von Unterschriften unter Schuldscheine und Testamente, Denunciationen, Entlockung von Geheimnissen, Abgabe falscher Zeugnisse. Ja ganze Mordscenen sind mit Hülfe Hypnotisirter inscenirt worden. Zu den raffinirtesten Tücken der Posthypnose gehört die Suggerirung der freien Willensentschlusses für die That. Alle diese Experimente sind trotz ihres hohen psychologischen Interesses nicht beweisend, da sie wie Theatercoups mit untauglichen Mitteln und unter Umständen angestellt wurden, die ein wirkliches Verbrechen verhinderten.

Wie der Träumende oft noch das Bewusstsein besitzt, dass alle seine phantastischen Erlebnisse doch nur ein Traum und keine Wirklichkeit sind, so haben offenbar auch viele Somnambule bei der dramatischen Inscenirung solcher Verbrechen noch das Gefühl der Unwirklichkeit der Situation, und wissen, dass diese Handlungen nur zum Schein markirt werden sollen. Dafür spricht jene Klasse von Delboeuf angestellter wichtiger Versuche, in denen dieser Schein der Unwirklichkeit durch die Versuchsanordnung vermieden wurde. So



weigerte sich z. B. ein junges Mädchen in tiefer Hypnose, sich vor Männern völlig zu entkleiden. So führte ein von mir oft zu Heilzwecken hypnotisirter und für Heilsuggestionen sehr empfänglicher Arzt meinen Befehl, posthypnotisch meinen Spazierstock zu stehlen, nicht aus. Kurz, diese und zahlreiche andere Versuche zeigen, dass die Wirksamkeit der Suggestion ihre Grenze besitzt, dass die Hypnotisirten mitunter den Eingebungen heftigen Widerstand entgegensetzen.

Denn die Wirksamkeit der Suggestion hängt in hervorragender Weise ab von dem Grade der individuellen Empfänglichkeit. So wird in der Regel eine Suggestion zu Heilzwecken gern und ohne Widerstreben von dem Patienten angenommen; sie ist dem Patienten sympathisch und wird verstärkt durch den Trieb, gesund zu werden.

Ganz anders liegt der Fall bei Eingebungen unsympathischer oder unmoralischer Art. Die durch die ganze Erziehung eingepflanzten, während vieler Jahre gepflegten ethischen Gegenvorstellungen der normalen Individualität lassen sich nicht durch einen psychischen Shok, durch eine unmoralische Vorspiegelung entwurzeln. Und ihre Wirksamkeit ist auch in dem hypnotischen Zustand durchaus nicht gelähmt. Daher wird nothwendig ein Kampf entstehen müssen, dessen Entscheidung abhängt von der Stärke der widerstrebenden Elemente im Vergleich zu der psychischen Gewalt der unmoralischen Vorspiegelung.

Bei Beantwortung dieser wichtigen Frage sind folgende 3 Punkte in Betracht zu ziehen:

1. Die normale Individualität des Beeinflussten, seine Anlagen und Erziehung, seine Suggestibilität überhaupt; sein sittliches Niveau im Allgemeinen und seine moralische Widerstandsfähigkeit.

2. Die Stärke und Dauerhaftigkeit der unmoralischen Eingebung; eine etwa vorausgegangene suggestive Dressur, Abschwächung bestimmter hemmend wirkender psychischer Thätigkeiten (z. B. durch mehrfache frühere Hypnotisirung).

3. Die Tiefe des schlafartigen Zustandes, in welchem sich das Versuchsobject befindet.

Dieses 3. Moment ist weniger belangreich als Punkt 1, wenn auch im Allgemeinen zugegeben werden kann, dass mit zunehmender Schlaftiefe sich die Dissociation der Vorstellungsverbindungen steigert und die Widerstandslosigkeit zunimmt.

Nach der Ansicht von Forel kann der Hypnotisirte sich um so wirksamer gegen die unsympathische Einwirkung wehren, je vollständiger er wach ist. Ausserdem hinterlässt, worin ich Forel beistimme, eine acceptirte Kriminalsuggestion oft Spuren eines tief associirten Affectes.



Etwa durch Suggestion ausgelöschte Erinnerungen an den verbrecherischen Ursprung bestimmter mit Hülfe von Einredung erzwungener Handlungen lassen sich in der Regel ohne Schwierigkeit in dem betreffenden Opfer wieder erwecken, sobald man dasselbe von Neuem hypnotisirt; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Hypnotisirte mitunter ebenso lügen, wie wache Menschen. Deswegen kann das Zeugniss eines Schlafenden nur einen relativen Werth beanspruchen und ist keineswegs mit einer eidlichen Zeugenaussage vergleichbar; immerhin könnten aber Aussagen im hypnotischen Zustande Indicien und Anhaltspunkte darbieten, die zum Schuldbeweise führen. Im Ganzen ist also der intellectuelle Urheber krimineller hypnotischer und posthypnotischer Suggestion so leicht festzustellen, dass der Verbrecher in seinem eigenen Interesse besser auf die Benützung eines so zweifelhaften Mittels verzichtet. Denn zu den erwähnten Schwierigkeiten kommt noch die Unmöglichkeit für den hypnotischen, blind auf sein Ziel losgehenden Automaten, auf unvorhergesehene Umstände in seinem Handeln Rücksicht zu nehmen, dasselbe je nach der Lage abzuändern.

Wie ein normales sittliches Gefühl durch allmähliche suggestive Dressur abgeschwächt werden kann, das zeigt folgendes interessante, von Liébeault berichtete Beispiel:

Es handelte sich um einen 18jährigen Patienten, welcher einer Reihe von Aerzten als Versuchsobject für die Ausführung krimineller Suggestionen, speciell für solche von kleinen Diebstählen gedient hatte. Derselbe setzte auch noch nach Beendigung der Versuche die Diebereien fort und wurde deswegen gerichtlich bestraft. Merkwürdigerweise hatten jene Diebstähle zum Theil einen ganz zwecklosen Charakter (z. B. Wegnahme von Visitenkarten u. dergl.). Die Vorstellung des Stehlens hatte in seinem suggestiblen Hirn Wurzel gefasst und dazu allmählich den Trieb entwickelt.

Die Widerstandsfähigkeit des N. war jedenfalls durch eine wiederholte Suggerirung von Diebstählen gebrochen worden, ein Factum, das immerhin für unser Thema bemerkenswerth ist, zumal kein Grund vorliegt, eine natürliche Anlage zu dem Verbrechen bei dem Thäter vorauszusetzen. Im strengen Sinne handelt es sich in diesem Fall nicht um ein klassisches hypnotisches Verbrechen, sondern um eine fahrlässige Gesundheitsbeschädigung durch Suggestionsexperimente mit kriminellem Inhalt.

Die oben erwähnten Schwierigkeiten, mit denen der Verbrecher zu rechnen hat, mögen wohl die Ursache dafür sein, dass Fälle einer Ausführung von Verbrechen durch Hypnotisirte bis jetzt nicht Gegenstand richterlicher Verurtheilung geworden sind. Einige Autoren haben



nun, vielleicht um diese Lücke auszufüllen, den Versuch gemacht, nachträglich in gewissen Fällen (Process Weiss, Chambige, Gouffé) aus Gerichtsakten die Wirkung der Suggestion zu erweisen oder auch Gesetzverletzungen, welche in hysterischen Schlaf und Traumzuständen, im epileptischen Aequivalent und ähnlichen psychopathischen Dämmerzuständen begangen wurden, als das Product von Suggestion (oder Autosuggestion) hinzustellen. Eine solche einseitige und fehlerhafte Auffassung ist nur möglich bei einer unzulässigen oder ungenauen Definition des Begriffes „Hypnose".

Nicht selten wird die Einrede hypnotischen oder suggestiven Zwanges erhoben, namentlich bei auffälligen Testamenten, Legaten und dergl. Aber auch dieser Punkt hat bis jetzt eine Anerkennung durch richterliche Urtheile nicht finden können. (Fall Jouve, Fall Howard-Kingsbury.)

Somit ist nach den Erfahrungen des öffentlichen Lebens bis jetzt die Rechtssicherheit durch das Schreckgespenst des hypnotischen Verbrechens nicht gefährdet und die kriminelle Bedeutung der hypnotischen Suggestion beruht fast ausschliesslich in sexuellen Delicten und im fahrlässigen Missbrauch hypnotisirter Personen.

IV.

Weniger beachtet, aber von viel grösserer Wichtigkeit als die besprochenen beiden Kategorien für unser Rechtsleben ist die „Suggestion im wachen Zustande", ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Bewusstsein des Zweckes ausgeübt wurde.

Es würde wenigstens für forensische Zwecke eine unerlaubte Erweiterung des Begriffes „Suggestion" sein, wollte man jedwede Beeinflussung von Willensäusserungen eines anderen Menschen als „Suggestion" bezeichnen. In einer allgemeinen Auffassung derselben sind in der Litteratur viele gewissermassen in Form eines Zwanges auf einzelne Individuen oder auf die Masse wirkende psychische Factoren als Suggestiverscheinungen beschrieben worden, so die durch das sociale Milieu gegebenen Einflüsse der Erziehung, Religion, Mode, Politik und Presse, besonders aber die Ansteckung durch Fanatismus und Aberglauben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass psychische Infectionen dieser Art vielfach zur Begehung von Verbrechen geführt haben. In weiterer Verfolgung dieses Standpunktes müsste man das Verbrechen als sociale Erscheinung und den einzelnen Verbrecher als unverantwortliches Werkzeug seiner angeborenen Anlagen und des äusseren Milieus auffassen. Man könnte dann z. B. den anarchistischen Verbrecher nicht mehr zur Verantwortung ziehen.



Der Jurist jedoch, welcher mit den feststehenden Rechtsbegriffen des Gesetzes zu operiren hat, die ja bekanntlich eine relative Willensfreiheit voraussetzen, kann diesen psychologischen Deductionen vorerst einen Einfluss auf die Rechtsprechung nicht einräumen, sondern er hat von Fall zu Fall seine Entscheidung lediglich darüber zu treffen, ob die freie Willensbestimmung in dem Fall einer Suggerirung nach Maassgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen war oder nicht. Dennoch aber verlangt die Suggestion im wachen Zustande, auch wenn man von den weitgehenden psychologischen Schlussfolgerungen absieht, eine sorgfältige Berüchsichtigung durch den Richter.

Es ist vielleicht zweckmässig, das an 2 Fällen aus der Gerichtspraxis, in denen ich als gerichtlicher Experte die Frage der Suggerirung zu beantworten hatte, zu illustriren.

Der erste Fall betrifft die sensationelle, 14 Tage, vom 1.—14. October 1896, dauernde Schwurgerichtsverhandlung in München gegen Johann Berchtold wegen dreifachen Raubmordes. Die Verhandlung endigte, trotz eines immerhin mageren Indicienbeweises mit Verurtheilung des Angeklagten zum Tode. Der Verurtheilte wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Da nach Entdeckung des Mordes das geheimnissvolle Dunkel, welches über der That schwebte, sich nicht lichten wollte, so begann ein Theil der Münchner Tagespresse sich an der Voruntersuchung zu betheiligen; fast einen Monat hindurch erschienen täglich in den gelesensten Blättern Notizen über den Mord, sowie kritische Bemerkungen zu den ungenügenden Sicherheitsverhältnissen und Polizeieinrichtungen der Isarstadt. Ausserdem setzte die Regierung eine Belohnung von 1000 Mark auf die Entdeckung des Mörders. Schliesslich forderten die Münchener Neuesten Nachrichten Jedermann, der etwas zur Sache vorzubringen habe, auf, sich auf ihrer Redaction zu melden unter Zusicherung strengster Discretion. Das in solcher Weise gewonnene Material gab Stoff zur Veröffentlichung in den Spalten und zur Befriedigung des Sensationsbedürfnisses. Schliesslich, nachdem zahlreiche Personen Zweckdienliches vorgebracht hatten, erklärte dieses Blatt zu einer Zeit, wo die Voruntersuchung gegen Berchtold noch nicht einmal durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen war: Es dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, dass Berchtold der Mörder ist. Die Folge dieses Verhaltens der Presse war, dass sich zahlreiche Personen zur Zeugenschaft meldeten und schliesslich unter dem Eide Aussagen machten, deren Inhalt die handgreiflichsten Widersprüche darbot. Ausserdem veranlasste die in den Tagesblättern abgedruckte Photographie Berchtold's verschiedene Personen zu zweifelloser rück-

wirkender Erinnerungsfälschung. Mehrere weibliche Personen gaben eidlich an, dieser Mann — oder eine ihm völlig gleichstehende Persönlichkeit — habe sich auf dieselbe Weise bei ihnen Eingang zu verschaffen gesucht wie bei den Ermordeten. Dazu traten Depositionen zweifellos hysterischer Personen, abenteuerliche Erzählungen zweifelhafter und mehrfach vorbestrafter Individuen, für deren Richtigkeit sich keine anderen Argumente aufbringen liessen als ihre eidliche Versicherung. Die von der Presse ausgeübte Suggestion im Sinne der Schuld des Angeklagten hat also ihre Wirkung nicht verfehlt. Und diesen Standpunkt suchte die Vertheidigung durchzuführen, so dass selbst von der Staatsanwaltschaft auf eine Anzahl Belastungszeugen verzichtet werden musste. Aber das von den Zeugenaussagen unabhängige Beweismaterial, das Vorleben Berchtold's, sein mangelnder Alibibeweis, sein ganzes Verhalten belasteten ihn hinreichend, so dass die Geschworenen auch wohl ohne Rücksichtnahme auf die durch die Presse erzeugte psychische Epidemie zur Bejahung der Schuldfrage gelangen konnten. Die schwierige Aufgabe der Sachverständigen (Grashey und v. Schrenck-Notzing) bestand nun darin, die Fehlerquellen für das Gedächtniss aufzudecken und über den Geisteszustand einer Anzahl von Zeugen mit Hinblick auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen Gutachten abzugeben.

Man mag nun den Berchtold für schuldig halten oder nicht, die Thatsache hat der Process denn doch unwiderleglich festgestellt, dass die Zeugenaussagen zum Theil durch die Zeitung inspirirt waren! Wie sollte man sich auch sonst z. B. den merkwürdigen Umstand erklären, dass sich während der 14 tägigen Verhandlungen nicht weniger als sieben Personen meldeten, die behaupteten, den Mord an der Familie Roos begangen zu haben! Unter 210 geladenen Zeugen befanden sich 18, deren Aussagen sich auf eine Beeinflussung durch Zeitungsnotizen zurückführen liessen. Einer unter diesen behauptete z. B., er habe an einem Freitag Vormittag den Angeklagten zu einer bestimmten Zeit dreimal in der Nähe des Thatortes (eines Hauses in der Karlstrasse) erblickt und nach Veröffentlichung der Photographie die Persönlichkeit sofort wiedererkannt. Mit dieser unter Eid abgegebenen Zeugenaussage stand aber die Thatsache in Widerspruch, dass besagter Zeuge den gleichen Freitag Vormittag zu derselben Stunde bei einer Gerichtsverhandlung anwesend war. Da er nicht an 2 Orten zugleich sein konnte, so mag man den Werth seiner Aussage hiernach bemessen. Sechs weitere Zeuginnen, — sämmtlich Wohnungsinhaberinnen in München — behaupteten unter ihrem Eid ganz gleichmässig, dass sie den Besuch eines verdächtig aussehenden Mannes



erhalten hätten, der unter dem Vorwande von Closetarbeiten sich bei ihnen Eingang verschaffen wollte. In dem Verdächtigen erkannten sie erst den Angeklagten Berchtold, als dessen Photographie veröffentlicht wurde. Ja mehr noch, eine der Zeitungen stellte den Berchtold in einer Kleidung dar, die er niemals getragen hatte. Und eben diese nur in der Phantasie des Zeichners vorhandene, nicht aber in Wirklichkeit im Besitz des Berchtold befindliche Kleidung will eine der Zeuginnen an jenem Verdächtigen bemerkt haben.

Kurzum, das Ergebniss dieser für die Suggestionslehre so interessanten Verhandlung lehrte, dass den Behörden noch die richtige Erkenntniss des suggestiven Factors bei richterlichen Vernehmungen fehlt, dass ferner die Zahl der Personen, die bona fide unter dem Eide Unwahres und Ungenaues aussagen, viel grösser ist, als man im Allgemeinen annimmt. Vor allem aber hat sie neue Beweise für die suggestive Gewalt der Presse dargeboten.

Der 2. Fall beschäftigt sich direct mit einem suggerirten Verbrechen (Fall Sauter).

Am 2. October 1899 hatte sich die Frau des Metzgermeisters Sauter vor dem oberbayrischen Schwurgericht in München zu verantworten wegen Mordversuches und Anstiftung zu neunfachem Morde.

Das deutsche Gesetz bestraft auch Versuche und Anstiftungen zu Verbrechen, wenn sie mit untauglichen Mitteln unternommen werden. Die Angeklagte war beschuldigt, den Versuch zur Tödtung ihres Ehemanns, mit dem sie in unglücklicher Ehe lebte, dadurch gemacht zu haben, dass sie ihm ein ihrer Meinung nach hierzu geeignetes, von einer Kartenschlägerin empfohlenes Mittel, nämlich Enzianwurzel in die Socken streute. Ausserdem soll sie die Kartenschlägerin angestiftet haben, neun ihr unbequeme Personen, darunter drei ihrer Kinder, zwei frühere Dienstboten u. s. w. durch magische Mittel zu tödten.

Die Angeklagte stand in den Wechseljahren, war schwer unterleibsleidend und zeigte Züge von Hysterie. Dem Aberglauben ganz und gar verfallen sah sie in der Kartenschlägerin, die sie für alle Lebensfragen zu Rathe zog, eine Persönlichkeit mit übernatürlichen Fähigkeiten und der Macht, über das Schicksal der Menschen, über Leben und Tod zu entscheiden. Die Wahrsagerin dagegen erhitzte die Einbildungskraft der Sauter durch allen möglichen Hokus-Pokus, und verstand es, aus ihrem Vermögen materiellen Nutzen zu ziehen und ihr Opfer systematisch auszubeuten. Wie die Acten ergaben, war die Seherin bereits 21 mal wegen schwerer Gesetzesverletzungen vorbestraft. Die Hauptverhandlung liess keinen Zweifel darüber, dass



die Wahrsagerin der eigentlich schuldige Theil sei. Durch ihre Schwindeleien hatte sie die leichtgläubige, ihrem Einfluss ganz verfallene Angeklagte zu überzeugen vermocht, dass es ihr ein Leichtes sei, alle ihr unbequemen Personen eines natürlichen Todes sterben zu lassen, und ihr erst auf diese Weise den ganzen Mordplan — wenn auch unabsichtlich — suggerirt. Als diese Ideen in der Angeklagten Wurzel fassten, denuncirte die Prophetin ihr Opfer bei der Polizei und veranlasste Frau Sauter, den ganzen Mordplan noch einmal zu besprechen, sowie eine Liste der dem Tode geweihten Personen aufzusetzen, so dass im Nebenzimmer versteckte Detectivs Alles hören konnten und schliesslich als Hauptbelastungszeugen in der Hauptverhandlung functionirten.

Während die Gutachten von Messerer und Focke zu dem Schluss kamen, dass Frau Sauter im Besitze ihrer freien Willensbestimmung gewesen sei im Augenblick der ihr zur Last gelegten Handlungen, führte das von mir abgegebene Gutachten den Nachweis, dass die Angeschuldigte, fascinirt durch die Kartenschlägerin, im Zustande suggestiver Abhängigkeit deren Ideen zur Ausführung gebracht hatte, dass also ihre Zurechnungsfähigkeit in Folge von Hysterie, in Folge ihres Klimakteriums, sowie in Folge abergläubischer Vorstellungen erheblich herabgemindert sei.

Die Geschworenen sprachen die Angeklagte von beiden Schuldfragen frei.

Der Fall Sauter zeigt die erste Freisprechung einer Angeklagten, die unter dem suggestiven Einfluss einer anderen Person das Strafgesetz verletzt hat, und ist deswegen für die Lehre von den Beziehungen der Suggestion zum Strafrecht von principieller und bleibender Tragweite.

Besonders gefährlich kann die Suggestion bei Kindern, Hysterischen und Personen mit leicht erregbarer Phantasie werden. Wie zahlreiche Versuche gezeigt haben, ist die Zahl derjenigen, bei denen durch einfache nachdrückliche Behauptung im wachen Zustande rückwirkende Erinnerungsverfälschungen und Sinnestäuschungen sich suggeriren lassen, keine geringe. „Die Suggerirbaren sind, wie Bernheim mit Recht betont, die Betrogenen ihrer eigenen Phantasie. Sie verfälschen die Wahrheit unbewusst, nehmen etwas davon weg oder fügen etwas hinzu.“ Der Richter kann durch Aussagen dieser Art vollkommen irre geführt werden. Ich erinnere nur an die von Bernheim erwähnte Aussage des 13jährigen Sohnes des Tempeldieners in der Affaire Tisza-Eslar.

Falsche Geständnisse dieser Art bieten der von Bern-



heim berichtete Fall „Borras" (Verurtheilung eines Unschuldigen zu lebenslänglicher Zwangsarbeit in Folge von Erinnerungstäuschung), sowie das von Liégeois berichtete Beispiel einer gewissen Adele B. (Ablegung eines suggerirten Geständnisses wegen Abortus, der jedoch unmöglich war, weil Adele sich in einem vorgerückten Stadium der Gravidität befand, was erst bei Verbüssung der Strafe im Gefängniss constatirt wurde).

Dass die suggestive Abhängigkeit lange Zeit anhalten und die ganze Umgebung irre führen kann, zeigt folgende Beobachtung von mir:

Vor ca. 7 Jahren wurde mir ein 5jähriges Mädchen zur ärztlichen Behandlung überwiesen, das an Zerstörungstrieb litt, der sich in raffinirter Weise grade auf die werthvollsten Besitzstücke der Familie richtete. Niemals gelang es den Eltern, das Kind in flagranti zu ertappen, sondern die Handlungen erfolgten stets hinter ihrem Rücken oder in ihrer Abwesenheit. Einmal stand sogar das Kind in seinem Bett in Flammen. Die zahlreichen, sich immer wiederholenden auf ganz raffinirte Weise ausgeführten Diebstähle und Zerstörungen verursachten den Eltern einen erheblichen materiellen Schaden. Erziehungsmaassregeln und Strafen ohne jeden Erfolg. Das Kind weinte und gestand immer wieder neue Reate. Schliesslich wurde es an die Kette gelegt und hypnotisch behandelt und dennoch nahmen die verbrecherischen Handlungen ihren Fortgang. Endlich nach 9 Monaten enthüllte ein Zufall die Wahrheit. Das Kind ging nämlich mit den Eltern aufs Land, während das Kindermädchen in der Stadt zurückblieb. Von diesem Augenblick an hörten die Zerstörungen auf. Es stellte sich nun heraus, dass das Kind völlig unschuldig, dass hingegen die hysterische Kindermagd die Handlungen veranlasst, beziehungsweise selbst ausgeführt hatte. Dem ihrer Obhut anvertrauten Kinde verstand sie das Schuldbewusstsein fortdauernd zu suggeriren bis zu einem solchen Grade, dass es 9 Monate lang alle Strafen willig erduldete, ausführliche ihm suggestiv beigebrachte Geständnisse ablegte, ohne jemals seine Tyrannin zu verrathen.

Man braucht aber durchaus nicht hysterisch zu sein oder ein Phantasielügner, um Suggerirungen im wachen Zustande, wie sie z. B. durch Lectüre oder Unterhaltung geboten werden, zum Opfer zu fallen. Natürlich sind die Angaben gebildeter, den besseren Ständen angehöriger Personen ihrem Bildungsgange entsprechend präciser, klarer, weniger widerspruchsvoll, — aber deswegen auch für das richterliche Examen um so gefährlicher bei dem Schein grösserer Glaubwürdigkeit. Hierfür bietet Process Berchtold interessante Belege.



Unwillkürlich infiltriren sich gelesene Meinungen und Urtheile unserem Denken, bestimmen unsere Ideenrichtung und haben einen mächtigen Einfluss auf die Gestaltung unserer Erinnerung. Eine Verwechselung zwischen selbst Erlebtem und Gehörtem oder Gelesenen tritt um so leichter ein, wenn der Inhalt des fraglichen Gegenstandes schon früher einmal unser Interesse in Anspruch nahm. Die Treue der Reproduction leidet bei Mangel an kritischer Ueberlegung, bei lebhafter Phantasie, sowie in Momenten psychischer Erregung (bei Affecten) oder der Ermüdung. Wenn Elemente einer augenblicklichen Situation auf das Erinnerungsbild übertragen werden, so wird dasselbe leicht im Sinne der neuen Wahrnehmung verfälscht (Einfluss des Anblicks von Berchtolds Photographie auf die Erinnerung an den verdächtigen Besucher). Diese äusseren Anregungen können dann einen suggestiven Einfluss üben, für den die Fehlerquellen unseres Gedächtnisses einen günstigen Boden darbieten. Auf diese Weise kann, wie bei manchen Zeugen im Berchtoldprocess ein Gesammtbild aus Dichtung und Wahrheit entstehen, ohne dass es nachträglich auch dem psychologischen Sachverständigen immer gelingt, für einzelne Bruchtheile des Erinnerungsbildes die richtigen Ursachen nachzuweisen.

Es muss daher als ein Fehler im richterlichen Examen bezeichnet werden, wenn Einzelheiten der Rückerinnerung in der Zeugenaussage zu sehr überschätzt werden. Ueberhaupt werden die Fehlerquellen des Gedächtnisses in foro viel zu wenig berücksichtigt; eine eingehende Erkenntniss derselben würde den Richter vor dem gefährlichen Irrthum bewahren, Meineid und Erinnerungsfälschung zu verwechseln; er würde den Thatsachenkern von dem Product der Suggestion leichter zu unterscheiden im Stande sein. Ausserdem würde er sich in dem Verhör von Zeugen grössere Zurückhaltung auferlegen, um keine Détails in die Aussagen hinein zu suggeriren. Eine sorgfältige Würdigung der Suggestionslehre müsste auch die Sicherheitsorgane veranlassen, den noch immer weit unterschätzten Einfluss der Presse auf die Kriminalität einzuschränken.

Was nun die freie Willensbethätigung in Bezug auf strafbare Handlungen betrifft, so lässt sich dieselbe, wie wir an den obigen Beispielen aus der Rechtspraxis gesehen haben, in manchen Fällen durch suggestive Mittel abschwächen oder aufheben.

Ein völlig unter dem Einfluss der Suggestion stehender Mensch ist — wenn mitunter auch nur für bestimmte Handlungen und vis à vis einem Menschen — als unzurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes zu betrachten, mag er auch sonst psychisch normal und wachen Geistes sein. Auch nach dem deutschen Gesetz ist Bewusstlosig-



keit nicht erforderlich, da der § 176 Abs. 2 ausdrücklich von dem bewusstlosen oder willenlosen Zustande spricht. Ueberhaupt sind suggestive Zwangshandlungen in foro zu beurtheilen, wie die Zwangsvorstellungen Geisteskranker. Natürlich hat der intellektuelle Urheber für den durch sein Werkzeug gestifteten Schaden gesetzlich aufzukommen.

Häufig tritt die Suggestion auf in Form autoritativer Behauptung oder als Fascination (Blendung und Willenslähmung) oder als psychische Ansteckung (Zwang zur Nachahmung), oder sie erwächst wie schon erwähnt auf dem Boden starker Gefühlserregungen z. B. in der Liebe. Der Sachverständige hat in solchen oft sehr schwierigen — und an einfache Verführung erinnernden — Fällen stets zu untersuchen, wieweit die Möglichkeit bestand, den eignen Willen zur Geltung zu bringen gegenüber der suggestiven Freiheitsberaubung, oder ob etwa krankhafte Factoren, Entwicklungsmängel die Willensthätigkeit herabgesetzt haben.

Oft sind bei Psychopathisch-Minderwerthigen, Degenerirten und Hysterischen die Gefühlswirkungen abnorm stark bei schwacher Ausbildung der Willenssphäre. Solche Personen fallen sehr leicht suggestiven Einflüssen zum Opfer. Auch hier bietet das Geschlechtsleben wieder interessante Belege.

So sind als Zustände solcher suggestiven Abhängigkeit mit mehr oder minder pathologischem Hintergrund aufzufassen viele sexuelle Zwangszustände besonders der von Krafft Ebing als sexuelle Hörigkeit bezeichnete sclavische Gehorsam mancher Liebenden (Beispiele: Käthchen von Heilbronn nach Kleists Darstellung; Process des Jesuitenpaters Girard in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betreffend den durch religiöse Uebungen erzielten, absoluten, dann sexuell ausgenützten Gehorsam des Frl. von Cadière), ferner jener Zustand von „Fascination“ oder „Monoïdeismus“, den Preyer beschrieben hat (Völliges Beherrschtsein der Ellida von Porta durch Pander, ohne Liebe zum Tyrannen.)

Wie die forense Casuistik zeigt, handelt es sich bei den suggerirten Verbrechern fast niemals um geistig ganz intacte Personen; wenn man von der suggerirten Erinnerungsfälschung absieht, so gehört die suggestive criminelle Zwangshandlung eines völlig Geistesgesunden zu den grössten Seltenheiten.

Da es aber weder für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit noch für den Typus der geistigen Abweichungen von der Norm, d. h. denjenigen des „geistig Krankhaften“ eine absolute Grenze giebt, so kann die von dem Sachverständigen verlangte Abwägung solcher



Imponderabilien grosse Schwierigkeiten bereiten und zu den spitzfindstigen Discussionen führen. Ja die Beantwortung solcher Fragen hängt nicht zum mindesten von den individuellen Anschauungen des Gerichtshofes, der Intelligenz der Geschworenen und den subjectiven Anschauungen der Sachverständigen ab. Was der eine Gutachter als angeborene oder erworbene geistige Beschränktheit, als leichten Schwachsinn in das Gebiet des Krankhaften verweist, erscheint vielleicht dem anderen als ein auch innerhalb normaler Grenzen vorkommender Mangel an Begabung! Leichter zu beurtheilen sind Fälle, wo das Nervensystem nachweisbar durch traumatische Ursachen, Vergiftung (Alkohol, Morphium etc.) oder durch bestimmte Erkrankungen (Hysterie, Neurasthenie, Epilepsie) gelitten hat. Für Personen mit Zuständen, die nicht zur Annahme des vollen Ausschlusses der freien Willensbestimmung aus krankhafter Störung der Geistesthätigkeit berechtigen, also in ihrer freien Willensthätigkeit lediglich gehemmt erscheinen, hat man mit Recht den Ausdruck der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ neuerdings vielfach angewendet.

Psychische Abweichungen dieser Art kommen nun, wie Kirn gezeigt hat, auch unter dem Einfluss der Menstruation, der Pubertät, der Gravidität und des Klimakteriums zu Stande; ferner gehören dazu die noch unbestimmbaren Anfangszustände vieler sich langsam entwickelnder Seelenstörungen, sowie der Zustand des kindlichen Seelenlebens.

Ganz besonders wichtig für die Frage der Suggerirung von Verbrechen sind die Charakterveränderungen durch Hysterie, angefangen von den leichtesten Symptomen, dem einfachen „hysterischen Temperament“ bis zur ausgesprochenen Psychose; allerdings beruht nach der Anschauung von Wollenberg das, was man hysterischen Charakter bezeichnet, in den Zügen, die besonders leicht zum Verbrechen führen, nicht auf Hysterie, sondern auf einer allgemeinen psychopathischen Degeneration. Auf die weitgehende Aehnlichkeit gewisser nicht leicht erkennbarer und ins Normale hereinragender traumartiger Zustände der Hysterie und der Posthypnose ist wiederholt von Freud, Wollenberg u. A. aufmerksam gemacht. Sicherlich bietet das Vorherrschen des Phantasie- und Gefühlslebens über das Verstandesmässige, die abnorm leichte Auslösung von Gefühlsreactionen, die Neigung zur Dissociation einen besonders günstigen Angriffspunkt für Suggestionen und Autosuggestionen (Monoïdeismus).

Der Nachweis, „hysterischer Stigmata“ oder von „Krampfanfällen“ kann in gewissen Fällen unmöglich sein, hat also für die Gerichtspraxis keine erhebliche Bedeutung. Dagegen ist das Handeln Hysterischer, worin ich Delbrück beistimme, oft viel krankhafter, als



es auf den ersten Blick erscheint, inwieweit jedoch die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt wird durch die Hysterie, lässt sich nur nach Maassgabe des Gesammtbildes beurtheilen.

Je normaler, gesunder, moralisch widerstandsfähiger eine Person ist, um so weniger wird sie Gefahr laufen, das Opfer einer kriminellen Suggestion zu werden, — je energieloser, sittlich defecter, psychisch schwächer sich ein Mensch zeigt, um so leichter wird er der Verführung erliegen, die in Form einer Suggestion auf ihn ausgeübt werden kann. Aus diesem Grunde laufen solche Individuen am meisten Gefahr, suggerirte Opfer eines vollsinnigen Verbrechers zu werden, bei denen die Fähigkeit, ihren Willen durch sittliche Vorstellungen bestimmen zu lassen, also Gegenvorstellungen zu bilden, in Folge krankhafter Vorgänge oder von Entwicklungsmängeln beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Der Grad dieser Beeinträchtigung kann verschieden stark sein und wird das Kriterium abgeben für die Annahme voller Willensfreiheit, resp. der verminderten oder aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit. In dieser Thatsache liegt auch der Grund, warum es sich in der Mehrzahl der in der Litteratur bekannt gewordenen Fälle suggerirter Verbrechen um kindliche, psychopathische, hysterische oder schwachsinnige Naturen handelte.

So war Gabriele Bompard, das Instrument des Mörders Eyraud, eine moralisch defecte hysterische Person, die Baronesse Zedlitz, das Opfer der sexuellen Gelüste des Czynski, eine psychisch schwach begabte, erblich stark belastete Dame, Frau von Porta, im Falle der von Preyer berichteten Fascination, der Gegenstand von Panders Liebeswerbungen, wird als geistig unreifes, kindlich naives, psychisch schwaches Wesen geschildert, und in unserem Fall ist Frau Sauter eine psychisch widerstandsunfähige Hysterische. Damit soll nun keineswegs, wie Hirsch auf Grund dieser Thatsache annimmt, gesagt sein, dass geistig gesunde Menschen nicht unter Umständen auch einer antisocialen Eingebung, einer verbrecherischen Suggestion folgen könnten! Man bedenke nur, welche grundverschiedenen Varietäten man unter dem Begriff geistesgesund zusammenfassen kann! Ist ein charakterschwacher, leicht lenkbarer Mensch nicht auch geistesgesund — und doch suggestibler als andere willenskräftigere Personen? Das Wesentliche liegt in dem Vorgang des Suggerirens, in der Aufhebung oder Abschwächung der Gegenvorstellungen; ob diese wegen krankhafter Gehirnvorgänge oder wegen vorhandener Bildungsmängel nur schwach entwickelt sind, oder ob sie bei voller Ausbildung durch künstliche Proceduren (Hypnotismus, Narcotica) in ihrer Wirkung gehemmt werden, das ist im Resultat das Gleiche.



Deswegen besteht, wenn dieser Fall auch zu den Ausnahmen zu zählen ist und die Rechtssicherheit nicht gefährdet, doch theoretisch die Möglichkeit, auch den geistesgesunden Menschen mit Hülfe von Suggestion der freien Willenbestimmung zu berauben, andererseits aber muss zugegeben werden, dass die grosse Zahl der psychopathisch Minderwerthigen, psychisch schwachen, ethisch defecten Personen, die wir auch unter den sogenannten Normalen antreffen, viel eher Gefahr läuft, wegen ihrer grösseren Widerstandslosigkeit kriminellen Eingebungen zu erliegen, als der Geistesgesunde.

Viel schwieriger gestaltet sich die Beurtheilung der Sachlage in foro, wenn, wie im Process Sauter, dem intellectuellen Urheber (also in unserem Fall der Wahrsagerin Frau Gänzbauer), das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Handelns, das Bewusstsein, ein Verbrechen anzustiften, vollkommen fehlt! Es handelt sich dann also um unbeabsichtigte, unbemerkte Beeinflussung! Denn Frau Gänzbauer war sich offenbar keineswegs darüber klar, dass sie selbst durch ihren abergläubischen Hokuspokus jene auf Beseitigung des Mannes und anderer Personen hinzielende Ideenrichtung in Frau Sauter erzeugt hatte; ebenso entging es ihr vollkommen, dass sie selbst bei der Demonstration vor den versteckten Detectivs ihrem Opfer den Mordplan so zu sagen in die Feder dictirte und die ganze Unterhaltung in diesem Sinne nach mit den Polizeiorganen vereinbarten Gesichtspunkten leitete. Bei der Unmöglichkeit des Nachweises der verbrecherischen Absicht kann der Gerichtshof durch Verhältnisse dieser Art in die Lage kommen, weder den Urheber noch den Thäter bestrafen zu können.

Kaum irgend ein Gebiet menschlicher Verirrungen zeigt einen so günstigen Boden zur Entfaltung von Suggestivwirkungen als der Aberglauben. Derselbe stellt sich stets, wie von Löwenstimm treffend ausgeführt wurde, als ein Product der Unwissenheit und Unentwickeltheit ganzer Volksklassen dar und führt gar nicht selten zur Verübung ausserordentlich grausamer Verbrechen.

Trotz des bestehenden gesetzlichen Verbotes der Gaukelei, Wahrsagerei etc. ist auch heute noch sowohl in den grösseren Verkehrscentren, wie auch auf dem Lande der Aberglaube in verschiedenen Formen weit verbreitet. Das Weissagen (alias Hellsehen), Kartenschlagen erfreut sich heute noch, wenigstens in München, einer fast ebenso grossen Beliebtheit und einer ebenso grossen Verbreitung, wie die gesetzlich gestattete Kurpfuscherei mit Sympathiemitteln, animalischem Magnetismus etc. Selbst in der Weltanschauung der Gewohnheitsverbrecher sind abergläubische Sitten häufig anzutreffen.

Auch nach dieser Richtung hin kann eine richtige Erkenntniss



der Bedeutung suggestiver Factoren im Publikum aufklärend wirken. Vorerst wird allerdings bei Sensationsprocessen und psychischen Epidemieen, wenn sie zu Gerichtsverhandlungen führen, sich die gerichtsärztliche Begutachtung des Geisteszustandes anscheinend normaler Personen, so unbequem dieselbe für die Zeugen auch sein mag, nicht umgehen lassen.

V.

Sowohl die neueren Erfahrungen des Rechtslebens, wie die theoretischen Erwägungen lehren, dass das hypnotische und posthypnotische Verbrechen einen seltenen Ausnahmefall von untergeordneter gerichtlich medicinischer Bedeutung darstellen; dagegen hat die Suggestion im wachen Zustande eine verhältnissmässig grössere praktische Tragweite für unser Rechtsleben.

Das Ergebniss meiner Ausführungen ist in folgenden Sätzen zusammengefasst:

I. Das Verbrechen an hypnotisirten Personen und dasjenige mit Hülfe hypnotisirter Personen (Posthypnose) ist fast ausschliesslich beschränkt

a) auf sexuelle Delicte (z. B. Fall Czynski 1894),

b) auf den fahrlässigen Missbrauch hypnotisirter Personen (öffentliche Schaustellungen, Wundercultus).

II. Die Suggestion im wachen Zustande hat eine bisher nicht in dem nöthigen Umfange zugestandene gerichtlich-medicinische Bedeutung. Denn

a) Sie ist im Stande, auch geistig vollkommen normale Personen zu falschen bona fide beschworenen Zeugenaussagen zu veranlassen (z. B. 18 falsche Zeugen im Process Berchtold 1896, Einfluss der Presse, psychische Epidemieen.)

b) Sie kann dem suggestiven Einfluss besonders zugängliche Personen zur Begehung verbrecherischer Handlungen hinreissen. (Fall Sauter 1899).

III. Im Allgemeinen sind kriminelle Eingebungen für normale Individualitäten mit wohl entwickelter moralischer Widerstandsfähigkeit ungefährlich; dagegen verfallen ihr leicht: kindliche, psychopathisch minderwerthige, hysterische, psychisch schwache, ethisch defecte Individualitäten, bei denen die Möglichkeit des Widerstandes durch eine schwache Ausbildung der moralischen Gegenvorstellungen herabgemindert ist.

Nach den vorstehenden Darlegungen und manchen neueren Erfahrungen gewinnt es den Anschein, als ob die Lehre von den suggestiven Erscheinungen auch auf dem Gebiet der Kriminalpsychologie



eine grössere Aufgabe zu erfüllen habe, als man bisher angenommen hat. Möge sie im Stande sein, auch nach dieser Richtung berichtigten Erwartungen im vollen Umfange zu entsprechen!

ANHANG.

Einige weitere Bemerkungen über die missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus.

Es möge gestattet sein, in Form dieses Nachtrages einige zwanglose Ergänzungen der Arbeit hinzuzufügen, auf die im Vortrage wegen Zeitmangel nicht näher eingegangen wurde. Speciell konnte die missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus nicht so ausführlich behandelt werden, wie sie es verdient.

In einer ganzen Reihe von Fällen wurden die öffentlichen Schaustellungen Hypnotisirter Ursache zu hypnotischen Epidemieen, so in Breslau, Pforzheim, Neuchâtel, Chaux-de-Fonds und anderen Städten. Familienväter versuchten sich an ihren Kindern in dieser Kunst und in den Knabenschulen erfreute sich das Hansen-Spiel einer grossen Beliebtheit, 12- und 14 jährige Knaben versetzten sich zum grössten Gaudium ihrer Mitschüler gegenseitig in den hypnotischen Zustand und die Opfer solcher Missbräuche sind leider so zahlreich, dass das in Deutschland nunmehr fast überall bestehende polizeiliche Verbot öffentlicher hypnotischer Schaustellungen volle Berechtigung hat. Der Zweck solcher Schaustellungen, nämlich die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die hypnotischen Phänomene zu lenken, ist ja ohnehin heute längst erfüllt.

Wünschenswerth wäre eine Uebertragung des Verbotes auch auf Privatgesellschaften und Vereine. Leider bietet hierzu bis jetzt wenigsten das preussische Vereins- und Versammlungsrecht keine genügende Handhabe. So finden z. B. auch heute noch in Berlin unter dem Schutz von Vereinen Schaustellungen Hypnotischer statt, an denen unter der Form willkommener Gäste Jedermann theilnehmen kann. Unter anderem befasst sich die „Magnetische Gesellschaft" in Berlin, welche aus Dilettanten besteht, mit den hypnotischen Erscheinungen.

Andere Länder, so Belgien, Russland, Ungarn, Frankreich u. a. haben zwar bereits gesetzliche Bestimmungen, resp. Einschränkungen für das Hypnotisiren erlassen; indessen entsprechen dieselben nicht ganz dem praktischen Bedürfniss; sie sind entweder zu drakonisch oder zu wenig umfassend.

Der charlatanistischen und missbräuchlichen Anwendung hypnotischer Proceduren wird ganz erheblich durch die heute weit verbreiteten Lehren vom animalischen Magnetismus Vorschub geleistet.



So trieben nach Gilles de la Tourette zur Zeit, als er sein Werk schrieb, in Paris nicht weniger als 1000 Magnetiseure mit mehr oder weniger Erfolg ihr Handwerk (von denen natürlich kein einziger ärztliche Examina gemacht hat); 500 ständige Somnambulencabinete standen täglichen Besuchen offen, und 20 Zeitschriften vermittelten den Verkehr und sorgten für gehörige Reclame unter den 40000 Anhängern dieser Richtung. In meinem Besitz befindet sich der Prospect eines solchen Heilmagnetiseurs aus Berlin; derselbe heisst Willy Reichel und erklärt, um den Anschein geheimnissvoller Kraft noch zu erhöhen: Keine hypnotischen Manipulationen oder Suggestivbehandlung. Diese an die „leidende Menschheit" gerichtete Empfehlung schliesst mit den Worten: „Diagnosen — gleichviel in welcher Entfernung — werden auf somnambulen Wege gestellt gegen ein Honorar von 10 Mark."

Jede wissenschaftliche Prüfung des animalischen Magnetismus als geheimnissvoller Kraft hat bis jetzt Fiasco gemacht.

Sämmtliche angeblich auf diesem Wege zu Stande gekommenen Heilungen lassen sich zwanglos, wie schon erwähnt, durch Suggestion erklären. Das hypothetische Agens sollte zuerst bewiesen werden, bevor man gestattet, mit diesem ‚Nichts' Patienten zu behandeln. Es erscheint mir als empfindliche Lücke im Gesetz, dass man solchem groben Unfug, dessen Früchte der Process Czynski einmal deutlich gezeigt hat, nicht steuern kann, sondern in Deutschland Jedem die Ausübung der Heilkunde in gewissen Grenzen gestattet, der sich dazu berufen fühlt.

Auch das magnetisirte Wasser, womit ein schwunghafter Handel betrieben wird, spielt in dieser Lehre eine grosse Rolle. Liébeault, dessen hypnotische Erfahrung sich auf etwa 10000 Menschen erstreckt, hat seit längerer Zeit seinen Patienten einfaches Quellwasser gegeben, jedoch sie in dem Glauben gelassen, das Wasser sei magnetisirt. Die Heilerfolge mit einfachem unberührtem Quellwasser waren genau dieselben, wie die mit wirklich magnetisirtem. Die Heilwirkung ist also lediglich auf den Glauben der Patienten, auf Suggestion zurückzuführen. In gleicher Weise sind erklärbar: die Heilwunder durch das Wasser von Lourdes, das Auflegen von Metallplatten auf kranke Körperstellen, die Wirkungen des jetzt überall spukenden Sonnenätherstrahlapparates; die Suspension, das Verfahren von Brown-Séquard, manche Anwendungen der Elektricität und zahlreiche sonstige Heilmethoden wirken allein oder hauptsächlich durch die Suggestion, welche eben wegen ihrer Einkleidung in ein greifbares Verfahren, namentlich in religiösem Gewande, vielfach wirksamer ist, als in der ein-



fachen Form des gesprochenen Wortes. Man würde geradezu seiner Logik Gewalt anthun, wollte man für jede einzelne der oft sehr merkwürdigen Proceduren einen besonderen Heilmechanismus, eine specifische Wirkung annehmen. Die Heilungen kommen sogar oft unbewusst für den Heilkünstler, der den festen Glauben an seine Application in sich trägt, durch den von ihm angewandten Brustton der Ueberzeugung in einer auf Andere in Form von Suggestion sich übertragende Weise zu Stande; ob Wasser, Holz oder irgend ein merkwürdiges Instrument dazu beiträgt, die Heilvorstellung durch Sinnenwahrnehmung zu verstärken, das ist Nebensache, wiewohl Heilkünstler und Patient gerade in dem die Vorstellung vermittelnden Agens das Wunder finden.

Wenn wir auch die Frage der Thatsächlichkeit gewisser bei Medien beobachteter Vorgänge nicht berühren wollen, da von namhaften Forschern (Richet, Lombroso, Lodge, William James u. a.) positive Ergebnisse berichtet sind, so halten wir es doch ganz besonders für unsere Pflicht, auf das schändliche Treiben jener von Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht geleiteten Menschenklassen das Augenmerk zu lenken. Denn dieser grobe Missbrauch rechtfertigt nicht nur jedes polizeiliche Verbot, sondern macht auch den Widerstand begreiflich, welchen vorurtheilslose ehrliche Forscher der Untersuchung solcher Probleme entgegenstellen, deren Vertreter vielfach zum Auswurf der Menschheit gehören. Auf die einzelnen mitgetheilten Fälle infamer Beutelschneiderei, auf die Ober- und Unter-Somnambulen, die Specialisten für Schatzausgrabungen (bei Vorherbezahlung von 1000 Francs), für verlorene Gegenstände, auf die Kartenschlägerinnen für Liebes- und Reise-Angelegenheiten, auf die Sibyllen für Eiweiss, für Kaffeetropfen, für Bleigiessen, von denen eine in sieben Monaten nachweislich 22000 Francs verdient hatte, auf die Massenfabrikation von Geisterphotographieen, auf den ganzen hierzu gehörigen und bis in die Einzelheiten von Gilles de la Tourette geschilderten Mechanismus können wir an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Die im Vortrag erwähnten 6 Fälle, in denen ich Gesundheitsheitsbeschädigungen in Folge von Beschäftigung mit spiritistischen Uebungen beobachten konnte, sind folgende.

In einem dieser Fälle handelte es sich um einen Schneidergesellen, in einem zweiten um einen Agenten, in einem dritten um einen Bildhauer. Alle drei Personen zeigten Erscheinungen ausgesprochener männlicher Hysterie, die jedoch erst durch die Versuche künstlich erzeugt und bei dem Bildhauer bis zu Anfällen gesteigert wurden. Die drei übrigen Fälle betrafen weibliche Personen. Eine Dame, welche



die Fähigkeit ihrer Freundin, die schon als Medium gedient hatte, auf die Probe stellen wollte, rief durch ihre Manipulationen keine Hypnose, wohl aber ein Delirium hervor. Eine andere Dame wollte die Geister befragen und benützte als Medium ein junges blutarmes Mädchen mit nervöser Anlage. Ihre Proceduren riefen thatsächlich eine Hypnose hervor, allein es gelang ihr nicht, die Freundin aus derselben zu erwecken, und so blieb diese mehrere Tage in einem Zustande von Somnolenz, verbunden mit hochgradigem Kopfschmerz und Weinkrämpfen. Der sechste Fall bezieht sich auf eine kleine spiritistische Hausepidemie in München. Ein 12jähriges früher gesundes Mädchen entpuppte sich zum Erstaunen der spiritistisch angehauchten Eltern als „Trance-Medium". Dieselben stellten eifrige Versuche mit dem „Wunder-Kinde" an. Dieses wurde Kennern vorgestellt, man behauptete sogar historische Persönlichkeiten gäben sich durch sie kund, ferner hätte sie im Schlaf die Gabe des Klavierspiels und dergl. mehr. Die Rolle der „interessanten Persönlichkeit" schien bei dem Kinde günstigen Boden zu finden und wirkte sogar ansteckend auf ihre ältere Schwester. Die Schlafzustände traten öfter ein, das Kind wurde stiller und bleicher, — begreiflicherweise, weil seine empfängliche Phantasie stets neue ungesunde Nahrung durch die Versuche und Erzählungen der Familie aufnahm· Das Erwecken gelang nur schwer, und so war es kein Wunder, dass das überreizte Nervensystem endlich durch hysterische Anfälle heftig reagirte. Das Kind konnte wochenlang nicht zur Schule gehen und hatte an dem Tage, an dem ich es in Behandlung nahm, sogar 12 hysterische Anfälle gehabt. In solchen Fällen sind die hypnotische Suggestiv-Behandlung und strengstes Verbot aller derartigen Versuche vom besten, ja meist sicherem Erfolg. Auf diesem Wege gelang die Herstellung der systematisch behandelten weiblichen Patienten in wenigen Sitzungen vollständig.

Die Gesundheitsbeschädigungen, welche nnn in Folge Missbrauchs hypnotischer Proceduren, sei es in öffentlichen hypnotischen Schaustellungen, in Privatzirkeln oder spiritistischen Sitzungen beobachtet wurden, sind in Kürze: Schwieriges Erwecken; gewöhnlich entsteht grosse Bestürzung, wenn in einem Salon das Opfer der leichtfertigen Spielerei irgend eines Anwesenden nicht aufwachen will trotz emsiger Bemühungen, ferner beobachtet man Steigerung des Automatismus hysteroepileptische Anfälle, Nachtwandeln, Delirien und das grosse Heer hysterischer Leiden, Lähmungen (z. B. Verlust der Sprachbewegungen), ausserdem psychische Ansteckung; so giebt es Personen mit lebhafter Einbildungskraft, die schon einschlafen, wenn sie einen Hyp-

notisirten ansehen, ferner spontanes Auftreten hypnotischer Zustände, psychische Störungen aller Art (Tobsucht etc.) und endlich tödtlicher Ausgang.

Der hypnotisirende Laie kann nicht wissen, wie es mit den gesundheitlichen Verhältnissen seines Opfers steht, das vielleicht ein Herzleiden besitzt, vielleicht auf Grund erblicher Belastung den Keim zu epileptischen Anfällen, zu Geisteskrankheit oder zu Hysterie in sich trägt, und läuft Gefahr, diese latenten Störungen durch seine Ungeschicklichkeit künstlich in Folge der emotionellen Erregung seines Mediums zu wecken resp. in der Entwickelung zu beschleunigen; selbstredend wird er in den meisten Fällen für von ihm producirte Störungen auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn schon ein geheimes Leiden in unentwickeltem Stadium vorher bestand. Das möge sich jeder vorhalten, der den Muth besitzt, ohne Kenntniss der hypnotischen Technik, ohne vorherige körperliche Untersuchung seines Mediums den hypnotischen Eingriff in die Gehirnmechanik des Nebenmenschen zu unternehmen.

Einige Beispiele mögen die vorstehenden Ausführungen erläutern.

Prof. Lombroso beobachtete in Turin einen Artillerie-Offizier, welcher von Donato in öffentlicher Sitzung hypnotisirt worden war. Derselbe acquirirte von Zeit zu Zeit bei dem Anblick des geringsten glänzenden Gegenstandes Anfälle von spontanem Hypnotismus. So musste er z. B. der Laterne einer Droschke folgen, als sei er davon bezaubert. Endlich erfolgten heftige hysterische Krisen.

Ein Angestellter der Eisenbahn bekam in Folge von Donato's Versuchen Convulsionen und Anfälle von Irrsinn.

In diesen Schaustellungen in Mailand und Turin wurden mehrere Zuschauer ohnmächtig und litten später an Kopfschmerz und Schlaflosigkeit. Viele schliefen unfreiwillig ein.

Einen Fall von Hypnosomanie berichtet Rechtsamer in Petersburg: Eine 28 jährige Patientin wurde auf dem Wege hypnotischer Suggestion von ihren nervösen Beschwerden befreit und dann aus der Behandlung entlassen; sie fühlte sich nun angeblich so wohl nach den Hypnosen, dass sie ihre Freundin instruirte, sie einzuschläfern, was diese täglich besorgte. Wahrscheinlich trieb dieselbe mit ihr allerhand Kunststücke und als Dr. Rechtsamer die Patientin wieder, sah, machte sie auf ihn einen gradezu stumpfsinnigen Eindruck. Er wendete nun das hypnotische Heilverfahren bei ihr an und suggerirte ihr: Nur der Arzt könne sie hypnotisiren, sie solle das und der Freundin Vorgefallene vollständig vergessen und dürfe sich nicht mehr die Hypnotisirung von Laien erbitten. Das Resultat war völlige Her-



stellung der Patientin; dass aber der Erfolg anhielt, wurde von dem russischen Collegen durch weitere Beobachtung der entlassenen Patientin nach Monaten bestätigt.

Ein traurige Berühmtheit erhielt kürzlich der durch die Ungeschicklichkeit eines Laienmagnetiseurs, des Brunnenmeisters Neukomm verschuldete Tod des Frl. Ella von Salamon. Nach der sachverständigen und ausführlichen Darstellung von Minde fühlte sich der Brunnenmacher Neukomm wie mancher Laie, dem Zug seiner Zeit folgend, berufen, die Hypnose in experimenteller und therapeutischer Weise anzuwenden. Es wurde als Magnetiseur bekannt und trat auch in dieser Eigenschaft in Beziehung zu dem Grossgrundbesitzer Salamon auf Schloss Tuscir bei Nyiregyháza (Ungarn), hypnotisirte dessen Tochter und beseitigte ihr dadurch wiederholt Kopfweh. Sie erwies sich als vorzügliches Medium und brachte auch auf dem Gebiete des Hellsehens verblüffende Dinge zu Stande (?). So fand sie angeblich versteckte, verlorene und gestohlene Gegenstände, erwies sich als geeignetes Object für Versuche der Stigmatisation, der Objectivation des Types. Ihr Vater wurde glühender Anhänger der hypnotischen Lehren und behandelte sie fast mit religiöser Scheu. Zu den häufigen Sitzungen wurden regelmässig zahlreiche Gäste auf's Schloss geladen. Die unglückliche hypnotische Sitzung hatte den Zweck, dem zufällig anweseuden Dr. W. v. Vragassy, ehemaligem Chefarzt der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, die Phänomene vorzuführen. Neukomm schläferte die Somnambule auf suggestivem Wege lege artis ein. Angeblich ging die Hypnose unter Zeichen von Erregtheit vor sich. Neukomm befahl nun dem Medium, ihren kranken Bruder in Werschetz geistig aufzusuchen und seine Krankheit anzugeben. Nach Aussage des Dr. W. v. Vragassy soll sie nun die topographischen Verhältnisse der Lunge mit einer sonst bei Laien nicht vorhandenen Fachkenntniss beschrieben haben. Sie stellte die Diagnose: Tuberculose. Erschöpft lallte sie schliesslich die Worte: „Seien sie auf das Schlimmste vorbereitet! Die Krankheit endet mit *Oedema pulmonum acutum hydropicum suffocativum*.“ Unmittelbar darauf sank sie mit einem Aufschrei zurück und fiel in tiefe Ohnmacht. Trotz aller erdenklichen Bemühungen ging diese Ohnmacht nach 8 Minuten unter Erscheinung von Pulsmangel, tiefem In- und Exspirium, sowie schliesslicher Asphyxie in den Tod über. Die Section erstreckte sich nur auf das Gehirn, da die Familie nicht gestattete den Körper zu seciren. Es ergab sich hochgradige Anämie, beginnende seröse Durchfeuchtung, teigige, sehr weiche Hirnmasse und eine sehr starke Entwicklung der Hinschale. Ausserdem war das Gehirn normal



aufgebaut. Drei oder vier Tage nach der Beerdigung wurde auf gerichtliche Anordnung die Leiche exhumirt und die Section des ganzen Körpers vorgenommen, Das Ergebniss dieser Section ist nicht bekannt geworden, doch verlautet, dass Circulations- und Athmungsorgane intact gewesen seien. Die Verstorbene litt an Hysteroepilepsie und der Tod soll unter Krämpfen eingetreten sein.

Offenbar sind in vorstehendem Falle von allen Betheiligten Fehler gemacht worden, so dass der wirkliche Zusammenhang des Todes mit dem hypnotischen Zustande nicht ohne Weiteres erhellt, wenn auch theoretisch der Beweis erbracht ist, dass durch Suggestion in der Hypnose Tod eintreten kann. Zweifellos wurde die in Folge ihrer Hysteroepilepsie für den Eintritt unvorhergesehener Zwischenfälle hochgradig prädisponirte Patientin durch das Examen Neukomm's ausserordentlich erregt und erschöpft. Diese Erregung mag den Anfall ausgelöst haben, in welchem der Tod eintrat. Erst dieses traurige Vorkommniss veranlasste den ungarischen Minister zu einer Verordnung, nach welcher die Vornahme von Hypnotisirungen in Ungarn nur Aerzten erlaubt ist.

Aber post hoc ist nicht immer propter hoc. Nicht jeder Todesfall, der im zeitlichen Zusammenhang mit einer Hypnose steht, lässt sich causal auf die Hypnotisirung zurückführen. So starb vor mehreren Jahren im Hôpital civil in Nancy ein Patient, den Bernheim einige Stunden vor seinem Tode noch hypnotisirt hatte. Der Fall war folgender: Bei einem an Phlebitis der linken Vena tibialis posterior Erkrankten trat nach zwanzigtägiger erfolgreicher Behandlung eine unzweifelhafte Lungenembolie auf. Vierzehn Tage später versuchte Bernheim auf Wunsch des Patienten dessen Beinschmerzen durch Suggestion zu beseitigen. Kaum eingeschlafen, wurde derselbe von Beklemmungserscheinungen beängstigender Natur befallen, die weder auf Suggestion, noch nach dem Erwachen sich besserten. Drei Stunden später letaler Ausgang des Patienten, welcher noch kurz vor seinem Ende behauptete, der Hypnotismus tödte ihn. Indessen widerlegte die Section diese Behauptung völlig. In beiden Lungenflügeln fand man zahlreiche voluminöse Infarcte. In dem Hauptstamm und beiden Zweigen der Art. pulm. Thrombose, welche sich bis zur Valvula sigmoidea verlängerte. Die Nothwendigkeit einer Section der Leiche erscheint in solchen Fällen zur Aufhellung des Thatbestandes als eine unabweisbare Pflicht.

Diese wenigen Beispiele mögen als Typen für zahlreiche ähnliche Ereignisse gelten; sie illustriren deutlich genug die traurigen Resultate der Hypnotisirungswuth in den Gesellschaftscirkeln und die unter irgend einem anderen mystischen Deckmantel auftretenden Miss-



bräuche der Suggestion. Wenn bisher von „Unkundigen" und „Laien" gesprochen wurde, so soll damit nicht gesagt sein, dass jeder junge Arzt, der sein Examen bestanden hat, nun auch ohne Weiteres berechtigt wäre, mit hypnotischen Manipulationen auf die leidende Menschheit loszugehen. Leider sind nicht selten auch durch Aerzte, die sich wie Unkundige und Laien bei ihren hypnotischen Heilversuchen benahmen, ernste Gesundheitsbeschädigungen producirt worden. Sie haben aber in der Regel, wie sich das in jedem einzelnen Falle nachweisen lässt, und wie ich das speciell für die Versuche des Dr. Friedrich im Münchener Krankenhause l. der Isar in einer besonderen Broschüre ausführlich nachwies, — in Folge ihrer geringschätzigen Meinung von der Sache, wenn ich so sagen darf, aufs Gerathewohl experimentirt, ohne die nothwendigen Vorsichtsmassregeln einzuhalten. Immer also sind Fehler in der Technik des hypnotischen Verfahrens, das genau so gelernt sein will und seine Indicationen besitzt, wie die Anwendung des Chloroforms und Morphiums, für die üblichen Folgen verantwortlich zu machen. Aerztliche Anfänger mögen die Hypnotisirung in den Kliniken lernen und ihre Erstlingsversuche an gesunden Personen anstellen. Sie dürfen dagegen ihre Patienten nicht als hypnotisches Spielzeug betrachten und haben kein Recht, andere Suggestionen zu geben, als zum Zweck der Heilung geboten sind.

Die Gefahren des Hypnotismus haben also, wie sich aus dieser ganzen Darlegung ergiebt, mit der zweckentsprechenden therapeutischen Anwendung der Suggestion bei Einhaltung der bekannten Cautelen nichts zu thun!

Sie entstehen bei der Hypnotisirung durch unvorsichtige Herbeiführung emotioneller Erregungen und durch zu intensive Inanspruchnahme der physikalischen (und chemischen) Hilfsmittel, sind aber bei Einhaltung der Bernheimschen Regeln leicht zu vermeiden.

Sie entstehen in der Hypnose durch Vornahme aller möglichen psychologischen Experimente, welche dem Heilzweck zuwiderlaufen und vielfach einen nicht unbedenklichen psychischen Automatismus grossziehen.

Sie entstehen ferner durch künstliche Entwicklung activer Somnambuler, durch Production aller möglichen hysterischen Erscheinungen bei Disponirten, wie Schlafanfälle, Krämpfe, Delirien. Diese Symptome charakterisiren einen pathologischen Zustand und stellen das directe Gegentheil der für therapeutische Zwecke erforderlichen ruhigen passiven Hypnose dar.

Sie entstehen durch die meist unterschätzte Rolle der Autosuggestion, deren Producte insbesondere bei neurasthenischen, hysterischen und ängstlichen Personen den Arzt irreführen können.

Sie entstehen ausserdem durch unrichtiges Erwecken, mangelhafte Desuggestionirung u. s. w.

Sie entstehen bei zu ungenauer und oberflächlicher Untersuchung und Kenntniss des Nervensystems und der Individualität, auf welche eingewirkt werden soll.

Sie entstehen ebenso durch die vorgefasste Meinung der Experimentatoren, wenn sie z. B. von vornherein nach pathologischen Merkzeichen suchen (Stellung der Bulbi, fibrilläre Muskelzuckungen), sowie durch die als psychische Infection suggestiv wirkende antihypnotische Atmosphäre, in welcher sich der Patient befindet.

Sie entstehen endlich und nicht zum mindesten durch Unwissenheit des Hypnotiseurs, wenn er sich nicht genügend über die Elemente des hypnotischen Heilverfahrens unterrichtet hat.

Dagegen vermeidet die von der Nancyschule empfohlene Operationsmethode die sämmtlichen Gefahren. Bei sachverständiger Anwendung, d. h. Einhaltung der bekannten Cautelen ist auch nach meiner Erfahrung hypnotische Einflussnahme zum Zwecke therapeutischer Wirkung unschädlich, selbst wenn man denselben Patienten mehrere hundert Mal Jahre hindurch hypnotisirt.

Dazu gehört aber Anwendung der mildesten Mittel (Vermeidung stark einwirkender Sinnesreize bei Hypnotisirung), völlige Verzichtleistung auf alle psychologischen und sensationellen Kunststücke, Einschränkung der Suggestion auf Einschläferung, Feststellung des Tiefengrades der Hypnose, auf die Heilvorstellung und das Erwecken (also Vermeidung aller überflüssigen und durch den Heilzweck nicht direct bedingten Eingebungen).

Zu behaupten, die Hypnose könne wohl schaden, aber nicht nützen, ist wiederum ein Nonsens; denn mit der Schädlichkeit wird auch die Wirksamkeit der Suggestion auf den Körper zugegeben. Bekanntlich sind die stärksten Gifte auch die besten Heilmittel. Wie in allen anderen Zweigen der Heilkunde hängt auch bei hypnotischen Massnahmen die Gefährlichkeit ab von der technischen Sicherheit, den Kenntnissen und Erfahrungen des Arztes.



Litteratur.

Wundt: „Hypnotismus und Suggestion". Leipzig, Engelmann 1892.

William Hirsch: „Was ist Suggestion und Hypnotismus"? Berlin, Karger 1896.

Derselbe, Die menschliche Verantwortlichkeit und die moderne Suggestionslehre. Berlin 1896. Karger.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Suggestion und suggestive Zustände". München 1893, Lehmann.

Derselbe: „Die Bedeutung narkotischer Mittel für den Hypnotismus". Leipzig, Abel 1893. (Schriften der Gesellschaft f. Psychol. Forschung).

Grossmann: „Die Bedeutung der Suggestion als Heilmittel, Gutachten und Heilberichte". Berlin 1894. Bong, S. 99.

v. Schrenck-Notzing: „Suggestion, Suggestivtherapie, psychische Behandlung, Artikel mit jährlichem Literaturbericht in den Encyklopädischen Jahrbüchern, herausgegeben von Eulenburg. Band III, IV, V, VII.

Derselbe: Artikel: Psychotherapie und Suggestion. Eulenburgs Realencyklopaedie. III. Aufl.

v. Lilienthal: „Der Hypnotismus und das Strafrecht". Berlin und Leipzig 1887, Guttentag.

Gilles de la Tourette: „Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin", autorisirte deutsche Uebersetzung. Hamburg 1889 (vorm. J. F. Richter).

Forel: „Der Hypnotismus und seine Handhabung". 3. Auflage. Stuttgart, Enke 1895. Kap. IX und X.

Moll: „Der Hypnotismns". 3. Auflage. Berlin, Fischer 1895. Kap. VIII.

Bernheim: „Die Suggestion und ihre Heilwirkung", deutsch von Freud. Wien und Leipzig, Deuticke 1888. Kapitel IX.

Heberle: „Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht". München, Schweitzer 1893.

von Krafft-Ebing: „Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus". Stuttgart, Enke 1893.

Derselbe: „Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie". 3. Auflage. Stuttgart, Enke 1892. Kapitel XII und XIII.

Laurent: „Les suggestions criminelles". Archives de l'anthropologie criminelle v. 15. Nov. 1890.

Liégeois: „De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale". Doin, Paris 1889.

Liébeault: „Du sommeil et des états analogues".

von Schrenck-Notzing: „Eine Geburt in der Hypnose". Zeitschr. f. Hypn. 1892. Heft. 2.

Schapira: „Der Hypnotismus in seiner psychologischen und forensischen Bedeutung". Berlin, Steinitz 1893.

Fuchs: „Ueber die Bedeutung der Hypnose in forensischer Hinsicht". Berlin, Cohen 1895.

Duncker: „Die Suggestion und ihre forensische Bedeutung". Wien 1893, Manz.

Liébeault: „Kriminelle hypnotische Suggestionen". Zeitschrift für Hypnotismus. 1895. Heft VII, VIII und IX.





Delboeuf: „Die verbrecherischen Suggestionen". Zeitschrift für Hypnotismus. März 1894 ff.

Der Prozess Czynski, Thatbestand und Gutachten von Grashey, Hirt, von Schrenck-Notzing, Preyer. Stuttgart, Enke 1895.

Preyer: „Ein merkwürdiger Fall von Fascination". Stuttgart, Enke 1895.

Reissig: „Liebe, eine hypnotische Suggestion"? Leipzig, Barsdorf 1895.

v. Schrenck-Notzing: „Zum Fall Czynski". Eine Entgegnung. Zeitschrift für Hypnotismus. 1894/1895. Heft 5 und 6.

Der Process Czynski und die Fascination. Beilage zur Allgem. Zeitung. 1895. Nr. 51 und 52.

v. Bentivegni: „Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung. Leipzig, Günther 1890.

Bernheim: „Neue Studien über Hypnotismus, Suggestion und Psychotherapie". Wien, Deuticke 1892. (Deutsch von Freud.) 8. Vorlesung S. 100.

Minde: „Der Hypnotismus". München, Diepolder 1891. S. 18 und 69.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Hypnotismus und Suggestion". Vortrag. Wirth, Augsburg 1889.

Derselbe: „Die gerichtliche Bedeutung und missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus". Vortrag. München 1889.

Moll: „Hypnotische Schaustellungen in Berlin". Deutsche med. Wochenschrift 1894. Nr. 12.

Gerling: „Der praktische Hypnotiseur". Berlin 1895. Müllers Nachf.

Prospekt des Heilmagnetiseurs Willy Reichel, vom Nov. 1893. (Beilage zur Zeitschrift Sphinx.) Den abgedruckten Citaten von Nussbaum und du Prel ist die Honorar-Taxe hinzugefügt (für einen Magnetisationsakt in der Sprechstunde: 5 Mark, ausser dem Hause 10 Mk., für Minderbemittelte das erstere 3, das letztere 6 Mark.)

Björnström: „Der Hypnotismus, seine Entwicklung und sein jetziger Standpunkt". Wiesbaden, Sadowski S. 173—193.

Rechtsamer: „Die Hypnose in der Therapie". Wiener med. Blätter Nr. 29 und 30, 1895.

Loos: „Der Hypnotismus und die Suggestion in gerichtlich-medic. Bedeutung". Inaugural Diss. Berlin 1895.

Minde: „Tod in der Hypnose". Medicinische Neuigkeiten für praktische Aerzte. Nr. 39 und 40, 1894.

Bernheim: „Sur un cas d'hypnotisme mortel: post hoc non propter hoc". Rev. méd. de l'Est 1 Febr. 95.

von Ziemssen: „Die Gefahren des Hypnotismus". Münch. med. Wochenschr. Jahrg. XXXVI 31 S. 531, 1889.

Forel: „Zu den Gefahren und dem Nutzen des Hypnotismus". Münch. med. Wochenschr. Jahrg. XXXVI 38 S. 646, 1889.

Friedrich: „Die Hypnose als Heilmittel". Annalen der städt. allgemeinen Krankenhäuser in München. Bd. VI. München, Lehmann 1894.

v. Schrenck-Notzing: „Der Hypnotismus im Münchner Krankenhause links der Isar", eine kritische Studie über die Gefahren der Suggestivbehandlung. Leipzig, Abel 1894.

Forel: „Zur Hypnose als Heilmittel". Münchner med. Wochenschr. 1894 Nr. 8.

von Schrenck-Notzing: „Ueber Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprocess". Leipzig, Barth 1897.



Theodor Lipps: „Zur Psychologie der Suggestion“. Vortrag. Leipzig, Barth 1897 (auch i. Zeitschr. für Hypn. 1897). Vergl. angehängte Discussion.

Stoll: „Hypnotismus und Suggestion in der Völkerpsychologie“. Leipzig 1894 (Köhler).

Moritz: „Die Suggestion im Prozess Berchtold“. Münchner med. Wochenschrift Nr. 43, 1896.

Andrieu: „Les dangers de l'hypnotisme extrascientifique“. Rev. de l'hypn Bd. II S. 125, 1887.

Charcot: „Des séances publiques d'hypnotisme“. Presse méd. Jahrg. XV S. 172, Paris 1887.

Briand: „Accès de délire mélancolique avec excitation consécutive à des pratiques d'hypnotisme traité par un magnetiseur“. Rev. de l'hypn. Bd. II. S. 292, 1888.

Pernal: „De l'utilité et des dangers de l'hypnotisme“. Bruxelles 1888.

Bérillon: „Hypnotisme utile et hypnotisme dangereux“. Rev. de l'hypn. Bd. III, 1 S. 1.

Guermonprez: „De la nécessité d' interdire les séances publiques de l'hypnotisme“. Rev. de l'hypn. Bd. III, S. 9.

Liébeault: „Confession d' un médecin hypnotiseur“. Rev. de l'hypn. Bd. I S. 105 und 143.

Lwoff: „Observation d' une femme aliénée à la suite de pratiques d' hypnotisme. Ann. méd. psychol. Bd. XLXII 3, S. 466, Paris 1889.

Tokarsky: „Zur Frage von dem schädlichen Einfluss des Hypnotisirens“. Centralbl. für Nervenheilk. Bd. XII S. 103.

Konrad: „Suggestionshypnose und Wahnsinn“. Internat. klin. Rundschau. Bd. III S. 629, 670. Wien 1889.

Charcot: „Accidents hystériques graves survenus chez une femme à la suite d' hypnotisations pratiquées par un magnétiseur dans une baraque fête publique“. Rev. de l'hypn. Bd. IV 1 S. 3. 1889.

Chambard: „Projet de discussion sur les dangers de l'hypnotisme expérimental et de la suggestion“. Ann. méd. psychol. Bd. XLVII Nr. 2 S. 292. Paris 1889.

Sanchez Herrero: „L'hypnotisation forcée et contre la volonté du sujet“. Rev. de l'hypn. Bd. IV 7 S. 193. 1890.

Carus: „The dangers of hypnotism. Open Court“. Bd. IV 134. S. 2160. Chicago 1890.

Benedikt: „Hypnotismus und Suggestion“. Wien 1894.

Jolly: „Ueber Hypnotismus und Geistesstörung“. Arch. f. Psychiat. und Nervenkrankheiten XXV Heft 3.

Derselbe: „Hypnotismus und Hysterie“. Münchner med. Wochenschr. 1894. Nr. 13.

Forel: „Zur Hypnose als Heilmittel“. Münchner med. Wochenschr. 1894. Nr. 8.

Derselbe: „Hypnotismus und Hysterie“. Münchner med. Wochenschr. 1874. Nr. 22.

Ballet: „Die hypnotische Suggestion vom Standpunkte des Gerichtsarztes“. Gaz hebdom. de méd. et chir. Nr. 45. ref. i. Zeitschr. für Hypn. 1893. Heft 14.

Kornfeld und Bikeles: „Ueber die Genese und die anatomische Grundlage des Grössenwahns bei der progressiven Paralyse“. Zeitschr. für Psych. 1892. Nr. 49 Heft 2.



Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie. Leipzig 1897, S. 165.

Kirn, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit. Vierteljahresschr. für gerichtl. Medicin. 3. Folge. Band. XVI, Heft 2.

Wollenberg, Die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Zeitschr. für Psychiatrie. 1899. Bd. 56. Heft 4.

A. Voisin: Suggestions criminelles. Revue de l'hypn. 1894. S. 216.

William Lee Howard: Hypnotism its uses, abuses and its medicolegal relations. Baltimore, Friedewald 1895.

Horner: Hypnotism as an exercise for crime. New-York med. Record. Febr. 1895.

Liégeois: „Der Fall Chambige vor dem Schwurgericht in Constantine 1888". Zeitschr. für Hypn. I. Jahrg. S. 212.

Bérillon: „Les suggestions criminelles au point de vue des faux témoignages". Revue de l'hypn. 1896. Nr. 3.

Aubry: „Influence de presse sur la criminalité". Revue de l'hypn. 1896. Nr. 4.

Crocq: „Comme la loi sur l'interdiction des représentations publiques d'hypnotisme devrait etre modifiée. Journ. de neurol. et d'hypnot. 1896. Nr. 15.

Sighele: „Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen". Leipzig, Reissner 1897.

Bérillon: „Les suggestions criminelles". Revue de l'hypnotisme 1897. S. 70.

Joire: „Etude médicolégale de l'hypnotisme et de la suggestion". Revue de l'hypn. 1897. S. 168.

Liégeois: „Suggestions hypnotiques criminelles, dangers et remèdes". Revue de l'hypn. 1897. S. 98, 203, 236, 292, 324.

Bernheim: „L,hypnotisme et la suggestion dans leurs rapports avec la médecine légale". Revue de l'hypn. 1897. S. 65.

Maschke: „Kriminalität und Suggestion". Zeitschr. für Kriminalanthropologie (Lammers, Berlin) 1897, Bd. 1, Heft 4 und 5.

Lentner: „Zur Frage der gesetzlichen Stellungnahme gegen missbräuchliche Anwendung des Hypnotismus". Bericht des III. intern. Congr. für Psychologie. München 1897.

Delboeuf: „Les Suggestions criminelles". Bericht des 3. internat. Congr. für Psychol. München 1897.

Placzeck: „Suggestion und Erinnerungsfälschung". Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. II. Heft 3. (Leipzig, Vogel).

Derselbe: L'hypnotisme devant les tribunaux anglais". Revue de l'hypn. 1898. S. 27.

v. Bechterew: „Die Suggestion und ihre sociale Bedeutung" (Leipzig 1899, Georgi).

von Schrenck-Notzing: „Das angebliche Sittlichkeitsvergehen des Dr. K. an einem hypnotisirten Kinde". Zeitschr. für Hypn. Bd. VIII. Heft 14.

Derselbe: „Der Fall Sauter". Mordversuch und suggerirte Anstiftung zu neunfachem Morde. Zeitschr. für Hypn. Bd. IX. Heft 6.

Joire: „Les faux témoignages suggérés". Revue de l'hypn. 1900. S. 196 u. 299.

Lohsing: Betrachtungen über das Geständniss. Archiv für Kriminalanthropol. Bd. 4, Heft 1 und 2, S. 123. 1900.



II.

Verletzung durch einen Prellschuss ohne Beschädigung der unmittelbar über der Verletzung sich befindlichen Kleider.

Von

Dr. **Richard Bauer**, K. K. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

N. war ein arbeitsscheues, gewaltthätiges Individuum, welches sich stets mit einem scharf geladenen Revolver bewaffnet herumtrieb. Am 2. März 1900 gerieth N. in einem Landwirthshause mit einem Burschen D. in einen Wortwechsel, und als Letzterer das Wirthshaus verliess, eilte ihm N. auf die Gasse nach, wo sich der Streit zwischen den beiden fortsetzte, als plötzlich N. aus der Tasche einen Revolver zog, zwei Schüsse aus demselben abfeuerte und davonlief. D. stürzte ganz erschrocken in das Wirthszimmer zurück und jammerte laut, dass ihn N. getroffen haben müsse, denn er fühle auf der Brust einen brennenden Schmerz. Thatsächlich erblickten nun Zeugen auf der blossen Brust des D., der sich gleich entkleidete, einen röthlichen Fleck, welchem in der Klappe der Weste des D. ein Loch entsprach, das augenscheinlich von einem Projectile herrührte. N. gab bei seiner Verhaftung vor Gericht an, dass er von D. vor dem Wirthshause am Halse gefasst wurde, worauf er, um D. zum Loslassen zu bewegen, zwei Schüsse aus dem scharf geladenen Revolver in die Luft abfeuerte, auf was hin ihn D. thatsächlich losgelassen habe. — Dem entgegen behauptete aber der Zeuge C., der bald nach D. die Wirthsstube verlassen hatte, um zu sehen, ob nicht N. und D. draussen raufen, dass D. den N. nicht am Halse gewürgt hätte, sondern dass N., welcher von D. in einer Entfernung von ungefähr zwei Schritten gestanden, plötzlich aus der Tasche einen Gegenstand zog, denselben gegen D. hinhielt, worauf rasch hintereinander zwei Schüsse krachten und N. entfloh.

Andererseits ergab aber die Untersuchung der Kleider des D. ein eigenthümliches Resultat: es wurde nämlich auf dem rechten



klappenartigen Umschlag auf der Vorderseite der Weste ein kleines Loch in Dreiecksform gefunden, während die diesem Loch örtlich entsprechenden Stellen der Weste selbst, sowie des Tricothemdes, welches D. angehabt hatte, gänzlich unversehrt waren. — Der Revolver war im besten Zustande, hatte ein Caliber von 7 mm und durchbohrte ein Geschoss desselben ein 2 cm starkes Brett auf eine Entfernung von 15 Schritten. Es machte sich nun infolge dieser Untersuchung die Vermuthung geltend, dass D., um den N. einer strengeren Bestrafung zuzuführen, sich das Loch im Umschlage der Weste sowie den Fleck auf der Brust absichtlich beigebracht hätte, und dass sich C. und D. einer falschen Zeugenaussage schuldig gemacht hatten. Doch blieben dieselben trotz wiederholter Einvernahme bei ihren Angaben. — Der Erhebungsrichter konstatirte nun noch am 7. März d. J. an der rechten Brustseite des D. einen röthlichen Fleck, der örtlich mit dem Loche in der Westenklappe vollkommen übereinstimmte.

Am 8. März fand der Gerichtsarzt am Sitze des Bezirksgerichtes, bei welchem die ersten Erhebungen gepflogen wurden, noch folgendes:

Entsprechend der Verbindungsstelle des Knorpels der zweiten Rippe mit dem Rippenknochen an der rechten Brusthälfte eine kreisrunde, 1,2 mm im Duchmesser habende, unbedeutende Röthung der unverletzten Haut, und um dieselbe eine ebenfalls kreisrunde gelbliche Färbung der Haut im Durchmesser von 4½ cm; der betreffende Arzt sprach auch sofort die Ansicht aus, dass die Möglichkeit, dass die Röthung der Haut die Folge eines Prellschusses wäre, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausgeschlossen sei.

Die Aerzte am Sitze des Gerichtshofes, welche bei einer späteren Untersuchung des D. den röthlichen Fleck nicht mehr vorfanden, konnten sich nicht recht zu der obenangeführten Anschauung hinneigen. Nun wurde die angebliche Schussöffnung in der Weste durch Fachlehrer einer Textilschule untersucht, nachdem noch zuvor probeweise eine Schussöffnung in die Weste gemacht worden war.

Die Sachverständigen sprachen sich dahin aus, dass die Entstehungsursache der Oeffnung keineswegs in einem Messerschnitte zu suchen sei, ebensowenig in einem Schlage mit einem stumpfen Werkzeuge, sondern dass die grösste Wahrscheinlichkeit bestehe, dass ein Projectil einer Schusswaffe, welches an der rechten Spitze der dreieckigen Oeffnung einsetzte und dann nach links unten weiterging, das Loch in der Klappe der Weste, welche zufälliger Weise von der Weste etwas abstand, verursacht habe.

Nachdem bei der Hauptverhandlung noch festgestellt worden war, dass N. zur Zeit des Abfeuerns der zwei Schüsse von D. ungefähr zwei Schritte entfernt war, und dass sich die Beiden schief gegenüber standen, geben nun auch die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, dass die Röthung der Haut auf der Brust des D. durch das Projectil aus dem Revolver des N. verursacht wurde, und führten zur Begründung ungefähr Nachstehendes an. Das Projectil sei mit einer Stelle der abgerundeten Seitenfläche des vorderen Theiles unter einem sehr spitzen Einfallswinkel an die Brust des D. getroffen, habe die zufälliger Weise etwas abstehende Westenklappe durchlöchert, sei dann unter einem dem Einfallswinkel gleich kommenden Reflexionswinkel abgeprallt, wobei die Hinterwand des Geschosses, welches nun eine kleine Drehung erfuhr, den Brustkorb berührte, und habe so, ohne den Stoff der Weste und das Hemd zu verletzen, die Röthung der Haut bewirkt.

Die Richtigkeit dieses Gutachtens findet auch in zahlreichen diesbezüglichen Fachwerken Stützen. — So sind Fälle von Schussverletzungen ohne Beschädigung der Kleidungsstücke angeführt in dem „Handbuche“ von H. Gross, Seite 603. In dem Aufsatze „Verletzungen“ von D. J. Kratter, abgedruckt in dem Werke „Hygiene und gerichtliche Medicin“, Heft 20/21, heisst es auf Seite 952: „Prellschüsse können ohne nennenswerthe äussere Verletzungen Contusionirungen innerer Organe z. B. der Lungen oder des Herzens hervorrufen“. Aehnlich v. Hoffmann, „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“, Seite 296. — Im § 681, Seite 378 des systematischen Lehrbuches der gesammten Chirurgie von Dr. M. Frank ist Folgendes gesagt:

„ . . . Trifft die Kugel in einem spitzen Winkel so kann sie vorbeieilen und ebenfalls bloss eine Quetschung, jedoch nach Verschiedenheit der Kraft von verschiedenem Grade verursachen; trifft z. B. eine Flintenkugel die Stirne sehr schief, so kann sie bei unverletzter Haut selbst die Knochen brechen und zerquetschen . . .“

Dem Lehrbuche der Chirurgie von D. Burger, Oberamtswundarzt, ist auf Seite 525 Nachstehendes zu entnehmen:

Die Kugel trifft einen Theil, dringt jedoch nicht in denselben ein und lässt die Haut unverletzt, bringt aber in den tiefer gelegenen Weichtheilen und selbst in den Knochen geringere oder grössere Verletzungen hervor. Es sind die sogenannten Prellschüsse . . . Derartige Verletzungen werden durch matte oder in schiefer Richtung auf den Körper treffende Kugeln hervorgebracht“.

Im vorliegenden Falle gewann auch der Gerichtshof die Ueberzeugung, dass die Röthung der Haut an der Brust des D. von dem Revolverprojectile herrühre.



III.

Bosheit gegen das Object.[1])

Von

Landgerichtspräsident **Bernhardi** in Marburg.

Im Jahre 1897 wurde vor dem Schwurgerichte in G. über einen Fall verhandelt, der in so mannigfacher Beziehung charakteristisch und lehrreich ist, dass er wohl verdient, hier erörtert zu werden.

Auf der Spitze eines Berges befindet sich ein Steinbruch, neben dem die gebrochenen Steine alsbald behauen oder zerkleinert werden. Die Steinhauer wohnen in den umliegenden Dörfern; oben sind nur die Wohnungen der Beamten und eines Steinhauers Namens Müller welcher eine Wirthschaft hat. Dessen damals siebenjähriges Töchterchen besucht die Schule des nächsten Dorfes und geht deshalb regelmässig allein durch den den Steinbruch ringsumgebenden Wald. An einem Sommertage des Jahres 1896 arbeiteten Verwandte des Müller auf einem an diesen Wald stossenden Acker und sahen das Kind auf dem Rückwege von der Schule in den Wald gehen. Nach etwa drei Stunden erschien das Kind wieder am Waldesrand. Sie taumelte, war ganz mit Blut überströmt und brach grosse Stücke geronnenes Blut aus. Sie sagte auf die Frage, wer ihr etwas gethan hätte: „Der Onkel im Walde". (In der Gegend von G. ist es Sitte, dass die Kinder alle Männer Onkel nennen). Sie hätte ihn nicht erkannt, da er ein Tuch vor das Gesicht gebunden und die Jacke über den Kopf gezogen hätte. Die ärztliche Untersuchung ergab ausser einigen kleineren

1) Anmerkung des Herausgebers. Fälle dieser Art, in denen Jemand aus reiner Zerstörungslust, aus purer Bosheit, handelt, sind sehr selten. In ähnlich aussehenden Fällen will der Thäter dem Besitzer der Kleider, den Eltern des Kindes etc. „Etwas anthun", sich an ihnen rächen, sie ärgern, kränken etc. — hier scheint es der Thäter aber lediglich darauf abgesehen zu haben, Kleider überhaupt zu zerstören oder ein Kind zu quälen. Solche Motive kommen sonst nur bei Kindern, zumal bei beginnender Pubertätsentwickelung vor. Ob der Verurtheilte wohl zurechnungsfähig war? Hanns Gross.



Wunden und Abschürfungen, dass die ganze linke Gesichtshälfte geschwollen war, drei Vorderzähne ausgebrochen und der weiche Gaumen sowie die Mandeln ganz zerfetzt waren. Geschlechtlich war sie nicht missbraucht. Auf näheres Befragen erklärte sie, im Walde sei ein Mann, der sich in der erwähnten Weise unkenntlich gemacht hatte, auf sie zugekommen, habe sie gefragt, wo ihr Vater sei, und sie dann gewürgt, so dass sie bewusstlos geworden sei. Als sie wieder zu sich gekommen, habe sie weit vom Wege ab im Gebüsch gelegen und habe sich dann mit Mühe nach dem Waldesrand geschleppt. Eine Besichtigung des Thatorts ergab, dass an der Chaussee sich eine Stelle befand, wo der Thäter vermuthlich gesessen hatte, um dem Kinde aufzulauern, dass er es dann einige Schritte weiter in den Wald gezerrt hatte, wo sich eine Blutlache fand, und dass er es dann noch weiter in das Gebüsch geschleift hatte. Auch da befanden sich Blutlachen, wahrscheinlich von ausgebrochenem Blut herrührend. Nach dem Thäter befragt, sagte das Kind: Nach der Stimme sei es der Vogelonkel gewesen. Zuerst wurde diese Bezeichnung nicht verstanden; nachher fand sich, dass es damit einen Steinhauer meinte, der in seiner Bude einen Häher im Käfig hatte, den die Kinder des Müller öfters fütterten. Nachdem ein anderweiter Verdacht auf einen Mann, der einige Zeit nach dem Kinde in den Wald gegangen war, sich als unbegründet herausgestellt hatte, wurde dem Thun und Treiben des „Vogelonkels“ an dem Tage nachgespürt, und es stellten sich im Laufe der Untersuchung immer mehr Verdachtsgründe gegen ihn heraus. Ganz unklar blieb zunächst das Motiv zu der bestialischen Grausamkeit gegen das unschuldige Kind. Am Thatort fand sich eine Schraube von 20 cm Länge, an der noch Blut und Haare klebten. Zweifellos hatte der Unmensch dem Kinde die Schraube in den Mund gestossen und ihm auf diese Weise die schrecklichen Verletzungen beigebracht. Es schien undenkbar, dass Jemand aus reiner Grausamkeit dies gethan haben sollte. Begreiflicher wurde dies, als das Vorleben des Verdächtigen bekannt wurde. Er war schon früher wegen Körperverletzung mit 14 Tagen und wegen Betrugs mit 6 Monaten Gefängniss, dann aber 1883, 1886 und 1889 jedesmal wegen Sachbeschädigung mit 8 Monaten, 2 Jahren und 5 Jahren Gefängniss bestraft. Die Acten ergaben, dass diese Sachbeschädigungen darin bestanden haben, dass er überall wohin er kam, die Kleider der Frauenzimmer entweder mit Säure beschüttet oder zerschnitten hatte, ja dass er dies sogar an Kleidern verübt hat, die in einem Schranke hingen. Er hatte diese Thaten zwar auf das lebhafte bestritten und bestreitet sie noch heut, aber die Ueberführung war zweifellos. Belastete dieses



Vorleben des Verdächtigen ihn auch in dem vorliegenden Falle schwer, so gab es doch auch Anlass dazu, die Zurechnungsfähigkeit des Mannes zu bezweifeln, zumal er sonst ein fleissiger Arbeiter und guter Sohn war. Er wurde deshalb der Provinzial-Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen. Als er einige Wochen dort gewesen war, entwich er. Während vergeblich nach ihm gefahndet wurde, meldete er sich nach einigen Tagen plötzlich bei seinem Vertheidiger und auf dessen Zureden auch bei der Staatsanwaltschaft, und es stellte sich das Merkwürdige heraus, dass er, während die Wälder nach ihm durchsucht wurden, in dem — damals gerade tagenden — Schwurgerichte zugehört hatte! Allein die Irrenärzte gaben ihr Gutachten dahin ab, dass an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht zu zweifeln sei, er sei geistig vollkommen normal.

Aus der Hauptverhandlung, die sich theilweise höchst dramatisch abspielte, sei nur Folgendes bemerkt: Bei dem Angeklagten war ein Taschentuch gefunden, das offenbar an den Zipfeln kürzlich verknotet gewesen war. Die Fussspur des Thäters war charakteristisch, ein kleiner Fuss mit kleinen mit Eisen versehenen Absätzen und kleinen Nägeln an der Spitze. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten nach solchen Stiefeln war zuerst ohne Erfolg gewesen. Nachdem aber der Schuhmacher des Orts erklärt hatte, dass er erst vierzehn Tage vorher solche Schuhe für den Angeklagten reparirt hatte, fand sich bei einer nochmaligen Haussuchung ein Paar solcher Stiefeln in einer dunklen Kammer auf einem Schranke. Sie waren für den Angeklagten vor etwa 10 Jahren angefertigt, von ihm aber wegen seiner langen Vorstrafen wenig getragen, und zeichneten sich deshalb vor anderen durch ihre nicht mehr gewöhnliche Form, namentlich die des Absatzes aus. Dazu kam, dass der Angeklagte gesehen war, wie er vor der That an den Steinbruch in den Wald hinunter ging und nach derselben wieder herauf kam, und dass er über seinen Aufenthalt in der Zeit falsche Angaben machte. Konnte somit an der Thäterschaft des Angeklagten nicht gezweifelt werden, so blieb nur die Frage übrig, wie die That strafrechtlich zu beurtheilen war. Die Anklage ging auf Mordversuch, da eine andere Absicht, als das Kind zu tödten, bei der unmenschlichen Behandlung desselben nicht anzunehmen sei. Die Geschworenen verneinten jedoch die darauf gerichtete Frage, so dass er nur wegen gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren Gefängniss verurtheilt werden konnte.

Das arme Kind ist wieder ziemlich hergestellt, doch spricht es „durch die Nase“, und wird diesen Fehler voraussichtlich nicht verlieren.



IV.

Ein neues Verfahren zum Nachweise von Urkundenfälschungen.

Von

Friedrich Paul, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz.

Wenn wir im Strafverfahren die Arten der möglichen Sachverständigen-Beweise einer Untersuchung unterziehen, insbesondere in Hinsicht ihrer sachlichen Unanfechtbarkeit und controllirbaren Richtigkeit, so müssen wir gestehen, dass die günstigen Bedingungen jeweils dann gegeben sind, wenn der Richter selbst in die Lage versetzt ist, dem Principe der Unmittelbarkeit entsprechend, nicht nur das Gutachten des Sachverständigen selbst zu hören, sondern auch den vorausgehenden Befund selbst zu constatiren.

Hervorragende Beweiskraft wird nun z. B. aller Orten den Gutachten der Gerichtsärzte zuerkannt, gewiss mit vollem Recht, weil einerseits gerade diese Kategorie von Sachverständigen überall auf verhältnissmässig gleicher wissenschaftlicher Grundlage fusst und weil sich gerade auf diesem Gebiete eine specielle Wissenschaft, die gerichtliche Medicin, mit der Aufgabe befasst, den Einzelnen für den Sachverständigenberuf vorzubereiten, während andererseits das Vorhandensein der vom Sachverständigen zur Grundlage seines Gutachtens benutzten Merkmale und Erscheinungen auch mit vom Richter geprüft und beurkundet wird.

Eine ähnliche werthvolle Bereicherung der Beweismittel erstand in dem Gutachten der Gerichtschemiker und der Chemiker an den in Errichtung begriffenen Anstalten zur Prüfung von Lebensmittelverfälschungen, allerdings haben aber diese Disciplinen allgemein eine besondere Bearbeitung für den forensen Gebrauch noch nicht erfahren.

Seit Alters her hat man sich gewöhnt, der individuellen Schrift des einzelnen Individuums eine gewisse Deutung zu geben; die Erfahrung hat gelehrt, dass Aufregung, sei es Freude, Kummer, Angst oder eine Art der Gemüthsbewegung, den Charakter unserer Schrift sehr und eigen-



thümlich zu beeinflussen vermögen, und es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn Lombroso jeder Verbrecherkategorie eine eigene Handschrift vindicirt (Verbrecherhandschrift, die aber ebensowenig beweiskräftig sein kann, wie andere Probleme Lombroso's).

Die Erkennung der Handschrift und ihre Prüfung auf Echtheit bildet schon lange einen grossen Theil der Aufgaben forenser Sachverständiger, ohne dass bis jetzt, beispielsweise wie in der Medicin, eine wissenschaftliche Theorie der Handschriftenprüfung aufgestellt worden wäre.

Bei Wahl der Sachverständigen im Schreibfache glaubt man zumeist in den mit Schreibunterricht befassten Personen geeignete Sachverständige zu finden, doch sind Personen, welche in die Lage kommen, rasch und oft verschiedene Schriften sehen und prüfen zu müssen, hiezu weit geeigneter, insbesondere Beamte der Postanstalten, deren Fach eine solche Beschäftigung mit sich bringt.

Wir finden bei diesen Personen, dass sie ein durch Uebung gereiftes Urtheil über die Identität der Schriften haben, ohne dass sie uns oder sich selbst vielleicht Rechenschaft abzugeben vermöchten, auf welche Motive sie ihr Urtheil aufbauen, es genügt, dass wir uns überzeugen, dass sie selten irren, seltener als die mit Schreibunterricht befassten Personen.

Wir haben nämlich, gewiss mit vielen unserer Leser, die Wahrnehmung gemacht, dass Lehrpersonen die Individualität ihrer Schrift einer ganzen Klasse ihrer Schüler aufprägen (Militäranstalten) (wie Lombroso dann die Feinheiten seiner „Verbrecherschrift“ entdeckt, ist uns nicht bekannt), und pflegen die Gutachten dieser Kategorie Sachverständiger stilistisch breit angelegt, ihre Motivirung in der Orthographie, der Stellung, Richtung und Form der Buchstaben u. s. w. zu finden, selbst dort, wo der diesen Befund beurkundende Richter nicht so glücklich ist, die gleichen Wahrnehmungen zu machen.

Seit Kurzem hat sich auch hier eine Neuerung bemerkbar gemacht, die Graphologie; die „Handschriftendeutung“ schiebt sich in den Vordergrund und wir finden oft im Dienste der Polizei und bei Gericht als Sachverständige im Schreibfache Graphologen, ja sogar Graphologinnen. Wir sind leider noch nicht in der Lage gewesen, in dieser Richtung Erfahrungen zu sammeln, halten aber diese Sache jedenfalls noch nicht für spruchreif.

Weit beweiskräftiger erweisen sich hier die Gutachten der Chemiker, die sich weniger mit der Schrift selbst, als mit der Analyse der Materialien befassen, auf welchen und mit deren Hülfe die Schrift erzeugt wurde.

Schon die Photographie lässt Farbunterschiede der Tinten erkennen, die Vergrösserung der Photogramme zeigt deutlich, in welcher Weise Schriftzüge von einander abweichen oder Unregelmässigkeiten zeigen, die dem freien Auge nicht sichtbar, den Verdacht einer Fälschung bekräftigen, sie zeigt deutlich, dass jüngere Schrift in ältere ausfliesst u. s. w. Aber auch das Papier wird in seiner Structur nach seiner Provenienz in vielen Fällen richtig erkannt und führt so zur Entdeckung des Ursprungsortes und mitunter auch des Thäters; nicht minder dienlich ist hierzu auch die Qualität der Tinte.

Grundlegend sind auf diesem Gebiete die Arbeiten der Chemiker Sonnenschein und Paul Jeserichs und seiner Schüler. Insbesondere erhielten wir soeben eine sehr interessante Arbeit von Dr. Stefan Minovici.[1]) Verdienstvoll ist insbesondere eine Arbeit von M. Dennstedt und M. Schöpff im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten XV 1898, aus welcher wir den Satz hervorheben wollen, dass in diesen Dingen Geheimnisskrämerei nicht am Platze ist und dass die Methoden der Forschung öffentlich dargelegt werden müssen, damit sie auf ihre Richtigkeit und Verlässlichkeit auch geprüft werden können, eine These, die allen jenen nicht genug ans Herz gelegt werden kann, die als Sachverständige vor Gericht sich immer auf „ihre Methode", die mitunter nur auf einfacher Vergrösserung einer bei stark seitlicher Beleuchtung aufgenommenen Photographie besteht, berufen. Ein derartiges Vorgehen kann nicht genug gerügt werden, es genügt nicht, dem Laien zu imponiren, man muss im Dienste der Oeffentlichkeit, ohne Scheu uneigennützig und offen den Kampf gegen das Verbrechen führen. Volle Anerkennung verdient deshalb auch die Veröffentlichung eines Verfahrens zur Entdeckung der Verfälschung von Urkunden, welches der Entdecker Chemiker Bourinski in Petersburg als chromolytisches Verfahren bezeichnet. Wir entnehmen das Nachfolgende einem sehr interessanten Aufsatze von H. Frenkel (Le procédé chromolytique de Bourinski pour photographier l'invisible et ses applications médico-légales) im Archiv der Kriminalanthropologie von A. Lacassagne und G. Tarde, herausgegeben von A. Storck & Comp. in Lyon und Masson & Comp. in Paris Heft XV vom 15. Mai 1900.[2])

Der Verfasser vindicirt dem Entdecker dieses Verfahrens ein grosses Verdienst und dem Verfahren eine besondere Wichtigkeit, und wie es scheint mit Recht. Es ist bekannt, dass eine Person von

1) Falsuvile in documente si fotografia in serviciul justitiei. Bucuresci 1900.

2) Siehe Bd. I Heft 4. Die gerichtliche chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen von N. A. Koslof.

einem Photographen photographirt wurde, und dass dann der Photograph auf der Platte im Gesicht eine Anzahl von Flecken fand, die er mit freiem Auge nicht bemerkt hatte und die sich später als latente, noch nicht zum Ausbruch gekommene Blattern durch Dr. Vogel in Berlin erklären liessen, nachdem die erwähnte Person thatsächlich kurz nach dem Besuche beim Photographen an Blattern erkrankte[1]). Bekannt ist es auch, dass die überstrichenen Namen der Schiffe, mit freiem Auge nicht sichtbar, oft auf Photographien sichtbar wurden, ja Arago hatte schon im Jahre 1839 auf den Daguerrotyp-Bildern der Mondoberfläche Détails bemerkt, die mit dem Fernrohr nicht sichtbar waren; ähnliche Beobachtungen machte der Astrologe Draper und der Holländer van Gerk, der jedoch nur eine détailreiche Mikrophotographie zu erzielen vermochte. Im Jahre 1899 konnte der bekannte Archäologe Baron Gross, franz. Botschafter in Athen, auf der Photographie eines alten Manuscripts Phrasen finden, die auf dem Originale nicht sichtbar waren und die Astronomen Gebrüder Henry konnten der Akademie der Wissenschaften zu Paris ein Bild der Plejaden vorlegen, auf welchem man 1721 Sterne zählen konnte, während man mit den schärfsten Instrumenten nur bis zur Zahl 625 kam.

Endlich haben die Herren Loewy & Perizont der Akademie in Paris ein Verfahren unterbreitet, welches bessere Bilder von der Mondesoberfläche zu erhalten gestattet, als alle bisher üblichen Verfahren.

Nach ihrer Behauptung genüge es, Negativs (Aufnahmen zu machen) so lange anzufertigen, bis man ein entsprechendes Bild erhielte.

Der Verfasser weist darauf hin, dass Niemand sich bisher auf diesem Gebiete über das Niveau der Empirie erheben konnte, bis endlich Bourinski die Sache vom wissenschaftlichen Standpunkte aufgefasst und wissenschaftlich behandelt habe, dem auch die Akademie die Originalität dieser Behandlung thatsächlich zuerkannt habe.

Offenbar auf Grund der eingangs erwähnten Thatsachen konnte Bourinski behaupten, dass der Grad der Empfindlichkeit der lichtempfindlichen Schichte der photographischen Platten ein weit höherer sei als der der menschlichen Netzhaut.

Was nun die praktische Seite des Vorganges anlangt, so hat B. getrachtet, zu dem zu erwartenden Resultate die günstigsten Vorbedingungen zu schaffen in Hinsicht der Intensität des Lichtes, in Hinsicht der Exposition und in Hinsicht der Einwirkung des Entwicklers zur Reduction des Silbers in der empfindlichen Schichte.

1) Siehe hierüber Gross, Handbuch S. 212. (3. Aufl.)



Zur empirischen Feststellung dieser Umstände bediente sich B. eines Papierstreifens, auf dem sich ein breiter verwischter Tintenstrich befand.

Dieser Streifen ist in einer Schachtel derart verschlossen, dass aufeinander folgende Theile desselben zu verschiedenen Zeiten dem Lichte ausgesetzt werden können. Jener Theil des Streifens, welcher auf dem Negative die reinsten Contouren zeigt, giebt die erforderliche Expositionszeit an [1]).

Zur Beleuchtung dient Magnesiumband, welches mittelst eines Uhrwerkes zugeführt wird.

Um die störenden Schatten, die sich aus den Unebenheiten oder Knittern des Papieres ergeben, zu vermeiden, kommen zwei Lampen in Verwendung, welche seitlich, rechts und links vor dem zu photographirenden Object aufgestellt werden. ~~Nachdem das~~ Jodsilber eine „intensivere chromolytische Kraft“ besitzt als das Bromsilber, so kommen Jodocollodiumplatten in Verwendung, welche erst nach 20 Tagen den gewünschten Grad der Empfindlichkeit erreichen und sodann nur durch 5 Tage verwendbar sind.

Das Copiren der Platten erfolgt schliesslich nach einem Recept, das Bourinski 1896 der Akademie der Wissenschaften in Petersburg mitgetheilt hat.

Eigenthümlich ist die Art der Exposition (der Aufnahme des Objectes), indem durch einen Theil der Expositionszeit zwischen das Object und das Objectiv eine rothe Scheibe eingeschaltet wird; die Wirkung soll die sein, dass auf der Jodsilberplatte die noch nicht hinlänglich belichteten Theile auch der bisherigen Wirkung des Lichtes entkleidet werden, während die bereits entsprechend lang exponirt gewesenen Theile durch das rothe Licht noch weiter der Lichteinwirkung zugänglich bleiben. (Richtig dürfte wohl der Vorgang der sein, dass undeutliche Theile des Bildes zurückgehalten bezw. durch die rothe Scheibe nicht mehr so viel Lichteindruck empfangen, um der späteren Einwirkung des Fixirbades ohne Schaden Stand zu halten.)

Bei Anwendung einer Chlorsilberplatte soll nach Bourinski eine Gelbscheibe in Verwendung genommen werden.

Bei Beobachtung der erwähnten Vorschriften erhält man für weniger heikle Fälle genügende Resultate, für schwierigere Arbeiten muss noch ein weiteres Hülfsmittel herhalten, das Uebereinanderlegen der Negativschichten (superposer les pellicules).

1) Diese Beschreibung genügt aber nicht, um sich eine richtige Vorstellung von der Construction und Verwendung dieses Instrumentes zu machen, welches möglicher Weise wie die bekannten Photometer von Vogel oder Weatson construirt sein kann.

Nach dem für Lichtdruck geübten Verfahren (abziehbare Platten) übergiesst man nämlich die fertigen trockenen Negative mit Rohcollodium und schneidet nun mit einem scharfen Messer 2—3 cm vom Rande die Negativschicht durch, die sich dann mit Leichtigkeit vom Glase loslösst. Die unter gleichen Grössenverhältnissen unter Variirung obiger Hülfsmittel erzeugten abgezogenen Häutchen, werden stimmend übereinander gelegt und liefern sonst nicht erreichbare Resultate.

In der Praxis benutzt man 5 solcher Bilder, negative oder positive, je nachdem man einen Positiv- oder Negativabzug erzeugen will.

Die einzelnen Bilder müssen mit minutiöser Genauigkeit, Vermeidung jeder Erschütterung u. s. w. erzeugt werden.

Handelt es sich z. B. um ein altes Manuscript, so legt man so viele der von der Schrift erzeugten Negative auf einander, bis man deutliche Spuren wahrnehmen kann.

Bourinski hat mit dem beschriebenen Verfahren in verschiedenen sensationellen Strafprocessen Erfolge errungen.

Private und Behörden suchen bei ihm die Durchführung von Expertisen an, und im Jahre 1892 hat Bourinski allein 1000 Manuscripte zur Untersuchung erhalten.

Den Arbeiten und Bemühungen Bourinski's verdankt Russland das Gesetz vom Jahre 1892 über die phot. Prüfung von Urkunden, sowie die Errichtung eines amtlichen Laboratoriums für gerichtliche Photographie in St. Petersburg.

Ein wichtiger Fall der Anwendung ergiebt sich in der Archäologie.

So wurde im Kreml ein aus dem XIII. Jahrhundert stammendes Pergament gefunden, welches schon verschiedene Fachleute vergeblich zu entziffern versucht hatten; erst Bourinski löste die Frage und befinden sich die erzielten Bilder leider in etwas undeutlicher Reproduction in dem bezogenen Hefte.

Schliesslich muss noch hervorgehoben werden, dass gleichwie bei den Röntgen-Photographien sich dem Verfahren immer neue Gebiete erschliessen dürften und hat es nach Meldung des Referenten auch in der Biologie bereits Anwendung gefunden. Wir können nur den Wunsch hegen, es möge eine ausführliche Darstellung dieses Verfahrens recht bald erscheinen, denn sobald die Entdeckungen Bourinski's Gemeingut Aller geworden, ist jedenfalls das höchst ehrenvollste Ziel erreicht, das sich ein Forscher überhaupt stellen kann.

V.

Specialarzt oder Specialasyl im Gefängnisse.

Von

Dr. med. **Roesing**, Hamburg.

In der Behandlung der Frage, wie die geisteskranken Verbrecher während der Strafverbüssung zu versorgen seien, mehren sich in der letzten Zeit wieder die Stimmen, welche für die Anstellung von Specialärzten an den Gefängnissen eintreten. Die Erbauung von Specialasylen hat freilich auch nicht nur pecuniäre Bedenken. So ist es nicht auffällig, wie die Forderung specialärztlicher Ausbildung der Gefängnissärzte als die „einfachste und zweckmässigste“ Lösung der Frage erscheint, wie auch der Herausgeber dieser Zeitschrift kürzlich in einem Referate bemerkte. Wären nun alle Gefängnissdirectoren von so hervorragender psychologischer und allgemeiner Bildung, wie dieser, so würden auch ärztliche Bedenken kaum entgegenstehen und damit wäre die Frage im Princip gelöst. Solange dieselben aber aus den Reihen der Juristen und pensionirten Offiziere gewählt werden, ohne den Nachweis irgend welcher, geschweige fachmännisch-psychologischer Vorbildung erbringen zu müssen und dabei selbst in ihrem Verfahren meistens nicht frei, sondern der Staatsanwaltschaft oder dem Justizministerium unterstellt sind, kann man sich ein specialärztliches Wirken der Gefängnissärzte nur schwer vorstellen. Wenn daher Aerzte und zwar nicht nur Psychiater, sondern gerade solche Irrenärzte, die selbst Erfahrung im Gefängnissdienst haben, für den Special*arzt* gegenüber dem Special*asyl* eintreten, so bedarf das einer näheren Betrachtung. Soweit ich aus den Publicationen entnehmen kann, gehen die Autoren zunächst von der Ansicht aus, dass durch die ungenügende Vorbildung der jetzigen Gefängnissärzte vielfach Geisteskrankheit nicht erkannt und Kranke als Unbotmässige angesehen, behandelt und respective bestraft werden. Diesem Fehler würde durch die gestellte Forderung natürlich abgeholfen. Eine weitere Frage ist aber die Behandlung solcher als krank Erkannter in der Anstalt. Ich habe aus den Veröffentlichungen nicht ersehen können, ob die angezogenen Autoren



auch den allgemeinen ärztlichen Dienst im Gefängnisse zu versehen hatten. Annehmen aber möchte ich, dass das nicht der Fall und ihr Wirkungskreis vielmehr auf das im Gefängnissannex befindliche Specialasyl beschränkt war. Zweifellos aber hatten sie dabei Gelegenheit, die Gefängnissverhältnisse kennen zu lernen. Dass sie nicht immer mit denselben einverstanden waren, geht aus den bei allen mehr oder weniger ausgesprochenen Klagen hervor über Competenzstreitigkeiten mit der Direction über Schwierigkeiten im Betriebe des Asyles sowohl, wie namentlich in der Weiterversorgung der aus diesem entlassenen Reconvalescenten. Vermuthlich haben sie nun die Vorstellung, dass diese Schwierigkeiten wegfallen würden, wenn der ärztliche Dienst ein einheitlicher und mit den entsprechenden Competenzen versehener wäre. Ich glaube, dass diese Vorstellung eine durchaus irrige ist. Dazu scheint es erforderlich, auf die Einrichtungen der deutschen Gefängnisse und ihre Hausordnung auch an dieser Stelle näher einzugehen. Ueberall ist, soweit ich weiss, die Isolirung in weitem Maassstabe angestrebt und das System von Auburn im Princip eingeführt. Die Isolirung soll einmal den noch besserungsfähigen Verbrecher vor Berührung mit noch schlechteren Elementen bewahren, andererseits den in Gemeinschaftshaft so leicht möglichen Verhetzungen und Aufreizungen vorbeugen und besonders „in der Ruhe der Zelle den Häftling zur tieferen Einkehr in sich selbst und dem bessernden Einfluss der Reue Gelegenheit zu wirken geben". Gemildert und gefördert wird dies Einzelleben durch zahlreiche Besuche der Oberbeamten, durch gemeinsame Schule und Kirche, wo nur die körperliche Berührung durch den Isolirkasten verhindert wird. Beschränkt ist die Isolirhaft gewöhnlich auf ein Maximum von 3 Jahren. Durch andauernde Thätigkeit, die durch Arbeitspensum erzwungen wird, soll den Gefangenen die Lust zu geregelter Thätigkeit erweckt werden, gefördert durch einen geringen Verdienst, der wiederum die Beschaffung kleiner Kostvergünstigungen gestattet. Das letztere gilt auch von der zunächst viel günstiger erscheinenden Gemeinschaftshaft. Hier tritt aber ein neues Strafmittel in Wirksamkeit in der Form des sogen. Auburn'schen Systems, das ist in dem Verbot des Sprechens. Dem unbefangen urtheilenden, psychologisch-geschulten Menschen muss dies als die grausamste je erdachte Strafart erscheinen — sobald dieselbe streng durchgeführt wird. Jahre und Jahrzehnte lang mit seinesgleichen bei gleicher Arbeit in eintöniger Lebensführung in gleichem Raume zusammen lebend, gezwungen, jede Regung, jede Frage auch nur nach der Ausführung der Arbeit zu unterdrücken, stumm und affectlos das einförmige Tagewerk abhaspeln zu müssen,

ist eine psychische Bedrückung, deren Ungeheuerlichkeit nicht oft genug betont werden kann.

Thatsächlich wird dies grausame System auch wohl nirgends streng durchgeführt, bewusst oder unbewusst drücken die Beamten beide Augen zu und wollen nicht hören, solange keine Ruhestörung bemerkbar wird. Dies aber hat wieder wie immer, wenn ein allzu strenger Befehl nicht pünktlich ausgeführt wird — die üble Folge, dass zu Ungerechtigkeiten und Bevorzugungen Gelegenheit geboten wird. Endlich ist aber auch die nothwendige Hausordnung an sich für die Mehrzahl der Häftlinge eine schwere Last. Die Reinlichkeit, das Verbot des beliebigen Ausspuckens, das anständige Verhalten bei den Entleerungen und der Nahrungsaufnahme, Dinge, die jedem gesitteten Menschen selbstredend und in Fleisch und Blut übergegangen sind, sie wirken auf den rohen Angehörigen social tiefer stehender Schichten als eine schwere Last, noch mehr die in Deutschland so vielfach übliche straffmilitärische Form des Benehmens, die gerade den Schwachsinnigen oft lächerlich und Allen stets unbequem erscheint. Alles wird durch eine strenge Disciplin erzwungen. Die körperlichen Strafen sind ja durch die letzten Bundesrathsbeschlüsse sehr beschränkt, die an ihre Stelle getretenen Arrest- und Hungerstrafen aber müssen dem Psychiater viel bedenklicher erscheinen. Die für den höher stehenden Menschen so ausserordentlich entehrend und moralisch unwürdig wirkende Anwendung des Stockes ist dem moralisch schwach begabten oft jeder ästhetischen Regung baren Verbrecher eben nur die Zufügung eines körperlichen Schmerzes, die ihn auch oft körperlich weniger afficirt, als man glauben sollte und ihn wie das Kind lediglich corrigirt, wenn sie ihm „gerecht“ erscheint. Die jetzt vicariirenden Strafen treffen ihn aber, abgesehen von jeder psychischen Beeinflussung, somatisch viel härter. Sie bringen den meistens bei der einförmigen oft kargen Kost Herabgekommenen unter Umständen in einen Zustand der Inanition, die nur zu häufig die Mutter einer acuten Psychose wird. Tobsuchtsanfälle, melancholische Depression, Hallucinationen und totale Abstinenz mit ihren verderblichen Folgen sind durchaus nicht seltene Ereignisse, besonders wenn die Strafe durch Verdunkelung der Zelle auf längere Zeit geschärft wird. Tritt nun der Arzt — seiner Pflicht gemäss — dazwischen, unterbricht die Strafe, bittet um mildere Strafform oder macht auch nur auf das Bedenkliche der extremen, wenn auch gesetzlich gestatteten Disciplinarmittel aufmerksam, so ist der Competenzstreit oder wenigstens die Schwierigkeit im Vollzug der Pflichten von disciplinirendem Director und berathendem Arzt gegeben.



Nimmt aber der Arzt den Kranken in das Spital der Anstalt, so ist damit auch nicht viel geändert. Auch hier gilt die Hausordnung. Auch hier soll thunlichst isolirt und in der gemeinsamen Zelle Schweigen geübt werden. Es liegt in der Natur des Krankenhauses, dass die Vorschriften etwas laxer gehandhabt werden, da bei schwer Kranken oder gar Sterbenden selbst der gefühlloseste Beamte meist zurückhaltender wird, auch ist das Heilpersonal gemäss seiner Vorbildung zu richtiger Behandlung der Gefangenen in Augenblicken der Erregung befähigter. Die Disciplin wird daher auch theilweise durch einen besonderen Beamten gestützt, den sogenannten Polizeiaufseher, der für dieselbe verantwortlich ist und durch entsprechende Oberbeamte häufig controllirt wird. Der Selbsterhaltungstrieb muss ihn da zu strengerem Vorgehen anspornen.

Wie soll nun in solchen Fällen die Pflege und Behandlung Geisteskranker sich abspielen? Vom Standpunkte des Psychiaters gesehen, fällt zuerst gleich ein äusserst wichtiges Moment fort, das sonst bei der Verlegung in eine Anstalt seine Wirkung äussert, das ist die totale Veränderung der Umgebung. Alles, was den Kranken bedrückte und reizte, ist zunächst einmal ausgeschaltet. Neue Eindrücke, neue Gesichter, neue Lebensbedingungen empfangen ihn. Nichts von alledem ist der Fall im Gefängnissspital. Hier sieht er dieselben Mauern, er erhält die gleiche oder nur wenig abweichende Kost, vielleicht durch etwas Milch oder Beilagen gebessert, dieselben Uniformen, dieselben Oberbeamten erscheinen vor ihm, die gleiche Hausordnung gilt für ihn; die Arbeit fällt zwar fort, aber Langeweile tritt an ihre Stelle. Die Gemeinschaftshaft kann aus Gründen der Disciplin oft nicht angewandt werden, so entfallen die sonst möglichen Domino- und Damespiele — Kartenspiel ist überhaupt verboten. Zur Lectüre ist er nicht geneigt, oft garnicht befähigt, immer Bilderbücher besehen mag er nicht. Ausgiebiger Aufenthalt im Freien wird durch die Disciplin verboten und der kurze erlaubte ist nur unter Aufsicht des verhassten Polizeiaufsehers gestattet. Nicht selten begegnen ihm auch gerade die auf der Arbeitstation schon besonders gehassten Mitgefangenen oder Aufseher. Das reizt ihn zu Wuthausbrüchen und Angriffen, die dann trotz und womöglich während der Behandlung disciplinarisch bestraft werden müssen. So erlebte ich erst kürzlich einen gemeinsamen Angriff mehrerer Kranken auf zwei Aufseher. Trotz des Gebrauchs der Waffen wären dieselben fast überwältigt worden. Das herbei gerufene Heilpersonal vermochte die Wüthenden leicht zu beruhigen und abzuführen. Eclatant trat hier die Bedeutung der Persönlichkeit und des Amtes hervor. Die trotz der zufälligen Gegenwart des Seelsorgers

wüthend angegriffenen und ungeachtet ihres Waffengebrauchs fast überwältigten Aufseher wurden von zwei Heildienern leicht befreit, denen die Kranken willig und ohne Widerstand folgten. Ebenso gehören Angriffe auf die Aerzte zu den grössten Seltenheiten. Mir selbst ist in 3 jähriger Thätigkeit nie ein ernstlicher Angriff begegnet. Im Gegentheil sind selbst die üblichen Widersprüche und obligaten Schimpfereien, die einem in der Irrenanstalt fast täglich vorkommen, im Gefängnissspitale viel seltener. Natürlich liegt das an der Art der Erkrankungen. Die Schwierigkeiten, die man im Specialasyl gefunden, treten natürlich bei der Verpflegung im Gefängnissspital in derselben Weise hervor. Man hat geglaubt, dass die „Verdünnung" der Geisteskranken durch die andern nicht psychisch alterirten Kranken erfolgreich den häufigen Complotten, dem groben Unfug und dem Zerstörungstriebe entgenwirken würde. Nach meiner Erfahrung kann ich diesen Glauben nicht unbedingt theilen. Auch unter den sogenannten Geistesgesunden sind genügend kritiklose und alberne Menschen die sich für einen „Witz" gewinnen lassen oder die durch die psychisch Kranken zu unberechtigten Klagen über Behandlung oder Verpflegung aufgereizt werden und andererseits schlaue Burschen, die von ihnen selbst verübten Unfug den Geisteskranken zuschieben, welche sie zu Uebernahme der Schuld bereden, da sie „ja doch nicht bestraft werden könnten" oder gar die schwachen Seiten der Armen ausnützen, um sich an ihrer ohnmächtigen Wuth und ihren Tiraden ergötzen zu können.

Endlich darf noch eine andere Seite der Frage nicht übersehen werden. Jeder Kenner der Verhältnisse weiss, dass bei der Frage der Strafvollzugsfähigkeit fast immer Individuen in Betracht kommen, bei denen nicht sowohl Zweifel an der geistigen Abnormität, als vielmehr an dem Grade der Erkrankung im Vordergrund des Interesses stehen. Je vertrauter der Gefängnissarzt mit den Krankheiten der Psyche ist, desto mehr werden ihm psychisch Defecte aufstossen und Zweifel an seinem Handeln, wenn er sie der Disciplin überlässt, kommen. Schreiber dieses hat das Glück — fast möchte man sagen das Unglück — psychiatrisch besonders vorgebildet zu sein, und kann aus eigenster Erfahrung constatiren, dass man recht oft und recht unangenehm zwischen seinem Gewissen und seinem Director der für die „Disciplin" verantwortlich ist, in Conflict geräth. Dabei ist wohl zu bedenken, dass hinter dem Director die vorgesetzte Behörde und meist — bei Gewaltthaten und sexuellen Vergehen immer — die öffentliche Meinung und das Gros der Pressorgane steht. Der Arzt aber bleibt mit seiner Kassandraweisheit allein.



Vielen einsichtsvollen Psychiatern ist darum auch die Aufnahme in die allgemeine Irrenanstalt als das allein Richtige erschienen und wenn diese Ansicht durchgeht, können auch die Gefängnissärzte erfolgreich Specialärzte sein. Sie haben dann nur die Diagnose der geistigen Erkrankung und den Antrag auf Verlegung zu stellen. Leider aber fehlen meist die Mittel, um den Versetzten häufig dauernd social Gefährlichen dann auch dauernd in der Irrenanstalt zu halten, ja selbst sicher zu bewahren, da das moderne System der Irrenpflege zu strenge Zwangsmittel verbietet. Geschähe dieses, so wäre das Gros der schwierigsten Elemente dem Gefängniss für immer entzogen. Doch stehen auch hier Fragen der Competenz und der Mittelgewährung hindernd entgegen.

Zusammengefasst wäre also zu wünschen:

1. Der Gefängnissarzt muss zur Diagnose der Geisteskrankheit befähigt sein.

2. Im Gefängnissspital ist in gesondertem Annex für die vorläufige Beobachtung und Unterbringung Geisteskranker Sorge zu tragen.

3. Die dauernde Behandlung hat in der Irrenanstalt zu erfolgen (am geeignetsten erscheint ein besonderer fester Bau in einer Irrensiechenanstalt, wie dies von Moëli für Buch vorgeschlagen).

4. Die Staatsanwaltschaft muss principiell bei über einen Monat dauernder Entfernung aus dem Strafvollzuge Unterbrechung der Strafhaft, die nicht angerechnet wird, verfügen, vorbehältlich der Begnadigung.

5. In der Disciplin des Gefängnisses muss die Möglichkeit vorgesehen sein, auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, die nach Gutachten des Gefängnissarztes „geistesschwach“ sind. (Landwirthschaftliche Arbeit u. s. w.)



VI.

Der Raubmord an Johann Saubart.

Von

Hanns Gross.

Von den vielen Kriminalprocessen, welche ich genauer kennen lernte, schien mir keiner vom Standpunkte der Kriminalistik so belehrend, wie der gegen Jacob K. ob Raubmord an dem Hausknecht Joh. Saubart. Dieser Process spielte sich vor meiner Zeit ab, ich war aber durch vier verschiedene Gründe veranlasst, zu verschiedener Zeit den umfangreichen Act viermal genau durchstudiren zu müssen; mit jedem Male wuchs mein Interesse an dem vielfach lehrreichen Falle, und so entschloss ich mich, das Wichtigste aus dem Acte zu veröffentlichen; dies wurde mir durch die Gefälligkeit der Herren Landesgerichtspräsidenten Dr. von Frölichsthal in Graz und Cajetan Klar in Czernowitz ermöglicht — ich sage beiden Herren hierfür verbindlichsten Dank. —

Der Raubmord an Saubart ist heute noch ungesühnt (erstes Urtheil: nicht schuldig, zweites Urtheil: schuldig, drittes Urtheil: wie das erste), die Veröffentlichung ist aber möglich, da alle Betheiligten, den Angeklagten mit eingeschlossen, nunmehr todt sind; wiedergegeben wird: der Anklagebeschluss, welcher den Sachverhalt eingehend und klar schildert, und das verurtheilende Urtheil des Oberlandesgerichtes, welches den Schuldbeweis in meisterhafter, kühn aufgebauter und scharf juristischer Weise durchführt. Das Belehrendste für uns sind aber die darin enthaltenen „Ausstellungen an den Untersuchungsrichter", welche nicht nur in klarster und überzeugender Art die begangenen Fehler rügen, sondern auch allgemeine, wichtige und noch heute giltige Regeln für die Durchführung einer schweren Untersuchung aufstellen. —

Bezüglich der Form des Processes muss Einiges erwähnt werden. Er spielte sich noch unter der Herrschaft der St.-P.-O. vom 29. Juli 1853 ab — es wurde inquisitorisch, schriftlich und ohne Geschworene



verfahren und nach bestimmten Beweisregeln (Beweiszwang) geurtheilt. Auf die „Generaluntersuchung“ folgte die „Specialuntersuchung“, deren Gründe vom Untersuchungsrichter verfasst wurden („Einleitungsbeschluss“). Hierauf brachte die Staatsanwaltschaft einen „Anklageantrag“ ein, der in der Regel ein „describatur“ des „Einleitungsbeschlusses“ war, und dieser Antrag wurde vom Gerichtshofe zum „Anklagebeschlusse“ erhoben. Dieser, im Folgenden abgedruckte „Anklagebeschluss“ ist also eigentlich wörtlich der vom Untersuchungsrichter verfasste „Beschluss auf Einleitung der Specialuntersuchung“.

Im Weiteren ist es aber auch nöthig, einige, im Urtheil wiederholt angerufene Gesetzesstellen der längst nicht mehr geltenden St.-P.-O. im Auszuge wieder zu geben.

§ 138. Nähere Verdachtsgründe sind:

1. Besitz von Werkzeugen zur That;
2. Verdächtiger Briefwechsel;
3. Verleitung oder eingeholter Rath;
4. vorausgegangene Drohung;
5. Aehnlichkeit mit dem von Zeugen gesehenen Thäter;
6. Versuche oder Uebungen zur That;
7. Anwesenheit am Thatorte;
8. Besitz von Gegenständen, die dem Beschädigten gehört haben;
9. Merkmale der That an der Person oder den Sachen des Verdächtigten;
10. Flucht oder Verstecken desselben;
11. Beseitigung von Spuren der That durch ihn.

§ 139. C.

1. Gemachter Aufwand;
2. verdächtige Entäusserung von Sachen aus dem Verbrechen und Besitz derselben oder ihres Werthes.

§ 140.

1. Theilweises Geständniss;
2. Aussage bloss eines Zeugen;
3. unbeschworene Aussage zweier Zeugen;
4. unbeschworene Aussage des verstorbenen Beschädigten;
5. Aussage eines confrontirten Mitschuldigen;
6. Aussage mehrerer, nicht confrontirter Mitschuldigen.

§ 278. Zusammengesetzter Beweis:

a) Jeder Thatbestand kann auch dadurch als rechtlich erwiesen angenommen werden, wenn auf denselben zwei der im § 140 aufgezählten unvollständigen Beweisarten übereinstimmend zusammentreffen.



§ 279. b) Ein leugnender Beschuldigter kann aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen, jedoch nur dann für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende 3 Bedingungen vereinigt eintreffen:
1. Objective Erweisung der That;
2. Zutreffen der erforderlichen Zahl rechtlicher Verdachtsgründe von der in den §§ 138—140 angeführten Art oder von gleicher Stärke;
3. deutliche Beziehung zwischen That und Thäter.

§ 280. In der Regel müssen drei rechtliche Verdachtsgründe zusammentreffen.

§ 281. Es können aber genügen:
a) zwei der im § 140 genannten unvollständigen Beweisarten, wenn sie übereinstimmen;
b) auch eine derselben oder zwei der im § 138 und 139 genannten Verdachtsgründe, wenn entweder
1. falsche Verantwortung oder
2. Geneigtheit des Thäters zur That erwiesen ist.

Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte
a) wegen einer gleichen oder ähnlichen That bestraft wurde oder
b) mit derlei Leuten Umgang hatte oder
c) wenn die That aus Gewinnsucht erfolgte und er dermalen keinen Erwerb besitzt. —

Ich hoffe, dass hiermit Verständniss für den, allerdings recht antiquirten Rechtsvorgang geschaffen ist und gebe nunmehr den

Anklagebeschluss.

Das k. k. Landesgericht Graz, als Gerichtshof in Strafsachen, hat über die vom k. k. Landesgericht als Untersuchungsgerichte hier wider:

Jacob K.

wegen Verbrechen des Raubmordes abgeführte Untersuchung und über den von der k. k. Staatsanwaltschaft gestellten Antrag beschlossen: Jacob K. werde wegen Verbrechen des vollbrachten, meuchlerischen Raubmordes, strafbar nach den §§ 134, 135,1 u. 2 und 136 St.-G. in den Anklagestand versetzt und habe bis zum Endurtheile in Untersuchungshaft zu bleiben.

(Folgt Rechtsbelehrung für den Beschuldigten, Liste der Zeugen, Sachverständigen u. s. w.)

Gründe.

Am 12. December 1867 machte der Pflasterergehülfe Josef Fandelo bei der Sicherheitsbehörde hier die Anzeige, dass er am



rechten Murufer oberhalb der Radetzkybrücke hinter dem Garten des Grengg'schen Badehauses, wo er mit Bearbeitung von Pflastersteinen beschäftigt war, einen ganz mit Blut befleckten, braunen Lodenrock gefunden habe.

Nach den übereinstimmenden beschworenen Aussagen des Josef Fandelo und der mit ihm eben dort beschäftigt gewesenen Pflasterergehülfen Johann Dellorto, Johann Ridisser, Constantin Fandelo und Josef Moretti lag der Rock am Rande der Uferböschung zwischen aus der Stadt herausgeführten Schneehaufen, war nur wenig mit Schnee bedeckt und die Stelle, wo er lag, etwas blutig, vermuthlich vom Rocke selbst.

Wie und wann dieser Rock dahin gelangte, darüber können sie keine Aufklärung geben.

Sie arbeiteten dort seit 9. December v. J., und seit diesem Tage sind nach Aussage des Ridisser nur zwei Fuhren und nach Aussage der übrigen Zeugen aber ist nur eine Fuhre Schnee, jedoch in einiger Entfernung von der Stelle, wo der Rock lag, abgeladen worden.

Der am 13. December 1867 vorgenommene Localaugenschein ergab, dass die Stelle, wo der Rock lag, von zwei Seiten, nämlich von der Radetzkybrücke und vom Nicolaiplatze her, frei zugänglich ist, sich hart am Rande der sehr steilen und glatten, bei 4° hohen Aufdämmung des rechten Murufers, oberhalb der Radetzkybrücke und so nahe an derselben befindet und so frei gelegen ist, dass von dieser Brücke aus Jeder, der sich an diese Stelle begiebt, gesehen werden kann. Die Stelle war mit Schnee bedeckt, und es zeigten sich daselbst an zwei kleinen Vertiefungen schwach geröthete, vielleicht vom Blute des Rockes herrührende Spuren, dann Spuren von Urin, nach Angabe des beigezogenen Josef Fandelo von ihm herrührend, und nahe dabei auf einem Schneehaufen Excremente eines Menschen.

Uebrigens waren daselbst keine Spuren von Fusstritten oder sonst etwas Auffallendes und an der nur theilweise mit Schnee bedeckten Uferaufdämmung weder Spuren von Blut, noch davon, dass ein schwerer Körper an derselben hinabgeglitten wäre, zu bemerken.

Die Knechte und Taglöhner, welche, so viel man eruiren konnte, Anfangs December v. J. auf den besagten Ort Schnee geführt und denselben auf- und dort abgeladen hatten, gaben sämmtlich an, keinen Rock und überhaupt am besagten Orte nichts Bedenkliches gesehen zu haben. Auch war die Durchsuchung der dortigen Schneehaufen ohne Resultat.

Die einvernommenen Bewohner des Grengg'schen Badehauses in der Schiffgasse, hinter welchem sich der Fundort des Rockes

befindet, haben dort in der Zeit vom 3. bis 12. December 1867 nichts Verdächtiges gesehen oder gehört.

Dem Polizeiwachmann Josef K., welcher über Auftrag der Sicherheitsbehörde den besagten Rock an seinem Fundorte abholte, hatte nach seiner beschworenen Aussage die Nähterin Marie R. schon am 7. oder 8. December v. J. mitgetheilt, dass ihr Geliebter Johann Saubart schon seit einigen Tagen vermisst werde, und sie äusserte die Vermuthung, dass derselbe todt sei und erkannte den aufgefundenen Rock als dem Saubart gehörig.

Bei der mit Beiziehung der Gerichtsärzte vorgenommenen Besichtigung dieses Rockes zeigte sich nur am linken Aermel eine eingerissene, schon einmal verstochene Stelle, welche offenbar schon alt und nur durch Abnützung entstanden ist, sonst aber keine Spur einer Verletzung.

Der Rock war ganz feucht und mit Blut bedeckt.

Auf der äussern Fläche bemerkte man fast in der Mitte rückwärts auf einer Stelle von 1′ im Durchmesser mehrere intensiv mit Blut getränkte, theils trockene, theils noch ganz feuchte, mit Klümpchen von gestocktem Blute besetzte Streifen und auf dem übrigen Theile dieser Rockfläche nur hier und da theils trockene, theils feuchte Blutflecken. Die Aussenseite beider Aermel war von Blut ganz nass und ebenfalls hier und da mit Klümpchen von getrocknetem Blute besetzt; man fand daselbst theils zerstreut, theils in kleinen Büscheln menschliche Haare von lichter und hier und da graulicher Farbe und zwei hanfkorngrosse, feste, splittrige, sich als Knochenstücke darstellende Körper, welche sammt den Blutklümpchen und Haaren gesammelt und aufbewahrt wurden.

Der Kragen des Rockes war dagegen in- und auswendig trocken und rein von Blut; das ganze Rockfutter aber vom Kragen abwärts, bis gegen das untere Ende zu, sowie das Futter beider Aermel von der Achselhöhle bis eine Spanne vom vorderen Ende weg war von ergossenem Blute so durchnässt, dass man hier und da noch Blut mit den Fingern auspressen konnte.

In den Taschen des Rockes fand man zwei blaue leinene Sacktücher, einen Tabaksbeutel aus Schweinsblase, mit etwas ordinärem Tabak, einen sogenannten Traumbogen und einen Schlüssel, angeblich von der Thür der Wohnung des Saubart, an welchen Gegenständen nichts Auffallendes zu bemerken war.

Schon nach diesem Befunde sprachen sich die Gerichtsärzte dahin aus, dass die vorgefundenen Spuren auf eine tödtliche Kopfverletzung hindeuten, und dass die vollkommen blutfreie Beschaffenheit

des Kragens darauf schliessen lasse, dass der Träger des Rockes zur Zeit der Beibringung der Kopfverletzung den Rock nicht am Leibe gehabt habe und dass sonach anzunehmen sei, dass ein Mensch in Folge einer Kopfverletzung getödtet und der Leichnam in den Rock eingehüllt wurde; die Gerichtsärzte beharrten auch später bei diesem Gutachten.

Die durch die k. k. Universitätsprofessoren Dr. Adolf Schauenstein und Dr. Alexander Rollett vorgenommene mikroskopische Untersuchung des Rockes und der an demselben gefundenen Haare und Knochentheile ergab, dass die Blutflecken von Menschenblut und die Haare, menschliche Kopfhaare, nur von einem Individuum herrühren, dass an den Haaren sich ein Stückchen menschlicher Kopfhaut befand, in welcher drei Haare in ihren Haarbälgen festsassen, dass einer der Knochensplitter wahrscheinlich von einem Schädelknochen herrühre, der zweite Knochensplitter aber eines der Gehörknöchelchen, der sogenannte Amboss des linken Ohres eines Menschen, sei, und es wird sonach mit Bestimmtheit erklärt, dass das betreffende Individuum eine Zertrümmerung des Schädels an der linken Seite, in der Gegend des Ohres, erlitten habe, und dass diese Zertrümmerung so gewaltig war, dass nicht nur Knochensplitter von den Schädelknochen abgelöst wurden, sondern dass die Gehörknöchelchen aus dem zertrümmerten Schläfenbein frei herausfielen, dass folglich die Verletzung eine nothwendig tödtliche gewesen sei.

Auch diese Kunstverständigen finden es sehr wahrscheinlich, dass die Blutflecken an der Innenfläche des Rockes dadurch entstanden, dass der Rock zur Einhüllung des blutigen Leichnams oder des blutigen Kopfes verwendet wurde, treten jedoch dem Ausspruche der Gerichtsärzte nicht unbedingt bei, dass der Besitzer des Rockes denselben zur Zeit der Verletzung nicht am Leibe gehabt haben könne, indem sie auch das Gegentheil und zwar so für möglich erklären, dass der Körper einen kurzen Moment nach erhaltenem tödtlichen Schlage noch aufrecht stand, ohne dass der Rockkragen von Blut befeuchtet wurde.

Nach den Mittheilungen der Sicherheitsbehörde, der beschworenen Aussage der Marie R., der unbeeideten Aussage ihrer Tochter gleichen Namens, den beeideten Aussagen der Amalie P., der Johanna Kainer, der Maria Füger, des Anton Hofer, des Sebastian Sabathy und des Michael Prabitz, dann nach den unbeeideten Aussagen des Johann P. und des Franz Rossmann war Johann Saubart zuletzt seit mehreren Jahren Hausknecht im Gasthause „Zur Birn“ in der Leonhardergasse, trat dort am 3. oder 4. November



1867 aus und wohnte seither ohne Bedienstung. gemeinschaftlich mit dem gewesenen Polizeiwach-Corporal Jakob K. in einem Gartenhause des Hauses Nr. 217 der äusseren Neuthorgasse, in Aftermiethe bei Johann P., gewesenen Civilpolizeiwachmann und Hausmeister dieses Hauses. Er hatte mit der Nähterin Maria R. ein Liebesverhältniss und mit ihr eine nun achtjährige Tochter erzeugt, und unterstützte dieselbe.

Er besass, wie insbesondere die Gasthauspächterin Füger angiebt, ein Vermögen von 500—600 fl., pflegte eine grössere Barschaft bei sich zu tragen und wenn er betrunken war, was er schon nach Genuss einer geringen Weinquantität wurde, mit seinem Gelde zu prahlen und freigebig zu sein.

So wollte er beiläufig Mitte November 1867 nach den beschworenen Aussagen des Gastwirthes Peter Priessmann und des Ludwig Weicht bei Ersterem, im betrunkenen Zustande, eine Zeche von einem Krügel Bier mit einer Banknote per 100 fl. zahlen.

In der Sparkasse hier sind die auf Namen Johann Saubart am 1. Mai 1858 im Betrage von 350 fl. CM. und am 12. Jänner 1860 ein Betrag von 200 fl. gemachten Einlagen bereits im Jahre 1860 und bezw. 1861 behoben worden. Diesen Erhebungen entspricht auch der Barschaftsbetrag, welchen Maria R. nach ihren nachträglichen, mit Rücksicht auf die Aussagen ihres Bruders und ihres Vaters Josef und Adam R. und des Hausbesitzers Franz Postl, in dessen Hause die R. schon 10 Jahre wohnt, dann der Maria Postl, der Franziska Tettich, und der Johanna Bon unbedenklich erscheinenden Angabe von Johann Saubart und zwar in einer Staatsnote per 50 fl., zur Zahlung des Miethzinses und Auslösung ihrer versetzten Sachen und Weiteres in Silber und Bank- und Staatsnoten zusammen per 410 fl. 86 Kr. zur Aufbewahrung, somit in einer Summe von 460 fl. 86 Kr. erhalten hat, wodurch sich die übertriebenen Angaben über das Vermögen des Saubart und die spätere Verdächtigung der Maria R. in den Mittheilungen der Sicherheitsbehörde berichtigen und beheben, und welche Uebergabe des grösseren Theiles seiner Barschaft auch darin eine Erklärung findet, dass, wie Maria R. angiebt, Saubart sich gegen sie äusserte, dass es ihm in seiner Wohnung bange sei, denn da könnte man ihm etwas machen oder brechen, ohne dass Jemand davon etwas weiss.

Ferners besass Saubart eine grosse goldene Repetiruhr mit einer kurzen Haarschnur und kleinen goldenen Kette, die er bei sich trug.

Den besagten Rock erkannten nicht nur Maria R. sondern auch Johann P. und Jakob K. als dem Johann Saubart gehörig und



die R. erkannte auch eines der in den Taschen des Rockes vorgefundenen blauen Sacktücher, den Tabaksbeutel und die übrigen darin gefundenen Sachen als Eigenthum des Saubart und das zweite lichtere blaue Tüchel als ihr Eigenthum, welches sie dem Saubart am 3. December v. J., als er zuletzt bei ihr war, zu dem Ende übergeben habe, dass er ihr in diesem Tüchel am folgenden Tage Fleisch und Kraut bringe, indem sie mit ihm verabredete, dass er an diesem Tage, 4. December, bei ihr frühstücken und das Mittagmahl einnehmen werde.

Er erschien jedoch an diesem Tage nicht bei ihr und die R. hat ihn auch seit dem 3. December v. J. nicht mehr gesehen.

Die Nachforschungen nach Saubart führten zu folgendem Ergebnisse.

Am 3. December v. J. Abends bis beiläufig 9 Uhr war Saubart mit K. und mit Anton Hofer, der damals auch bei P. wohnte, in der Wohnung des Letzteren und begab sich dann mit K. in seine Wohnung in das Gartenhaus, von wo er, nach Aussage des K., am folgenden Morgen, den 4. December v. J., sich entfernte und seit dieser Zeit nach den Aussagen der Eheleute P., des Anton Hofer und der Johana Kainer, die in demselben Hause neben P. wohnt, aber schon seit 3. December Abends nicht mehr im Hause gesehen wurde.

Laut der eidlichen Aussagen des Mathias Laber, Gastwirth zum scharfen Eck, am Jakominiplatz, und seiner Kellnerin Julie Laller, kam Saubart, der einige Male in Gesellschaft des Jakob K. dieses Gasthaus besucht hatte, am Tage der h. Barbara, d. i. am 4. Debember 1867, Abends allein dahin, machte eine Zeche und fragte den Laber, ob sein Kamerad, also K. dagewesen sei und er setzte bei, dass er geglaubt habe, dass derselbe herkommen werde.

K. erschien aber dort damals nicht und Saubart entfernte sich nach Angabe des Laber unbemerkt gegen 10 Uhr Nachts. Ob er allein oder in Gesellschaft fortgegangen ist, konnte nicht erhoben werden.

Es behauptet zwar der Getreidehandels-Agent Georg Siebler den Saubart noch am 5. oder 9. December v. J. Vormittags im Gasthause des Carl Andorfer beim Maurerwirth im Münzgraben gesehen zu haben.

Allein Andorfer, auf den sich Siebler berief, bestätigte seine Angaben nicht und da Siebler angab, dass Saubart damals eine Pelzkappe trug, während er nach der Aussage der Maria R. an Werktagen gewöhnlich einen Filzhut hatte und er auch bei seiner



Entfernung aus seiner Wohnung am 4. December Morgens zu Folge der Aussage des K. einen Hut trug und da ferner in seiner Wohnung von seinen Kleidungssücken ein Hut, nicht aber die Pelzkappe vermisst wurde, so beruht die Aussage des Siebler bezüglich der Zeit, wann er den Saubart im besagten Gasthause sah, aller Wahrscheinlichkeit um so mehr auf einem Irthume, als auch die Zeit, zu welcher verdächtige Spuren an dem Orte bemerkt wurden, wo man später den Leichnam des Saubart auffand, der Aussage des Siebler nicht entspricht.

Da sich Saubart bei P. geäussert hatte, dass er seine Verwandten in der Gegend von Strassengel oder Judendorf besuchen wolle, so wurde auch in dieser Richtung nachgeforscht; seine theils in Kaglberg, theils in St. Stefan am Gratkorn wohnenden Verwandten Vinzenz, Maria und Andreas Saubart und sein Schwager Johann Zötsch gaben jedoch an, dass sie ihn und zwar Vinzenz Saubart seit 30. November v. J., die übrigen aber schon seit längerer Zeit nicht mehr gesehen haben.

Zufolge dieser Erhebungen hatte also Johann Saubart Graz nicht verlassen und wurde seit seiner Entfernung aus dem Gasthause zum scharfen Eck am Jakominiplatz am 4. December v. J. nicht mehr gesehen.

Nach dem am 13. December v. J. mit Beiziehung der Gerichtsärzte und der Maria R. vorgenommenen Localaugenscheine befindet sich das von Johann Saubart und Jakob K. bewohnte Gartenhaus in der nordöstlichen Ecke des grossen Gartens des in der wenig besuchten äusseren Neuthorgasse gelegenen Hauses Nr. 217, welchem gegenüber auch ein Garten liegt.

Auf der nördlichen Seite ist der besagte Garten durch die Zimmerplatzgasse begrenzt.

Der Garten hat zwei Eingänge, einen vom Haushofe, den zweiten durch eine versperrte, im Innern des Gartens mit drei hölzernen Stufen versehene Thüre von der äusseren Neuthorgasse aus, durch welche letzte Thüre man zur Nachtzeit von den Bewohnern des Hauses Nr. 217 unbemerkt aus- und eingehen kann.

Vom Gartenhause führte ein von Schnee, der im Garten damals ziemlich tief war, ganz gereinigter Fussweg zu der erwähnten zweiten gassenseitigen Gartenthüre.

Weder auf diesem Wege, noch an dem zu beiden Seiten desselben liegenden Schnee, noch an der gassenseitigen Gartenthüre und auf den Stufen derselben wurde etwas Verdächtiges gefunden.



Auch die Durchsuchung des im Garten befindlichen Brunnens und der Mistbeete war fruchtlos.

Das gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Gartenhaus stösst mit der schmalen Rückwand an das Collosseum-Gebäude des Josef Withalm und zunächst an das daselbst befindliche, israelitische Bethaus, dessen Fenster hoch über dem Giebel des Daches des Gartenhauses angebracht sind, und das Gartenhaus ist so abgelegen und vom Hause Nr. 217 und der Wohnung des Johann P. so entfernt, dass daselbst auch ein stärkeres Geräusch aus dem Gartenhause kaum gehört werden kann. Es besteht aus einem schmalen, den Eingang bildenden, als Küche benutzbaren, mit Mistbeetfenstern und anderen Gartengeräthschaften angefüllten Raum, von welchem man in ein kleines nicht heizbares Zimmer mit zwei in den Garten gehenden Fenstern gelangt.

In diesem Zimmer standen zwei Betten, wovon eines von Saubart, das andere von K. benutzt wurde.

Das Bett des Johann Saubart zeigte fast nichts Auffallendes, als dass kein Kopfpolster vorhanden war, und seine Geliebte Maria R. gab an, dass 3 Kopfpolster und ein Leintuch von seinem Bette abgehen.

Insbesondere war an der in der Anzeige der Sicherheitsbehörde erwähnten, zwischen dem Bette des Saubart und der Wand befindlichen, zur Abhaltung der Feuchtigkeit dienenden, tragbaren, auf einer Seite übertünchten Bretterwand keine verdächtige Spur zu bemerken.

Die übrigen Einrichtungstücke bestanden aus einem unversperrten Schubladkasten und einem versperrten Hängkasten, beide dem Saubart gehörig, aus einem Tische, einer Stellage, und einem Schemmel.

Der Schubladkasten enthielt mehrere eiserne Werkzeuge, worunter auch eine Handhacke, an welcher jedoch keine verdächtige Spur sichtbar war. Auf diesem Kasten lag eine dem Saubart gehörige Tabakpfeife sammt Rohr und es befanden sich daselbst drei Paare Stiefeln desselben und ein anderes Paar im Hängkasten.

Auf diesem letzten Kasten war eine leere Hutschachtel für einen breitkrämpigen Hut und in diesem Kasten fand man ein Bündel frisch gewaschener Wäsche, welche Maria R., ihrer Angabe nach, dem Saubart am 3. December v. J. übergeben hatte, ferner eine stark gebrauchte, lederne Brieftasche ohne Geld und einige Präciosen und kleine Silbergegenstände.

Die an demselben Tage, d. i. 13. December v. J., vorgenommene Durchsuchung der Wohnung des Johann P. und die nachträgliche



Durchsuchung des von ihm benutzten Heubodens, ergab durchaus nichts Verdächtiges, und man fand an Barschaft nur 4 fl. in St. M., einen Zwanziger, und ein anderes Silberstück, dann einige Versatzzettel über Effekten. Bei dem am 9. März d. J. in Folge der Auffindung des Leichnams des Johann Saubart und über die Anzeige des Johann P. dass er in dem von Saubart und K. bewohnt gewesenen Zimmer an der Wand und an einem Schemel Blutspuren bemerkt zu haben glaubte, neuerlich mit Beiziehung der Gerichtsärzte und nachträglich noch mit Beiziehung der Kunstverständigen für mikroskopische Untersuchungen, vorgenommenen Augenscheine, fand man zwar in diesem Zimmer an der Wand einige röthliche Flecken, die sich aber nur als vom Roste eingeschlagener Nägel herrührend herausstellten.

An dem bereits erwähnten, von Jakob K. benutzten Schemmel, entdeckte man jedoch mehrere kleine, von Blutspuren herzurühren scheinende Flecken, ferner an dem aus Nanking bestehenden Tuchentüberzuge des Bettes des Saubart einen über 1/4″ langen, wie verwischt aussehenden, anscheinend durch ein daran gehaltenes, brennendes Zündhölzchen theilweise verbrannten, rothen Fleck, umgeben von drei kleineren, kaum kenntlichen Flecken und an der weissgrauen Bettkotze des Saubart einen 11″ langen und bei 4″ breiten, wie verwischt aussehenden Fleck, von nicht deutlich kennbarer Farbe.

An der inneren Seite des Längentheiles der Bettstätte des Jakob K. bei den Füssen fand man mehrere, längliche, von Blut herzurühren scheinende streifenartige Flecken in einer Länge von 3″ und in einer Breite von 3/4″ mit einem daran klebenden, feinen wolligen Härchen und mehrere in der Nähe befindliche, kleinere blutähnliche Flecken und damit fast correspondirend am Strohsacke dieses Bettes, mehr nach seitwärts einen über 3″ langen und über 2″ breiten, runden, verwischten, blutähnlichen Fleck, welcher den aus groben Zwilch bestehenden Ueberzug des Strohsackes durchdrang und blutähnliche Spuren an dem Kukurutzstroh, womit der Strohsack gefüllt war, zeigte.

Unter dem Bette des Jakob K. ebenfalls zu den Füssen desselben, entdeckte man am Fussboden einen, wie es sich zeigte, quer über 4 Bretter sich erstreckenden 2′ langen und 6—8″ breiten verwischten Fleck von röthlicher Farbe, und an der auf der Fussseite dieses Bettes an den Fussboden anstossenden Wand, mehrere verwischt zu sein scheinende, röthliche Flecken von unregelmässiger Form.

Die mikroskopische Untersuchung zeigte, dass die Flecken am Schemel, an dem Tuchentüberzuge und an der Bettkotze des Saubart,



an der Bettstätte, dem Strohsacke und Kukurutzstroh des Strohsackes des K., der grosse Fleck am Fussboden unter dem Bette desselben, auf der Fussseite und die Flecken an der Wand unter diesem Bette von Blut und zwar mit Ausnahme der Flecken an der Bettkotze und an der Wand, von Menschen oder einem hier einheimischen Säugethier herrühren; dass insbesondere die zahlreichen Wurmstichlöcher dreier Brettstücke vom Fussboden an der Fussseite unter dem Bette des K., über welche sich der erwähnte grosse Blutfleck erstreckte, mit röthlich braunen Pfröpfen, die sich als Blutkörperchen darstellten ausgefüllt waren, dass die ganze Bodenoberfläche dieser Brettstücke mit Schmutz überzogen war und dass die daselbst vorgefundenen Blutspuren allenfalls mit Sand und Staub bedeckt und damit zu entfernen gesucht und dass vielleicht nach öfterer Wiederholung dieser Procedur der Rest des bedeckenden Sandes und Staubes auf dem Boden trocken ausgerieben wurde.

Ueber die Zeit der Entstehung dieser Blutspuren konnten sich aber die Kunstverständigen auch nicht annäherungsweise aussprechen.

Durch die Aussagen des Johann und der Amalie P., des Anton H. und der Hauseigenthümerin Theresia K, wurde übrigens erhoben, dass das besagte Gartenhaus vor dem Einziehen des K. in dasselbe gegen Ende des Jahres 1866 garnicht bewohnt und dass der Fussboden im Zimmer dieses Gartenhauses nie gewaschen worden war.

In diesem Gartenhause befanden sich auch mehrere dem Johann Saubart gehörige, grosse Getreidesäcke, von denen einer, wie die mikroskopische Untersuchung nachwies, ebenfalls Blutflecken an sich trug und es spricht nach dem Gutachten der Kunstverständigen der mikroskopische Befund nicht gegen die Annahme, dass diese Flecken von Menschenblut herrühren.

Beim Ausräumen disses Gartenhauses, beiläufig Mitte April d. J. fand weiters Josef Kainer laut seiner beschworenen, durch die Aussage seiner Gattin Johanna, bestätigten Aussage, in der Kammer, d. i. in dem schmalen Raume, vor dem von Johann Saubart und Jakob K. bewohnt gewesenen Zimmer, in einem Winkel, unter altem Holzwerk, Gartengeschirren und Glasscherben eine zusammengeballte, noch ganz nasse, schmutzige Unterziehhose (Gattie), welche dort wahrscheinlich schon längere Zeit im nassen Zustande gelegen sein musste, weil sie stellenweise mit Schimmel überzogen war und es ist leicht erklärlich, dass diese Hose dort längere Zeit im feuchten Zustande bleiben konnte, weil die Kammer zur Winterszeit unbenützt, feucht und kalt war und weil in den Winkel, wo die Hose gefunden wurde, kein Sonnenlicht dringen kann.



Diese Hose erkannte Maria R. mit Bestimmtheit an besonderen Merkmalen, als dem Johann Saubart gehörig.

Sie wurde ebenfalls der mikroskopischen Untersuchung unterzogen, wobei es sich ergab, dass zwar die an der Hose befindlichen Flecken nicht von Blut herrühren, dass aber an der Aussenfläche Haare anklebten, welche den vom Kopfe der Leiche des Johann Saubart entnommenen Haaren ganz ähnlich sind.

Kurz vor Nicolai, 6. December 1867, als der erste noch schwache Schnee fiel, der Tag konnte nicht näher angegeben werden, Morgens, bemerkte der Sägefeiler Johann Neubauer, nach seiner eidlichen Aussage, am linken Murufer nahe an dem Brückenkopfe der Radetzkybrücke, flussabwärts, an der steilen Aufdämmung des Ufers, auf der daselbst liegenden Schneedecke, zwei beiläufig handgrosse Blutflecken und er bemerkte weiteres, dass der Schnee auf der schief verlaufenden Fläche der Aufdämmung so abgestreift war, als ob etwas, allenfalls auch ein menschlicher Körper herabgerutscht oder herabgeschleift worden wäre.

Am Fusse der Aufdämmung war damals das Ufer noch eine Strecke von 3—4′ trocken, und auf dieser trockenen, damals mit Schnee bedeckt gewesenen Stelle, sah er keine Blutspuren.

Nachdem sogleich auf die hiervon durch die Sicherheitsbehörde erst am 17. December v. J. gemachte Mittheilung, vorgenommenen Localaugenscheine, befand sich die Stelle, wo Neubauer die Blutflecken bemerkte, 56 Schritte von dem nächsten Hause, nämlich dem des Carl Ohmeyer in der Radetzkystrasse, 11′ von der Radetzkybrücke flussabwärts entfernt, an der dort eine Krümmung, gegen das Wasser zu, beschreibenden, zur Zeit des Augenscheines ganz mit aus der Stadt herausgeführtem, kothigem Schnee bedeckten 2′ hohen Uferaufdämmung, deren Rand frei zugänglich und uneingefriedet ist.

Vom Fusse der Aufdämmung an verlief das Ufer bis zum Wasserspiegel noch 2′ weit eben und trocken und war theilweise mit Schotter bedeckt.

In der Umgebung dieser Stelle, neben welcher man unter die Brücke herabgehen konnte, lagen mehrere menschliche Excremente.

Von den Blutflecken war nichts mehr zu sehen.

Da diese Stelle zum Schneeablagerungsplatze benutzt wurde, so ist dadurch im Verlaufe des Winters die ganze Krümmung der Aufdämmung bis zur Brücke ausgefüllt worden.

Als nun in Folge des anfangs März d. J. eingetretenen Thauwetters der Schnee dort geschmolzen und durch das gestiegene Wasser der Mur von der Aufdämmung weggespült worden war, entdeckte man



am 3. März d. J. an einer dadurch ausgehöhlten Stelle am Fusse der dort 2′ hohen Aufdämmung, 3′ vom Brückenkopfe der Radetzkybrücke entfernt, fast unterhalb derselben Stelle, wo Johann Neubauer zwei Blutflecken bemerkt hatte, einen männlichen Leichnam, der auf einem, theilweise etwas erhöhten, aus Schutt von zerbrochenen Ziegeln und Scherben bestehenden Grunde, mit dem Kopfe flussabwärts, das Gesicht aufwärts gekehrt, die Hände über dem Bauche kreuzweise übereinandergelegt, auf dem Rücken lag; — das Wasser war an dieser Stelle, wie der Augenschein zeigte, so seicht, dass Kopf und Füsse des Leichnams aus dem Wasser herausragten, und der Leichnam konnte daher von der Radetzkybrücke aus leicht gesehen werden. Kopf und Füsse waren entblösst, sonst war der Leichnam mit einem blauen Flanelljanker, einem Hemde und einer Gattie, deren untere Theile abgerissen waren und daher die Füsse vom Beine abwärts unbedeckt liessen, bekleidet, und ein Theil des Körpers in der Gegend der Brust und der Hüften war in einem Fetzen von zwilchartiger Sackleinwand eingehüllt und diese Einhüllung und die Kleidungsstücke waren mit Schlamm und kleinem Geröll von Ziegeln und Scherben bedeckt. Diese Lage des Leichnams in Verbindung mit den von Johann Neubauer dort anfangs December v. J. bemerkten Spuren von Blut und von Herabrutschen oder Herabschleifen eines Körpers und mit dem Umstande, dass damals wegen des niedrigen Wasserstandes das Ufer an dieser Stelle noch trocken lag, lässt daher mit Grund annehmen, dass der aufgefundene Leichnam schon damals dort hingelegt und im Schnee vergraben worden sei und dass diese Stelle dazu aus dem Grunde als geeignet ausersehen worden sein mochte, weil die Entdeckung durch den dort abgelagerten Schnee voraussichtlich längere Zeit hintangehalten werden konnte.

Für das längere Liegen der Leiche sprach auch der vorgeschrittene Fäulnissgrad.

Der Leichnam wurde von Maria R. und Anderen, welche den Johann Saubart persönlich kannten, als seine Leiche und insbesondere von Maria R. auch an dem besonderen Merkmale, der Verunstaltung des vordersten Gliedes des rechten Zeigefingers und nach den theilweise von ihr verfertigten Kleidungsstücken, erkannt.

Die Identität der Leiche des Johann Saubart ergab sich weiters daraus, dass nach dem mikroskopischen Befunde von dem linksseitigen Gehörorgane der Leiche der sogenannte Amboss fehlte und dass auf dem Rocke des Saubart, wie schon oben erwähnt, ein aus dem linken Ohre eines Menschen herrührendes Gehörknöchelchen, Amboss, gefunden worden ist.



Zu dem Orte, wo man die Leiche fand, gelangt man vom Garten des Hauses Nr. 217 in der äusseren Neuthorgasse, wo Johann Saubart wohnte, durch die Zimmerplatzgasse fast in gerader Richtung und der besagte Ort ist von der Ecke dieses Gartens, an welchem sich zunächst die gassenseitige Gartenthüre befindet, nur 422 Schritte entfernt.

Die äussere und innere Besichtigung der Leiche zeigte am ganzen Körper mit Ausnahme des Kopfes, keine Spur einer Verletzung.

Am Kopfe aber und zwar an der Stirne, an der Scheitelhöhe, über und an dem Hinterhaupte und an beiden Seiten 11 von ½″ bis 3″ lange, theils nur durch die Haut, theils tiefer eingedrungene, verschiedenförmige Verletzungen, durch welche auf beiden Seiten das Schläfenbein, theilweise das Stirnbein und beide Seitenwandbeine in mehrere grössere und kleinere Knochenfragmente zerschmettert erschienen, so dass das Schädelgewölbe nur noch an der Stirne und am Hinterhaupte zusammenhielt und der Schädelgrund nach allen Richtungen, theils aus seinen Verbindungen gelöst, theils zertrümmert war und mit den gebrochenen Schläfenbeinen, dem rechten Stirnbein u. s. w. ein Chaos von unzähligen Knochenfragmenten bildete.

Die Gerichtsärzte sprachen sich dahin aus, dass wenigstens ein Theil dieser Verletzungen und gerade die schwersten noch bei Lebzeit beigebracht worden seien, dass also Johann Saubart durch dieselben und zwar nach der Form und verschiedenen Richtung der Verletzungen zu schliessen, nicht zufällig, sondern durch vorsätzliche Beifügung derselben den Tod gefunden habe.

Insbesondere wurden zwei Verletzungen als absolut tödtliche erklärt, welche den unmittelbar schnellen Tod durch Gehirnlähmung zur Folge haben mussten und unverkennbar für Anwenduug einer grossen Gewalt sprachen. Das Gutachten der Gerichtsärzte erklärt weiters, dass zur Hervorbringung sämmtlicher Verletzungen ein zum Theil stumpfes, zum Theil kantiges Werkzeug und wahrscheinlich eine Hacke, mit breitem, kantigem Rücken, oder ein Hammer gebraucht wurde, dass die Verletzungen, theils in stehender, theils in liegender und alle auch in letzterer Stellung beigebracht worden sein können, dass es aber bei dem Mangel von Spuren einer von Seite des Getödteten geleisteten Gegenwehr sehr wahrscheinlich sei, dass Saubart mit einem heftigen Schlage überrascht wurde, der ihn sogleich zum Widerstande unfähig machte, und dass übrigens die Verletzungen nicht durch Anschwemmen im Wasser entstanden seien, sondern dass der Leichnam des Saubart lange Zeit im Schnee oder Wasser gelegen habe, welches ihn aber nur ruhig bespülte.



Laut den übereinstimmenden Aussagen der Maria R. und des Sebastian Szabathy hatte Johann Saubart einen dem Letzteren gehörigen sogenannten Binderhammer oder Binderschlegel aus Eisen von viereckiger Form, mit hölzernem, beiläufig 10″ langem Stiele, im Gewichte von mehr als 1 Pfund bei seiner Uebersiedlung in die Wohnung im besagten Gartenhause, mitgenommen und wie Szabathy angab, wollte ihm Saubart noch, als er, Szabathy, dahin kam, diesen Schlegel, der sich, seiner Aeusserung nach, bei ihm, Saubart, befand, übergeben und die Schublade eines Kastens öffnen, er habe aber diesen Schlegel nicht übernehmen wollen.

Der besagte Hammer dürfte sich also in der Lade des Schubladkastens, in der Wohnung des Saubart befunden haben, welche Lade man bei der Durchsuchung am 13. December v. J. unversperrt und darin mehrere eiserne Werkzeuge aufbewahrt fand.

Dieser Hammer wurde aber von der, zu dieser Durchsuchung beigezogenen, Maria R. vermisst und bei der später neuerlich vorgenommenen Durchsuchung nicht vorgefunden.

Endlich fand erst am 6. October d. J. der Civilwachmann der hiesigen Sicherheitsbehörde Franz Wernegg laut seiner beschworenen, von dem Civilwachmann Carl Kaar eidlich bestätigten Aussage zufällig in einer Felsengrotte am Schlossberge, in einer Oeffnung der Rückwand versteckt, eine grosse goldene Repetiruhr, in einem Fetzen eingewickelt, welcher mit Schimmel überzogen und theilweise vermodert war, wonach zu schliessen, dass diese Uhr dort schon längere Zeit aufbewahrt gewesen sein musste.

Diese Grotte befindet sich auf der Nordseite des Schlossberges, an dem von der Wickenburggasse hinaufführenden Fusswege und oberhalb der grösseren am dortigen Fahrwege gelegenen Grotte. Das Innere derselben ist über 2′ hoch und ausserhalb von beiden Seiten in geringer Entfernung nicht sichtbar.

Die gegen das Eindringen von Feuchtigkeit gut geschützte, zwischen den, den oberen Theil der inneren Rückwand bildenden Bruchsteinen befindliche Stelle, wo die Uhr, wie der Augenschein zeigte, wohl versteckt war, ist zwar 8′ 6″ vom Fussboden erhöht, aber auf zwei Absätzen der Rückwand leicht zugänglich.

Diese Uhr wurde von Maria R., von Sebastian Sabathy und Michael Prabic mit Bestimmtheit als Eigenthum des Johann Saubart und der Fetzen wurde von der R. und von Sabathy als einem dem Saubart gehörigen Fetzen ähnlich erkannt, welchen derselbe nach Angabe der R. zum Abziehen seines Rasirmessers benutzte.



Es ist also nachgewiesen, dass Johann Saubart vorsätzlich und aller Wahrscheinlichkeit nach tückischer Weise und wie der Abgang seiner werthvollen Uhr und seiner Barschaft, von welcher er einen namhaften Betrag bei sich zu tragen pflegte und der Mangel eines andern zureichenden Motives zeigt, in räuberischer Absicht getödtet wurde; weshalb hier nach §§ 134 uud 135 Z. 1 und 2 Strafg. der Thatbestand des vollbrachten, meuchlerischen Raubmordes, strafbar nach § 136 des Strafg. begründet erscheint.

Wenn man berücksichtiget, dass Saubart, wie oben erörtert worden ist, seit seiner Entfernung aus dem Gartenhause zum scharfen Eck am Jakominiplatze am 4. December v. J. Nachts gegen 10 Uhr, nicht mehr gesehen wurde, und dort der Sägefeiler Johann Neubauer schon vor dem 6. December v. J. die Spuren von Blut und vom Herabrutschen oder Herabschleifen eines Körpers an der Aufdämmung des linken Murufers bei der Radetzkybrücke, ganz nahe an der Stelle bemerkte, wo der Leichnam des Saubart aufgefunden und wo dieser Leichnam nach allen Umständen zu schliessen vergraben wurde, so muss mit Grund angenommen werden, dass der Mord in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 geschehen ist.

Schon die auffallende Nähe des von der Wohnung des Saubart durch die Zimmerplatzgasse, in fast gerader Richtung nur 422 Schritte entfernten Ortes, wo man seinen Leichnam fand, führt zur Vermuthung, dass der Mord in seiner Wohnung verübt wurde.

Diese Vermuthung wird dadurch unterstützt, dass es schon spät war, als sich Saubart am 4. December v. J. aus dem Gasthause zum scharfen Eck am Jakominiplatze entfernte und dass, da er von dort es ganz nahe zu seiner Wohnung hatte und er damals in jenem Gasthause, wie der Gastwirth Mathias Laber angiebt, seinen Wohnungsgenossen Jakob K. erwartete, sich wohl höchst wahrscheinlich nach Hause begeben haben dürfte.

Er ist zwar nach der Aussage der Eheleute Johann und Amalie P. nicht durch das Hausthor hereingekommen; er konnte aber von ihnen unbemerkt durch die gassenseitige Gartenthüre in seine Wohnung gelangt sein, obwohl nicht er, sondern nur K. den Schlüssel zu dieser Thüre hatte, und es ist dies um so wahrscheinlicher, weil Saubart damals nach seiner Erkundigung beim Gastwirthe Laber mit K. zusammenzutreffen hoffte und daher nach seiner Entfernung aus dem Gasthause zum scharfen Eck mit K. zusammen getroffen sein dürfte: K. stellt dies zwar in Abrede, gesteht jedoch, obgleich schon früher zweimal mit Saubart durch die besagte Gartenthüre zur Nachtzeit ausgegangen zu sein.



Erwägt man nun noch die Abgelegenheit der Wohnung, die daselbst aufgefundenen bedeutenden Blutspuren, den nicht aufgeklärten, daher verdächtigen Abgang der Kopfpolster und eines Leintuches vom Bette des Saubart, den fast entkleideten Zustand seiner Leiche, den Umstand, dass Saubart, nach dem Gutachten der Gerichtsärzte, seinen aufgefundenen blutigen Rock zur Zeit seiner Tödtung wahrscheinlich nicht am Leibe trug, das Vorhandensein der auffallend grossen Zahl von vier Paar Stiefeln in seiner Wohnung, das Zurücklassen seiner Tabakpfeife daselbst, während sich in seinem an der Mur aufgefundenen Rocke, sein Tabakbeutel befand, so steigert sich die Vermuthung zur Gewissheit, dass Saubart in seiner Wohnung ermordet worden sei und dass sein erst später aufgefundener Rock an einer, dem Fundorte seiner Leiche entgegengesetzten Uferstelle, absichtlich, um über den Ort, wo sich die Leiche befand, irre zu führen, hingelegt worden sein dürfte.

Denn auf der Stelle, wo der Rock gefunden wurde, konnte, wie aus dem Localaugenscheine und den übrigen Erhebungen hervorgeht, der Mord nicht begangen worden sein; dass übrigens trotz des mit den Verletzungen des Ermordeten nothwendig verbundenen, grossen Blutverlustes nicht noch mehr Blutspuren in seiner Wohnung gefunden wurden, ist durch den Abgang der Kopfspolter und eines Leinentuches vom Bette des Saubart und besonders dadurch erklärlich, dass höcht wahrscheinlich der aufgefundene blutgetränkte Rock zur Umhüllung des Kopfes, an welchem allein sich Verletzungen vorfanden, benutzt wurde.

Es haben zwar die Bewohner des Hauses Nr. 217 in der äussern Neuthorgasse und der benachbarten Häuser, dieser und der Zimmerplatzgasse, zur Zeit, als der Mord geschehen sein musste, nichts Verdächtiges und überhaupt nichts wahrgenommen, was mit der Verübung dieser That im Zusammenhange stehen könnte. Allein die bereits erwähnte Abgelegenheit der Wohnung des Saubart und der Umstand, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach meuchlings überfallen wurde und dass sein Tod sogleich erfolgt sein musste, machen es begreiflich, dass von der Verübung des Mordes nichts wahrgenommen werden konnte.

Dass auch die Bewohner der Umgebung des Fundortes der Leiche mit Ausnahme des Johann Neubauer nichts Verdächtiges bemerkt haben, dies spricht aber in Verbindung mit dem Umstande, dass die von Neubauer bemerkten Spuren nicht auf die dortige Verübung des Mordes, sondern nur auf die dortige Beseitigung des Leichnams hinweisen, dafür, dass dort der Mord nicht begangen worden sei.



Die Umhüllung der Leiche in Sackleinwand und der Umstand, dass sich in der Wohnung des Saubart mehrere grosse Getreidesäcke von denen einer Spuren von Blut an sich trug, befanden, führt darauf, dass die Leiche in einem Sacke aus der Wohnung fortgeschafft worden sei; und wenn man die Nähe des Fundortes der Leiche und weiters berücksichtiget, dass die Nächte zu jener Zeit stürmisch und finster waren und dass der damals eingetretene starke Schneefall das unbemerkte Fortschaffen der Leiche durch die gerade zum Fundorte derselben führende abgelegenen Zimmerplatzgasse begünstigte, so wird es um so wahrscheinlicher, dass die Leiche auf diese Art dahin geschafft und dass sie bei dem Umstande, als der im Hause Nr. 217 der äusseren Neuthorgasse vorfindige, allenfalls dazu geeignete Schiebkarren nach der vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung keine verdächtigen Spuren erkennen liess, aus der Wohnung dahin getragen worden sein dürfte.

Dies war bei der Kürze der zurückzulegenden Strecke auch einer kräftigen Person allein möglich und die Untersuchung hat auch keine genügenden Anhaltspunkte für die Betheiligung Mehrerer an diesem Morde ergeben.

Von der Sicherheitsbehörde wurde zwar gegen den Hausmeister Johann P. diesfalls aus dem Grunde Verdacht angeregt, weil er zu Rohheiten geneigt sein soll und sich mit Jakob K. auffallend an Saubart hängte, wozu der Umstand kommt, dass nachdem der Mord in der Wohnung des Saubart verübt worden sein musste, er wohl davon Kenntniss gehabt haben konnte.

Allein dies ist zu einem rechtlichen Verdachte nicht hinreichend und seine Verantwortung, wonach er von diesem Morde nichts wissen will, wird durch die beschworene und durch nichts unglaubwürdig gemachte Aussage seiner Gattin Amalie P., welche angiebt, dass ihr Mann zur fraglichen Zeit seine Wohnung nicht verlassen habe, dann durch die beschworenen Aussagen des Anton Hofer, welcher zur Zeit des Mordes bei P. wohnte und der Nachbarn Josef und Johanna Kainer, welche bei den Eheleuten P. nichts Verdächtiges bemerkten, theils bestätiget, theils wenigstens unterstützt.

Auch haben sich die nachträglich von Theresia K. und von Anderen angeregten, angeblich verdächtigen Wahrnehmungen, theils nicht erwahrt, theils stellen sie sich als bedeutungslos dar. Erwägt man ferners, dass auch die bei den Eheleuten P. vorgenommene Durchsuchung durchaus nichts bedenkliches ergab, dass dieselben sogar als Belastungszeugen gegen Jakob K. auftreten und dass P. nachträglich aus eigenem Antriebe die Anzeige von Blutspuren in der

Wohnung des Saubart machte, was, wenn es nur geschehen wäre, um die eigene Schuld auf Andere zu wälzen, von Seite des Jakob K., der, wie aus einem, in seinem Arreste aufgefundenen, von ihm an P. geschriebenen Zettel, welcher heimlich hinaus befördert werden sollte, hervorgeht, über die ihn belastende Aussage des P. aufgebracht ist, wahrscheinlich zu stärkeren Beschuldigungen gegen P. Anlass gegeben haben würde, als die in diesem Zettel angedrohten, welche sich auf die bei der Vernehmung des K. hierüber sehr modificirten Anwürfe beschränken, dass P. sich Bettzeug aus dem Nachlasse des verstorbenen Strohmeier zugeeignet, und einen Schlüssel zum Weinkeller in diebischer Absicht nachgemacht habe, welche Behauptung übrigens K. nicht mit Bestimmtheit aufrecht zu erhalten vermochte, so kann mit Rücksicht auf den bisher unbescholtenen Ruf des Johann P. der Verdacht einer Betheiligung desselben an dem fraglichen Morde, als behoben angesehen werden.

Der gegen den Hausknecht Franz Oswald, gegen den gewesenen Knecht Josef Maier und gegen Mathias Ofner entstandene, lediglich auf vage Gerüchte und Vermuthungen, welche sich durch die gepflogenen Nachforschungen nicht bestätigt haben, sich stützende Verdacht einer Betheiligung an diesem Morde, entbehrt ebenfalls jedes näheren Zusammenhanges zwischen dieser That und den genannten Personen und wird durch die Erhebungen widerlegt.

Es erübriget sonach als einziger diesfalls Verdächtiger der Wohnungsgenosse des Ermordeten nämlich: Jakob K.

Dieser, 43 Jahre alt, ledig, gewesener Militärpolizeiwachcorporal, nun Patentalinvalide, mit einer Löhnung von täglich 8 kr. seit seiner am 15. December 1866 erfolgten Entlassung ohne Beschäftigung, laut vorliegenden Strafextractes und laut Mittheilung der Sicherheitsbehörde während seiner über 18 Jahre dauernden Dienstzeit, 9 mal disciplinarisch, worunter einmal wegen wiederholt rohen Benehmens gegen das Publikum, einmal wegen Misshandlung eines Gemeinen und einmal wegen brutalen, übergreifenden Benehmens bei Zurechtweisung eines Excedenten bestraft, leugnet beharrlich jede Betheiligung an dem Morde.

Es haben sich aber wider ihn folgende Verdachtsgründe herausgestellt:

1. Es wurde dem Jakob K. zwar, wie durch die eidliche Aussage des Franz Käfer bestätigt ist, im October 1866 ein Reengagirungskapital von 600 f. ausbezahlt, wovon er, als er gegen Ende December 1866 zu Johann P. zog, noch einen Betrag von 550—560 f. besessen haben will.



Da er aber, sich um eine Civilbedienstung bewerbend, ohne eigentliche Beschäftigung blieb, sich Winter- und Sommerkleidung verschaffte, nach den Erhebungen gerne Wirthshäuser besuchte und überhaupt an ein besseres Leben gewohnt war, was auch daraus hervorgeht, dass er ein im Jahre 1864 behobenes früheres Reengagirungs-Capital, welches er sammt einer Erbschaft in der Sparcasse angelegt hatte, mit Inbegriff der Letzteren im Betrage von 400 f., wie er selbst angiebt, noch während seiner Militärdienstleistung lediglich zur Verbesserung seiner Subsistenz verbrauchte, so dürfte ihm gegen Ende des Jahres 1867 das Geld schon ausgegangen sein.

Schon im August und September 1867 nahm er, wie er eingesteht, von der Bedienerin Theresia Vollmann, mit der er ein Liebesverhältniss anknüpfte und welcher er Andeutungen machte, sie heirathen zu wollen, ein Darlehen von 60 f. mit der Angabe auf, dass er Jemandem eine Tabaktrafik abzulösen beabsichtige und gegen November 1867 ersuchte er die Vollmann um ein weiteres Darlehen zu 10 f., indem er angab, dass er zu wenig Geld habe, um die zu einem Anstellungsgesuche nöthigen Stempel anzuschaffen und er gesteht, auch diesen Betrag von der Vollmann erhalten und damals das früher von ihr erhaltene Darlehen bereits verbraucht zu haben.

Eben zu dieser Zeit hatte er dem Schneider Mlaker 10 f. für ihm gelieferte Kleidungsstücke zu zahlen und Mlaker erhielt, laut seiner beschworenen Aussage, diesen Betrag damals von ihm erst nach geschehener Ermahnung und K. äusserte sich bei dieser Zahlung, dass es ihm mit dem Gelde knapp gehe, weil er keinen Verdienst habe.

Es ist also sehr wahrscheinlich, dass K. das letztere von der Vollmann erhaltene Darleihen in gleichem Betrage nur zur Leistung dieser Zahlung aufgenommen und verwendet habe, obwohl er behauptet, damals von seinem Reengagirungs-Capitale noch eine Banknote zu 100 f. besessen und nach Verwechslung derselben von diesem Gelde Mlaker gezahlt zu haben, welche Behauptung jedoch nach den obigen Umständen und wie später erörtert werden wird, nicht glaubwürdig ist.

Kurz vor Allerheiligen 1867 musste er auch über Andringen seiner früheren Geliebten Barbara Frischenschlager um beiläufig 3 f. 27 kr. Stoff zur Kleidung für das mit derselben erzeugte Kind kaufen und er entzog sich derselben, als er noch einen Hut für das Kind kaufen sollte.

Sonach erscheint aber die Annahme, dass sich K. kurz vor der Ermordung des Saubart bereits in Geldverlegenheit befand, gerechtfertigt.



Wenn man nun erwägt, dass sein Wohnungsgenosse Saubart im Rufe stand, Vermögen zu besitzen, dass Saubart die Gewohnheit hatte, mit seinem Gelde zu prahlen, dass er nach der Aussage der Amalie P. kurz vor seinem Tode beim Tischlerwirth in Gegenwart des K. eine Banknote zu 100 f. und eine Staatsnote zu 50 f. sehen liess, was Letzterer insoferne zugesteht, dass er nicht gesehen habe, ob das damals von Saubart in seiner Brieftasche vorgezeigte Geld aus Banknoten zu 5, 10, 50 oder 100 f. bestand, so ist es erklärlich, dass in K. die Begierde entstehen konnte, sich in den Besitz des Geldes des Saubart zu setzen und dadurch seiner misslichen Lage abzuhelfen.

Es war somit von Seite des K. ein genügender Beweggrund zur Begehung des fraglichen Verbrechens vorhanden und es spricht für seine verzweifelte Stimmung die von ihm nach der beschworenen Aussage des Anton Ponstingl schon im März 1867 gemachte Aeusserung: „Wenn mein Geld gar ist und ich nichts, nämlich keine Bedienstung bekomme, so erschiesse ich mich.“

2. K. ist ein grosser kräftiger Mann und als gewesener Soldat in der Handhabung von Waffen oder ähnlichen Werkzeugen geübt; er war also fähig, nicht nur den Mord zu verüben, sondern auch die Leiche allein aus der Wohnung fortzuschaffen uud zu beseitigen.

3. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war das Werkzeug, womit Johann Saubart ermordet wurde, wahrscheinlich entweder eine Hacke oder ein Hammer.

In der Wohnung des Saubart fand man auch eine Handhacke, an welcher sich jedoch keine verdächtigen Spuren zeigten.

Zufolge der Aussagen der Marie R. und des Sebastian Sabathy hatte aber Saubart auch einen dem Letzteren gehörigen Hammer in seiner Wohnung und dieser nach der Beschreibung zur Hervorbringung der Verletzungen am Kopfe des Saubart geeignete Hammer war auffallender Weise nach dem Morde abgängig, was mit Rücksicht auf den Ort dieser That die Vermuthung begründet, dass dieser Hammer das Werkzeug des an Saubart verübten Mordes gewesen und deshalb beseitigt worden sei. K., der das Vorhandensein dieses Hammers in dem von ihm mit Saubart gemeinschaftlich bewohnten Zimmer nicht bestimmt in Abrede stellt, leugnet zwar, diesen Hammer beseitigt zu haben, kann aber den Abgang desselben nicht aufklären. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Leichnam des Saubart in Sackleinwand eingehüllt war, was auf die Fortschaffung desselben aus der Wohnung in einem Sacke, wie schon oben erwähnt, um so mehr schliessen lässt, als sich in der Wohnung des Saubart



ihm gehörige, hierzu geeignete, grosse Getreidesäcke befanden und einer dieser Getreidesäcke Spuren von Blut an sich trug. K., der zwar nur zwei dem Saubart gehörige Säcke, worin derselbe Ketten, Stricke u. dgl. aufbewahrt hatte, gesehen und von einem Sacke desselben keinen Gebrauch gemacht haben will, giebt jedoch zu, dass sich diese vorgefundenen Säcke in einem Kasten des von ihm und Saubart bewohnten Zimmers befunden haben dürften. Da nun dem K. sowohl der besagte Hammer, als auch die Säcke zugänglich waren, so ergiebt sich hieraus wider ihn ein dem Verdachtsgrunde des § 138 Z. 1 der StPO. gleichkommender Verdachtsgrund.

4. K. war in der Nacht vom 4. auf den 5. December v. J. in seiner mit Saubart gemeinschaftlichen Wohnung, also an dem Orte, an welchem und zur Zeit, als der Mord wahrscheinlich verübt wurde.

Er behauptet zwar, in dieser Nacht, nachdem er mit Anton Hofer und Johann P. in der Wohnung des Letzteren gespielt hatte, über Einladung der Gattin des P. daselbst geschlafen zu haben, wogegen Hofer eidlich angiebt, dass sich K. damals ungefähr nach 9 Uhr aus der Wohnung des P. entfernt habe und Johann und Amalie P., welch' Letztere ihre Aussage beschworen hat, erklären übereinstimmend und ganz bestimmt, dass K. nicht in dieser Nacht, sondern in einer der folgenden Nächte in ihrer Wohnung geschlafen habe.

Hofer und die Eheleute P. haben dies dem K. auch ins Gesicht bestätiget.

K. war damals auch im Besitze des Schlüssels zur gassenseitigen Gartenthüre, durch welche Saubart in seine Wohnung gekommen sein musste.

Er leugnet dieses zwar und behauptet, dass er diesen Schlüssel schon früher als der erste Frost eintrat und er daher die besagte Gartenthüre nicht mehr hatte benutzen können, in der Wohnung des P. aufgehängt habe.

Er geräthet aber dabei mit seiner eigenen früheren Angabe, dass er am 4. oder 5. Dezember v. J. den Gartenweg von seiner Wohnung zu dieser Thüre vom Schnee gereiniget habe, um sich durch diese Thüre in seine Wohnung begeben zu können, wonach er also noch damals den Schlüssel dazu gehabt haben muss, in Widerspruch, und Johann und Amalie P. geben übereinstimmend an, dass K. den Schlüssel zu dieser Thüre erst nach der Entfernung des Saubart und wie insbesondere Johann P. aussagt, erst am Samstag oder Sonntag den 6. oder 7. December v. J. in ihrer Wohnung mit den Worten aufbewahrt habe: „Hier ist der Schlüssel, ich brauche ihn nicht mehr.“



Diese Aussage haben die Eheleute P. dem K. ins Gesicht wiederholt und auch Hofer weiss es, obwohl nur durch Mittheilung des P., dass K. noch zur Zeit der Entfernung des Saubart den Schlüssel zu dieser Thüre hatte; obgleich nun die damalige Anwesenheit des K. in seiner Wohnung an sich nicht verdächtig ist, so wird sie es doch schon durch das Ableugnen derselben und noch mehr durch die Erwägung, dass wenn damals dort, wie angenommen werden muss, der Mord an Saubart geschah, diese That nur von K. verübt werden konnte, daher der nähere Verdachtsgrund des § 138 Z. 7 der StPO. vorliegt.

5. K. besass bei seiner ersten Vernehmung am 14. December v. J. eine Baarschaft von 84 f. und gab an, dass dieselbe von einer Banknote zu 100 f. herrühre, die er erst gegen Ende November 1867 wechseln liess; allein Johann und Amalie P., auf deren Zeugniss er sich über den Umstand berief, dass er im November 1867 ihnen den Zins mit einer Banknote per 100 f. zahlen wollte, widersprechen dies und behaupten, dass dies schon im September oder October 1867 geschehen sei und sie bestätigten ihm dies auch ins Gesicht.

Berücksichtigt man nun noch sein Geständniss, dass er von Theresia Vollmann schon im September 1867 60 f. und im November 10 f. als Darleihen aufgenommen hatte und dass sonach seine Behauptung, er habe damals noch eine Banknote zu 100 f. besessen, diese aber nicht ausgeben wollen, um so weniger Glauben verdient, als seine gegen Theresia Vollmann und gegen den Schneider Simon Mlacker im November 1867 gemachten Aeusserungen darauf hindeuten, dass er sich damals schon in Geldverlegenheit befand, so wird es sehr wahrscheinlich, dass der erwähnte Betrag zu 84 f., den K. kurz nach der Ermordung des Saubart besass, von der diesem Letzteren geraubten Baarschaft herrührte.

Der Betrag entspricht auch beiläufig der Baarschaft, welche Saubart, nach den Erhebungen, kurz vor seinem Tode bei sich zu tragen pflegte. Der Verdacht wider K. in dieser Beziehung wird noch dadurch unterstützt, dass er die Maria R. am 6. December v. J., also kurz darauf, nachdem der Tod des Saubart erfolgt sein durfte, fragte, wo Saubart sein Geld habe.

Diese von ihm Anfangs geleugnete, bei der Gegenstellung mit der R. aber eingestandene Frage ist offenbar bedenklich und deutet darauf hin, dass K. sich in seiner Erwartung, bei Saubart eine grössere Baarschaft zu finden, getäuscht haben mochte, was mit dem Umstande, dass Saubart den grössten Theil seiner



Geliebten, Maria R., zur Aufbewahrung übergeben hatte, ganz im Einklange steht. Die, wie schon oben erwähnt, erst später in einer Grotte am Schlossberge aufgefundene Uhr des Saubart war in einen Fetzen eingewickelt, welcher von Maria R. und Sebastian Sabathy als einem dem Saubart gehörigen Fetzen ähnlich erkannt wurde.

Da Saubart diese Uhr bei sich zu tragen pflegte und höchst wahrscheinlich auch zur Zeit seiner Ermordung und sicherlich nicht in jenem Fetzen bei sich trug, so muss die Uhr nach der Ermordung des Saubart in diesen Fetzen von Jemandem, dem seine Wohnung, also auch der besagte Fetzen zugänglich war, gehüllt und im besagten Verstecke aufbewahrt worden sein.

Dies ist aber bei seinem Wohnungsgenossen K. der Fall, der jedoch diesen Fetzen nicht kennen will. Auch die Wahl des Aufbewahrungsortes der Uhr führt zur gegründeten Vermuthung, dass K. es war, der sie dort aufbewahrt hat, obwohl er behauptet, schon seit September 1867 nicht mehr am Schlossberge gewesen zu sein.

Denn er war vom Jahre 1848 bis 1859, also über 10 Jahre hier als Polizeisoldat stationirt, ihm mussten folglich in dieser Eigenschaft die Oertlichkeiten am Schlossberge wohl bekannt sein und da im Jahre 1851 in der Untersuchung wider Josef Binder wegen Creditspapierverfälschung in der unterhalb der Grotte, wo man die Uhr des Saubart fand, gelegenen grösseren Felsengrotte, von den Polizeisoldaten Radl und Kammer gelegentlich Werkzeuge der Nachahmung von Münzscheinen und derlei Falsifikate aufgefunden wurden, woran sich K., wie er gesteht, gut zu erinnern weiss, so ist es naheliegend, dass er auf den Einfall gerathen sein konnte, einen ähnlichen, obwohl besseren Versteck zur Aufbewahrung der dem Johann Saubart geraubten Uhr zu wählen.

Somit erscheint gegen K. sowohl bezüglich der Baarschaft, als auch der Uhr der Verdachtsgrund des § 138 Z. 8 der StPO. begründet.

6. Der Augenschein in der Wohnung des Saubart und K. und die mikroskopische Untersuchung haben ergeben, dass an den Betten beider, an einem Schemel und am Fussboden unter dem Bette des K. Blutspuren aufgefunden und dass die Blutspuren an der Tuchent und an der Bettkotze des Saubart, besonders aber der auffallend grosse Blutfleck am Fussboden unkenntlich zu machen gesucht wurden.

K. will zwar von der Entstehung der meisten dieser Spuren nichts wissen und behauptet, dass die Blutspuren am Schemel und in



seinem Bette vom Abhäuten von Kaninchen und davon herrühren dass die Kinder des P. den blutigen Kopf eines Kaninchens dahin warfen und diese Angabe wird von dem 5jährigen Sohne Josef des P. bestätigt.

Auch sagen die Eheleute P. aus, dass zu der von K. angegebenen Zeit 2 oder 3 Kaninchen getödtet wurden und P. bestätigt, dass K. eines dieser Kaninchen abgehäutet habe.

Allein dadurch wird die Entstehung der im Bette des Saubart und der am Fussboden aufgefundenen Blutspuren und insbesondere der letzteren, die so bedeutend sind, nicht aufgeklärt.

Wenigstens diese letzteren Blutspuren lassen also erkennen, dass sie von dem fraglichen Morde herrühren und deshalb sorgfältig zu beseitigen gesucht wurden. Sehr verdächtig ist ferner der Abgang von drei Polstern und einem Leintuche vom Bette des Saubart und K., der gesteht, noch am 3. December v. J. eines dieser Polster auf dem Bette des Saubart gesehen zu haben, vermag zur Aufklärung dieses Abganges sonst nichts als die Vermuthung anzugeben, dass Saubart oder seine Geliebte, Maria R., diese Sachen weggetragen haben dürften, was sich jedoch nicht bestätigt hat und auch schon nach den guten Vermögensverhältnissen des Saubart nicht glaubwürdig ist, sondern sich vielmehr nur durch Entfernung der Spuren des Mordes erklären lässt. Auch die nachträglich in dem von Saubart und K. bewohnten Gartenhause im nassen, zusammengeballten und schmutzigen Zustande sorgfältig versteckt gefundene, als dem ermordeten Saubart gehörig erkannte Unterziehhose dürfte sehr wahrscheinlich mit Beseitigung der Spuren des fraglichen Mordes im Zusammenhange stehen, weil die an dieser Hose befindlichen Haare nach dem mikroskopischen Befunde den Haaren des ermordeten Saubart ganz ähnlich sind. Die Beseitigung dieser Blutspuren und der erwähnten Gegenstände kann aber nur von Seite des K. geschehen sein, weil ihm als einzigen Wohnungsgenossen des Saubart vorzugsweise die Gelegenheit dazu offen stand, er auch wegen der erst späteren Entdeckung des Mordes genügend Zeit dazu hatte und weil es insbesondere nicht begreiflich ist, dass Saubart eine noch ganz nasse Unterziehhose im nassen Zustande bei Seite geschafft und so sorgfältig versteckt haben sollte.

Auffallend ist es weiters und spricht ebenfalls für Beseitigung der Spuren des fraglichen Mordes, dass K., wie er selbst angiebt, am 4. oder 5. December v. J. den von seiner Wohnung zur gassenseitigen Gartenthüre führenden Fussweg von Schnee gereinigt hat und dass seine diesbezügliche Verantwortung, er habe dies gethan, weil sich P. geäussert hätte, die Gartenwege sollen von Schnee gereinigt werden,



vom Letzteren widersprochen und erklärt wird, dass er eine solche Aeusserung erst später gemacht habe.

Endlich erscheint es verdächtig, dass K. die Einladung der Amalie P., in der Nacht vom 6. auf den 7. December v. J., in der Wohnung der Eheleute P. zu übernachten, obwohl er Nachts zuvor bei ihnen geblieben war, ausschlug und in seine Wohnung im Gartenhause schlafen ging, von welcher Zeit an er dann nicht mehr in seiner Wohnung übernachtete. Er dürfte diese Nacht, in der es ihm, wie er sich gegen die Eheleute P. beklagte, so kalt war, dass er nicht schlafen konnte, zur Entfernung der Spuren des Mordes benutzt haben. Diese Umstände bilden daher den Verdachtsgrund des § 138 Z. 11 der StPO.

7. Aus den vorliegenden Untersuchungsacten über den Straffall des K. wegen nächtlichen Ausschleichens, Ueberschreiten der Retraite, dann brutalen, übergreifenden Benehmens bei Zurechtweisung eines Excedenten, wofür er zufolge Erkentniss des kk. 12. Gensdarmerie-Regiments vom 2. März 1857 zu acht Tagen Arrest in Eisen, verschärft durch zwei Fasttage und achtundvierzigstündiges Kurzschliessen bestraft wurde, geht hervor, dass er im Mai 1856 Nachts sich unbefugt aus der Kaserne entfernte und den Tischlergesellen Anton Prohaska, der sich eines von K. misshandelten Civilisten annahm, mit einem Säbelhiebe im Gesichte schwer verwundet und dass er, um die Spuren seiner That zu beseitigen, die von dieser Verwundung herrührenden Blutflecken an seinem Säbelüberschwungsriemen mit Farbe überstrichen habe.

Auch giebt Franz Schwarz, damaliger Polizeiwach-Feldwebel, eidlich an, dass K., obwohl er an dem Säbelriemen und an der Säbelklinge desselben verdächtige Spuren bemerkte, doch diese That geleugnet habe und erst dann zum Geständnisse geschritten sei, als er, Schwarz, bei der Vorführung des K. vor den Oberlieutenant Nowak an seinem Uniformrocke Spuren wahrnahm, die von frisch ausgewaschenen Blutflecken herzurühren schienen.

Nach diesem Benehmen zu schliessen, erscheint K. als ein zu Gewaltthätigkeit und zur listigen Beseitigung der Spuren seiner That geneigter Mensch, von dem man sich auch des fraglichen Verbrechens versehen kann und wenn er nach der beschworenen Aussage des Civilwachmannes Alois Riedler sich gegen denselben im März 1867, als von der Dienstlosigkeit des Riedler die Rede war, obgleich scherzweise äusserte: „Schlagen wir einen nieder, der Geld hat,“ was K. übrigens in Abrede stellt, so ist das immerhin geeignet, auf seine Gesinnungsart ein übles Licht zu werfen.



8. Dazu kommt endlich noch seine theilweise sich selbst widersprechende und theilweise als falsch erwiesene Verantwortung.

Jakob K. erscheint sonach des Verbrechens des vollbrachten meuchlerischen Raubmordes §§ 134, 135 1 und 2 und StG. rechtlich beschuldigt und ist deshalb nach § 200 StPO. in den Anklagestand zu versetzen.

Die Fortdauer der Untersuchungshaft gründet sich auf den § 156a StPO. —

Bei der Schlussverhandlung über diese Anklage (9. Januar 1869) erfolgte ein Spruch auf nichtschuldig. In den Gründen dieses Urtheils werden die einzelnen Momente der Anklage sorgfältig und eingehend besprochen, überall aber betont, dass sich jedes derselben auch anders erklären lasse. Es lägen allerdings sehr schwere Verdachtsgründe gegen Jakob K. vor, aber dieselben seien nicht zwingend genug, um als Beweis gelten zu können.

Gegen dieses freisprechende Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, worüber sohin das Oberlandesgericht dieses Urtheil abgeändert und, wie folgt, erkannt hat:

„Jakob K. ist des Verbrechens des vollbrachten meuchlerischen Raubmordes als unmittelbarer Thäter nach §§ 134 und 135, 1 und 2 schuldig und wird nach § 136 St.G. und 284 St.P.O. zu 20 jährigem schweren Kerker, statt der Eisen mit 1 mal Fasten in jedem Monate und mit Absperrung in dunkler Zelle am 5. December jeden Jahres seiner Strafdauer, dann nach § 341 St.P.O. zum Ersatze der Strafprocess- und Vollzugskosten verurtheilt“.

Hiervon wird das k. k. Landesgericht Graz unter Rückschluss der sämmtlichen Acten und unter Anbug der obergerichtlichen Gründe zur weiteren Verfügung in Kenntniss gesetzt.

Schliesslich findet man dem k. k. Landes- als Strafgerichte zu bemerken: Das Oberlandesgericht erkenne gern den Fleiss und die Mühe, womit diese Untersuchung abgeführt wurde und müsse dem Herrn Untersuchungsrichter seine lobende Anerkennung, insbesondere für die Genauigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Präcision, aussprechen, womit aus den umfassenden Actenstücken der erschöpfende Sachverhalt in dem Einleitungsbeschlusse angeführt wurde, welcher wegen seiner ausgezeichneten Abfassung mit Recht als Grundlage zu dem staatsanwaltschaftlichen Anklageantrage und zum landesgerichtlichen Anklagebeschlusse genommen wurde. Es sind aber im Laufe der Untersuchung Mängel und Versehen vorgekommen, welche leicht hätten vermieden werden können und welche nicht hätten vorkommen können, wenn alle Organe des Strafgerichtes ihre Aufgabe im Geiste des Gesetzes erfüllt hätten. Diese Gebrechen sind:



1. Als die Gerichtsärzte aus der Beschau des blutigen Rockes Saubarts scharfsinnig den richtigen Schluss zogen, dass Saubart zur Zeit, als er ermordet wurde, diesen Rock am Leibe nicht angezogen haben konnte, ungeachtet er ganz mit Blut getränkt war, war dem Untersuchungsgerichte die Inzicht gegeben, dass Saubart Nachts im Bette ermordet wurde, also wahrscheinlich entweder in seiner Wohnung oder bei seiner Geliebten.

Da gegen letztere mehrfache Verdächtigungen vorkamen und diesfalls auch umständliche Erhebungen gepflogen wurden, so fällt es auf, dass übersehen werden konnte, diese Erhebungen insbesondere auch in der Richtung zu pflegen, ob Saubart am 4. December 1867 Abends denn doch nicht bei seiner Geliebten erschien und dort übernachtete, ob diesfalls von keinem ihrer Hausmitbewohner eine Spur bemerkt wurde und ob es möglich war, dass Saubart nach 9 Uhr Abends hinkam, ohne von Jemanden bemerkt zu werden. Es liegt zwar derzeit gegen Maria R. diesfalls kein Verdachtsgrund vor, allein, so war es nicht beim Beginne der Untersuchung, die Erhebung im obigen Sinne lag in der damaligen Sachlage und hätte durch ihr negatives Resultat die günstige Wirkung gehabt, dass sie der Untersuchung die ausschliessende Richtung zu dem Thatorte gegeben hätte, wo das Verbrechen wirklich geschah.

2. Die erste Haussuchung in Saubart's und K.'s Wohnung wurde so oberflächlich, so unvollkommen vorgenommen, dass die darin vorhandenen zahlreichen Blutspuren ganz übersehen wurden. Der einfache Hausmeister P. musste erst entdecken und anzeigen, was eine Gerichtscommission unbegreiflicher Weise in einer so überaus wichtigen Untersuchungssache übersehen hatte. Die bei der Schlussverhandlung vom Gerichtsarzte gegebene Erklärung dieses Umstandes, dass der Augenschein nach eingetretener Nacht bei schwachem Kerzenlichte vorgenommen wurde, womit auch das vom 13. December 1867 Nachmittags 4 Uhr datirte Protokoll sub Tagebuch Nr. 5 stimmt, welches dem am selben Tage aufgenommenen Protokolle Nr. 7 vorangeht, zeigt, dass dem Eifer nicht die Umsicht entsprach, da es wohl aufliegend unangemessen war, einen Augenschein, wo es sich um Wahrnehmung jeder noch so unbedeutenden Spur handelte, Nachts bei Kerzenlicht vorzunehmen. War es unumgänglich nothwendig, den Augenschein sogleich vorzunehmen, so wäre es noch nothwendiger gewesen, ihn bei hellem Tageslichte am nächsten Morgen zu wiederholen. Durch 3 Monate (vom 13. December 1867 bis 9. März 1868) blieben die wichtigsten Spuren des Verbrechens durch das Verschulden des Untersuchungsgerichtes unentdeckt und wie müssen Achtung und



Vertrauen gegen die Gerichte abgeschwächt werden, wenn eine Gerichtscommission übersieht, was ein simpler Hausmeister entdecken kann.

3. Am 17. December 1867 erhielt das k. k. Untersuchungsgericht die Anzeige, dass Neubauer bei der Radetzkybrücke Blutflecken und Spuren einer Körperablagerung gesehen habe.

Ganz zweckmässig war die sogleiche Vernehmung Neubauers und die Aufnahme des Augenscheines, aber unverantwortlich ist es, dass das Untersuchungsgericht seine weitere Thätigkeit darauf beschränkte, die Sicherheitsbehörde um Fortsetzung der Nachforschung nach dem Leichname Saubarts im Allgemeinen zu ersuchen und nicht selbst die unmittelbare Untersuchung der ganzen Stelle, wo die Spuren bemerkt wurden, veranlasste.

Ueber jene Stelle waren, seit Bemerkung der Spuren durch Neubauer, Schneewägen entladen worden; es konnte nicht viel Mühe und Kosten verursachen, den abgeladenen Schnee abzuwerfen, und selbst ein bedeutender Kostenaufwand wäre durch die Wichtigkeit des Falles gerechtfertigt gewesen, wenn auch kein Resultat erzielt worden wäre. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass man bei genauer Durchsuchung des Schnees den Leichnam Saubarts hätte finden müssen, denn er lag wirklich ganz nahe an der Stelle, welche Neubauer als jene bezeichnet hat, wo er die Spuren von Blut und von Ablagerung eines Gegenstandes bemerkt hatte. Eine genaue Durchsuchung jeder Stelle hätte den Leichnam Saubarts fast 3 Monate früher zum Vorschein gebracht und die Gefahr beseitigt, dass er bei einem plötzlich eintretenden Hochwasser unbemerkt weggeschwemmt werden konnte.

4. Die wichtigste Aufgabe der Untersuchung war es, sobald als möglich ins Klare zu setzen, wann und wo Saubart ermordet wurde. Einen Anhaltspunkt zur Ermittlung des besonders wichtigen Umstandes, ob Saubart bei Tag oder Nacht und zu welcher Tag- oder Nachtstunde ermordet wurde, konnte man bei der Obduction aus dem Inhalte des Magens mit Rücksicht auf die Zeit des Essens und die Dauer der Verdauung gewinnen; es fällt auf, dass dieses bei Vornahme der Leichenobduction am 4. März 1868 und bei Stellung der Fragen an die Gerichtsärzte nicht berücksichtigt wurde, und dass erst bei der Schlussverhandlung einem Gerichtsarzt die diesfällige Frage gestellt wurde, da doch die Constatirung dieses Umstandes schon im Laufe der Untersuchung höchst wichtig gewesen wäre, um im Laufe der Untersuchung nie die Richtung zu verlieren, welche zur Ermittlung des Schuldigen zu führen versprach. Es wurden im Laufe der Untersuchung viele Vernehmungen und Erhebungen gepflogen, von denen



man leicht vorhinein einsehen konnte, dass sie zu keinem Resultate führen werden, manche der wichtigsten Erhebungen aber, wie die oben bemerkten, wurden entweder ganz unterlassen oder nur sehr unvollständig gepflogen.

Es wurde eben der klare Blick in die Sachlage getrübt und die Richtung verloren, in welcher die Untersuchung ein Resultat versprach, welches bei dem unverkennbaren Eifer und Fleisse des Untersuchungsrichters nur dadurch erklärbar ist, dass die sich anhäufende und drängende Menge von Erhebungen über viele Umstände ihn zu sehr mit den Details belastete, worunter der Ueberblick leiden musste.

Gründe.

Wie in den erstrichterlichen Gründen zum Anklagebeschluss und zum Urtheile umständlich dargethan wird, ist der objective Thatbestand eines an Johann Saubart vollbrachten meuchlerischen Raubmordes gesetzlich vollständig erwiesen. Dieses Verbrechens wurde Jakob K. angeklagt. Nach den vorliegenden Erhebungen kann der Schuldbeweis gegen ihn nur von Beantwortung der Frage abhängen: „kann als rechtlich erwiesen angenommen werden, dass der Mord an Saubart in der von ihm und K. gemeinschaftlich benützten Wohnung verübt wurde?

Wird diese Frage bejaht, so erscheinen Mord und K. in so innigem Zusammenhange, dass nach den natürlichen Gesetzen historischer Gewissheit und nach den positiven Vorschriften der StPO. darüber kein Zweifel bestehen kann, dass K. den Mord verübt habe. Wird aber obige Frage verneint, so verlieren alle gegen K. vorgebrachten Verdachtsgründe ihre bindende Beziehung zum Verbrechen. Der Leichnam Saubarts wurde nicht in seiner Wohnung aufgefunden, es liegt weder ein Geständniss des Beschuldigten noch eine Zeugenaussage vor, dass Saubart sich zur Zeit seiner Ermordung in seiner Wohnung befunden habe. Es müssen also alle Umstände, welche geeignet erscheinen, aufzuklären, wo das Verbrechen verübt wurde, geprüft werden, um beurtheilen zu können, ob aus ihrem Zusammentreffen hinlängliche Gründe zur Ueberzeugung vorhanden seien, dass nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge der Mord in der Wohnung Saubarts verübt wurde. Diese Umstände sind nach Kategorien geordnet folgende:

I. Johann Saubart wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 und zwar nach Mitternacht ermordet. Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Er wurde am 4. December 1867 Abends in dem Gasthause „zum scharfen Eck“ auf dem Jakominiplatze gesehen, bis dahin war er also lebend; von diesem Augenblicke an verlor sich aber jede Spur von ihm bis am 12. December 1867 sein blutgetränkter Rock gefunden wurde; hätte er am 5. December 1867 noch gelebt, so würde er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in seiner Wohnung oder sonst wo gesehen worden sein; wohin sollte er in stürmischer Winternacht gegangen sein! alle Nachforschungen, ob er sich ausserhalb Graz aufhielt, blieben resultatlos, er wurde von Maria R. gesucht, aber nicht gefunden.

2. Sein Magen war leer; da die Verdauung 5 bis 6 Stunden dauert bis zur Entleerung des Magens, so muss er vor seiner Tödtung wenigstens 5 bis 6 Stunden nichts genossen haben; dieses tritt bei gewöhnlichen Essstunden in der Regel nur in den Stunden nach Mitternacht ein.

3. Am 4. und 5. December 1867 schneite und stürmte es nach den Angaben der Zeugen, am 6. war das Wetter rein. Der blutige Rock Saubarts wurde erst am 12. December 1867 entdeckt, er hätte an dem Orte, wo er lag, nicht so lange unentdeckt bleiben können, wenn er nicht verschneit gewesen wäre, er musste also vor dem 6. December 1867 hingelegt worden sein.

4. Der Leichnam Saubarts lag auf einer Stelle, welche leicht von der Radetzkybrücke gesehen werden kann, er wäre nicht 3 Monate lang unentdeckt geblieben, wenn er nicht im Schnee begraben gewesen wäre, die Leute aber, welche dort Schnee abluden, hätten den Leichnam bemerken müssen, wenn er nicht eingeschneit gewesen wäre, er müsste also vor oder während des Schneesturms am 5. December 1867 dahin gebracht worden sein.

5. In den ersten Tagen des December, kurz vor dem 6., bemerkte Johann Neubauer gerade oberhalb der Stelle, wo später der Leichnam des Saubart aufgefunden wurde, eines Morgens zwei handgrosse Blutflecken und Spuren im Schnee, als ob dort etwas gegen die Mur hinabgerutscht oder hinabgeschleift worden wäre. Diese Flecken, Spuren, das Verschwinden Saubarts, das Auffinden seines Leichnams an jener Stelle, die Umstände, dass es am 4. December schneite, am 5. stürmte, lassen einen so deutlichen Zusammenhang wahrnehmen, dass man nicht zweifeln kann, Saubarts Leichnam sei dort in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867, während eines heftigen Schneefalles, der die Spuren theils abschwächte und grösstentheils ganz verdeckte, hinabgestossen oder geschleift worden, nachdem er von seiner Einhüllung befreit wurde.



6. Der aus diesen Umständen gezogene Schluss, dass Saubart in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 ermordet wurde, wird durch die Angabe des Zeugen Georg Siebler, welcher den Saubart am 5. oder 9. December 1867 gesehen haben will, um so weniger erschüttert, als die Aussage eines Menschen, der einen anderen an einem oder dem anderen Tag gesehen haben will, keinen sicheren Anhaltspunkt dagegen giebt, dass er ihn nicht an einem 3. Tage gesehen habe. Siebler konnte Saubart nicht am 5., sondern am 4. December gesehen haben; Sieblers Angabe stimmt nicht mit jener Andorfers, auf den er sich berief, sie stimmt nicht mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung Saubarts und auch nicht damit, was von dieser Kopfbedeckung vorgefunden und was vermisst wurde.

II. Johann Saubart wurde im Bette im festen nachmitternächtlichen Schlafe beiläufig 2—3 Uhr ermordet. Dieses geht aus folgenden Umständen hervor:

Die Gerichtsärzte haben aus dem objectiven Thatbestand, insbesondere aus dem Umstande, dass der Kragen von Saubarts Rock innen und aussen frei von Blutspuren war, den Schluss gezogen, begründet und gegen die ohnehin durch die Auffindung der Leiche Saubarts und ihre Erscheinungen abgeschwächten Zweifel der die mikroskopische Untersuchung vornehmenden Kunstverständigen aufrecht erhalten, dass Saubart, als er ermordet wurde, den Rock nicht angezogen hatte. Im Winter zur Nachtzeit legt man das Oberkleid wohl nur ab, wenn man zu Bette geht.

2. Der Rock Saubarts war von aussen mit Blut, Knochensplittern, besonders an den Aermeln und in der Mitte bespritzt, im Inneren vom Blute getränkt. Wie sollte das geschehen sein, wenn er ihn nicht angezogen hatte? Sehr leicht dann, wenn er ihn im kalten Zimmer zum grösseren Schutze gegen die Kälte über den Kotzen gelegt hätte. — Die mörderischen Schläge gegen den Schädel machten Blut, Haut, Haare, Knochensplitter auf die oberste Hülle, das ist den Rock und zwar gerade auf Aermel und Mitte des Leibes spritzen und als bei der Zertrümmerung des Schädels das Blut in Strömen floss, wurde der Kopf in den Rock gehüllt, um das Blut soviel als möglich von jenen Gegenständen abzuhalten, welche nicht entfernt werden konnten, ohne den Mord zu verrathen.

3. Der Leichnam Saubarts wurde auch ohne Hose und Stiefel aufgefunden; der Rock wurde weggelegt, die Absicht des Raubmörders war sicher nicht auf Saubarts Hose und Stiefel gerichtet und er, der so klug die Spuren der That zu verbergen wusste, hätte sicher nicht dem blutenden Leichnam Hose und Stiefel ausgezogen



und dadurch die Spuren des Verbrechens vermehrt, vergrössert, ihre Beseitigung erschwert; daraus muss man schliessen, dass Saubart, als er ermordet wurde, keine Hose und Stiefel anhatte und daraus wieder weiter folgern, dass er im Bette lag.

4. Was sollte Saubart in den Mitternachtsstunden anders thun als schlafen, wo sollte er sein, wenn nicht im Bette, wo konnte er leichter meuchlings ermordet werden?

III. Johann Saubart wollte in der Nacht vom 4. auf den 5. December 1867 in seiner Wohnung übernachten, was aus folgenden erwiesenen Thatsachen sich ergiebt.

1. Solange Saubart mit K. wohnte, hat er nur ein einziges Mal auswärts übernachtet und selbt damals mehr gegen seinen Willen. — Er war damals betrunken, wollte ein Krügel Bier mit einer Banknote zu 100 fl zahlen, der Wirth avisirte seine in der Nähe wohnende Geliebte, diese nahm ihn zu sich und liess ihn nicht weg. Am 4. December 1867 war gar keine Veranlassung gegeben, von seiner Gewohnheit, zu Hause zu übernachten, abzugehen.

2. Um 9 Uhr war Saubart im Gasthause zum „scharfen Eck“ am Jakominiplatze, also ganz nahe seiner Wohnung (in der äusseren Neuthorgasse); es war Winter, es schneite heftig, Niemand war mit ihm, welches Motiv hätte ihn bestimmen sollen, wo anders als in seiner Wohnung zu übernachten?

3. Er fragte also im oben angegebenen Wirthshause, ob K. nicht dagewesen sei, er wollte also mit seinem Quartier- und Schlafgenossen zusammentreffen.

4. Saubart kam an jenem Tage nicht zu seiner Geliebten, wohin er wahrscheinlich nach der früheren Erfahrung gegangen wäre, wenn er nicht zu Hause hätte schlafen wollen.

5. Saubart entfernte sich nach 9 Uhr aus dem Wirthshause, er war, wie K. sagt, immer schläfrig, es ist höchst wahrscheinlich, dass er schlafen gehen und zwar in seine nächst gelegene Wohnung schlafen gehen wollte.

IV. Jakob K. hat am 4. December 1867 Nachts den Johann Saubart durch die Gartenthüre in die Wohnung hineingeführt, zu welchem Schlusse man durch folgende Umstände geführt wird:

1. Am 4. December 1867 Abends spielten P. und Hofer in der Wohnung des ersteren Karten, K. war anwesend, spielte nicht und entfernte sich um beiläufig 9 Uhr. Nach dieser Stunde, beiläufig, ging auch Saubart aus dem Gasthause am Jakominiplatze. Das macht wahrscheinlich, dass sie sich zusammenbestellt hatten, dass K. aber nicht in das Wirthshaus ging, um nicht zuletzt in Gesellschaft



Saubarts gesehen zu werden, dass er ihm aber entgegen ging, um ihn einzulassen und zu hindern, dass P. Saubarts Heimkehr sah.

2. Saubart wollte, wie oben angenommen wurde, zu Hause schlafen, das Haus war nahe, es war erst 9 Uhr vorüber, der Hausmeister P. war noch wach, Saubart konnte bei ihm leicht Einlass erhalten; er hat diesen nicht gesucht, weil er auf andere Weise in seine Wohnung kam, er konnte aber auf keine andere Weise in seine Wohnung kommen als durch K., weil nur dieser den Schlüssel zur Gartenthüre hatte, mithin musste ihn K. eingelassen haben, sonst hätte er bei P. um Einlass bei dem Hausthore geklopft.

3. K. und Saubart sind öfters Nachts durch die Gartenthüre gegangen und es lag darin nichts Verdächtigendes.

4. Demungeachtet erfand K. eine Reihe von Lügen, um die Annahme zu widerlegen, dass er den Saubart am 4. December 1867 durch die Gartenthüre eingelassen habe. K. sagt:

a) dass er an jenem Abende mit P. und Hofer bis gegen 11 Uhr gespielt habe,

b) dass Hofer vor ihm weggegangen sei,

c) dass er in jener Nacht in P.'s Wohnung geschlafen hätte,

d) dass er den Schlüssel zum Garten schon vor dem 4. December dem P. zurückgestellt habe.

Dass jede dieser Angaben eine Lüge, um von sich Verdacht abzuwälzen, um sein Alibi zu beweisen, also eine falsche Verantwortung sei, wird durch die eidlichen Aussagen Hofers und der Eheleute P. erwiesen.

5. K. hat sich aber diesfalls nicht nur falsch verantwortet, sondern er hat auch seine Handlungen vorhinein berechnet, um seiner falschen Verantwortung Glauben zu erwerben, wenigstens ihre Widerlegung zu erschweren. In dieser Absicht übernachtete er am 5. December 1867 — am 6. nicht — am 7. und so weiter wieder bei P.; in dieser Absicht stellte er den Gartenschlüssel, den ihm Niemand abforderte, zurück. Er rechnete, dass Saubarts Ermordung nicht bald werde bekannt werden und dass bis dahin das Gedächtniss der Eheleute P. über das, was in den Decembertagen geschah, so werde abgeschwächt sein, dass sie ihm entweder glauben und demzufolge vor Gericht bestätigen werden, dass er den Gartenthürschlüssel vor dem 4. December 1867 abgab und dass er vom 4. auf den 5. bei ihnen übernachtete oder dass sie wenigstens das Gegentheil nicht beschwören werden können. — Er übernachtete ja wirklich in den ersten Decembertagen bei ihnen in ununterbrochenen Nächten, wie sollten sie nach längerer Zeit beschwören können, dass dieses nicht auch am 4. December ge-



schah; er stellte auffallend den Gartenthürschlüssel zurück; konnte sie nicht ihr Gedächtniss täuschen über den Tag, an dem es geschah, wie häufig wird sich auf die redlichste Weise über Daten geirrt. Dabei war die Berechnung eine richtige, dass der ganze Beweis gegen ihn zusammenfallen müsse, wenn die Eheleute P. bestätigen, dass er am 4. December bei ihnen übernachtete, oder dass er den Gartenthürschlüssel vor demselben zurückstellte, ja, dass der Beweis auch dann misslingen müsse, wenn P. nicht mit voller Bestimmtheit seinen Behauptungen widersprechen könne. Diese Berechnung misslang, weil Saubarts blutiger Rock zu früh für dieselbe entdeckt und dadurch die bestimmte Erinnerung der Eheleute P. erleichtert wurde, dass die von K. angegebenen Daten nicht wahr sind. — Die falsche Verantwortung K.'s ist eine so auffallende, unleugbare, dass sie selbst von der Vertheidigung und von dem auf Nichtschuldig erkennenden 1. Richter im vollen Umfange zugegeben werden muss. Sie hat aber auch eine so enge Verbindung mit dem Verbrechen und mit der Ueberzeugung von der Schuld, dass sie in diesem Falle mehr als in vielen anderen im Geiste des § 281 StPO. die Anzahl der zum Beweise nothwendigen Verdachtsgründe beschränkt.

Diese falsche Verantwortung ist daher abgesehen von ihrer Beziehung zur Thatsache, dass K. am 4. December 1867 den Saubart durch die Gartenthüre einliess, ein directes Beweismittel für die Schuld des K.

V. Die Erhebungen in der gemeinschaftlichen Wohnung Saubarts und K. stimmen auch mit und für die Thatsache, dass Saubart in dieser Wohnung ermordet wurde.

1. Es wurden in jener Wohnung zahlreiche Blutspuren auf dem Fussboden, an den Betten, an einem Schemel, an der Kotze, der Tuchent Saubarts, dem Strohsack und dem Stroh im Bette K. aufgefunden. Die Erhebungen weisen auf die Versuche hin, die Spuren auf dem Boden zu verreiben und jene an der Tuchent zu verbrennen. Es ist richtig, dass nicht erhoben werden konnte, ob jene Spuren vom Menschen- oder von einem Säugethierblute seien, wann sie entstanden und am wenigsten, ob sie von der Ermordung Saubarts herrühren, es kann daher nicht gesagt werden, dass sie Spuren des verübten Verbrechens seien, allein auffallend muss es doch bleiben, in einem Wohnzimmer an so vielen Gegenständen Blutspuren zu finden, und wenn dieser Umstand auch an und für sich kein näherer rechtlicher Verdachtsgrund dafür ist, dass dort ein Mensch ermordet wurde, so verstärkt er doch den aus anderen Umständen hervorgegangenen Verdacht.



2. Wenn aus obigen Gründen ad II angenommen wird, dass Saubart im Bette schlafend ermordet wurde, so mussten die meisten Blutspuren an der Oberdecke (Rock), den Kopfpolstern und dem Leintuche sein, gerade diese Gegenstände wurden nach dem Tode Saubarts vermisst. Für ihre Entfernung ist kein anderer Grund wahrscheinlich, als der, dass damit die Blutspuren entfernt werden wollten und dass sie auch zur Einhüllung bei der Wegschaffung des Leichnams gebraucht wurden, um das Fallen von Blutspuren auf den Weg zu hindern; Niemand konnte jene Gegenstände leichter entfernen, als der, welcher allein mit Saubart die Wohnung inne hatte.

3. Man kann nicht sagen, dass K. im Besitze von Werkzeugen, womit das Verbrechen vollführt wurde oder werden konnte, auf eine solche Weise sich befand, dass daraus der nähere rechtliche Verdachtsgrund nach § 138. 1. StPO. gegen ihn entstand, allein es kann auch nicht zweifelhaft sein, dass in der gemeinschaftlichen Wohnung mehrere Gegenstände waren, mit denen nach dem objectiven Thatbestande das Verbrechen vollführt werden konnte und auffallend ist, dass ein solches Werkzeug nach dem Tode Saubarts fehlte, nämlich ein Hammer oder Binderschlegel, nach dessen Beschreibung im Tagebuch Nr. 14 und 44 — welche durch die Angaben bei der Schlussverhandlung nicht widerrufen und nicht widerlegt wurde, — allerdings angenommen werden muss, dass damit das Verbrechen verübt werden konnte.

4. Die geringe Menge des vergossenen Blutes, auf welche aus den vorgefundenen Blutspuren geschlossen werden muss, im Vergleiche zur grossen Menge Blutes, welche bei der Ermordung Saubarts vergossen worden sein musste, kann nicht auffallen, wenn erwogen wird, wie viel Blut vom Rocke, von den Polstern und vom Leintuche aufgesaugt werden konnte.

5. Der Ort, wo der Leichnam Saubarts gefunden wurde, ist von der Wohnung desselben so wenig entfernt, es konnte der Leichnam in so kurzer Zeit und so leicht dahin geschafft werden, dieses konnte in finsterer, stürmischer Nacht, in den Stunden nach Mitternacht, wo alles am tiefsten schläft, so leicht unbemerkt geschehen, der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, war zu dessen Ablagerung im Schneegestöber und mit der Aussicht auf die spätere Schneefuhrenablagerung so geeignet, die baldige Entdeckung zu hindern, dass man nothwendig zum Schlusse gelangt, dass der Leichnam aus der Wohnung Saubarts nirgendshin zweckmässiger als dorthin, wo er gefunden wurde, geschafft werden konnte, und dass er von keinem Locale aus so leicht und so unbemerkt dahin gebracht werden konnte, als aus



der Wohnung Saubarts. Beide Orte stehen also in einem solchen Zusammenhange, dass es höchst wahrscheinlich wird, dass der Leichnam dorthin, wo er gefunden wurde, aus der nahen Wohnung Saubarts gebracht wurde.

Alle diese Umstände in ihrem Zusammenhange, in ihrer gegenseitigen Unterstützung lassen wohl nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge keinen Zweifel übrig, dass Saubart in seiner Wohnung ermordet wurde.

Da diese Wohnung auch von K. bewohnt wird, da er in der Nacht, wo der Mord geschah, dort anwesend war, da ausser Saubart nur er dort war, da somit Niemand als er oder ein Mitschuldiger mit ihm den Mord verüben, die Spuren entfernen und den Leichnam wegtragen konnte, so ergiebt sich daraus zwar nicht genau der nähere Verdachtsgrund des § 138. 7. StPO., aber gewiss ein analoger noch viel stärkerer Verdachtsgrund.

Zu diesem Verdachtsgrunde gesellt sich jener des § 138. 11. StPO. wegen Vertilgung der Spuren, der nicht bloss darin besteht, dass Polster, Leintuch und Hammer fehlten, die Tuchent angebrannt, die Blutflecken am Boden trocken verrieben, der Schnee im Garten bis zur Gartenthüre ausgeschaufelt wurde, welche Umstände nur secundäre Verdachtgründe bilden, sondern hauptsächlich darin, dass K. an P. einen Drohbrief schrieb, um ihm von seiner ihn belastenden Aussage abzubringen.

Dieser Umstand wird von Jakob K. eingestanden, der Brief liegt vor; er wurde zwar nicht abgegeben, weil der Häftling, welcher ihn einem zu entlassenden Sträfling übergeben sollte, damit dieser ihn zustelle, die Anzeige machte.

K. behauptet zwar, dass er dadurch den P. nur bewegen wollte, die Wahrheit zu sagen, allein thatsächlich wollte er ihn doch dazu bewegen, dass er von seinen, den K. belastenden Aussagen abgehe, er wollte also die aus jenen Aussagen gegen ihn hervorgehenden Verdachtsgründe beseitigen und zwar durch Drohung mit Strafanzeigen, von denen er selbst zugiebt, dass er nicht wisse, ob sie gegründet seien.

Die Anwesenheit am Orte und zur Zeit, wo und wann Saubart ermordet wurde, unter Umständen, dass nur er allein oder mit Gehilfen den Mord verüben konnte, das Bemühen gegen ihn vorliegende Verdachtsgründe durch Bedrohung des bezüglichen Zeugen zu beseitigen, und die vielfache, auffallende, offenbar vorhinein berechnete falsche Verantwortung über die wichtigsten Punkte seiner Belastung genügen nach § 281. 1. StPO. zur Herstellung des Schuldbeweises gegen Jakob K. Dieser ist aber überdies im Sinne des § 281. 2.



StPO. ein Mensch, von dem man sich einer solchen That leicht versehen kann, und zwar: a. sowohl in subjectiver Beziehung nach den von ihm bekannt gewordenen Charakterzügen, — b. als auch in objectiver Hinsicht nach der Lage, in der er sich befand, als Saubart ermordet wurde.

ad a. Im Monate Mai 1856 Nachts hatte sich K. unbefugt aus der Kaserne entfernt, kam mit einem Civilisten auf der Gasse in Streit und wollte ihn misshandeln. Der zufällig dazu gekommene Tischlergeselle Anton Prohaska wollte ihn daran hindern, in dem er die Hand ergriff, womit K. den blanken Säbel hielt; als Prohaska die Hand ausliess, versetzte ihm K. einen kräftigen Hieb über das Gesicht, womit er ihn sehr schwer verletzte und entfloh; Ueberschwung, Säbel und Uniform trugen Blutspuren, welche K. sorgfältig entfernte, den Ueberschwung frisch anstreichend, den Säbel putzend, die Uniform waschend, über die Verwendung zur Rede gestellt, leugnete er die That, behauptete, dass die Blutspuren am Ueberschwunge und Säbel, die nicht ganz entfernt werden konnten, von Wanzen herrühren und gestand erst, als er überwiesen wurde, aus der Uniform Blutflecken ausgewaschen zu haben. Damals legte er dieselbe Neigung zur Gewaltthätigkeit, zur Missachtung des menschlichen Lebens, zur Vertilgung der Spuren einer strafbaren Handlung, zum Leugnen und Lügen an den Tag, wie sie in der vorliegenden Untersuchung erscheint; — er war also nach seiner früheren Handlungsweise einer solchen Gewaltthat wohl für fähig zu halten. Im Juni 1867 begann er ein Liebesverhältniss mit der 40jährigen Bedienerin Theresia Vollmann, entlockte ihr durch Aussichtstellung ihrer Ehelichung ihre Ersparnisse mit 60 fl. im Monate September, mit 10 fl. im November, liess sich von ihr gratis die Wäsche waschen, versprach bis Neujahr Zahlung, versetzte einen Goldring, den sie ihm zu tragen gab, vertauschte ein Sacktuch, das sie ihm zum Gebrauche gab, und belog sie auf jede mögliche Weise. Der Missbrauch fremder Neigung und Hoffnung auf eheliche Verbindung zur Geldentlockung, die Verzehrung des letzten Sparpfennigs einer Bedienerin, die schmutzige Benutzung eines Liebesverhältnisses zu materiellem Vortheile, die Veruntreuung geliehener Gegenstände und massloses Lügen bezeichnen wohl genügend K. als einen Mann, dessen Gewissen vor keiner schlechten Gesinnung und Handlung zurückschreckt, wenn er dadurch Mittel zum Genusse sich verschaffen kann.

ad b. Wenn ein solcher Charakter schon zu einem Verbrechen, welches auf Gewinnsucht und Gewaltthätigkeit beruht, sich eignet, so wurde K. dazu im Monate December 1867 durch seine objective Lage



geradezu hingerissen. Er hatte von 1864 bis 1866, da er als Unterofficier des Polizeiwachcorps noch diente, sein behobenes Kapital per 400 fl. verzehrt, im October 1866 behob er wieder ein Reangagirungskapital per 600 fl., brachte davon im December 1866 einen Betrag von 550 bis 560 fl. nach Graz und hatte dieses bis December 1867 ganz oder fast ganz verzehrt, denn schon im September 1867 entlehnte er von Theresia Vollmann 60 fl. und wenn es auch wahr wäre, dass er damals noch eine Banknote von 100 fl. besass, so waren doch bis November die 60 fl. verzehrt; es blieben also dem K. von seinem Kapitale nach Abzug seiner Schuld nur noch 40 fl. beziehungsweise nach Abzug weiter entlehnter 10 fl. nur noch 30 fl. Er hatte also in 3 Jahren ein Kapital und zwar sein eigenes Kapital von 1000 fl. verzehrt, nicht zu Anschaffungen oder Unternehmungen, sondern zum täglichen Wohlleben, da sein Bedarf während seiner Dienstzeit durch seine Löhnung, nach seinem Dienstaustritte durch seinen Invalidengehalt und seine Arbeitskraft als 43 jähriger, gesunder, rüstiger Mann gedeckt war. Verschwendung und Wohlleben machten ihn ganz verarmt. Mit dem, was er im Monate November noch hatte, konnte er, sowie er bis dahin lebte, kaum noch einen Monat leben. Neigung zur Gewaltthat, Gewinnsucht, Gewissenlosigkeit bei Wahl der Mittel Neigung zur Verschwendung, zum Wohlleben, Verschuldung, Armuth, das auf ihn hereinbrechende Elend, die Unmöglichkeit, seine bisherige Lebensweise fortzusetzen, mussten ihn auf die Bahn des Verbrechens stossen, wenn ihm dieses nur neue Geldmittel verschaffte und er sich die Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, machen konnte.

In dieser Lage stiess ihm der simple Hausknecht Johann Saubart auf, der im Rausche gerne mit Geld prahlte, von dem man allgemein glaubte, dass er ziemlich viel Geld besitze. Es war wohl nichts natürlicher, als dass K. sich nach diesem Gelde sehnte, und dass er vor keinem Mittel, es sich zu verschaffen zurückscheute, wenn er nur erwarten konnte, dass es zum Ziele führe und unentdeckt bleibe. Unleugbar das zweckmässigste Mittel dazu war die Ermordung Saubarts gerade auf die Weise, auf welche sie vollbracht war. Die That, das ganze Verbrechen, wie es vorliegt, ergab sich daher ganz natürlich aus dem Charakter K's und aus der Lage, in der er sich damals befand.

Wenn irgend einer, so war es gewiss Jakob K., von dem man sich überhaupt und zu jener Zeit insbesonders eines solchen Verbrechens leicht versehen konnte. Seine Lage drängte dazu, sein Charakter war zu schlecht, um dem Drange zu widerstehen, der Entschluss musste bald gefasst sein, war er gefasst, so musste die Aus-



führung gerade so geschehen, wie sie geschah. Saubart konnte am leichtesten in den späten Nachtstunden, wenn er und alle im tiefsten Schlafe waren, ermordet, weggeschafft und die Spuren entfernt werden. Besonders geeignet zur Ausführung war eine finstere Nacht mit Schneefall.

Diese stellte sich am 4. December 1867 ein. Das Nachhausekommen Saubarts musste verheimlicht werden, darum verliess K. schon um 9 Uhr die Wohnung P.'s, ging aber nicht in das Wirthshaus am Jakominiplatze, wo ihn Saubart erwartete, damit er nicht mit ihm gesehen werde, sondern wartete auswärts sein Weggehen von dort ab, ging mit ihm nach Hause, führte ihn, unbemerkt von allen, durch die Gartenthüre, wozu er noch den Schlüssel hatte, in die Wohnung, wartete dort Saubarts und den allgemeinen tiefsten Schlaf bis zu den ersten Stunden nach Mitternacht ab und versetzte ihm nun, um ihn zu tödten mit einem Hammer oder mit der Oehrseite einer Hacke, welche Werkzeuge ihm in dem offenen Kasten Saubarts zur Verfügung standen, heftige Streiche in die Schläfengegenden, wodurch am sichersten der Tod bewirkt, jede Gegenwehr, jeder Laut ausgeschlossen wurde. Seine Aufgabe war nun, den Leichnam und die Spuren des Mordes zu entfernen, vor Allem aber zu hindern, dass die Blutspuren nicht auf Gegenstände kommen, welche nicht entfernt werden konnten, ohne den grössten Verdacht zu erregen, dass nur jener sie entfernte und entfernen konnte, welcher dort wohnte. Das Blut musste also durch solche Gegenstände aufgefangen werden, deren Entfernung weniger Verdacht erregte. Diese Gegenstände waren die Kleider Saubarts, Polster und Leintücher. Der Rock lag oder wurde gelegt über den Kotzen und schützte diesen gegen Spuren von Blut, Haaren, Haut-, Knochen-Splittern etc. bei den heftigen mörderischen Kopfhieben. Die Polster sogen das zuerst fliessende Blut auf, dann wurde der Kopf in den Rock fest gehüllt, dass keine weiteren Blutstropfen beim Wegtragen auf den Weg oder den Tragenden fallen konnten. Der Platz, wo der Leichnam am leichtesten hingetragen, wo dessen späteste Entdeckung erwartet werden konnte, war das nur 400 bis 500 Schritte entfernte Murufer und zwar gerade am Brückenkopfe, wo gewöhnlich die Schneefuhren aus der Stadt entladen werden. K. ist ein 43jähriger gesunder, grosser, kräftiger Mann (Tagb. Nr. 10 und 65), abgehärtet im Sicherheitsdienste, er konnte den Körper eines mittleren Mannes wie Saubart wohl 500 Schritte weit tragen. Es mag nach 2 Uhr nach Mitternacht gewesen sein, alles schlief, alles scheute die Gasse wegen Nacht und Wetter; K. konnte in einem ohnehin abgelegenen Stadttheile ohne Gefahr der Entdeckung den Leichnam auf

der kurzen Strecke innerhalb 5 Minuten (500 Schritte) dahin tragen. Aufregung, Gefahr, Eile schwächen nicht, wie der erste Richter in den Gründen zum Urtheile auf Nichtschuldig behauptet, sondern erhöhen nach den Gesetzen der Physik, Somatologie, der Psychologie und der Erfahrung für die Zeit ihrer Dauer die Kräfte des Körpers und des Geistes, so dass durch die während ihrer Dauer eintretende Spannung der Nerven und der Muskeln Leistungen möglich werden, zu welchen im normalen Zustande das bezügliche Individuum nie fähig ist. K. hatte nicht den Wachposten bei der Coliseums-Kaserne zu scheuen, denn entweder wusste er, dass er in jener Nachtstunde dessen Aufmerksamkeit nicht zu besorgen habe oder er konnte ihn leicht umgehen, wenn er (Tgb. No. 7), die Zimmerplatzgasse ganz oder theilweise vermeidend, mit ganz unbedeutendem Umwege entweder unmittelbar aus der Neuthorgasse — oder aus der Zimmerplatz- und Coliseumsgasse, oder aus der Zimmerplatz- und Froschaugasse — in die Radetzkystrasse einbog, um zur Radetzkybrücke zu gelangen. Am bestimmten Ablagerungsorte angelangt, musste der Leichnam von der Kopfverhüllung befreit werden, weil diese die Verbergung im Schnee erschwerte. Bei dieser Gelegenheit entstanden die zwei Blutflecken, welche Neubauer am 5. December 1867 Morgens entdeckte, darauf folgte das Hinabschleifen des Körpers vom Brückenkopfe gegen den Uferrand, dessen Spuren ebenfalls von Neubauer bemerkt und angezeigt wurden. Da es heftig schneite, so war bis zu den Tagesstunden die Verschneiung des Körpers und dadurch Hinderung seiner Wahrnehmung zu erwarten und da der starke Schneefall die baldige Schneeausfuhr aus der Stadt und die auf jener Stelle gewöhnliche Abladung voraussehen liess, so konnte täglich eine starke Bedeckung der Leiche und eine lange Verschiebung ihrer Entdeckung erwartet werden, wie es sich auch bewährte, obschon die Beobachtungen Neubauers die Berechnung leicht hätte vereiteln können, wenn sie gehörig verfolgt worden wären.

Ein gleicher Platz musste für den blutgetränkten Rock aufgefunden werden und wurde auf dem anderen Murufer gewählt, damit, wenn Leichnam oder Rock gefunden würde, die Nachforschung nach dem nicht gefundenen Gegenstande irregeführt werde. Auch hier wurde der Rock von dem stark fallenden Schnee so bedeckt, dass er nicht gleich bemerkt wurde, auch hier wurde bald darauf Schnee abgeladen, allein wegen der Absperrung des Ortes auf einer Seite durch Schranken kamen weniger Fuhren und gerade keine über der Stelle, wo der Rock lag. Der auf den Rock gefallene Schnee setzte sich und wurde theils durch das Blut im Rocke (Nässe), theils durch die

Mittagsstrahlen der Sonne oder durch die mildere, feuchtere Luft soweit geschmolzen, dass der Rock nach 8 Tagen bemerkt und aus dem Schnee herausgezogen wurde.

Nachdem Leiche und Rock untergebracht waren, musste K. auf Entfernung aller in der Wohnung vorhandenen Gegenstände bedacht sein, welche entweder Spuren des Mordes oder auch nur der Abwesenheit Saubarts in der bezüglichen Nacht trugen. Die Entfernung dieser Gegenstände — Polster, Leintuch, Hammer einerseits, Hut, Hose, Uhr etc. andererseits — konnte keiner Schwierigkeit unterliegen. Es wird in den Gründen zum erstrichterlichen Urtheile bezweifelt, dass der Mord mit dem abgängigen Hammer verübt worden sein konnte; dieser Zweifel ist theils im Widerspruche mit den vorliegenden Erhebungen, theils für den Schuldbeweis irrelevant. Marie R. nennt jenen Hammer einen eisernen Schlegel und hat darunter gewiss kein „Hammerl" verstanden. Sebastian Sabathy sagt, es sei ein Binderhammer oder Binderschlegel gewesen, beiläufig 3 Zoll lang, 1 ½ Zoll dick mit einem bei 10 Zoll langen Stiele, mehr als ein Pfund schwer. Wenn nun im Schlussverhandlungsprotokolle kurz angemerkt ist, dass Sabathy jenen Hammer als klein bezeichnete und ihn ein „Hammerl" nannte, so folgt daraus nicht, dass er damit seine obige Beschreibung widerrief, sondern nur, dass ihm ein solcher Hammer, wie er ihn beschrieb, klein, gleichsam nur wie ein „Hammerl" vorkommt und darin liegt bei einem Hausmeister oder Tagewerker, der gewöhnlich mit grösseren und schwereren Werkzeugen arbeitet, nichts Auffallendes. — Gewiss ist aber, dass man nach der technischen Terminologie einen Binderschlegel oder Binderhammer, einen Hammer, der über 1 Pfund schwer ist, kein Hammerl nennt. Niemand, der nur etwas mit den Gesetzen der Mechanik vertraut ist, kann zweifeln, dass ein eiserner Hammer auf einem bei 10 Zoll langen Stiele, selbst wenn er weniger als ein Pfund schwer wäre, ein ganz geeignetes Werkzeug sein müsse, einem tiefer liegenden Menschen den Kopf einzuschlagen. Wenn dem aber auch nicht so wäre, so würde dadurch der Schuldbeweis gegen Jakob K. nicht geschwächt, denn er beruht nicht auf dem Umstande, dass mit jenem Hammer der Mord verübt wurde, der Verdachtsgrund des § 138. 1. StPO. wurde nicht angenommen, bildet keine Grundlage des Schuldbeweises, der auf § 138. 7. und 11., dann § 281. 1. und 2. StPO. beruht. Die Umstände, dass Saubart einen solchen Hammer hatte, dass er geeignet schien zur Beibringung der vorhandenen Verletzungen und dass er nach dessen Tode nicht mehr gefunden wurde, waren nur als entfernter Verdachtsgrund angenommen, dass der Mord mit diesem Hammer verübt wurde.

Entfällt dieser entfernte Verdachtsgrund, so bleibt noch immer die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter den übrigen dem K. zugänglichen Werkzeugen Saubarts ein zur Verübung des Mordes geeignetes Werkzeug befinden konnte, dessen Abgang nicht bemerkt wurde, weil darüber kein Inventar vorlag, oder dass K. sich leicht anderswo ein solches Werkzeug verschaffen konnte, denn ein schweres, stumpfes, kantiges Werkzeug ist kein seltenes, es kann sich selbes wohl jeder, ohne aufzufallen, verschaffen.

Polster, Leintuch, Hammer oder dergleichen, woran Blutspuren waren, konnten wohl leicht weggeschafft werden, aber bis dahin mussten sie wohin gelegt werden und dabei war nicht ganz zu vermeiden, dass aus den blutgetränkten Polstern und Leintuche einzelne Blutspuren durchschlugen, welche dann natürlich viel kleiner und und matter waren, als wenn das Blut unmittelbar darauf gespritzt oder geronnen wäre. Solche secundäre Blutspuren waren daher an der Kotze, der Tuchent, im Bette Saubarts, an dem Strohsacke und dem Strohe im Bette K.'s, am Schemel Saubarts, an der Bettstätte K.'s und am Fussboden unter derselben. Es wurde wohl versucht, sie an der Kotze, der Tuchent und an dem Fussboden unkenntlich zu machen, allein der Versuch wurde durch die Ergebnisse der mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu nichte gemacht.

Diese aus dem Charakter, aus der Lage K.'s zur Zeit des verübten Mordes, aus dem objectiven Thatbestande und aus dem Zusammenhange aller erhobenen Umstände kervorgehende Thatgeschichte lässt an der Schuld K.'s keinen vernünftigen Zweifel zu. — Es liegt allerdings kein mathematischer, logischer, methaphysischer Beweis vor, allein solche Beweise giebt es nicht über Geschehenes, der darüber einzig mögliche historische Beweis beruht stets nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen, deren Inhalt so wichtig, deren Zahl so gross, deren Zusammenhang so innig ist, dass sie bei Jedermann, der gewöhnliche geistige Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was zu erweisen ist, begründen. Die Möglichkeit des Gegentheils kann dabei nicht ausgeschlossen sein, der Angeklagte kann sich selbst fälschlich beschuldigen, die Zeugen können irren oder lügen, die Sinne können täuschen, also auch Geständniss und Zeugenbeweis sind nicht untrüglich und begründen keine innigere Ueberzeugung als jene durch Zusammentreffen der Umstände, wenn diese die obenerwähnten Eigenschaften haben.

Wenn schon die erörterten Verdachtsgründe keinen Zweifel an der Schuld K.'s gestatten, so sind auch noch weitere Umstände vorhanden, welche, ohne gerade nähere gesetzliche Verdachtsgründe zu



sein, durch ihr Zusammentreffen die Ueberzeugung von K.'s Schuld bestärken; diese sind:

1. Beim Ueberblicken der That muss es auffallen, dass an K.'s Kleidung und Wäsche keine Blutspuren gefunden wurden, die Lösung des Räthsels ist aber nicht schwer. Um die Oberkleider nicht zu beschmutzen, welche K. ohnehin beim Niederlegen Abends abgelegt hatte, verübte er den Mord in blossen Unterkleidern, welche er dann zeitlich oder gänzlich beseitigte. Darum erhielt Theresia Vollmann, welche ihm die Wäsche wusch, auffallender Weise in der Mitte Decembers keine Gattie zum Waschen, darum verschwand ein lilafärbiges Hemd K.'s, darum schaffte sich K. im Jänner 1868 eine neue Gattie, ein neues Hemd an. Diese Aussagen der Theresia Vollmann erlitten keine Veränderung durch ihre Angaben bei der Schlussverhandlung, denn ihr Zugeständniss bei der letzteren bezieht sich nicht auf die in ihrem Verhöre ad 22, sondern auf die ad 23 erwähnte Gattie.

2. Im April 1868 wurde in dem Vorhause zum Zimmer, wo K. mit Saubart wohnte, eine zusammengeballte, nasse, schmutzige Gattie Saubarts, die sorgfältig dort versteckt war, aufgefunden; an derselben wurden zwar keine Blutspuren, wohl aber Kopfhaare entdeckt, welche jenen Saubarts ganz ähnlich waren, und Sand und Schmutz, als ob damit etwas abgerieben worden wäre. Dieses muss wohl an die trocken verriebenen Flecken am Fussboden unter dem Bette K.'s erinnern und wer sonst als er konnte in der Lage sein, die Gattie Saubarts zu benützen und zu verstecken?

3. In der gemeinschaftlichen Wohnung waren mehrere offen liegende leere Säcke von gewöhnlicher Sackleinwand, einer davon war mit Blut befleckt, der Leichnam Saubarts war um die Mitte mit ähnlicher Sackleinwand umwunden. Gewiss ein frappantes Zusammentreffen.

4. Nach Verschwinden Saubarts wurde im Garten bei der Wohnung der Weg derselben bis zur Gartenthür in der Neuthorgasse und nur dieser Weg durch K. sorgfältig vom Schnee gereinigt, obwohl er behauptet, den Schlüssel zur Gartenthüre gar nicht mehr besessen, jenen Weg nicht mehr benützt zu haben. Ist unter solchen Umständen ein anderes Motiv der Reinigung denkbar, als das, um die Spuren zu verwischen, dass man auf diesem Wege während oder nach gefallenem Schnee gegangen? Wer konnte ein Interesse haben, diese Spuren zu verwischen, und welches, wenn nicht K. auf diesem Wege in der Nacht auf den 5. December 1867 die Leiche Saubarts zur Mur trug?



5. An der abhanden gekommenen Uhr Saubarts war auch eine Kette von Haar. K. leugnete, je eine solche Kette gehabt zu haben. Im Februar 1868 bemerkte Theresia Vollmann bei Jakob K. eine Uhrkette von Haar und fragte ihn, woher er sie habe; er log ihr etwas vor und ging davon. Die Beschreibung der Uhrkette Saubarts durch Maria R. und von jener K.'s durch Theresia Vollmann ist eine so verschiedene, dass nicht angenommen werden kann, beide Ketten seien identisch. Aber auffallend ist es, dass es sich beiderseits um eine Uhrkette von Haar handelte, dass die Frage Vollmanns den K. in Verlegenheit setzte, dass er den Besitz einer Haarkette und das Gespräch mit Vollmann leugnet und dass er demungeachtet, bevor der Untersuchungsrichter ihm einen Namen nannte, wusste, dass Theresia Vollmann dieses bei Gericht angezeigt hatte. Offenbar weist alles darauf hin, dass er jeder Nachforschung nach dem Ursprunge der von ihm besessenen Haarkette vorbeugen wollte.

6. Erst im October 1868 wurde die Uhr Saubarts in einer Höhle auf dem Schlossberge wohlverwahrt und wohlversteckt aufgefunden. In derselben Grotte waren im Jahre 1851, als K. hier bei der Polizeiwache diente, Gegenstände einer Creditspapierverfälschung aufgefunden worden. — Sollte sich nicht der ehemalige Polizeiwachmann, als er eine geraubte Uhr sicher und unverfänglich zu verstecken hatte, an jenen Versteckort erinnert und ihn benützt haben?

7. Die Uhr war, als sie entdeckt wurde, in einen alten Fetzen gewickelt, welcher nach Angabe der Maria R. und des Sebastian Sabathy ganz einem Fetzen glich, welchen Saubart besass und für seine Rasirmesser benützte. Saubart wickelte gewiss nicht die Uhr in jenen Fetzen; nach seinem Tode konnte es natürlicher Weise nur jener thun, dem der Fetzen zugänglich war, weil er mit Saubart wohnte, das ist Jakob K.

8. Schon im September 1867 entlehnte K. von Theresia Vollmann 60 fl, er behauptete, damals noch eine Banknote von 100 fl besessen zu haben; es ist nicht wahrscheinlich, dass man Geld entlehnt, wenn man eigenes hat und es zu nichts braucht, als zu den gewöhnlichen täglichen Ausgaben; andere Ausgaben hatte K. damals nicht; es ist vielleicht begreiflich, dass man für eine kleine Ausgabe nicht eine Banknote zu 100 fl wechseln will und lieber einen kleinen Betrag entlehnt, es ist aber ungewöhnlich und unnatürlich, 60 fl zu entlehnen, um nicht eine Banknote von 100 fl zu wechseln. Jedenfalls psychologisch richtiger ist der Schluss, dass K. damals kein Geld mehr hatte; dieser Schluss wird auch durch die nachfolgenden Ereignisse bestätigt. Nach den gewöhnlichen Ausgaben K.'s waren



obige 60 fl gegen Ende November erschöpft, er musste also wieder 10 fl zur Bezahlung von Kleidern entlehnen. Er war geldlos und wurde dadurch Anfangs December 1867 zum Morde an Saubart getrieben. Nach den gepflogenen Erhebungen mag er bei Saubart 100 bis 150 fl gefunden, davon vom 5. December 1867 bis 15. December gezehrt und jene 81 fl erübrigt haben, welche bei ihm vorgefunden wurden.

Alle bisherigen Erörterungen führen und zwingen zu dem Schlusse dass für den Umstand, dass Jakob K. den meuchlerischen Raubmord an Johann Saubart verübt habe, so viele Verdachtsgründe sprechen, dass nach dem gewöhnlichen Gange der Ereignisse kein Grund an seiner Schuld zu zweifeln übrig bleibt. — § 279 StPO. —

Gegen dieses verurtheilende Urtheil hat wieder die Vertheidigung des Angeklagten berufen, worauf der Oberste Gerichtshof das Urtheil der ersten Instanz wieder hergestellt hat.

Jakob K. wurde somit auf freien Fuss gesetzt — neue Verdachtsgründe haben sich weder gegen ihn, noch gegen Jemanden anderen ergeben.

Ich glaube, jeder moderne Jurist wird sich dem Urtheile der zweiten Instanz anschliessen, welche den ganzen Sachverhalt aus dem, wie wohl nicht gezweifelt werden kann, mangelhaften Material in glänzender Weise dargestellt hat.

Ganz unklar bleibt bei dem sicher interessanten Falle nur ein Umstand: Warum hat der Thäter, der offenbar sehr zielbewusst und überlegt gehandelt und alles vorgekehrt hat, damit der Mord möglichst lange unentdeckt bleibt, den Rock seines Opfers über die Brücke getragen und ihn dort am Ufer niedergelegt, warum warf er ihn nicht von der Brücke aus in's Wasser, wo er entweder gar nicht, oder nur von allem ausgeschwemmten Blute befreit, aufgefunden worden wäre?

VII.

Strafkarten und Strafregister.

Von

Friedrich Paul, Gerichtssecretär in Olmütz.

Mit Genugthuung muss es begrüsst werden, wenn Anregungen, die gegeben werden, mehrseitige Besprechung und Erörterung erfahren, es kann also nur der Sache selbst dienlich sein, wenn wir auf unsere Anregungen [1]) zurückkommend, auf die Bemerkungen Dr. Jungs über Strafkarten und Strafregister [2]) mit einigen Ausführungen erwidern bezw. dieselben ergänzen.

Vor allem sind die von Dr. Jung erwähnten Register der Bezirksgerichte auch in anderen Kronländern bekannt, sie sind aber nicht frei von den Mängeln, die wir bei den Strafkarten bez. einem Strafregister gerne vermieden wissen wollten.

Diese Register enthalten vor Allem nur Namen von Personen, auf welche bestimmte Strafen bezogen werden, wenn man die ersichtlich gemachten Acten nachschlägt, so findet man wohl den Namensträger, und es kann möglicherweise, bei gleichlautenden Namen, gelingen, durch die Generalien sicherzustellen, dass z. B. eine von den Abstrafungen einer anderen Person zuzuschreiben ist, keineswegs aber wird man immer mit Bestimmtheit behaupten können, dass der als N. N. Abgestrafte thatsächlich der N. N. ist, (er kann ja nur mit dem Arbeitsbuche des N. N. herumgezogen sein, woran ihn die bekannt mangelhafte Personalbeschreibung in dem Arbeitsbuche gewiss nicht hinderte und) dasselbe Individuum kann eine spätere Abstrafung abermals unter anderem Namen erfahren, ohne dass man dies entdeckte, vielleicht mit andern Documenten. Es gilt dies allerdings nur von einer unbekannten (vielleicht? kleinen) Zahl von Uebertretungsfällen, allein gerade diese können von Personen begangen worden sein, die sehr ge-

1) 3. Heft Bd. III.

2) 1. 2. Heft Bd. IV.



fährlich sind, denn sie suchten sich gewiss nicht ohne Grund, unter falschen Namen zu verbergen etc. und gerade diese Personen will man ja durch ein Strafregister, durch den Nachweis der Vorstrafen treffen. Wenn eine Einrichtung im Staate geschaffen wird, so muss sie den Bedürfnissen aller Kronländer angepasst sein und dürfte wohl kaum für das glückliche Tirol andere Bestimmungen zulassen, die das richtige Functioniren des Strafregisters beeinträchtigen könnten.

Sowohl die Statistik als die Strafrechtspflege huldigten dem Princip der Individualisirung und wurden nur beide gefördert, wenn man die zuverlässigste Organisation schaffen würde.

Es sei uns ein triviales Beispiel gestattet: Es ist z. B. noch nie vorgekommen, dass man in N. bei der Feuerwehr ein Sprungtuch gebrauchte, allein dieses Institut steht dort auf der Höhe der Zeit, sie führt ein Sprungtuch stets mit sich und ereignet sich einmal der Fall, dass es thätsächlich in Verwendung tritt, dann bewährt sich die Tüchtigkeit und Trefflichkeit dieser Einrichtung und schafft unberechenbaren Nutzen.

Die „Aenderung" der Strafkarten in Bezug auf Personsbeschreibung beträfe ja denn doch nur die Strafkarten für Vergehen und insbesondere die über unbekannte, sich falsch nennende Uebertreter.

Wann die Messung geschehen soll? Gewiss doch nicht vom Staatsanwalt und ebensowenig vom Richter, sondern von einem hierzu bestimmten Strafvollzugsorgane vor oder während der Strafabbüssung; bei einem Individuum, das mit einer Geldstrafe belegt wird, wird man sich wahrscheinlich wegen dessen Notorietät etc. mit den Generalien begnügen können, indess wäre das Alles ja erst denn zu bestimmen wenn die Sache selbst eingeführt würde. Auf keinen Fall ist sie zeitraubend, zum mindesten nicht so zeitraubend, wie Dr. Jung meint, Welche Normen für die Abfassung einer genauen Personsbeschreibung Dr. Jung meint, wissen wir nicht, die einzige Norm, die bisher aufgestellt wurde, ist eben nur die Bertillon's.

Dr. Jung möchte lediglich (die Vortheile der Bertillonage anerkennend) Karten der „Gefährlichen und Internationalen" der Polizeidirection Wien mittheilen. Nun, da müsste zuvor zu einer Frage Stellung genommen werden, die in Oesterreich noch nicht entschieden ist, ob nämlich die Anwendung der Bertillonage lediglich Aufgabe und Zweck der Polizei sei, oder ob auch die Justizverwaltung sich mit derselben zu befassen habe.

Für Oesterreich müssen wir mit Ueberzeugung das Letztere behaupten, denn entgegen den Einrichtungen anderer Staaten unterstehen in Oesterreich die Strafanstalten und Gefängnisse dem Justizministerium

und auch die Staatsanwaltschaften, bei welchen sich dermalen die Strafregister befinden. Wenn, was wir mit Dr. Gross für das Beste halten, ein Centralregister entstehen sollte, so könnte es nur im Ressort des Justizministeriums entstehen, denn von dieser Centralstelle müssten sämmtliche Messstellen in der Provinz überwacht werden, ja noch mehr, sie müssten Belehrungen und Rügen von dort erhalten, auch dort die Ausbildung ihrer Organe empfangen. Wir möchten auch die Anwendung der Anthropometrie nur bei den Gerichtshöfen eingeführt wissen, weil ja dort der Ort der Abstrafung ist und ein Individuum, das auf dem Transporte in die Strafanstalt flüchtig wird, schon registrirt und somit genauer beschrieben wäre. Die Polizeidirection Wien könnte sich dann immer im Bedarfsfalle dieses Centralregisters bedienen, was nicht hinderte, dass man ihr von gewissen Individuen auch regelmässig Karten zustellte.

Wir hielten es aber nicht für zweckentsprechend, wenn man die Polizeidirection Wien als Strafregisterbehörde functioniren lassen wollte [1]), erstens wegen der oben angeführten Competenzbedenken, dann deshalb, weil die Polizei allerlei Karten sammelt von Personen aller Art, von Abgestraften und nicht Abgestraften, von Ausländern etc. [2]), denn je mehr Karten sie zur Verfügung hat, desto eher ist sie in der Lage, ein bestimmtes Individuum zu identificiren, dessen Karte sie zufällig vielleicht schon besitzt. (Zwangsweise Photographie der Socialisten in Budapest und seinerzeit in Magdeburg (Januar 1898).

Für ein Centralstrafregister sollen jedoch nur immer Karten bestimmt werden, die sich auf gerichtlich abgestrafte Personen beziehen und könnte eine Vermischung mit anderen Karten nur zu Verwirrungen führen. Die weitere innere Einrichtung und die Art der Function eines solchen Centralregisters hier zu besprechen, würde wohl zu weit führen, müsste übrigens auch reiflich durchdacht werden.

Wollte man jedoch z. B. nur die Messkarten sämmtlicher Bertillonage betreibender Strafanstalten der Polizei Wien einsenden, so könnte die Frage auftauchen, warum gerade nur nach Wien, nachdem eine grosse Zahl dieser Abgestraften theils aus ihrem Kronland nicht herauskommen, theils auch andere Kronländer besuchen?

Aber nicht nur dies allein, es kommen ja auch bei den Gerichtshöfen Individuen vor, die sehr gefährlich sind, und Strafen dort verbüssen oder schon in ihrer Jugend so verkommen sind, dass sie zu den ärgsten Befürchtungen in Hinsicht ihrer Zukunftslaufbahn Anlass

1) In Berlin fungirt das Polizei-Präsidium als solche nicht, es sammelt nur anthropometrische Karten der Polizeibehörden.

2) Das moderne „Verbrecheralbum“.



geben; sollen diese Individuen, die ja auch unter falschen Namen etc. vorkommen können, einen Freibrief geniessen, soll man warten, bis es gelingt, ihnen mehrere oder alle Vorstrafen nachzuweisen und sie in eine Strafanstalt zu bringen!?

Es folgt hieraus also mit Nothwendigkeit, dass auch die Gerichtshofgefängnisse sich mit Bertillonage befassen müssten und wir sind überzeugt, dass nicht nur die betreffenden Organe unserer Gerichtshofgefängnisse die Bertillonage eben so gut erlernen würden, wie anders — wo; nicht die bisherigen Organe, sondern die Einrichtungen wären zu ändern.

Dr. Jung möchte nur die gefährlichen Personen der Bertillonage unterwerfen, ja da käme das Personal sehr bald aus der Uebung, gar in Tirol, weil es dort vielleicht „keine oder nur wenige Gefährliche“ giebt, also eine Durchbrechung eines einmal gewählten Principes hielten wir für ganz ausgeschlossen. Wir müssen, was wir schon wiederholt an anderen Orten thaten, betonen, dass die Maasse hauptsächlich Registerbehelf sind, dass sie den Namen als etwas Zufälliges erscheinen lassen, weil sie nicht nur gestatten, den vielleicht gewählten Namen, sondern vielmehr das Individuum zu finden, welches in seinem Wesen auf der betreffenden Karte in zweifelloser Weise beschrieben ist.[1])

Es wurde also schon die Abnahme der Maasse mit einer Personsbeschreibung ausserordentlich viel leisten — indessen sind wir Gegner jeder Halbheit.

Jene Individuen der Bezirksgerichte, bei denen Bertillonage anzuwenden wäre, wären zum Gerichtshof zu überstellen und im Abstrafungsfalle ihre Messkarten dem Centralregister einzusenden.

~~Nachdem~~ sehr viele Personen in ihrem Geburtsort nicht bleiben, der Heimathort sich, wie Dr. Jung richtig bemerkte, auch ändert, so werden sich allerdings Complicationen ergeben, die schon jetzt eine Centralisirung der Strafkarten auch in Uebertretungssachen vielleicht bei den Oberstaatsanwaltschaften nothwendig machen dürften.

Die Anwendung der Anthropometrie hat aber noch andere Vortheile, sie ist nach den geistvollen Ausführungen ihres Erfinders, ein Gemeingut der Gesammtheit, nicht nur Justiz und Polizei sind berufen, unmittelbaren Nutzen zu ziehen, nein, Bertillon plädirt für die Messung

1) Nachdem der Hauptwerth der Anthropometrie in der Registrirung liegt, zeigt es von einer vollkommenen Verkennung der Idee Bertillon's, wenn Adolf Jost, Das Signalement, 1900, Bern bei C. Sturzenegger, die Maasse wegzulassen räth. Was nützen denn die aufgenommenen Signalemente, wenn man sie nicht finden kann.



des Militärs, der Dienstmänner, Polizisten, Kutscher, der Versicherten, des Eisenbahnpersonales etc. und aus sehr nahe liegenden nützlichen Gründen, der unbekannte Todte am Schlachtfeld kann identificirt, der Selbstmörder, als nicht identisch mit dem betrügerischen Versicherten sichergestellt werden und wenn in Frankreich grosse Katastrophen sich ereignen, denen zahlreiche Menschen zum Opfer fallen die nicht erkannt werden, dann ruft man Meister Bertillon, er kommt mit Zirkel und Maassstab und identificirt so Manchen, den er schon früher gemessen und trägt so viel bei, um Verhältnisse zu klären und Nutzen zu schaffen, wo Justiz und Polizei direct nicht beschäftigt sind.

Was schliesslich falsche Angaben in den Generalien auf den Strafkarten in Uebertretungsfällen anlangt, so dürften diese Thatsachen kaum bezweifelt werden, wer kennt nicht die Zigeuner, wer bezweifelt nicht, dass ein Marktdieb sich immer richtig nennt, wer würde ihn bis zur Verhandlung enthaften, wer könnte um der geringen Strafe willen die den Verhafteten treffen soll, lediglich weil er vielleicht einen falschen Namen nennt, die durch Erhebungen entsprechende längere Haft verantworten.

Die meisten Vaganten reisen ohne Legitimation und es kommt wohl nur auf den Richter an (was wir auf Grund langjähriger Erfahrung wohl behaupten können), ob er erkennt, was für einen Vaganten er vor sich habe; in den grossen Städten befasst sich allerdings hiermit schon die Polizei, dass aber die falschen Legitimationen so leicht zu entdecken wären, wie Dr. Jung meint, haben wir nicht immer gefunden, zumal die bekannt mangelhaften Personsbeschreibungen stets auf eine grosse Zahl von Personen passen können.[1]

Dass man weiters von den Gemeindevorstehern stets die richtige Schreibweise der Namen erführe, bezweifeln wir ebenfalls, denn wir verdanken jenen Brechzettel (Převechtěl), der in der Lundenburger Gegend ansässig und heimathberechtigt war (ein Analphabete), der Note eines Gemeindevorstehers. Wir wollen aber mit einem modernen Strafregister unabhängig sein von der Zufälligkeit eines Namens, den sich das Individuum mit Erfolg selbst ändern kann.

Wenn Dr. J. die Ueberweisung der Strafregistrirung in Uebertretungssachen von der k. k. Gendarmerie für unzulässig ansieht und weil man zu viel herumschreiben müsste, so müssen wir dem entgegnen, dass man im Stande wäre, das viele Schreiben wesentlich einzuengen (alphabetisches Kartenregister), während heute regelmässig

1) Die Nachforschung bei Personen, deren Identität nicht feststellbar ist, scheint nach dem Central-Polizei-Anzeiger auch in Tirol recht häufig zu sein.



vom Untersuchungsrichter zur Erlangung der Vorstrafen an die politische Behörde des Heimathorts und an die Staatsanwaltschaft und oft an viele Gerichte geschrieben wird, wenn es sich um ein internationales Individuum handeln würde, müsste man ja jetzt an alle Staatsanwaltschaften Oesterreichs schreiben und wenn das Individuum sich falscher Namen bediente, wahrscheinlich — ohne Erfolg. Das Register für Uebertretungsfälle wird stets eine Achillesferse zu der diesbezüglichen Institution bleiben, weil man sich kaum entschliessen wird, jeden Uebertreter zu bertillonisiren. Wenn Dr. Jung behauptet (Seite 101), dass es nicht schaden kann, wenn hie und da eine Uebertretungsbestrafung nicht nachgewiesen werden könnte, so kommt er mit sich selbst in Widerspruch, nachdem er dann (Seite 103) die Wichtigkeit der Registrirung wegen der Qualification des Diebstahls zum Verbrechen etc. erwähnt.

Und jetzt kommen wir zum Wichtigsten an der Sache, was macht der Staatsanwalt, wenn ein gesuchter Gauner vor die Geschworenen gestellt werden soll, der beharrlich seine Identität leugnet? Er lässt die Vorstrafen und Vorakten erheben — es finden sich nur zwei Abstrafungen wegen Uebertretung — welches Resultat kann man sich dann versprechen, wenn die Strafregister nicht zuverlässig auf das richtige Individuum hinweisen.

Die unzuverlässige Individualisirung kann eben erst spät an den Tag kommen, wenn das Strafregisteramt in dieser Hinsicht auf die Probe gestellt wird.

Fälle dieser Art ergeben sich sehr oft und wir wollen es uns nicht versagen, hier einen Fall anzuführen, den wir bereits an anderen Orten erwähnten.[1])

Am 12. August 1877 hatte der im Jahre 18 . . geborene Josef St., Knecht aus Söhle bei Neutitschein, seinen Kameraden Ferdinand T. am Svineeberge bei Neutitschein sämmtlicher Kleider und der Uhr beraubt, indem er ihn beim Trinken aus einer Quelle gewaltsam in den Schlamm drückte und dadurch weiters noch durch Würgen schwer verletzte.

Hierauf verschwand St., er wurde steckbrieflich verfolgt, ohne dass es gelungen wäre, ihn zu Stande zu bringen.

Bei einer früheren Einvernahme in einer anderen Strafsache hatte St. angegeben, dass er in dem Jahre 1876 in Deutschland und in der Schweiz herumgereist sei.

1) Beiträge zur Einführung des anthropologischen Signalements Alphonse Bertillon's, Berlin 1897 bei Priber & Lamers Seite 6 u. ff.

Im Mai 1893 sahen mehrere Leute im Wiener Interessanten Blatt eine Abbildung eines angeblichen Wallenburg mit der Aufschrift: „Wer ist das?“ (Eine Art der Verbreitung von Photographien Unbekannter, um deren Identität festzustellen. Derselbe war wegen Vagirens in Fürth (Bayern) angehalten worden und da seine Angaben in Bezug auf seine Generalien sich als unrichtig erwiesen, currentirt worden.

E. Wallenburg behauptete bei seiner Einvernahme, er sei mit Zigeunern herumgezogen und habe mit diesen und Komödianten einen unstäten Lebenswandel geführt, ohne dass es gelungen wäre, seine wahre Person zu ermitteln.

In dem Bilde glaubten nun mehrere Personen jenen St. zu erkennen, welcher den T. beraubt hatte und es wurde somit W. zum kk. Kreisgerichte nach Neutitschein überstellt.

Wallenburg leugnete entschieden, mit St. identisch zu sein, blieb bei seinen Angaben, die sich aber sämmtlich als falsch erwiesen.

Nachdem nun mehrere Personen, unter diesen ein Geschwisterkind des St., mehrere Mitarbeiter des St., sein ehemaliger Arbeitsherr, ein sehr gewissenhafter und verlässlicher Mann, in W. mit Bestimmtheit den St. erkannten, zumal dieser auf einem Fuss hinkte, ebenso wie W., was bei diesem zwar stärker der Fall zu sein schien, immerhin aber durch den Verlauf der Zeit erklärt werden konnte, wurde W. als vermeintlicher St. angeklagt. Die Sachverständigen im Schreibfache, denen die Schulhefte des St. und die Handschriftproben von W. vorgelegt wurden, erklärten, dass die Schrift des W. zeige, dass seine Behauptung, er habe nur von seiner Mutter schreiben gelernt, unwahr sei, dass jedoch die Schrift des W. identisch sei mit der des St. Auf Grund des einhelligen Wahrspruches der 12 Geschworenen wurde St. am 12. October 1893 des Verbrechens des Raubes schuldig erkannt und zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt.

Nach der Verhandlung liess sich W. vorführen, nannte seinen Namen: Florian B. und gab an, er sei 1890—1892 in der Correctionsanstalt in Breitenau internirt und wegen Diebstahls und Vagirens von seinem Heimathsgerichte verfolgt gewesen und habe nur aus Furcht, nach Breitenau zu kommen, über seine Herkunft falsche Angaben gemacht. In der That gelang es dann in Bayern, die Identität des B. vollkommen ausser Zweifel zu stellen.

Der Fall hätte sich, die Anwendung der Anthropometrie (auch in der Correctionsanstalt) vorausgesetzt, nicht ereignen können.

Derartige Fälle, wenn auch nicht so krasse, ereignen sich sehr häufig, öfter jedenfalls, als man anzunehmen geneigt wäre.



Wir kommen jährlich in die Lage, einzelne Personen, deren Generalien nicht ausser Zweifel sind, zu bertillonisiren und bedienen uns hierbei noch der Mitwirkung eines recht widerhaarigen Berufsphotographen, weshalb auch wegen der mangelhaften Einrichtungen die ganze Sache sehr umständlich ist, auch ist das Resultat nicht immer ein positives, nachdem die Anthropometrie noch nicht in dem erwünschten Maasse in Uebung ist.

Indessen ergeben sich immerhin Fälle, welche den Nutzen der Bertillonage auffallend erscheinen lassen insbesondere was die Staats verwaltung auch nicht gleichgültig lassen kann in Bezug auf die Höhe der Kosten der Untersuchungshaft.

Unlängst kam ein Vagant zur Aburtheilung, welcher in einem benachbarten Dorfe vom Dorfpolizeimann beim Betteln angehalten worden war, sich den Namen Rosenzweig beilegte, keine Documente besass und behauptete, in Krakau geboren und ansässig zu sein und zuletzt in Breslau als Korbflechter gearbeitet zu haben.

Wir sahen an den Fingern des Verhafteten eine intensive Färbung von Cigarrettentabak, was die Vermuthung zu rechtfertigen schien, dass der Angeklagte wohl leicht verdiene, um für seine Verhältnisse solche Ausgaben machen zu können.

Nachdem alle Angaben sich als falsch erwiesen, wurde Rosenzweig photographirt und gemessen und die angelegte anthropometrische Signalementskarte dem Polizei-Präsidium in Berlin eingesendet, welches alsbald die Karte des Individuums mit dem richtigen Namen und einem Verzeichniss seiner Vorstrafen einsendete.

Die Messungen hatten folgende Resultate ergeben:

	Berlin	Olmütz
Körperlänge	1,670 m	1,680 m
Armspannweite	1,670 „	1,645 „
Sitzhöhe	0,930 „	0,937 „
Kopflänge	17,9 cm	17,8 cm
Kopfbreite	15,6 „	15,6 „
Jochbreite	13,6 „	13,6 „
r. Ohrlänge	6,8 „	6,(8) „
Mittelfingerlänge	10,9 „	10,9 „
Kleinfingerlänger	8,1 „	8,1 „
Fusslänge	25,8 „	25,5 „
Unterarmlänge	44,6 „	44,3 „
Augenklasse	3	1—2

Die Karte war in Breslau angefertigt, die Identität der Person (nachdem sich die Messresultate in den Fehlergrenzen bewegten) durch



die Personsbeschreibung und vorhandenen besonderen Kennzeichen zweifellos. Es erfolgte somit Aburtheilung wegen Vagirens und zugleich wurde die Zulässigkeit der Abgabe in eine Arbeitsanstalt ausgesprochen.

Der Angeklagte, ein wegen Verbrechens, Diebstahls und Betrugs widerholt abgestraftes Individuum leugnete beharrlich seine Identität und liess sein „ich lege Berufung ein" die Erfahrung eines wiederholt Abgestraften erkennen. Bei der Verhandlung in II. Instanz konnten wir den zweifelnden Richtern die besonderen Kennzeichen an der Hand der Berliner anthropologischen Karte ansagen, während ein Zweiter sie am Körper des Angeklagten suchte und auch fand. Schliesslich gab es noch ein Bedenken, der Angeklagte zeigte auf der Photographie aus Berlin einen schläfrigen Gesichtsausdruck, während er auf der Olmützer Photographie einen stieren, das ganze Bild gewaltig verändernden Blick zeigte.

Wir konnten nun mit einer Lupe nachweisen, dass der hiesige Photograph in Nichtbefolgung wiederholt gegebener Ermahnungen das etwas matte Negativ dadurch zu verbessern gesucht hatte, dass er um die Iris mit Deckfarbe am Negativ einen Kreis zog, der auf der Photographie weiss zum Vorschein kam und den stieren Blick erzeugte. Die Richter gewannen die volle Ueberzeugung von der Identität und bestätigten das Urtheil.

Die Sache wäre ja schliesslich belanglos und einfach, erwägt man jedoch, dass dieses Individuum zweifelsohne schon lange auf der Strecke Oderberg-Wien herumfährt und einen Theil jener oft ziemlich bedeutenden Taschendiebstähle vollführt, die oft nicht einmal zur Anzeige kommen, nie aber zur Ergreifung des Thäters führen, so ist gewiss der Gesammtheit ein Dienst geschehen, wenn dieses Individuum auf eine Zeit seinem Berufe entzogen wurde.

Wäre man in der Lage, aller Orten verlässliche Nachfrage nach solchen Fällen zu halten, so wären die Resultate gewiss überraschend, die Einführung der Anthropometrie gesichert.

Wir haben vor Jahren mit Zuversicht die Anwendung der Anthropometrie bei den Polizeibehörden als unbedingt nothwendig hingestellt, wir leben der festen Ueberzeugung, dass auch die Registrirung der Vorstrafen bald auf Grund der Anthropometrie erfolgen wird nachdem sie allein die Handhabe bietet, wenn es gilt, ein so massenhaftes Material mit Erfolg zu handhaben, wie es die Strafregister in kurzer Zeit enthalten müssen.



VIII.

Die Verdauung einer verschluckten Banknote

Von

M. L. Q. van Ledden Hulsebosch in Amsterdam.

Dass in Bezug auf die Verdaulichkeit von Papier bisher wenig bekannt ist, wird begreiflich, wenn man bedenkt, dass Papier kein Nahrungsmittel ist und deshalb keine Verdauungsversuche mit dieser Art Cellulose angestellt worden sind. Obgleich aus den Versuchen von H. Weiske[1]) und anderer Forscher hervorgegangen ist, dass die Cellulose unzweifelhaft an der Ernährung sich betheiligt, so beweist die makro- und mikroskopische Prüfung der menschlichen Excremente, dass fast die ganze Menge der geformten Cellulose-Bestandtheile, welche das Gerüste unserer pflanzlichen Nahrungsmittel darstellen, unverändert mit den Fäces abgehen.[2])

Es kann somit vorkommen, dass der Untersuchungsrichter in bestimmten Fällen das Gutachten eines Sachverständigen zur Entscheidung bedarf, ob von einem Verdächtigen im Nothfalle Bankpapier verschluckt wurde oder nicht. Eine solche Frage wurde im Laufe dieses Jahres mir und meinem Mitarbeiter Dr. P. Ankersmit vom Gericht zur Beantwortung vorgelegt.

Im Haupt-Postamt Amsterdam wurde aus einem eingeschriebenen Briefe eine Banknote von 25 Gulden gestohlen und der Brief auf's Neue verklebt. Die verdächtigen Bewegungen eines mit der Behandlung der Werthstücke beauftragten Postbeamten hatten die Aufmerksamkeit seiner, in dem nämlichen Lokal beschäftigten Kameraden erregt, weshalb sie ihn beim Director des Postamts als den vermuthlichen Thäter bezeichneten. Trotz der eifrigsten Nachforschungen, bei dem Verdächtigen selbst und in der Umgebung seines Arbeitsplatzes wurde die vermisste Banknote nicht vorgefunden, so dass man glaubte, er habe sie verschluckt, zumal der Verdächtige anscheinend sehr durstig war und wiederholt Leitungswasser getrunken hatte.

1) Zeitschr. f. Biologie, 1870.

2) M. L. Q. van Ledden Hulsebosch, Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Excremente, 1899.

Aus der Untersuchung des Klebestoffes, womit der geöffnete Brief auf's Neue verklebt war, stellte sich heraus, dass dieser dem Topf entnommen worden sein konnte, welcher dem Angeklagten auf seinem Arbeitstisch zur Verfügung stand. Die Untersuchung des zuerst abgesetzten Stuhles des inmittelst verhafteten Beschuldigten ergab kein positives Rosultat. Es konnte aber vermuthet werden, dass erst im zweiten Stuhle unverdaute Papierstücke zu Tage kommen würden, falls der Angeklagte an habitueller Constipation leidet. Um allen gerechten Zweifeln in dieser Hinsicht zu begegnen, wurden auf Wunsch der Sachverständigen dem Häftling Erbsen und Gerste zu seinem Mittagmahl gereicht. Bei der Prüfung des zweiten Stuhles wurden die Erbsenschalen, sowie die geflügelten Speisereste (Raphe) der Gerste wiedergefunden, aber keine Spur von Papier, so dass hiermit der Beweis einer genügenden Entleerung des Speisecanals, sowie des Nichtvorhandenseins von Papier erbracht sein dürfte.

Zu Ungunsten des Angeklagten wurde jetzt angenommen, dass der Verdauungsprocess das Papier der Banknote vollständig aufgelöst und vernichtet hätte — eine Annahme, die den Sachverständigen keineswegs begründet schien; um aber dem Gerichte den positiven Beweis zu liefern, dass verschlucktes Bankpapier von den Verdauungssäften sehr wenig beeinflusst wird und fast unverändert mit den Excrementen abgeht, entschloss ich mich, selbst diesen Verdauungsversuch zu machen. Ich verfügte mich zur Niederländischen Bank, erhielt von dieser einen vorhandenen Missdruck einer neuen Banknote von 25 Gulden und verschluckte hiervon vier zu kleinen Kugeln geballte, in heissen Kaffee getauchte Stücke, von welchen ich die Länge und Breite zuvor gemessen hatte. Auf dieser Banknote stand (holländisch) mit Tinte geschrieben: „zu vernichten auf No. 2010“. Ich führte einen Schnitt quer durch die erste Null dieser Zahl, um mich zugleich zu versichern, ob die Tinte (eine Eisen-Gallustinte) beim Durchgang durch den Darmcanal sich ebenso dauerhaft erweisen sollte wie die Druckerschwärze.

Nachdem die mit Bleichromat ursprünglich orangegelb gefärbte Banknote ihren finsteren Aufenthalt nach 21 Stunden verlassen hatte, konnte festgestellt werden, dass die vier verschluckten Stücke Papier an Maass und Farbe unverändert an's Tageslicht gekommen sind: Papier und Druck der Banknote hatten sich gegen die Einflüsse der Verdauungssäfte und der sonstigen Erreger des Verdauungsprocesses als vollständig immun erwiesen. Nur das Bleichromat war in Schwefelblei und die ursprünglich gelbe Farbe der Banknote somit in eine schwarze verwandelt, wodurch die feinen Zeichnungen auf dem Papier



nunmehr viel deutlicher hervortraten. Die auf dem Papier gedruckten Worte und Zahlen, sowie der Abschnitt der mit Schreibtinte angebrachten Zahl 2010 waren deutlich erkennbar. Nur der Leim des geschöpften, langfaserigen Leinenpapiers war während des Verdauungsprocesses tüchtig angegriffen und grösstentheils aufgelöst worden, so dass beim Reinigen dieser sonderbaren „Speisereste" mit einem weichen Pinsel und Wasser Bruchtheile der Banknote sich ablösten. Diese konnten allerdings in Glastuben gesammelt werden.

Die mikroskopische Prüfung der abgelösten Leinenfaser lehrte, dass dieselben jedoch beim Durchgang des Speisecanals nicht unbeträchtlich angegriffen wurden; die Spitzen dieser botanischen Elemente zeigten sich nämlich verfilzt und in zahllose, feine Primitivfäden pinselartig zergliedert, wie ich es vorher bei keiner Pflanzenfaser, die dem natürlichen Verdauungsprocess unterworfen gewesen war, beobachtet habe.

Die Annahme, dass der Angeklagte die Banknote verschluckt habe, war durch dieses Experiment also hinfällig geworden, was wir dem Gericht ad oculos demonstrirten.

Von den erhaltenen, zwischen zwei Glasplatten arrangirten Bruchstücken der Banknote habe ich ein Photogramm in natürlicher Grösse dem Herausgeber dieses Archives übersendet.

IX.

Die forensische Bedeutung der Träume.

Bemerkungen von

Oberarzt Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man die Wichtigkeit psychologischer Kenntnisse für den Juristen, besonders den Kriminalisten, nochmals betonen, ebenso aber auch, das so häufige Fehlen derselben bei den heutigen Rechtsbeflissenen beleuchten. Wohl haben Letztere für das 1. Examen zwei Philosophica zu hören; wie Viele aber profitiren davon? Und wenn sie ja Psychologie belegt haben, so handelt es sich meist nur um die alte „Begriffs-Psychologie“, die höchstens als allgemeines Schärfungsmittel des Verstandes einigen Werth hat. In Frage kann ja nur die Experimental-Psychologie kommen, die allein einen naturwissenschaftlichen, festen Grund und Boden hat. Wenn diese junge Wissenschaft z. Z. auch noch wenige Fragen beantworten kann, so ist dies Wenige doch sicherer und werthvoller, als das ganze alte philosophische Gebäude der „Begriffs-Philosophen“, die mit den Füssen auf dem schwankenden Boden subjectiver Begriffe stehen und mit den Händen in den Wolken wühlen und doch glauben, damit die Geheimnisse des Seins schon ergründet zu haben!

Dass die junge Generation an dieser schalen Kost wenig Gefallen findet, ist nur zu natürlich, und so wendet sie sich bedauerlicher Weise von der Philosophie überhaupt ab. Wie diese aber, insbesondere die Psychologie, vom modernen Standpunkte aus zu betreiben ist und wie selbst metaphysische Fragen wenigstens naturwissenschaftlicher Betrachtung bis zu einem gewissen Grade zugänglich sind, das hat besonders glänzend Wundt gezeigt. Und so steht zu erhoffen, dass auch die jungen Juristen schon auf der Universität allmählich mehr Geschmack an der Psychologie finden werden, zumal wenn sie in steter Beziehung zum normalen und pathologischen Menschen studirt wird. Jetzt muss der Jurist mühsam im Laufe der



Jahre sich eine gewisse Summe von psychologischen Kenntnissen aneignen, und auch diese werden meist lückenhaft bleiben müssen, weil sie nicht systematisch, sondern autodidaktisch und sporadisch erlangt wurden.

Das Gebiet der Psychologie selbst ist aber ein riesiges und der ernsten Arbeiter auf diesem Felde giebt es nicht viele. Eins der dunkelsten Gebiete, das die Laien zwar seit urältesten Zeiten mächtig anlockte, wegen seiner unendlich schwierigen wissenschaftlichen Erforschung jedoch fast noch bis heute jungfräulicher Boden blieb, ist das der Träume. Erst neuerdings fängt man an, auch in das unbekannte Land zahlreiche Expeditionen zu unternehmen. In Sante de Sanctis (Rom) und Vaschide (Paris), um nur einige Namen zu nennen, haben wir ausgezeichnete Forscher gefunden.

Ich will hier nicht über die zahllosen Probleme oder die anzuwendenden Methoden mich ergehen, was ich später einmal in einer grossen Arbeit zu thun gedenke, da ich seit Jahren diesen Gegenstand studire, sondern ich will nur einige Bemerkungen machen, die für den Richter von Interesse sein dürften und ihn auffordern sollen, auch den von Vielen als unnöthigen Ballast betrachteten Träumen mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere darauf bezügliche Erhebungen zu Nutz und Frommen zu veröffentlichen, z. B. in dieser Zeitschrift. Ich selbst verfolge dabei den egoistischen Zweck, dadurch vielleicht brauchbares Material für meine Traum-Untersuchungen zu gewinnen.

Den äusseren Anlass zu vorliegender kleinen Arbeit bot mir ein interessanter Artikel von Schmitt[1]) über Träume, besonders in kriminalistischer Hinsicht, dar. Der Verfasser hat offenbar Vieles erfahren und an sich erlebt, doch scheint mir so Manches daran beanstandet werden zu müssen, da er offenbar nicht Arzt oder Psycholog ist. Bevor ich aber auf die Wichtigkeit der Träume für den Juristen etwas näher eingehe, will ich einige Sätze voranschicken.

Man glaubte bisher steif und fest, dass es Träumer und Nicht-Träumer gäbe. Sogar der ausgezeichnete Sante de Sanctis[2]) berechnet nach Procenten, wie Viele unter den verschiedenen Kategorien seiner untersuchten normalen und abnormen Personen (Geisteskranke, Hysterische u. s. w.) und Verbrecher träumen oder nicht, und ob oft oder selten u. s. w. Die Statistik beruhte meist auf persönlichen Ausfragungen und Beantwortung von Fragebogen, und gerade die letztere Methode birgt leider in sich arge Fehlerquellen. Dass Jemand

1) Eugen Schmitt, „Träume". Das Buch für Alle, 1900, Nr. 27, pag. 655.
2) Sante de Sanctis, I sogni etc. Torino, Bocca, 1899. 388 Seiten.



nämlich bona fide *glaubt und sagt, er habe nicht geträumt, ist absolut kein Beweis für die Wahrheit.* Viele, vielleicht die Meisten, haben eben beim Aufwachen total vergessen, dass sie geträumt haben, oder im andern Falle wissen sie nicht mehr, was der nähere Inhalt davon war; höchstens ist ihnen erinnerlich, dass es etwas Unangenehmes u. s. w. sein musste. Endlich kann aber auch ein gewisser Eindruck als Stimmung zurückbleiben, ohne Kenntniss der wahren Quelle desselben, nämlich des vergessenen Traumes, ein Fall, den wir später speciell noch zu betrachten haben.

Ganz neuerdings hat nun *Vaschide*[1]) an einer Reihe von Personen experimentell nachgewiesen — und dies scheint allgemein giltig zu sein — dass es *keinen Schlaf ohne Traum* giebt. „Der Schlaf wäre sonach, meint er, nicht ein Bruder des Todes, wie ihn Homer nannte, sondern im Gegentheile ein Bruder des Lebens.“ *Vaschide* wies ferner nach, dass die Qualität des Traums im tiefen Schlafe — bisweilen scheint der Traum hier zu fehlen — eine andere ist, als bei dem leichten, oberflächlichen gegen Morgen. Dort betreffen die Träume nämlich nur Abschnitte unseres früheren Lebens, während hier mehr *die* Dinge vorkommen, welche uns tagtäglich oder zuletzt beschäftigt haben. Alle Träume aber zusammen bilden eine logisch zusammenhängende Reihe, wenngleich die Associationen hierbei oft sehr fremdartige sind. Hier ist nicht der Ort, auf diese und andere hochinteressanten Ergebnisse der Untersuchungen *Vaschide's* näher einzugehen.

Die Genese des Traum's selbst ist eine sehr verwickelte und noch wenig bekannte. *Schmitt* (l. c.) glaubt sicher, dass bei ihm wenigstens, und wahrscheinlich auch bei den meisten Andern, „die Träume ganz und gar von körperlichen Eindrücken abhängig sind“. Er träumt fast nicht, wenn er auf der rechten Seite liegt, wohl aber, und zwar Unangenehmes, wenn auf der andern, „höchstwahrscheinlich, weil dann das Blut zu stark zum Herzen strömt, sich dort etwas staut und dadurch Schwankungen des Blutzuflusses im Gehirn stattfinden“. Schon hier ist ein Fragezeichen erlaubt. *Nur selten lässt sich in concreto die somatische oder psychische Quelle des Traums sicher nachweisen.* Freilich haben körperliche Zustände aller Art den grössten Einfluss darauf, und ein gefüllter oder leerer Magen und do. Blase, schwerer Kopf u. s. w., ebenso Druck des Kragens oder der Bettdecke u. s. f. sind von grosser Bedeutung.

1) *Vaschide*, Recherches expérimentales sur les rêves. De la continuité des rêves pendant le sommeil. Communication faite à l'Académie des Sciences de Paris. Le 17. juillet 1899.

Man konnte z. B. experimentell schweres Alpdrücken erzeugen, wenn die Wollhaare einer groben Friesdecke mit der Nasenöffnung in zu nahe Berührung traten, und zwar als Symptom einer beginnenden Erstickung, und so klärt uns das Experiment über viele möglichen Ursachen auf. Schwer ist es nur, in concreto den Grund des Traum's anzugeben und gar die Mechanik des Vorgangs klarzulegen, abgesehen davon, dass eventuell verschiedene Reize einwirkten. Denn ohne innerlichen oder äusserlichen Reiz giebt es keinen Traum! Manche träumen wissentlich nur, wenn sie auf der linken Seite liegen, Andere auf der rechten, wieder Andere auf dem Rücken liegend. Der Erklärungsversuche giebt es mehrere, und die Individualität spielt eine grosse Rolle. Ein Franzose glaubte auf Grund von Versuchen, dass die Art des Traumes besonders von der Hirnregion abhänge, die beim Liegen die tiefste Stelle einnimmt und so das meiste Blut empfängt. Alles das sind Dinge, die noch weiter zu untersuchen sind. Das Schlimme ist vor Allem, dass wir über gewisse Vorfragen noch recht wenig wissen, so z. B. über die Blutzufuhr zum Gehirn während des Schlafs und vor Allem über das Zustandekommen des Letzteren selbst, so viele Theorien hierüber auch bisher aufgestellt wurden.

Die Reaction des Traum's ist sicher aber eine sehr verschiedene, je nachdem es sich um einen gesunden oder abnormen Menschen handelt. Auch wenn der Normale weiss, dass er Böses träumt, so zeigt er sich davon kaum oder nur wenig berührt, indem er z. B. etwas verstimmt ist. Anders bei pathologischen Menschen. Hier können nun mehrere Fälle eintreten. Zunächst kann die Person so lebhaft träumen, dass sie die geträumten Dinge für Wirklichkeit hält und in das Wachleben mit hinübernimmt, wodurch fatale Situationen sich ergeben können. So haben z. B. wiederholt Hysterische ausgesagt, sie seien genothzüchtigt worden, und doch hatten sie das Alles nur geträumt! Auch Alkoholiker bezichtigen sich oder Andere bisweilen aus gleichem Grunde eines Mordes u. s. f. Man hat auch das Delirium eines Geisteskranken aus Träumen sich entwickeln sehen und noch öfter einzelne Wahnideen darauf zurückgeführt. Jedenfalls sind das aber sehr seltene Fälle, und ich selbst habe nie einen derartigen Vorgang beobachtet. In concreto lässt er sich sicher sehr schwer beweisen, wenn auch wahrscheinlich machen. In dem Falle eines aus einem Traume heraus sich entwickelnden Deliriums muss erst sicher jene Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass der Kranke schläft, aufwacht und dann erst ein Delirium einsetzt und zwar ohne vorangegangenen Traum. Einen



interessanten Fall von pathologischer Traumbeeinflussung erzählt Schmitt (l. c.)[1]), der sehr wahrscheinlich eine nervöse Person betrifft.

„In einem Hause ist ein Diebstahl begangen worden. Der Thäter hat vom Corridor einer Wohnung, die einen Augenblick offenstand, mehrere werthvolle Kleidungsstücke entwendet. Die Polizei wird gerufen, es erfolgen einige Vernehmungen, aber Niemand in der Familie hat Verdacht auf irgend einen Menschen. Nach zwei Tagen indes meldet sich die Tochter der bestohlenen Leute, ein junges Mädchen, und erklärt, sie erinnere sich jetzt genau, den Thäter gesehen zu haben. Sie wird verhört und erzählt, sie habe den Kutscher, der in demselben Hause bei einer anderen Herrschaft bedienstet ist, in der Nähe der Corridorthür gesehen, habe auch gesehen, wie er in den Corridor hineinging. Sie nahm an, er komme zu ihren Eltern mit einer Nachricht von seiner Herrschaft. Die Eltern aber wissen Nichts davon, dass ein Kutscher dagewesen sein soll. Es ist also höchst wahrscheinlich, dass der Kutscher sich nur eingeschlichen hat, um die Kleidungsstücke zu stehlen. Der Polizeibeamte, der die Aussagen entgegennimmt, ist einigermassen erstaunt und fragt, warum das junge Mädchen denn erst jetzt mit dieser Erzählung herauskomme? Das junge Mädchen sagt ganz wahrheitsgemäss aus, es hätte den Umstand mit dem Kutscher vollständig vergessen und sich der Sache erst jetzt erinnert. Die Aussage erscheint glaubhaft. Der Polizeibeamte ist aber ein geschickter Verhörer und verlangt nun, dass das junge Mädchen ihm mittheile, wo es denn gestanden und sich aufgehalten habe, als es den Kutscher sah; und nun stellt sich die merkwürdige Thatsache heraus, dass das junge Mädchen absolut nicht im Stande ist anzugeben, wo es sich aufgehalten habe. Auf dem Corridor kann sie nicht gewesen sein, denn dann hätte der Kutscher sie gesehen und hätte sich nicht eingeschlichen. Auch vor der offenstehenden Thür des Corridors kann sie aus demselben Grunde nicht gewesen sein. Ja, wo war sie denn nun? Die Zeugin wird jetzt selbst unsicher und sagt, sie habe die Sache „von oben“ gesehen, und nun bedarf es nur noch einer Frage, um zu konstatiren, dass die Zeugin die ganze Sache geträumt hat. Sie hat sich in ihren Gedanken natürlich mit dem Diebstahl sehr eifrig beschäftigt. Sie hat sich dann schlafen gelegt, und ihr Gehirn hat in lebhaftem Traum diese Gedanken reproducirt, wie stets, Phantasie und Wirklichkeit durcheinander mengend. Als das Mädchen erwachte, hatte sie den Traum vollkommen vergessen, aber als dann wieder in der Familie von dem Diebstahl gesprochen wurde, war es ihr plötzlich, als habe sie das Geträumte wirklich erlebt und nur bisher vergessen, ihr Erlebniss anzugeben.

In harmloser Weise tritt uns dagegen der directe Einfluss des Traums in dem Glauben an eine Seelenwanderung entgegen, die wohl sicher ursprünglich darauf zurückzuführen ist. Bedenklicher schon ist der Glaube an „Ahnungen“, die sich auf Träume aufbauen und oft für den Träumer oder seine Umgebung üble Folgen hatten, abgesehen

[1]) Er sagt nicht, ob es sich um einen wahren oder nur fingirten Fall handelt. Jedenfalls ist er durchaus möglich und instructiv.



davon, dass solche „Ahnungen" immer wieder und wieder das Heer der Mystiker und Spiritisten vermehren helfen.

Bei Hysterischen, Neurasthenikern und anderen Nervösen, besonders aber bei Trinkern sei man bei bestimmten Aussagen also stets auf seiner Hut und denke immer an die Möglichkeit eines Uebergreifens des Traums in das Wachleben. Bei Kindern dagegen ist diese Gefahr viel weniger zu befürchten, obwohl es viel hysterische und nervöse giebt, da Kinder scheinbar weniger träumen und schneller Alles vergessen, als Erwachsene. Hier ist aber eine andere Klippe vorhanden: die der Suggestion durch die Umgebung, nicht am wenigsten durch die richterlichen Fragen, daher ist Aussagen von Kindern überhaupt mit der grössten Skepsis zu begegnen! Dies bezieht sich übrigens auch mehr oder minder auf alle nervösen und pathologischen Personen, die sehr leicht suggestionabel sind!

Schmitt (l. c.) macht auch darauf aufmerksam, dass gewiss zu früheren Zeiten Selbstbeschuldigungen eines Umgangs mit dem Teufel oder Hexen auf Träume zurückzuführen sind. Dies mag oft der Fall gewesen sein, doch lässt es sich jetzt nicht mehr sicher nachweisen. Uebrigens scheint nach Snell der Modus häufiger ein anderer gewesen zu sein, nämlich so, dass Hysterische Andere als Hexen, die sie behext hatten, bezeichneten.

Früher besonders spielten in der Kriminologie die sog. Pyromanen eine grosse Rolle, meist jugendliche Personen oder Kinder, was aber gewiss nur sehr selten ist. Schmitt führt nun ihre Thaten „in den meisten Fällen" auf Träume zurück. Er meint, sie träumten von Feuer, und der Traum beeinflusse sie dann derartig im wachen Zustande, dass sie den Drang oder Zwang empfänden, wirklich Feuer anzulegen. Diese Begründung dürfte, glaube ich, nur sehr selten richtig sein, und die Lehrbücher schweigen davon ganz, so viel ich sehe. Gewöhnlich handelt es sich um schwachsinnige oder nervöse Personen, oft sogar um Geisteskranke oder Degenerirte. Gerade bei Letzteren können nun plötzlich unbezähmbare Impulse manchmal in ein und derselben Richtung hin auftreten, also z. B. der Drang zum Anzünden. Impuls, Trieb besagt aber nichts weiter, als dass der eigentliche Grund dazu, das Motiv, unter der Bewusstseinsschwelle verbleibt. Im Falle der Pyromanie kann es also, abgesehen von einer etwaigen Zwangsvorstellung, genau dasselbe sein, wie bei den gewöhnlichen Brandstiftern, z. B. Rache, Heimweh, Lust am Feuer u. s. f. Die Ursache ist bloss dort nicht bewusst, wie hier, und setzt sich,

vielleicht eben deshalb, unaufhaltsam in die That um. Jedenfalls wird man gut thun, mindestens bei wiederholter Brandlegung einer und derselben Person dieselbe psychiatrisch untersuchen zu lassen. Der Name Pyromanie selbst ist aber am besten ganz auszumerzen, da er höchstens ein Symptom, nie aber, wie die alte Bezeichnung besagt, eine besondere Krankheitsform darstellt.

Schmitt berichtet ferner folgenden merkwürdigen Fall.

„Ein Ehepaar, das in stetem Unfrieden miteinander lebte, hatte Abends einen grossen Zank gehabt und sich dann schlafen gelegt. Am Morgen fanden die Kinder, als sie in das Schlafzimmer der Eltern eintraten, die Mutter schlafend im Bette liegen, den Vater aber todt. Er war mit einem Beile erschlagen worden. Als die Mutter geweckt wurde, kam es heraus, dass sie die Thäterin gewesen war. Was war geschehen? Beeinflusst durch den Zank, träumte die Frau, sie werde von ihrem Manne aufs Aergste gemisshandelt, ja, er versuche sie sogar zu tödten. Die Frau erwachte in einem Zustande höchster Erregung. Wie sie später angab, machte ihr nach dem Erwachen der Mann Vorwürfe, dass sie so unruhig schlafe und ihn durch fortwährendes Hin- und Herwerfen im Bett und durch ihr Aufstehen störe. Diese in scharfem Tone gegebene Rüge setzte die Frau, die unter dem vollen Eindrucke des Traums stand, wohl auch im Halbschlaf handelte, derartig in Wuth, dass sie ein Küchenbeil ergriff und den Mann damit so lange auf den Kopf schlug, bis er todt war. Dann legte sie sich wieder zu Bett und schlief sofort weiter. Und fragen wir, wie das Küchenbeil in das Schlafzimmer kam, so erfahren wir von der Frau, dass sie schon oft schreckhafte Träume gehabt hat, in denen ihr Mann sie mit dem Tode bedrohte. Um sich zu beruhigen, zu ihrer eigenen Sicherheit, hatte sie schon seit Wochen in ihrem Bett stets ein Küchenbeil verborgen, um sich mit demselben zur Wehr zu setzen, wenn der Mann sie Nachts im Schlafe überfallen würde. Wir haben es hier mit einer sehr nervösen Person zu thun, die schon davon träumt, dass auf sie ein Ueberfall verübt werde, die mit dem Gedanken wohl auch bei Tage sich beschäftigt, und so wird es auch dem Laien erklärlich, wie die Frau dadurch zum Mord verleitet wurde. Ein Traum hat endlich den Ausschlag gegeben und sie derartig beeinflusst, dass sie unter dem directen Eindruck desselben an ihrem Manne einen Mord verübte."

Wir sehen an diesem tragischen Beispiele deutlich den Einfluss 1. des Traum's und 2. der Schlaftrunkenheit, des Halbschlaf's. Die Frau war plötzlich erwacht, aber ihrer Sinne noch nicht mächtig und stand noch ganz unter dem Banne des schrecklichen Traum's und früherer ähnlicher Träume. Schon normaler Weise erlebt man oft, dass Gesunde beim Aufwachen erst einige Zeit brauchen, bis sie völlig klar werden und sachgemäss handeln können, selbst wenn sie wissentlich nicht geträumt haben. Bei Nervösen ist dies aber viel deutlicher. Gerade dann ist die Möglichkeit eines Verbrechens leicht gegeben, schon weil eventuell grosse Reizbarkeit, Verkennung von Personen



und Ort u. s. f. besteht. Aehnliches zeigt sich am klarsten in dem so gefährlichen Rauschzustand, doch kann, wie bekannt, auch in der Schlaftrunkenheit leicht ein Verbrechen ausgeführt werden, selten dagegen in dem nahestehenden somnambulen Zustand nervös erkrankter Personen. Der somnambule Zustand speciell ist psychologisch deshalb so interessant, weil hier der Traum unbewusst sich in Wirklichkeit, in Handlung umsetzt. Dasselbe geschieht auch in den sog. Dämmerzuständen Hysterischer, Epileptischer u. s. w., die freilich gefährlicher sind als die gewöhnlichen und so seltenen somnambulen Zustände. In den hier benannten zwei merkwürdigen und forensisch so wichtigen Zustandsformen geht der Traum aber geordneter vor sich, als der gewöhnliche phantastische Traum, und verläuft mehr in den Bahnen der täglichen, beruflichen Geschäfte, so dass die Handlungen ganz den Eindruck logischen Handelns hervorrufen können.

Schmitt erwähnt am Eingange seines Artikels einen Mörder, der einen furchtbaren Traum hatte, in dem seine Opfer ihn mit glasigen Augen anstarrten und drohend auftraten. Das war ihm so schrecklich, dass er den Untersuchungsrichter kommen liess und ein volles Geständniss ablegte. Dies führt uns zu einigen interessanten Fragen. Träumt der Verbrecher viel und was? Wie verhält sich sein Schlaf? Sante de Sanctis (l. c.) hat diese Fragen an grossem Materiale und zwar meist an blutigen Verbrechern eingehend studirt. Er fand, dass diese Verbrecher meist gut und tief schlafen, selten träumen und zwar meist nur einfache Erinnerungen ihres Lebens. Auch die begleitende Emotion hierbei war meist gering, und es überwog dann die erotische und die exaltativ-reactive. Selten nur träumten sie von ihrer That, noch seltener unter Begleitung irgend einer Gemüthsbewegung. Sie unterscheiden sich so im Traume auch von Normalen, meint S. de Sanctis. Sehr selten treten sog. „verbrecherische Träume“ auf, wohl öfter nur bei den emotiven und neuropathischen Verbrechern, insbesondere bei den Gewohnheitsverbrechern.

Man sieht schon daraus, dass der Traum zur Erkennung des Verbrechers in concreto so gut wie unbrauchbar ist, und noch seltener wird er gar von selbst zum Geständniss führen, wie in dem erwähnten Falle von Schmitt.

Wohl kann der Traum aber, wie ich überzeugt bin, ein wichtiges charakterologisches Zeugniss abgeben, wenn man eine längere Reihe von Träumen vor sich hat. Es zeigt sich nämlich, dass dann im Allgemeinen das Geträumte den Charakter, das innerste Wesen des Träumers getreu wieder-



spiegelt. Ein Böser wird meist niederträchtige Scenen träumen [1], worin er zu seiner Freude eine active oder passive Rolle spielt, der Gute das Entgegengesetzte, der Frivole lascive Scenen erleben u. s. w. Man kann im Allgemeinen also sehr wohl die Variante anwenden: sage mir, was du gewöhnlich träumst, und ich sage dir, was du bist. Damit meint man vor Allem also die Rolle, die der Träumer im Phantasiegebilde spielt, und die Gemüthsbewegungen, die er dabei empfindet. Sehr merkwürdig ist aber — und jede genaue Selbstbeobachtung wird mir hier wohl Recht geben — die Thatsache, dass *oft genug auch beim Besten im Traume das moralische Niveau nicht unbedenklich gesunken ist*, d. h. also: die ästhetischen und höheren moralischen Gefühle, als die im Leben zuletzt erworbenen, haben weniger gefestigte Associationen mit dem Ich, als die früheren, älteren Gefühle, werden daher im Traume weniger sicher angezogen, als jene. Speciell sei aber noch hervorgehoben, dass bei einem Guten z. B. einmal auch gräuliche Träume auftreten können (und vice versa), in denen er sich zu seinem Entsetzen in der Rolle eines Mörders, Diebs, Nothzüchters u. s. w. sieht. Das sind dann die sog. *Contrast-Träume*, die von Manchen atavistisch gedeutet werden, was allerdings mehr als fraglich ist. In die Erklärung derselben will ich nicht näher eingehen, so gross dazu auch die Verlockung ist.

Wie man wohl öfter versucht hat, den hartnäckigen Leugner mit einem Mitgefangenen zusammenzusperren, um durch unvorsichtige Aeusserungen allmählich ein Geständniss aus ihm herauszulocken, so könnte man ja auch versuchen, durch Nachtwachen seine Traumgesichte aufzufangen und sie zu verwerthen. Nur laute Träume kämen jedoch hier in Betracht, die an sich schon sehr selten sind. Von selbst wird der Reat sicher seine Träume nicht erzählen, wenn sie ihn irgendwie compromittiren, oder er wird lügen; Verbrechern muss man bekanntlich nicht so leicht Glauben schenken. Nun wird aber, wie wir schon sahen, direct auf das Verbrechen Bezügliches nur sehr selten geträumt, ausser vielleicht einmal bei Leidenschaftsverbrechern und Mördern. Es könnte aber gerade ein Unschuldiger einmal einen bösen Contrasttraum gehabt haben und so in falschen Verdacht

1) Dahin gehören die früher erwähnten „verbrecherischen Träume". Bei den schlimmsten Verbrechern aber, den wahren Verbrechernaturen, wie wir sahen, tritt dies nur selten ein, da bei ihnen überhaupt das ganze Traumleben ein sehr geringes und meist indifferentes zu sein scheint. Ob dies aber auch so ist, wenn man die Methode von *Vaschide* anwenden würde, bleibt noch zu untersuchen.

kommen. Kurz, man sieht, dass zur Eruirung einer That auf den Traum so gut wie Nichts zu geben ist, eine Reihe von Träumen aber wohl psychologischen Werth haben zur Charakterisirung des Menschen.

Ganz natürlich lässt sich hier eine wichtige Betrachtung anschliessen. Man hat nämlich geglaubt, dass es charakteristische Träume gäbe, d. h. solche, die bestimmten Kategorien von Menschen eignen, z. B. Geisteskranken, Hysterikern, Epileptikern, gewissen Verbrechern u. s. w., und Sante de Sanctis findet sogar bei einzelnen Klassen von Geisteskranken gewisse Besonderheiten der Träume. Ich habe nun schon seit Jahren mich bemüht, bei unseren Irren dem Traumleben näher zu treten, doch leider bisher vergebens. Und wo es mir einmal gelang, einige vertrauenswürdige Träume zu erhalten — und das ist eben die Hauptklippe bei solchen Untersuchungen! —, so boten sie für die Form der Psychose absolut nichts Besonderes dar, weder bei Verrückten, noch bei Paralytikern z. B.[1]) Ich habe auch darüber mit verschiedenen erfahrenen und berühmten Irrenärzten gesprochen, die gleichfalls ganz meiner Ansicht waren. Man kann weder einen Epileptiker, noch Hysteriker, noch Paranoiker, Schwachsinnigen u. s. w. in concreto an seinen Träumen erkennen. Es mag ja sein, dass durch weitere Untersuchungen S. de Sanctis schliesslich Recht behält, dass also gewisse Träume bei jeder Gruppe häufiger auftreten als andere. Dies kann aber in concreto wenig nützen, da es eben der Ausnahmen offenbar zu viele giebt und wir vor Allem fast nie in der Lage sind, eine Reihe von Träumen einer und derselben Person vor uns zu haben.

Nur eine einzige Kategorie von Menschen wüsste ich namhaft zu machen, die vielleicht, absolut Charakteristisches träumen, das sind die sexuell Perversen in ihren sexuellen Träumen. Ich bin, so viel ich sehe, der Erste gewesen, der klipp und klar auf die hohe Bedeutung dieser Thatsache für die Diagnose aufmerksam machte.[2])[3]) Der echte Homosexuelle (also nicht der Roué!) wird so gut wie ausnahmslos in seinen sexuellen Träumen homosexuell sich verhalten, der geschlechtlich Indiffe-

1) Ich bemerke aber hier ausdrücklich, dass es sich nur um einzelne Träume handelte, nicht um eine Reihe solcher, die ich bisher nicht erhalten konnte.

2) Näcke, Die sexuellen Perversitäten in der Irrenanstalt. „Psychiatrische en Neurologische Bladen“ 1899, Nr. 2, und „Wiener klinische Rundschau“ 1899, Nr. 27—30.

3) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv für Psych. Bd. XXXII, Heft 2. 1899.



rente homo- und heterosexuell, der Onanist, der Sadist u. s. w. als solcher sich bethätigen u. s. w. Bis in die feinsten Details findet sich in den erotischen Träumen die sexuelle Perversion wieder. So erzählt z. B. kürzlich erst Moll[1]) von einem Manne, der wiederholt die Kleider weiblicher Personen mit Tinte bespritzte und Verlangen trug, solche Kleidungsstücke, besonders heller Farbe, zu zerknittern und zu zerreissen und sich dabei geschlechtlich aufzuregen. Es heisst dann: „Träume sexuellen Inhalts hat X. verhältnissmässig selten gehabt, doch träumte er mitunter von weisser Frauenwäsche, die er hängen sah. Die Traumvorstellung der Berührung oder Zerknitterung solcher Wäschestücke führte dann in der Regel zu Pollutionen.“ Man weiss, wie schwer oft in foro die Diagnose einer sexuellen Perversion zu führen ist und wie leicht letztere dissimulirt oder simulirt wird. Jedes Mittel zur Richtigstellung der Diagnose muss daher willkommen geheissen werden. Wenn man den Verdächtigen nun seine Lebensgeschichte erzählen lässt und, ohne dass er es merkt, ihn auch auf sein Traumleben bringt und sieht, dass er bei sexuellen Träumen immer oder wenigstens meist in der Richtung einer bestimmten Perversion träumt, so kann man des Bestehens einer solchen fast sicher sein. Ein einzelner Traum allerdings besagt auch hier nicht viel, da auf diesem Gebiete ebenfalls Contrast-Träume vorkommen, d. h. ein normal sexuell Fühlender einmal homosexuell oder pervers sexuell träumt, wie ich solche Fälle kenne. Da aber endlich eine sexuelle Perversion selten rein für sich besteht, meist mit anderen combinirt erscheint, so sehen wir genau das Gleiche auch in den Träumen des Betreffenden. Ein Fetischist z. B. wird sehr oft gleichzeitig Sadist sein u. s. f. Zugleich belehren uns diese Träume unter Umständen auch über die Zeit, wann die betreffende Perversion zuerst auftrat. —

Zum Schlusse endlich noch eine Bemerkung. Wir sahen schon Eingangs dieser Arbeit, dass die Erinnerung an den Traum oder wenigstens an den begleitenden Gemüthsaffect vollständig geschwunden sein kann, aber doch ist er nicht spurlos vorübergegangen, wie überhaupt Nichts, was im Körper, also auch im Gehirn, sich abspielt.[2])

1) Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudelungstrieb). Zeitschr. für Medicinalbeamte. 1900, Heft 13.

2) Ein höchst interessantes psychologisches Problem wäre das, ob irgend eine Empfindung, ein Gedanke, unbewusst oder bewusst im Gehirn entstanden, total verloren gehen kann. Man kennt z. B. Fälle, wo im Fiebertraume oder in der Agonie Erinnerungen aus der Kindheit auftraten, die total vergessen schienen. Ausschlaggebend hierfür wären besonders Spracherinnerungen. Wenn Jemand absolut sicher seine Muttersprache vergessen hat, weil er frühzeitig in ein fremdes Land zog, nie mehr ein Wort daraus kannte und dann plötzlich im Fieber oder



Der Betreffende wacht früh, auch wenn er gut geschlafen hat, bei übler Laune auf, ohne dafür einen Grund angeben zu können. Der Mechanismus ist dann meist der, dass der Betreffende Schweres geträumt hat, was ihn gemüthlich sehr ergriff. Er hat aber den Traum und den damit verbundenen Affect völlig vergessen, doch hat der Letztere unter der Bewusstseinsschwelle deprimirend auf sein Nervensystem eingewirkt, was nach dem Erwachen als kürzere oder längere Zeit andauernde Verstimmung zu Tage tritt. Gerade bei Nervösen, Hysterischen u. s. w. zeigt sich dies besonders stark und andauernd und kann sogar die Ursache für weitere Folgen bilden. Jeder weiss aus eigener Erfahrung, dass er bei schlechter Laune reizbar, ungerecht, ziemlich kritiklos wird u. s. f. Dies wird in pathologischen Fällen natürlich sich steigern müssen, und so können weiter hinzutretende, oft kleine Unannehmlichkeiten am Tage zu bisweilen gefährlichen Handlungen führen, die also in letzter Instanz auf Träume zurückzuführen sind. So glaubt Schmitt, dass viele Selbstmorde auf diese Art entstehen. Das ist sehr wohl möglich, wenn bisher auch nicht erwiesen. Jedenfalls ist auch diese Quelle möglicher Unthaten im Auge zu behalten.[1])

---

im Schlafe oder in der Agonie plötzlich dieselben z. Theile wiederfindet, so wäre ein Beweis für das Nichtzugrundegehen dieser speciellen Vorstellungen geliefert.

1) Vergl. H. Gross, Kriminalpsychologie pag. 672, 366, 645, 669, 571 und 511, dann denselben Verf., Handbuch f. U.-R., 3. Aufl. pag. 73 und 152.



X.

Ueber die Darstellung der Spuren von Messer-Scharten.

Von

Prof. Dr. **Kockel.**

(Mit 1 Tafel.)

Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig.

Die Feststellung der Art und Zahl der in der Schneide eines Messers vorhandenen Scharten kann unter sehr verschiedenen Verhältnissen von ausschlaggebender Bedeutung für die Ermittelung des Thäters sein.

Unter andern ist in jenen häufigen Fällen, wo junge Strassenbäumchen dem Uebermut roher Menschen zum Opfer fallen, manchmal die genaue Besichtigung der Schnittflächen an den durchtrennten Bäumen und ihr Vergleich mit den möglicherweise bei der That benützten Messern das einzige Mittel zur Feststellung der Thäterschaft.

Mit der Besichtigung der Messerschneide und der Holz-Schnittflächen allein ist jedoch meist nicht viel gewonnen. Denn die Scharten sind kleine Defecte der Messerschneide, die vertieft erscheinen und nicht ohne weiteres zu vergleichen sind mit den von ihnen am durchschnittenen Holz hervorgerufenen Spuren, welche am häufigsten kammartige Erhebungen, seltener seichte Furchen (bei umschriebenen Gratbildungen der Schneide) darstellen.

Es wird deshalb wohl das Verfahren geübt, mit den verdächtigen Messern Probeschnitte in grünem Holz auszuführen, und die so gesetzten Schnittflächen mit den vom Thäter erzeugten zu vergleichen.

Dabei ist es nothwendig, die Besichtigung bei möglichst greller seitlicher Beleuchtung vorzunehmen, da die Schartenspuren nur durch ihre Schlagschatten deutlich erkennbar werden.

Die Beurtheilung von Messerscharten nach Probeschnitten in grünem Holz ist jedoch unsicher. Denn Holz ist keine homogene, sondern eine faserige Substanz von wechselnder Dichte und Festigkeit, und der Widerstand der Holzfasern gegenüber den einzelnen Theilen

der durchtrennenden Messerklinge wird dementsprechend ein sehr verschiedener, jedenfalls aber nicht genau festzustellen sein.

Ueberdies rücken in Folge des spitzen Winkels, den beim Probeschneiden die Schnittrichtung mit der Messerklinge bildet, die Spuren der Scharten näher zusammen, als in Wirklichkeit der Abstand der einzelnen Messerscharten beträgt.

Beide Momente können zur Folge haben, dass bei Probeschnitten in grünem Holz feine Messerscharten gar keine oder undeutliche Spuren hinterlassen, oder aber, dass die Spuren dicht beisammenliegender Scharten miteinander verschmelzen.

Diese Nachtheile lassen sich vermeiden, wenn man eine homogene, nicht durchscheinende Masse, am besten einen Block aus getrocknetem Gips, mit dem zu prüfenden Messer schabt.

Es ist natürlich nicht möglich, das zu untersuchende Messer mit der freien Hand so über den Gipsblock hinwegzuführen, dass jeder Messerzug mit dem vorhergehenden genau zusammenfällt. Ein längeres Schaben der Gipsplatte ist aber nöthig, um die ganze Messerschneide und die sämmtlichen in ihr enthaltenen Scharten zur Darstellung zu bringen.

Daher empfiehlt es sich, das Messer in die Messerklammer eines Mikrotomschlittens einzuspannen und nun den im Support des Mikrotoms festgeschraubten Gipsblock genau so abzuschaben, wie wenn man eine grössere Serie mikroskopischer Schnittpräparate eines anatomischen Präparates anfertigen wollte (ähnlich ist das Verfahren beim Eisenhobeln).

Zu beachten ist dabei nur, dass das Messer genau quer zum Verlaufe der Schlittenbahn des Mikrotoms und mit der Schneide nach abwärts gerichtet ist.

Vermittelst des angegebenen Verfahrens gelingt es leicht, in kurzer Zeit sehr vollkommene Schabeflächen selbst stark geschweifter Messerschneiden zu erhalten.

Auf der geschabten Gipsfläche sind dann die Spuren der in der Messerschneide vorhandenen Scharten in Form genau parallel laufender, feiner oder grober, kammartiger Erhebungen bei seitlicher Beleuchtung überaus deutlich sichtbar.

Für den Einzelnen ist auf die geschilderte Art und Weise eine genaue Orientirung über Messerscharten und ihre Spuren leicht möglich; dagegen ist es kaum durchführbar, einer grösseren Anzahl von Leuten, z. B. in einer Hauptverhandlung, die Beweisobjecte gut zu demonstriren.

Hier muss, wie so häufig in der gerichtlichen Praxis, die Photographie helfend eintreten.

Denn die mit den Schartenspuren versehenen Objecte lassen sich photographisch in sehr anschaulicher Weise reproduciren.

Es gilt dies ganz besonders von den Gipsplatten, die in der angegebenen Weise mit den zu prüfenden Messern geschabt worden waren. Solche Gipsplatten lassen die Schartenspuren im Photogramm weit schärfer hervortreten als Probeschnittflächen, die in grünem Holze ausgeführt wurden.

An der Hand der Photogramme der präparirten Gipsplatten lassen sich dann die Photogramme der zu untersuchenden Holzschnittflächen leicht und sicher beurtheilen, und das auch von demjenigen, der die Beweisobjecte selbst gar nicht in der Hand gehabt hat.

Bei der Anfertigung derartiger Photogramme sind jedoch einige Kunstgriffe zu beobachten.

Zunächst empfiehlt es sich, keine zu dünnen und keine hart arbeitenden Platten zu verwenden. Denn die photographische Wiedergabe von Schartenspuren erfordert eine Unmenge der verschiedensten Töne und Halbtöne, je nachdem die von den Schartenspuren erzeugten Schlagschatten tiefschwarz oder blasser waren.

Die photographischen Aufnahmen müssen bei scharf seitlicher Beleuchtung der Objecte ausgeführt werden, so, dass die Lichtstrahlen senkrecht zum Verlauf der Schartenspuren gerichtet sind.

Dabei benutzt man am besten nicht das diffuse Tageslicht, sondern etweder directes Sonnenlicht, oder, was aus vielen Gründen empfehlenswerther ist, das Licht der elektrischen Bogenlampe (ev. Kalk- oder Zirkonlicht, Auerlicht). Das Einschalten einer Sammellinse zwischen das Object und die künstliche Lichtquelle ist dabei überflüssig.

Es ist überdies empfehlenswerth, die sämmtlichen Objecte bei ganz schwacher (1/3—1/4 facher) Vergrösserung aufzunehmen.

Die auf der angefügten Tafel reproducirten Photogramme mögen zur Erläuterung des Gesagten dienen.

Fig. 1 und 2 sind Photogramme der Gipsplatten, die mit den Taschenmessern zweier Männer geschabt wurden, welche beide verdächtig waren, eine grosse Anzahl — ca. 100 — junger Strassenbäumchen um- bez. angeschnitten zu haben.

Man erkennt an Fig. 1 folgende charakteristische Schartenspuren:

a) entsprechend dem an das Heft anstossenden Theil der Klinge zwei seichte Rinnen („die breite zweitheilige Spur“),

b) etwas spitzenwärts davon eine hohe, kammartige Erhebung, die durch eine seichte Furche in zwei annähernd gleiche Hälften geschieden wird (der „hohe Doppelkamm“),



c) dicht neben b, dem „hohen Doppelkamm“, eine aus 3 dicht beieinander liegenden, äusserst feinen Erhebungen zusammengesetzte Spur („die feine dreitheilige Spur“),

d) ein grössereres Stück von c entfernt, etwa in der Mitte der Schneide, 3 dicht nebeneinander liegende, niedrige Kämme: die breite dreitheilige Spur.

Die Fig. 3—9 stellen Photogramme einiger weniger der zahlreichen durchschnittenen Stämmchen dar, welche fast sämmtlich die hier abgebildeten charakteristischen Schartenspuren in meist sehr deutlicher Weise erkennen liessen.

Die Beleuchtung der Stammschnittflächen hat bei Fig. 3 und 8 von derselben Seite stattgefunden wie bei den Gipsplatten, bei den übrigen Schnittflächen stand die elektrische Bogenlampe auf der entgegengesetzten Seite. Die Betrachtung der Photogramme zeigt, dass es für den vorliegenden Fall gleichgültig war, von welcher Seite beim Photographiren das Licht auf die Schnittfläche fiel; unter anderen Verhältnissen empfiehlt es sich dagegen vielleicht, alle zu photographirenden Flächen von der gleichen Seite zu beleuchten.

Man bemerkt nun bei Fig. 3 und 4 auf den sehr langen Holzschnittflächen die sämmtlichen der auf der Gypsplatte Fig. 1 vorhandenen Schartenspuren: bei a die breite zweitheilige Spur, bei b den hohen Doppelkamm, bei c (nur in Fig. 4) die feine dreitheilige Spur und bei d die breite dreitheilige Spur.

Die kürzeren Schnittflächen in Fig. 6, 7, 8 sind von dem Heftteil der Klinge erzeugt worden und lassen dementsprechend die breite dreitheilige Spur vermissen. Dagegen sind ausserordentlich deutlich zu sehen bei a die breite zweitheilige Spur und bei b der hohe Doppelkamm. Die feine dreitheilige Spur c ist nur in Fig. 6 und 7 erkennbar.

Fig. 5 zeigt insofern eine eigenartige Schnittfläche, als die breite zweitheilige Spur a nur einmal vertreten ist, der hohe Doppelkamm bei b und die feine dreitheilige Spur bei c dagegen zweimal. Gleichzeitig convergiren hier die Schartenspuren gegen den rechten Rand der Schnittfläche, während sie auf den Abbildungen 3, 4, 6, 7, 8 anannähernd parallel verlaufen.

Der Grund für die Verdoppelung der Schartenspuren b und c auf der Schnittfläche in Fig. 5 liegt darin, dass der Thäter das hier photographirte Stämmchen nicht mit einem, sondern mit zwei Schnitten durchtrennt hat.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Fig. 9, an der auf der eigenthümlich stufenförmigen Schnittfläche des Stämmchens der hohe Doppelkamm b nicht weniger als fünfmal vertreten ist.



Es war zum Durchtrennen des in Fig. 9 photographirten Stämmchens ein fünfmaliges Zuschneiden mit dem basalen Theil der Klinge nothwendig, die dabei fast parallel zur Schneide durch das Holz hindurchgezogen wurde. Nur so ist es erklärlich, dass der hohe Doppelkamm (b) weit schmäler ist und weniger vorspringt, als auf den anderen Schnittflächen.

Dass die einzelnen Schartenspuren auf den Holzschnittflächen viel näher beisammen liegen, als auf der Gipsplatte Fig. 1, hat seinen Grund darin, dass beim Schaben der Gipsplatte das Messer in einer zur Schneide senkrechten Richtung hin und hergeführt wurde, während beim Durchschneiden der Stämmchen Messerschneide und Schnittrichtung einen spitzen Winkel miteinander bildeten.

Vergleicht man nun die Photogramme der Gipsplatte Fig. 1 sowie die durchschnittenen Baumstämmchen Fig. 3—9 mit dem Photogramme der anderen Gipsplatte (Fig. 2), welche vermittelst des zweiten verdächtigen Messers geschabt wurde, so ist der Unterschied in den Schartenspuren ohne weiteres auffallend.

Fig. 2 zeigt keine einzige Schartenspur, welche denen auf Fig. 1 auch nur einigermaassen ähnelte, ebensowenig wie Aehnlichkeiten zwischen den Spuren auf der Gipsplatte Fig. 2 und den auf den Holzschnittflächen Fig 3—9 befindlichen bestehen.

Es liess sich demnach mit Sicherheit behaupten, dass die hier abgebildeten (und, beiläufig bemerkt, auch die übrigen) Baumstämmchen nicht mit dem zweiten, sondern mit dem ersten Messer durchschnitten waren, dessen Schartenspuren auf der Gipsplatte Fig. 1 dargestellt sind.

Das im Vorstehenden Dargelegte zeigt aufs neue die vom Herausgeber dieses Archivs immer mit so grossem Nachdruck hervorgehobene Bedeutung der Photographie für gerichtliche Zwecke.

Gleichzeitig aber ist aus dem Mitgetheilten zu ersehen, dass in gewissen Fällen die photographische Darstellung von Gegenständen nicht direct zum Ziele führt. Es bedarf vielmehr mitunter bestimmter Hülfsmittel, um demonstrable und beweiskräftige Photogramme herzustellen. Und hierzu sind zu rechnen die schon seit längerer Zeit angewandte seitliche Beleuchtung der Objecte, die am besten mit der elektrischen Bogenlampe ausgeführt wird, ferner aber die Anfertigung von Formen oder Abdrücken in Gips, die wie die eingangs beschriebenen Gipsplatten, für photographische Aufnahmen bei greller seitlicher Beleuchtung besonders geeignet sind.



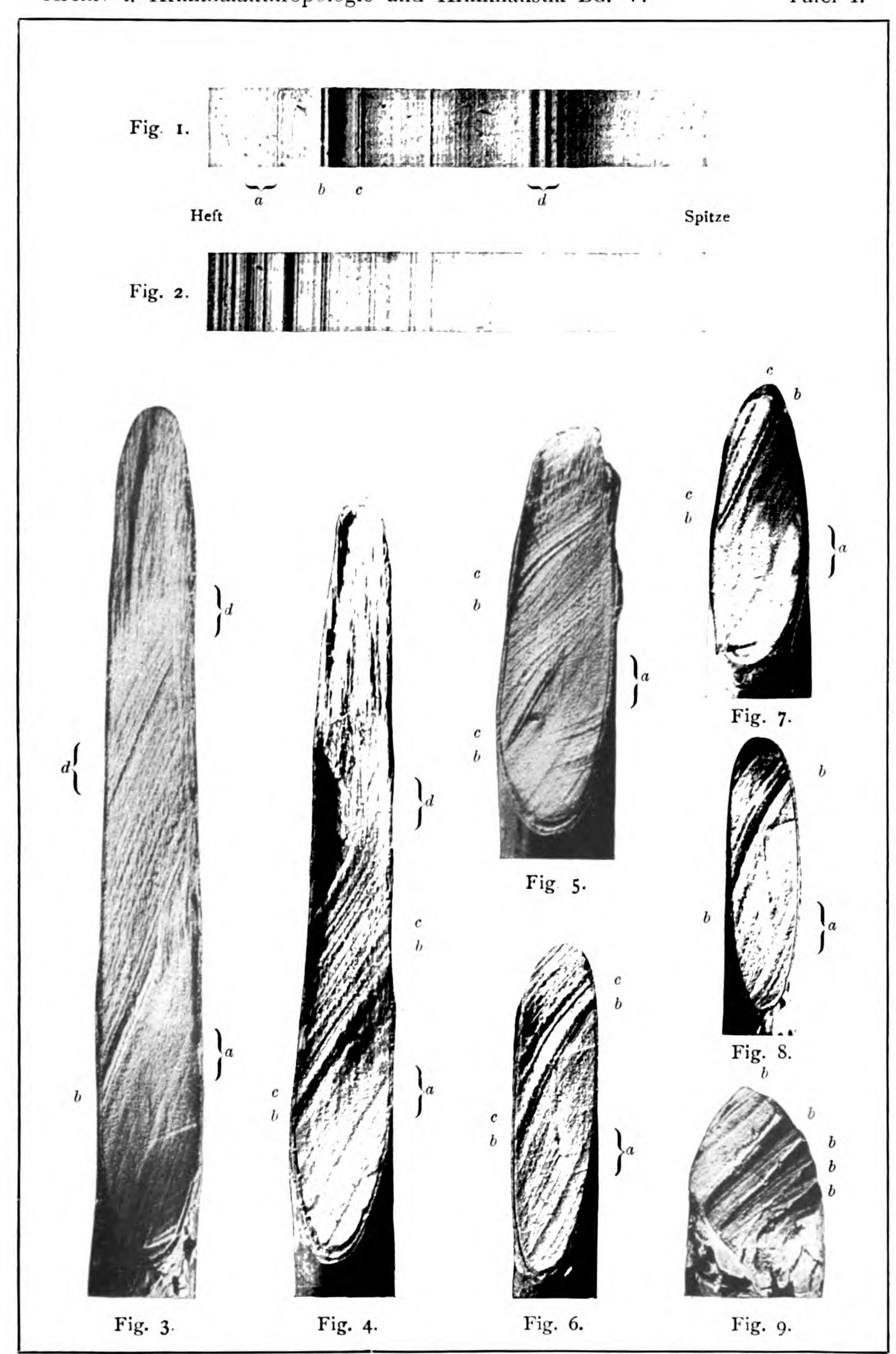


Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9.

Kockel.

Druck von August Pries in Leipzig.
Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

(Fortsetzung und Schluss.)

Gaunerisch — Deutsch

Bohnen-Kiss — Schrot-Beutel.
Bohnherr, Bonherr — Anführer, besonders Derjenige, welcher bei einem Diebstahl mit offener Gewalt vorangeht oder das Commando führt. — Wegweiser dabei.
Bohr — Ochs.
Bohre — Kuh, Kalb.
Bohrer-Raiche — Kuh-Hirt.
Bohre-Schak — Rindvieh-Markt.
Bohze — Gans.
Bolschet, Boschet — Pfennig.
Böcker — Früh.
Bockor (er) — Rind.
Bolakor (er) — Hammel.
Bollerchen, Bollercher — Läuse.
Bollerbajes — Stockhaus.
Bollerjahn — Boller, Speicher.
Boltzing — Ei.
Bomser — Schäfer.
Bomm — Schweiz.
Bonim — Söhne, Kinder.
Bonnachel — Kappe, Weibshaube, Mütze.
Bonnerln — Geben.
Bonnet — Haube, Mütze.
Bonunskeiler — Maulwurf (der).
Bonuns - Keilbestieler — Maulwurfsfänger.
Bonuns-Rankert — Maulthier.
Boreszerfes — Gelbe Möhne.
Borsel — Eisen.
Borsel-Fisch — Schmied.
Borsten — Gehen, besonders Nachts auf Diebstahl.
Boschen — Gehen.
Boschiren — Weinen.
Boshart — Fleisch.
Bosgenen — Schlösser öffnen.
Bosacher — Anführer.
Bosselen — Machen.
Bossen — Schweigen.
Bouch — Bauch.
Boyis — Fremde Münze.
Bozel, Bezalim — Zwiebel.
Brahl, Braske — Bruder.
Brannoht — Kaffeh.
Brannohtsroll — Kaffehmülle.
Brappert — Brei.
Bratbrecher — Bratpfann.
Bratkracher — Tiegel.
Brauges — Böse.
Brechellonn — Sau (Schimpfwort).
Breger — Bettler.
Breitfuss — Stadtthor.
Breitloch — Kirchhof.
Brief — Karten.
Brillen — Lesen.

Gaunerisch — Deutsch

Brisschen — Bruder, auch Schwester, Geschwister.
Brissen — Tragen, auch Zutragen.
Brokim — Blitz.
Brooges — Böse, Feind, Zornig.
Brooges seyn — Hassen.
Brooges machen — Erzürnen.
Broschem-Blatter — Dieb.
Brotzel-Suppe — Rumfordische Suppe.
Bruchisch — Zornig, Aufgebracht.
Brullje, Brumjer, Brummjer — Bohrer.
Brumer — Ochs, besonders Fasel oder Brüllochs.
Brumertsschieber — Farrenschwanz.
Brumjern — Bohren.
Bsassot — Brief.
Bschiede — Gewiss, Zuverlässig.
Bschora machen — Friede machen, Aussöhnen, Vergleich stiften.
Bschuderlin — Edelmann.
Bschutt — Ja.
Bsule — Judenmädchen, Jungfer, Mädchen.
Buch, Buchte — Schäferhütte.
Budaden, Budoden, Busen — Kartoffel.
Bulch, Busch — Leib.
Buhr, Burr — Ochs.
Buhre — Kuh.
Bukelfallen — Essen, Speise.
Bullerdini — Welscher Hahn.
Bumeln (sich) — Schämen (sich).
Bummerln — Apfel.
Bunterich — Cotten.
Buscha, Busche — Scham, Schamhaftigkeit, Schande.
Buschette — Stiefel (pl.)
Butschgajim, Butschgajum — Hosen, Strümpfe.
Butschgajums-Batterer — Hosenträger.
Butschgajums-Schaal — Hosenlatz.
Butschgäuner, Butschkern — Hosen.
Butt — Hafer, Futter für das Vieh.
Butterich — Tisch.
Butzelmann — Manns-Scham, männliches Glied.
Buxo — Hosen.

C.

Cabal — Pferd.
Cabbasten — Verhalten.
Cadisch, Chatisch, Chitusch — Neu.
Chadisch-Aunne — Evangelische oder protestantische Religion.
Cadisch-Nemone — Evangelische oder protestantische Religion.

Gaunerisch — Deutsch

Cadisch-Arumisch, Cadisch-Nemonissh, Caddosch-Ammunisch — Protestantisch, evangelisch, lutherisch.
Caflaim — Mehrere Carolins.
Calle — Braut.
Callones — Fenster.
Caporen — Todt.
Carbel — Bret.
Careller — Schinder.
Chader, pl. Chadorim — Zimmer.
Chadosch — Neu.
Chazaim — Feiertäge.
Chahum — Grosser oder Erzdieb.
Chaif — Schuldig.
Chaijessen, Cheimen, Cheissen — Leben.
Chajes, Chayes, Chajim — Das Leben, Hals.
Chajes leknachen — Das Leben nehmen.
Chajim — Prosit, Zur Gesundheit.
Chaime Jaske — Judenschule, Judentempel, Synagoge.
Chais — Bekannt.
Chait, Chejit — Schneider.
Chaker — Ducate.
Chakriem — Mehrere Ducaten.
Chalchenen — Schicken.
Chalak, Chillek — Er hat getheilt.
Chalges malochnen — Vermitteln.
Chalfan — Wechsler, Falschwechsler.
Chalfenen — Wechseln.
Challon, Chalm — Fenster.
Chalof — Milch.
Chaloms, Chalones — Fenster (pl.)
Chalufim — Wechselbriefe.
Chaluka, Cheluke — Theilung.
Chamaussi — Meine Schwiegermutter.
Chamime — Hitze.
Chamische, Chamisch — Fünf.
Chamischi — Der Fünfte.
Chamische Osor — Fünfzehn.
Chamischim — Fünfzig.
Chammer, or. — Esel.
Chandel (Schandell) — Licht.
Chanuka — Weihnachtsfest, Christtag.
Chapf — Zwanzig.
Charazir — Kinder.
Charett-Juckler — Postknecht.
Charpe, Charpo — Schimpf.
Charpenen (sich) — Schonnen (sich).
Charp un Busch — Schimpf und Schande.
Chaprusse, Chawrusso — Diebesbande.
Chasom, Chason, Chassen — Vorsänger der Juden, Rabbiner.
Chaschad — Verdacht.

Gaunerisch — Deutsch

Chasen — Raub.
Chasfayum, Chasfajum — Pass.
Chasie — Schwein.
Chassimnen — Siegeln.
Chassme, Chassumo (w.) — Hochzeit, Einbruch mit Sturm, Gewaltthätiger Diebstahl, Hausraub.
Chassme malochnen, Chassmen handeln (auf) — Mit Sturm und offener Gewalt einbrechen, rauben, stehlen.
Chassme-Gänger — Dergleichen, Räuber, Dieb.
Chassnen, Chassen — Schlächter, Schächter, Rabbiner.
Chassorne — Mangel, Schaden, Leibesschaden, Bruch.
Chass seyn — Schonen.
Chatschenen — Schneideu.
Chates, Chatos — Lump, Schelm, Canaille.
Chatif — Witzig.
Chatif Ratt — Kronthaller.
Chattisch — Neu.
Chattischim, Chattuschim — Neuigkeiten, Zeitung.
Chaude pl. Choitem — Nase.
Choude, Schneiche — Nasentuch, Sacktuch.
Chauf pl. Chamooss — Die Schuld.
Chaule, Chole — Krank, Kranker.
Chaumellen — Huren, Beschlafen.
Chaeunez, Chomez — Essig, Saures, Gesäuertes Brot.
Chauref — Winter.
Chauchek — Stärke, Festung.
Chausse, Chause — Schwester.
Chaussen — Schwiegervater.
Chaussen — Siegel, Petschaft.
Chawolen — Knebeln.
Chawwer — Zu einer Diebesbande gehörig, Diebs-Camerad.
Chayes lekrachn — Das Leben nehmen.
Chebel, Chewel, pl. Chmole — Leiden, Schmerzen, Grosser Schmerz.
Chekel — Bier.
Cheder, Cheuder — Stube, Zimmer.
Chefure machen, Chefure malochnen — Gestohlne Sachen vergraben.
Chejit — Schneider.
Cheilik, Chelek, Cheilek — Diebsantheil, Portion, Theil.
Cheimen, Cheissen — Leben.
Cheirum — Band.
Cheuf — Schuldig.
Chelef — Inschlitt, Talg.
Cheluke halten — Gestohlnes Theilen, Den Diebstahl theilen.

Gaunerisch — Deutsch

Chembene — Kaufmannsladen, Kram.
Chemben-Isch — Kaufmann, Krämmer.
Cherazin — Kind.
Cheref, Cheruf — Säbel, Schwerd.
Cherek — Grünn.
Cheres — Jeden.
Cherillis — Mittag.
Ches — Klug, der es mit den Spitzbuben hält.
Ches, Cheis — Acht (8).
Chesbenen, Cheschbenen — Rechnen.
Chewel, pl. Chawolin — Knebel, Strick.
Chidduschim lerof — Neuigkeiten genug.
Chileleschem, Chiloleschem — Böser Ruf.
Chilges — Hals.
Chilges-Bechert — Halstuch.
Chilluf-Kessate, pl. Cha- — Wechsel.
Chilluk, Chiluklufim — Unterschied, Zwiespalt, Disput.
Chittim — Weizen.
Chof — Verschuldet.
Choge, pl. Chagoim — Feiertag.
Chohwigess — Fass.
Choisen — Eidam, Tochtermann.
Choisum — Siegel, Pettschaft.
Choitem — Nase.
Choitem-Eiseck — Schnupftaback.
Choitesch — Monath.
Cholilo — Gott bewahre.
Choll — Sand.
Chollet, Chollete — Hosen.
Cholof, Cholef — Milch.
Cholom — Traum.
Cholomen — Träumen.
Chom — Schwiegervater.
Chomez — Sauer.
Chomez, Cholef — Saure Milch.
Chomez Eisef — Saures Kraut.
Chomi — Mein Schwiegervater.
Chomischi Meies — Fünf Hundert.
Chomoss, Chomess, Chumise — Schwiegermutter.
Chorosch — Schmied.
Chosen gewesen — Rückgängig geworden.
Chossul — Katze.
Chotza Chuze — Halb.
Chotza Jam — Mittag, Nachmittag.
Chotze Leile — Mitternacht.
Chotze Ratt — Halbe Thaler.
Chotze Sohof, Chotzer Sohft, Chuze Souf } — Halbe Gulden.
Chotzer — Schloss.
Chowoss — Schulden.
Chozir — Gras.
Chumch — Schwiegervater.
Chumise — Schwiegermutter.

Gaunerisch — Deutsch

Chusch, pl. Chuschim — Sinn, Geruch, Gestank.
Chut — Der Faden.
Chutz — Ausser, Aussen.
Claffot — Kleid, Rock.
Claffotfetzer — Schneider.
Crucha — Kerl.
Cumpahin — Uhr.

D.

Dack — Dünne, Mager.
Dabam — Boten.
Dadä — Vater.
Daddim — Brüste.
Däles — Thüre.
Dämmelen — Tanzen.
Dämmeler — Tänzer.
Dag, Dog, pl. Dogim — Fisch.
Dagalles — Esse das!
Dag melnach — Häring.
Dai — Genug.
Dajag, pl. Dejogim — Fischer.
Dajeno, Dajeun — Genug.
Dajon, pl. Dajonim — Der Dichter.
Dalcher, Dalker — Schinder.
Dalles — Unglück, Garaus.
Dalljone — Scharfrichter.
Dalm — Heller.
Dalmer Leage, Dalmer Nekuf } Schlüsselloch.
Damm — Blut.
Damp — Pulver, Schiesspulver.
Dannegaul — Hahn.
Dannepahl — Huhn.
Danner, Dannert — Ofen.
Darschenen — Prediger.
Dauber, Daul — Heller.
Daud — Retter.
Daudi — Mein Vater.
Daudo — Base, Muhme.
Daudossi — Meine Muhme.
Daxelbalten — Sehen.
Dekruch — Dohne oder Tragbalken an der Stubendeke.
Defisso — Abdruk.
Defuss — Druk.
Degel, pl. Degolim — Fahne.
De gomes zuschobbern — Rädern.
Deless — Thüre, Thor.
Demmer — Abdecker, Schinder.
Demmooss, Dimmoh — Thränen.
Desche — Gras.
Dess — Neun.
Dowasch, Dowäsch — Honig.
Dewauro, Dewore, Dewuha, pl. Deworim — Biene.
Dgina, Dina — Folter.
Dicken — Sehen.



Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Dickmann — Ei.
Dillche — Mädchen.
Dinnef — Koth.
Dinum — Die Rechte.
Dippel — Krank.
Dippelbär — Nachtkappe, Mütze.
Dippeln — Reden.
Dippen — Geben.
Dirnach — Weg, Fusspfad.
Dirnach-Verkeiler — Schlagbaum.
Diroh, pl. Diross — Wohnung.
Dobes — Gefangen.
Dahiphass — Auerhahn.
Dackum — Fisch.
Dod — Vetter, Oheim.
Dof — Bär.
Dofa, Dofe — Gefälligkeit.
Dofel — Alt.
Dofle, Düfle Gefahr — Dorf, Altenkirchen.
Dog, pl. Dajim — Fisch.
Dogaug, Dogang, Dogen — Korn, Roken, Frucht, Getreide.
Dahkes — Hintere (der).
Dohlet, Dolet — Vier.
Doje — Genug seyn.
Doletleitsel, Doletzahl — Batzen.
Dolet Meosch — Vier Hundert.
Dollinger — Henker.
Dolmann, Dolme, Dulme — Galgen.
Dolmen — Henker.
Domme — Kirche.
Domin — Geld.
Dormingel — Suppe.
Dose — Tante, Muhme.
Doude — Oheim, Vetter.
Doul — Geld.
Dower — Axt, Beil, Taback.
Dower schwachen — Tabackrauchen.
Dower-Senne — Tabacksbüchse.
Dowis — Gefangen.
Dowor, pl. Deworim — Ding, Sache.
Dowrich-Mochton — Tabacksbüchse.
Drapp — Wollen-Tuch.
Drefe — Kiste, Unrein, Verdächtig.
Drehwimer — Leiermann.
Dremes — Topf, Napf, Hafen.
Dris — Drei.
Dris-Salmer-Fenne — Groschen, Drei Kreuzerstück.
Drohn — Zimmerholz.
Drohnen — Mit dem Rennbaum einsprengen.
Drohner — Rennbaum, Sturmbalken.
Droscho — Predigt.
Duninhar — Floh, Flöhe.
Dufte Martinche — Wetterau.
Duftmahl — Abendmahl (heiliges).
Dupper, Dupperm — Gehen.
Dusse Malochner — Schlosser.
Dutterts — Hinweg.
Dutzbetterin — Kindsbetterinn.
Dutzer — Bettler, die Krankheiten der Ihrigen vorschützen.

E.

Ebbes — Etwas.
Echod — Einer, Eines.
Echretjahn — Anwalt.
Eckelchen — Kalb.
Eckstolle — Eckposten.
Ed, pl. Edim — Zeuge.
Eder, pl. Edorim, Ederot — Herde.
Ederet Zum — Herde Schafe.
Edo, Eige — Gemeinde.
Eduss — Zeugniss.
Effschor — Wo möglich.
Egroff — Faust.
Ehref — Abend, Abends, Spät.
Ehrefhadehener — Abenddieb.
Ehsch — Feuer, Noth.
Ehseck, Esseck — Geschäft, Handel. Innhalt, Umgang, Gicht, Fallende Sucht.
Ehtsch — Holz.
Eindrohnen — Einrennen.
Eis, pl. Isim — Ziege.
Eiss, Ess, pl. Ittim — Zeit, Wetter.
Eisch — Feuer.
Eischebel — Brennende Leute.
Eisef, Eissef — Kraut, Tabak.
Eisef schweichen — Tabakrauchen.
Eitsch, Eitz — Baum, Holz.
Eige, Eigo — Rath.
Eitze, Bayes — Rathhaus.
Ekbrech — Brüke.
Ekelches Bossert / Ekelches Maass — Kalbfleisch.
Elef — Tausend.
Ellenmänner — Schuhe.
Eller — Grossmutter.
Ellervater — Grossvater.
Ellfeh-Hautz — Feldschütze, Schütze.
Ellfehs-Tiemchen — Feldhuhn.
Ellfieh, Ellfeh, Elfeld — Feld.
Ellfieh trilen (das) — Pflügen.
Elofim — Tausende.
Em, Eme — Mutter.
Emes, Eins — Gänsefett, Schmalz, Gut, Ort, Platz, Wahr.
Emes, Eins (der) — Wahrheit.
Emes-Gatsche / Emes-Kaffer — Verräther, Anzeiger, der die Gelegenheit eines Diebstahls verräthet.
Emmin — Mein.
Emmossei — Wenn, Wann.



Gaunerisch — Deutsch

Eminn — Augen.
Endegru, Entegru — Gränze.
Englmem — Vermaledeiet.
Enhammajim — Wasserquelle, Quelle.
Erech — Lang.
Erez, Eriz — Erde, Land.
Erez-Tapuchim, Erez-Tapuchin, Eriz-de Buchim — Kartoffel, Erdäpfel.
Erferken, Erfrerken — Verschwätzen, Wegkapern.
Erlat — Meister, Handwerksmeister.
Erle — Mann.
Eschewene — Fort.
Eschewene herchen, Eschewene hergern — Fortgehen.
Eschkahn — Sich in Acht nehmen.
Eschrohre — Richter.
Eser, Esro, Esor — Hülfe.
Essmel, Essmol — Gestern.
Essmeldessmel — Vorgestern.
Esser — Zehn.
Esseim — Zwanzig.
Estersweh — Schwester.
Esuf — Tabak.
Esuf-Kehle, Esuf-Keile, Esufs-Kling — Tabakspfeiffe.
Esufskeile-Putzer — Pfeiffenräumer, Tabackräumer.
Ette — Vater.
Ettech, Etz — Holz.
Etzba, Etzbe, pl. Etzbes, Etzbos — Finger.
Eva — Schüssel.
Ewad, Ewed pl. Awodim — Knecht.
Ewer — Drüben.
Ewuss — Krippe, Viehstall, Stall.
Ewussim, Ewussüm — Gemästet Vieh.

F.

Fachodge — Halb.
Fachodze lo — Wenig.
Fachodze Ratt — Halber Thaler.
Fade, Fode — Herberge.
Fähnrich, Fenrich — Käse.
Fahnling — Rot.
Fallenmacher, Fallmacher — Anloker zum Spiel, wobei betrogen wird, auch Gelegenheitsmacher zum Markt-Diebstahl.
Far — Sprache.
Feberer — Werber.
Feberungs-Schein — Spiegel.
Fedi — Herberge.
Fedieger — Arzt.
Fehme — Hand, Dose.

Gaunerisch — Deutsch

Femeler — Arzt.
Fenn, Fenne, Fent — Stück.
Fennche — Stück, Stückchen.
Fentche Massume — Geldstück, Stück Geld.
Fenrich — Käse.
Ferme Fermeh — Vorwärts.
Fetscher, Fitzchen — Bohne.
Fetz, Fitz — Faden, Garn, Zwirn.
Fetzer — Diebe, welche die Koffer abschneiden.
Fetzerins-Malochner — Scherenschleifer.
Fiberach — Fort, Flucht.
Fiberach malochnen — Flüchten.
Fingerlich — Fingerring, Ring.
Fingerling — Zunder.
Fingerlings-Saher — Zunderkrämer.
Finkel, Finkelei — Kühe.
Fisch gemacht haben (einen) — Ackergeräthschaften gestohlen haben.
Fitzebum — Kindtaufe.
Flachert — Teller, Knopf.
Flade — Band, Schnur.
Flame, Flammert — Halstuch.
Flanitsche — Koth, Morast.
Flocke — Knabe.
Flocken — Leinwand.
Flohrhautz — Schütze.
Flormens — Gulden.
Flosch, Floss — Nachen.
Floss — Suppe.
Flude — Wasser.
Flugs holchen — Springen.
Flunkarter, Flunkerter — Hahn.
Flunkerter Platt — Wälscher Hahn.
Flunkhardat — Kachelofen.
Flutte — Zuber.
Fohr, Fuhr, Fuhre — Unter dem Rock angebrachter Diebssak.
Foof — Sechs.
Forene — Mehl.
Format — Briefschaft.
Frechmann — Verhör.
Freier — Leute, Mann, Mensch.
Freierinn — Mannsleute.
Freischupper — Dieb, der im Gedränge stiehlt.
Fuchs-bleite, Fuchsblete — Carolin.
Fuchs-Malochner — Goldschmied.
Fuchs-Pluma — Ducaten.
Füneche — Stück, Stückchen.
Fünche Massuma — Stück Geld.
Fünche Elfich — Stück Geld.
Fürbretling — Schürze.
Fuh — Gold.
Fuhre Beduchme — Geheimer Diebessak, Diebs-Tasche.
Fumm — Bassgeige.



Gaunerisch — Deutsch

Funkarter — Hahn.
Funkaules — Kochhafen, Kochtopf.
Funkbajes — Bräuhaus.
Funken — Kochen.
Funker — Koch.
Funkerter Platt — Wälscher Hahn.
Funkganger — Schmied.
Funkenstieber — Schornsteinfeger.

G.

Gabler — Scharfrichter.
Gachene — Huhn.
Gack, Gag — Dach, Vetter.
Gäude — Nase.
Gagire — Spur.
Gajet — Schneider.
Gajo — Gut.
Gajo-Ratt — Gute Nacht.
Gailefzieher — Beutelschneider.
Gais, Gajes, Geis — Leute.
Gaise Maline, Gaise Spies — Diebsherberge, Ort, wo verdächtiges Gesindel haust.
Galatsche — Kuchen, Lohplatz.
Galaunes, Galones — Fenster.
Galaunes Spräthling — Fenstervorhang.
Galgennagel — Gelbe Möhre, Gelbe Rübe.
Galle — Pfau.
Galle schlagen — Einem etwas in die Tasche steken.
Gallen — Stadt.
Galme, Gambes, Gampes — Kind.
Gambeser, Gampser, Galme — Kinder.
Gambes Mette, Gambes Mett — Kindbett, Wiege.
Gampes Mette Goje — Kindbetterinn.
Gamplitzhitz — Angenehmer Aufenthalt für Gauner.
Gandes — Kind.
Gane, Gene — Gans.
Ganf pl. Genobim — Dieb.
Gangerer — Rauchfang, Schornstein.
Ganchart — Teufel.
Garb — Dorf.
Gar-Kiss, Garo-Kiss — Hodensak.
Garsen — Axt.
Gass — Dick.
Gas — Dorf.
Gaschehne, Gaschihne — Bauernhof, Pachthof, Hofgebäude, Pachtgut.
Gaschke — Kirche.
Gaschehne-Kaffer, Gaschine-Kaffer, Gaschehor-Kaffer — Hofbauer, Pächter.
Gasibe — Pass.
Gasibe (linke) — Falscher Pass.
Gasibimalochner — Passverfertiger, Passverfälscher.

Gaunerisch — Deutsch

Gastematener — Kirchendieb.
Gaste malochnen — Eine Kirche berauben.
Gastelecker — Glocke.
Gaslom pl. Gaslonim — Räuber.
Gaslen — Rauben.
Gasler — Räuber.
Gass — Kelter.
Gassene, Gossene — Hochzeit.
Gassimen — Diebstahl durch Verwechslung, Betrug durch Austausch.
Auf Gassimen handeln — Stehlen durch Austausch, Dieb, welcher diess ausübt.
Gassimer — Pettschaft.
Gatscho — Mann.
Gatzom, Gatzmann, Gatzen — Kleines Kind.
Gaude, Gauder — Nase.
Gaude Schneiche — Nasentuch.
Gaudel — Daum.
Gaule, Gole — Gefangen.
Gaule nehmen — Gefangen nehmen.
Gaurem seyn — Ausrichten.
Gauren, Gaurin — Scheune, Scheuer.
Gaurel, pl. Gauroloss, Gaurol werfen — Loos, Loose, Loosen.
Gauschef — Dunkel.
Gauwe seyn — Einfodern.
Gawinner — Kammerade.
Gawolen — Binden, Knebeln.
Gawure legen, zu Gawure malochnen — Vergraben.
Geassert — Verboten.
Gebarselt — Geschlossen.
Gebicken — Fahren, Fangen.
Gebrechert — Todtgestochen, Abgestochen.
Gebrummels — Orgel, Orgelpfeiffer.
Gehassment — Gefingelt.
Gecholim — Kohlen.
Gecholmt — Geträumt.
Geckser — Bauer.
Gedi — Bock.
Gedichen seyn, etwas — Erfahren.
Gedolmt —
Gefaer, Gefahr — Dorf.
Gefleim — Mehrere Goldstücke zusammen.
Gefletter, Geflitter — Band, Schnur, Papier.
Geföllk (das) — Fensterladen.
Geglitscht — Geschlossen.
Gehain — Berg, Gebürge.
Geharchenet, Gerhargenet — Getödtet, Todtgeschlagen.
Geharr — Dorf.
Gehecheltes — Gebackenes, Kuchen, Pfannenkuchen.

Gaunerisch — Deutsch

Gechecheltes Titsch — Kuchen-Pfanne.
Geheicht — Geschlagen.
Gehrusch — Auswanderung.
Geischef — Nacht.
Geinom — Hölle.
Gelbling — Hirsen.
Gelk — Theilen.
Gelle — Zuber.
Gemakajumt — Geschlagen.
Gembena, Gemfene — Kaufmannsladen.
Gemfene besachern (einen) — Einen Kaufmann, Krämmer bestehlen.
Gempfen-Isch — Kaufmann, Krämmer.
Gemschel, Gemsel — Hemd, Hemden.
Geneiten — Diebstahl.
Gengil — Katze.
Geniftert — Gestorben.
Genne — Folter.
Genobim — Die Diebe.
Gepetzt — Verwundet.
Gepimpelts — Glocke.
Gerill (das), Grill — Wagen (der) Kutsche.
Geritt — Messe, Markt, Jahrmarkt.
Gerittlattchener — Marktdieb.
Gerne — Spek, Schürze.
Gerof, Geruf — Degen, Säbel.
Gerr — Ein zur jüdischen Religion Uebergetrettener.
Geruonhen — Verschwenden unter den Preisverkäufen.
Gerusch — Austreibung, Auswanderung.
Sie haben Gerusch bekumen — Sie sind vertrieben worden.
Gesahte, pl. Gesehte, pl. Kasfaim — Brief.
Gesahrche — Ein Zettel, Ein Paar Zeilen.
Geschem — Regen.
Geschmaen — Regnen.
Gescher — Brüke.
Geschlängs — Darm, Gedärme.
Geschmoll, pl. Geschmeilim — Zigeuner.
Geschnellt — Gekocht.
Geschuppt — Gefangen.
Gesel — Raub.
Geserft — Gebraten.
Gesichert Mass — Braten.
Gesni — Käse.
Gespann — Gesell.
Gestehen — Hören.
Getappfent — Gefangen.
Getschemar — Gastwirth, Wirth.
Getschemarei — Gasthaus, Wirthshaus.
Gesulmt, Getulmt, Getalgent — Gehenkt.

Gaunerisch — Deutsch

Geuschef — Nacht.
Gewannd — Gut.
Gewandter — Jam — Sonntag.
Gewer, Gewero — Hahn.
Gewinnerin — Kindbetterinn.
Gewihre, Gewirah — Frau vom Stande.
Gewir — Hausherr.
Gewol, Gewel — Knebel, Strik.
Gewolen — Knebeln.
Gewüttelt — Rede.
Genaul — Gränze.
Gfellig, Gefellig — Fensterladen.
Giddim — Adern.
Ginder — Dach.
Giel — Mund, Maul.
Gigges, Gagges — Diess und Jenes. Albernes Zeug.
Lo Gigges, Lo Gagges — Weder Dieses, noch Jenes.
Gilbert, Gilberling — Weizen.
Gilf, Gilfer — Dieb, welcher beim Geldwechseln stiehlt oder unterschlägt.
Gilfen — Stehlen.
Gilgauless — Scheitel, Gehirn.
Gimiel — Drei.
Gimiel-Meis — Drei Hundert.
Gim — Folter.
Gise, Giss — Schwager.
Gische — Hut.
Gische-Bajes — Redoute.
Gissa (e) — Schwägerin.
Gissi, Gissossi — Meine Schwägerin, Mein Schwager.
Glitsch — Schloss.
Gitzling — Stück Brot.
Glanbrissche — Schwester.
Glandisch, Glendisch — Klein.
Glänzettchen, Glänzche — Kleine Bouteille, Trinkglas.
Gleba — Brot.
Glegdenz — Grösse.
Gleglinger — Seiltänzer.
Glenserich — Glas.
Glied — Hure.
Gliedenbos — Hurenhaus.
Glickerte, Glinkete — Schelle, Gloke.
Glinkete-Kabohl — Glockenseil.
Glitsch — Schloss, Vorhängschloss, Riegel.
Glitschen — Fesseln, Schliessen.
Globe — Hund.
Glossert — Brunnenkasten.
Gluden — Hoden.
Gludenkiss — Hodensak.
Glumpe — Wachs.
Glumpen — Dickwurz, Auch wohl Kartoffeln.



Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Glunde-Stozem — Hurer.
Glunkert — Glocke.
Grofen — Diebe.
Godel — Groschen, Viel, Stark, Gross, Oft.
Godel geritt — Messe.
Godel Kier, Godel Rohre — Grosser Herr.
Godel Mokum Hey — Stadt Hamburg.
Godler Gohle — Frachtwagen.
Görgel — Speck.
Görgel und Botzerchen — Speck und Eier.
Görgling — Wurst.
Görisch — Laus.
Gofrisch — Schwefel.
Gotsche — Los, Frey, Unbewohnte Stube.
Gohdel Melach — Gott.
Gohdschen — Gewöhnlicher Zuruf eines Gauners an den Andern im Gefängniss, Junger Bursche, Junger Kerl, Kammerad, Leute.
Gohdschencher — Bübchen.
Gohle, Gole, Gohlen — Schanzkarren, Karren, Kutsche, Wagen.
Gohle belattchenen — Frachtwagen plündern.
Goi — Christ, Mann, der kein Jude ist.
Golde Groihre — Fürstin.
Golle — Gothe.
Gorke — Kessel.
Gosch — Taus.
Gosen — Einer, der Geld bey sich trägt.
Gosser — Geld bei sich tragen, Schwein.
Gotzer, Gotscher — Hof.
Gotschem — Sohn.
Gotschems-Goje — Sohnesfrau, Schnur.
Gottesfahrt — Wallfahrt.
Grai — Pferd.
Grandig, Gramig — Gut, Oft.
Grandisch — Reich.
Granoscharle — Hatschier.
Graning Mokum — Giessen (Stadt).
Es hegt bone graning — Es ist kein Werth daran.
Grantner — Bettler.
Grasgsocht — Salat.
Greal — Frucht, Getreide.
Grebert — Kötze.
Grim — Gut.
Grindkopf — Kleiner Kram.
Gritsch — Richter.
Gross — Vater.
Grossklamones — Brecheisen.
Grosslaatsche — Frachtwagen.
Grossmakener — Diebe, welche mit Einbruch stehlen.
Grossrakli — Grossältern.
Grubenfeger — Bergmann.
Grundschurch — Kartoffel.
Gschertlauf — Jahrmarkt, Kirchtag.
Guff — Leib, Bauch, Körper.
Guck, Gugge — Loch.
Guggeschabern — Einbrechen.
Gumsche — Kamisol.
Gurre — Gott.
Gussfajemen — Schreiben.
Gusfajemer — Schreiber.

H.

Hao — Wird im Hebräischen öfters als Verbindungs- oder Beugungszeichen vorgesetzt.
Haar — Fliehe.
Hachotze — Halb.
Hachotze lo — Wenig.
Hackol-Backol — Allesmiteinander.
Hackol-chad — Es ist alles einerlei.
Hackfenne — Axt.
Hackfenche, Hackfinche — Beil.
Häckel, Hegel — Narr.
Häckerling — Hacke, Beil.
Hägelwill, Hägewill — Stadtmauer.
Hähne Nähres — Laterne.
Hahnerich, Handerich — Käse.
Hakol — Alles.
Halbe — Seite, Pagina.
Halblo — Wenig.
Halchenen — Gehen.
Halom — Hier, Hierher.
Halsbechertche, Halsflammert, Halsfümchen — Halstuch.
Hamhoretz — Dumkopf.
Hammerschlag — Schmied.
Hamore, Hammon — Händel, Streit, Disput, Lärm.
Handel — Diebstahl.
Hanjo — Dose, Büchse.
Hannikel — Ochs.
Hanor, Hanon — Vergnügen.
Harbe Mesume — Viel Geld.
Harben — Oft.
Harbine — Treppe.
Hargenen — Tödten.
Harbes, Harles — Hier.
Harr — Berg.
Harrach — Geruch.
Hasper, Hosper — Auf.
Hasper malochnen — Aufmachen.
Haschewene — Fort.
Haschewene gehen — Durchbrechen, Ausbrechen, Fortgehen.
Haschewooh, Haschwooh — Vergleich.
Haschwooh malochnen — Einen Vergleich machen.
Haschwii — Siebente.



Gaunerisch — Deutsch

Haude — Nase.
Haureg — Todtschläger.
Haureg seyn, Hergenen — Tödten.
Hauss — Kasten, Kiste.
Hauswalter — Laus, Läuse.
Hawel — Faden.
Hayes — Leber, Gurgel, Kehle.
Hebel — Unnütz.
Hebel Nerges — Nichts.
Hedern — Kartenspielen.
Heeg — Dornbusch, Hecke.
Heerwiner — Fürst.
Heerwinerin — Fürstin.
Hefresch — Unterschied.
Heffed, Hesched, Hessik — Verlust, Einbusse, Schade.
Heffed hafen — Verlieren.
Bey dem Massematte is bewaddon ke Hesched — Bei dem Handel ist gewiss kein Verlust.
Hesche — Fliege.
Heh, Hech, Hey — Fünf.
Heine — Löffel.
Kesuve Heine — Silberne Löffel.
Heines — Schön.
Heinisch — Bey Tag.
Heinisch Kitt machen — Stehlen durch Einschleichen in die Häuser.
Hinuf — Schuldig, Geborgt.
Er ist hinuf — Er ist schuldig, Er hat Schulden.
Heimerlich spielen — Umbringen, Tödten.
Hellerrichter — Gulden.
Hereg — Todtschlag.
Hereinbrauten ins Nekuf — Einschlüpfen.
Hergen, Herzen — Laufen, Gehen, Kommen.
Hering-Mokum — Hildesheim (Stadt).
Heron, Herojaun — Schwanger.
Herrle — Grossvater.
Hesche — Fliege, Micke.
Hesse Mokumche — Hanau (Stadt).
Hether — Erlaubt.
Hez — Stube.
Himmelsteich, Himmelsteig — Gebet, Paternoster.
Hischlich, Hischlig — Er hat hin- oder weggeworfen, Es schneiet.
Hischemehn — Hüte Dich, Bei Leibe nicht.
Hitzblätterchen, Hülseblättling — Linnsen.
Hochblas — Backhaus.
Hochgehdschen, Hofgohdschen — Knecht.
Hochschickse — Magd.

Gaunerisch — Deutsch

Hohweide — Hofthor.
Hohenplenkeln — Schiessen.
Hohland — Kamin.
Hohlarsch — Ofen, Rauchfang, Schornstein.
Holderkautz — Federvieh, Huhn.
Hologe, Holosche — Uhr.
Honzige — Bube.
Horb — Oft.
Horchen — Hören.
Hork — Bauer.
Horke, Horde — Tragreffe.
Horkin — Bäurin.
Horeck — Erschlagen, Todt geschlagen.
Horloge, Horlosche — Uhr.
Horind — Berge.
Horn — Allerlei Geld.
Hornbock, Hornehche — Kuh.
Hosen — Diebe, die sich bey Tag in die Häuser schleichen.
Hüh — Sie.
Huh — Er.
Humpers-Kuth — Hirtenhaus.
Husche — Husar, Polizeidiener.
Husskiesel, Husskopf — Husar, Polizeisoldat, Land-Dragoner.

J.

Jad, Jatt — Hand.
Jad janim — Rechte Hand.
Jaim — Wein.
Jaims-Gehain — Weinberg.
Jaims Geroller — Weinfass.
Jaims Ringling — Weingarten.
Jain — Wein.
Jainsorf — Branntwein.
Jaholt — Speck.
Jahk, Jak — Feuer, Licht.
Jalet — Kind.
Janim — Rechte Seite, Rechts.
Jamilekicher — Bei Tag stehlen.
Jammatel — Tagdiebstahl.
Jammakener, Jammakmer — Diebe, welche bei Tag einbrechen und stehlen.
Jam-Tof — Guten Tag.
Janschuf — Eule.
Jawesch, Jauresch, pl. Jorschen — Er hat geerbt, Erbe.
Jarscheen — Erben.
Jaschke — Kirche.
Jaske belattchenen, Jaske besacheren, Jaske malochnen — Kirchenraub begehen, Aus Kirchen stehlen.
Jasken Makener — Dieb, welcher Kirchen bestiehlt, Kirchendieb.



Gaunerisch — Deutsch

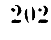
Jaschke Brettling — Altar.
Jasken Jent — Kirchenleute.
Jaske Koscher — Kirchhof.
Jaske Malbohsche — Messgewand.
Jaske-Soore — Kirchengeräthe.
Jatschen — Finden.
Jattaim — Hände.
Jattbasil — Handeisen, Handschelle.
Jatt-Drohne — Kleiner Rennbaum zum Einsprengen der Stuben - Thüren, Kleiner Sturmbalken.
Jattschaber — Kleiner Handmeisel, dessen sich die Diebe bedienen.
Jauche — Suppe.
Jauno, pl. Jaunim — Taube.
Bar Jaunim — Junge Tauben.
Jausser — Mehr.
Lau Jausser — Nicht mehr.
Jazim — Wein.
Jekpreh — Brücke.
Jekef — Kelter.
Jeme awisse — Werktage.
Jungert — Schwager.
Junf — Leute.
Jerech, pl. Jerachaim — Hülfe.
Jerek — Grünn.
Jerid (der) — Messe.
Jeruscho — Erbschaft.
Jeschin — Hülfe.
Jeschke — Kirche.
Jeschkeleker — Glocke.
Jeschkeschaller — Glöckner.
Jggeress — Brief.
Jimasshumo — Verflucht ist sein Name.
Jll — Stunde.
Jllon — Baum.
Jlls — Mehrere Stunden.
Jmma, Jmme — Mutter.
Jmmi — Meine Mutter.
Jna } — Folterbank.
Juno }
Jnlokechen (unw.) Jolokrachen — Einnehmen.
Jnreach — Mond.
Jodea — Wissend.
Joden — Wissen.
Jofe — Schön.
Jofe Eiss — Schön Wetter.
Johdze — Gelegen.
Jokelcher — Läuse.
Joker — Theuer.
Jom, pl. Jomine, Jome — Tag.
Jom olef — Sonntag.
Jom baiss — Monntag.
Jom Gimmel — Dienstag.
Jom Dolet — Mitwoch.
Jom he (hey) — Donnerstag.
Jom woof — Freitag.

Gaunerisch — Deutsch

Jom Schabbes, Jom tof — Samstag.
Jomai — Mein Lebtag.
Jomaim — Zwei Tage.
Jom Lehihge — Diebstahl am Tage.
Jontof, Juntuf — Jüdischer Feiertag.
Jorow — Er ist hinuntergegangen.
Jordam — Brecheisen.
Jore — Furchtsamer.
Joreach — Mond.
Joschen, Josten, Juhschen — Legen. Ruhen, Schlafen.
Joschen — Alt.
Jani joschen — Alter Wein.
Joscher — Einer, der gerne liegt, ruht. schläft, Fauler, Schläfer.
Joschor — Gerecht, Billig.
Jowesch — Trocken, Geräuchert.
Jsche Meuboret — Schwangere Frau.
Jschmagoher, Jschmechone, Jschmillochone, Jschwachone — Soldat.
Jsim — Ziegen.
Jssewie — Wiese, Grasplatz, Rasen.
Jttusch — Niessen.
Jukel — Hund.
Jud, Juhd, Juhs — Zehen.
Juschuff — Dorf, worin Juden wohnen. Judendorf.
Juffart — Freiheit.
Juhd-olef — Eilf.
Juhd-beiss — Zwölf.
Juhd-Gimmel — Dreizehn.
Juhd Dolet — Vierzehn.
Juhd-hey — Fünfzehn.
Juhd-woof — Sechszehn.
Juhd-soyin — Siebenzehn.
Juhd-cheis — Achtzehn.
Juhd-tess — Neunzehn.
Juhsch — Schlaf.
Juhscherich — Schläfrig.
Jung-Bissert — Lamm.
Jung-Bohre, Jungbohre — Kalb, Rind.
Jung-Schonitt — Ziegen-Lamm.
Jurejach — Mond.
Juverbassen, Juverbossen — Fluchen.
Jwri (is) — Hebräisch.
Jwwer — Blind, Blinder.

K.

Kabas — Haupt, Kopf.
Kabohl — Strick, Seil, Knebel.
Kabohlen — Binden, Knebeln.
Kabohlmalochner — Seiler.
Kabohls-Dämmeler — Seiltänzer.
Kach — Also.
Kach-hu — Ja.
Kachin — Huhn.
Kachutz — Heraus.
Kadmon — Der Erste, Vorige.



Gaunerisch — Deutsch

Kadmus — Erst.
Käfmach, Kehmach — Mehl.
Kärner — Fleisch.
Kärnerfetzer, Karanfetzer — Fleischmann.
Käwes, Kewes — Lamm, Schaf, Schäfer.
Kaflaim, Keflaim — Mehrere Carolins, Louisd'ors.
Kaff — Zwanzig.
Kaff-Gimch — Drei und zwanzig.
Kaff, pl. Kappes — Löffel.
Kafferim, Kafferjum — Mannsleute, Eine Trupp Bauern.
Kaffer, Ketter — Knopf.
Kaffinne — Käse.
Kahlaunuss — Fenster.
Kahl — Essen (das), Speise.
Kahlen — Essen.
Kahre — Schüssel.
Kajiz — Sommer.
Kairo, Kaire, pl. Kairos — Schüssel.
Kais — Leben.
Kalatschen — Kuchen.
Kalches malochnen — Verderben, Vereiteln ein Geschäft.
Kallah, Kalle — Braut.
Kalle — Messe, Jahrmarkt.
Kalones, Kaloins — Fenster.
Kallose — Schnur, Sohnesfrau, Schwiegertochter.
Kalschen — Tragen, Bringen, Hohlen.
Kamme — Viele.
Kamin, Kamine — Kammer.
Kamora — Karte.
Kandirer — Verdorbener Kaufmann oder Ladendiener, der herumzieht.
Kainf — Federmesser.
Kaporen malochner } — Mörder.
Kaporen bosseler }
Kaporen gezawwert — Todt gestochen.
Kaporen bosselen } — Ermorden, Tödten oder Schlachten.
Kaporen malochnen }
Kaporen malochnet — Getödtet, Todtgestochen.
Kaporen Pumpen — Erstechen, Schlachten.
Kaporen Zawwern — Den Hals oder Gurgel abschneiden.
Kaporen scheften — Sterben.
Kaporn Tiefe — Sarg.
Kappen — Anhalten, Ergreifen, Verrathen.
Kappe lo — Verrathe mich nicht.
Kappen (sich) — Zanken, Schimpfen.
Kapper — Verräther.
Kappes (os) — Mehrere Löffel.

Gaunerisch — Deutsch

Karnet — Käse.
Karr — Kalt.
Kartusch — Patrone.
Kasch — Zwanzig, Zwanzigkreuzerstück Kopfstück.
Kasch Ratt — Kronenthaler.
Kaschkerak — Atzel.
Kasfaim, Kasfinjum — Briefschaften, Briefe, Pass.
Kasfajums Bayes — Briefpost.
Kasfaimbukler — Briefträger.
Kasfenen — Schreiben.
Kasir — Schwein.
Kasones — Hemd, Hemden.
Kass — Heu.
Kasser, Kasset — Schwein, Speck.
Kastoren — Heimlich aufknöpfen, um zu stehlen.
Kasfajemen }
Kaswem } — Schreiben.
Kaswenon }
Kasfejemen }
Kaswenner, Kasfenner — Schreiber.
Katoves — Spuck, Spass.
Kattgen — Graben.
Kattgenen — Schneiden.
Katteschanum, Katteschjom — Neujahr.
Kattisch — Neu.
Katschedi — Branntwein.
Katschedi-Mayger — Branntweinkessel.
Katschew — Tragen.
Katsoff — Silber.
Kattschorum, Katschorim — Vollständiges Diebshandwerkszeug.
Katzof, Katzef — Metzger, Fleischer.
Kaube — Hut.
Kaude — Morgen (der).
Kaudemaker, Kaudemiom — Diebe, welche die Gewohnheit haben, sich Morgens, wenn die Häuser geöffnet werden, einzuschleichen und zu stehlen, Morgendiebe.
Kaudisch, Kaudesch — Heilig.
Kauf — Affe.
Kaune — Käufer.
Kaune seyn, Kone seyn — Kaufen.
Kaurez — Er winkt, gibt ein Zeichen.
Kaurez beinov — Er winkt mit den Augen.
Kaurez benaglav — Er scharret mit den Füssen.
Kaurez bisfotajim — Er spielet mit den Lippen.
Kauscher, Koscher — Rein.
Kaussel — Wand.
Kauwo — Hurnhaus.
Kauz — Bauer.
Kauzim — Därme.

Gaunerisch — Deutsch

Kauzin — Bäurin.
Kawwer — Verstekt, Vergraben, Verborgen.
Kawwer legen, Kawweren — Verstecken, Vergraben, Verbergen.
Kawwern — Die Haut abziehen.
Kazof, Kazuf — Metzger, Schlächter.
Kazofen — Schlachten.
Kdascho — Bordellhure.
Kdesche — Hure.
Keager de Leagem — Milchbrot.
Kefel — Koth.
Kegler — Dieb, der bei Oeffnung der Häuser sich einschleicht, um zu stellen.
Kehfel, Kefel — Carolin. Louisd'or.
Kehlof Saam — Krähäugen, Hundegift.
Kehmach — Mehl.
Kehmselber, Kesones } — Hemden.
Kehmseber, Kemselber } — Hemden.
Kehr, Kier — Herr, Amtmann, Richter.
Kehrin — Vornehme Frau, Amtmännin.
Kehschero — Knoten, Brücke.
Keif — Theuer.
Keileblinser — Pfeiffer.
Keilef, Keilof, Kehlef, Kohluf pl. Klowim — Hund.
Keilemajaye — Schläge.
Keilen — Werfen.
Keilig — Antheil, Portion, Theil.
Keilig — Fett, Gut.
Keilschader, Steckenknecht.
Keilufer — Wall, Aufwurf von Erde.
Keisor, Keissor — Kaiser.
Kekeln — Hohlen, Bringen, Hineinbringen.
Kelef — Papier.
Keli Kle — Gefäss.
Kels — Kelch.
Kemel — Schiesspulver.
Kemizo — Ringfinger.
Kemme — Schmalz, Butter, Fett.
Kemsel, Kemsle — Hemd.
Kenfe — Bett.
Kennerfetzer — Fleischmann.
Kennwemeh — Grosser Kaufmann.
Kephaar — Dorf.
Keresch pl. Kroschim — Bret, Bretter.
Kerib — Wein.
Kerweh — Bruder.
Kesahte pl. Kesowim, Kesulim, Kasfainn — Schrift, Brief.
Kehschooh — Ungefähr eine Stunde.
Kess — Klug, Vertraut mit den Spitzbuben.
Kessem — Fein Gold.
Kesse-Penne, Kesse Spiese — Diebsherberge.

Gaunerisch — Deutsch

Kesse-Wirth — Wirth, der es mit den Dieben hält.
Kessev — Silber.
Kessevchai, Kesuf, Keilef — Quecksilber.
Kesuv Lowi } — Silbergeld.
Kesuv Massume } — Silbergeld.
Kesuve Spange-Knorppen — Silberne Schnallen.
Kesuve malochner — Silberarbeiter, Silberschmid.
Ketel — Todtschlag.
Kettchen — Gefängniss, Kerker.
Kettenschieben — Durch Einschleichen in den Häusern, besonders in den Küchen stehlen.
Ketterle — Atzel.
Keuschen — Haus.
Kewel — Fessel.
Kewesche — Lamm.
Kewo — Unterleib, Wanst, Leib.
Kezir-Hassaurim — Gersten-Ernte.
Khal — Versammlung, Gemeinde.
Kicker Leagem — Laib Brot.
Kiddo Kinnomon — Zimmet.
Kielam — Ufer, Gestade.
Kienum, Kienem — Läuse.
Kier über die Doveser — Peinlicher Richter.
Kiesig — Oft.
Kiesler, Kissler — Beutelschneider.
Kieur, Kior, Kiör — Schornstein.
Kihlo — Stadt, worin Juden wohnen. Judenstadt.
Kikkar — Centner.
Kilajim — Allerlei, Durcheinander.
Kihches, Kilges — Hals.
Kilfer — Dieb.
Killes — Abend.
Kinnein, Kinnem, Kinnum — Läuse.
Kinjon — Kauf.
Kipp (e) — Kleidersack, Tasche, Sack im Kleide.
Kipp Beeker — Krähaugen.
Kippklais — Quecksilber.
Kippe — Gemeinschaft, Antheil.
Kippe malochnen — Gemeinschaft machen.
Kippen — Essen.
Kir pl. Kiross — Wand.
Kiro — Herd.
Kischkesch, Kischkusch, Kischkeh — Läuten, Glocke.
Kischkuschim — Glocken.
Kischurim — Halsketten.
Kiss — Sak, Beutel, Tasche, Zieche.
Kisse — Stuhl.
Kisslethsamer — Taschenspieler.

Gaunerisch — Deutsch

Kiss — Bündel.
Kittinjoss — Erbsen.
Kitor — Dampf.
Kittchen — Gefängniss, Zuchthaus, Kerker, Loch.
Kitte — Küche.
Klaiffa (e) — Hündin.
Klais, Klays, Kleys — Silber.
Klaisig — Silbern.
Klaishannse — Weiberbrüste, Milch-Euter, Euter.
Klamack — Pack.
Klannk — Knopf.
Klapapperts-Schore } — Dreschflegel.
Klapasters-Krachel } — Dreschflegel.
Klapper, Klepper, Klopperrolle — Mühle.
Klapperisch — Müller.
Klasi — Pistole.
Klaysgempfenisch — Silberhändler.
Klays melokener — Silberarbeiter, Silberschmid.
Klaysmingen — Silbergeld.
Klaysig — Silbern.
Kle — Klein.
Klebarsel — Drath.
Klebajes — Hausrath.
Kle-Bedill — Zinnernes Gefäss.
Kle-cheres — Irrdenes Gefäss, Steinernes Gefäss.
Kle-jozer — Töpfernes Gefäss.
Kle-Kessete — Silbernes Gefäss.
Kle-nachoscheff — Kupfernes Gefäss.
Kle-Schof — Goldenes Gefäss.
Kle-sechuchiss — Gläsernes Gefäss.
Kle-umones — Handwerkszeug.
Kleba — Brot.
Klebis — Pferd.
Kleebeisser — Schaf.
Kleinklamones — Diebsschlüssel, Dietrich.
Klein Laatsche — Beladener Karren, Beladenes Fuhrwerk mit zwey Rädern.
Klein-Tresor — Commode, Schränkchen.
Kleisig — Silbern.
Kleisige Loschke } — Silberne Löffel.
Kleisige Kappes } — Silberne Löffel.
Kleisige Knorden — Silberne Schnallen.
Klemm — Gefängniss.
Klemmerle — Brusttuch, Brustlatz.
Klenkner — Kirchweihbettler.
Klenkstein — Verräther.
Kleppert — Tisch.
Klobe pl. Klobim — Hund.
Klompen — Kartoffel.
Klonkert — Glocke.
Klotatschig — Neidig, Geizig.

Gaunerisch — Deutsch

Klucke mit den Käken — Silberner Vorleglöffel mit den dazu gehörigen Esslöffeln.
Kluftemirer — Manns-Rock, Montur.
Klummes — Eiserner Kessel.
Klummes malochnen — Kesselflicker.
Klummfetzer — Kesselflicker, Zinngiesser.
Klumneck, Klumnick — Bündel, Pak, Gefüllter Diebessack.
Klumpern — Läuten.
Knack — Braunschweig.
Knakert — Reisig, Brennholz.
Knalschke — Batzen.
Knass — Urtheil, Strafe.
Knassen — Strafen.
Kniff, Kniffge — Bube.
Knipperling, Knippling — Kirschen, Obst.
Knochen — Peine (Stadt).
Knollen — Kartoffeln.
Knollfink — Klösse, Knödel.
Knolling — Faust.
Knorde, Knorppe — Schnallen.
Knorden, Knorppen — Schnallen, Silberne Schnallen.
Knull — Weibliche Scham, Weibliches Glied.
Kobernannte — Schläge, Prügel.
Kobernennterim — Geisel, Peitsche.
Kobes — Kopfstück.
Koch — Stark.
Kochen — Binden, Knebeln.
Kochmooren, Kohchmooren — Geräuschvoller und mit Gewalt verbundener Diebstahl, Gewaltthätiger Diebstahl.
Kodem, Koden — Klein.
Kodem — Kind.
KodemChembene — Kram-Kaufladen.
Kodem-Kohre — Teller.
Köchelderleagen — Weissbrot.
Köng — Hier, Drein, Darinn.
Köhr, Kohr — Haus.
Koffert — Trag.
Kohch, Koog — Gewaltsamer Diebstahl, Hausraub, Stark, Gewaltsam.
Kohchen — Rauben.
Kohche gehen — Auf einen Raub ausgehen.
Kohdel — Gross.
Kohdel Flittermännche — Bibel.
Kohdel Majunn — Grosses Wasser, Grosser Fluss, Rhein (der).
Kohdel Melach — Grosser König, Gott.
Kohdel Rohre — Grosser Herr, Landesherr.
Kohdle Kiere — Grosse Herrn.
Kohdler Ratt — Grosser Thaler.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Koheles — Prediger Salomonis.
Kohl malochne — Lügen.
Kohl Kühel — Staupbesen.
Kohle — Krank.
Kohlen, Kuhlen — Stäupen.
Kohlefs-Rüb — Lüge.
Kohm (e) — Wand, Mauer.
Kohme malochner — Maurer.
Kohne, pl. Kohnim — Käufer.
Kohnel — Gespenst.
Kohel — Gemeinde.
Kohzer Lawune — Halber Mond.
Koidem — Vor.
Koidem Choze Jomm — Vormittag.
Koidem Choze Leile — Vormitternacht.
Koisel — Wand.
Kol — Alles.
Kol-echod — Jedes besonders, Jeder.
Kol hajom — Den ganzen Tag.
Koljomai — All mein Lebtag.
Ich hab's kol jomai nit schömea gewesen — Ich hab's all mein Lebtag nicht gehört.
Kol wechol — Alles in Allem.
Kolb — Pfarrer.
Kollet, Kollew — Hosen.
Kolof — Milch.
Kome — Wand, Mauer.
Kome Tresorche — Wandschrank.
Komgme — Mit Sturm einbrechen.
Komchowin — Stern.
Koog — Diebstahl mit Mishandlung.
Kopert — Heu.
Korzen, Koozen — Reicher Mann.
Kosche, Kotscher, Koscher — Hof.
Kosche Ratt — Spezies Thaler.
Koscher Pischthum — Hanf.
Koschog Koschof — Dunkel, Nacht.
Koschuf scheften — Dunkel seyn.
Koschufschaft — Dunkelheit.
Koton pl. Ktonim — Klein.
Kotschewind — Hofthor.
Kotz pl. Kautzim — Darm.
Kauf, Kuf — Hundert.
Kaufe — Magen.
Kowed, Komed — Schwer.
Kozar (Kauzer) — Kurz.
Kozer — Halb.
Koze Leile — Nachmitternacht.
Kozir, Kezir — Ernte.
Kozir Hassaurim — Gersten-Ernte.
Kronher — Reisekoffer, Koffer.
Kronherchen — Kleiner Reisekoffer.
Kracher der Leagem — Weck, Weissbrot.
Kracher-Jorr — Wald.
Kracherts-Fetzling — Säge.
Kräpperling — Kramppen, Hacken.
Krahl, Krael — Kaiser.
Krahle Montinche — Wetterau (die).
Kral Elfeh — Kornfeld.
Krappöde — Kröte.
Kraubitzputzen — Schlechtes Gesinde (Schimpfwort).
Kraut bicken — Aus dem Kerker flüchten, Ausbrechen.
Krautsupp — Hülfsmittel zum Entfliehen oder Ausbrechen.
Kretzert (die) — Kötze, Tragreff.
Krey — Pferd.
Krindköpfche, Krindkopf — Kleiner Kram.
Krio — Riss.
Krio über den oder den — Verachtung über den oder den, Pereat.
Krooert — Kraut, Sauerkraut.
Kronerts-Steine — Sauerkrautfass.
Kronisch Schmauser — Schweinsbraten.
Krumme koof — Zwanzig.
Krummkläppchen — Schreibepult, cylinderisch, Comtoir, Schreibeschrank.
Krumnase — Sichel.
Kuder — Kind, Herz.
Kübbo — Hurenhaus.
Kuf — Hundert.
Kuff — Magen.
Kuff, Kuffe — Schläge, Prügel.
Kuhlen — Stäupen.
Kulmes-Mette — Federbett.
Kulmuss pl. Kulmes — Feder, Schreibfeder.
Kupperts-Kratzer — Rechen.
Kupper-Sulm — Reffe.
Kuppo — Büchse, Schachtel, Dose.
Kusch — Haus, Wohnung.
Kusch machen — Weis machen (Einem etwas).
Kuttelchen machen — Eine Entwendung bey Tag begehen, Bei Tag stehlen.
Kutten — Handeln.

L.

Laazer — Schaf.
Labona — Der morgende Tag, Morgen.
Labea — Buch.
Laschim — Brot.
Lachutz — Heraus.
Lack — Krank, Schlecht.
Lättchenen, Lackrachen — Stehlen.
Lättchener — Dieb.
Lafune, Lawone, Lowane / Lawun, Lawune / Lawow, Lawono } — Mond.
Lahke (die) — Thal (das).
Lajeinen — Lesen.
Laitsch — Kreuzer.

Gaunerisch — Deutsch

Lalleri — Gemeinde, Versammlung.
Lamatte — Unten, Hierunten.
Lambetone, Lambetane — Pferd.
Lambden — Erzdieb.
Lameile — Hieroben, Oben.
Lamet, Lamed — Dreissig.
Lampen — Lärm, besonders bei einem Diebstahl mit offener Gewalt, Verfolgung, Nacheile, Ruchbarkeit eines Diebstahls, Hausraub.
Lampen hohlen — Offene Gewalt bei einem Diebstahl brauchen.
Lampen freyer — Bestohlene (der).
Landbesinner — Schütze, Flurknecht, Flurschütze.
Landbohle — Landjäger.
Land Charette — Postwagen, Landkutsche.
Land Gerill — Postwagen, Beiwagen, Diligence.
Landläufer — Wagen, Kutsche.
Langhals, Langhans — Bohne.
Langhälse-Baton — Bohnenstange.
Langling — Strick.
Langimches — Seitengewehr.
Langschwanz — Hammel.
Larof — Genug, Menge.
Lartgenen, Lattgenen, Lattchenen — Stehlen, Plündern.
Lartgener, Lattchener — Dieb.
Lassoren — Fragen.
Lassort im Verlenz — Im Verhör gefragt.
Latsche — Ohr.
Latsche Boddüs — Ohrring.
Latscho — Recht, Wahr.
Lau Lo — Nein, Nicht, Nichts.
Lau pahus we lau jausser — Nicht weniger, aber auch nicht mehr.
Laubfrosch — Jäger.
Laufer — Oehl.
Lawat — Einzeln.
Gozer Lawat — Ein einzelner Hof.
Lawune — Mond, Mondhell.
Leache, Leage — Loch, Gefängniss, Oeffnung, welche durch den Einbruch gemacht wird. Wunde, besonders am Kopf und vom Schlagen. Kerker.
Leacher Leiacher — Nach, Nachmittag.
Leiacher Leile — Nachmitternacht.
Leagen lohwen — Weiss Brot.
Lebeisso lassen — Nach Haus gehen lassen.
Lechufz — Daraus.
Leckement, Leagement — Kerker, Loch.
Leck mich am A — — ch — Bienhonig, Honig.

Gaunerisch — Deutsch

Leck mich am A — — ch haben — Bienen gestohlen haben.
Lekincher — Dieb.
Lekihgen, Läkeachen — Diebstahl.
Lekihge belägla — Diebstahl bei Nacht, Nächtlicher Diebstahl.
Leel — Oben.
Leff — Herz, Maul.
Lefrenz — Pfarrer.
Lenka — Halten.
Lefz — Maul.
Legiede — Furcht.
Legiede haben — Fürchten (sich).
Lehefech, Lehefeh — Verkehrt, Umgekehrt.
Lehge — Loch, Höhle.
Leiacher — Nach.
Leie, Leile, Leyle, Leili, Leilo — Nacht.
Leien — Lesen.
Leihe — Loch.
Leihlige — Leintuch.
Leileborsten — Auf Diebstahl bey Nacht ausgehen.
Leiliborster, Leilegänger — Nachtdieb.
Leile Kaffer, Leilest — Nachtwächter.
Leile Kiss — Trag- oder Umhängesack zu nächtlichen Diebstählen.
Leile Schmier — Nachtwache.
Leisem — Musikant, Spielmann.
Lekrage Lekihehe — Diebstahl.
Lekeachen — Nehmen.
Lekihehe belägla — Diebstahl bei Nacht.
Lekihehe Berkoog — Gewaltsamer Diebstahl.
Lekihehe malochne — Stehlen.
Lekihcher — Dieb.
Lematte, Lematto — Unten, Unter, Herunter, Das Thal.
Lemeile — Oben, Hinauf.
Lemeile tages a Gack — Speicher.
Lemoschol, Lemoschel — Zum Beispiel, Zum Exempel.
Lepochus — Zum Wenigsten.
Lerof — Genug, Menge, Viel.
Letschewitz — Fisch.
Lewaye — Leiche.
Lichte — Hausraub, Lärm.
Lichte bringen — Bei Nacht mit offener Gewalt stehlen.
Liel, Liffer — Brief.
Lill (die) — Zeuge.
Lille, Lilles — Leib, Magen, Bauch.
Lilles-Prin — Leibschmerzen.
Linderischel — Kornsamler.
Linzen — Prüfen.
Lip, Liebsch — Gewahr.
Lisamen — Lesen.
Littra, pl. Littros — Pfund.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Loben, Locker, Lohwen, Lowon — Weiss, Weisspfenig, Schlecht.
Loderben — Nachtquartier.
Loe — Böse, Falsch.
Loe Ortlin — Teufel.
Löwches Martein — Grossherzogthum Hessen.
Löwches Mokum — Residenz Darmstadt.
Lo Fortunos — Kom geschwind nach.
Logen — Hören.
Loger — Sackuhr.
Loheo — Thaler.
Lohne, Lone, Lo — Nein, Nicht, Nichts.
Lohwen-Grael — Weizen.
Lohwen-Kronert, Lowen Kraut — Weisskraut.
Lohwen-Längling — Weisswurst.
Lohwen Bis Salmer Fenne — Weisspfennig.
Lohwen Leagen, Lohwen Maro — Weissbrot, Weck.
Lohwen Schore, Lohwene Schurg — Weiszeug.
Lohwene Ballmaker — Oesterreichische Soldaten.
Lohwling — Weisse Rüben.
Loitsch — Kreuzer.
Lokronhen — Stehlen.
Loki — Gulden.
Lolohne — Ganz und gar nichts, Lass es bleiben, Thu es nicht.
Lombardie — Verflucht.
Lommoinai — Bekommen.
Lonegramig — Nicht viel werth, Schlecht, Unnütz, Unwerth.
Lonri — Soldat.
Loscharen — Fragen.
Loschke — Löffel.
Loschkes — Silberne Löffel.
Loschon, Louschon — Sprache.
Luschen akotisch — Hebräische Sprache, Juden.
Louschon iwri — Sprache.
Lowi — Geld.
Lowi-Kiss — Geldbeutel.
Lowi-Malochner — Geld-Münzer.
Lowine — Bier.
Lowane nekuf fetzen — Ein Schloss umschneiden.
Kozer Lowone — Halber Mond.
Luchner — Bäcker.
Lulke — Tabakspfeiffe.
Lullkafer — Nachtwächter, Hirte.
Lumpert — Zunder.
Lumpertssocher — Zunderhändler.
Lupperbosseler, Luppermalochner — Uhrmacher.
Lupperschappcher — Uhrfeder.
Lussen — Fragen.
Lutsche — Blei.

M.

Ma — Was.
Maaizod — Hobel.
Machat — Nadel.
Machayen, Makaim — Schlagen, Prügeln.
Machilo — Verzeihung.
Machresaim — Lenden, Hosen.
Machrid seyn — Erschrecken.
Machse — Decke (die).
Machulle, Mechulle — Elend, Verarmt, Verdorben.
Machutten — Tochtermann.
Makel, Mackelchen — Stock, Kleiderdiebstahl.
Mackes — Schläge, Prügel.
Mackir — Kenner.
Mackner, Makener — Dieb, der mit Nachschlüsseln stiehlt.
Maddinoern — Plaudern, Reden, Sprechen.
Malterche, Mälterlo, Malterle — Mass.
Maer — Geschwind.
Märtine-Bohle — Landstrasse.
Märtine-Charette, Gerill — Landkutscher.
Märtine geleckt — Auf dem Schub fortgebracht.
Märtine, Gippisch — Allgemeiner Streifzug.
Märtine-verkasselt — Landes verwiesen.
Märtine-Verkasselung — Landesverweisung.
Mättge — Wenig.
Mafke — Hure.
Mafteach, Mafteiach — Schlüssel.
Magajenen — Züchtigen.
Magscheihe — Hexe.
Magsera, Magsere — Säge.
Mahlen — Kammerad.
Mahlbeah — Batzen, Münze.
Maine — Topf, Hafen.
Majemen — Regnen.
Majim, Majum — Wasser, See, Fluss Hafen.
Majum-Floss — Nachen.
Majums Pall — Wasser-Steg, Steeg.
Majums-Stens — Eimer.
Maisser — Zehnte (der).
Makajemen, Makaimen, Makayen — Schlagen, Züchtigen, Abprügeln.
Makkes, Makoles — Schläge.
Malaim — Wein.
Malachen — Machen.
Malline — Herberge.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Maloche, Meloche — Handwerk.
Malus — Schau auf.
Malochestift — Handwerksbursche.
Mamm } — Mutter.
Mammer }
Mammesch — Werth.
Es is ke Mamesch lau — Es ist kein Werth daran.
Mamser — Hurnkind, Verschmitzter, Listiger Mensch.
Mamsires — Verschmitztes, Listiges Weib.
Manaschmareköhre, Manaschwereköhre — Zuchthaus.
Mangen — Betteln.
Manistere — Suppe.
Manna — Falter.
Mannestnner — Vertraut, der mit Gaunern und Zigeunern hält.
Manul — Riegel.
Manusch — Zigeuner.
Marachen — Gnädig.
Marcheses, Marcheches — Kessel.
Markfennche — Stadt Marburg.
Marel — Mauer.
Mare, Mokum, Marokone — In der Wohnung eines Andern oder bei einem Bauern sich aufhalten.
Mare, Mokum machen — Jemanden über seinen Aufenthalt zur Zeit als Zeugen angeben, während das Verbrechen anderwärts verübt worden ist.
Margoleaus, Margobiss — Perlen.
Marim — Brot.
Markolbes — Dorfpfarrer, Pfarrer.
Marokoffert — Backtrog, Frucht.
Maschbir seyn — Getreide verkaufen.
Maschen — Stock.
Mascheraglatz — Jahrmarkt, Kirchtag.
Maschke — Pfand.
Maschke Bajes — Pfand- oder Leih-Haus.
Maschores — Knecht, Hausknecht.
Maschpeh — Trichter.
Maspil seyn, Maspit seyn — Erniedrigen, Demüthigen.
Ma Schue — Was für ein Unterschied.
Mashir seyn, Masser seyn — Warnen, Ermahnen.
Maskir seyn — Erinnerlich machen, Erinnern.
Massel — Diebstahl.
Massematte — Handel, Diebstahl, besonders Einbruch.
Massematte Berkohg — Gewaltthätiger Diebstahl, Hausraub.
Massematte Handeln — Diebstahl verüben.
Massematte machen — Stehlen mit Einbruch.
Massert — Speck.
Massick — Schwätzer, Verräther.
Massim — Fürstliches Schloss.
Masso — Fleisch.
Massume — Geld.
Massume-Kiss — Geldbeutel.
Massume-Malochner — Geldmünzer.
Massume-Tiefe — Geldkasten.
Matrehlen — Lumpen.
Matrehlen-Bosseler — Lumpensamler.
Matrehlen-Rachaim — Papiermühle.
Matrellcher — Kartoffeln.
Matsche, Matscho — Fisch.
Matt — Warm, Heiss, Besoffen.
Mattche — Ein klein wenig, Wenig.
Matteling — Zucker.
Matte seyn — Irren (sich).
Mattich — Wärme, Hitze, Rausch.
Mattine-Zindt — Landjäger.
Matto — Unten.
Mattof, Mattow, Mattuf — Keller.
Mauchel seyn — Verzeihen.
Maude seyn — Bekennen.
Mauked — Brand.
Maulfluris — Schussbartl (der).
Maurid seyn — Herunter bringen.
Mauro, Moore — Furcht, Lärm, Angst, Besorgniss, ruchbar gewordener Diebstahl.
Mauschel — Jude, Einer, der bedeutende Gewalt hat, Gewalthaber, Regent.
Mauschel seyn — Gewalt haben.
Mawchin — Der Etwas zu prüfen versteht, Kenner.
Mazucke — Angst, Furcht.
Meames seyn, Meame seyn — Nothzüchtigen.
Meat — Wenig.
Mechaje seyn, Mefarnes seyn — Ernähren.
Mechane seyn — Erfreuen (sich).
Mechome Spisse — Jemanden zum Schein oder aus Interesse erfreuen.
Meches, Meckes, Meeckes, Meiches — Zoll.
Meckes — Ziege, Geisse.
Meckesser — Geschirrhändler, Krughändler (herumziehender).
Medabern — Reden.
Medawer seyn, Medabber seyn — Sagen.
Medine (o), Medina — Land.
Mees — Geld.
Meess — Todt (den).
Mefayes seyn — Bitten.
Mefayisch seyn — Beschimpfen, Beleidigen.



Gaunerisch — Deutsch

Megalle seyn — Offenbaren.
Megammer seyn — Vollenden.
Megaresch seyn — Vertreiben, Scheiden lassen (sich), Verwahren.
Megen — Ertränken.
Mehappeh seyn — Umkehren, Verändern.
Mehero — Bald.
Mehumme (o. es) — Lärm, Tumult.
Meie, Meio, Mio, Meo, Mei — Hundert.
Meie elufim, Miolophim — Hundert Tausend.
Meilach, Melach — König.
Melochnen — Machen.
Meimess — Er hat ihn todt gemacht.
Meimess seyn — Tödten.
Mekabel seyn — Annehmen.
Melach — Salz.
Melbeschum — Kleider.
Meliz — Advokat.
Melommet, Melammet — Schulmeister, Schullehrer.
Melterle, Melterche — Mass.
Meluach — Gesalzen.
Dag meluach — Häring.
Meno — Vierzig.
Memesen — Morden, Todten.
Memeser — Mörder.
Memess — Mord.
Memme — Mutter.
Menawel seyn — Thöricht handeln.
Meng — Kesselflicker.
Menolemer, pl. Memolim — Schuh.
Menolimsmalochner — Schuhmacher, Schuster.
Meosch, Meis — Mehrere Hundert.
Merages seyn — Erzürnen, Aergern (sich).
Meramme seyn — Betrügen.
Meraze seyn — Zufrieden sein.
Merf — Hure.
Merfen — Unzucht treiben.
Mergänger, Moosgänger — Taschendieb, Dieb, der Reisende oder Fuhrleute in Herbergen bei Nacht bestiehlt.
Mergotz — Wasche.
Mergotz, Gordel — Waschkessel.
Mermiss seyn — Umbringen, Tödten.
Meschaber seyn — Erbrechen, Zerbrechen.
Mesapper seyn — Zählen.
Meschaddech seyn — Verheirathen (sich).
Meschammer seyn — Behüten, Bewahren.
Meschamesch — Bedienter.
Meschamesch seyn — Bedienen.
Meschawe seyn — Gleich machen, Vergleichen.

Gaunerisch — Deutsch

Mescheeh — Seide, Seiden.
Meschores — Knecht, Diener.
Meschoresche — Junge im Dienste, Dienstjunge.
Meschorim — Billigkeiten.
Meschubosch — Fehlerhaft.
Meschumme — Tod, Ende.
Der hat e misse Meschume genommen — Der hat ein böses Ende genommen.
Mess — Todt, Tödter.
Messager — Schlosser.
Messapper seyn — Zahlen.
Messe — Geld, Summe.
Messucho — Zaun.
Messumen, Missumen — Geld.
Mesujof seyn — Verfälschen.
Metaken seyn — Wieder in Ordnung bringen.
Mette-Bechert — Leintuch.
Meuberet, Meuborot — Schwanger.
Mewaikesch seyn — Bitten.
Mewaschel — Gekocht.
Mewaschel seyn — Kochen.
Mewase seyn — Verachten, Verächtlich machen, Erniedrigung.
Mewulbel werden — Verwirrt werden.
Mezaer seyn — Betrüben.
Mezawwe seyn — Biethen.
Mezucke — Angst.
Michio — Nahrung.
Mick — Frau.
Mickel — Schrank.
Mickmer — Frauen.
Micknossaim — Beinkleider, Hosen.
Midbar — Wüste.
Mieslegousof — Gabel.
Mifkod — Ausschreiben, Schatzung, Steuer.
Mifzor — Festung.
Migdel, Migdol — Thurm.
Mikne — Vieh.
Milfuhne — Vor.
Milfuhnof — Vor mir.
Minge, Mingo — Geld.
Minhog — Gewohnheit.
Minsch — Weibliche Scham, Weibliches Glied.
Misbeach — Altar.
Mischbage, Mischpache, Mischpoche — Begebenheit, was gestohlen worden ist, Gesellschaft, Sippschaft, Familie, Anhang und Angelegenheit.
Mischbeizes — Kessel, Kaffehkessel.
Mischbeth-Kooswener — Gerichtsschreiber.
Mischen — Streifen.
Mischer — Streifer.
Mischkaules — Waage.

Gaunerisch — Deutsch

Mischkol, Mischkel — Loth.
Mischpot, Mischbot — Untersuchung, Urtheil.
Mischpotaim — Herd (der).
Misemaschine — Schwere Noth.
Mispe — Heu.
Missa, Misse, Miss — Böse, Schlimm, Hässlich, Schlecht.
Misschappeh seyn — Sich ganz ändern.
Missmohr — Gesang.
Missroam seyn — Beklagen (sich).
Missume malochner — Geldmünzer.
Missmade seyn — Bekenntniss ablegen, Bekennen.
Mitteleile — Mitternacht.
Mitto — Bett.
Mizad — Zur Seite.
Mobei — Batzen.
Mocher, Mochor, Mochur — Der Morgen, Morgens, Folgenden Tags.
Mochton — Büchse, Dose.
Mös — Geld.
Mogel — Gefällig.
Mohle — Voll.
Mohlsamer — Verräther.
Mohre, Moore, Mooren — Lärm, Furcht, Angst, Besorgniss, Ruchbar gewordener Diebstahl, Sorge.
Mohsek, Mossock — Süss, Zucker.
Mokem, Mokum — Wohnort, Stadt.
Grannig Mokum — Giessen.
Wohnisch Mokum — Fulda.
Mokum Hey — So heisst besonders in Norddeutschland die Stadt Hanover.
Melonhs Mokum — Stadt Frankfurt zur Zeit der Kaiserkrönung.
Mokum Zaddik — Stadt Celle.
Godel Mokum Hey — Stadt Hamburg.
Mokum Lamet — Stadt Leipzig.
Mokum Pey — Stadt Frankfurt.
Kalle Mokum — Stadt Frankfurt a. M. (Im Vogelsberg und der Wetterau).
Mokum Kuff — Stadt Cassel.
Granig Hesse Mokum — Residenzstadt Cassel (Im Vogelsberg und in der Wetterau).
Mokums Kome — Stadt-Mauer.
Mokums-Weide — Stadtthor.
Mole — Zoll.
Moled, Molod — Das neue Licht.
Der Moled is bejon hey — Das neue Licht ist am Donnerstag.
Moll — Todt, Getödtet.
Moll malochne — Todt machen, Schlachten, Tödten.
Molle (die) — Tasche (die).
Aus der Molle handeln — Taschen bestehlen, Aus der Tasche stehlen.
Montome — Berg.
Moore bestiebt — Auf dem Diebstahl ertappt.
Moore haben, Mooren hegen — Fürchten (sich).
Moorem — Böser Ruf, Schrecken.
Mooren auf sich haben — Wegen Diebstählen bezüchtigt seyn, Verdacht von Diebstählen auf sich haben.
Moore Kaffer — Bestohlne (der), Diejenigen, welche nach entstandenem Lärm nach einem Diebstahl die Diebe verfolgen.
Moos — Geld.
Morellemalochner — Maurer.
Moremme seyn — Lügen, Betrügen.
Morf — Mund.
Moser — Verräther, Falscher Mann.
Mosern — Plaudern, Verrathen.
Mossaim — Zwei Hundert.
Mossei — Wann.
Moss — Frau.
Motor — Regen.
Mott (die) — Visitazion, Untersuchung.
Mottor — Keller.
Mott malochne — Hausuntersuchung.
Mott (der) — Räuchern, Rauch.
Motten Mozenen — Suchen, Visitiren.
Muck — Frau, Weib.
Muck — Schielend.
Mucker — Gewahr, Munter, Aufmerksam, Bekannt.
Münge — Münze, Verschiedenes Geld.
Münsch — Tochter, Mütze.
Mützling — Kappe.
Mütznehves — Haube, Mütze.
Muldel — Schrank.
Mulje, Multe — Tasche.
Auf dem Mulje im linken Brustmalmisch — In der linken Westentasche.
Mulstoch — Städtchen Ulrichstein.
Multe Sak.
Multe Beduchemo — Geheimer Sack im Rockfutter.
Mumli — Verstellen.
Mund stutzel — Lebzelter.
Muss — Frau.
Muss im Koendich — Hausfrau.
Muthmassen — Gewiss seyn, Gewissheit haben.
Mutor — Erlaubt.
Mutar — Es ist erlaubt.
Muttersprach — Zigeunersprache. Wird von den Gaunern, die sie selbst sprechen, so genommen.
Mutznähes — Mütze.



Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

N.

Nachassruach — Grosses Vergnügen.
Nachauses, Nechausches — Kupfer.
Nachgewalt — Verfolgung, Nacheile.
Nachmitteleile — Nach Mitternacht.
Nachrolgen — Verfolgen.
Nachtom — Bäcker.
Nachum — Vogel, Vögel.
Nachmus Gehain — Der Vogelsberg.
Nachrinkel — Fremd.
Nadet — Wald vom Nadlholz.
Nähr, Nehr, Ner — Licht.
Nähres, Nehres, Neir, Neiress, Neiross — Lichter.
Nähres maschores — Laterne, Leuchte.
Nähresscheiner — Laterne, Leuchte.
Nähresschemer Stohle — Latern-Pfosten.
Nafkenen, Nefken, Nefkenen — Huren.
Nafkine, Nefke, Nafke — Hure.
Nagosches, Nagausches, Neichoisesch — Kupfer.
Nahar — Fluss.
Najum, Neyrem — Auge, Augen.
Naphiche — Bauchwind, Blähung.
Napponh — Schmied.
Naschak — Er hat geküsst.
Nascheka — Sie hat geküsst.
Nassenen — Geber.
Nauef, Niuf — Ehebrecher, Ehebruch.
Nauefes — Ehebrecherin.
Nechausches morok — Messing.
Neelom — Verborgen.
Neeschaf — Was? Wem liegt daran.
Nefeile, Nikehlo, Niphlo — Aas, Schlechter Kerl, Spitzbube.
Nefesch, Neschane, Neuschuhme — Seele.
Nehkeff — Loch, Kerker.
Nehlum, Neilum, Nelum — Schuh.
Nehlumar, Nehlimar — Schuster, Schuhmacher.
Nehrog — Getödtet, Erschlagen.
Nehrog machen — Todten.
Nejar — Papier.
Neilums malochner, Neilemes malochner — Schuster, Schuhmacher.
Neiross, Neros — Lichter.
Nekuf, Nekof — Loch, Kerker, Oeffnung.
Nekuf fetzen — Ein Loch schneiden.
Kozer Lawune Nekuf fetzen — Ein Schloss oder Riegel halbmondformig umschneiden.
Nerge, Nerges — Nein, Nicht, Nichts, Nicht wahr.
Nescher pl. Neschorim — Adler.
Neschiko — Kuss.
Nessach pl. Nessochim — Stück, Glied.
Nessel — Piss.
Nesseln — Pissen.
Neves — Mütze.
Nevisch — Bauch, Seele, Leib.
Newascholl — Gekocht.
Newich — Ach, Leider.
Nichtern, Niffern — Sterben.
Nitlu seyn — Gehenkt werden.
Sie sind nitlu worden — Sie sind gehenkt worden.
No — Dann.
Noch — Nach.
Nogisch — Geldhäufchen, so der Falschwechsler macht, um davon unbemerkt hinwegzuputzen.
Noon, Nuhn — Fünfzig.
Nolle — Hafen, Topf.
Noseln, Nosseln, Nosnen, Nosenen — Geben, Bezahlen.
Nossif, Nessiwo — Steg.
Noves — Nichts, Nicht, Nein.
Nowie pl. Newüm, Nowüm — Prophet
Newia — Prophetin.
Nursch — Schuh.
Nuzekinnge — Mütze.

O.

Oberkinnge — Mütze.
Oberster Kier, Oberster Sieg — Landesherr, Regent.
Oberschoder — Stockhausverwalter.
Ochi — Mein Bruder.
Ochor — Hinten.
Ockelbeh — Rücken, Buckel.
Er hegt ein schofel Ockelbeh — Er ist buckelig.
Odem — Roth, Rubin.
Oehlschautz — Feldschütz, Schütz.
Oetlin — Feind.
Of pl. Ofos, Aufes — Vogel.
Oger, Oheke — Bruder.
Ogil — Ohring.
Ohef — Freund.
Ohef Isroel — Juden-Freund.
Ohle — Herauf.
Ohlem, Olem — Welt, Menge.
Ohnü — Wir.
Ohwi — Mein Vater.
Oi — Ach, Oh, Ei.
Oisiches, Oss — Buchstabe.
Olderskaffer — Vater.
Oldersmuss — Mutter.
Olef — Eins.
Olm — Bauer.
Olme — Bauern, Leute, Gemeinde.
Olmisch — Alt.
Omod, Omed seyn — Stechen.

Gaunerisch — Deutsch

Omo (e) — Dienstmagd, Magd.
Onesch — Strafe.
Onu — Wir.
Orech, pl. Orchim — Gast.
Oren — Beten.
Oreph — Bürge.
Oreph seyn — Verbürgen.
Oron — Schrank, Kasten, Kiste.
Onur — Verbannter.
Oschpis, Osspiss — Wirth.
Oschpisse — Wirthshaus.
Osen, pl. Osmajim — Ohr.
Osne, Össne — Sackuhr, Uhr.
Osor — Gehen.
Ossur — Verbothen.
Ottchen — Biene, Bienenstock.
Ottches-Glumpe — Wachs.
Ottches-schnud — Bienenhonig, Honig.
Ottfass — Bienenkorb, Bienenstock.
Otzemie, Otzemier — Mützen, Jacke, Camisol, Weibsjake.
Oulmnes — Land.
Oulemes verkasselt — Landesverweiser.
Ouschemer — Leute.
Ow, pl. Owim, Owoss — Wolke.

P.

Pähden — Furchtsamer.
Pall — Bret.
Palpoff, Palpophf — Herr.
Pamon pl. Paimaunim — Glocke.
Pandeli, Pandeln — Pferd.
Pappa — Vater.
Par, Pohr — Stier, Ochs.
Parigotscho — Fischer.
Parnasso — Nahrung.
Parosch pl. Paruschim — Floh.
Parschkes — Strumpf, Strümpfe.
Passkenen — Urtheil sprechen.
Pauel — Wirkung.
Pauel seyn — Wirken, Bewirken, Ausrichten.
Pauresch seyn — Erklären.
Pay, Pee, Pey, Peh — Mund, Angesicht, Maul.
Peggihme, pl. Peggihmes — Flecken, z. B. im Tuch; Scharte, z. B. am Wasser.
Peggihme Hassakim — Scharte am Messer.
Pehe — Schwester.
Peires — Obst.
Peisech — Thüre.
Peisel — Bild, Bildniss.
Pecker, Peyger — Vergifteter Brocken zum Tödten der Hunde.
Perizim, Poriz — Räuber.
Perkoah — Hausraub.

Gaunerisch — Deutsch

Perlich — Perlen.
Pernassematter — Anführer beim Einbruch.
Pernos — Reicher Mann, Schultheiss.
Perschiren — Gewehr laden.
Pessed — Verlust, Einbusse, Schade.
Pey — Achtzig, Gesicht.
Pey Mokum — Frankfurth.
Petzim — Verwunden.
Peza — Wunde.
Pezira (e) — Feile.
Pezoim — Die Wunden.
Pferde Tohle — Das grösste Vorlegschloss.
Pfetzen — Plagen, Quälen.
Pfiffes — Handwerksbursche.
Pflügen — Vor den Kirchen betteln.
Pflüger — Kirchenbettler.
Pforresschmal — Pfarrer.
Pfuze Kapore — Pfui Teufel.
Piazzof — Zusammenkunfts-Ort.
Pikkenbeh — Ausrede, Ausflucht.
Pilla (e) — Buch.
Pillenträgerin — Schwanger.
Pilsel — Magd.
Pimmer loben — Weissbrot.
Pischpesch — Wanze.
Pisjoupe — Gespräch, Ausrede.
Plättling — Leise.
Plattschierer — Zahnschreier.
Platt — Zur Diebesbande gehörig.
Platt-Caporal, Platt-Kachin — Welscher Hahn, Welsches Huhn.
Platte — Feuerplatz.
Die Platte putzen — Fortziehen.
Platte Besiche — Schloss.
Pleger — Schulmeister.
Pleistern — Zahlen.
Plickschläger — Bettler, der absichtlich bloss geht.
Plocken — Wollen-Tuch.
Plotisifern — Trachten.
Pluma — Ducaten.
Plumpschinnägler — Kesselflicker, Zinngiesser, Kupferschmied, Klempner.
Pachus — Wenig, Gering, Schlecht.
Pofche — Los.
Pokid pl. Pekidim — Amtmann.
Pollmak, Pollmag — Soldat.
Polsterl — Kuchen.
Pommer — Brot.
Pompe — Pestilenz.
Poriz, pl. Porizim, Perozim — Räuber.
Poro — Kuh.
Postiokeı — Postknecht.
Pratscherl — Gott, Hergott.
Prayen — Bitten.
Press, Presse — Siegel, Pettschaft.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Prischim — Sporn.
Proscher — Dieb.
Prottel-Supp, Protzel-Supp — Mehlsuppe, Rumfordische Suppe.
Psack — Urtheil.
Psack machen — Urtheil sprechen.
Pschore, Pschoro — Vergleich, Vertrag.
Pschoro malochnen — Einen Vergleich machen.
Purim — Faustrecht.
Purzapletzi — Gefährlicher unangenehmer Aufenthalt für Gauner.
Puss — Heu.
Putz — Spiessmann.
Putz machen — Einem Etwas weis machen.

Q.

Quartum — Versteck, Versteck es.

R.

Raain, Raima — Donner.
Rach, Raach — Jung.
Rachaim — Mühle.
Rachaimer, Rachener — Müller.
Rachaims-Bosseler-Malochner — Mühlarzt.
Rachaims-Maschores — Müllerknecht.
Rachmones — Jubel.
Rachmones malochnen — Schreien.
Racklay — Fuss, Füsse.
Rackli — Dienstbothen.
Raden — Feld.
Radeschmiere, Radeschwire — Kutsche.
Raglaim, Raklaim — Füsse.
Ragser — Zorniger.
Rachel, Rakle — Frau.
Raiche — Hirt.
Rallern — Auf einen Wagen oder Karren etwas führen.
Rallert — Karren.
Ramme — Betrieger.
Rankert — Esel.
Ranzen — Gefängniss.
Raschai — Geistlicher, Pfarrer.
Rathe — Leiter.
Rattemer — Mehrere Thaler.
Rattok pl. Rattokoss, Rattükoss — Kette.
Raue — Hirt, Schäfer.
Rauf — Arzt, Chyrurg, Arzneikrämer.
Rauling — Kleines Kind.
Rauo, Ror — Einer, der da hütet, weidet, Hirt.
Rawine — Leiter.
Ratzen — Sich in Kurzweil herumreissen.
Rayi — Richter, Amtmann.
Rebbe pl. Rabbonom — Rabbiner.
Rebbe-Chassner — Juden-Priester.
Rebbemoosche — Brecheisen.
Rebbii (is) — Der, die Vierte.
Rechisch — Maulthier.
Rechof — Gasse, Strasse.
Reck, Reckam, Reick — Leer.
Reckel, Reegel, Regel — Fuss.
Reech — Soldat.
Reel — Geschwür, Schwären.
Renn — Einhorn.
Refijes, Refische, Rewiche — Viertel.
Refische - Refische - Rewiche - Sohof — Ortsgulden.
Refuo (e) — Arznei.
Rehjo, Rey — Verwalter.
Reichweger — Pächter.
Reick — Leer.
Reipart, Reipert — Frucht-, Mehl- oder Kartoffel-Sak.
Reisch — Zwei Hundert.
Reckuf — Soldat.
Rekufs-Klufte — Montur, Soldaten-Montur.
Rellerchen — Erbsen.
Remosche — Brecheisen.
Remde — Tasche.
Reoh — Lunge.
Reoss — Gesicht.
Rephuo — Heilmittel.
Reppelen — Rädern.
Retsch pl. Retschen — Ente.
Rewwich, Rewwig — Gewinn, Profit.
Rewwich malochnen — Gewinnen.
Rezaih — Mord, Todtschlag.
Rezeach — Mörder.
Rezige — Diebstahl mit Mord, Raubmord.
Rezoier Sarfner — Mordbrenner.
Rewiche Sohof — Orts-Gulden.
Ribeneef — Wache.
Riecheling — Nase.
Riechelings-Waschling — Nasentuch.
Riedling, Röthling — Zwetschken.
Rieling — Sau.
Rigel — Gulden.
Rigelnass — Betrunken.
Rikaneef — Wache.
Rill — Rad.
Rillcher — Erbsen.
Rimmo — Er hat betrogen.
Ringeln — Tanzen.
Ringert, Rengert — Wiese.
Rippolt — Beutel.
Rischaumo — Erst, Vornehmst.
Rispe — Kirchweih.
Ritscher — Stuhl.
Ritschering, Ritscherling — Pfanne.

Gaunerisch — Deutsch

Rittling — Erbsen.
Rochmones — Freudengeschrei.
Rodeln — Zusammenbringen, Mit sich führen, Einstecken, Hohlen, Führen, Bringen, Hineinbringen.
Roe Bajes — Hirtenhaus.
Roe Kassert — Schweinhirt.
Roe Pohres — Kuhhirt.
Roe Spork — Schweinhirt.
Roe Zunn — Schäfer.
Röllerchen — Erbsen.
Röllern — Rädern.
Röthling — Zwetschke.
Rohre — Herr.
Rojen, Rojenen, Roinen — Sehen, Gucken.
Roll, Roller — Batzen, Rad.
Rollach — Kälte.
Rollen — Ein Rad schlagen, Von einem Schuss getroffen umstürzen.
Roller — Karren, Schubkarren.
Rollfetzer, Rollschütz — Müller.
Romanisch — Gaunerisch.
Ronspel — Ort Ronsthal.
Roof — Arzt, Hunger.
Roofa, Ropha — Arzt.
Roofig — Hungrig.
Roppel — Hochzeit; Einbruch mit Sturm.
Roppen — Lügen.
Rosch abmachayen — Enthaupten, Köpfen.
Rossert, Rosset — Eisen.
Rothmasch, Rothwasch — Meierei, Hofgebäude.
Rotzen, Rotz seyn — Laufen.
Rubalt — Freiheit.
Ruch — Wind.
Ruh — Dohne, Tragbalken.
Ruhmine — Donner.
Ruhnen — Verrathen.
Ruhsel — Kötze.
Rullen gehen — Fuhrmannsgeschirr bestehlen, Frachtwagen plündern.
Runinni — Frau.
Reude Blauhosen — Pflaumen.
Runswill — Ronsthal (Ort).
Runtzen — Betriegerischerweise vermischen.
Rusch — Kommandant.
Ruseling — Kessel.

S.

Saam — Gift, Krähaugen.
Sach, Ssach, Ssechum — Summe.
Sacheren — Stehlen.
Sackum, Sackem, Sacken, Sackin — Messer, Schnitzer.

Gaunerisch — Deutsch

Sadeck, Satro, Sattor — Stemm- oder Brecheisen mit einer geraden dreikantigen Spitze.
Säbeln, Sebeln — Kacken.
Säuerling — Kirschen.
Saf, pl. Sapim — Becken.
Safsel — Bank.
Sajem Soref — Branntwein.
Sall (er, o), Solm, Salmer — Kreuzer.
Sammech — Sechzig.
Sande — Zigeuner.
Sandhaas — Soldat.
Sandhaasen — Soldaten.
Sardenhargemer, Sardenhergener — Feldschütz.
Sarfen, Sarfenen — Brennen.
Sarken, Sarkenen — Werfen.
Sasserass — Mäckelgeld.
Sasser — Mäckler.
Sassern — Mäckeln, Einen Käufer gestohlner Sachen auffinden.
Saucher pl. Sauchrim — Kaufmann, Krämmer.
Sauerling — Kirschen.
Saune — Feind.
Sauger seyn — Schliessen, Verschliessen.
Sauwel seyn — Dulden, Ertragen.
Schaaf — Falsch, z. B. Eid, Zeuge u. s. w.
Schaal — Hosenlatz, Latz.
Schaar — Thor (aus).
Schaarle — Maire, Schultheiss.
Schaarbenk, Scharle, Scharrle — Ortsvorstand, Schultheiss.
Schabala — Gespennst.
Schabber, Schaber, Schaberer — Meisel.
Schabbes-Schmus — Erdichtetes Geschwätz.
Schabbes — Samstag.
Schabelle — Scheuer.
Schabitt (eo) Schobitt — Geiss, Ziege.
Schabitten-Beckert — Geissbock, Ziegenbock.
Schachack — Pulver, Staub.
Schachen, Schachern — Nachbar.
Schacheres, Schachares — Morgens, früh.
Schachern — Handeln.
Schachert, Scheeger — Bier.
Schachmer — Jude.
Schäcker, Scheker — Lügner.
Schäckern — Lügen.
Schärfen — Mit dem Ankauf und Verkauf gestohlener Sachen sich abgeben, Kaufen.
Schärfenbub — Derjenige, welcher einen Käufer zu gestohlnen Sachen ausmacht, das Nöthige für die Diebe einkauft, Gelegenheit aussieht und Bestellungen macht.



Gaunerisch — Deutsch

Schärfenspieler, Schärfer — Der gestohlne Sachen kauft und verkauft, Käufer.
Schaffehle-Pritsch — Schüsselbank.
Schaffihl — Schüssel.
Schaffihl-Blättling — Teller.
Schallhewes — Flamme.
Schalscheles — Kette.
Schambutter — Scheuer.
Schamme, Schemme, Schamne — Seele.
Meine Schamme — Meine Seele.
Schammer — Wächter, Hüter.
Schammesch — Schuldiener, Küster, Schullehrer.
Schandell — Licht.
Schamoe — Wachs.
Schapcher, Schappcher — Stahl- oder Uhrfeder, welche zur Durchschneidung eiserner Stäbe gebraucht wird.
Schar — Sessel.
Scharburk — Postwagen.
Schares — Haar.
Scharett — Chaise, Kutsche.
Scharett-Juckeler — Postknecht.
Scharle — Grebe.
Scharschau — Braten.
Scharunk — Postillion.
Schaskenen, Schaskelen — Trinken.
Schasken Glänze — Trinkflasche, Bouteille, Flasche.
Schassinnen — Trinken.
Schauchat — Bestechung.
Schauchen, Schachen — Nachbar.
Schauchente — Nachbarin.
Schaude — Narr, Einfältiger Mensch.
Schauder, Schauter — Amts- oder Gerichtsdiener, Schliesser, Pförtner, Büttel, Stadtknecht, Thorschreiber.
Schaufet, Schauhet, Schofet — Richter, Schultheiss, Vogt-Grebe.
Schaule machey, Scholemachey — Sippschaft, Gespannschaft, Gesellschaft.
Schaulet seyn — Gewalt haben.
Schausse seyn — Trinken.
Schawitt, Schowitt — Geisse, Ziege.
Schawitt, Beekert, Schowitt-Behchert — Geissbock, Ziegenbock.
Schechmo — Wohnung.
Schechuss — Graben.
Schecken — Lügen, Betrügen.
Scheeger Gordel — Bierkessel.
Schef beducht — Schweig.
Schere — Zwei zusammengespitzte Finger, um z. B. Geld aus eines andern Hosentasche unbemerkt zu entwenden.
Schegues, Schejoz (ez) — Junger Bursche, Christenbube.

Gaunerisch — Deutsch

Scheh, Schih — Stunde.
Schehger, Scheichert — Bier.
Schehker pl. Schkorim — Lüge, Trug.
Schejaz — Bube, Christenbube.
Scheib-Maro — Laib Brot.
Scheinkuffer — Bei Tag stehlen.
Scheinsettefer — Dieb, der bei Tag stiehlt.
Scheiwa, Scheiwe — Wachs.
Scheiwett — Ruthe.
Schekeg, Schejez — Greuel, Christenbube, Bursche.
Scheleg, Schelek — Schnee.
Schelschehles — Kettes.
Schemehs, Schemehsch, Schemisch — Sonne.
Schemen — Oehl, Fett.
Schemen sajüss — Baumöhl.
Schemir — Wache.
Schemiss, Schemehs — Sonne.
Schemmen — Gefangen sitzen.
Schemorim — Hefen.
Schem pl. Schennaim — Zahn.
Schennhawim, Schenhawim — Elfenbein.
Schepolles — Antheil.
Scher — Knecht oder Junge.
Scherbes — Kartoffel.
Scherbine — Kasten, Kiste.
Scherge — Stadtknecht.
Scherne — Kopf.
Scherweh — Pflug.
Schett — Böser Geist, Bösewicht, Böses Weib.
Schewer pl. Scheworim — Bruch, Hefen.
Schewetz — Krätze.
Schewetzig — Krätzig.
Schey, Scheij — Frau.
Schibo ossor — Siebenzehn.
Schiebe bohlen — Werfen.
Schifgo (e) pl. Schfogos (es) — Magd.
Schgore — Waare.
Schibbusch pl. Schibuschim — Fehler.
Es is mole Schibuschim — Es ist voll Fehler.
Schibohles — Haber.
Schidduch — Heirath.
Schiebeling — Fenster, Schubfenster.
Schieberskobern — Wegwerfen.
Schieber, Schies — Männliches Zeugungsglied.
Schifcho, Schifche, pl. Stoches — Magd.
Schihe — Drei Hundert.
Schikken — Betrunken.
Schikse — Tochter.
Schiksekaffer — Tochtermann.
Schild — Gefach, Loch.



Gaunerisch — Deutsch

Schild einlegen — Durch eine Mauer oder Wand brechen, Gefach einbrechen.
Schilschom — Vorgestern.
Schimmeldewoge — Schomnattenwaag (Ort).
Schein — Grind, Krätze.
Schinnägels-Rockzenche — Junge.
Schisse, Schische — Sechs.
Schische oser — Sechszehn.
Schissi (is), Schichi, Schichis — Der, Die Sechste.
Schissim, Schischim — Sechzig.
Schirwe, Schiwe — Sieben.
Schiwim, Schibim — Siebenzig.
Schkorim — Die Lügen.
Schkozim — Christenjunge, Junge Bursche.
Schlampen, Schlämpen — Werfen.
Schlamper — Wurf.
Schasneidemetten — Federbett.
Schlausche, Schloschen — Drei.
Schlauschim, Schloschim — Dreissig.
Schlechter — Schlachten.
Schleck, Schleack — Stunde.
Schleppe, Schleppets — Glocke.
Schlimüll — Ungeschickter Schlingel.
Schlingschnakerl — Halstuch.
Schlinck — Garn.
Schlische, Schlisse — Sechs.
Schlischi (is) — Dritte (der).
Schlissim, Schlischim — Sechszig.
Schlohmer — Schmied.
Schlommer — Schlaf.
Schlomerich — Schläfrig.
Schlommern — Schlafen.
Schlunger — Wurst.
Schlupfen — Stellen, Kriechen.
Schmaien — Hören.
Schmaies — Höre.
Schmaler — Jahrmarkt.
Schmalkahler — Verleumder.
Schmayes Roel — Heimlicher Gott, Wehruf der Juden.
Schmaune, Schmone — Acht (8).
Schmeinnen — Hören.
Schmelz — Pfanne.
Schmilmort — Gras.
Schmini (is) — Achte (der).
Schmollen — Aus Scherz sich böse gegen Jemand stellen.
Schmorch — Tabakspfeife.
Schmorchen — Taback rauchen.
Schmossajim — Zwei Jahre.
Schmück — Fett, Butter, Schmalz.
Schmückaules — Buttertopf, Schmalztopf.
Schmücktitsch — Pfanne, Fettkrug.

Gaunerisch — Deutsch

Schmucklappen — Butterführer.
Schmutzige Hände haben — Schlachtvieh besonders Schafe gestohlen haben.
Schnaim — Zwei.
Schnaufen — Riechen.
Schnee — Wachs.
Schneestappel — Wachsstock.
Schneiche, Schnesche pl. Schneicher, Schneche, Schneege — Hals- oder Sacktuch, besonders von Seide, Seidenes Tuch.
Schneideling — Schere.
Schneidelings feberer } — Scherenschleifer.
Schneidelings malochner } — Scherenschleifer.
Schneidetohle — Langes, Schmales, Vorhängschloss.
Schneitzeling, Schneitzling — Nase.
Schneitzelings-Büchse — Schnupftabaks-Dose.
Schnelle — Suppe.
Schnettelwerk, Schnuttelwerk — Kurze Waare.
Schnossajim — Zwei Jahre.
Schnürstecher — Stiefel.
Schoca — Obrigkeit.
Schoch — Kraut.
Schocher — Schwarz.
Schochermajum, Schoklemajum — Gekochter Kaffeh.
Schochert — Kaffeh.
Schochet, Sochet — Geschenk, Bestechung.
Schockelcher — Kartoffel.
Schocker — Land-Dragoner, Landjäger.
Schodaim — Brüste.
Schöchern — Trinken.
Schöckerschurg — Trinkgeschirr, Porzellan, Fayence, Steingut.
Schöneck — Braut.
Schofel Schim (Er hegte) — Er ist Scheel.
Schohger } — Schwarz.
Schoger } — Schwarz.
Schohger Heim — Floh.
Schohger Leager — Schwarz Brot.
Schoh, Schooh, pl. Schooss — Stunde.
Schohger Mass — Dörrfleisch.
Schokerts-Dickets — Kaffeh-Tasse.
Schockerts-Dickerts — Schale.
Scholum — Friede.
Scholum lechma — Der Friede sei mit Euch. Der gewöhnliche Gruss der Juden.
Schomea seyn — Hören.
Schomen — Satt, Gemästet, Fett.
Schommajim — Himmel.
Schomme — Seele.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Schommes — Gerichtsdiener.
Schond — Unrath.
Schone, Schono, pl. Schoninn — Jahr.
Schoneljeritt, Schoner — Jahrmarkt.
Schopper — Hatschier.
Schor, Schorr, pl. Schorrem — Ochs.
Schorr-Boshart — Fleisch vom Ochsen.
Schorfen — Kaufen und verkaufen gestohlene Sachen.
Schorge — Ochs.
Schorges, Schoim — Grind.
Schofel Schorges — Erbgrind.
Schorne, Schowelle — Scheuer, Scheune.
Schorrem, Schorrim — Ochsen.
Schorrembossert, Schorem-Boshart — Ochsenfleisch.
Schorschau — Braten (der).
Schrönker — Dieb und Räuber, die in Banden vereinigt Einbrüche und Raub verüben, Nachtdieb.
Schrönckert — Wandschrank, Brotschrank, Schrank.
Schranzen — Sprechen.
Schrendefegen — Stube ausplündern.
Schrendefeger — Diebe, welche Nachtquartier suchen und in den Stuben, wo sie schlafen, das Beste nehmen und sich davonmachen.
Schreff — Hure.
Schreffenboos — Hurenhaus.
Schrieben — Bett.
Schube — Antwort, Nachricht, Geheimes Zeichen.
Schube stechen — Zeichen geben.
Schuberle — Gespennst.
Schucher — Bier.
Schuck — Markt.
Schucker — Landdragoner, Gens d'ormes, Polizeisoldat, Polizeidiener.
Schuftig — Kartoffelbrei.
Schuftschnelle — Wassersuppe.
Schuhmer — Gespennst.
Schuhre — Tanz.
Schuhwichs — Tanzen.
Schuhwichsen — Leichenbegängniss.
Schukel — Hund.
Schukel — Sauer.
Schukleschoch — Sauerkraut.
Schuklerhut — Sauermilch, Saure Milch.
Schulchen (ern) — Tisch.
Schule (die ganze) — Die ganze Sammlung von Nachschlüsseln.
Schulfuchser — Schulmeister.
Schum — Knoblauch.
Schum — Wegen.
Schummer — Katze.
Schupperei — Diebstahl.
Schurch — Kleidung.
Schurchleckiche — Kleider-Diebstahl.
Schurisch — Messer.
Schurmajum — Wallgraben, Wassergraben.
Schurschehles — Kette, Ketten.
Schuskerle, Schusk — Buttermilchsuppe.
Schuttel — Schüssel.
Schuwe — Gespenst.
Schwäch Aules — Krug.
Schwächer — Brunnen.
Schwäch-Keile — Trinkgeschirr.
Schwächmajum — Trinkwasser, Quelle, Brunnen.
Schwählemer, Schmelehmer — Zigeuner.
Schwahlmnisch — Zigeunerisch.
Schwämmes — Fisch.
Schwämmes-Kasten, Schwämmestiefe — Fischteich, Fischkasten.
Schwämmissen — Fischen.
Schwamisser — Fischer.
Schwänzen, Schwenzen — Gehen.
Schwärzling — Kaffehbohnen.
Schwanfelder — Nackter Bettler.
Schwanjo, Schwanzo — Rathhaus.
Schwarzarsch — Schorstein.
Schwarz-Wall — Schorstein.
Schwarzarschkaffer — Schorsteinfeger.
Schwarz-Wall malochner — Schorsteinfeger.
Schwarzel — Pferd.
Schwarzelstampf — Pferdknecht.
Schwarzfärber — Pfarrer.
Schwarzfärber belattchenen — Einen Pfarrer bestehlen.
Schwarzfärberin — Pfarrersfrau.
Schwarzfarbes-Mick — Pfarrersfrau.
Schwarzfärberskitt — Pfarrhaus.
Schwarzhaber — Speck.
Schwarzer Mantel — Schorstein.
Schwarz Mass — Dörrfleisch.
Schwarz-Mosser — Brecheisen.
Schwelehmer — Zigeuner.
Schweiger — Angestrichener Bettler.
Schwentzen — Gehen.
Schwii — Siebente.
Schwimmerlings-Mebler — Fischer.
Schwimmes — Fisch.
Schwindeln — Betrügen oder auf listige Weise stehlen, besonders in Städten.
Schwindler — Gauner, welche in Städten auf listige Weise stehlen oder betrügen. Betrüger.
Schwindelei — Betrug, Listiger Diebstahl.
Schwinnajin — Fluss- oder Seehafen, Hafen.
Schwu, Schwuh — Wache.
Schwua (as), Schwuo — Eidschwur, Eid.

Gaunerisch — Deutsch

Schwuas-Schaaf — Falscher Eid.
Schwuajim — Zwei Wachen.
Schwuo pl. Schwuoss — Wochen.
Siorne — Kunst.
Se — Lamm, Stunde, Sie.
Se isim — Ziegenlamm.
Se kwossim — Schaflamm.
Se tomim — Lamm ohne Fell.
Seauro (e), Seiohrim, Seorum — Gerste.
Sebel, Sewel — Mist, Muss.
Sechskaalschker — Sechsbätzner.
Sechuchiss — Reines, Helles Glas, Gläsern.
Sechum, Ssachume — Summe.
Sechune — Nachbarschaft.
Seef pl. Seewim — Wolf.
Sefer, Seifer — Buch.
Sefess — Pech.
Seffer — Gemahlter Bettler.
Seh — Stunde.
Sehufim — Mehrere Gulden.
Seicht — Bett.
Seimling — Sakrament.
Semme — Büchse, Dose.
Semmete — Freude.
Sems — Herr.
Semferei — Herrschaft.
Sende, Sente — Zigeuner.
Senftstrich — Bett.
Senz — Edelmann.
Serche, Serges, Serves — Taback.
Serchehanjo — Tabacksbüchse, Dose.
Serchen — Tabackrauchen, Schmauchen.
Sercher — Taback, Tabaksrauchen.
Seress — Der kleine Finger.
Serfige — Feuer.
Serfschnorrer — Falscher Brandbettler.
Servisch Mokum — Mainz.
Servonen — Franzosen.
Sevel — Obstmuss, Latwerge.
Sewuf pl. Sewufind — Fliege.
Sferuro — Gerste.
Sforim — Bücher.
Shares — Haare.
Sibbo — Ursache.
Sibbo eischouno — Erste Ursache.
Sickoron, Siobaron, Sechera — Gedächtniss.
Siest — Falsches Geld, Falscher Mensch.
Siest malochner — Geldmünzer.
Siffre — Bücher.
Sikne Imme — Grossmutter.
Silsul — Verachtung, Schande.
Simse — Adeliches, Herrschaftliches Gebäude.
Sino — Feindschaft.
Siog — Zaum.
Sippern — Zählen.

Gaunerisch — Deutsch

Siuf — Falsch.
Siwes — Satt.
Skoker — Hausdieb, Auch der, welcher sich bey Tag in die Häuser um zu stehlen schleicht.
Sckoker (linker) — Falscher Spieler.
Smalkahler — Verleumder.
Smaulj — Leib.
Smoll — Linke Hand oder Seite.
Socherte, Socheress — Kaufmannsfrau, Krämmersfrau.
Sod (der) — Geheimniss.
Sode — Feld.
Sodoschager, Sodeschocher — Pflugsegge, Egge.
Sodem, Sodon, Sodum — Teufel.
Sohof, pl. Sehufim — Gold, Golden, Gulden.
Sohken, Soken — Alt.
Sohken-Ahf — Grossvater.
Sohne, Soine, Sone — Feind.
Sohne Isroel — Judenfeind.
Sohnen-Ahf — Grossvater.
Sohof thor — Reines Gold.
Sohre Laatsche — Güterwagen.
Soir — Back.
Sojin, Soyen, Soje — Sieben.
Sokow, Sokum — Bart, Handel.
Soll — Geliebter.
Soll — Wohlfeil.
Solm, Sulm (e) — Leiter.
Sonof — Schweif, Schwanz, Narr.
Sohnofboos, Sonofboos, Sonnenboos — Hurenhaus.
Sonz — Edelmann.
Sonzim — Edelfrau.
Sorfgordel — Branntweinkessel.
Sorfserfer — Branntweinbrenner.
Soroff — Branntwein.
Soff — Motte.
Spaden — Degen.
Spalk — Heller.
Spange — Schnalle.
Spangen — Schnallen.
Spanisch Ritt — Spanisches Rohr.
Speck und Blaukohl — Staupbesen.
Sperling — Knebel.
Sphatajim — Lefzen, Lippen.
Spiel-Fleppe — Spielkarte.
Spiel-Knöpperling — Würfel.
Spies-Mollim — Herberge.
Spinnen — Essen.
Spork — Schwein.
Sprāthling — Tischtuch.
Sprauss — Wald.
Springert — Thor (das).
Spuken — Speien, Ausspeien.



Gaunerisch — Deutsch

Spukenelle — Gespennst (das).
Srepho — Brand.
Srikener — Gehülfe des Falschwechslers (Galfen oder Gassimen), der den Eigenthümer des Geldes oder der Preziosen zu entfernen oder seine Aufmerksamkeit davon abzuwenden sucht. Derselbe sieht auch gewöhnlich früher die Gelegenheit aus.
Sriknen — Die Aufmerksamkeit des Eigenthümers beim Falschwechseln abziehen.
Sriknen mit Boyis — Wenn er dabei einige bei sich habende fremde Münzen vorzeigt.
Srore (der) — Herr, Fürst.
Srore (die) — Herrschaft, Vornehme Frau, Fürstin.
Ssach Hammous — Summe Geldes.
Ssman — Zeit.
Ssworo — Meinung.
Stabelen — Sammeln, Betteln.
Stabeler, Stabuler — Sammler, Bettler.
Stabert, Staubert — Mehl.
Stampf — Knecht.
Stänker, Stankert — Stall.
Stänkern — Suchen.
Stärchen — Huhn.
Stäpches, Steppche — Teufel.
Stauberts-Steinche, Stauberts-Tiefche — Mehlfass.
Stauchen — Stehlen.
Stauden — Hemd.
Steftchen, Steftcher — Huhn, Hühner.
Stechen — Geben, Reichen, Angeben.
Stegen — Bube.
Stegem — Still, Geheim.
Stehrz — Zopf.
Steinfalle — Berg.
Stein, Steine, Steinche — Fass, was oben geöffnet wird.
Steppchen, Steppches — Teufel.
Steppche (das) soll dich bestiebe — Der Teufel soll dich holen.
Steppchen — Tanzen, Tragen.
Stephuo — Arznei.
Stettinger — Gulden.
Stiebel, Stiebich — Pferd.
Sticke — Stille, Fusspfad, Geheim, Weg.
Stickum — Hecht.
Stier, Stierche, Stiererche — Huhn.
Stierche, Stiererche — Hühner.
Stierches-Kelof — Hühnerhund.
Stierches-Melach — Hahn.
Stier-Boshart — Hühnerfleisch.
Stier-Bukler — Hühnerträger.
Stift — Knabe, Bursche, Bube.
Stiftche — Knäbchen, Bürschchen.

Stiko, Stikem, Sticke — Stille, Schweig.
Stipper — Falschwechsler.
Stof — Winter.
Stoffung — Ziel.
Stohzem—Jung, Bube, Junger Kerl, Sohn.
Stohzemche — Bübchen, Söhnchen.
Stoof — Schweif.
Stolfen — Stehlen.
Stolle — Posten, Galgen.
Strauberts-Malpusch — Pelzwerk.
Strauberts-Mützling — Pelz.
Strauberts-Ores — Pelzkappe.
Stritsen — Schuhe.
Strohm — Hurenhaus.
Stronbart — Wald.
Struppert — Haar.
Stück Brot — Etwas zu stehlen, Diebstahl.
Ein Stück Brot wissen — Eine Gelegenheit zu einem Diebstahl wissen.
Ein Sück Brot verdienen — Einen Diebstahl begehen.
Ein Stück Brot aussehen — Gelegenheit zu einem Diebstahl aussehen.
Stüricke — Hühner, Huhn.
Stützhohenplenkel — Pistole, Terzerol.
Stuss — Narrenspossen, Pferd, Scherz, Spass, Spuk.
Sturmbajes, Sturmkitt, Sturmkandich — Rathhaus.
Stutterw — Suchen.
Subbin — Kleien.
Suddel — Pfütze, Sumpf.
Sudel — Farbe.
Sudeln — Färben.
Sudem (w) — Teufel.
Sudler, Südler — Färber.
Sudo, Suhde, Suhdo — Mahlzeit.
Sudor — Mantel.
Sündenfeger — Todtschläger.
Sulme, Sulm — Leiter.
Sulmen — Hänken.
Suppe (die) ist kalt — Es ist Alles verloren oder verrathen.
Suss — Pferd.
Suss rakeln — Pferd stehlen.
Suser — Louisd'or.
Susim, Susem — Pferde.
Susim kappen — Pferde anhalten.
Susim — Gulden, auch Geldstücke. Mehrere Louisd'ors.
Susett — Bienenstock oder Korb.
Swiro — Gegend.
Sworo — Meinnung.

T.

Tabbas — Ring.
Tabbur — Nabel.

Gaunerisch — Deutsch

Tabele — Laib Brot.
Tages — Unter.
Tajisch pl. Tajoschim — Bock.
Takel — Diebs-Schlüssel, Dietrich.
Takif — Gewaltig, Schön, Gut.
Takof Jom — Guten Tag.
Takof Leile — Gute Nacht.
Tal — Thau.
Taljenen — Umbringen, Hinrichten, Henken.
Talkel — Schüssel.
Tallion, Taljon, Tallien — Scharfrichter, Henker.
Taltet — Schlüssel.
Taltis — Gesetz-Umhang der Juden.
Tahnepahl — Huhn.
Tanve, Tanfe — Kiste, Kasten, Koffer, Lade.
Tappuach pl. Tappuchim — Apfel.
Tarling — Würfel.
Targepol — Huhn.
Tatas Crucha — Verfluchter Kerl.
Tatte — Vater.
Tanner — Ofen.
Taue seyn — Irren (sich).
Tauwea seyn — Einfodern, Verlangen.
Tcheilles — Blau.
Tchilles, Tschilles — Abend.
Tchillesgänger, Tschillesgänger — Dieb, der sich Abends um zu stehlen in die Häuser schleicht.
Teben, Teibe, Teiwe, Triwe — Lade, Kiste, Trog, Koffer.
Teefen — Stroh.
Teefen Gack — Strohdach.
Teefe Gack — Strohhut.
Teichgräber — Ente.
Teis — Milch.
Tekef — Bald.
Teller machen — Köpfen, Enthaupten.
Tephilo — Gebet.
Tephillim — Gebetriemen der Juden.
Tess — Neun.
Tesso ossor — Neunzehn.
Tess soyin — Sechzehn.
Tess woof — Fünfzehn.
Teschuwe — Antwort.
Tewl — Gestern.
Tfise, Tfuse, Tfist — Gefängniss, Gefangenschaft, Kerker.
Tfusum — Gefangen.
Thut — Milch.
Tiefe — Kasten, Kiste, Lade.
Tiefe-Malochner — Schreiner.
Tifle besacheren — Aus Kirchen stehlen.
Tik — Uhr, Sackuhr.
Tik-Malochner, Tickmelockener — Uhrmacher.

Gaunerisch — Deutsch

Tilmische — Mutter.
Tiphlo — Bethaus, Kirche.
Tische — Neun.
Tischim — Neunzig.
Titsch — Pfanne.
Tlija — Galgen.
Tmol — Gestern.
Tnai, Tnaise, pl. Tnoim — Bedingung.
Al Tnaise bin ich's auso — Auf diese Bedingung thue ich es.
Tnoim rischaunim — Die ersten Bedingungen.
Tnoim achronin — Die letzten Bedingungen.
Toch — Drein.
Tofel — Alt.
Toffis, Tofus — Gefangen, Kirche.
Tofle Anumo — Der alte Glaube, Die katholische Religion.
Tohle — Vorhängschloss, Hängeschloss.
Tohle malochner — Schlosser.
Tolem — Kirchhof.
Toljim — Scharfrichter.
Tolkels — Diebsschlüssel.
Tora — Gesetzbuch der Juden.
Touf — Vierhundert.
Trallerewitsche — Erbsen.
Trappin — Leiter.
Trapp — Wollen Tuch.
Trapper, Trappert — Pferd, Gaul.
Trapper angappen — Pferde anhalten.
Traufer, Trefe, Treife, Trepho, Triefe — Unrein, Verboten, Ungerecht, Einer der gestohlne Sachen bei sich hat.
Trepho Medier — Verdächtig, Verbothenes Land.
Treiffe gehen, Treffe seyn / Treiffe scheffen, Traufen gehen } — Gestohlene oder verdächtige Sachen bei sich haben.
Treife Sohre — Verdächtige, Gestohlne oder Geraubte Sachen. Gestohlene Waare.
Treife verschüttet — Mit verbotenen, gestohlnen oder geraubten Sachen ergriffen und festgehalten.
Treppine, Trippert, Trittling, Treppone — Treppe.
Trewange — Strohhut.
Triller-Makel — Diebstahl, verübt zu der Zeit, wo die Hausbewohner in der Spinnstube sind.
Tripse — Monathliche Reinigung.
Trischen. — Schuh.
Trispe — Kirchweih.
Tris Salmer Fenne — Groschen.
Trittert — Fusspfad.
Trittling — Stiefel.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

Trockener Kärner — Dörrfleisch.
Troll — Garn.
Tromme — Thaler.
Trübschinn — Brille.
Tschabitt (e) — Ziege, Ziegenbock.
Tschinen — Fluchen.
Tschor — Spitzbube.
Tschor-Goje — Frau, die gestohlne Sachen kauft.
Tschor-Kaffer — Mann, der gestohlne Sachen kauft.
Tschube, Tschuwe, Tschura — Antwort, Busse, Beicht.
Tschukel — Hund.
Tschukel — Sauer.
Tschuckle-Schoch — Sauerkraut.
Tschukle-Thut — Saure Milch.
Tschura (ew) — Stehlen.
Tschuri — Messer.
Tukle — Sauer.
Tukle Kronert } — Sauerkraut.
Tukle Schoch }
Tukle-Thut — Saure Milch.
Tulm — Galgen.
Tulmen — Henken.
Twise — Gefängniss, Kerker.
Twiss — Zwei.
Twist — Zweiter, Andere.

U.

Ubim — Balken.
Uchef — Bruder.
Uebermette — Decke, Matratze.
Ueberrutschen (den Bimbam) — Die Schelle in die Höhe heben, damit sie beim Oeffnen der Thüre nicht gehört wird.
Ueberstrohmen — Uiberschwemmen.
Ugo, pl. Ugoss — Kuchen.
Uhser — Wahrhaftig, Gewiss.
Ulmese, Ulmeese — Vater.
Ulmich — Ulmbach (Ort).
Ulmisch — Alt.
Ulmische — Mutter.
Ulmische — Aeltern.
Ulnascher — Vater.
Uman — Handwerksmeister, Meister.
Unsprungsdürren — Bekennen.
Unterkrüge — Unter, In der Unterstube, hierunter, hierunten, unten, drein.
Untermakenen — Unterschlagen bei einem Diebstahl, und die Kammeraden durch Verheimlichung der genommenen Sache bei der Theilung bevortheilen.
Unterstrohmen — Auf Diebstahl ausgehen, Unterlaufen.
Unversprochener — Untadelhafter.

V.

Vehm — Hand.
Verbasilt — Vergittert.
Verchatchenen — Verschneiden.
Verdienen — Durch Raub oder Diebstahl erwerben, Stehlen.
Verhassmenen, Verchassmenen — Versiegeln.
Verjannen — Versaufen.
Verkattgen — Begraben, Vergraben.
Verkappen — Verrathen.
Verkawwern, Verkapern — Vergraben.
Verknallen — Verbieten.
Verknallt — Verboten.
Verkanercz — Diebshehler.
Verkönigung, Verkinge — Verkauf.
Verkutten — Verkaufen.
Verlässig — Sicher.
Verleg — Verhör.
Verlegen — Verhören.
Verlegt — Verhört.
Verlinkt seyn — Mit den Kunstgriffen der Falschwechsler bekannt seyn.
Vermenkeln — Verheimlichen.
Vermonen — Betrügen.
Verpeitschen — Verhehlen.
Verrettern — Verrathen.
Verronnern — Verstehen.
Verronnert — Verstanden.
Versaamen — Vergiften.
Versamelungs Bajes — Gemeindehaus, Rathhaus.
Verschärfen — Verkaufen.
Verschärfung — Verkauf.
Verschlehenen, Verschliechenen — Verrathen, Entdeken.
Verschleifen — Verkaufen.
Vsrschleifung — Verkauf.
Verschmeihe — Verhör.
Verschmeihen — Verhören.
Verschmeiht — Verhört.
Verschähern — Versaufen.
Versorken — Wegwerfen.
Verzünden — Verrathen.
Viefrach — Flucht.
Viefrach malochnen — Entfliehen.
Viehazoff — Bestimmter Zusammenkunftsort.
Vogelsgörg — Vogelsberg.
Vogelsgörger Kamrusche — Vogelsberger-Bande.
Vopper — Bettler.
Voppert — Narr.
Vorflammert — Schürze.
Vor kame Schonim — Vor vielen Jahren.
Vormitteleile — Vormitternacht.

Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch

W.

Waare Mokum — Sich bei Jemand in dessen Wohnung aufhalten, in den Bauernhäusern sich aufhalten.
Wachsstabel — Wachsstock.
Wahnisch Mokum, Wohnisch Mokum — Stadt Fulda (Vogelsberg).
Wai — Wehruf der Juden.
Walboser — Kruger.
Waldloch — Bodenloch.
Walderspanner, Waldsperrer — Enger Kamm.
Wallgrif — Ohr.
Walzer, Walze — Schiesskugel, Schiessblei.
Warwine — Schnalle.
Wauckelschwall — Rausch.
Was Johdze — Was ist daran gelegen.
Was neeschaf — Wem liegt daran.
Warmbuckel — Schaf.
Warmbuckelposset — Schaffleisch.
We — Diese Sylbe wird im Judendeutschen, wenn zwei hebräische Worte aufeinander folgen, dem zweiten manchmal als Verbindungszeichen vorgehängt, wo es dann so viel als und bedeutet, z. B. Beis we chotzi, zwei und ein halb.
Weesch — Wald.
Wegweiser — Landesverweisung.
Weideling — Hosen.
Weisheitsschieber — Bäcker.
Weishulm — Einfältig Volk.
Weisling — Milch.
Weissert — Weck, Weissbrot.
Wenderling kik — Kirche.
Wendterling — Auge.
Wendtag — Sonntag.
Wenen — Wollen.
Wennerichs-Schmierling — Schmier-Käse, Käsematten.
Wennerichs-Steine — Käsefass.
Wennom — Fort, Weg.
Werfen — Begatten.
Wijatzof, Wijatterf — Platz, Sammelplatz, Zusammenkunftsort.
Wila — Warten.
Windelinkeets — Thür-Riegel.
Wiefrach malochnen — Entfliehen.
Winer machen müssen — Das Land verschwören müssen.
Wisch — Tuchel.
Witscheriwitschen — Zwetschken.
Witzscher-Braujer — Drehbohrer.
Wolfke, Wolfte — Suppe.
Wollkehr — Hut.
Wonnenberg, Wunneberg — Fräulein, Jungfer, Mädchen, Geliebte.
Wonrauch — Guck hinein.
Woof, Wuhf — Sechs.
Wuderich — Käse.
Wütten, Wutten, Wuttlen — Sagen, Sprechen.

Z.

Zabbim — Bedeckte Wagen.
Zad — Seite.
El Zad — Auf die Seite.
Le Zad — Zur Seite.
Mi Zad — Von der Seite.
Beese Zed — Auf welcher Seite.
Zaddick — Gerechte (der).
Zadedick — Neunzig.
Zaddick Mokum — Stadt Celle.
Zajit, Zajod — Jäger.
Zaires — Haar.
Zaken, Zakum — Messer.
Zall, Zalme — Kreuzer.
Zawwer, Zawor — Hals.
Zawwer-Bechert — Halstuch.
Zawwern — Abstechen, Die Gurgel durchschneiden.
Zdoker — Hausarme.
Zefiro — Die frühe Morgenszeit.
Zehkemen, Zehkenen, Zikemen — Verrathen, Laut werden, Bellen, Schreien.
Zehkemer, Zikemer — Verräther, der nicht schweigen kann.
Zehkemhanns, Zehkemkatz — Plaudertasche.
Zikemhanns, Zikemkatz — Schimpfwort für Denjenigen, der einen Andern (Im Verhör) verrathen hat. Ein solcher ist, wenn er wieder in's Freie kömmt, oft seines Lebens nicht sicher.
Zehmer, Zemer — Wolle, Schafwolle.
Zehmer-Beged — Wollenes Tuch.
Zehmer-Gefen — Baumwolle.
Zehwe — Farbe.
Zeifer — Buch.
Zeli — Gebraten.
Zeluf — Galgen.
Zemer-gefen — Baumwolle.
zergaffen, zergappen — Zerschlagen, Zertrümmern.
Zerich — Schlaf.
Zerichmassematte — Wenn einem Schlafenden etwas aus der Stube entwendet wird, z. B. die Uhr vom Bett, der Geldbeutel aus den Beinkleidern.
Zewa — Farbe.
Zewenen — Färben.
Zewitsch — Färber.
Zhocken, Zhock seyn — Lachen.
Zibbor — Gemeinde, Versammlung.
Zicherei — Küche.



Gaunerisch — Deutsch	Gaunerisch — Deutsch
Ziffene — Biethen.	Zoro — Unglück, Noth.
Zimmes — Bohnen, Möhren, gelbe Rüben.	Zotte — Schaf.
Zimmo, Zimoon — Durst.	Zuchtfilgen — Zuchthaus.
Zimmet — Platz.	Zuffen — Schlagen.
Zinke — Kanne.	Zuhme — Durst, Durstig.
Zinkus — Heimlich.	Zuhre — Bild, Gestalt.
Zinzehnes — Glas.	Zumalochnen — Zumachen.
Zippormaim — Nagel.	Zum — Schaf, Hammel.
Zippornes — Nägel.	Ederet Zum — Herde Schafvieh.
Ziwa — Färber.	Zunch — Beicht.
Ziwenen — Färben.	Zunchen — Beichten.
Ziwwe — Gebot beim Handel.	Zuntschka — Hosen.
Z'Lede — Bei Nacht.	Zuppen — Herausziehen, Nehmen.
Zli — Der Braten, gebraten.	Zuss pl. Zusem — Pferd.
Zoken, Zok seyn — Lachen.	Zwonkohr — Katze.
Zögern — Bellen, Gautzen, Bekennen.	Zwi — Hirsch, Kleinod, Hauptschmuck.
Zofim — Bock.	Zwick — Nagel zum Einschlagen.
Zohch, Zohcht — Gulden.	Zwicker — Henker.
Zohoraim — Mittagszeit, Mittag.	Zwickert — Hamer.
Zon, Zonn, Zun — Schaf, Schafe, Schafherde.	Zwickmann — Henker.
Zonn — Schäfer.	Zwio (e) — Hirschkuh.
Zopfen — Herausziehen, Heimlich nehmen, Erwischen, Entwenden.	Zwis meine — Zwei Hundert.
Zores — Umstände, Weitläufigkeiten, Gesindel.	Zwis Salmer Finnche — Zwei Kreuzerstück.
Zorich — Müssen, Genöthiget sein, Nöthig haben, Nöthig seyn, Nothwendig.	Zwis Schwuh — Zwei Wochen.
	Zwoim — Wild, Hirschwildpret, Kleinodien.
	Zwoohthun — Ein Testament machen.
	Zworim — Hirschen.



XI.

Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip.

Zugleich ein Nachwort zum Fall Ziethen.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

Als wir im III. Bande dieses Archivs (S. 218ff.) es unternahmen, den Fall Ziethen vom Standpunkte der Kriminalistik aus einer Kritik zu unterziehen, schlossen wir unsere Ausführungen mit einigen Worten von Mittelstädt, die wir hier, wo wir auf diesen Strafrechtsfall zurückkommen, wiederholen wollen, um so gewissermassen auch schon äusserlich eine Verknüpfung unserer beiden dem Fall Ziethen gewidmeten Abhandlungen zu bewirken. „Es liegt", sagt Mittelstädt[1]), „in der Natur menschlichen Empfindens und Mitempfindens begründet, dass die Vorstellung, ein Unschuldiger leide harte, unverdiente Strafe den Gerechtigkeitssinn und alle Regungen der Sympathie allezeit stärker bewegen wird, als das öde Princip starren, formalistischen Beharrens auf der einmal abgeurtheilten Sache." Mit diesen Worten ist von Seiten eines Kriminalisten, der sich sowohl als Fachschriftsteller einen Namen erworben, wie auch in seiner Stellung als Reichsgerichtsrath in der Praxis sich bewährt hat, im Allgemeinen die Möglichkeit zugegeben, dass jemand, der unschuldig ist, trotz seiner Unschuld gemäss strafprocessualer Bestimmungen verurtheilt werden kann. Es ist dies eine der Hauptgefahren des formalistischen Rechtsprincips, in dessen Zeichen das Processwesen unserer Zeit steht, eine Gefahr, die zwar dank der Schulung des Richterstandes selten eintritt, wenn aber, so in ihren Folgen gewissermassen nur zu sehr an den Formalismus[2]) des alten deutschen Rechtes erinnert. Dem formalistischen Rechtsprincipe steht dann mitunter der wahre Sachverhalt entgegen (und

1) Mittelstädt, Die Affaire Dreyfus, S. 86.

2) v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus.



umgekehrt); ihn zu ergründen, zu erforschen und hierauf processual zu verwerthen, ist die Sache der systematischen Kriminalistik.[1]) Dass diese ihrerseits de lege ferenda das formelle Recht beeinflussen wird, ist eine feststehende Thatsache, und es kommt hierbei nur das „Wann?“ in Frage. Lehrt die Kriminalistik und insbesondere die Kriminalpsychologie, wie oft und welchen Sinnestäuschungen Zeugen unterliegen können, so ergiebt sich daraus nothwendiger Weise eine Abnahme des Werthes der Zeugenaussagen[2]). Legt man aber Zeugenaussagen nicht mehr soviel Werth bei, so wird auch der Zeitpunkt kommen, wo man sich hüten wird, auf Zeugenaussagen hin eine Strafe zu verhängen, die sich in keiner Weise rückgängig machen oder auch nur mildern liesse, mit anderen Worten, die Erkenntniss der wahren Bedeutung der Kriminalistik wird viel zur Beseitigung der Todesstrafe beitragen, da man den Widerspruch unserer Strafprocessordnungen, einerseits Bestimmungen über den Vollzug der Todesstrafe und andererseits solche über Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu enthalten, einsehen wird.

Trotzdem die Kriminalistik nicht ohne Einfluss auf das formalistische Princip im Strafrechte sein wird, wird sie doch ihre eigenen Wege gehen. Denn sie ist unabhängig von jeder positiven Rechtssatzung, sie befasst sich mit den Realien der deliktischen Thatbestände, und die von Zürcher[3]) mit Recht hervorgehobene internationale Brauchbarkeit des „Handbuchs für Untersuchungsrichter etc.“ wird viel dem insbesondere auf kriminalistischem Gebiete rege werdenden „internationalen Geist in der Jurisprudenz“[4]) zu Statten kommen, während das Strafprocessrecht, wenn auch in den meisten Culturstaaten von gleichen Gesichtspunkten geleitet, noch lange den Grenzen staatlicher Geltungsgebiete unterworfen sein und bleiben wird.

Dies schliesst aber nicht aus, dass das formelle Strafrecht auf die Dauer der Kriminalistik innerhalb der — von H. Gross erwähnten[5]) — Grenzen einer Hilfswissenschaft nicht entbehren können wird. So wird es kommen, dass in zweifelhaften Fällen die Kriminalistik, die mit den Realien der Thatbestände von Verbrechen rechnet, der Strafrechtspflege ein gebieterisches „Facta loquuntur“ zurufen wird, dem das formelle Strafrecht — de lege ferenda gesprochen — nicht lange widerstehen können wird.

---

1) Gross, Hb. f. UR., Vorwort.
2) Gross, Hb. f. UR., S. V. f.
3) Zürcher in der Schweiz. Zeitschr. f. Str. R., Bd. X S. 26.
4) Meili, Der internationale Geist in der Jurisprudenz (Zürich, 1897).
5) Gross, Hb. f. UR., S. II.

Im Folgenden sei das Verhältniss von Kriminalistik und formalistischem Rechtsprincip im Falle Ziethen Gegenstand der Untersuchung. Vom Standpunkte der Kriminalistik aus gelangten wir zu dem Ergebniss, dass nicht Ziethen, sondern der Lehrling Wilhelm vor 17 Jahren den Mord an Frau Ziethen begangen hat. Zu einer anderen Ansicht hingegen gelangten jene, die im Sinne der Strafprocessordnung berufen waren, über das um Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethens eingebrachte Gesuch zu entscheiden, nämlich die Elberfelder Strafkammer, vor welcher am 4. Mai 1900 über das Revisionsgesuch verhandelt wurde, und das Oberlandesgericht Köln, das am 10. Juli 1900 sich mit dem Fall Ziethen befasste.[1]) Da nach § 346 St. P. O. „gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte" eine Beschwerde nicht stattfindet, liegt hiermit eine res iudicata vor. Umsomehr mag daher eine sachliche Besprechung des derzeitigen Standes des Falls Ziethen am Platze sein.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war gestellt worden im Sinne des § 399 St. P. O., dem zufolge „die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten" stattfindet, „5. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind." Als neue Thatsachen waren seitens der Vertheidigung, die der Berliner Rechtsanwalt Fränkel inne hatte, unter anderem zwei Selbstbezichtigungen des Barbiers Wilhelm angeführt worden, für dessen Schuld, ganz abgesehen von seinen Geständnissen, die ja nur als Beweismittel, nicht als Beweis gelten können[2]), alle jene Umstände sprechen, die, im Lichte der Kriminalistik gesehen, uns entscheidend schienen. Allein das Revisionsgericht hat diese Selbstanschuldigungen nicht als die Wiederaufnahme des Falles rechtfertigend befunden und dies — nach Mittheilung eines Berliner Blattes — in nachstehender Weise begründet: „Das Gericht theilt im Allgemeinen den früher schon vom Oberlandesgerichte zu Köln eingenommenen Standpunkt, dass Wilhelm nach seinem ganzen Verhalten in dieser Angelegenheit und nach den vielfachen widersprechenden Aussagen, die er gemacht, unglaubwürdig sei, und seine angeblichen Geständnisse, die auch keineswegs genügend präcisirt seien

1) In Anbetracht dessen, dass das Oberlandesgericht Köln den Beschluss der Elberfelder Strafkammer bestätigte, sei im Folgenden der Kürze halber der Ausdruck „Revisionsgericht" zur Bezeichnung beider Gerichte angewandt.

2) Vgl. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. IV S. 128.



und nicht erkennen lassen, ob er sich der Thäterschaft oder nur der Mitthäterschaft habe bezichtigen wollen, unerheblich erscheinen müssen. Nach Lage der Acten müsse sich unwillkürlich der Gedanke aufdrängen, dass Wilhelm in irgend einer Weise, sei es als Mitthäter, sei es als Gehilfe, an der That betheiligt sei. Es wird dabei in dem ablehnenden Bescheide des Gerichts mit der Möglichkeit gerechnet, dass Wilhelm nach der Verurtheilung Ziethen's, von Gewissensbissen gepeinigt, von dritter Seite bearbeitet, und aus Furcht, dass Ziethen seine Mitthäterschaft verrathen könnte, dazu übergegangen sei, sich selbst der That zu beschuldigen, wobei erst der Gedanke maassgebend gewesen sein könne, dass er als jugendlicher Verbrecher nur einige Jahre Gefängniss zu erwarten hatte. Die neue Thatsache, dass Wilhelm sich dem Meyer gegenüber im Jahre 1883 als Thäter bekannt haben soll, hat das Gericht als unerheblich erachtet: Wenn eine Mitthäterschaft Wilhelm's dabei in Frage stehe, so werde Ziethen dadurch nicht entlastet, sollte sich aber Wilhelm allein als Thäter habe bekennen wollen, so sei auch dies unerheblich, weil Wilhelm völlig unglaubwürdig erscheine und ein solches Bekenntniss die übrigen schlüssigen Beweise für Ziethen's Schuld nicht erschüttern könne. Auch das den beiden Frauen im Jahre 1887 angeblich von Wilhelm gemachte Geständniss hält das Gericht aus denselben Gründen für unerheblich, um so mehr, als Wilhelm am 18. Januar 1888 sein Geständniss widerrufen habe. Das Gericht ist auch der Ansicht, dass Frauen, die dies Geheimniss 13 Jahre lang bewahrt haben sollten, so gewissenlos erscheinen, dass sie schon aus diesem Grunde keinen Glauben verdienten. Die bezüglich des Unwerthes der Aussagen der sterbenden Frau Ziethen dargebrachten neuen Thatsachen hat das Gericht nicht für solche erachtet, die die Freisprechung des Ziethen zur Folge haben könnten, da auch nach Wegfall der Aussage der Frau noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben. Aus allen diesen Gründen hat das Gericht entschieden, dass der Wiederaufnahme-Antrag den Voraussetzungen des § 339, 5 St. P. O. nicht entspreche und deshalb als unzulässig zu verwerfen sei."

Zwei Fragen drängen sich uns da auf:

I. Welche Bewandtniss hat es mit der Glaubwürdigkeit von Wilhelm's Geständniss?

II. Wie verhält es sich mit der Behauptung des Revisionsgerichtes, dass „nach Wegfall der Aussage der Frau (Ziethen) noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben?"

Ad. I. Was Wilhelm's Geständniss betrifft, so wollen wir unterscheiden, a) ob die Glaubwürdigkeit des Geständnisses nach dem



Wortlaute des Gesetzes Voraussetzung für die Revision ist und b) ob das Geständniss Wilhem's glaubwürdig oder unglaubwürdig ist.

a) Der Elberfelder Strafkammer lag lediglich ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethen's vor. Als „neue Thatsachen" waren, wie bereits erwähnt, zwei Selbstbeschuldigungen Wilhelm's angeführt. Mit jeder dieser Selbstbeschuldigungen war u. A. zweierlei gesagt, nämlich: Ziethen ist unschuldig — Wilhelm bekennt sich des Mordes an Frau Ziethen schuldig. Die eine wie die andere dieser Thatsachen begründet ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, und zwar die eine zu Gunsten Ziethen's, die andere zu Ungunsten Wilhelm's. Ist es nun auch Thatsache, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten Ziethen's wahrscheinlich die des zu Ungunsten Wilhelm's zur nothwendigen Folge gehabt hätte, so ist es doch andererseits auch Thatsache, dass dem Gerichte nur ein Antrag, und zwar der auf Revision zu Gunsten Ziethen's, vorgelegen hat. Das Revisionsgericht hat sich jedoch hauptsächlich mit der Frage der Glaubwürdigkeit von Wilhelm's Geständniss beschäftigt, d. h. die Sache so aufgefasst, als ob der Revisionsantrag nicht zu Gunsten Ziethen's auf Grund des § 339, 5 St. P. O., sondern zu Ungunsten Wilhelm's auf Grund des § 402, 4 St. P. O. gestellt worden wäre. Dadurch hat es das, was unter Umständen (die die Verhandlung hätte ergeben sollen) die Folge seiner Entscheidung hätte werden können, so behandelt, als ob es die unabweislich nothwendige Voraussetzung für seine Entscheidung wäre; dieses *ὕστερον πρότερον* findet weder im Geiste noch im Wortlaute der St. P. O. eine Rechtfertigung.

b) Allein sehen wir davon ganz ab, und halten wir uns lediglich die Frage vor Augen, ob Wilhelm's Geständniss Anspruch auf Glaubwürdigkeit verdient. Bevor wir diese Frage beantworten, sei uns unter Hinweis auf unsere Abhandlung über den Fall Ziethen im III. Bande dieses Archivs gestattet, zu constatiren, dass wir auf dem Wege der Kriminalistik, d. h. durch Verwendung der Realien des vorliegenden Strafrechtsfalles, zu der Schlussfolgerung kommen, nur Wilhelm kann der Mörder der Frau Marie Ziethen gewesen sein[1]). Und dazu liegt nun ein Geständniss Wilhelm's vor und seine Glaubwürdigkeit ist zu erörtern. Das wiederum kann nur in der Weise geschehen, dass untersucht wird, ob „es mit den übrigen Beweismitteln zusammenstimmt[2])." Dies ist, wie wir a. a. O. ausgeführt haben, thatsächlich der Fall.

1) Bd. III dieses Archivs S. 253.

2) Gross, Kriminalpsychologie S. 136.



Was die Glaubwürdigkeit als solche anbetrifft, so giebt es für sie keinen objectiven Gradmesser. Im Allgemeinen wird es erlaubt sein, sie aus der Wahrhaftigkeit[1]) eines Menschen abzuleiten, d. h. bei einem Menschen, dessen Charakter die Merkmale der Wahrhaftigkeit aufweist, wird die Glaubwürdigkeit als vorhanden angenommen werden dürfen. Freilich, sie als vorhanden auch festzustellen, ist nicht immer leicht; ob und wie viel hierbei die Graphologie[2]) vermag, möge noch abgewartet werden. Richtig ist es, wenn Busse[3]) sagt: „Die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Menschen ist eine Frage nach seinem Gesammtcharakter, denn die Glaubwürdigkeit ist durchaus nicht das Ergebniss eines in höchst hypothetischer Weise angenommenen freiwirkenden ‚sittlichen Willens'". Die Frage nach der Glaubwürdigkeit kann nur beantwortet werden nach Würdigung der nähern Umstände des concreten Falles. Es bleibt daher nur übrig, Wilhelm's Geständniss[4]) selbst heranzuziehen.

Zum ersten Male legte Wilhelm ein Geständniss in der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1887 ab (und zwar vor einem Kriminalcommissar); er habe am 25. Oktober 1883 sich viel dem Schnapsglase ergeben, habe dann Vogelsamen verschüttet, diesen auf Frau Ziethen's Geheiss mit dieser zusammengefegt, und hierbei habe ihn Blutgier zur Vollführung des Mordes getrieben, den er in der Weise ausführte, dass er Frau Ziethen von rückwärts überfiel, ihr 4—5 Schläge auf die Stirn versetzte, sodann die Blutspuren zu beseitigen versucht und bei Ziethen's Herannahen auf den Strümpfen sich in sein oben gelegenes Schlafgemach begeben hat. Am 20. und am 27. Juni hielt er sein Geständniss vor dem Untersuchungsrichter aufrecht, ebenso wiederholte er es am 4. und 6. Juli 1887, wobei er zwar Einzelheiten anders als früher darstellte — als Motiv der That nannte er jetzt sinnliche Erregung —, in der Hauptsache aber dabei beharrte: er habe Frau Ziethen mit einem Hammer erschlagen. Noch am 6. Juli wiederholte Wilhelm dieses Geständniss vor der Wittwe Linden, seiner Tante. Hierbei weinte er heftig und sagte, nachdem sich Frau Linden entfernt hatte, dafs er sich nunmehr ganz erleichtert fühle.[5]) Bei diesem Geständnisse bleibt Wilhelm auch am 16. Juli 1887, obwohl ihn an diesem Tage der Untersuchungsrichter

1) Smiles, Der Charakter, übersetzt von Helling, S. 186 ff.

2) Busse in diesem Archiv Bd. II S. 113 ff.

3) Busse a. a. O. S. 125.

4) Lindau, Der Mörder der Frau Marie Ziethen, S. 132 ff. Vgl. auch dieses Archiv Bd. IV S. 136.

5) Lindau, a. a. O. S. 135.

darauf aufmerksam machte, welch' hohe Strafe seiner harre. Am 19. Juli widerrief Wilhelm sein Geständniss und erklärte, von dem Morde überhaupt gar nichts zu wissen. Zehn Tage später — 29. Juli — ward er Ziethen gegenüber gestellt; er bat Ziethen um Verzeihung und auf Ziethen's Frage, warum er dies thue, erwiderte er: „Weil ich Sie falsch beschuldigt habe.“ Nichtsdestoweniger blieb Wilhelm am 4. und am 9. August 1887 dabei, an der Mordthat gänzlich unbetheiligt gewesen zu sein. Allein bereits am 11. August wurde er andern Sinnes. Er weinte wiederum heftig und rief aus: „Meine arme Tante! Mag sie mich verstossen! Wenn sie mich nur nicht verflucht!“ Hierauf legte er ein mit den kriminalistischen Realien des Falles vollkommen übereinstimmendes, bez. vereinbares Geständniss ab.[1]) Noch am selben Tage standen sich Ziethen und Wilhelm abermals gegenüber. Mit Mühe unterdrückte Wilhelm seine Thränen und sagte zu Ziethen: „Verzeihen Sie mir! Ich bin es gewesen! Sie aber sind unschuldig! — — Verzeihen Sie mir, dass ich Sie in's Unglück gestürzt habe!“ Gelegentlich der zwei nächsten Vernehmungen suchte er allerdings die Sache so darzustellen, als ob die von ihm geführten Schläge nicht todtbringend gewesen wären, vielmehr Ziethen noch mit einigen Schlägen nachgeholfen haben müsse.

So sieht es mit Wilhelm's Geständnisse vor dem Revisionsantrage von 1900 aus; in diesem werden zwei neue Selbstbeschuldigungen angeführt, deren eine allerdings später widerrufen erscheint.

Wenden wir uns nunmehr der Frage nach der Glaubwürdigkeit des Geständnisses zu, so müssen wir sagen: Wilhelm hat in seinen vielen Geständnissen sich in Einzelheiten dann und wann widersprochen; er hat sein Geständniss — vermuthlich aus Trotz — wiederholt zurückgenommen. Allein nach solch einer Widerrufung blieb die Reue nicht aus, und in diesem Zustande hat Wilhelm ausführlich den Hergang bei der That geschildert. Alle Geständnisse haben das gemeinsam, dafs in ihnen die Behauptung wiederkehrt, Wilhelm habe gegen Frau Ziethen's Stirn zwei Hammerschläge geführt. Die im Zustande der (sich in Thränen äufsernden) Reue abgelegten Geständnisse[2]) sind ausführlich und — was die Hauptsache ist — sie stimmen mit den vom Standpunkte der Kriminalistik aus gewonnenen Thatbestandsmomenten überein und darum sind diese Geständnisse (trotzdem sie mitunter widerrufen wurden — wurden sie ja dann wiederum abgelegt!) glaubwürdig und somit der Bestimmung des § 402. 4. St. P. O. entsprechend.

1) Lindau a. a. O. S. 137.

2) Vgl. dieses Archiv Bd. IV S. 140.

Ad II. Wie wir a. a. O. S. 237 ff. berichteten, wurden im Hauptverfahren gegen Ziethen drei Hauptbelastungsmomente geltend gemacht, nämlich die Aussage der sterbenden Frau Ziethen, ihr Mann sei der Thäter, ferner das in Ziethen's Messer vorgefundene Holzsplitterchen und die Aussage Wilhelm's, Ziethen sei der Mörder seiner Frau.

Bekanntlich zählt Mord zu jenen Verbrechen, über welche zu urtheilen Sache des Schwurgerichtes ist. Die Geschworenen schöpfen ihren Wahrspruch, auf den der Gerichtshof in den Gründen des Urtheils Bezug zu nehmen hat (§ 316 St. P. O.), aus dem Gesammteindrucke, den die während des Verfahrens hervortretenden Momente auf sie machen, d. h. die Fragen werden von ihnen in dem Sinne beantwortet (§ 305 St. P. O.), in welchem das Gesammtbild der Verhandlung, die Summe des pro und contra ihnen erscheint. Wie faſst nun das Revisionsgericht die Momente, die s. Z. zu Ziethen's Verurtheilung führten, auf?

„Die bezüglich des Unwerthes der Aussagen der sterbenden Frau Ziethen dargebrachten neuen Thatsachen hat das Gericht nicht für solche erachtet, die die Freisprechung des Ziethen zur Folge haben könnten, da auch nach Wegfall der Aussage der Frau noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben.“ Also die Aussagen der Frau Ziethen sind als belastend hier fallen gelassen; trotzdem erfolgt keine Freisprechung, bez. Anordnung einer neuen Hauptverhandlung; warum? Weil noch genügend viel Schuldbeweise bestehen bleiben. Fragen wir, welches diese „genügend viel Schuldbeweise“ sind, so bleiben nur die Aussage des mitangeklagten Wilhelm und das Holzsplitterchen übrig. Was diese Ziethen so belastende Aussage betrifft, so verdient sie schon aus dem Grunde keinen unbedingten Glauben, weil sie einen Mitangeklagten zum Urheber hat; sodann erscheint sie aber aus dem Grunde unglaubwürdig, weil sie in den Complex der übrigen Thatbestandsmomente des Falles Ziethen nicht hineinpasst. Allerdings darf deswegen nicht — wie es das Revisionsgericht thut — zum Nachtheile Ziethen's angenommen werden, dass jede Aussage, jedes Geständniss Wilhelm's desshalb falsch sei, weil es eben von Wilhelm herrühre. Aber selbst gesetzt den Fall, das Revisionsgericht hätte mit seiner Annahme, man könne Wilhelm gar nichts glauben, recht: dann muſs mit Consequenz weitergegangen werden, und die Aussage, durch welche Wilhelm s. Z. den Ziethen in der Hauptverhandlung belastete, wird hinfällig, so daſs von den drei Momenten, die der Staatsanwalt zur Belastung Ziethen's in's Feld führte, nur ein einziges übrig bleibt, nämlich das 1—1,3 mm grosse Holzsplitterchen, welches jedoch



selbst in Verbindung mit etwaigen andern Belastungsmomenten, geschweige denn für sich allein, nichts beweist, wie wir das Nähere a. a. O. S. 244 ff. ausgeführt haben. Auf dieses Holzsplitterchen beschränken sich somit die „noch genügend viel Schuldbeweise".

Andererseits werden zwei Selbstbeschuldigungen Wilhelms als für Ziethen entlastend angeführt. Dadurch erfährt das Gesammtbild des Falls Ziethen eine allerdings nicht unwesentliche Aenderung, und es ist bei der nunmehrigen Lage der Dinge kein Gerichtshof der Welt im Stande, zu entscheiden, ob auch jetzt die Geschworenen Ziethen schuldig befinden würden.[1]

Nochmals sei es betont: Im Schwurgerichtsverfahren kommt es hauptsächlich auf den Gesammteindruck an, den die Geschworenen von dem Straffalle gewinnen; hierbei ist es dem Geiste des Schwurgerichtswesens entschieden widersprechend, wenn die neuen Thatsachen von den alten getrennt werden. Der Gesammteindruck lässt eine derartige Theilung in Alt und Neu nicht zu; dies hebt auch v. Kries[2]) besonders hervor. So sind wir denn der Ansicht, dass die Entscheidungen des Landgerichts Elberfeld vom 4. Mai 1900 und des Oberlandesgerichtes Köln vom 10. Juli 1900 verfehlt sind.

In dieser Weise verhalten sich im Falle Ziethen Kriminalistik und formelles Strafrecht (Strafprocessrecht) zu einander. Vom Standpunkte der Kriminalistik aus erscheint Albert Ziethen zweifelsohne unschuldig, während seine Richter unter Berufung auf die Strafprocefsordnung ihn für schuldig erklären.

Stehen wirklich Kriminalistik und formalistisches Rechtsprincip im Falle Ziethen so in Widerspruch? Das ist die Frage, auf die es hierbei ankommt.

Wir wollten zeigen, dafs ein derartiger Widerspruch zwischen den Lehren und Erfahrungen der Kriminalistik und den Bestimmungen der Strafprocessordnung, soweit der Fall Ziethen in Betracht kommt, nicht besteht. Man darf nur in der Strafprocessordnung nichts anderes lesen, als in ihr steht; man darf ihr nichts entnehmen, was in ihr nicht enthalten ist. Man muss ferner einsehen, wohin die Vernachlässigung der Kriminalistik, die Hintansetzung der Bedeutung der Realien des verbrecherischen Thatbestandes führt; erkennen lernen mufs man die Wahrheit der Worte: „Die Gesetzesparagraphen und ihre Compendien allein thun es nicht."[3])

Der Fall Ziethen ist erledigt; ein weiteres Rechtsmittel ist durch

1) Vgl. auch Glaser, Schwurgerichtliche Erörterungen.
2) v. Kries, Die Rechtsmittel des Civilprocesses und des Strafprocesses S. 428.
3) Gross in diesem Archiv Bd. III S. 127.

§ 346 St. P. O. ausgeschlossen. Trotzdem haben wir es mit einem Fall zu thun, von dem das vorhin erwähnte Mittelstädt'sche Wort gilt: auch im Falle Ziethen leidet ein Unschuldiger harte, unverdiente Strafe, welche, wie die Dinge nun einmal liegen, im Instanzenzuge weder aufgehoben noch auch nur gemildert werden kann.

Nur die öffentliche Meinung, die Mommsen vor nicht gar langer Zeit „das höchste Tribunal der Welt" nannte, kann sich mit Ziethen mehr befassen, als dies bis jetzt der Fall war. „Dies Tribunal hat keine Executive, und man mag dessen Aeusserung insofern als Gefühlspolitik bezeichnen; aber nicht das Mitleid bestimmt seinen Spruch, sondern das Rechtsgefühl." [1]) In der That hat es den Anschein, als ob an dieses Tribunal appellirt werden sollte; in einer Mittheilung der Berliner „Volkszeitung" vom 21. Juli 1900 wird nämlich der Vermuthung Ausdruck gegeben, Rechtsanwalt Fraenkel werde mit der Veröffentlichung der „neuen Thatsachen" beginnen. —

Zum Schlusse sei uns eine Bemerkung gestattet: Wir wünschen, nicht missverstanden zu werden. Wir haben hier einen Strafrechtsfall einer sachlichen Kritik unterzogen und sind hierbei zu einem andern Ergebnisse gekommen als die zuständigen Gerichte. Dies möge nicht so ausgelegt werden, als ob unsererseits anders über die preussische Justiz gedacht würde, als sie es verdient; vielmehr stimmen wir dem Herrn Herausgeber dieses Archivs zu, wenn er „der so unantastbar dastehenden ausgezeichneten preussischen Gerichte" [2]) gedenkt. Nur sind wir der Ansicht, dass im Falle Ziethen thatsächlich ein Irrthum unterlaufen ist, gegen den ja kein Richter, der nur Mensch ist, gefeit ist. Dass sich die Aufmerksamkeit der an der Strafrechtspflege in Deutschland betheiligten Kreise dem Fall Ziethen in dem Maasse, in dem er es verdient, zuwende, und ferner, dass die Wichtigkeit der Kriminalistik gerade am Fall Ziethen erkannt werde, das und weiter nichts war der Zweck unserer ersten, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung über den Fall Ziethen.

---

1) Mommsen in „Deutsche Revue", Beilage zum Aprilheft 1900.
2) Gross in diesem Archiv Bd. IV S. 365.

XII.

Beweis der Tödtung Neugeborener.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

R. St. G. B. § 217. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird . . bestraft.

Ital. St. Cod. pen. Art. 369. Wenn das Delikt des Art. 364 („Wer . . absichtlich den Tod Jemandes verursacht . .“) an der Person eines noch nicht . . registrirten und in den ersten 5 Tagen nach der Geburt befindlichen Kindes verübt ist . .

R. St. G. B. § 222. Fahrlässige Tödtung.

Die Verhandlungen in Sachen Kindesmord zeigen in besonders markanter Weise, dass die Juristen oft genug nicht genügend damit bekannt sind, was sie von der gerichtlichen Medicin bezüglich Aufklärung der Todesursache zu hoffen haben. Zu einer Verurtheilung wegen — absichtlicher oder fahrlässiger — Tödtung verlangt der Richter den Ausschluss der Möglichkeit, dass das Kind aus natürlichen Ursachen gestorben sein kann. Eine Erleichterung des Nachweises besteht — im Gegensatz zum englisch-amerikanischen St. Pr. — bei uns darin, dafs die Mutter sich untersuchen lassen muss, wodurch bei Angaben über schwere, über präcipitirte Geburt, Zeitpunkt derselben u. A. werthvolle Befunde zur Nachprüfung ermittelt werden können. Ob eine Belehrung über Verweigerung sie belastender Aussagen überall in der Angeklagten verständlicher Weise stattfindet, soll nicht berührt werden. Sicher ist, dass die Ungewissheit über die Todesart Neugeborener zur Zeit vielfach eine stärkere ist als früher. So schwanken die Gerichtsärzte über die Glaubwürdigkeit der Angabe einer vorübergehenden Bewusstlosigkeit, oder wenigstens einer Unfähigkeit zur Hülfe bedingenden Schwäche der Mutter unmittelbar nach der Geburt. Ferner: Luftleere Lungen, die früher als Beweis dafür galten, dafs Athmen nicht stattgefunden hatte, sind auch bei

Neugeborenen gefunden worden, die thatsächlich geathmet hatten. Von Knochenverletzungen kommen solche des Schädels in Folge Andrückens desselben während der Geburt an die normalen oder anormalen Beckenwände der Mutter vor, die ebenfalls nur als höchstwahrscheinlich nicht so, sondern als durch äussere Gewalt entstanden zu erachten sind. Abnorme Knochenvorsprünge des Beckens sind zwar überaus selten; aber die Frage des Richters: Kann die Entstehung der vorliegenden Kopfverletzung durch einen solchen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wird mitunter doch verneint und dann also Freisprechung erfolgen müssen. So steht es auch jetzt mit den Ecchymosen (Blutaustritten) auf Herzbeutel und Rippenfell, die jetzt nur noch als höchstwahrscheinliche Zeichen der Erstickung bei Abwesenheit anderer Momente gelten sollen, also die bez. richterliche Frage ebenfalls verneinen lassen müssen. In einem bestimmten Falle handelte es sich darum, ob ein frühgeborenes Kind, das am Tage nach der Geburt in Stroh leicht verpackt aufgefunden war und dessen Section die stattgehabte schwache Athmung zeigte, fahrlässiger Weise erst erstickt worden war.

Die Angeklagte hatte es angeblich unter der Bettdecke geboren, für todtgeboren (ja „schon kalt") gehalten, und nach Einwickeln des Kopfes in die Bettdecke später versteckt. Sie hatte keine Hülfe, trotzdem andere Mägde in derselben Kammer schliefen und sie schon Nachts Wehen bekommen hatte, am Morgen bei der Geburt verlangt; wollte nicht wissen, wie die Zerreissung der Nabelschnur zu Stande gekommen war und hatte geleugnet, als sie den Tag später wieder zur Arbeit erschien. Der Befund widersprach nicht der Erstickung; aber ob das Kind nicht von selbst i. F. Lebensschwäche kurz nach der Geburt gestorben wäre, konnte nicht mit Bestimmtheit bejaht, mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit aber Erstickung angenommen werden. Deshalb erfolgte nur Verurtheilung aus § 367.

Dem Verfasser kam es vor, dass ein Kind den Schweinen vorgeworfen, ein andres im Ofen verbrannt worden war; und dass immer nur die Beiseiteschaffung eines Leichnams angezogen werden konnte. Die Möglichkeiten des Ablebens eines Kindes bei und unmittelbar nach der Geburt giebt es so mannigfache, dass ein Sachverständiger hier verhältnissmässig unschwer die Meinung des Gerichts und namentlich der Geschworenen zweifelhaft machen kann, ob wirklich dolose bezw. culpose Tödtung vorliegt. Wenn unter 1000 Fällen der Tod einmal so erfolgt war, warum soll der vorliegende Fall nicht auch gerade eine solche höchstseltene Ausnahme sein. Hiernach ist es verständlich, wenn das Berner Str. G. B. und der Oest.



St. G. Entw. zum Theil (§ 228) die **Gefährdung** des Kindes mit berücksichtigt:

Art. 131. Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson, welche vorsätzlich jedoch ohne Absicht, das Kind zu tödten, ohne Beisein einer anderen Person oder . . , niedergekommen ist, wird bestraft

1.
2. mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten, wenn zwar das Kind gestorben oder todt zur Welt gekommen ist, aber ohne dass dies als eine Folge der Niederkunftverheimlichung betrachtet werden kann.

Eine ähnliche Strafbestimmung würde in Deutschland hauptsächlich die unehelichen Mütter treffen, welche nicht unterlassen hatte, den unter solchen Umständen vorgekommenen Sterbefall zu melden.

Nebenbei sei aber der früher schon vom Verfasser eingehaltene Standpunkt betont, dass wie in Frankreich, England u. s. w. — was selbstverständlich an und für sich gleichgültig wäre, trotz des hohen Standpunktes der gerichtlichen Medicin in diesen Ländern, — behufs Beschleunigung und Vereinfachung zu Sectionen nur ein einziger Gerichtsarzt zugezogen werden solle; und dass dieser zwar für sich **alle**, z. Z. gesetzlich bei uns vorgeschriebenen Befunde zu erheben und sich zu notiren verpflichtet sei, dem die Sektion leitenden Richter aber nur die für die Todesursache in Betracht kommenden vorzuweisen und zu Protokoll zu geben habe.



XIII.

Die Vergiftung mit Mohnfrüchten.

Von

M. L. Q. van Ledden Hulsebosch in Amsterdam.

Allerorts, und auch in den Niederlanden, haben manche Mütter aus den niedrigsten Klassen der Gesellschaft die gefährliche Gewohnheit, kleine Kinder, welche ihnen zuviel Lärm machen, mit Absud von Mohnköpfen (die reifen oder unreifen getrockneten Früchte des gezüchteten Papaver somniferum) zu beruhigen.

Wo Mohn nicht im Freien gedeiht, kaufen die Leute ein oder mehrere Stück Mohnköpfe beim Drogisten und mischen das wässrige Infus der Milch in der Saugeflasche ihrer Säuglinge portionsweise bei.

Obgleich wir wissen, dass der eingetrocknete Milchsaft der grünen, unreifen Mohnfrüchte das Opium liefert und hierin eine bedeutende Menge verschiedener giftiger Alkaloide vorkommt, so ist die in den getrockneten Früchten enthaltene Menge von Alkaloiden doch so verschwindend klein, dass der Chemiker Mühe hat, hierin die starkwirkenden Giftstoffe auch nur spurweise nachzuweisen. Dass einzelne dieser Stoffe zeitweise fehlen, lässt sich ebenfalls erwarten und die Nachweisung der auch im Opium nur in sehr kleiner Menge vertretenen Alkaloide kann bei Mohnkapseln nicht wohl gelingen. Ausser Morphin und Narcotin sind jedoch Codein, Rhoeadin und Narcein ebenso bestimmt darin getroffen worden, wie Mekonsäure [1]). Es kann uns deshalb nicht wundern, dass der Absud von Mohnkapseln auf sehr junge Kinder eine betäubende, schlaferregende Wirkung ausübt und kleine Gaben desselben schon verhängnissvollen Ausgang zufolge haben können.

So unterlag vor einigen Jahren in Amsterdam ein gesundes Kind im Alter von 6 Monaten dem Tode, nach dem Genuss des Auszuges

1) Flückiger, Pharmakognosie des Pflanzenreiches, 1891.

einer einzigen Mohnkapsel. Die Eltern waren Abends ins Theater gegangen und überliessen ihr jüngstes Kind ihrem ältesten Kinde, einem Mädchen von 12 Jahren. Im Laufe des Tages hatte die Mutter beim Drogisten einen Mohnkopf gekauft und diesen unverkleinert in einem Theetopf mit heissem Wasser übergossen, und das Gefäss auf den Camin gestellt. Sie beauftragte ihr Töchterchen, von diesem Absud etwas zu der Milch in die Saugeflasche zu geben, so bald das jüngste Kind Lärm machen würde. Als nun das Kind Abends zwischen 10 und 11 Uhr erwachte und anfing zu schreien, befolgte das 12jährige Kind den Rath der Mutter, setzte von dem Mohnkopf-Infus der Milch bei, gab es dem kleinen Kinde und dieses schlief ein. Es war ungefähr 2 Uhr des Nachts, als es auf's Neue erwachte und zum zweiten Male eine Gabe Mohnkopfthee zur Milch erhielt. Als um ungefähr 3 Uhr nach Mitternacht die Eltern „vom Theater" heimkehrten, berichtete das Töchterchen, das Kind sei sehr ruhig gewesen und jetzt fest eingeschlafen. Es war leider der Todesschlaf, woraus das Kind nicht mehr erwachte!

Das Gericht ertheilte mir und meinem Kollegen Dr. P. Ankersmit den Auftrag, die Ursache des Todes festzustellen.

Die Section wurde in unserer Gegenwart vollzogen, ergab aber keinen einzigen Anhaltspunkt für die Todesursache. Wir entnahmen dem kleinen Cadaver den Magen und das Duodenum sammt Inhalt, die Leber, und 19 Gramm Blut aus der Brusthöhle; aus der Harnblase konnten wir 12 Gr. Harn sammeln.

Der Harn, der stark eiweisshaltig war, wurde ebenso wie die anderen Objecte einer genauen Prüfung unterworfen. Die Untersuchung wurde natürlicher Weise speciell auf Alkaloide geführt, wobei der vom Verfasser beschriebene Perforator vorzügliche Dienste leistete. Wir erhielten folgende Resultate:

1. Aus dem Harn wurde eine Spur eines ätherlöslichen Stoffes abgesondert, welcher mit Schwefelsäure, sowie mit Fröhde's Reagens die Narcotin-Reaction gab.
2. Aus dem Magen und dem Duodenum erhielten wir beim Verdampfen des Aethers nur einen winzigen Anflug, welcher nur zweifelhafte allgemeine, aber keine besonderen Alkaloidreactionen zeigte.
3. Aus dem Blute, sowie aus der Leber, sonderten wir, allerdings nur in minimaler Menge, einen Stoff ab, welcher ausser allgemeinen Alkaloidreactionen auf Narcotin deutete. Wie zu erwarten, zeigten diese Reactionen, welche von der Anwesenheit anderer Papaveralkaloide beeinflusst waren, ein polychromes



Farbenspiel, wobei die Narcotin-Reaction stets vorherrschend auftrat. Mekonsäure konnte nicht nachgewiesen werden.

Obgleich dem Cadaver nur 48 Stunden nach dem Tode die genannten Organtheile entnommen waren, meinten wir, man würde behaupten können, dass etwa geformte Ptomaine die Ursache der beobachteten Reactionen seien. Eine positive Schlussfolgerung auf die Anwesenheit von Opiumalkaloiden zu ziehen wäre somit gefährlich und nicht vertheidigbar.

Wir entschlossen uns demnach, zwei Controlle-Versuche anzustellen:

1. mit einer gleich grossen Menge Blut aus der Brusthöhle eines Kindes von 6 Monaten, das nicht einer (ärztlichen) Behandlung mit Alkaloiden unterworfen gewesen war, und
2. mit dem Dekokt einer ebenfalls reifen Mohnfrucht gleicher Grösse, wie diejenige, welche im erst erwähnten Falle den Tod des Kindes verursacht hatte.

Nach kurzer Frist erhielten wir vom Gerichtsarzt aus dem Krankenhaus 19 Gramm Blut, das er einem verstorbenen Kinde gleichen Alters 48 Stunden nach dem Tode aus dem Thorax entnommen hatte. Der Genuss von Alkaloiden oder deren Salze war hier völlig ausgeschlossen.

Wir behandelten dieses Blut, sowie das Mohnkapsel-Dekokt mit peinlichster Sorgfalt in ganz ähnlicher Weise wie zuvor, und erhielten aus dem Blute einen minimalen Anflug, der zwar allgemeine Alkaloidreactionen, doch keine Hinweisung auf Narcotin, oder auf andere Papaveralkaloide zeigte.

Ganz anders zeigte sich der Verdampfungsrest des Aethers, womit der Auszug des Mohnkopf-Dekokts in den Perforator (nach vorheriger Behandlung nach der Stass-Otto'schen Methode) extrahirt worden war. Hier stellte sich eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den gesammten Reactionen des Blutes des vergifteten Kindes ein, welche am deutlichsten denjenigen des Narcotins entsprachen und wir meinten zu dem Ausspruche berechtigt, dass hiermit für die Vergiftung mit Mohnfrucht der Beweis der Wahrscheinlichkeit geliefert war.

Ungefähr zur nämlichen Zeit spielte sich ein gleichartiger Fall in Wien ab. Ein 3 Monate altes Kind bekam um 11 Uhr Vormittags den Absud von 5 alten Mohnköpfen in Milch, erkrankte sofort unter den typischen Erscheinungen einer Opiumvergiftung und starb trotz aller ärztlicher Bemühungen nach 18 Stunden. Bei der Section wurde keine Todesursache gefunden. Die Gerichts-Chemiker konnten im Magen-Darminhalte und den wenigen Tropfen Harn kein Alkaloid und keine Mekonsäure nachweisen. Der Landesgerichtsarzt fand aber im



Magen- und Darminhalte eine Anzahl kleinster braunschwarzer Partikelchen, die sich bei mikroskopischer Untersuchung als Bestandtheile von Mohnkapseln erwiesen. Dieser Befund und die ganz characteristischen Vergiftungserscheinungen zu Lebzeiten des Kindes gestatteten den Schluss, dass das Kind an Vergiftung gestorben sei, trotz des negativen chemischen Befundes. Ob die Mohnköpfe reif oder unreif gewesen sind, konnte man nicht erfahren. Die angeklagte Mutter sagte nur, dass sie die Mohnköpfe schon *einige Jahre* im Kasten aufbewahrt habe (s. § 377 d. öst. St. G.).

Diese zwei Vorfälle mit letalem Ausgang beweisen zur Genüge, dass Mohnköpfe zum Stillen von Kinderlärm kein harmloses Material bilden.

Für den Gerichtschemiker ist es allerdings schwer, den thatsächlichen Beweis dieser Art Vergiftung zu erbringen, weil die Reactionen der in Mohnfrüchten vorkommenden Alkaloide in wechselnden, bisher völlig unbekannten Mischungsverhältnissen eine verworrene Farbenskala liefern, woraus er nur in bestimmten, günstigen Fällen eine unabweisbare Schlussfolgerung zu ziehen im Stande ist, auch weil es eben die am wenigsten giftigen Alkaloide sind, welche die schärfsten Reactionen geben. Ueber diese Lagune in der chemischen Wissenschaft machte ich zur Zeit meinen zu früh verstorbenen Freund Professor G. *Dragendorff*, damals in Rostock, aufmerksam. Dieser antwortete mir (31. Januar 1896): „In Bezug auf die Mohnfrage muss auch ich bedauern, dass für diesen speciellen Fall wenig brauchbare Vorarbeiten vorliegen. Die Hauptsache ist eben, dass uns noch eine genauere Analyse der Mohnfrucht, bei welcher auch die seltneren Opiumalkaloide und die Frage nach Pflanzenbasen, welche im Opium *nicht* nachzuweisen sind, berücksichtigt werden müssten, fehlt. Eine solche, allerdings viel Material erfordernde, Untersuchung müsste durchaus einmal vorgenommen werden und zwar so, dass die Frucht in verschiedenen Entwicklungsstadien bis zu voller Reife hin bearbeitet würde.

Was speciell Ihren Fall anbetrifft, so glaube ich nach meinen bisherigen Erfahrungen wohl, dass die beobachteten Reactionen an Narcotin erinnerten. Ich würde auf Grundlage dieser Reactionen gleichfalls es als *wahrscheinlich* bezeichnet haben, dass Vergiftung mit Mohnfrucht vorliege, aber ich würde mich wohl kaum entschlossen haben, strict auszusprechen, hier sei eine Mohnvergiftung nachgewiesen worden. Schon weil selbst im Falle, dass alle Narcotinreactionen gelungen wären, immer das Bedenken bleibt, dass Narcotin nicht eigentlich das Wirksame der Mohnfrucht darstellt, würde ich so gehandelt haben. Ich kann wohl voraussetzen, dass alle Symptome der Erkrankung und auch sonstige rein juristische Momente die geschehene Vergiftung mit Mohn bewiesen, dass also nur ein Ausweis darüber zu liefern war, dass der nachweisbar angefertigte Mohnauszug thatsächlich in den Körper des Kindes gelangt sei. Um das wahrscheinlich zu machen, reicht, nach meiner Ansicht, Ihre Analyse kaum aus, um es endgiltig zu beweisen."



XIV.

Zur Strafkartenfrage.

Von

Justizrath **E. Martin** in Nürnberg.

Ich möchte zu der so wichtigen Frage der Strafkarten einige Erfahrungen mittheilen, die vielleicht Anlass zu einer Reform geben könnten.

Gewiss sind die Strafkarten von grosser Bedeutung, aber doch darf ihr Werth nicht überschätzt werden und nicht unbeachtet bleiben, dass durch dieselben sehr viel Unheil angerichtet werden kann.

Bei der jetzigen erleichterten Aenderung des Aufenthaltsortes ist es jedenfalls am richtigsten, die Strafkarte oder Strafliste (wie wir sagen) bei den Behörden des Geburtsortes zu führen. Ebenso nothwendig halte ich es aber als geboten, dass die Strafkarte nach dem Tode des Betroffenen oder nach einer bestimmten Reihe von Jahren, wenn während dieser Zeit kein neuer Eintrag erfolgt ist, also von dem letzten Eintrage ab gerechnet, vernichtet werden. Man kann ja den Zeitraum, je nachdem es sich um bestimmte herauszugreifende Strafhandlungen handelt, verlängern oder abkürzen. Ausserdem kann viel Unheil mit denselben angerichtet werden. Letzteres auch deshalb, weil in öffentlicher Sitzung die Straflisten des Angeklagten verlesen und hierdurch recht unglückliche Situationen geschaffen werden können. Diese Verlesung stützt sich auf § 248 St. P. O., welcher lautet: „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Urtheilen, Straflisten u. s. w."

Es ist in dieser Beziehung unbedingt geboten, eine Remedur eintreten zu lassen. Ich glaube letztere Ansicht am besten durch zwei Beispiele zu belegen:

1. Vielen unserer gegenwärtigen Juristen ist Nichts mehr von der alten Zunftzeit, von den Lehr- und Wanderjahren der früheren Handwerksburschen bekannt. Wer ausgelernt hatte, musste auf die



Wanderschaft und trappte nun mit seinem Felleisen in die Welt. Natürlich ging ihm dabei das Geld oft aus, und Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei (letztere nach damaligen Begriffen) zu erhalten, war nicht schwer.

Ich kannte einen solchen früheren Handwerksburschen, welcher unterdess hoch in Ehren emporgewachsen war und eine grosse angesehene Fabrikfirma besass. Derselbe wurde angeklagt, weil er angeblich bei einem jugendlichen Fabrikarbeiter die Mittagspause um 3 Minuten zu spät begonnen habe. Es ging aber die Fabrikuhr damals etwas anders als diejenige des anzeigenden Polizeiorganes. Obwohl der Herr von der ganzen Geschichte Nichts wusste, war er doch nach dem Gesetze verantwortlich und musste persönlich vor Gericht erscheinen. Der Vorsitzende liess den „Angeklagten" vortreten und frug ihn, ob er noch nicht bestraft wurde, was ja bei der Wichtigkeit der Anklage an sich schon von grosser Bedeutung war. Der Fabrikant dachte nicht an seine Jugendsünden und sagte „nein". „Sie sind schon bestraft und leugnen dies ohne Berechtigung" war die Antwort, und nun wurde ihm vorgelesen, dass er in längst vergangener Zeit wegen Bettelns mehrfach bestraft worden war. Die Erregung des Angeklagten über diesen Vorfall war sicher eine sehr begreifliche.

2. Eine glücklich verheirathete, angesehene Gastwirthsehefrau mit erwachsenen Kindern (eine Tochter war verlobt) kam in Anklage wegen einer unbedeutenden Uebertretung des Strafgesetzes. Sie musste als Angeklagte persönlich erscheinen. Ihre Angehörigen begleiteten sie und befanden sich unter deu Zuhörern. Befragt, ob sie schon bestraft worden sei, sagte sie zuerst nichts und dann „nein". Es wurde ihr vorgehalten, dass sie wegen Diebstahles bereits eine Strafe erlitten habe. Sie war damals 18 Jahre alt (30 Jahre waren darüber vergangen) und hatte als Dienstmädchen einen Fehltritt begangen. Die sehr ernsten Folgen dieser Veröffentlichung auszuführen, würde hier zu weit führen.

Ich könnte noch eine ganze Anzahl von ähnlichen Beispielen anführen und komme zu meiner obigen Ansicht durch die traurigen Erfahrungen, welche ich durch die Benützung der Straflisten gemacht habe. Es sind in dieser Beziehung bestimmte Anordnungen unbedingt nothwendig, besser aber wäre es, eine Abänderung der Processordnung vorzunehmen und die Verlesung der Straflisten nur dann zu gestatten, wo es im Interesse des Falles unbedingt geboten ist.



XV.

Clausur in der Klinik.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Der vor Kurzem in der Tagespresse abgehandelte Fall der Behandlung eines Diabetes-Patienten in der Klinik zu Jena ist Gegenstand eines Erörterungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft in Weimar gewesen. Die Untersuchung ist eingestellt worden. Das Ergebniss derselben ist in der nachfolgenden Bescheidung des Anzeigers niedergelegt.

Weimar, den 27. Juli 1900.

Auf Ihre Anzeige vom 16. Juni d. J. und anderweitige Veranlassungen habe ich den in den „Dresdner Nachrichten" vom 15. Juni besprochenen Fall nach § 223, 239 des St. G. B. erörtert.

Als die verantwortliche Person erschien Hofrath Professor Dr. Stintzing in Jena und dessen früherer Assistent Dr. Strubell, früher in Jena, jetzt in Breslau.

Nach Abschluss der Ermittelungen habe ich beschlossen, die Untersuchung einzustellen, wovon ich Ihnen gemäss § 169 der St. P. O. hiermit Nachricht gebe.

Unter Diabetes insipidus versteht der Arzt eine heftig gesteigerte Absonderung nicht zuckerhaltigen Urins, (Polyurie), welche durch keine Erkrankung der Nieren verursacht ist. Entsprechend der Harnmenge ist der Durst gesteigert. (Polydipsie). Polydipsie und Polyurie erzeugen zwei einander koordinirte Krankheitsbilder, je nachdem die eine oder die andere das Primäre ist. Galt die Durststeigerung als das Primäre, so trat von jeher Vorenthaltung des Getränks bei der Behandlung in den Vordergrund.

Dr. Gerhardt stellt in seiner Abhandlung über den Diabetes insipidus in Nothnagels specieller Pathologie und Therapie fest, dass in der Litteratur Fälle beschrieben werden, in denen die Herabsetzung der Getränkezufuhr Besserung, ja directe Heilung brachte. Als der



demonstrativste wird ein Kranker von A. Westphal bezeichnet. Bei diesem wurde zunächst nur zum Studium des Verhaltens der Harnausscheidung die Flüssigkeit beschränkt; nach Beendigung des Versuches zeigte sich, dass die Krankheit geheilt war. Bei einigen Kranken der Strassburger Klinik hörte die Polyurie rasch auf, bei dem einen, nachdem man ihn der genaueren Beobachtung halber isolirt hatte, bei dem anderen als man den Durst durch Backpflaumen stillen liess. Gerhardt selbst beobachtete einen Fall, in dem die Polyurie einer 34 jährigen Frau, deren Urin täglich 6—7 Liter betrug, bei einfachem Spitalaufenthalte gradatim abnahm. Als Zweifel an der Richtigkeit dieser Abnahme auftauchten, wurde Patientin isolirt. An diesem Tage stieg die Urinmenge wieder auf 6 Liter, sank am folgenden auf 4 Liter und fiel in der nächsten Zeit auf 2—3 Liter.

In der Naunyn'schen Klinik in Königsberg wurde ein 15 jähriges Mädchen behandelt, welche während 7 tägiger Beobachtung täglich 4½—6½ Ltr. Urin liess. Dann (7. Juni) trat Beschränkung der Getränkeaufnahme auf 1 Flasche indifferenter Medicin, 150 ccm Wasser und 150 ccm Bouillon ein. Die Patientin ertrug diese Beschränkung anfangs schwer, sie wurde besonders nachts sehr vom Durst geplagt sodass sie zweimal sich nachts Wasser zu verschaffen wusste. Dennoch gelang es, die Kur durchzuführen; die Patientin fühlte sich von der zweiten Woche an wesentlich gebessert und wurde dann (3. Juli) als geheilt entlassen. Gerhardt weist darauf hin, dass die Krankheit nicht vielmehr als eine üble Angewohnheit sei oder dass sie allenfalls zum Gebiete der Imaginations-Neurose gehöre.

Dr. Geigel hat in Band XXXVII des Archivs für medicinische Klinik, Seite 51—58, Beiträge zur Lehre vom Diabetes insipidus geliefert und zwar in Anlehnung an einen im Jahre 1882 in der Privatklinik des Professors Rossbach in Jena behandelten Fall, über den er sagt, dass er interessante Momente gegeben habe, die geeignet erscheinen, einiges Licht auf die Frage zu werfen, ob bei ihm Polyurie oder Polydipsie das Primäre gewesen. Deshalb, sagt der Autor, nur wegen der trotz ungünstigen Thatbestandes relativ beträchtlichen Besserung des Krankheitsbildes dürfte der Fall einiges Interesse in Anspruch nehmen.

In erster Linie kam bei der Behandlung die grosse Schädigung in Betracht, von welcher der Körper in Folge der starken Ueberflutung mit Wasser betroffen wurde.

In der That ist die Störung, welche die Durststeigerung im Körper des Kranken hervorruft, ausserordentlich gross. Durch ihre Ueberlastung entwickeln sich an den Urin secernirenden Organen Schäd-



lichkeiten, welche zu einer Paralyse der Nierenarterien führen können, sodass auch bei primärer Polydipsie echte Polyurie auftritt. Der Zwang, alle halbe Stunden das Bett zu verlassen, raubt dem Kranken fast vollständig die Nachtruhe und schädigt denselben dadurch auf das Schlimmste.

Der Kranke, der täglich 15—20 Ltr. Wasser von etwa 15° C. aufnimmt und mit einer Temperatur von 35° C. entleert, muss die hohen Wassermengen auf 37° C. erwärmen. Diese Wärme muss der Körper durch Zerfall seiner Bestandtheile erzeugen und zwar wird sie nicht nur, wie beim Gesunden, durch den Zerfall von Reservestoffen (Kohlehydraten und Fett), sondern auch durch den Zerfall der eigentlichen Organmasse (Eiweis) hervorgebracht. Dabei ist die natürliche Körperwärme in Gefahr, durch die zugeführten kalten Wassermassen herabgedrückt zu werden.

Rossbach ging nun davon aus, dass auch der gesunde Mensch sich allmählich an starkes Trinken grösserer Mengen von Flüssigkeiten gewöhnt und dann das vermehrte Bedürfniss zum Trinken bedeutender Quantitäten behält, gleichwohl im Stande ist, durch festen Willen sich wieder zur Mässigkeit zu erziehen. Er erwog deshalb, ob nicht der schädliche Durst einfach durch Gewalt beseitigt werden könne, und beschloss, „ob nicht durch energische Herabsetzung der Menge des täglichen Getränkes und durch Heranziehung und Steigerung der Willenskraft des Kranken eine Aenderung zum Besseren erzielt werden könne."

Beim Eintritt des Kranken — 20 jähriger Kaufmann, israelitischer Confession, — in die Klinik, fand sich Brechneigung vor, die zu wirklichem Erbrechen führte, wenn der exorbitant gesteigerte Durst nicht gestillt wurde. Urin wurde in der Menge von 17½ Liter in 24 Stunden gelassen, diese Menge betrug mehr als das genossene Getränk.

Am 11. Januar (1882) willigte Patient ein, 24 Stunden lang zu dursten. Er erhielt während dieser Zeit nur Eisstücken, in der Nacht Morphium, unter strengster Controlle absolut kein Getränk. Das subjective Wohlbefinden des Kranken war während dieses Eingriffes bedeutend alterirt. Ausser quälendem Durst trat heftiges Kopfweh und Erbrechen auf, der Puls wurde kleiner und frequenter, das Körpergewicht sank.

Am 12. Januar wurde der Kranke mit 1 Ltr. Getränk befriedigt, am 13. Januar mit 2 Ltr. Am 14. Januar wurden 4 Ltr. nothwendig, um nur einigermaassen den unerträglichen Beschwerden des Patienten abzuhelfen. Durch Zureden gelang es, dass er längere Zeit mit an-



nähernd der gleichen Quantität vorlieb nahm. Die Cur dauerte bis 20. Februar.

Das Allgemeinbefinden des Kranken wurde ein besseres, er fühlte sich wohler und frischer, machte mit Lust und ohne erheblichere Anstrengungen weitere Spaziergänge. Das Sinken des arteriellen Druckes in Verbindung mit der Entwässerung des Blutes bewirkte die Verminderung der Urinausscheidung, auf welcher den Patienten zu erhalten, das Bestreben des therapeutischen Handelns war.

Die beigegebene Tabelle über die Beobachtungen bei der Entziehungscur in der Zeit vom 14. Januar bis 20. Februar zeigt, dass nach 10 Tagen sich eine bedeutende Abnahme in der Harnstoffausscheidung bemerkbar machte. Nach der Cur war im Urin des Patienten die Hälfte Harnstoff weniger als vorher. Das kostbare Körpereiweiss wurde jetzt also nur noch um etwa die Hälfte verbraucht — ein wesentlicher therapeutischer Erfolg!

Nachdem der Organismus soviel Wasser als möglich verloren hatte, wurde die Wasserzufuhr constant tief gehalten. Nun trat auch wieder ein Ansteigen des Körpergewichtes ein, ein Ansatz fester Bestandtheile (Eiweiss), welcher nicht mehr von der Wasserabgabe übertroffen wurde. Geigel kommt zu dem Schlusse, dass durch primär entstandene, vermehrte Wasseraufnahme eine Verdünnung des Blutes, Durchtränkung der Gewebe mit Wasser bis zu einem solchen Grade stattfand, dass der erhöhte Blutdruck im Verein mit der verdünnten Beschaffenheit des Blutes durch vermehrte Urinsecretion ein neues Gleichgewicht herstellte, dass also die Polydipsie das primäre, die Polyurie das secundäre Moment im Krankheitsbild ausmachte. Durch Bekämpfung der Polydipsie war eine dauernde Besserung des früher trostlosen Zustandes möglich gewesen.

Gerhardt sagt über den soeben geschilderten Fall von Geigel:

„Er (der Patient) hatte an den ersten Tagen der Getränke-Entziehung heftige Beschwerden, Kopfweh, Brechen, kleinen frequenten Puls, überwand trotzdem seinen grossen Durst und war nach ein paar Tagen subjectiv wesentlich gebessert, allerdings nicht ganz geheilt. Die Urinmenge, die vorher 12—17 Ltr. betragen hatte, schwankte von nun an dauernd zwischen 4 und 6 Litern. Man kann aus dem Verhalten dieses Kranken schliessen, dass, wenn in den nächsten Stunden oder auch Tagen nach Beginn der Getränkeverminderung neben dem naturgemäss starken Durst allerhand Beschwerden auftraten, man nicht ohne Weiteres sagen darf: Getränkeentziehung ist schädlich, deshalb zu unterlassen, sie kann für's erste Störungen und Belästigungen machen und dennoch nützlich sein. Die Diabetiker scheinen sich zuweilen



dem Wasser gegenüber ähnlich zu verhalten, wie die Morphiumkranken beim Morphium."

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, dass die Getränkeentziehung als therapeutische Massregel wesentlich in Betracht kommt.

Vom 14. Juni bis 12. August und vom 29. August bis 15. September 1897 befand sich nun der an Diabetes insipidus leidende, inzwischen gestorbene Gerber Adam Hertel aus Weida in der medicinischen Klinik zu Jena. Das ist der Fall, auf welchen sich der mir übersandte Ausschnitt aus den Dresdner Nachrichten bezieht, mithin der inkriminirte Fall. Am 12. August erbat Hertel in Folge eines Briefes seiner Frau seine Entlassung und erhielt dieselbe; zu Hause erklärte er aber, er sei nur auf 2 Wochen beurlaubt und kehrte in die Klinik zurück. Er hat seiner Frau gegenüber nie über seine Behandlung geklagt. Aus der Vernehmlassung der Ehefrau ist folgendes hervorzuheben:

„Zunächst war er 10 Wochen lang dort. Ich habe ihn während dieser Zeit zweimal dort besucht, während dieser Besuche aber nur wenig über seine Krankheit mit ihm gesprochen. Ich merkte aber ihm an, dass er noch schwer krank war, namentlich bei meinem zweiten Besuche sah er sehr schlecht aus. Ueber seine Behandlung hat er sich nicht beklagt.

Er schrieb mir einmal während dieser Zeit, dass seine Cur jetzt darin bestände, dass er mehrere Stunden lang in eine Dachkammer eingeschlossen und dass ihm das Wasser daselbst entzogen würde. Es habe 5 Stunden lang gedauert, in welchen er nicht getrunken habe, einmal sogar 7 Stunden, da sei er aber zuletzt bewusstlos geworden. Kurz zuvor hatte die hier wohnende Mutter meines Mannes mir erzählt, dass sie erfahren habe, dass mein Mann eine Thür in der Klinik durchgebrochen habe und schwach im Kopfe geworden sei. Ich schrieb nun meinem Manne, dass er zurückkommen solle, und schickte ihm Reisegeld. Ich wollte ihn auch deswegen wieder nach Hause haben, damit er mir bei meiner bevorstehenden Niederkunft behilflich sein könnte. Mein Mann erschien nun auf 14 Tage hier und sagte mir, dass er auf diese Zeit aus der Klinik beurlaubt sei und versprochen habe, wieder zurückzukehren. Als ich davon sprach, dass er durch die Thür durchgebrochen wäre, erwiderte er: „Ach was, ich habe nur Regenwasser aufgefangen."

Nachdem er nach Jena wieder zurückgekehrt war, blieb er noch 3 Wochen dort und kam dann wieder, nachdem er mir geschrieben hatte, dass ihm doch nicht geholfen werden könne; er wolle die kurze Zeit, welche er noch zu verleben habe, nicht im Krankenhause ver-

leben. Auch jetzt hat er sich über seine Behandlung in der Klinik nicht beklagt. Insbesondere hat er nie behauptet, dass die angestellte Wasserentziehungscur gegen seinen Willen mit ihm vorgenommen worden wäre. Er hat nur darüber geklagt, dass er Mittel, welche ihm der Arzt für den Stuhlgang verschrieben habe, erst nach mehrmaligen Erinnerungen von der Schwester erhalten habe, obwohl er sehr durch das Fehlen des Stuhlganges gelitten habe. Im übrigen hat mein Mann sich sogar über die klinische Behandlung lobend ausgesprochen und insbesondere auch meiner Mutter gerathen, sich in die Klinik in Behandlung zu begeben. Ich weiss auch nichts davon, dass er anderen Leuten gegenüber sich beklagt hätte. — An übermässigem Durst litt er auch hier stets. Häufig hat er auf Spaziergängen aus Flüssen oder aus Pfützen Wasser getrunken."

Die Mutter Hertels hat folgende Angaben gemacht:

„Als mein Sohn Adam Hertel aus der Klinik in Jena hierher zurückgekehrt war, hat er mit mir über seine Behandlung dort nur sehr wenig gesprochen, da mir immer die Thränen kamen. Er erzählte mir nur einmal, wie ich mich erinnere, dass er in der Klinik eine Zeit lang keinen Tropfen Wasser zu trinken bekommen habe; hierauf habe er sein Waschwasser getrunken, worauf ihm dieses weggenommen worden sei. Aus seinen Fingern seien ein paar Tropfen Blut herausgeholt worden, doch sei erst wiederholt hineingestochen worden, bevor welches kam. Er hat zu mir allerdings nicht gesagt, dass die Behandlung in der Klinik gegen seinen Willen vorgenommen worden sei. Ich erinnere mich, dass er auch erzählt hat, dass er zusammengebrochen wäre, als er einmal in der Klinik gewogen worden wäre."

Am 1. August 1897 trat Dr. Lode als Unterassistent in der Klinik ein. Dieser hat sich dahin geäussert:

„Er ist aber niemals gegen seinen Willen eingeschlossen. Soviel ich mich erinnere, ist in der Zeit, über die ich aus eigener Wahrnehmung sprechen kann, die Flüssigkeitsmenge, die er täglich zu sich nahm, von 12 auf 8 Liter Wasser nach und nach herabgesetzt. Dass er wirklichen Qualen unterworfen gewesen sei, davon ist mir nach meiner Erinnerung nichts bekannt. Ich erinnere mich, dass nur davon erzählt ist, Hertel habe einmal Urin getrunken und sei einmal aus dem Fenster gestiegen. Von einem Collaps gehört zu haben, erinnere ich mich nicht.

Ich zweifle nicht daran, dass, wenn Hertel noch lebte, er viel Entlastendes vorbringen könnte. Er war einmal entlassen, kam aber, wie ich erfahren habe, freiwillig wieder; er wünschte selbst immer, behandelt zu werden und war mit Allem einverstanden, sobald er



dann aber bei der Kur zu leiden hatte, dann verlor er den Muth wieder."

Die Erfahrung lehrt ja nun, dass die Patienten, wenn sie den Muth verlieren, dem Arzte vorspiegeln, sie befolgten seine Anordnungen, während sie jede Gelegenheit benutzen, ihn zu täuschen. Desshalb bemerkt ja auch Hoffmann in seinem Lehrbuche der Constitutionskrankheiten zu einem von Oppenheim berichteten Falle über die Harnsekretion eines Melancholikers:

Er könne einen solchen Fall vorläufig nur mit grösstem Misstrauen betrachten und es würden die genauesten Auseinandersetzungen darüber, wie Irrthümer und Unterschleife verhindert worden seien, nöthig sein, ehe er dies Factum acceptiren könne.[1])

Das Wärterpersonal hat folgende Aussagen erstattet:

a. Schwester Hulda Späth:

„Ich erinnere mich, dass der Kranke, als er in die Klinik aufgenommen wurde, ganz ungeheure Quantitäten von Wasser zu sich nahm, so dass es bis zu 20 Litern Wasser täglich trank. Dr. Strubell stellte ihm wiederholt vor, dass, wenn er derartige Mengen Feuchtigkeit seinem Körper zuführe, sein Zustand nicht gebessert werden könne, und hat ihm dann eines Tags erklärt, dass er ihn einschliessen müsse. Es ist dann auch der Kranke im Dachgeschoss dicht neben dem Wärterinnenzimmer und neben einem Krankenzimmer untergebracht worden. Die Fenster dieses Zimmers waren vergittert, und es war eine Stube, die gewöhnlich für Delirium-Kranke reservirt ist. Wie viel Tage der Kranke in jenem Zimmer eingeschlossen war, vermag ich nicht anzugeben. Aber soviel weiss ich, dass ihm Wasser verabreicht wurde. Ich bin täglich wenigstens einmal in diesem Zimmer bei dem Kranken gewesen. Hertel hat zwar, wenn ich ihn besuchte, manchmal nach Wasser verlangt, beschied sich aber, wenn ich ihm vorstellte, er wollte doch wieder gesund werden, und das viele Trinken sei seinem Zustand schädlich. Dass sich der Patient während seiner Clausur Wasser aus der Dachtraufe verschafft hat, hat mir Dr. Strubell erzählt. Auch hatte ich damals gehört, dass der Kranke, um zum Wasser zu gelangen, nach Beseitigung eines Gitters über das Dach hinweg in die Wärterinnenstube gerathen wäre. Bemerken will ich, dass kurz vorher ein Deliriumkranker von dem nämlichen Zimmer, nachdem er eine Eisenstange beseitigt hatte, in das Wärterinnenzimmer eingedrungen war, um durch dasselbe zu entkommen, und es ist leicht möglich, dass Patient Hertel durch das

1) Strubell, Archiv für klinische Medicin Bd. LXII S. 90.



Gitter kriechen konnte, da möglicher Weise die Eisenstange noch nicht wieder ordnungsmässig befestigt war.

Davon, dass Patient Hertel, während er isolirt war, 1400 ccm seines eigenen Urins getrunken haben soll, habe ich nicht eher Kenntniss erhalten, bis die meiner Ansicht höchst übertriebenen Zeitungsartikel durch die Presse liefen.

Nachdem die Clausur des Patienten Hertel, der ein sehr guter Mann war und sich den Anordnungen des Dr. Strubell mit grosser Hingebung unterzog, vorüber war, wurde der Zustand des Hertel ein bedeutend besserer und er wurde bedeutend gebessert entlassen und kehrte nach Verlauf einiger Wochen wieder zu einer zweiten Kur zurück.

Bei seiner Rückkehr war ich auf Urlaub.

Es ist nach meiner Ueberzeugung ausser allem Zweifel, dass Hertel mit seiner damaligen Isolirung einverstanden war, denn er hätte ja sonst jeden Augenblick Herrn Hofrath Dr. Stintzing sagen können, dass er nicht isolirt sein möchte, denn kein Kranker unterliegt irgend welchem Zwang in der Klinik, jeder kann, wenn er will, die Klinik verlassen.

Ich bin 7 1/4 Jahre in der medizinischen Klinik als Schwester thätig gewesen und kann nur bekunden, dass unter Leitung des Hofrath Dr. Stintzing in der Klinik ein sehr guter Ton geherrscht hat.

Hofrat Dr. Stintzing hat sicher Kenntniss von der Isolirung des Hertel gehabt, denn er wollte stets von den Maassnahmen seiner Assistenzärzte auf das Genaueste unterrichtet sein und besuchte jeden Kranken täglich mindestens einmal."

b. Krankenwärter Grosse (noch in der Klinik):

„Während er isolirt war, hat Hertel täglich zu verschiedenen Stunden Wasser verabreicht erhalten und zwar einmal 1 Ltr., auch 2 Ltr., auch 3 Ltr. Hofrath Stintzing besuchte ihn täglich bei der Visite.

Einmal erzählte mir der beständig über Durst klagende Patient, dass er sich in der Rinne Regenwasser aufgefangen und getrunken hätte. Ein anderes Mal wurde von Dr. Strubell bei einem Besuche am Morgen festgestellt, als der Urin gemessen wurde, dass mehr Urin vorhanden war, als dem Patienten an Flüssigkeit der Menge nach verabreicht worden war. Daraus musste geschlossen werden, dass der Patient zum Wasser auf irgend eine Weise gelangt sein musste. Er gab hierüber keine Auskunft. Eines Tags wurde er dabei betroffen, wie er von seiner Zelle aus über das Dach nach dem Wärte-



rinnenzimmer gelangt, dort eingedrungen und sich an der Wasserleitung Wasser holen wollte.

Nachdem die Isolirung beendet war, blieb der Patient noch 2—3 Wochen in der Anstalt, sein Zustand war bedeutend gebessert, und er ist dann noch nach Verlauf wiederum einiger Wochen noch einmal wieder gekommen."

c. Die frühere Wärterin Emma Hempel:

„Die Krankenstube im Dachgeschoss war mit 2 vergitterten Fenstern versehen, und die Thür war von aussen verschlossen, der Schlüssel steckte aber in den ersten Tagen an, später nahm ihn der Dr. Strubell an sich. Der Patient bekam täglich, soviel ich weiss, zweimal einen Krug Wasser in die Zelle, der etwas über 1 Ltr. fasste, einen am Morgen und einen Abends. Der Urin des Hertel wurde, während er eingeschlossen war, täglich gemessen und es war uns Wärterinnen streng untersagt, ihm Wasser zu verabreichen. Wenn ich in seine Zelle kam, bat er mich immer, ich möchte ihm Wasser geben, er sagte mir, es sei ihm innerlich alles vertrocknet. Dieses inständige Bitten hat mich bestimmt — entgegen der ärztlichen Anordnung — ihm einmal einen Krug Wasser in die Zelle zu geben."

d. Die damalige Schwester Clara Kaufmann:

„Ich habe ihn selbst zusammen mit Herrn Dr. Strubell in das Zimmer gebracht und es ist mir noch genau erinnerlich, dass Hertel willig, ohne dass irgend welche Gewalt gegen ihn angewendet worden wäre, in das Zimmer ging.

Hertel bekam zunächst soviel Wasser und andere Flüssigkeiten, wie er trinken wollte.

Nach einiger Zeit erklärte mir Dr. Strubell, ich möge dem Hertel allmählich weniger Wasser zu trinken geben, um ihn auf diese Weise von seinem Leiden zu befreien.

Ob Strubell gleich von Anfang an die Kur des allmählichen Wasserentziehens beabsichtigte und ob er von dieser Absicht dem Hertel vorher Mittheilung gemacht hat, weiss ich nicht. Ich habe der Weisung des Dr. Strubell entsprechend, dem Kranken jeden Tag etwas weniger Wasser gegeben und bin schliesslich bis auf 10—12 Ltr. täglich herabgegangen. Mir gegenüber hat der Kranke niemals energisch verlangt, das Zimmer verlassen zu dürfen, er hat mir wohl hin und wieder erklärt, es sei sehr langweilig auf seinem Zimmer und sich danach gesehnt, dass die Kur bald zu Ende sei. Dass er aber gegen seinen Willen eingeschlossen würde, habe ich



weder aus seinen Worten noch aus seinen Handlungen entnehmen können.

Hätte Hertel energisch seine Freiheit wieder verlangen wollen, so hätte er sehr leicht aus dem Zimmer heraus gehen können, so oft ich ihn besuchte, da ich niemals, wenn ich in das Zimmer eingetreten war, die Thür abschloss und sonstige Maassregeln, ihn gewaltsam zurückzuhalten, nicht getroffen waren. Einmal ist er auch, als ich ihn Morgens bediente, mit der Erklärung, er wolle zum Barbier, aus seinem Zimmer und aus der Klinik herausgegangen, dann aber nach kurzer Zeit freiwillig zurückgekehrt und in das Zimmer gegangen, in dem er eingeschlossen gehalten wurde.

In Erinnerung ist mir auch, dass er, als ich ihm eines Tages Wasser brachte, gerade dabei war, sich durch das Fenster aus seinem Zimmer zu entfernen. Als ich ihn dabei ertappte, lachte er und erklärte, er habe Durst gehabt und sich Wasser holen wollen."

Der Leiter der Klinik, Hofrath Dr. Stintzing, bezeichnet den Hertel'schen Fall als einen besonders schweren und die systematische Beschränkung des Trinkwassers als eine von ihm wiederholt mit gutem Erfolge angewendete Behandlungsmethode, denn gelänge es, die Flüssigkeitsaufnahme dauernd herabzusetzen, so würde

a. die durch die dauernde Ueberschwemmung des ganzen Körpers mit Wasser erhöhte Inanspruchnahme des Verdauungs- und Harnapparates, vor Allem aber des Herzens, dem die erschwerte Regulirung des Kreislaufes obliege,
b. die durch die reichliche Einführung von Trinkwasser in den Magen und Darm herbeigeführte Verdünnung der Verdauungssecrete, Erschwerung der Aufsaugung der Nahrungsmittel und Erweiterung des Magens,
c. die durch die Verdünnung des Blutes verursachte Abmagerung,
d. die durch die beständige Nöthigung zum Wassertrinken veranlasste häufige Unterbrechung des Schlafes und damit zusammenhängende Entkräftung verringert oder aufgehoben.

Dr. Stintzing sagt hierüber:

„Ich selbst hatte gute Erfahrungen gemacht und musste es angesichts der Schwere des Falls für ärztliche Pflicht halten, Alles zu versuchen, was nur irgendwie Aussichten auf Erfolg eröffnete. So sollte diese Entziehungscur auch bei Hertel zunächst in Anwendung kommen, und zwar sollte, um zu entscheiden, ob bei dem Kranken die Polydipsie (der Durst) oder die Polyurie das Primäre sei, die Abstinenz womöglich so lange durchgeführt werden, bis die Harnabsonderung sich verringere. Nur nach Entscheidung dieser Vorfrage, deren Beant-

wortung je nach der Art des Falles verschieden ausfallen konnte, war es möglich zu entscheiden, ob die Entziehungscur, die nach obigen Mittheilungen sich häufig als wirksam erwiesen hatte, auch im Falle H. zweckmässig sein werde. Eine strenge Durchführungscur unter stetiger Controle, bei der jede Täuschung ausgeschlossen war, konnte nur unter Clausur erfolgen, wie sie auch von anderen Aerzten wiederholt angewendet wurde.

Zu diesem Curplan: Entziehungscur unter Clausur, gab ich meine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass 1. der Patient nach offener Darlegung der seiner zeitweilig harrenden quälenden Abstinenzerscheinungen seine Einwilligung ertheilte, 2. dass eine ständige Ueberwachung des Kranken Seitens des behandelnden Assistenzarztes Dr. Strubell stattfand und 3. dass die Cur, sobald es der Patient wünsche, augenblicklich zu unterbrechen sei.

Der sehr verständige Patient, der durch sein Leiden, namentlich durch die in Folge des Trink- und Harnbedürfnisses gestörten Nächte, sich sehr gequält fühlte, gab in der Hoffnung auf die ihm im günstigen Falle in Aussicht gestellte Besserung bereitwillig seine Einwilligung. Dass er stets während der Stunden der Entziehung, die zwischen 2—8½ Stunden dauerte, freiwillig ohne allen Zwang in das Isolirzimmer ging, ist selbstverständlich.

Die Erfüllung meiner zweiten Bedingung, die Ueberwachung, wurde dadurch gegeben, dass der Kranke täglich einmal von mir selbst besucht und dass Dr. Strubell verpflichtet wurde, sich häufig nach demselben umzusehen.

Ausserdem bekam Patient bei den mehr als 2 Stunden dauernden Entziehungen zu den üblichen Tagesstunden seine Mahlzeiten gebracht. Endlich konnte H., wenn ihm die Clausur zu lange dauerte, sich sehr leicht durch Klopfen an einer dünnen Wand, die das Isolirzimmer von dem nächsten, stets belegten Krankenzimmer trennt, oder an der an ein Wärterinnenzimmer grenzenden Thür sich verlautbaren lassen.

Nun hat Herr Dr. Strubell, wie er schreibt, den Schlüssel zu der Thüre des Isolirzimmers immer bei sich in der Tasche gehabt, offenbar um vor Täuschungen bewahrt zu bleiben. Da Dr. Strubell eine Treppe tiefer wohnte, nur in demselben Hause Dienst zu thun hatte und verpflichtet war, zur Ueberwachung in der Nähe des Kranken zu verweilen, dies auch sicherlich that, schon weil er an der stündlichen genauen Beobachtung persönlich in hohem Maasse interessirt war, so konnte darin keine Gefahr erblickt werden. Dr. Strubell war jeden Augenblick zu erreichen, und der Wärter Grosse erzählte mir bei neuerlicher Vernehmung, dass er jederzeit, wenn er

dem Kranken Essen brachte oder sonstige Dienste leistete, den Schlüssel von Dr. Strubell bekam.

Unter den erwähnten obigen Voraussetzungen hatte ich nicht das geringste Bedenken, dem Kranken H. eine Entziehungscur vorzuschlagen und dieselbe ausführen zu lassen: ich konnte für ihre Sinn- und Zweckmässigkeit im Interesse des Kranken wie des Studiums der Krankheit die volle Verantwortung übernehmen aus folgenden Gründen:

Zunächst hatte ich, wie erwähnt, selbst an ähnlichen Kranken schon wiederholt gute Erfahrungen gemacht und kannte aus der Litteratur ähnliche Beobachtungen, die ebenfalls zu dem erneuten Versuche ermuthigten.

Was sodann die Forderung der Clausur anlangt, so war dieselbe — Einwilligung des Kranken vorausgesetzt — vom ärztlichen Standpunkt aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt. Es giebt eine Anzahl von Erkrankungen, in denen der Arzt die Pflicht hat, seinen Patienten den Genuss gewisser Dinge vorzuenthalten, die ihn schädigen können. Das gilt nicht nur von der Vorenthaltung giftiger Stoffe, wie des Morphiums, des Alkohols n. a., nach denen der Morphinist, der Alkoholist ein unstillbares Verlangen hat, sondern auch von der Verabreichung natürlicher Nahrungs- und Genussmittel. So muss der Typhuskranke in der ersten Zeit der Reconvalescenz, wo er oft quälenden Hunger verspürt, sehr knapp gehalten, so auch einem Kranken mit Magengeschwür trotz oft grosser Appetenz die Nahrung zu Zeiten theilweise oder ganz versagt werden. Und wenn der Drang nach dem Verbotenen, weil Schädlichen, derartig elementar ist, dass der Kranke ihn aus eigner Willenskraft nicht zu bekämpfen vermag, so verschafft sich der Arzt von seinem Kranken in dessem Interesse die Einwilligung zur Clausur. Auch bei den an Wasserharnruhr Leidenden ist der Trieb, über den natürlichen Bedarf Wasser zu trinken, wie erwähnt ein so übermächtiger, dass selbst der Willensstärkste ihm bei längerer Entziehung erliegt. War daher eine strenge Durchführung der beabsichtigten Entziehungscur ohne Clausur ausgeschlossen, so willigte H. gern freiwillig auch in die letztere ein, weil er als intelligenter und auf sich aufmerksamer Mensch selbst die Gewalt seines Verlangens nach Flüssigkeit kannte, andererseits aber die Zweckmässigkeit der zeitweiligen Entziehung einsah.

Somit handelt es sich bei Hertel um die Durchführung eines durchaus sinn- und zweckvollen, anderweitig bereits erprobten und von dem Patienten selbst gewünschten Heilversuchs.“

Hiernach erscheint die Bemerkung in der Nationalzeitung:

„Es handelt sich hier gar nicht um einen Heilversuch zum Wohle des Kranken, sondern um die experimentelle Bestätigung irgend eines theoretischen Problems, das für die Wissenschaft vielleicht, nicht aber für die Heilkunst von Belang sein kann“ —

lediglich als die Vermuthung eines Journalisten, welcher die Sache auf den Kopf stellte. Nicht anders verhält es sich mit dem folgenden Satze:

„Ein solch zweifelhaftes Experiment wird gar noch mit den grausamsten Mitteln erzwungen; unter Freiheitsbeschränkung und unter ausdrücklicher Entziehung jeglicher Möglichkeit, den brennenden, qualvollen Durst des armen Kranken zu löschen.“

Wie Recht hat da doch die Frankfurter Zeitung mit dem Satze:

„In der Hauptsache aber ist wieder übertrieben worden, was dazu veranlassen sollte, künftig Erzählungen über ‚Menschen als Versuchskaninchen‘ nüchterner zu behandeln!“

In der inkriminirten Arbeit des Dr. Strubell, welchem als Assistenten der Klinik die Durchführung der Cur oblag, tritt nun allerdings die therapeutische Seite des Falles nicht in den Vordergrund. Geigel wollte gleichzeitig mit dem therapeutischen Vorgehen genauere Beobachtungen über das physiologische Verhalten des Körpers bei einer solchen Durstcur machen; im Hertel'schen Falle versagte aber die Heilmethode im Gegensatze zu den anderen Fällen, in denen die Polydipsie das Primäre und daher das zu Bekämpfende war. Deshalb waren die von Dr. Strubell bei der Cur gemachten Wahrnehmungen das wesentliche Substrat seiner Arbeit.

Gleichwohl ergiebt sich aus der Arbeit selbst, dass die Geigel-sche Durstcur zur Ausführung kam und dass eine Heilungsmethode in Frage war, gelegentlich welcher die physiologischen Vorgänge im Körper des Kranken beobachtet wurden.

Es heisst S. 94:

„Ueber die Therapie ist unendlich viel geschrieben worden. Die Trousseau'sche tinctura valeriana, das Opium, die reine Kohlehydratkost scheinen noch am ersten zu helfen. Interessant ist aber besonders zweierlei: die Durstcur (Geigel) und die Thatsache, dass während einer intercurrenten fieberhaften Erkrankung die Urinsecretion fast versagen kann.“

In dem gegenwärtigen Ermittelungsverfahren hat Dr. Strubell Folgendes angegeben, was durch die angestellten Erörterungen bestätigt wird.

a. „Ich bin in der Zeit der Versuche fast gar nicht ausgegangen, weil ich von früh bis spät dienstlich und durch die Untersuchungen an dem in der Clausur befindlichen Patienten beschäftigt und weil



ich immer erreichbar bleiben wollte und musste. Wenn ich doch auf $^1/_2$ Stunde die Klinik verlassen musste, so bekam eine zuverlässige Schwester den Schlüssel, welche dann den andern Assistensarzt, der mich vertrat, zu benachrichtigen hatte.

b. Den Schlüssel trug ich zwar stets in der Tasche, habe aber während der fraglichen Zeit die Klinik nie verlassen. Hertel konnte jeder Zeit die Clausur unterbrechen, denn neben seinem Zimmer befand sich das Wärterinnenzimmer, in dem Nachts 2 Wärterinnen schliefen. Neben dem Wärterinnenzimmer befand sich die Waschküche, in der ununterbrochen am Tage Wärterinnen beschäftigt waren, die Verbindungsthür stand offen, sodass Hertel sich jeder Zeit bemerklich machen konnte, worauf ich sofort gerufen worden wäre, wie es auch sehr häufig geschehen ist.“

Am 30. Juni 8 Uhr Morgens trat die erste Clausur ein. Vorher trank Hertel von $1^1/_2$ Uhr Nachts bis 8 Uhr Morgens 6 Ltr. Wasser dann bis zum 1. Juli 7 Uhr Morgens 9 Ltr. Wasser und an diesem Tage von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends $12^1/_2$ Ltr. Am 1. Juli Morgens $^1/_2$1 Uhr trank er 1 Ltr. und bekam dann erst 7 Uhr Morgens, wo er 2 Ltr. erhielt, wieder zu trinken — $6^1/_2$stündiges Dursten!

Patient war — wie es in Strubell's Schrift heisst, besonders stark mitgenommen. „Er hat die Nacht unter furchtbaren Qualen zugebracht, 2 gr Bromnatrium verschafften ihm einige Erleichterung, während 0,01 Morphium eher noch aufregte. Früh 7 Uhr, als Patient zum Wiegen und zur Blutuntersuchung aus der Zelle geführt 2 Treppen hinuntersteigen musste, war er völlig collabirt, das Gesicht war wie ausgetrocknet, Augen und Wangen tief eingesunken, Puls kaum fühlbar, überall im Körper Schmerzen, die Gelenke wie steif.“

Diese Darstellung ist nicht objectiv. Dr. Strubell äussert sich darüber:

„So würde ich — wenn ich die Arbeit in neuer Auflage herauszugeben hätte — den Ausdruck „Patient hat die Nacht unter furchtbaren Qualen zugebracht“ durch die Worte „unter lebhaften Beschwerden“ ersetzen. Der Ausdruck „Patient war völlig collabirt“ ist nicht glücklich gewählt aus dem Grunde, weil Collaps = Ohnmacht nicht gestattet haben würde, dass Patient die zwei Treppen hinunterging.“

Weiter gab Dr. Strubell an:

a. „In der fraglichen Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli bin ich bei Hertel etwa achtmal gewesen und habe immer gefunden, dass sein Zustand ohne Gefahr ist. Um 7 Uhr früh fand ich, dass die



Grenze der Kur erreicht sei, ich veranlasste sein Hinunterführen und nach der Blutuntersuchung Wasser zu geben.

b. Als Hertel kollabirt war, bekam er 2 Ltr. Wasser, worauf er sofort wieder hergestellt war.

c. Dass ich den auf Seite 98 beschriebenen Kurversuch auch nicht 1/4 Stunde länger ausdehnen würde, als der Patient ohne Schaden vertragen konnte, dafür bot die unablässige Wachsamkeit meinerseits genügende Bürgschaft, und dass es nicht geschehen ist, dafür spricht die Thatsache, die ich in das Vernehmungsprotokoll gegeben habe, dass sich Patient nach Genuss von 2 Ltr. Wasser rasch vollkommen erholt hat.“

Strubell sagt in seiner Schrift weiter:

„In diesem Versuche ist es, allerdings unter Hervorrufung bedrohlicher Störungen des Allgemeinbefindens, gelungen, die sonst so constante Urinsecretion wesentlich herabzusetzen, ja auf 1 1/2 Stunde zum Versiegen zu bringen, wobei ich hart an die Grenze des Erlaubten gegangen zu sein mir wohl bewusst bin (unter andauernder Controle von Herz und Puls). Noch ein paar Stunden länger gedurstet und die Urinsecretion hätte vielleicht ganz aufgehört, die Herzaction wahrscheinlich aber auch.“

Dazu bemerkt Rothmann S. 442 der Deutschen medicinischen Wochenschrift mit vollem Rechte:

„Hier übertrieb aber Strubell — und das ist ihm zweifellos zum Vorwurf zu machen — ganz beträchtlich. Der Patient konnte nach der Entziehungsperiode zwei Treppen zum Wiegen heruntergehen; er war 36 Stunden später zu einem mehrtägigen Versuch bereit, den er gleichfalls ohne ernste Schädigung überstand. Der Patient zeigte einfach die bekannten Abstinenzerscheinungen: ob ihm einige Stunden länger dauernde Wasserentziehung lebensgefährlich geworden wäre, das ist eine ganz müssige Frage, da es ja niemandem, auch Herrn Strubell nicht eingefallen ist, solche Versuche anzustellen. Dazu kommt, dass der Patient in der Nacht wiederholt controllirt wurde; er erhielt zur Linderung seiner Beschwerden Bromnatrium und Morphium, es wurden beinahe stündlich Urinmessungen vorgenommen, und morgens um 7 Uhr wurde bereits eine Blutuntersuchung angestellt.

So ist der Nachweis leicht zu führen, dass von einer unnützen Quälerei gar nicht die Rede sein kann, dass die Qual des Patienten vielmehr auf einer Krankheit, dem Diabetes insipidus, beruhte und der Versuch einer mässigen Wasserentziehung sogar therapeutisch berechtigt war.“

Dr. Strubell sagt im Laufe der Untersuchung:

„Wenn ich geschrieben habe „noch ein paar Stunden gedurstet und die Urinsecretion hätte aufgehört, die Herzaction wahrscheinlich aber auch“, so ist dies auch heute noch meine Meinung, nur ist die als drohend geschilderte Gefahr in Wirklichkeit nie vorhanden gewesen, da ich eben die Grenzen des Erlaubten niemals überschritten habe. Die von mir sonst geschilderten Abstinenzerscheinungen sind schon früher, vielleicht nicht in dem Umfange geschildert worden. Sie verschwanden sofort, als Patient wieder Wasser bekam und seinem krankhaften, leider unstillbaren Triebe wieder folgen konnte: Diese unangenehmen Zustände mussten herbeigeführt werden, wollte man nicht von vornherein die Hoffnung aufgeben, dem Patienten zu helfen“.

Der zweite Versuch dauerte vom 3. Juli Nachmittags 3 Uhr bis 6. Juli Nachmittags 3 Uhr, während welcher Zeit Hertel über 38 Ltr. Wasser zu trinken bekam. Wasserlos war

a. die Zeit vom 4./5. Juli von 3/411 (wo er 5 Ltr. Wasser trank) bis 9 Uhr Morgens (2 Ltr. Wasser) — 10¼ stündige Abstinenz!

Dr. Rothmann sagt hierzu a. a. O.:

„Das sind die berüchtigten Versuche! Der Patient trank allerdings, sich selbst überlassen, 16—19 Ltr. am Tage ..... der hier vorhandene Durst ist durch kein noch so reichliches Wassertrinken auch nur auf kurze Zeit zu stillen .... Soviel ergiebt sich wohl, dass von einer besonderen Quälerei des Patienten, von einer ‚klinischen Grausamkeit‘ nicht die Rede sein kann.“

Ein weiterer Versuch wurde in der Zeit vom 14. bis 24. Juli gemacht.

„Am 14. Juli wurde Patient isolirt und sein Stoffwechsel bei Wasserzufuhr nach Bedürfniss beobachtet. Am 20. Juli nahm Patient ausser den programmmässigen Speisen und Getränken 19000 ccm Wasser auf. Am 21. schränkte er freiwillig die Zufuhr auf 14000 ccm ein. Am 22. Juli wurden ihm nur 10000 ccm verabreicht, dasselbe sollte an den folgenden 2 Tagen geschehen. Am 23. Juli wusste Patient jedoch auf eine sehr ingeniöse Weise 500 ccm Regenwasser aufzufangen. Am 24. Juli zerbrach Patient das eiserne Fenstergitter und gelangte über das Dach in einen anderen Raum, wo er noch rechtzeitig angehalten wurde.“

Hiernach hat Hertel einen gewaltsamen Versuch gemacht, sich Wasser zu verschaffen. Wahrscheinlich war dies aber nicht der erste Versuch, zur Wasserleitung zu gelangen. Denn eine der Wärterinnen hatte ihn ja früher schon einmal dabei getroffen. Seite 94 erwähnt Strubell, dass Hertel auch einmal das ihm zum Waschen gereichte



Wasser getrunken habe. Rothmann findet dies ganz natürlich, wie im Nothfalle den Griff nach dem Uringlase. Dass Hertel auch einmal Urin getrunken habe (wie dies bei den Diabetikern nach Gebhardt häufiger vorkommt), hat er dem Dr. Strubell, der ihn zur Rede stellte, weil es an Urin fehlte, zugestanden. Daraus schliesst die National-Zeitung, dass der Kranke nicht der Meinung gewesen sei, jederzeit die Entziehungskur abwehren zu können. Denn dann habe er nicht nöthig gehabt, die Gitterstangen vom Fenster loszureissen, das Waschwasser und schliesslich seinen eigenen Urin zu trinken, um die Qualen des brennenden Durstes zu löschen. Das thut doch ein Mensch nur in der höchsten Pein und Verzweiflung.

Es ist aber schon darauf hingewiesen, dass die Kranken es lieben die Ärzte glauben zu machen, dass sie ihre Anordnungen befolgten. Medicinalrath Gumprecht bezeichnet es als eine ganz geläufige Erfahrung, dass die Kranken ihre Leiden während solcher Entziehungskuren nicht durch eine offene Aussprache gegenüber dem Arzte, sondern durch eine, ihnen selber nachtheilige, hinterlistige Durchbrechung der Clausur zu erreichen suchen. So war es wohl auch hier, meint der genannte Zeuge, der zu derselben Zeit externer Assistent an der Klinik war und sich für den Hertel'schen Fall dauernd interessirte. „In meiner Erinnerung wenigstens — sagt er — stellt sich der Fluchtversuch Hertel's nicht dar als ein einmaliger Act höchster Verzweiflung, sondern als eine wiederholte listige Benutzung einer bequemen Gelegenheit." Die Eisengitter waren dabei auf leichte Weise zu lockern (wenn dies nicht schon früher geschehen war), denn die „beträchtliche Stärke" derselben gehört auch zu den Uebertreibungen, deren sich Dr. Strubell in seiner Abhandlung schuldig gemacht hat. Die Eisenstäbe waren 14 mm stark und nur mit Holzschrauben befestigt. Vor dem Fenster befand sich eine breite Dachrinne, auf welcher man gefahrlos bis an das etwa ein Meter entfernte, nächste Fenster im Wärterinnenzimmer gelangen konnte, welches von ebensolchen, leicht zu lockernden Gitterstäben umgeben war. Zwischen den Gitterstäben hindurch gelangte man in das Schlafzimmer der Wärterinnen und von hier zur Wasserleitung.

Nach der Aussage des Professors Matthes — damaliger erster Assistent an der Klinik — scheint Hertel die Eisenstäbe losgeschraubt zu haben. Dieser Zeuge hat sich noch dahin geäussert:

„Im Einzelnen möchte ich betonen, dass ich als I. Assistent, der im Hause wohnte, naturgemäss die Pflicht hatte, die Versuche eines jüngeren Assistenten mit zu controlliren; es ist mir, wie schon bemerkt, nichts Ungehöriges aufgefallen bis zu dem Augenblick, als ich



hörte, dass Patient Hertel die Eisenstange losgedreht hätte. Von dem Urintrinken weiss ich nichts; ich kann mir sehr wohl denken, dass Dr. Strubell, als seine Zahlen nicht stimmten, da er der Ueberzeugung war, dass Patient sich uncontrollirt Wasser nicht verschaffen konnte, demselben auf den Kopf den Uringenuss zugesagt hat und auf diese Weise diese Angabe von dem Patienten erhalten hat. Die Aufsicht zur Zeit der Isolirung war, da Dr. Strubell sehr eifrig, so gut wie irgend möglich. Patient wurde, soweit ich mich erinnere, stündlich vom Arzt besucht.“

Aus den stattgehabten Erörterungen wird man zu entnehmen haben, dass die von der Presse gebrauchte Spitzmarke „Ein unerhört grausames Experiment an Kranken“ auf die Behandlung des Gerbers Hertel in der medicinischen Klinik zu Jena nach keiner Richtung hin passt. Dr. Neumann hat in der „Medicinischen Reform“ im Anschluss an eine Darstellung des Falles gesagt:

„Klingt diese Beschreibung nicht wie ein Kapitel aus einem Schauerroman? Liegt nicht eine grausame Ironie in dem Satze: ‚er wurde noch rechtzeitig überrascht, als er eben an die Wasserleitung eilen wollte?‘ Mit anderen Worten, der Mensch, der von unstillbarem Durst gepeinigt, getrieben von einem der elementarsten Instinkte, in seiner Todesangst seinen eigenen Urin trinkt, dann seine ganze Kraft zusammen nimmt zu einem letzten Verzweiflungsact, Eisengitter durchbricht und über Dächer balancirt, um zu dem erlösenden Wasser zu gelangen — er muss weiter dursten, denn das Experiment verlangt es! Wie würde sich die Beurtheilung des Falls gestaltet haben, wenn der Patient Hertel bei Ausbruch eines Feuers in Folge Verschlusses von Thür und Fenster bei zufälliger Abwesenheit des Experimentators ums Leben gekommen wäre, oder wenn er vom Dache abgestürzt und Schaden genommen hätte, oder aber wenn er an ‚Hitzschlag‘ zu Grunde gegangen wäre? Das Experiment des Kollegen hätte ja leicht unbeabsichtigt zu der Beantwortung der höchst interessanten Frage führen können, ob ein Mensch mit Diabetes insipidus auch trotz gewisser Flüssigkeitszufuhr an relativer Austrocknung des Bluts (also einer Art Hitzschlag) zu Grunde gehen kann.“

Von der Medicinischen Reform ist die Presspolemik über den Fall Hertel ausgegangen — es wird genügen, obiges Urtheil hierher gesetzt zu haben, um zu zeigen, an welchen Phantasiegebilden der Verfasser dabei gelitten hat.

Nirgends zeigt sich ein widerrechtliches Handeln. Weder § 223 noch § 239 des St. G. B. konnte auf die Handlungsweise des Hofraths Dr. Stintzing und seines Assistenten Dr. Strubell Anwendung finden.



XVI.

Die maskirte kriminelle Schwangerschafts-Unterbrechung.

Von

Professor Dr. **Ludwig Kleinwächter.**

Bekannt ist es, dass sich das Verbrecherthum in Ausübung seines Handwerkes die Fortschritte, die die Wissenschaft und Technik in den letzten Jahrzehnten gemacht, zu Nutze zu machen weiss. Unbeachtet oder gar unbekannt dürfte es dagegen sein, dass sich dieser, wenn man sich so ausdrücken darf, „Fortschritt" auch auf das Verbrechen und den Modus der kriminellen Schwangerschafts-Unterbrechung erstreckt. Die Fortschritte, die die Geburtshülfe und namentlich die Frauenheilkunde nach der klinischen, der pathologisch-anatomischen, sowie operativen Seite hin in der letzten Zeit gemacht, werden bei Vornahme der kriminellen Schwangerschafts-Unterbrechung so geschickt herangezogen und verwerthet, dass Richter und Gerichtsarzt, wenn ihnen die verschlungenen und schwer zu verfolgenden Wege des Fruchtabtreibers nicht bekannt sind, den Beweis für das begangene Verbrechen nicht erbringen können. Aber selbst, wenn ihnen diese Wege bekannt sind, kann es ihnen dennoch gar nicht so selten unmöglich sein, es zu erweisen, dass das erwähnte Verbrechen begangen wurde und der betreffende Arzt schuldig sei.

Dank der Asepsis und Antisepsis können heute schwere operative Eingriffe vorgenommen werden, die von der Kranken gefahrlos, leicht und rasch überstanden werden, Eingriffe, die in der vorantiseptischen Zeit stets sehr gefährliche entzündliche Nacherkrankungen und gar häufig den Tod nach sich zogen, daher nie unternommen wurden. Zu diesen Eingriffen zählen die unblutige Eröffnung der Gebärmutter und die Vornahme von Operationen im Innern dieses Organes. Die Eröffnung der Gebärmutter hat den Zweck des Zugänglichmachens ihrer Höhle, sei es für Instrumente oder den Finger und zwar aus diagnostischen Gründen, d. h. um zu erfahren, wie es sich mit dem Uteruscavum verhalte, aber auch zu Heilzwecken, um kleinere Neubildungen zu entfernen und namentlich, um die krankhafte, durch

eine seit längerem bereits bestehende Entzündung gewucherte, verdickte Schleimhaut mittels der Auskratzung in toto zu entfernen und dadurch alle jene krankhaften Erscheinungen, die von dieser chronischen Entzündung herrühren, wie die allzu profuse, allzu schmerzhafte, unregelmässig auftretende Menstruation, den mehr oder weniger intensiven, temporären oder permanenten Schleimfluss u. d. m. radical, dauernd zu beheben.

Weiterhin ist die Geburtshülfe in den letzten Jahren soweit vorgeschritten, dass sich die Gegenwart der Schwangerschaft in gar vielen Fällen bereits in der 3. und 4., ganz sicher aber in der 5. und 6. Schwangerschaftswoche diagnosticiren lässt. Ausser der Auflockerung des Scheidentheiles der Gebärmutter, sind es namentlich gewisse umschriebene Verhärtungen (die Stellen der Implantation des Eies), die in den allerersten Schwangerschaftswochen den Beweis liefern, dass die Frau concipirt hat. Ausser diesen für den Kundigen erkennbaren Zeichen bestehen noch keine anderen sichtbaren, es fehlt noch das Colostrum in den Brüsten, die dunkle Verfärbung der Warzenhöfe u. s. w., so dass der nach dieser Richtung hin unkundige Arzt die Frage der Schwangerschaft entweder verneint, oder besten Falles deren Beantwortung offen lässt und auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt.

Alle diese Fortschritte der Gynäkologie und Geburtshülfe werden leider, wenn auch sehr selten, von minder gewissenhaften Aerzten herangezogen, um die Spuren einer kriminellen Schwangschafts-Unterbrechung nahezu oder gänzlich zu verwischen.

Die schlaue, sich höchstens in der 5.—6. Schwangerschaftswoche befindliche Ledige, oft schon von einer Vertrauten instruirt, kommt gar nicht zum Arzte mit dem Eingeständnisse ihrer Gravidität und dem Verlangen, sie von dieser beschämenden Bürde zu befreien, sondern mit der scheinbar ganz unschuldigen Klage, es sei ihr die früher stets regelmässige Menstruation vor Kurzem ausgeblieben und befinde sie sich in Folge dessen so unwohl, dass sie bitte, alles Mögliche vorzunehmen, damit diese zurückkehre und sie ihre Gesundheit wieder erlange. Der nicht minder vorsichtige Arzt stellt einige unverfängliche Fragen und erklärt schliesslich, eine innerliche Untersuchung vornehmen zu müssen. Die sich anfänglich Sträubende giebt schliesslich nach und willigt in dieselbe ein. Nach eingehend vorgenommener Digital- und Speculum-Untersuchung erklärt endlich der Arzt, das Ausgebliebensein der Menstruation sei vollständig nebensächlich und bestehe eine Anschoppung der Gebärmutter, ein chronischer Katarrh derselben u. d. m., Zustände, die unbedingt eine möglichst rasche Vornahme einer Auskratzung erheischen. Einschlägige Fragen des Arztes, die implicite bereits die gewünschten



Antworten enthalten, werden von der Betreffenden in verlangter Weise beantwortet, und nun liegt die Sache klar vor, dass der operative Eingriff unbedingt angezeigt ist und wird dies der Begleiterin oder dem Begleiter der angeblichen Kranken in wenigen Worten auseinander gesetzt. Selbstverständlich wird von ärztlicher Seite aus nicht unterlassen, es hervorzuheben, dass der operative Eingriff ein schwieriger sei, eine weitere ärztliche Assistenz erheische, eine Nachbehandlung einige Tage nöthig sein werde, in Folge dessen das anticipando zu entrichtende Honorar ein ziemlich hohes sei. Da ein derartiger operativer Eingriff nicht leicht ohne ärztliche Assistenz möglich ist, ev. zu den niederen Beihülfen auch eine Hebamme nöthig wird, so werden diese beiden Hülfskräfte beschafft und zwar ganz offen und ohne Heimlichkeit, da es sich ja um einen nöthigen, operativen, gynäkologischen Eingriff handelt. Den Abend vor der Operation wird allein oder unter Assistenz der bestellten Hebamme in dem unteren Gebärmutterabschnitt ein Quellstift eingelegt, damit er über Nacht gehörig aufquelle, um am nächsten Morgen die Einführung der Instrumente, die Auskratzung der Gebärmutter, die nachfolgende Ausspülung und Tamponade der letzteren zu erleichtern. Zur bestimmten Stunde wird am folgenden Tage die Excochleation der Gebärmutter vorgenommen. Assistent und Hebamme freuen sich, dass die Operation so schön vor sich geht und namentlich ersterer, noch ein junger Arzt, staunt über die richtig gestellte Diagnose der so bedeutenden Wucherung der Gebärmutterschleimhaut, deren Ausschabung allerdings mit einer heftigen Blutung verbunden ist. Nach der Excochleation, die so gründlich vorgenommen wurde, dass nicht ein Stückchen Gebärmutterschleimhaut zurückblieb, wird der Uterus vorsichtsweise mit einer desinficirenden Flüssigkeit ausgespült, in den Uterus und die Scheide ein antiseptischer Tampon eingelegt, worauf Alles beendet ist. 4—5 Tage post operationem werden die Tampone entfernt, die Scheide wird mit einem Desinficiens ausgespült und, wenn nöthig, noch ein Scheidentampon eingelegt. Ist es angezeigt, so werden nachträglich noch einige desinficirende Scheidenausspülungen vorgenommen. 8—10 Tage post operationem verlässt die Operirte genesen das Bett. Die nächste Menstruation ist normal und rechtzeitig, der Beweis, dass die Betreffende ganz geheilt ist, oder tritt die Menstruation verfrüht ein und ist profuser, worüber sich die Betreffende nicht zu beklagen hat, denn dies sind noch Folgezustände der früheren Erkrankung; die nächste wird normal sein und sie ist es auch, und die Operirte ist dem Arzte ungemein dankbar, sein Lob nach allen Seiten hin preisend, so dass nicht lange darauf sich im Sprechzimmer des Arztes Kranke gleichen Leidens einstellen.



Im Verlaufe der Schwangerschaft, oder besser gesagt durch diese, kommt es zu einer sehr intensiven Wucherung der Gebärmutterschleimhaut, die namentlich in der ersten Zeit eine relativ excessive ist. Mit blossem Auge lässt sich eine derartig gewucherte Schleimhaut von einer chronisch entzündlich gewucherten nicht unterscheiden, wohl aber mittels des Mikroskopes, da die Zellelemente der gewucherten Schleimhaut des schwangeren Uterus (die sog. Deciduazellen) ein ganz charakteristisches Gepräge besitzen. Die Hebamme versteht nichts davon. Der assistirende Arzt könnte, wie oben erwähnt, unterscheiden, ob die so eben ausgekratzte Schleimhaut einem schwangeren oder nicht schwangeren Uterus angehört, doch müsste er zu dem Zwecke eine eingehende, mühsame, mikroskopische Untersuchung der ausgeschabten Massen vornehmen. Das thut er aber nicht. Vielleicht hat er kein Mikroskop, vielleicht scheut er die nachträgliche, nicht honorirte Mühe und schliesslich, was das Wichtigste, bietet ja der vorliegende Fall absolut kein besonderes wissenschaftliches Interesse dar. Nachgeburt ist noch keine da, denn diese bildet sich erst in der 6. Woche und, wenn schliesslich auch die ersten Bildungsanfänge einer solchen da sind, so sind sie so minimal, dass diese Theilchen mit den stark gewucherten Schleimhautmassen unter der stärkeren Blutung, die die Auskratzung mit sich bringt, ganz unbemerkt abgehen. Das Gleiche gilt bezüglich des Eies. Es hat in der 5. bis zum Beginn der 6. Schwangerschaftswoche höchstens die Grösse einer Kirsche und die Fruchtanlage eine Länge von etwa 13 mm. Diese zarten Gebilde werden bei entsprechend geschickter Auskratzung und Auslöffelung so gründlich zerstört, dass deren Bruchstücke gleichfalls unbemerkt mit den entfernten Resten der gewucherten Schleimhaut unter dem heftigeren Blutabgange unbemerkt abgehen. Steigt aber dem unvertrauten Assistenten doch irgend ein Verdacht auf, ist ihm die bei der Operation heftige Blutung verdächtig, kommen ihm die ausgekratzten Massen doch nicht ganz so vor, wie solche bei einem hochgradigen chronischen Uteruskatarrh, so schweigt er doch lieber und forscht nicht weiter nach, um nicht, wenn schliesslich auch als Unschuldiger, in die grossen Unannehmlichkeiten einer gerichtlichen Untersuchung hineingezogen zu werden und endlich doch auch aus Collegialität, um nicht als Denunciant dazustehen.

Ist die Schwangere eine Ledige, so kann sich der mitgetheilte Vorgang nicht gut in derem Haus, ja nicht einmal in derem Wohnort abspielen. Sie zieht es, wenn sie vom Lande ist, vor, sich in eine grössere Stadt zu begeben oder fährt sie, wenn sie aus einer Stadt ist, in eine andere, wo sich ein nach dieser Richtung hin tüchtiger Arzt



befindet. Nach gelungener Operation gelangt aus der Feder der Begleiterin nach Hause oder zu Freunden die Nachricht, die Kranke müsse sich einer Behandlung von wenigen Tagen unterziehen, oder dass eine kleine, unbedeutende Operation, die genau angeführt wird, vorgenommen werden musste oder die, dass die unwohler gewordene Kranke erst in einigen Tagen heimkehren werde.

Ist die Schwangere dagegen verheirathet und der Gatte mit dem Eingriffe einverstanden, was der Arzt schon bei der ersten Begegnung mit derselben in seiner Sprechstunde erfährt, so kann die Fiction doppelt leicht ganz offen im Hause der Frau von Anfang bis zu Ende durchgeführt werden. Ist ihre Gravidität dagegen eine aussereheliche und kann diese aus irgend welchen Gründen nicht auf Rechnung des Gatten gesetzt werden, so schlägt die Frau denselben Weg ein, wie die Ledige.

Dieser operative Eingriff krimineller Natur ist, wenn die Asepsis und Antisepsis strenge eingehalten wird und bei Ausräumung der Gebärmutter mit der gehörigen Vorsicht vorgegangen wird, mit keiner unmittelbaren und nachfolgenden Gefahr verbunden. Bei Ausserachtunglassung dieser zwei ersterwähnten Vorbedingungen ist eine nachfolgende Gebärmutter- und Bauchfellentzündung kaum unausbleiblich, eine Erkrankung, die sehr leicht letal auslauft. Noch bedeutender ist die Gefahr, wenn die rohe oder ungeübte Hand bei der Ausräumung der Gebärmutter mit dem Instrumente die gegen den nichtschwangeren Zustand succulentere, weichere, daher widerstandsunfähigere Gebärmutter durchstösst, da ist der Tod nahezu unausweichlich, es wäre denn, dass der Verwundung sich sofort die operative Herausnahme der ganzen Gebärmutter anschliesst, eine Operation, die aber nur unter mehrfacher Assistenz vorgenommen werden kann. Wird die Ausräumung der in der 5.—6. Woche graviden Gebärmutter, die durchaus keine Narkose nöthig macht, unter den erwähnten Cautelen vorgenommen, wird die Fiction einer bestehenden Gebärmuttererkrankung, die diesen Eingriff erheischt, stillschweigend vom Arzte und der Graviden durchgeführt, so kann der Eingriff offen, ohne jede Heimlichkeit, ohne irgend einen Verdacht zu erregen, ausgeführt werden und sofort nach beendeter Operation, aber allerdings nach bereits entfernten excochleirten Massen, ist es nicht mehr durch einen anderen Arzt nachzuweisen, dass ein krimineller Abort stattfand. Die gerichtsärztlichen, nachweisbaren Zeichen eines kürzlich überstandenen Abortes fehlen entweder, oder können sie nicht mehr richtig gedeutet werden. Ein Blutabgang, ein eventueller Abgang von Eihäuten oder gewucherter Schleimhaut (die sich bei Abort, ebenso wie bei der Geburt ablöst und ausgestossen



wird) findet nicht statt, da der Uterus vollständig ausgeräumt wurde. Die Gebärmutter kann wohl sofort oder nach einigen Tagen post operationem etwas vergrössert erscheinen, doch vermag Niemand zu entscheiden, ob diese noch bestehende Vergrösserung nicht auf die Gegenwart des Tampons oder die angeblich früher dagewesene Erkrankung dieses Organs zurückzuführen ist. Da Schwangerschaftszeichen am Körper noch nicht dagewesen sind, so ist die Spur der früheren bis vor Kurzem noch bestandenen Gravidität so gründlich verwischt, dass kein Gerichtsarzt mehr ein Gutachten abzugeben vermag, es wäre denn, dass ihm die excochleirten Massen in noch ganz frischem Zustande zur eingehenden mikroskopischen Untersuchung zu Gebote stünden.

Da, wo der Abortus selbst in den ersten Schwangerschaftswochen roh und mit unreinen Geräthen (einem stärkeren Drahte, einer Stricknadel u. s. w.) ausgeführt wird, wie es in früheren Zeiten geschah, sind nicht nur heftige, lange andauernde, event. selbst bis zum Tode führende Blutungen, sondern auch Verletzungen der Gebärmutter, stückweises Abgehen des Eies, nachfolgende Entzündungen der Gebärmutter und des ganzen Bauchfelles die nahezu unvermeidlichen Folgen, ebenso viele Anhaltspunkte für den Gerichtsarzt, dass ein krimineller Abort vor kurzem eingeleitet wurde. Stirbt gar die Kranke und kommt es zur Section, so kann jeder Gerichtsarzt ohne besondere Schwierigkeiten den Beweis erbringen, dass dieses Verbrechen begangen wurde.

Ist die uneheliche Schwangerschaft bereits weiter vorgeschritten, als bis zur 6., höchstens 7. Woche, so leitet der erwähnte vorsichtige Arzt keinen Abortus mehr ein, da er keine fictive Gebärmuttererkrankung mehr vorschieben kann. Die Schwangerschaft ist zu weit gediehen und lassen sich deren Produkte nicht mehr unbemerkt entfernen.

Ganz anders dagegen gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Gravide ehelich geschwängert ist und die Abtreibung der Frucht verlangt. Leider giebt es nicht wenige Frauen der sog. besseren Stände, die, moralisch tiefstehend, nur die sexuellen Freuden der Ehe geniessen, nicht aber die Pflichten des Weibes erfüllen wollen, das Concipiren, die Schwangerschaft, die Geburt und Pflege des Kindes, oder solche, die nach einer Geburt zu feige sind, eine weitere durchzumachen oder endlich solche, die aus materiellen Gründen jeden weiteren Familienzuwachs hintanhalten wollen. Diese Frauen, sie kommen in welchem Stadium der Gravidität immer zum Arzte und verlangen die Unterbrechung der letzteren. Die eine begründet ihr Verlangen damit, dass sie zu schwach und kränklich sei, auch nur die Schwangerschaft, geschweige denn die Geburt zu überstehen; in thatsächlich unglaub-

licher Weise übertreibt sie alle jene unvermeidlichen Beschwerden, die die meisten Schwangeren hinnehmen müssen, die Zahnschmerzen, die Uebelkeiten, das Erbrechen, die Appetitsalterationen u. s. w.; die andere schildert den Verlauf der vorausgegangenen Geburt oder Geburten in so schwarzen Farben, dass der Unerfahrene meinen müsste, dass diese die Frau an den Rand des Grabes gebracht hätten, bei geschickt gestellten Fragen ergiebt sich jedoch, dass die Geburt vollkommen normal vor sich ging. Nimmt man, was selbstverständlich, nicht nur eine genaue Untersuchung des Sexualsystems sondern des ganzen Körpers vor, so überzeugt man sich, dass die Frau vollkommen gesund ist oder höchstens an unbedeutenden Gesundheitsstörungen leidet, und kann man die sichere Behauptung aufstellen, dass die Frau die Schwangerschaft und Geburt vollständig gefahrlos überstehen werde.

Leider aber giebt es, wenn auch sehr wenige, minder gewissenhafte Aerzte, die des materiellen Vortheiles wegen, der auch hier kein geringer ist, auf diese fictiven Klagen eingehen und auf dies hin die Schwangerschaft unterbrechen. Da ein solcher Arzt denn doch einen derartigen Eingriff nicht gern ohne ein vorangegangenes Consilium mit einem oder mehreren Collegen vornimmt, so wird ein solches einberufen. Der hinzugezogene gewissenhafte Arzt zieht aber stets den Kürzeren und wird später dieser Eingriff doch vorgenommen, auch wenn sich der Betreffende ganz entschieden gegen denselben aussprach. Diese Schwangerschafts-Unterbrechung, ganz offen vorgenommen, zählt nach unserer Anschauung ebenfalls zur kriminellen, ist aber leider dem Gerichte ganz entrückt. Solche durchaus nicht seltene Fruchtabtreibungen binden sich begreiflicher Weise an keinen Schwangerschaftstermin ausgenommen den, in dem die Frucht bereits lebensfähig ist, denn in dem Falle wäre das Opfer vielleicht vergeblich gebracht.

XVII.

Verbrecher-Aberglaube.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Lüneburg.

Dr. Hanns Gross schildert im Abschnitt IX S. 242 ff. seines Handbuchs für Untersuchungsrichter, welche Rolle der Aberglaube in der Verbrecherwelt spielt. Zur Bestätigung und Ergänzung dieser lehrreichen Mittheilungen diene folgender Fall.

Im Mai 1897 wurde in einer Hecke des Dorfes L. in der Nähe von Wustrow in Hannover von einem Hunde die Leiche eines Kindes gefunden, an welcher der rechte Arm fehlte. Die Obduction ergab als Todesursache Zerquetschung der Leber des lebend zur Welt gekommenen Kindes. Da, wo der rechte Arm gesessen hatte, befand sich nur noch ein kleiner Knochenrest des Schulterblattes, der an einer kurzen Gewebsbrücke aus der hinteren Kante der viereckigen Hautlücke hervorragte. Die Ränder dieser Hautlücke hatten dieselbe Farbe, wie die übrige Körperhaut; nirgends fand sich, auch nicht im Grunde der Wunde, Durchtränkung mit Blut oder Anschwellung. Aus diesem Umstand schlossen die Aerzte mit Sicherheit, dass der Arm nach dem Tode abgetrennt war.

Da ferner die Ränder der Hautlücke sich glatt zeigten, ergab sich, dass der Arm abgeschnitten, nicht abgerissen war. Sonach war ausser Zweifel, dass der Arm des Kindes, welches etwa 36 Stunden vor dem Auffinden der Leiche geboren sein musste, nicht etwa von Thieren abgefressen sein konnte.

Die Untersuchung führte eine ganz jung verheirathete Ehefrau auf die Anklagebank, welche auf Grund erdrückender Beweise trotz ihres Leugnens von den Geschworenen des Kindesmordes im Sinne des § 217 Absatz 1 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs schuldig gesprochen und daraufhin zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde.



Man frug sich, weshalb von dem Leichnam der rechte Arm abgetrennt sei. Die Frage beantwortete sich durch einen Aberglauben, dessen Bestehen im Amtsgerichtsbezirk Lüchow, einem Landstrich, in dem Wenden wohnen, vom Geistlichen und Gendarm bezeugt wurde. Danach herrscht dort der Aberglaube, dass ein Kindesmord verborgen bleibe, wenn die Brüste und Schamtheile der Mutter mit einem abgetrennten Körpertheile des getödteten Kindes berührt werden.

Ob dieser Glaube slavischen Ursprungs oder in das sogenannte Wendland bei Lüchow importirt ist, habe ich nicht ermitteln können.

XVIII.

Geistesstörung in englisch-amerikanischer Rechtssprechung.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Clevenger: Med. Jurisprudence of Insanity. Rochester, N. G. 1898.

Civilrechtlich.

Imbecillität (im gesetzlichen Sinne nicht bloss angeborener, sondern auch erworbener oder Altersschwachsinn) und Lunacy (die allgemeine Bezeichnung für G.[1]) an und für sich berechtigen nicht zur Entmündigung, Entziehung von Bürgerrecht u. s. w. In jedem einzelnen Falle ist die Geschäftsunfähigkeit nach dem Grade der G. zu bestimmen.

Der G. haftet für Schaden durch Nachlässigkeit mit seinem Besitze (für böswilligen Schaden dann nicht, wenn er capax doli nicht ist) nach dem Grundsatze: Es ist ungerecht, dass ein Unschuldiger durch die Handlungen G. zu Schaden kommt. Contracte werden nichtig durch den Nachweis, dass sie direct aus der G. resultiren; nicht aber durch Wahnvorstellungen oder G., die mit dem speciellen Act nicht in Verbindung stehe. Mit einem anscheinend Gesunden in gutem Glauben abgeschlossene Contracte können, wenn die andere Partei nicht mehr in statu quo gesetzt werden kann, nicht beseitigt werden. In „Jenkins v. Morris“ hatte der Besitzer seine — krankhafter Weise für mit Schwefel imprägnirt gehaltene — Farm in verständiger Weise verkauft, und es wurde entschieden: Da das blosse Vorhandensein geistiger Krankheit nicht auch in diesem Falle das von Nichtgesundheit[2]) bewiese, so sei der Verkauf gültig.

Patente, Waarenzeichen, Marken können G. zuertheilt werden.

1) G. = Geistesstörung, Geisteskranker u. s. w. (Cfr. auch „Selenisme“.)

2) „Insanity“ und „unsoundness of mind“.



Ehecontracte werden nicht entkräftet wegen blosser geistiger Schwäche; auch nicht wegen einer solchen G., die den Hauptgegenstand (subject-matter) derselben nicht betrifft.

Gültige Testamente können von einem G., ungeachtet der Störung, errichtet werden, wenn Gedächtniss, Urtheil und Wille zum Disponiren genügen oder wenn diese in einem lichten Zwischenraum genügend wiedererlangt sind. Eine nachfolgende Störung oder Selbstmord hat keine rückwirkende Kraft auf vorangegangene Excentricität. Moralische G. entkräftet das Testament nicht. In Illinois wurde ausgesprochen: „Dispositionsfähigkeit bedeutet nicht nothwendig geistige Gesundheit". Zum Testiren gehört weniger Geisteskraft als zum Contrahiren, und zu Contracten über ein kleines Besitzthum weniger als zu den über ein grosses. Michigan entschied: „Das Bestehen von Wahnvorstellungen ist nicht nothwendig unvereinbar mit zum Testiren genügender Fähigkeit", entgegen der bekannten Theorie Lord Brougham's, dass partielle G. als allgemeine immer auch Unfähigkeit z. T. bedingt.

Specielle C.R.-Entscheidungen.

Contracte: Dem Antrage auf Nichtigkeit wegen G. wird nicht stattgegeben, wenn das Geschäft ein nicht so bedeutendes war, dass die noch vorhandenen geistigen Fähigkeiten dazu genügten; doch kann der Gerichtshof selbstständig erwägen, ob der von ihm festgestellte Grad der Geistesschwäche Entbindung von den oder Erzwingung der Folgen der C. bedingen soll. Ein Contract war anfechtbar, wo der eine Theil den Werth des verkauften Besitzthums und die Natur und Bedingungen des C. nicht völlig zu verstehen vermochte. Dass bei partieller G. eine Wahnvorstellung mit dem Hauptgegenstande in Verbindung stand, genügt nicht, um den C. zu nullificiren; die Jury hat zu entscheiden, ob dieselbe ihn thatsächlich beeinflusst hat. So z. B. folgte Incompetenz zu C. nicht daraus, dass Jemand wähnte, seine Frau sowohl wie er selbst seien behext.

Zu Vollmachten, Verwilligungen setzte Schwachsinn, der Jemanden unfähig machte, für sich selbst Sorge zu tragen, ihn nicht ausser Stande. Eine Belastung des Grundbesitzes, im gesunden Zustande bis zur Unterschrift fertig gestellt, wenn letztere in geschwächter Geistesverfassung erst erfolgt, ist u. U. gültig, wo der geistige Zustand nicht genügt hätte, um eine ganz neue Vereinbarung zu schliessen. Eine Vollmacht wurde für gültig erklärt, obschon die Betreffende glaubte, dass Teufel und Geister in ihrem Zimmer wären, auf ihr herumkröchen und ihr Bett bewohnten. Ist jedoch Betrug im



Spiel, so kommt schon ein sehr viel geringerer Grad von G. in Betracht.

Sowohl bei Contracten als bei Vollmachten i. A. muss bei zweifelhafter G. der Beweis für G. vorwiegen. Ein Contract, der der anderen Partei keinen übertriebenen Gewinn brachte, wurde aufrecht erhalten, weil der Grad der G. eine Bevormundung noch nicht gerechtfertigt hätte. Ob überhaupt G. vorliegt, hat das Gericht; ob sie genügend hochgradig ist, die Jury zu entscheiden (ausser bei Uebertragungen). Eine Vollmacht wurde nicht für ungültig erklärt, die Jemand freiwillig ausgestellt hatte, nachdem er zu eben diesem Zwecke aus der Irren-Anstalt beurlaubt worden war.

Testamente werden schon bei einem geringeren Grade von G. entkräftet, als zur Aussetzung der Verfolgung in Kriminal-Sachen erforderlich ist. Ist der Testator bei Niederschrift des T. genügend dispositions- und willensfähig gewesen, so ist das T. gültig, auch wenn er bei der Unterschrift nicht mehr testirfähig war.

Partielle G. (Monomania) muss, um Ungültigkeit eines T. zu bedingen, derartig sein, dass der Testator bezüglich seiner speciellen, auf keine Thatsachen oder Vernunftgründe gestützten Wahnidee zu jeder vernünftigen Erörterung unfähig ist; und dass dieselbe sowohl mit der fraglichen Sache als Person in eine sein Urtheil verwirrende Verbindung gebracht wurde. Der Erblasser ist daraufhin zu prüfen, ob seine T.-Bestimmungen von dem Wahne beeinflusst waren; und positiven Falls ist, gleichgültig ob er im Uebrigen vollständig vernünftig war, das Testament ungültig. Die Frage lautet: Kann ein seiner Sinne Mächtiger an so Etwas glauben? Die Idee ist keine irrige, sondern eine Wahnidee, wenn sie weder auf Vernunft gegründet noch durch Vernunftgründe zu widerlegen ist und im Geiste des Betreffenden zugleich mit ihr vernunftgemäss widersprechenden gehegt wird. Keine Wahnidee war z. B.: Glaube an die Seelenwanderung; an seine ewige Verdammniss (wohl aber an Glaubenscuren, die das Urtheil in dem speciellen Falle verwirrt hatten); so — per se — an Medien (wohl aber in einem Falle, wo er benutzt wurde zur Einsetzung des Mediums unter Enterbung der eigenen Kinder); ähnlich: Der an Hexerei (obschon in einem Falle verbunden mit dem Wahn, hinterlistiger Weise langsam vergiftet zu werden, und in einem anderen mit dem, dass die — enterbte — Tochter eine Hexe wäre, und mit Excentricität).

Was eine Täuschung zu einer Wahnidee macht und ihre Wirkung auf die Testirfähigkeit hat das Gericht; ob der Testator thatsächlich in gesetzlicher Beziehung an ihr leidet, die Geschworenenbank zu entscheiden. In England muss indess die Gültigkeit eines Testaments



auf Antrag des Erben durch eine Jury festgestellt werden, auch wenn alle Testamentszeugen die Gesundheit des Erblassers erklärt haben.

War das Testament bezüglich Inhalts in Ordnung und die Zeugen unverdächtig und competent, so müssen zu seiner Entkräftung Thatsachen angeführt werden, welche einen geistigen Defect in solcher Form, dass sie der Entdeckung entgehen konnten, sicher nachweisen. z. B. dass der Erblasser den Rath, seine fixe Idee zu verheimlichen, befolgt hatte. Ein holographisches, verständiges Testament, unterzeichne, in Gegenwart von Zeugen, wurde nicht deshalb für ungültig erklärt, weil der Erblasser 3 Tage vor der Errichtung an einer Wahnidee litt und einen Tag nach derselben sich im Zustande vorübergehender G. das Leben nahm. Das Testament eines G., das fehlerlos geschrieben und natürlich und verständig abgefasst ist, gilt als in freiem Zwischenraume errichtet, so dass die G. zur Zeit der Errichtung ev. zu beweisen ist. Geistige Gesundheit einen Tag vorher oder nachher ist bei chron. G. kein Beweis für solche z. Z. des Testirens.

Zur Auflösung einer Theilnehmerschaft ist eine bloss vorübergehende, heilbare G. nicht genügend; Auch nicht, dass Jemand in Folge seines Geisteszustandes Kunden abstösst, Selbstmordversuch gemacht hat und das Leben seiner Compagnons bedrohen könnte.

Von öffentlichen Aemtern sind Personen nicht ausgeschlossen, deren Sinnestäuschungen und Wahnideen sich nicht auf Politik beziehen, oder die zu gewöhnlichen Geschäften fähig sind.

Eine Heirath mit einer g. Person ist null, auch wenn eine Ceremonie oder Cohabitation bis zum Tode bestanden hatte, ausser bei der Abschliessung in einem festgestellten luciden Intervall. Ein einer im Irrenhause eingesperrten G. während eines solchen gegebenes Eheversprechen ist gültig. In Missisippi ist jedoch G. und Idiotie nur dann ein Auflösungsgrund. wenn der andere Theil z. Z. von dem Bestehen derselben nichts wusste. Erforderniss ist: Verständniss für den Ehestand als Rechte und Verantwortlichkeiten bedingend, und der Ceremonie als den sie begründenden Umstand. Eine Wahnvorstellung, die Anstaltsbehandlung nöthig machte, beweist nicht Unfähigkeit zum Verständniss des Ehecontracts. Einer Frau, die 24 Jahre lang nach Kenntniss der G. ihres Mannes wartete, ist der Antrag auf Rechtshülfe verwehrt.

Scheidung wegen G. ist autorisirt in Arkansas, Kentucky und Washington.

Das Kapitel über G. in therapeutischer Beziehung; über ihre Ursachen, Verlauf, Symptome; ihnen zu Grunde liegenden oder sie begleitenden Veränderungen der Organe; speciell die Besprechung der



Epilepsie, Hysterie, Hirnkrankheiten, Wochenbettfieber, sind zu sehr ausschliesslich medicinisch, um sie hier zu besprechen. Ger.-medic. Boden findet sich in dem Kapitel über Vesanien bei den sog. functionellen G. Nach den jetzigen Theorien wäre eigentlich kein Grund vorhanden, die gestörte Geistesthätigkeit bei so vielen, nam. acuten Krankheiten (Typhus, Fieber, Delirium, im Endstadium, nach Vergiftungen u. s. w.) anders als mit G. zu bezeichnen. Und dies allein kennzeichnet schon den unrichtigen Standpunkt, auf dem so viele Mediciner stehen. In der ger. Praxis wird die eig. G. theils von der eben erwähnten unterschieden als nicht zu ihr gehörig, als etwas ganz Heterogenes; theils wieder in gleicher Weise berücksichtigt. So wird z. B. in den Zwischenzeiten des fieberhaften Deliriums die Testirfähigkeit streitig werden können. Nach Nicoll ist der G. im luciden Intervall anscheinend vernünftig, oft genug aber noch krank; der nur Delirirende in dem anscheinend luciden Intervall ersteres aber wirklich. In einem Falle hatte die Erblasserin nach mehrtägigen Delirien den Abend vor ihrem Tode testirt. Die wenige Stunden vorher dagewesenen zwei Aerzte erklärten sie für unfähig hierzu, der behandelnde Arzt hingegen führte die Delirien auf Schmerzparoxysmen zurück, während deren Nachlässe sie testirfähig gewesen wäre. Das von ihr durchgelesene und unterschriebene Testament — es war kurz vorher nach ihrer Anweisung vorbereitet worden — wurde für gültig erklärt. Aehnlich bei einer von den Aerzten ebenfalls gegentheilig begutachteten Lungenentzündung. Das englische Gesetz geht davon aus, dass Jemand fähig zum Testiren sein kann, obgleich er an anderen, viel Ueberlegen und Nachdenken erfordernden Leistungen durch Krankheit gehindert ist. Das Testament selbst bildet den Hauptbeweis.

Diese doch im Allgemeinen nicht zur G. gerechneten Zustände sind es, welche namentlich zu der weise durchdachten Fassung des § 104 B. G. B., der bekanntlich dem § 51 St. G. B. nachgebildet ist geführt haben. Im vollen bewussten Gegensatze zu Denen, welche eine „Causalitätslosigkeit in diesem unglücklich gewählten Ausdruck freien (Willen) [1]" finden, nahm der Gesetzgeber an, das es sich nur um das bei gesetzlichen Handlungen erforderliche Vermögen handelt: zwischen dem zu entscheiden, was Jemand unter Befolgung der Gesetze und im Widerspruch mit ihnen thun oder unterlassen kann. Thut oder unterlässt er dann das, wofür er sich geg. Falls anscheinend entschieden hatte, dann hat der Richter, eventuell unter Zuziehung von

1) Cf. Schäfer, Straf- und civilrechtliche Begriffe in Sachen von G-Viertelj.-Schr. f. ger. Med. S. 77. Juli 1900.



Sachverständigen: I. Zu beurtheilen, ob etwa Krankheit die Ursache war, dass die betreffende motorische Reaction auf den geistigen Process erfolgte bezw. unterblieb. Sind solche krankhafte Einflüsse auch nicht nachzuweisen, so hat hat der Richter weiterhin: II. Zu beurtheilen, ob der Wille diejenigen Empfindungen und Vorstellungen, die sich auf Ueberschreitung des Gesetzes richteten, durch Hervorrufen entgegengesetzter (Moral, Furcht, Mitleid u. s. w.) in Folge von Krankheit nicht mehr zu bemeistern im Stande war, inhibirte. Und ist der Wille frei, dann muss die einzige Grundlage für die harmonische Ausgleichung des von einem Zurechnungsfähigen begangenen Unrechts, das jus talionis, vom Richter befolgt werden, so unbequeme Nebenfolgen es auch oft genug haben wird. Nur wer sich in die Lage des von Jemandem tödtlich Beleidigten, Ruinirten, des von einem Geisteskranken Beherrschten versetzen kann; nicht wer die abstracte Theorie, dass jeder Verbrecher eigentlich ein Verrückter ist, in die practische Rechtspflege hineintragen will, kann dem Berechtigten das Schwert aus der Hand nehmen und es im Namen des Gesetzes gebrauchen. Wenn „Auge um Auge“ nun selbstverständlich nicht so albern aufzufassen ist, als ob ein Einäugiger, der Einem das eine von dessen beiden gesunden Augen ausschlägt, nun sein einziges verlieren sollte, so kann andererseits auch wieder ein gewisser Mangel an individualisirenden Strafen nicht vermieden werden. Auch das ist eine Folge des Verbrechens, dass z. B. ein den oberen Klassen Angehöriger wie andere rohe Sträflinge behandelt werden kann. Aber individualisirt kann auch doch nur recht ungenügend in unseren Schulen, beim Militair, ja selbst in Familien mit zahlreichen Kindern werden. Den Bestrebungen zur Verbesserung der anerkanntermaassen reichlich vorhandenen Mängel in der Strafrechtspflege schliesst sich Ref. natürlich voll an. Doch ist dem B. G. B. hinsichtlich des Anspruchs, dass der Civilrichter nicht der Experte die Geschäftsunfähigkeit, die Entmündigung aussprechen soll ebenso wie der Strafrichter die Unzurechnungsfähigkeit, nur beizustimmen. Es ist genau das, was die englisch-amerikanische Jurisprudenz consequent festhält.

Allgemeines über Alkohol, Morphium u. A.

Alkohol: Als nicht irreleitend wurde angesehen, dass bezüglich Definition von „gewohnheitsmässigem Trinken“ den Geschworenen gesagt wurde: Sie könnten das ebenso gut definiren als der Gerichtshof.

Cl. will Trunkenheit als Krankheit aufgefasst wissen (was in vielen Fällen schon sicher nachweisbar gewesen sei), und zwar ungeachtet der bedenklichen gesetzlichen Folgen. Die strenge Auffassung



des englischen Strafgesetzes: „Freiwillige T. ist keine Entschuldigung" ist in neueren Entscheidungen gemindert. So suggerirte der oberste Gerichtshof in Pennsylvania den Geschworenen: Da Trunkenheit den Verstand verdunkelt und die Leidenschaften erregt, so dürften hier bloss letztere, aber nicht böse Absicht vorliegen; aber trotzdem erfolgte Verurtheilung wegen Mord. Den Vorwurf, Trunkenheit als Erschwerung des Verbrechens bezeichnet zu haben, wies der Gerichtshof in Texas zurück: „Denn nicht die Strafbarkeit der That, sondern diese selbst werde durch obige Belehrung charakterisirt". Nach Verf. ist T. strafrechtlich weder Entschuldigung noch Erschwerung, sondern nur Etwas, was zur Charakterisirung der That wesentlich beitragen könnte. Auch mildernde Umstände können nur ebenso bei T. zugelassen werden wie bei Nichttrunkenen. „Jemand, der sich freiwillig betrinkt, ist denselben Gesetzen bezüglich seiner Aufführung, denselben Regeln und Grundsätzen des Rechtes unterworfen, wie der Nüchterne." Bei Tödtung im Delirium tremens wurde der Thäter freigesprochen; während eine die T. begleitende Manie vor Bestrafung nicht schützt.

Zeugenaussagen Betrunkener sind zulässig, aber ihr Werth entsprechend zu prüfen.

Civilrechtlich sind Trunkene in ihren Handlungen wenig geschützt. „Mässige T. soll an und für sich keinen Contract nichtig machen; jedoch sinnlose T. kann Anfechtung bedingen."

Bei Testamenten wird nur die Dispositionsfähigkeit der Trunkenen untersucht.

Einzelne Entscheidungen betr. Alkohol:

1. Kriminalrechtlich:

Der Beweis für Geistesstörung, dass das Vermögen, Recht von Unrecht zu unterscheiden, nicht vorhanden ist, findet bei T. keine Anwendung. Freiwillige T. ist keine Entschuldigung, selbst wenn sie die Controle über den Willen, das Verständniss der That, das Bewusstsein aufhebt, zu zeitweisem Wahnsinn geführt hatte; doch ist hier in einigen Fällen auf Freisprechung erkannt bezw. sind mildernde Umstände angenommen worden. Eine Bemerkung des Gerichtshofes in Hörweite der Geschworenen, dass T. mehr eine Erschwerung als Entschuldigung sei, ohne weitere Erklärung, wurde als irrig erklärt. Nur wo T. zu abgestumpfter Moral zutrat, erhöhte sie die Schuld.

Wo zur Strafbarkeit der besonderen That specifische Absicht gesetzlich erforderlich war, ist der Nachweis des Grades der T. wesentlich. Die blosse Thatsache der T. ist kein Beweis gegen verbrecherische Absicht, deren Nichtvorhandensein der Thäter be-

weisen muss und nicht das eines Motivs, über welches die Geschworenen zu urtheilen haben. Die Aeusserung des Richters: „Es war einiger Beweis für T. vorhanden," ist eine irrige, weil die Geschworenen durch den Ausdruck „einiger" zum Nachtheil des Angeklagten beeinflusst werden konnten. In Missouri wird der Beweis der T. nicht zugelassen. In einem Falle wurde entschieden: Um unfähig zur Absicht des Erschiessens zu sein, gehört eine T., die zum Schiessen unfähig macht.

Nochmalige Ausübung des Wahlrechts ist strafbar, auch wenn die T. derartig war, dass der Trunkene nicht wusste, was er that und sich der früheren Stimmenabgabe nicht erinnert hatte.

Bei Mord im I. Grade, bei dem vorbedachte böse Absicht wesentlich ist, ist die Frage: Konnte Beklagter noch diese Absicht fassen und in Verfolgung derselben tödten? Ist die Absicht anderweitig erwiesen, so ist selbst T. bis zur Insensibilität kein Einwurf oder auch nur mildernder Umstand.

T. kann eine Tödtung, die bei einer nüchternen Person als Mord gelten würde, nicht zu Todtschlag reduciren, nur wie erwähnt zu Mord im II. Grade. Auch erweitert T. nicht das Recht der Selbstvertheidigung. Ueber das der Beweisaufnahme gebührende Gewicht haben die Geschworenen zu entscheiden: Eine Belehrung derselben darüber, inwieweit sie genügend ist und Gewicht hat, um nur Mord II. Grades vorliegend zu erachten, ist irrthümlich.

Durch Andere herbeigeführte T. macht nicht strafbar, wenn der Getödtete dem Thäter Alcohol verschafft hatte. Ebenso nicht, wenn der Thäter erst nachdem er trunken geworden war, von Andern zu der That beredet worden war.

Geistesstörung auch a potu hebt die Zurechnung auf. In einem Falle von Tödtung führt die der Jury ertheilte Erlaubniss, Zeitungsberichte über eine gerade verhandelte cause célèbre, in der die Annahme eines moralischen Irrsinns und der Dipsomanie als Krankheit in's Lächerliche gezogen wird, zur Aufhebung des Urtheils und zur Verweisung der Sache an eine neue Untersuchung. Nicht genügte es, bei einem Soldaten, der ohne Motiv einen Officier erschoss, dass er dem Trunk ergeben war und an Depression litt.

2. Alcohol civilrechtlich:

Contracte. Das Gericht schützt den freiwillig trunken Gewordenen, wenn er in Folge T. total unfähig (non compos mentis) gewesen ist, mit Absicht und Bewusstsein zu handeln. Blosse Aufregung indess, Beeinträchtigung des Geistes, Mangel klaren Verständ-



nisses genügen nicht, ausser wenn die andere Partei ungebührliche Vortheile aus der T. gezogen hatte.

Eingehung einer Ehe: Ungültig wird eine Ehe nicht dadurch, dass der Ehemann, wie sich herausstellte, Gewohnheitstrinker und sein Besitz unter Verwaltung gestellt war; wohl aber ein Contract zur Zahlung einer Summe hinsichtlich der Ehe.

Auch dass in Folge T. für Person und Besitz ein Pfleger bestellt war, ist nur prima facie ein Beweis für Unfähigkeit zur Eheschliessung.

Scheidung: In einer Reihe Staaten der U. ist gewohnheitsmässige T. ein Scheidungsgrund; bei einigen, wenn sie nach der Ehe auftrat; bei andern, wenn sie hochgradig war; noch bei anderen erst, wenn sie eine genügende Zeit angedauert hatte. Ausser in Mass. wird nur Alcohol-Missbrauch (nicht Opium) in Betracht gezogen. Im Sinne des Gesetzes ist Gewohnheitstrinker: der 2 Jahre hintereinander jeder Gelegenheit übermässig zu trinken nicht widerstehen will oder kann, auch wenn er — selbst Wochen lang — in Zwischenräumen noch sein Geschäft besorgen konnte. Und wenn dann die Excesse ein Zusammenleben unerträglich machen, ist Grund zur Scheidung gegeben; und zwar hauptsächlich wegen Unfähigkeit, den ehelichen Beziehungen und der Fürsorge für die Kinder zu genügen. Also auch, wenn P. im Geschäftsverkehr mit Anderen nicht für gewöhnlich betrunken ist.

Grausame Behandlung als Scheidungsgrund liegt gesetzlich nicht vor bei Gebrauch beschimpfende Sprache der Gewohnheitstrinker; bei schlechter Behandlung lediglich in den Anfällen der T.; bei einem einzigen Schlage in der T., den der Thäter nachträglich bereut. Bei minder schwerem Charakter inhumaner Behandlung ist in einer Entscheidung auf Separation für eine Reihe von Jahren bis zur ev. Besserung der T. erkannt worden. Muss sich die Frau von dem Manne wegen dessen T. trennen und selbst erhalten, so ist sie nach 3 Jahren zur Scheidungsklage berechtigt.

Entmündigung erfolgt: Wegen Geschäftsunfähigkeit im Falle von T. Als genügender Beweis der T. wurde angesehen, dass Jemand an 5—7 Tagen innerhalb 3—4 Monaten betrunken war; nach einer Entscheidung: 3—5 mal in den vorangegangen 2 Jahren. Wiedereinsetzung erfolgte nicht auf Grund der wiedererlangten Geschäftsfähigkeit, sondern erst auf den Nachweis der freiwilligen Enthaltsamkeit während eines Jahres vom Antrage aus zurückgerechnet.

Das Testament auch eines unter Verwaltung gesetzten Gewohnheitstrinkers ist gültig, wenn er z. Z. genügende geistige Fähig-



keit zu dessen Errichtung besass. Wenn ein solcher Eigenthum veräussert, so ist der Verkauf giltig, sobald der Verwalter sonst weder thätig war, noch Sicherheit gab, und seine Freunde ihm Kauf und Verkauf von Grundbesitz gestatteten.

Unachtsamkeit i. F. von freiwilliger T. befreit nicht von den Folgen. So z. B. bei Ueberfahren, Sachbeschädigung. Mitwirkende Nachlässigkeit wurde nicht anerkannt bei einer Entschädigungsklage gegen einen Wirth, der den bei ihm bewusstlos trunken Gewordenen spät aus dem Lokal getrieben und dadurch seinen Tod veranlasst hatte.

Beweis der T. Geistesstörung i. F. von Trunk ist nur dann Entschuldigungsgrund, wenn sie durch gewohnheitsmässiges und lange fortgesetztes Trinken, nicht unmittelbar durch Betrunkenheit veranlasst war. T. eines Polizeibeamten ist kein Grund bei einer ungesetzlichen Verhaftung, sondern darf nach dem Ermessen der Geschworenen als Erschwerung des Vergehens betrachtet werden.

Die Wirkung der T. auf die Testamentsfähigkeit ist keine wissenschaftliche, durch Sachverständige zu beantwortende Frage, sondern unterliegt der gewöhnlichen Beobachtung, indem sie in jedem Fall auf Facta beruht und aus solchen zu bestimmen ist. Ein Nichtsachverständiger kann jedoch im Strafprocess nicht danach gefragt werden, ob der Angeklagte seinen Durst nach Alkohol controlliren konnte. Auch die Frage, ob er i. F. seiner T. den Zeugen oder Andere erkannte, ist einzuwerfen, dass sie die Thatsache der T. vorweg nimmt. Es ist zulässig für die ein Testament anfechtende Partei, den Nachweis zu führen, dass der Arzt, der die Fähigkeit zum Denken bescheinigt hatte, zu jener Zeit i. F. v. T. urtheilsunfähig war.

Richterliche Entscheidungen bezüglich Morphinismus u. A.

Irrthümlich ist: Weigerung, die Geschworenen zu belehren, dass eine auf übermässiger Arzneiwirkung beruhende Unfähigkeit zur Erkenntniss des strafbaren Charakters seiner That zur Freisprechung des Angeklagten führen muss. Der Nachweis, inwieweit ein Morphinist, der zur Zeit der That seiner gewohnten Gabe entbehren musste, sich in einem zu Begehung der That fähigen Geisteszustand befand, ist zulässig. Ebenso eine Untersuchung, ob der Einfluss des Opiums auf einen daran Gewöhnten zu Zeit der Errichtung eines Testaments ihn zu derselben unfähig macht. Ein Testament, in dem ein hauptsächlich von Whisky und Morphium lebender däsiger (drowsy) Vater seine Tochter enterbte, weil sie einen ihm nicht zusagenden Mann



heirathen wollte, wurde annullirt, obschon die Mehrzahl der Zeugen Testirfähigkeit bekundeten. Ein Opium-Consument ist ein fähiger Zeuge, obschon sein Zeugniss nicht verlässlich ist und die Geschworenen zur Vorsicht bez. der Glaubwürdigkeit zu ermahnen sind. Jedoch — nach einer anderen E. — muss zur Discreditirung der Aussage nachgewiesen werden, dass Opium die Geistesfähigkeiten des Zeugen i. A. geschwächt oder die specielle Aussage beeinflusst hat. Bei Tod durch übermässige Dosis hat die Versicherungs-Gesellschaft zu einer ev. Weigerung der Auszahlung wegen Selbstmord kein Recht, wenn der schon unter dem übermächtigen Einfluss des Opiums Stehende aus Versehen oder zufällig jene Gabe nahm. Morphinismus, ebenso wie übermässiger Genuss von Aether, Chloroform, Cocain u. s. w. ist im Gegensatz zu Alcoholismus, kein Scheidungsgrund, wenn nicht mit Grund persönliche Gewaltthätigkeiten als Folge desselben zu befürchten sind. Nur in Massachusetts wird „grobe und ausgesprochene Trunkenheit durch freiwilligen und übermässigen Genuss von Opium und ähnlichen Dingen“ ausdrücklich vom Gesetz als Grund zur Scheidung erwähnt.

Vormundschaft.

Der Vorgang, Jemanden unter einen Pfleger oder Vormund zu stellen, hat den Charakter eines gerichtlichen Beschlusses: de lunatico inquirendo, auf Grund dessen Ergebnisses eine Jury befinden muss. Das Kanzleigericht kann aber vor der Inquisition nöthigenfalls zeitweise die Rechtsverhältnisse in die Hand nehmen. Die Massregel rechtfertigt sich, wenn im Falle des geistigen Zustandes eine Geschäftsunfähigkeit besteht, die den G. ein Opfer seiner eigenen Thorheit oder des Betruges Anderer zu werden befürchten lässt. Blosse Unfähigkeit für sich selbst zu sorgen, genügt nicht; wohl aber u. A. Epilepsie ohne thatsächliche G.

Leidet Jemand an einer gefährlichen Wahnvorstellung, so hat die Untersuchung festzustellen, ob die Gefahr dringend genug ist, um zu seinem und Anderer Besten eine Controlle über ihn zu erfordern.

G., wenn der G. genügend lichte Zwischenräume hat, bedingt allein keine V. Ebensowenig harmlose Wahnvorstellungen. Contracte, Schenkungen u. s. w. sind nach der einen Judication ungültig, so lange die gerichtliche V. über einen G. besteht; nach einer anderen trotzdem gültig, wenn thatsächlich geistige Gesundheit vorhanden ist. Letzteres auch, wenn die V. nur praktisch aufgehört hat und der angeblich G. seine Geschäfte selbst besorgt. Eine Entmündigung wegen G. hatte in einem Falle nicht die Ungültigkeit eines Contracts und Beendigung



einer Agentur zur Folge. Die Vorgänge bezüglich Entmündigung sind nur beweiskräftig für die Parteien (ex parte), sonst nur als Präsumptionen, die die Beweislast für lichtes Intervall, Gesundheit dritten Personen aufbürden.

Zur Aufhebung der V. ist nicht volle Wiederkehr der geistigen Kräfte erforderlich. Entlassung aus der Irrenanstalt ist prima facie Beweis der Genesung oder widerrechtlicher Einsperrung.

Beweis der geistigen Erkrankung.

Präsumirt wird, bis das Gegentheil offenbar ist, bei Jedem geistige Gesundheit; auch bei ununterrichteten Taubstummen, bei Anträgen auf Entlassung aus der Irrenanstalt auf Grund des Habeas corpus.

In Kriminal-Sachen wird nach der einen Meinung verlangt, dass der Angeschuldigte seine angebliche G. zu beweisen hat; von der anderen, dass die Präsumption geistiger Gesundheit lediglich prima facie ist. In Illinois und Indiana hat indess bei genügendem Anhalt die Anklage letztere als nothwendigen Bestandtheil des Verbrechens nachzuweisen. Auch bei Testamenten wurde die Beweislast von den Gerichten verschieden vertheilt, so dass mitunter ein unauflöslicher Widerspruch sich vor den Gerichten desselben Staates herausstellte. Eine Anzahl Staaten erachtet den Einwurf der G. in Kriminal-Sachen für einen selbständigen Vertheidigungsgrund. Zum klaren Beweise des Bestehens der G. genügt für die Jury ihr klares Vorwiegen in demselben Grade wie bei Civil-Sachen, nicht blosser Zweifel an der Gesundheit. Letzterer, wenn begründet, bedingt indess in Delaware Freisprechung, auch wenn sonst genügende Urtheilskraft für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse bezw. Unterscheidung von Recht und Unrecht vorhanden war.

Ob die G. als chronische für fortdauernd zu halten war, hat auf Grund der Beweiserhebung die Jury zu entscheiden. Die Präsumption, als ein gerichtlich für g. Erklärter eine Ehe eingegangen war und 30 Jahre lang mit der Frau gelebt hatte, galt für Gültigkeit der Ehe. Bei G. mit luciden Intervallen gilt die Präsumption, dass ein Verbrechen in einem solchen verübt war, bis zum Beweise des Gegentheils. Dass die G. eine fortdauernde sei, muss nicht bloss als möglich, sondern als wahrscheinlich dargethan werden. Auch periodische G. bedingt Beweis für Gesundheit z. Z. eines Testaments, nicht aber z. B. Wahnvorstellungen, wenn sie gleichzeitig mit im Allgemeinen vernunftgemässen Handeln verbunden waren. Die Fortdauer eines luciden Intervalls wird nicht präsumirt; aber selbst verfasste, vernünftige Testamente auch eines habituell G. haben die Präsumption



der Abfassung in einem luciden Intervall für sich, und der Anfechtende muss die G. zur Zeit derselben nachweisen.

Die Erklärung einer tödtlich verletzten Person vor der Gerichtscommission, dass der Thäter geisteskrank war, ist als Beweis nicht zulässig; ebensowenig die der Frau des Angeklagten am Tage der That.

Sachverständige

können, wenn sie nicht alle Zeugenaussagen mitangehört haben, „hypothetisch" befragt werden, unter Unterbreitung der Thatsachen, die sie so als wahr annehmen sollen, damit die Jury sehen kann, auf welche speciellen sie ihr Gutachten in dem supponirten ähnlichen Falle stützten. Der Nachweis, dass die Hypothese unbewiesen war, macht das Gutachten verwerflich.

Ein mit G. gänzlich unbekannter Arzt, selbst nach vieljähriger Praxis, wird nicht für qualificirt bei G. angesehen. Ueber seine Competenz hat nicht er, sondern die Gerichte allein zu entscheiden. Der S. kann sich darüber hypothetisch zu äussern haben: Was für Symptome G. macht? wobei das Vorhandensein derselben der Jury zu beurtheilen überlassen bleibt; aber z. B. nicht darüber: Ob gewisse bezeichnete Symptome in Verbindung mit anderen nicht bezeichneten G. beweisen. So nicht: über bekannte Bezeichnungen, z. B. Monomanie, ausser vielleicht im Kreuzverhör.

Im Allgemeinen, wenn auch nicht durchweg, gilt, dass S. nicht gefragt werden können: Ob sie glauben, dass die betr. Person von Sinnen sei? ob sie geschäftsunfähig sei? oder welche Ansicht sie von dem ganzen Falle haben? obschon sie sich über ähnliche hypothetisch aufgestellte Fälle äussern dürfen. So nicht: Ob der Angeklagte Recht von Unrecht unterscheiden konnte (zurechnungsfähig war)? ob sie ihn, auf Grund der Zeugenaussagen und der eigenen Wahrnehmungen während der Untersuchung, z. Z. dieser für gesund oder g. halten. Bezüglich Testamente kann der S. nur seine Ansicht über den Geisteszustand des Erblassers abgeben, aber nicht über die — von der Jury zu beurtheilende, gesetzliche — Testirfähigkeit. Auch kann er nicht gefragt werden, ob der Testator einer Wahnvorstellung unterworfen war; und seine Sache ist es auch nicht, zu beurtheilen, ob eine anscheinend unbegründete Aenderung eines lebenslang gefassten Vorsatzes auf dem Todtenbette eine solche der Geisteskräfte anzeige. Ferner nicht: Ob Jemand in der Woche zwischen einem Schlaganfall und Tod testirfähig war? Die Jury kann G. annehmen, auch ohne S. zu hören, und auch bezüglich des Grades der G. bezw. Geschäftsfähigkeit oder Verantwortlichkeit mehr Gewicht auf das Urtheil verständiger Nachbarn



legen als auf die Ausführungen der S. Die Jury ist nicht zu belehren, dass den Ansichten Experter grösseres Gewicht zukommt, als denen Nicht-Experter; aber auch nicht, dass das Zeugniss von Experten gewöhnlich oder in dem speciellen Falle wenig Werth hat. Gegen eine Bemerkung des Richters nach Anhörung der S. durch die Jury, dass nach seiner Erfahrung Doktoren zu haben sind, die in jeder Frage nach beiden Seiten hin schwören, ist nichts einzuwenden, weil sie nur die Erfahrung des Richters dem Zeugnisse zufügt.

Als Zeugen

müssen auch G. fungiren, wenn sie genügendes Gedächtniss besitzen, von Recht und Unrecht Kenntniss haben und die Heiligkeit der verpflichtenden Kraft der eidlichen Verpflichtung würdigen können (d. h. wenigstens die Strafbarkeit des Meineids verstehen). Incompetent ist ein bevormundeter G., solange sein Zustand unverändert bleibt. Vorbeugungen gegen Zeugnissablegung G. beziehen sich auf factisch G. als gegensätzlich unterschieden von den gerichtlich für g. Erklärten. Ein anscheinend Genesener kann unter Umständen über Vorfälle während seiner G. Zeugniss ablegen.

Geschworene sind untauglich, wenn sie wegen Geistesschwäche die Eidespflichten nicht verstehen und religiöse Scrupel nicht empfinden können. Disqualificirt war auch ein Geschworener, der bei einem grossen Verbrechen, bei dem G. behauptet wurde, annahm: „Ein Mensch, der so Etwas begeht, kann nicht geistesgesund sein," und zur Aenderung seiner Meinung Beweis bedurfte. Ebenso ist es ein Grund zur Berufung, wenn in einer Versicherungssache ein Geschworener die Thatsache des Selbstmords als conclusiven Beweis für G. betrachtet.

Clevenger's Werk ist eine Mine für die richterlichen Anschauungen über G. unter englisch-amerikanischem Rechte, die mit einer der deutschen ganz und gar nicht nachstehenden Gründlichkeit aus den (und mit Angabe der) Entscheidungen geschöpft sind. Sie zeigen, im Vergleich zu den deutschen, eine ungleich grössere Freiheit, Unabhängigkeit von den zeitweiligen Strömungen in der Psychiatrie, Festhalten an der rein geistigen Natur der G. und Beschränkung auf das unmittelbare praktische Bedürfniss. Einer der wichtigsten Punkte betrifft die partielle G., deren ausdrückliche Anerkennung im deutschen Str.- und C.-R. ganz besonders zu verlangen ist.



Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Dr. Paul Näcke.

1.

Stern, Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. Schriften der Gesellschaft für psychologische Forschung Heft 12 (3. Sammlung). Leipzig, Barth, 1900. 146 Seiten. 4 M.

Verf. hat eine sehr fleissige und verdienstliche Arbeit unternommen. Er geht darauf aus, im Gegensatz zur generellen Psychologie, die Individualität als solche zu studiren. Selbstverständlich ist es, da jene noch nicht ausgebaut ist, dass die „Differenz-Psychologie" es noch weniger sein kann und hier sind daher kaum Anfänge einer Bearbeitung zu spüren. Was hierin aber geleistet ward, das einen Keim des Guten enthält, hat Verf., fleissig gesammelt, von seinem Eigenen jedoch bis auf wenige Untersuchungen nichts gegeben. Trotzdem liegt sein specielles Vedienst in dem Umstande, dass er überall Mittel und Wege angiebt, neue Methoden, die man zur Lösung gewisser Probleme anwenden könnte, nicht weniger aber auch darin, dass er die Probleme scharf präcisirt und genaue Definitionen giebt. Trotz der schwierigen Materie liest sich das Ganze wegen seiner Klarheit und guten Beispiele doch relativ leicht, obwohl es von Fremdwörtern strotzt, die zum Theil hätten umgangen werden können. Der 1. Theil behandelt Wesen, Aufgaben und Methoden der differentiellen Psychologie, wobei „Typen" „Individualität" „normal, abnorm" u. s. w. scharf definirt werden. Als beste Methode, wo sie anwendbar ist, wird natürlich die experimentelle gepriesen, für manche Probleme aber auch die Selbstbeobachtung, dagegen die „mental tests", speciell die Umfragen durch Fragebögen im Allgemeinen verworfen. Der 2. Abschnitt geht auf Specielleres ein. Es wird versucht gewisse Typen bei der Sinnesempfindlichkeit, Anschauung, Gedächtniss, Assoziation, Auffassung, Aufmerksamkeit, Combination, Urtheil, Reaction, Gefühlen anzudeuten endlich auch das „psychische Tempo" und „die psychische Energetik" zu beleuchten. Eine sehr ausführliche Bibliographie beschliesst das Buch, das gerade dem praktischen Juristen auf das Angelegentlichste zu empfehlen ist. Hier wird er nämlich nicht nur in viele rein psychologische Dinge eingeweiht, sondern was für ihn von besondererer Wichtigkeit ist, in die Individualität. Er lernt hier gründlich, wie verschieden das Gedächtniss, das Urtheil u. s. w. des Einzelnen ist, worauf es ankommt zu sehen, und wie man unter Umständen schon durch einfache Experimente Wichtiges erfahren kann. Der denkende Leser wird unendlich viel Anregung empfangen und über das schon Geleistete staunen, trotzdem wir erst am Anfange des Anfangs stehen. Er wird sehen, wie Unrecht Manche (z. B. Möbius) haben, verächtlich von der experimentellen Psychologie zu reden, ohne freilich Besseres an die Stelle setzen zu können.

2.

Wernicke, Grundriss der Psychiatrie u. s. w. Leipzig, Thieme, 1900. 576 Seiten.

Verf. hat endlich sein bedeutendes Lehrbuch beendigt, nachdem 1894 das 1. Heft desselben, die psycho-physiologische Einleitung betreffend, erschienen war. Man kann wohl kühn behaupten, dass es nach den klinischen Vorlesungen Meynert's das tiefst angelegte Werk ist. Freilich wird es eben so wenig populär werden, wie Meynert, schon weil es eine Unmasse neuer Begriffe und Definitionen anführt, die Namen bekannter Krankheitsbilder umtauft oder sie in ihrer Bedeutung sehr beschränkt, vor Allem aber, weil es die grössten Anstrengungen an den Leser macht. Keins der bekannten Lehrbücher ist psychologisch so tief angelegt, ausser das Meynert's und Spielmann's. Dafür werden aber Behandlung, Psychologie, gerichtliche Psychiatrie u. s. w. ganz bei seite gesetzt oder nur kurz berührt. Klassisch werden die einzelnen Krankheitsbilder an prägnanten Fällen erläutert und jeder Fall bildet einen Krystallisationspunkt für vielfache, z. T. weitschauende Betrachtungen vorwiegend psychologischer Natur, dar. So scharf logisch das Meiste auch entwickelt erscheint, so wird man dem Verf. nicht in Allem beipflichten können. So ist z. B. seine Lehre der „überwerthigen“ und der „fixen Ideen“ von den Meisten abgelehnt. Auch steht Verf. in seinen Erfahrungen Andern oft gegenüber z. B. Kräpelin, dem er schlankweg einen „leichten Sinn“ und „Ignorirung von Thatsachen“ vorwirft. Ref. hat auch bei seinen Fällen von Paralyse u. s. w. z. T. andere Erfahrungen gesammelt als Verf. Dies liegt vielleicht aber auch an dem Breslauer Materiale, wo viele Slaven und Juden aufgenommen werden. Auch soll nicht verschwiegen werden, dass die ganze psycho-physiologische Einleitung, auf welche Verf. offenbar sich viel einbildet, nichts weniger als sichre Daten bieten soll, wie mir ein Psychologe von Fach sagte. Trotz dieser Mängel ist das Buch aus einem Gusse, und wenn es an Popularität und Erfolg sich mit dem von Kräpelin oder Krafft-Ebing absolut nie wird messen können, so wird es dem denkenden Leser sicher mehr darbieten. Schwerlich aber werden die in demselben aufgestellten Krankheitsgruppen und unzählige Namen Bürgerrechte erlangen, und sie werden nur auf die Breslauer Schule beschränkt bleiben, wie sie es schon jetzt sind.

3.

Möbius, Ueber Entartung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Wiesbaden, Bergmann. 1900, 1 M. 27 Seiten.

Verf. spricht hier geist- und gedankenvoll über ein sehr wichtiges Kapitel und zwar viel vorsichtiger, als in seinen zwei letzten Publicationen über den physiologischen Schwachsinn des Weibes und das mathematische Talent und seine grosse Neigung zur Phrenologie, Physiognomik und zu Lombroso's Lehre tritt uns hier viel weniger störend entgegen. Immerhin kann man mit ihm auch jetzt noch in vielen Punkten anderer Meinung sein, und Einiges davon soll hier erwähnt werden, weil der Gegenstand wichtig genug ist. Er unterscheidet: gesund und normal. Normal, ist was der Norm entspricht, nur kann er uns nicht sagen, was Norm ist, da wir die physiologische Variabilität nicht kennen. „Entartet“ ist nach ihm „der, der merkbare Abweichungen vom Typus zeigt“, Entartung, was



die Nachkommenschaft schädigen kann. Letzteres ist sehr wesentlich, doch, da viele Entartete keine Nachkommen hinterlassen, oder überhaupt nicht heirathen, muss man, meint Ref. den Nachdruck auf die functionelle Nichtadaptirung oder schwere Adaptirung des Entarteten legen und zwar für das gegebene Milieu, wie Ref. es in seiner Arbeit in der vorliegenden Zeitschrift über Degeneration und Atavismus (2. Bd.) schon sagte, eine Arbeit, die Verf. offenbar nicht kennt, sonst würde er nicht behaupten, es finde sich nirgends eine klare Angabe darüber, was Entartung sei. Bez. der Vererbung erworbener Eigenschaften stellt er sich auf den richtigen Standpunkt. Bez. des Anthropologischen bringt Verf. leider manches Falsche z. B., wenn er behauptet, der Canon d. h. die Proportionen der einzelnen Körpertheile zu einander sei überall gleich. Der „geistige" Canon fehlt uns erst recht, besonders für die Prüfung der Grundtriebe, die Verf. für das Wichtigste am Menschen hält. Seine Polemik gegen die Psychologie ist unsinnig, da die Experimental-Psychologie sicher schon manches Interessante und Brauchbare ergab. Er unterschätzt sehr die Rolle der Rhachitis und behauptet z. B. fälschlicherweise, enge Becken wegen dieser Krankheit seien selten. Ihm sind dagegen mit Recht die körperlichen Stigmata nur „Gehirn-Signale", wobei es freilich gänzlich falsch ist, dass schon eins Entartung beweisen soll, und der sog. Normale nicht einige aufweisen könne. Dass ein etwas unternormaler Kopfumfang ein häufiges und wichtiges Zeichen der Entartung sein soll, ist falsch, ebenso dass grobe Asymmetrie des Kopfes mit Bestimmtheit auf abnorme Geistesbeschaffenheit schliessen lasse. Auch bei der Psychiatrie hat Verf. seine eigenen Ideen, die er für wahr hält, ebenso bez. des Verbrechens und des Genies, wo er meist Lombroso folgt. Trotz so mancher Einwendungen die gegen viele apodiktische Meinungen des Verfassers in Materien, welche er nicht völlig beherrscht, gemacht werden können, liest sich die Schrift mit Genuss und Profit, wie Alles, was Verf. schreibt.

4.

Rivista mensile di psichiatria forense, Antropologia[1]) criminale e Scienze affini. Jahrgänge 1898 und 1899.

Der ausserordentlich rührige und fleissige Prof. der Psychiatrie und Criminal-Anthropologie, P. Penta in Neapel giebt seit 3 Jahren obige vortreffliche Zeitschrift heraus, der sehr viel Leser zu wünschen wären, namentlich im Auslande. Jeder Jurist, der nur etwas italienisch versteht, sollte sich dieselbe halten. Er wird sich reich belohnt fühlen, da ihn das meiste darin direct interessiren muss. Die Inhaltsangaben der Originalarbeiten der beiden ersten Jahrgänge wird das sofort klarlegen. 1898 erschienen darin folgende Arbeiten: Bianchi: Die internationale Betrügerin; Blasio: Das vererbte und psychische Tätowiren der Camorristen Neapels; Galante: Ueber post-epileptische Albuminurie; 2 Verbrecher der Kunst und ihre „Credo"; Notaristefani: Bertillonage; Penta: die Simulation des Irrseins in den Gefängnissen Neapels; über einen Fall von sexueller Inversion; Russo: Die Frauen der Camorristen; Saporito: Seltene Anomalien der Roland'schen Furche u. s. w. Squillace: Die Psychopathologie und die

1) Kostet das Jahr für das Ausland 8 lire. Zu bestellen bei dem Haupt-Redacteur Raffaele Perrone Capano in Neapel, S. Pietro a Majella, 31. Erscheint in monatlichen Heften, der Jahrgang von ca. 400 Seiten.



Zukunft der litterarischen Kritik; Viazzi: Die Grenzen der Scham bei Mann und Weib; uneigennütziges Kupplerthum. Der Jahrgang 1899 enthält folgende Originalien: Perrone-Capano: Kindsmord und Kindsaussetzung bei niedern Thieren und Wilden; Azzinari: Die Blutthaten der Hirten von Capua; Bianchi: Die Nervosität des beendeten Jahrhunderts; del Greco: Der Sexualtrieb der verbrecherischen Irren; di Giacomo: Das Gefängniss del Marino und die Gefängnisse della Vicarea; Penta: Der Einfluss der Jahreszeiten auf das Verbrechen und wie er zu verstehen ist; Bianchi: Der Diebstahl aus Hunger vom anthropolog. Gesichtspunkte aus; del Greco: Ueber die verbrecherischen Irren u. s. w., um nur die Hauptarbeiten zu nennen. Daneben sind Uebersichten, Referate und Berichte über juristische, kriminal-anthropologische und psychiatrische Arbeiten und Bücher, so dass Jeder des Anregenden genug findet. Freilich wollen wir nicht verschweigen, dass Penta, wie seine Mitarbeiter fast alle Lombrosianer sind, doch nur sehr gemässigte, so dass man den niedergelegten Ansichten viel eher zustimmen kann, als den radicalen in der Lombroso'schen Zeitschrift: Archivio di psichiatria u. s. w., die auch fast Alles totschlägt, was nicht in ihr Horn bläst oder es verdreht und oft ganz unbedeutende Sachen aufnimmt, vorausgesetzt, dass sie lombrosisch genug sind. Auch der neue Jahrgang 1900 der Penta'schen Zeitschrift enthält wieder vortreffliche Sachen.

5.

Schultze, Psychologie der Naturvölker. Leipzig, Veit und Comp. 1900, 392 Seiten, 10 M.

Verf. hat nun, mit Ausschluss der Kinderpsychologie[1]), eine wirklich „vergleichende Seelenkunde" geschrieben, die jeden Gebildeten, nicht am wenigsten aber den Kriminalisten interessieren muss. Der I. Bd. (1892) enthält die allgemeinen Grundzüge der physiologischen Psychologie, in der 2. Hälfte (1897 erschienen) die Thier- und Pflanzenpsychologie. Der vorliegende II. Bd., der auch völlig selbständig dasteht, behandelt die Psychologie der Naturvölker. Natürlich musste dieser Theil der grösste und lehrreichste werden, daher auch für den Juristen der wichtigste. Hat es doch der Letztere vorwiegend mit Verbrechern der unteren Stände zu thun und die Psychologie derselben wird nur verständlich, wenn man die der Naturvölker zu Hilfe nimmt, da sie ihr nahe steht. Verf. hat es nun verstanden das ungeheure ethnographische Material zu ordnen und geistreiche Schlüsse in klarster Diction daraus zu ziehen und zwar immer im evolutionistischen Sinne. Das Ganze liest sich fast so leicht wie ein Roman, so dass man die darin steckende ungeheure geistige Arbeit fast nicht wahrnimmt. In 3 Büchern wird das Denken, das Wollen und die religiöse Weltanschauung des Naturmenschen geschildert und überall durch ausgezeichnete typische Beispiele erläutert. Glanzkapitel sind im 1. Buche die über das Zählen, die Sprache und die Kunst. Das 2. Buch behandelt alle die übeln Eigenschaften des Wilden und sein Verhältniss zum Weibe. Ueberall werden hier, wie auch in den andern Theilen die Ueberreste früherer Zeiten in unserm Thun und Treiben nachgewiesen. Geradezu grandios aber ist das 3. Buch über die religiöse Weltanschanung, speciell über den Feti-

1) Die er leider ungeschrieben lassen will!

schismus, Animismus und die Verehrung der Himmelskörper. Natürlich weist Verf. jede Offenbarung zurück und führt sehr genau die Genese des Poly — und Monotheismus auf ihre Vorstufen, den Fetischismus und Animismus zurück. Ebenso leugnet er angeborne Ideen, angebornes Gewissen und ist überzeugter Determinist, obgleich er mit Sutherland der Ansicht ist, dass neben der wissenschaftlich erwiesenen Willensunfreiheit mit gleichem Rechte die praktische Verantwortlichkeit des Individuums bestehen bleibt. Ein sehr glücklicher Gedanke des Verf.'s war es endlich als Anhang „zur evolutionistischen Ethik" einen Auszug aus dem grossen Werke von Sutherland über Ursprung und Wachsthum des moralischen Instinkts zu geben. Gerade dieser Anhang dürfte Alle interessieren und zeigt uns, wie auch in der Ethik es keinen Stillstand giebt, sondern diese, wie Alles, was direct oder indirect an die Materie gebunden ist, einem stetigen Fortschreiten unterliegt, unsere jetzt geltende Ethik und Moral also nur eine Durchgangsphase ist. Ref. hat nicht viel Bücher gelesen, die ihn so sehr zum Nachdenken anregten, wobei es nichts ausmacht, dass hier und da gegen Einzelnes protestirt werden könnte. Das Werk sei daher auf das Allerwärmste empfohlen!

6.

Féré, Sensation et mouvement. 2. Auflage. Paris, Alcan, 1900. 16⁰, 176 Seiten. $2^1/_2$ Fr.

In klarer, geistreicher Art, an der Hand von zahllosen und interessanten Experimenten weist der berühmte Verfasser den innigen Zusammenhang von Empfindung und Bewegung nach. Keins kann ohne das andere bestehen und jede Empfindung löst eine Bewegung der willkürlichen und unwillkürlichen Muskeln aus. Dieser Nachweis, der besonders scharf an nervösen, hysterischen u. s. w. Personen sich zeigt, ist psychologisch von höchster Bedeutung und in dem Plethysmographen besitzen wir ein Instrument, um die feinste Gedankenregung, die geringste Gemüthsbewegung graphisch zum Ausdruck zu bringen. An der Hand dieser zahlreichen Experimente schreitet Verf. aber noch weiter in das Gebiet der Psychologie und Sociologie fort. Wir können aus dem Vorgeführten nämlich Anhaltspunkte für den Monismus und für den Determinismus finden, weiter aber auch für den Begriff der Entartung, da dann zwischen Empfindung und Bewegung eine Dysharmonie besteht, die den Körper widerstandsunfähiger machen muss. Noch eine Reihe der interessantesten Nutzanwendungen werden gezogen. Das Büchlein wäre werth übersetzt zu werden und in den eisernen Bestand der Bibliothek eines jeden ernsten Denkers zu gelangen.

7.

Möbius, Ueber die Anlage zur Mathematik. Leipzig, Barth, 1900. Mit 51 Bildnissen. 331 Seiten.

Es ist sehr bedauerlich, dass der geist- und gedankenreiche Verf. neuerdings seinen Ruf durch grosse Einseitigkeiten gefährdet, so neulich durch seine Broschüre: Ueber physiologischen Schwachsinn des Weibes, so durch vorliegendes Werk. Vor einem grosen Kreise von Irrenärzten war er mit seinem Vortrage über die Anlage zur Mathematik gründlich „reingefallen" und ward mit Recht heftig bekämpft. Trotzdem giebt er ihn



hier, erweitert, als Buch heraus, ohne irgendwie den Kritiker zu überzeugen. Er behauptet mit Gall, dass die meisten Mathematiker eine abnorme Bildung der Stirnecke aufweisen, bedingt durch Grösse des mathematischen Organs, das er in das vordere Ende der 3. Stirnwindung verlegt. Eine Menge Bildnisse sollen dies erhärten u. s. w. Was er aber meint ist mehr Zahlensinn. Die sog. mathematische Anlage ist jedenfalls ein sehr komplicirtes Ding und schwerlich irgendwo localisirt. Gerade der eigentliche Mathematiker arbeitet so gut wie nicht mit Zahlen, sondern meist nur mit Buchstaben; Rechenkünstler ist er selten. Verf. hätte an den höheren Schulen die als mathematisch beanlagten Schüler untersuchen sollen, das wäre beweisender gewesen, als Bilder und Büsten! Das wirklich Werthvolle am Buche ist nur der Anhang, worin gezeigt wird, ein wie bedeutender Geist Gall gewesen ist und wie gross seine Kenntnisse in Anatomie, Physiologie des Nervensystems und in Psychologie gewesen sind.

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

1.

Studien zur Rechtssprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte von Dr. Stanislaus Ritter Madeyski von Poray, K. K. Minister a. D. Mitglied des K. K. Reichsgerichtes, Honorar-Professor an der Jagellonischen Universität in Krakau. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1900, (VIII und 66 Seiten).

Obgleich diese Schrift auf dem Boden des österreichischen Staats- und Verwaltungsrechtes gewachsen ist, sei doch auch an dieser Stelle auf sie aufmerksam gemacht. In ihr wird nämlich der auch kriminalistisch interessante Begriff des behördlichen Ermessens einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die sich zwar im Rahmen der österreichischen Gesetzgebung hält, nicht minder jedoch von allgemeineren rechtsphilosophischen Gesichtspunkten aus uns werthvoll erscheint. Durch gleichmässige Berücksichtigung der österreichischen und der deutschen Litteratur hat diese Schrift, die der Universität Krakau anlässlich ihrer Fünfhundertjahrfeier gewidmet ist, Anspruch, auch ausserhalb Oesterreichs Beachtung zu finden.

2.

Sociale Rundschau. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischem Amte im K. K. Handelsministerium. I. Bd. Jänner-Juni 1900. Wien. Alfred Hölder, K. und K. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

„Sociale Rundschau“ ist der Titel einer vom arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums herausgegebenen Monatsschrift, welche weiteren Kreisen die Kenntniss der bemerkenswerthesten volkswirthschaftlichen Ereignisse vermitteln soll. Der erste Band ist nunmehr erschienen. Sein Inhalt ist ungemein reichhaltig. Die einzelnen Beiträge sind rein sachlich gehaltene Berichte über Arbeiterschutz-, Arbeiterwohnungen-, Versicherung, Arbeitsvermittelung u. s. w. Mit grosser Sorgfalt sind die Tabellen über die Strikebewegung in Oesterreich ausgearbeitet; insbesondere die Rubrik „Veranlassung zur Arbeitseinstellung“ verdient auch seitens der Kriminalisten Interesse.



Der Preis von 2 K (= 1 M. 70 Pf.) für den (2 Bände sowie einen Beilagsband „Gewerbegerichtliche Entscheidungen“ umfassenden) Jahrgang ist thatsächlich minimal. Ein etwas grösserer Druck wäre ungemein wünschenswerth; man könnte ja dafür den Umfang der einzelnen Nummern einschränken.

3.

Hypnotismus und die Suggestion im Leben und in der Erziehung. (Nach einem zu Gunsten des Vereines „Frauenfortschritt“ in Prag gehaltenem Vortrage.) Von Dr. Theodor Altschul, K. K. Sanitätsrath Prag, Fr. Härpfer'sche Buchhandlung. (R. Schoefl.) 1900. (70 Seiten).

Die Schrift zerfällt in zwei Theile, deren erster von dem Wesen der Suggestion handelt, während im zweiten von den Einflüssen der Suggestion im Leben und in der Erziehung die Rede ist. Der Verf. betont, dass jede Beeinflussung einer Person Suggestion ist, während dieser Ausdruck in der Regel nur auf eine bestimmte Art der Suggestion, nämlich die hypnotische, angewendet wird. In einem geschichtlichen Ueberblicke wird gezeigt, dass die Hypnose sehr alten Ursprungs ist, jedoch erst durch den Wiener Arzt F. A. Mesmer († 1815) wissenschaftlich erkannt und durch die „Nancy'er Schule“ in jene Bahnen gewiesen wurde, in welchen sie sich heute bewegt. Besondere Aufmerksamkeit wird der verbrecherischen Seite der Hypnose zugewendet; im Anschlusse daran erfolgen Litteraturangaben, die freilich einen Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben können. Desgleichen von Interesse sind die Erörterungen über Todesfälle in der Hypnose. Solche können jedoch nach des Verfassers Ansichten einem Arzte, der hypnotisirt — und nur Aerzten will der Verf. die Befugniss, zu hypnotisiren, zuerkennen — nicht unterlaufen. Schauvorstellungen von Hypnotiseuren sollten, wie dies in Oesterreich der Fall ist, überall untersagt werden. — Im zweiten Theile der Schrift werden Fälle von Suggestionen — Beeinflussungen des täglichen Lebens aufgezählt, so Reclame, Macht der Presse (wie überhaupt des gedruckten Wortes), Autoritätenglauben u. s. w. So wird der Empfänglichkeit des kindlichen Charakters für Beeinflussungen jeder Art gedacht, und schliesslich werden daraus pädagogische Consequenzen gezogen; insbesondere warnt der Verf. vor einer Erziehung, die mit Schreckmitteln, wie z. B. dem „schwarzen Mann“, arbeiten würde.

Wie aus diesem Referat ersichtlich, fasst Altschul die Suggestion im weitesten Sinne auf. Die Schrift ist leicht verständlich; wer sich für Einzelheiten interessirt, findet die wichtigste einschlägige Litteratur an Ort und Stelle erwähnt, mitunter sogar besprochen. Der kriminalistischen Seite ist vollauf Rechnung getragen. Der Preis beträgt 75 Heller (= 65 Pf.).

4.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft von Dr. Karl Gareis, Geh. Justizrath und ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr. Zweite umgearbeitete Auflage. Giessen, Verlag von Emil Roth. 1900. 217 Seiten (und eine syst. Gliederung als Beilage).

Die Darstellung der Encyklopädie zerfällt in zwei Abschnitte. Nach einer Einleitung über Bedeutung und Begriff der Rechtsencyklopädie spricht



G. im 1. Abschnitt „Vom Rechte und seinen Quellen“ und wendet sich im 2. Abschnitte der „Gliederung des objectiven Rechts“ zu. Als Grundlagen der Rechtsbildung werden eine gewisse Willensfreiheit, ein herrschendes Gemeinwesen und ein Bedürfnissleben auf bestimmter Culturhöhe angeführt. Im 2. Abschnitte finden wir zunächst die übliche Gliederung in Privat- und öffentliches Recht, die aber insofern nicht in gleich sorgfältiger Weise ausgeführt ist, als das Privatrecht in der Darstellung entschieden bevorzugt wird, indem ihm ein Drittel des Buches gewidmet wird, während z. B. Strafrecht und Strafprocess mit 8 Seiten vorliebnehmen müssen. Anhangsweise wird des Kirchenrechts und des Handelsrechts gedacht; letzteres wäre allerdings, wenn es im Anschlusse an das Privatrecht dargestellt würde, besser in das System der Rechtswissenschaft eingereiht. Desgleichen scheint die Behandlung des öffentlichen Rechts nicht ganz einwandfrei. G. unterscheidet nämlich Staatsrecht und Völkerrecht, übersieht jedoch dabei, dass der Ausdruck „Staatsrecht“ heutzutage mit „Verfassungsrecht“ identisch ist. — In der Methodologie der Rechtswissenschaft, die den Schluss des Buches bildet, sind die Strafrechtswissenschaften noch stiefmütterlicher behandelt als in der Encyklopädie; Strafrecht, Strafprocess und — unter den technischen Hilfswissenschaften — gerichtliche Medicin sind alle, die G. erwähnt. Die Gefängnisskunde, die als der wichtigste Bestandtheil der Lehre vom Strafvollzuge doch gewiss Interesse verdient, ist ganz beiseite gelassen. Aber auch andere Strafrechtswissenschaften fehlen, so vor allem die Kriminalistik, die als die Lehre von den delictischen Thatbestandsmomenten ihren Platz in der Methodologie der Rechtswissenschaft verdient, desgleichen die Kriminalpsychologie und die vollkommen auf wissenschaftlicher Grundlage fussende Kriminalpolitik. Insofern ist G. im Rückstande; überhaupt beziehen sich die Umarbeitungen nur auf die durch die Gesetzgebung herbeigeführten Veränderungen der Rechtsverhältnisse sowie auf einige Litteraturangaben, z. B. die vollständige Aufzählung aller bisher erschienenen Hefte der von Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.“ Die Vernachlässigung der Strafrechtswissenschaften gesteht der Verfasser übrigens selbst zu, indem er im Vorwort (zur 1. Aufl.) behauptet, dass „Neigung und Vorliebe für das eine oder andere Specialfach u. s. w.“ den, der eine Rechtsencyklopädie verfasst, beeinflussen. Und das Strafrecht befindet sich nicht unter jenen zahlreichen Rechtsdisciplinen, auf deren Gebiete sich die vielen, gediegenen Gareis'schen Schriften bewegen, die ihren Verfasser als einen der vielseitigsten und — wenn man von Kohler absieht — vielleicht fruchtbarsten Rechtsgelehrten des heutigen Deutschland erscheinen lassen. So war G. in erster Linie zur Abfassung einer Rechtsencyklopädie berufen und vorliegendes Buch scheint uns das beste seiner Art zu sein. Wir wünschen ihm, dass es die Verbreitung, die es verdient, finden möge, und wenn sich dann die Nothwendigkeit nach einer 3. Auflage herausstellt, so möge diese dem Leser verrathen, dass es ausser dem materiellen und formellen Strafrechte und der gerichtlichen Medizin noch andere Strafrechtswissenschaften giebt.



XIX.

Die Straffälligkeit des Weibes.

Von

Dr. Hugo Hoegel.

1. In einer vergleichenden Uebersicht der österr. Straffälligkeitsstatistik (statistische Monatschrift 1898) habe ich darauf hinaufgewiesen, dass es ebenso verfehlt sei, der Straffälligkeitsstatistik mit Rücksicht auf ihre Fehlerquellen jeden Werth abzusprechen, als ohne Rücksicht auf diese Fehlerquellen den Ziffern einen übertriebenen Werth beizulegen oder sich durch diese Ziffern zu falschen Schlüssen verleiten zu lassen. Gewiss liefern die Zahlen der Straffälligkeitsstatistik nur ein annäherndes Bild der Straffälligkeit selbst, da sie sich nothwendig auf die ermittelten Strafthaten (verurtheilte oder angeklagte Personen) beschränken müssen. Aber ebenso gewiss ist es, dass ohne sie die Vorstellung von dem Maasse der Straffälligkeit im allgemeinen und in Bezug auf einzelne Strafthaten, auf persönliche Verhältnisse, Volkseigenthümlichkeiten u. dgl. m. selbst bei erfahrenen Practikern des Strafrechtes einseitig und irrig sein muss. Statistik und Erfahrung müssen sich eben gegenseitig ergänzen und richtigstellen. Die Erfahrung hat die Erklärung für die statistischen Ziffern und für ihre Fehler zu liefern, den Werth der Statistik auf ein richtiges Maass zurückzuführen. Die Statistik hat zunächst irrige Vorstellungen richtig zu stellen, welche auf dem Gebiete der eigenen, stets zeitlich und örtlich beschränkten Erfahrung, oder infolge Beherrschung durch scheinbar typische, oder individuell hervortretendo Fälle entstehen. Dann aber hat sie durch Hinweis auf fremde Gebiete und Loslösung statistischer Gesetze aus dem Gewirre der Ziffern die Einseitigkeit der Vorstellung zu bannen und die Möglichkeit allgemeinerer, vorurtheilsfreier Schlussfolgerungen zu schaffen. Darum soll jeder Statistiker des eigenen Landes auch jene anderer Länder kennen, weil er sonst selbst zu einseitigen Schlüssen verleitet wird.

Jeder, der sich zum ersten Mal mit statistischen Ziffern befasst, wird die Erfahrung machen, dass er selbst auf Gebieten, die er vollkommen zu beherrschen glaubt, sich über Zahl und Umfang in einem



ihm anfangs unglaublich scheinenden Irrthum befunden hat. Dazu kommen noch die von anderer Seite suggerirten falschen Vorstellungen. Man begegnet in wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Aufsätzen und Büchern gerade auf dem Gebiete der Straffälligkeit nur zu häufig ganz und gar falschen Behauptungen, die als Axiom hingestellt und ohne weiteres geglaubt werden, sei es mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Autorität des Verfassers, sei es mit Rücksicht auf dessen Wohnsitz im Ereignungsorte, sei es, weil die Behauptung der bisherigen Vorstellung des Lesers entgegenkommt. In der Regel wird der Verfasser selbst von der Richtigkeit überzeugt gewesen sein, jedoch nur auf Grund von Mittheilungen oder seiner vermeintlichen Erfahrung, oder aber auf Grund missverstandener statistischer Ziffern geurtheilt haben. Häufig wird ihm eine vorgefasste Meinung, eine bestimmte Tendenz dazu verleitet haben, der Statistik einseitige Ziffern abzugewinnen.

Eine vorsichtig angewandte Statistik wird solche Irrthümer zerstreuen, sie wird aber auch, abgesehen von dieser negativen Thätigkeit dem Theoretiker, dem Praktiker und schliesslich dem Gesetzgeber thatsächlich werthvolle Aufschlüsse geben.

Im Nachstehenden werde ich versuchen, auf einem beschränkten Gebiete, jenem der Straffälligkeit des Weibes, statistische Daten zusammenzustellen und zu erläutern. Ich werde hierbei zugleich auch auf die Fehlerquellen aufmerksam machen.

Zu beachten ist in erster Linie, dass die Vertheilung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in den einzelnen Ländern nicht gleich ist. So kommen auf 100 Bewohner solche bis zu 15 Jahren in Oesterreich ungefähr 34, in Deutschland 34,7, in England 36,1, in Italien 32,2, in Frankreich 28,0. Wo also die Straffälligkeitsstatistik auf die Gesammtbevölkerung berechnet ist, lässt diese Methode bei einem geringeren Antheil der Strafunmündigen die Straffälligkeit in einem günstigeren Licht erscheinen, als sie wirklich ist. Dieser Fehler kommt jedoch gegenüber dem weit ausschlaggebenderen wenig in Betracht, dass die Abgrenzung der Strafunmündigkeit in den einzelnen Ländern höchst verschieden ist. Für unsere Frage werden wir uns meistens damit zufriedenstellen können, dass die Zahl der strafmündigen Frauen, jener der strafmündigen Männer ziemlich gleichkommt. In Oesterreich gab es 1890 einen Antheil von 51,4 Weibern an der Gesammtbevölkerung (in den einzelnen Kronländern von 50,0 bis 52,5 schwankend), hiervon standen 68,3 % im Alter über 14 Jahren, von 48,6 % Männern 67,6 %, das heisst unter 100 Menschen im Allgemeinen waren 35,1 weibliche und 32,9 männliche, zusammen 68 Menschen



in diesem Alter. Aehnlich müsste man sich für jeden Staat — mit Bezug auf sein Strafmündigkeitsalter — das Verhältniss der Geschlechter berechnen, sofern nicht die Straffälligkeitsstatistik des betreffenden Landes ohnehin auf die Grundzahlen des Alters und Geschlechtes umgerechnet ist. In vielen Fällen wird aber die Thatsache genügen, dass die Zahlen der Strafmündigen beider Geschlechter nicht viel auseinander gehen.

2. **Die Straffälligkeit des weiblichen Geschlechts im Allgemeinen.** In Oesterreich werden die persönlichen Verhältnisse nur bei den wegen Verbrechen und Vergehen (vor den Gerichtshöfen) Verurtheilten erhoben. Wir erhalten daher nur über die grössere Straffälligkeit Aufschluss. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes an den Verbrechenverurtheilungen war in den Jahrfünften 1866/73 — 14,6, 1880/83 — 14,7, 1884/88 — 14,6, 1889/93 — 14,9, 1894 und 1895 — 14,4 von 100, also auffallend gleichmässig. Nicht ebenso gleichmässig sind diese Antheile, wenn man sie nach den einzelnen Kronländern berechnet. Ich habe mir eine solche Berechnung für 2 weit auseinanderliegende Zeiträume gemacht.

Auf 100 wegen Verbrechens Verurtheilte kamen weibliche in	1856 bis 1865	1889 bis 1893	Antheil des weiblichen Geschlechts an der Bevölkerung 1890	Auf 10000 Bewohner kamen Verbrechensverurtheilungen 1860—65	1883—93
Niederösterreich	20.5	16.7	51.4	14.3	14.1
Oberösterreich	20.8	16.1	50.9	10.7	13.9
Salzburg	20.9	17.6	50.9	13.0	17.6
Steiermark	17.2	12.9	50.7	12.2	17.3
Kärnten	17.6	14.7	51.6	10.1	18.5
Krain	10.1	7.5	52.5	11.1	19.5
Küstenland	9.0	8.8	50.2	11.2	14.2
Tirol, Vorarlberg	11.4	13.5	51.4	7.0	10.5—12.0 [1])
Böhmen	20.3	17.2	52.0	7.2	8.9
Mähren	21.6	18.0	52.5	10.8	15.9
Schlesien	24.7	17.8	52.5	9.8	17.8
Galizien	13.0	13.7	51.0	7.3	13.7—10.4 [2])
Bukowina	10.9	11.8	50.0	6.9	13.3
Dalmatien	7.2	6.8	50.0	8.0	13.9
Oesterreich	?	14.9	51.4	?	12.6

1) Tirol und Vorarlberg. 2) West- und Ostgalizien getrennt.

In den 3 Sudetenländern und in den 3 Donauländern finden wir schon in den Fünfziger Jahren eine weit höhere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes, offenbar eine Wirkung der stärkeren Betheiligung am wirthschaftlichen Leben. Auffällig ist sodann das Sinken dieser Antheile in dem Jahrfünft 1889—93, das sich kaum anders



erklären lässt, als dass das weibliche Geschlecht sich der Veränderung der wirthschaftlichen Lage angepasst und zur alten Enthaltsamkeit von höherer Straffälligkeit zurückgekehrt ist. Wir finden überhaupt nur in Tirol und Vorarlberg, in Galizien und Bukowina ein Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit. Man wäre fast geneigt zu sagen, dass diese Straffälligkeit in Krain, Küstenland und Dalmatien zu niedrig sei und auf eine gewisse wirthschaftliche und gesellschaftliche Abhängigkeit des weiblichen Geschlechtes schliessen lässt.

Nach einer für die Jahre 1880 bis 1882 angestellten amtlichen Berechnung entfielen auf 10000 der Altersklasse in Oesterreich im Alter von 14 bis 16 Jahren wegen Verbrechens Verurtheilte 25,3 Männer, 5,8 Weiber (zus. 15,3), von 16 bis 20 Jahren 45,9 Männer, 8,6 Weiber (zus. 27,1), von 20 bis 30 Jahren 61,6 Männer, 8,8 Weiber (zus. 34,7). von 30 bis 60 Jahren 32,7 Männer, 5,8 Weiber (zus. 18,7), über 60 Jahre 7,4 Männer, 1,4 Weiber (zus. 4,3).

Im Ganzen wurden in Oesterreich in den 16 Jahren, 1880 bis 1895, 409867 Männer und 70648 Weiber (jährlich 25616 und 4415 im Durchschnitt) wegen Verbrechens verurtheilt.

Der **Familienstand** der in Oesterreich wegen Verbrechen verurtheilten Weiber erhellt aus folgender Zusammenstellung, wobei jedoch die Antheile auf 100 wegen Verbrechens Verurtheilte im Allgemeinen (Männer und Weiber) berechnet sind.

Von 100 wegen Verbrechen Verurtheilten waren:	Weiber:		Männer:	
	1886/90	1891/95	1886/90	1891/95
Ledige	8.1	8.2	51.8	52.5
Verheirathete	5.3	5.4	31.6	30.8
Verheirathet Gewesene	1.2	1.1	1.9	1.8
Unter den Verheiratheten und verheirathet Gewesenen waren:				
Mit Kindern	5.1	5.1	27.2	26.7
Ohne Kinder	1.4	1.4	6.3	5.9

Es ist klar, dass auch diese Art Statistik einen geringen Werth besitzt. Die nöthigen Aufschlüsse bekommt man erst, wenn das Verhältniss der Zahl der in jeder Unterabtheilung Verurtheilten zu der Zahl der in derselben Unterabtheilung befindlichen weiblichen Personen der Bevölkerung berechnet wird. Auch hier ist ein wesentlicher Fehler, dass die österr. Statistik nur die Verbrechen, also die schwersten Strafthaten berücksichtigt (die österr. Vergehen kommen nicht in Betracht,



da sie nur eine zum Theil recht willkürlich gewählte kleine Zwischengruppe zwischen Verbrechen und Uebertretungen bilden).

An ähnlichen Mängeln leidet die Zusammenstellung über die vorbestraften wegen Verbrechens Verurtheilten, da auch hier nicht die Zahl der Verurtheilten jedes Geschlechts zu Grunde gelegt wird.

Von den wegen Verbrechens Verurtheilten waren:	Weiber:		Männer:	
	1886/90	1891/95	1886/90	1891/95
Unbestraft	8.6	8.8	39.6	38.6
Wegen Vergehen oder Uebertretung vorbestraft	3.0	3.2	24.8	25.7
Wegen Verbrechen vorbestraft	3.0	2.7	20.8	20.9
Zusammen:	14.6	14.7	85.2	85.2

Es geht übrigens hervor, dass unter den Weibern 58,8 % (59,8), unter den Männern nur 46,4 % (45,3) unbestraft, unter den Weibern 20,5 % (21,7), unter den Männern 29,1 % (30,1) wegen Vergehen oder Uebertretung vorbestraft, unter den Weibern 20,5 % (18,3), unter den Männern 24,4 % (24,5) wegen Verbrechen vorbestraft waren. Es hängt dies mit der Natur der von den Weibern begangenen Verbrechen zusammen, und wir werden finden, dass sich das Verhältniss sofort ändert, wenn die kleine Straffälligkeit einbezogen wird.

Damit kommen wir zunächst auf die allgemeine Straffälligkeitsstatistik anderer Staaten.

Vorerst sei eine eigenthümliche processuale Besonderheit aus der französischen Statistik hervorgehoben. Die französischen Schwurgerichte scheinen nämlich galant zu sein, denn im Jahrfünft 1888—1892 wurden von 100 Angeklagten desselben Geschlechts beim Schwurgericht 23,4 Männer, dagegen 47,8 Weiber freigesprochen. (1856/60 waren es 23 und 33, 1876/80 dagegen 19 und 35). Ob etwa auch bei den Schwurgerichten anderer Staaten eine solche Bevorzugung des weiblichen Geschlechtes herrscht, kann nicht festgestellt werden — wo sie aber besteht, würde auch die Straffälligkeitsstatistik an einer gezwungenen Galanterie leiden.

Was nun die Straffälligkeit im Allgemeinen betrifft, so muss nachdrücklichst gewarnt werden, die Ziffern der einzelnen Staaten ohne Weiteres mit einander zu vergleichen. In Oesterreich werden die persönliche Verhältnisse nur bei Verbrechen (und den wenigen Vergehen) erhoben, in Deutschland, Frankreich, Italien und England auch wegen anderer Strafthaten, aber auch hier entsprechend besonderen



Vorschriften oder Zuständigkeiten nicht gleichmässig. So fallen in Deutschland die Uebertretungen aus (darunter z. B. die Arbeitsscheustrafthaten), in Frankreich die vor den Polizeigerichten verhandelten Strafthaten, u. s. w. Jede Statistik muss also zunächst für sich allein betrachtet werden und nur in einzelnen Beziehungen sind Vergleiche möglich. In den Ländern, in denen die kleine Straffälligkeit einbezogen ist, muss damit gerechnet werden, dass dieselben Personen widerholt im selben Jahre verurtheilt werden (in England wird 1898 behauptet, dass sich seit Anwendung kürzerer Strafausmaasse diess auch bei Verbrechen einstelle).

Berechnet man den Antheil der weiblichen Verurtheilungen an der Gesammtzahl der Verurtheilten, so ergiebt sich in Oesterreich, beschränkt auf Verbrechen (1889—93) ein solcher von 14,9, in Deutschland ausgedehnt auf Verbrechen und Vergehen mit Ausschluss der Wehrgesetzverletzungen (1886—1895) ein solcher von 17,4, in England beschränkt auf „indictable offences" (1893) ein solcher von 18, in Frankreich (1893) beim Schwurgericht 13,9, beim Zuchtgericht 14,0, in Italien (1891—1895) ein solcher von 17,2. Während Deutschland, England und Italien wenig von einander abweichen, fällt nur in Oesterreich und Frankreich die niedrige Ziffer auf, es ist eben ausschlaggebend, dass in Oesterreich nur die Verbrechen gezählt werden, und in Frankreich die vor die Polizeigerichte gehörigen Uebertretungen nicht einbezogen werden, von welchen einzelne mit bedeutenden Zahlen in der Statistik der 3 vorerwähnten Staaten eingeschlossen sind.

In Deutschland stellt sich der Antheil des weiblichen Geschlechtes an den Verurtheilten wegen Verbrechen und Vergehen mit Ausschluss der Wehrpflichtverletzungen folgendermassen dar:

Deutschland.	Männliche Verurtheilte wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt			Verbrechen und Vergehen ausschliesslich der Wehrpflichtverletzung					
				Männliche Verurtheilte			Weibliche		
Jahresdurchschnitte	1883/87	1888/92	1886/95	1883/87	1888/92	1886/95	1883/87	1888/92	1886/95
12 bis unter 15 J.	8704	11600	11098	8704	11600	11098	2030	2482	2324
auf 10000 d. Altersstufe	60.9	71.0	67.9	60.9	71.0	67.9	14.2	15.2	14.2
15 bis unter 18 J.	16427	20975	21476	16408	20950	21456	4167	4877	4903
	121.2	138.0	141.3	121.0	137.9	141.2	30.5	32.0	32.2
18 „ „ 21 „	50432	57375	59086	32242	38039	39978	5307	5755	5976
	436.0	472.2	**486.2**	278.7	313.0	329.1	41.0	42.7	44.3
21 „ „ 25 „	37907	42010	43675	37888	41996	43664	6809	7397	7510
	305.7	320.1	332.8	305.5	320.0	**332.7**	42.5	43.6	44.3
25 „ „ 30 „	44505	50960	52907	44500	50956	52903	7797	9148	9180
	261.1	282.0	292.8	261.1	282.0	292.8	42.8	48.0	48.2
30 „ „ 40 „	60453	66238	69290	60450	66235	69288	15346	16481	16812
	210.5	215.9	225.9	210.5	215.9	225.9	50.3	51.2	**52.2**

Deutschland. Jahresdurchschnitte	Männliche Verurtheilte wegen Verbrechen und Vergehen überhaupt			Verbrechen und Vergehen ausschliesslich der Wehrpflichtverletzung					
				Männliche Verurtheilte			Weibliche		
	1883/87	1888/92	1886/95	1883/87	1888/92	1886/95	1883/87	1888/92	1886/95
40 bis unter 50 J.	37812	38740	40695	37808	38737	40692	12182	12814	13016
	158.4	157.2	165.1	158.4	157.1	165.1	47.5	48.1	48.9
50 „ „ 60 „	17958	18584	19494	17955	18581	19492	5731	6273	6425
	105.1	101.8	106.8	105.1	101.8	106.8	30.0	30.7	31.4
60 „ „ 70 „	6757	6477	6728	6756	6476	6727	2021	2083	2129
	56.8	55.0	57.1	56.8	55.0	57.1	14.7	14.9	15.3
70 aufwärts	1229	1391	1407	1229	1391	1407	378	443	441
	21.6	22.4	22.7	21.6	22.4	22.7	5.5	5.8	5.8
Zusammen	283281	314915	326448	265037	295526	307306	62427	68114	69074
	181.5	189.2	196.2	169.8	177.6	184.7	36.5	37.5	38.0

In Deutschland ist also bei den Männern der Höhepunkt der Straffälligkeit im Alter von 21 bis 25 Jahren erreicht, bei den Weibern tritt dieser Höhepunkt erst mit der Altersstufe von 30 bis 40 Jahren ein. Leider ist diese Altersstufe nicht ebenfalls in die 2 Jahrfünfte untergetheilt, so dass man nicht weiss, ob der Höhepunkt in das erste oder zweite Jahrfünft fällt. Die Verschiebung des Höhepunktes der weiblichen Straffälligkeit ist durch die Natur der von den Weibern vorwiegend begangenen Strafthaten zu erklären, indem diese weniger auf Rohheit, Leichtsinn und Trunkenheit zurückzuführen sind, als bei den Männern, die äusseren Anlässe zur Straffälligkeit daher weniger mit dem Alter zusammenhängen. Die Einzelnheiten werden sich später bei Erörterung der einzelnen Strafthaten ergeben.

Um das Verhältniss der männlichen und weiblichen Straffälligkeit zu einander darzustellen, kann man verschiedene Wege einschlagen. Die deutsche Statistik für 1892 hat einen solchen Versuch in folgender Weise für das Jahrzehnt 1882 bis 1891 gemacht. Sie hat die männliche Straffälligkeit auf 100 000 der männlichen Civilbevölkerung gleich 100 gesetzt und hierzu das Verhältniss der weiblichen Straffälligkeit berechnet. Einfacher vsrständlich wäre es, die Vervielfältigung mit 100 beiseite zu lassen und darzustellen, wie oftmal grösser die männliche Straffälligkeit als die weibliche in der betreffenden Altersklasse ist. Bei der Berechnung kommt es in beiden Fällen auf die Division der männlichen Quote durch die weibliche hinaus.

Ich stelle nachstehend neben die amtliche relative Straffälligkeit von 1882 bis 1891, meine Berechnung für 1886 bis 1895, wobei ich sowohl ermittelte, um wie viel kleiner die weibliche, als auch um wie viel grösser die männliche ist.

Deutschland	Ueberhaupt	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufwärts
Amtliche relative weibliche Straffälligkeit (1882/91) . . .	21.4	23.9		14.4	13.9	16.7	23.8	30.3	29.3	26.5	26.4
Die weibliche Straffälligkeit betrug 1886/95 gegenüber der männlichen . .	0.205	0.209	0.228	0.134	0.133	0.164	0.231	0.296	0.294	0.267	0.255
Die männliche Straffälligkeit war 1886/95 grösser als die weibliche . . .	4.8	4.7	4.3	7.4	7.5	6.0	4.3	3.3	3.4	3.7	3.9

Meiner Ansicht nach ist die letzte Zahlenreihe die augenfälligste. In der Altersclasse von 21 bis 25 Jahren war die männliche Straffälligkeit 7,5 mal grösser als die weibliche, in jener von 40 bis 50 Jahren nur 3,3 mal grösser.

Eine in der amtlichen Statistik Deutschlands für 1890 enthaltene Berechnung des Verhältnisses des weiblichen zum männlichen Geschlechte bei den verurtheilten Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren ergiebt für die einzelnen Regierungsbezirke ganz unglaubliche Unterschiede, nämlich von 3,3 (Kreis Waldshut) bis 40,7 (Sachsen Altenburg) für das ganze deutsche Reich 19,8. Leider enthält die deutsche Statistik keine Aufklärung und für den Aussenstehenden ist es schwer, sie zu ermitteln.

Um einen Vergleich der Statistik der verschiedenen Staaten zu ermöglichen, bleibt nichts übrig, als die sogenannte Antheilsberechnung durchzuführen, mit allen ihren Fehlern, weil eben eine gleichmässige Berechnung auf die Angehörigen der Altersclassen fehlt. Ich gebe nachstehend eine solche Gegenüberstellung.

Es entfallen:

In Oesterreich (1889/92)	im Alter von Jahren					
	14—16	16—20	20—30	30—60	über 60	Zusammen
Auf 100 wegen Verbrechen Verurtheilte						
Männer	80.9	84.0	87.2	83.7	82.8	81.1
Weiber	19.1	16.0	12.8	16.3	17.2	14.9

In Deutschland (1886/96)	im Alter von Jahren 12—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
a) auf 100 Verurtheilte: Weiber	18.1	13.0	14.6	14.7	19.5	24.2	24.8	24.0	23.8	18.3
b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts:										
bei den Männern	10.5	13.0	14.2	17.2	22.5	13.2	6.3	2.1	0.4	100
bei den Weibern	10.4	8.6	10.8	13.2	24.3	18.8	9.3	3.8	0.6	100

In England indictable offences (1893)	im Alter von Jahren unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	über 60	Zusammen
a) auf 100 Verurtheilte: Weiber	7.3	12.1	14.4	17.9	21.7	26.4	26.6	20.3	17.7
b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts									
bei den Männern	5.1	16.0	21.0	24.7	16.9	8.5	3.8	2.6	100
bei den Weibern	1.8	10.3	17.2	25.0	21.8	14.2	6.4	3.0	100

In Italien (1891/95)	im Alter von Jahren 9—12	14—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
a) auf 100 Verurtheilte: Weiber	12.2	13.6	11.0	13.9	15.1	19.5	23.2	22.9	19.5	16.9	17.1
b) auf 100 Verurtheilte desselben Geschlechts:											
bei den Männern	2.5	9.7	12.3	14.2	15.3	20.5	12.7	7.4	3.6	1.0	100
bei den Weibern	1.6	7.4	7.3	11.1	13.2	24.0	18.5	10.6	4.2	1.0	100

Die unter b aufgeführte Berechnung, wobei bei jedem Geschlechte die Zahl der Verurtheilten nach den Altersklassen aufgetheilt wird, ist zwar sehr einfach und übersichtlich, aber sie ist nicht richtig, denn die Altersclassen sind bei den 2 Geschlechtern in der Bevölkerung nicht gleichmässig vertheilt. Ausserdem wird bei solchen Antheilsberechnungen der auf eine Classe entfallende Antheil durch die Höhe der Straffälligkeit der anderen Classen beeinflusst. Um ein Beispiel zu wählen, wenn in einem Jahre auf die eine Klasse 20, auf die andere 30 Verurtheilungen entfallen, so giebt dies Antheile von 40 und 60. Wenn nun die erste Classe unverändert bleibt, die zweite aber auf 20 sinkt, so giebt dies Antheile von 50 und 50, und man könnte geneigt sein, mit Unrecht auf ein Sinken der Straffälligkeit der ersten



Klasse zu schliessen. Ausserdem aber macht sich die Ungleichmässigkeit der Grösse der Altersgruppen unangenehm geltend. Es sind 3, 4, 5 und 10jährige Altersgruppen nebeneinandergestellt. Man kann allerdings noch die betreffenden weiblichen und männlichen Antheile miteinander vergleichen, aber man darf sie unter sich in keinen Vergleich setzen. So weiss man in Italien nicht, in welcher Altersgruppe der Höhepunkt der weiblichen Straffälligkeit liegt, denn auf die 3 Jahre 18 bis 21 entfallen 7,3, auf die 4 Jahre 21 bis 25, — 11,1, auf die 5 Jahre 25 bis 30, — 13,2, auf die 10 Jahre 30 bis 40, — 24,0 Verurtheilte. Wahrscheinlich ist, dass das erste Jahrfünft 30 bis 35 der letzten Altersklasse am meisten belastet ist. Zu England sei bemerkt, dass zu den Verurtheilten auch die in 6 Besserungsanstalten auf Grund Strafurtheiles abgegebenen Jugendlichen zählen, daher die Höhe des Antheiles der Jugendlichen in milderem Licht erscheint.

Die französische Statistik ist überhaupt schwer heranzuziehen, weil sie nur unvollständige Ziffern liefert. Sie hat für die Jahrfünfte 1831 bis 1880 die Antheile dreier Altersclassen an den Angeklagten jedes Geschlechtes bei den „délits communs“ der Zuchtgerichte erhoben.

	Männer			Weiber		
	unter 16	16—21	21 aufw.	unter 16	16—21	21 aufw.
1831—35	4	11	85	4	9	87
1836—40	4	12	84	4	8	88
1841—45	4	12	84	4	8	88
1846—50	4	11	85	4	10	86
1851—55	5	12	83	4	10	86
1856—60	4	13	83	4	10	86
1861—65	4	14	82	4	11	85
1866—70	4	14	82	4	11	85
1871—75	4	13	83	4	11	85
1876—80	4	14	82	4	11	85

Hier sind die schweren Strafthaten nicht enthalten. Am besten zeigt sich die Schwierigkeit aus den französischen Ziffern zu bestimmten Schlüssen zu kommen, wenn wir ein einzelnes Jahr herausheben. Ich wähle das Jahr 1895 und führe zunächst die amtlichen absoluten Ziffern an, die verschieden gewählt sind, je nachdem es sich um Schwurgerichts- oder Zuchtgerichtsstrafthaten handelt. Nur bei ersteren werden ausser den 2 jugendlichen Altersclassen unter 16 und von 16 bis 21 Jahren die weiteren Altersclassen bis 28, 30, 40, 50, 60 und von 60 aufwärts unterschieden, und nur bei ersteren werden auch die Verurtheilten in jeder Altersclasse bei jedem Geschlechte aufge-



führt. Bei den Zuchtgerichten werden nur die 2 Altersclassen der Jugendlichen und der Erwachsenen aufgeführt und zwar bloss in Bezug auf die Angeklagten, so dass man über die Zahl der Verurtheilten im Dunklen bleibt. Ich habe in der folgenden Zusammenstellung auch beim Schwurgericht die Altersclassen der Erwachsenen zusammengezogen, da man mit ihnen allein ohnehin nichts anfangen könnte. (Beim Zuchtgericht berücksichtige ich jedoch die Uebertretungen gegen die Zölle u. s. w. nicht, da sie nur das Bild der eigentlichen Straffälligkeit noch mehr verwirren würden, als es schon dadurch ist, dass jene Uebertretungen, welche nach unserer Auffassung die kleine Straffälligkeit darstellen, wie Bettel, Raufhandel u. dgl. den Polizeigerichten zugewiesen und daher nicht mitgezählt sind).

Frankreich 1895	Ueberhaupt	Männer	Darunter			Weiber	Darunter		
			unter 16 J.	16—22	21 aufw.		unter 16 J.	16—21	21 aufw.
Schwurgericht									
angeklagt	3553	2986	19	465	2502	567	6	89	472
freigesprochen	1181	889	5	134	750	292	4	55	233
verurtheilt	2372	2097	14	331	1752	275	2	34	239
Zuchtgericht angeklagt	204602	175035	5680	27261	142094	29567	960	3502	25105
Angekl. bei beid. Gerichten . .	208155	178021	5699	27726	144596	30134	966	3591	25577
Auf 100 Angekl. kommen . . .	100	85.5	2.7	13.3	69.4	14.4	0.4	1.7	12.2
Auf 100 Angekl. desselben Geschlechts . . .	—	100	3.2	15.5	81.2	100	3.2	11.9	84.8

Auch hier ist zu beachten, dass unter den Jugendlichen unter 15 Jahren jene inbegriffen sind, die im Verfahren auf Grund des Art. 66 C. P. (Mangel des Unterscheidungsvermögens) zur Abgabe an die Verwandten oder in eine Anstalt bestimmt wurden. Von den 6640 Jugendlichen dieses Alters wurden 3202 an die Verwandten, 1439 an eine Besserungsanstalt abgegeben, zusammen 4641, also etwa 69 % (sie sind nicht nach den Geschlechtern aufgetheilt). Der Antheil dieser Jugendlichen würde sich daher entsprechend mindern, wenn die Zahl der Verurtheilten statt jene der Angeklagten zu Grund gelegt und dabei die „Nichtunterscheidungsfähigen" ausgeschieden würden.

Wenn auch die Beziehung zur Kopfzahl der Angehörigen der betreffenden Altersclassen fehlt, so dürfte doch die Anführung der absoluten Zahlen über die zeitliche Bewegung der Straffälligkeit in



Frankreich. Jährl. Durchschnitt.		1826/30	1831/35	1836/40	1841/45	1846/50	1851/55	1856/60	1861/65	1866/70	1871/75	1876/80	1895
Schwurgericht:													
Männer		5776	6254	6468	5872	6260	5843	4423	3801	3603	4233	3682	2986
Weiber		1354	1212	1417	1232	1170	1261	960	749	672	839	692	566
Zuchtgericht: délits communs													
Männer		—	52514	66647	77680	106424	128589	123166	119619	121256	135159	146217	175035
Weiber		—	11941	13903	15460	19024	26747	26484	23539	20749	24969	25135	29567
contraventions fiscales et forestières													
Männer		—	105415	87322	79432	75501	70541	45222	24261	21343	24938	21997	30866
Weiber		—	33337	23915	22953	20465	19269	12248	4601	3217	3789	3134	2641
délits communs													
Männer	unt. 16		2335	2810	3094	4563	5837	5049	4689	4337	5705	5579	5680
	16—21		5933	7877	9006	12096	14904	15636	16369	17412	17693	20480	27261
	über 21		44246	55960	65580	89765	107848	102781	98561	99507	111761	120158	142094
Weiber	unt. 16		418	516	550	803	1199	971	870	746	1009	908	960
	16—21		1046	1114	1309	1811	2788	2936	2535	2272	2674	2839	3502
	über 21		10477	12246	13601	16407	22760	22577	20134	17731	21286	21388	25105
Rückfällige Angeklagte.													
Schwurgericht:													
Männer		930	1236	1544	1620	1811	2117	1766	1601	1639	1735	1563	1309
Weiber		177	150	183	148	138	197	157	127	114	123	93	71
Zuchtgericht:													
Männer		3215	5496	9746	12344	16985	27350	34313	41093	50262	53555	63461	89548
Weiber		886	1314	1987	2392	3227	5268	6019	6093	7060	6629	7270	9886

Frankreich nicht ganz ohne Werth sein, die aus einer amtlichen Zusammenstellung vom Jahre 1880 zu entnehmen sind und bis 1829 zurückreichen. Die Gegenüberstellung der Schwurgerichtsverbrechen, der „délits communs“ und der „contraventions fiscales et forestières“ ist nicht ohne Interesse. Die wegen Schwurgerichtsverbrechen Angeklagten nehmen ständig ab, wahrscheinlich aus processualen Gründen. Die gewöhnlichen Vergehen haben sich bei den Männern bis 1895 verdreifacht, bei den Weibern mehr als verdoppelt. Dagegen haben die Uebertretungen bedeutend abgenommen, jedoch vorwiegend infolge anderer gesetzlicher Regelung, insbesondere die des Forstgesetzes vom 18. Juni 1859. Die Zahlen über die Rückfälligen sind zweifelhaft. Es ist hier nicht zu übersehen, dass eine schärfere Vormerkung der Vorstrafen (Strafregister) ebenso wie eine Vermehrung der Verurtheilungen infolge Vermehrung der gesetzlichen Strafthatbestände, auch eine Vermehrung der Rückfälligen nach sich ziehen muss.

Für England ergänze ich die früher angeführten Vergleichsziffern durch die absoluten Ziffern und erweitere ich sie ferner durch Beifügung der Zahlen der „non indictable offences“, indem ich gleichzeitig die Antheile für alle berechne.

England (1893)	Ueberhaupt	Unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
Männer:									
indict. off. Schwurger.	8426	11	214	1729	2703	1926	994	455	394
	100	0.1	2.5	20.5	32.0	22.8	11.7	5.4	4.6
„ „ summarisch	27623	1853	5578	6223	6211	4197	2090	923	518
	100	6.7	20.1	22.5	22.4	15.1	7.5	3.3	1.9
„ „ zusammen	100	5.1	16.0	22.0	24.7	16.9	8.5	3.8	2.6
non indict. offences	137105	317	3395	17752	42501	35787	21130	10134	6089
	100	0.2	2.4	12.9	30.9	26.1	15.4	7.3	4.4
zusammen	173154	2181	9187	25704	51116	41910	24214	11512	7031
	100	1.2	5.3	14.8	29.6	24.2	13.9	6.6	4.0
Weiber:									
indict. off. Schwurger.	1267	—	22	158	384	311	233	102	57
	100	—	1.7	12.4	30.3	24.5	18.3	8.0	4.5
„ „ summarisch	6520	145	781	1188	1564	1390	874	399	179
	100	2.2	11.9	18.2	23.9	21.3	13.4	6.1	2.7
„ „ zusammen	100	1.8	10.3	17.2	25.0	21.8	14.2	6.4	3.0
non indict. offences	43763	8	128	3424	14097	13611	7725	3225	1545
	100	0.0	0.2	7.8	32.2	31.1	17.6	7.3	3.5
zusammen	51550	153	931	4770	16045	15312	8832	3726	1781
	100	0.2	1.8	9.2	31.1	29.5	17.1	7.2	3.4
Es kommen auf 100 verurtheilte Weiber:									
indictable offences	17.7	7.3	12.1	14.4	17.9	21.7	26.4	26.6	20.3
non indict. offences	24.1	2.4	3.6	16.1	24.9	27.5	26.7	24.1	20.2
überhaupt	22.9	6.5	9.2	15.6	23.7	26.7	26.7	24.4	20.2



Ich bin mit Absicht bei der englischen Statistik in Einzelheiten eingegangen, weil sich aus ihr am augenfälligsten eine Warnung gegen Oberflächlichkeit bei Behandlung statistischer Zahlen ableiten lässt. In die Augen springend ist der bedeutende Unterschied zwischen den Antheilen der Altersclassen bei den indictable offences, je nachdem sie vor den Schwurgerichten oder summarisch verhandelt werden. Das will aber gar nichts sagen. Man darf diese beiden Ziffernreihen gar nicht abgesondert behandeln, weil das englische Summarverfahren geradezu den Jugendlichen an den Leib geschrieben ist und daher selbstverständlich die Jugendlichen im Summarverfahren weit stärker vertreten sein müssen. Der Grund liegt in den Vorschriften über das Verfahren und nicht in der Straffälligkeit.

Gegenübergestellt können nur die indictable und die non indictable offences werden. Letztere stellen die kleine Straffälligkeit dar (ausgeschlossen Diebstahl, Veruntreuung und Hehlerei, welche zu den indictable offences gehören). Wir sehen nun bei diesen eine weit stärkere Betheiligung des weiblichen Geschlechtes und zwar insbesondere in den höheren Altersclassen vom 21. Jahre aufwärts. Ausserdem finden wir, was die Betheiligung der Altersclassen bei den Geschlechtern für sich betrachtet anbelangt, den Höhepunkt wie beim Mann in der Altersstufe von 21 bis 30 Jahren erreicht. Die Erklärung liegt darin, dass von den 43 763 weiblichen Verurtheilungen 27 500 auf Trunkenheit (67 307 bei den Männern), 5942 auf Prostitution (bei den Männern keine) fallen.

Einerseits, um der am Festland eingewurzelten Fabel entgegenzutreten, als hätte sich in England in Bezug auf die Straffälligkeit der Jugendlichen ein Wunder ereignet, andererseits aber um die zeitliche Beständigkeit der weiblichen Straffälligkeit im Allgemeinen zu beleuchten, füge ich folgende Zusammenstellung bei:

England	Ueberhaupt	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
Indict. offences:									
Männer 1893	36049	1861	5792	7952	8914	6123	3084	1378	942
1894	35662	2001	5744	8173	8599	5912	2980	1283	963
1895	32465	1714	4622	7330	8268	5546	2767	1349	869
1896	32639	2087	5067	6643	8162	5699	2850	1266	865
1897	32738	2086	4824	6765	8457	5723	2829	1181	873
1898	34677	2221	5365	7293	8558	5930	3094	1226	990
Weiber 1893	7788	115	803	1346	1948	1701	1107	501	236
1894	7860	136	860	1395	1969	1726	1096	480	198
1895	7200	108	708	1304	1764	1611	1010	473	222
1896	7098	120	706	1191	1748	1630	1064	431	208



England		Ueber-haupt	Unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	Ueber 60
	1897	7500	163	801	1298	1766	1713	1092	459	208
	1898	7292	146	739	1196	1738	1656	1108	497	212
Non indict. offences										
Männer	1893	137105	317	3395	17752	42501	35787	21130	10134	6089
	1894	142488	295	3646	18261	43880	36421	22651	10689	6645
	1895	132196	283	3317	16458	39911	34406	21244	10316	6261
	1896	144032	230	3242	16250	43603	38149	24198	11150	7210
	1897	150602	231	3310	17358	46089	39781	25151	11297	7385
	1898	164015	231	3929	19275	49206	42778	27576	12928	8092
Weiber	1893	43763	8	128	3424	14097	13611	7725	3225	1545
	1894	45558	9	111	3310	14832	14353	8224	3235	1484
	1895	43370	7	104	3039	13671	14037	7730	3252	1530
	1896	46062	4	99	2998	14081	14968	8660	3552	1700
	1897	48974	6	80	2899	14426	16085	9692	3850	1936
	1898	52880	6	99	3038	15114	17542	10919	4139	2023

Von besonderem Interesse ist die **italienische** Statistik, denn hier macht sich auch bei der weiblichen Straffälligkeit das südländische Temperament geltend.

Verhältnissmässige Berechnungen liegen für das Jahrfünft 1891 bis 1895 vor.

Italien. Bei der Magistratur wurden 1891—1895 verurtheilt:	Gesamt-zahl	Auf 100 Verurtheilte	Auf 1000 Bewohner des Geschlechts (im Alter über 9 Jahren)
Männer	624127	82.8	110.9
Weiber	129555	17.2	22.9
Zusammen	753752	—	66.8

Die Vertheilung der Verurtheilungen auf die einzelnen Landschaften ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung — wobei ich zur Beleuchtung auch die Ziffern für die Minderjährigen beiderlei Geschlechter beigefügt habe.

Ich that dies deshalb, weil dadurch gezeigt wird, inwiefern in den meist belasteten Gegenden neben dem Ansteigen der Straffälligkeit der weiblichen Geschlechter auch ein solches des jugendlichen Alters zu beobachten ist (damit wird der Einfluss des Temperamentes erhärtet, deutlicher wird dies bei Zerlegung der Straffälligkeit nach der Natur der Strafthaten werden).

Italien 1891 bis 1895. Bei den Magistraturen Verurtheilte (Summen)	Verurtheilte	Es kommen auf 100 Angeklagte Verurtheilte	Verurtheilte Weiber	Es kamen Weiber auf 100 Verurtheilte	Es kamen Weiber auf 10000 Weibliche über 9 Jahre	Es kamen Minderjährige bis 21 J. auf 100 Verurtheilte	Es kamen Minderjährige bis 21 J. auf 10000 Minderj. der Bevölk.
Piemonte . . .	39270	49.2	4966	12.6	8.1	27.9	31.2
Liguria . . .	17329	48.0	2278	13.1	12.5	24.3	41.1
Lombardia . .	48175	51.0	5018	10.4	7.0	26.5	31.1
Veneto. . . .	49695	53.9	11873	23.8	21.5	25.9	39.6
Emilia	29925	54.5	4296	14.3	9.9	21.6	26.4
Toscana . . .	33019	47.5	4315	13.0	9.9	24.3	32.1
Marche e Umbria	33908	51.4	5867	17.3	19.0	18.5	37.8
Lazio	44652	58.2	6373	14.2	37.1	21.6	96.7
Abruzzi e Molise	67248	50.6	14858	22.0	54.4	23.0	111.8
Campanie . .	107092	50.1	22616	21.1	38.1	25.3	86.5
Puglie	61090	46.6	10638	17.4	33.9	22.1	76.5
Basilicata . . .	26078	49.8	5251	20.1	48.4	23.0	106.2
Calabria . . .	64306	44.9	10491	16.3	40.8	22.7	102.5
Sicilia	97686	39.3	16497	16.8	28.8	20.4	60.2
Sardegna . . .	34279	44.0	4218	12.3	32.6	19.4	86.5
Ganz Italien . .	753752	48.0	129555	17.1	22.9	23.2	54.8

Die hohe Straffälligkeit der Weiber in Venetien wird auf die dort vorkommenden zahlreichen Felddiebstähle zurückgeführt. Werden die Altersclassen in den beiden Geschlechtern unterschieden, so ergeben sich folgende Ziffern:

Italien 1891—1895. Verurtheilte nach Geschlecht und Alter	Zusammen	Auf 10000 der Altersclasse	Männer	Auf 100 Verurtheilte dess. Geschl.	Weiber	Auf 100 Verurtheilte dess. Geschl.
Von 9 bis unter 14 Jahren	17331	13.15	15714	2.5	2117	1.6
„ 14 „ „ 18 „	70653	66.63	60985	9.7	9668	7.4
„ 18 „ „ 21 „	86303	111.83	76805	12.3	9498	7.3
„ 21 „ „ 25 „	103233	105.48	88817	14.2	14416	11.1
„ 25 „ „ 30 „	113006	106.22	95903	15.3	17103	13.2
„ 30 „ „ 40 „	159483	83.22	128334	20.5	31149	24.0
„ 40 „ „ 50 „	103407	65.11	79335	12.7	24072	18.5
„ 50 „ „ 60 „	59971	47.37	46197	7.4	13774	10.6
„ 60 „ „ 70 „	28118	33.58	22630	3.6	5488	4.2
„ 70 und mehr	7726	17.70	6413	1.0	1313	1.0
Zusammen	753752	66.84	624197		129555	

Hervorzuheben ist, dass in Italien bei beiden Geschlechtern die Straffälligkeit ihren Höhepunkt anscheinend in der Altersclasse von 25 bis 30 Jahren erreicht, denn die höhere Ziffer jener von 30 bis 40 Jahren darf nicht beirren, von hier an beginnt eben die Zählung nach Jahrzehnten. Es ist aber immerhin möglich, dass in Italien



beim weiblichen Geschlechte der Höhepunkt erst nach dem 30. Lebensjahre erreicht wird, denn es ist auffällig, dass das Jahrzehnt 30 bis 40 einen höheren Antheil (24,0) als bei den Männern (20,5) aufweist und selbst eine Theilung durch 2 noch 12,0 ergeben würde — eine Theilung, die aber offenbar nicht richtig ist, weil gegen das 40. Jahr bereits die Senkung der Straffälligkeit stattfindet. Die Fehlerhaftigkeit der Antheilsberechnung macht sich hier umsomehr geltend, als gerade vor Erreichung des Höhepunktes die Rechnung nach Jahrzehnten beginnt.

Was die Vorbestraften anbelangt, so ist auffälliger Weise der Antheil der minderjährigen Weiber verhältnissmässig stärker, als jener der volljährigen Weiber (9 : 17 gegen 14 : 31).

Italien.	Minderjährige		Volljährige	
Vorbestrafte: 1891—1895	Zahl	auf 100 Verurtheilte	Zahl	auf 100 Verurtheilte
Männer . .	26365	17.1	145697	31.1
Weiber . .	2070	9.1	16009	14.9

Die italienische Statistik liefert ferner ausführliche Ziffern über den Civilstand der Verurtheilten des Jahrfünfts 1891 bis 1895 und zwar auch in Bezug auf die einzelnen Strafthaten. Ausgeschlossen sind hiebei die Unmündigen (bis zum 14. Jahre). Es ergiebt sich dabei, dass auf die Ledigen 371 157 Verurtheilte (97,8 auf 10 000 Angehörige des betreffenden Civilstandes), auf die Verheiratheten 322 369 (62,2), auf die Verwittweten 27 626 (29,1) entfallen. Es fehlt bei diesen und bei den hier nicht weiter zu erwähnenden Ziffern über die einzelnen Thatbestände die Untertheilung nach Alter und Geschlecht, und deshalb sind diese Ziffern nicht verwendbar. Beide Untertheilungen wären nothwendig. Wenn beispielsweise in dem Alter von 14 bis 20 Jahren eine grössere Straffälligkeit herrscht, als in späteren Jahrgängen, so hat dieser Umstand gewiss nichts oder doch sehr wenig mit der Thatsache zu thun, dass in dieser Altersklasse deren Angehörige der grossen Mehrzahl nach ledig sind. Der grössere Antrieb zu Strafthaten und überhaupt zu Ausschreitungen liegt hier im jugendlichen Alter. Alle Strafthaten dieser Altersgruppe kommen trotzdem auf das Kerbholz der Ledigen. Will man wissen, welchen günstigen oder ungünstigen Einfluss die Thatsache des Ledigseins oder der Verehelichung der Straffälligen auf die Straffälligkeit im Allgemeinen und bei den einzelnen Straf-



thaten hat, dann muss man die Ziffern der Verurtheilungen nach Alter und Geschlecht einerseits und Familienstand andererseits feststellen und auf die Zahl der Angehörigen des betreffenden Familienstandes in der Altersklasse des Geschlechtes berechnen, etwa nach folgendem Schema:

Verurtheilte	Männer		Weiber	
	14—18	18—21 u. s.	14—18	18—21 u.
Ledig . . .				
Verheirathet.				
Verheir. gew.				

Schlussfolgerungen werden dann insbesonders in jenen Altersklassen möglich sein, in welche regelmässig nach der Sitte des betreffenden Landes die grössere Zahl der Eheschliessungen und der Verehelichten fällt. Der Mangel dieser Untertheilung wird übrigens von der italienischen Statistik auch anerkannt.

Aus diesem Grunde sind die Ziffern, welche die österreichische und deutsche Statistik über den Familienstand der Abgestraften liefert, ebenfalls unverwerthbar, ihre Verwerthung würde geradezu zu irrigen Schlüssen verleiten.

Ich bemerke übrigens gleich im vorhinein, dass auch die von mir erwähnte Untertheilung keineswegs berechtigen würde, sich mit den ziffermässig festgestellten Antheilen, dem Mehr oder Minder der Straffälligkeit des betreffenden Familienstandes zu begnügen. Man wird hier je nach der Natur der Strafthat und je nach der Altersklasse abwägen müssen, ob der betreffende Familienstand die Neigung zur Straffälligkeiten befördere oder mindere. Daher wird es sich empfehlen, zunächst die Erhebung auf der Zahl und der Straffälligkeitsrichtung ausschlaggebende Strafthaten (Unzucht, Körperverletzung, Diebstahl) zu beschränken und das Ergebniss dieser Erhebung abzuwarten.

Die italienische Statistik giebt auch eine Auftheilung auf die Berufsarten, sie dürfte kaum vollkommen verlässlich sein, weil sie auf den Angaben der Verurtheilten beruhen dürfte. Von den 129555 Verurtheilten des Jahrfünftes waren beschäftigt als Grundbesitzerin. Pächterin u. dergl. 3401 (9,5 auf 10000 der Angehörigen der Gruppe), ländliche Bedienstete 55954 (52,4), beim Gewerbe, Bergbau, Kunst u. dergl. 12667 (18,6), als Näherin, Schneiderin, Modistin 2898 (15,2), als Verkäuferin von Nahrungsmitteln und Brennstoffen 2371 (47,5), bedienstet in Gast- und Kaffeehäusern 989 (31,8), in häuslicher Bedienstung



4055 (21,5), als Hebammen 175 (31,7), Beamtin, Lehrerin 112 (4,1), von Vermögen oder Ruhegehalt lebend 820 (3,1), in einer anderen häuslichen Beschäftigung 40593 (21,8), in Ausübung herumziehender Künste 733 (275,9), als Lustdirnen 1949 (?). Insbesonders letztere Ziffer dürfte zweifelhaft sein, weil dieser Beruf mit Vorliebe verschleiert wird.

3. Die Straffälligkeit mit Bezug auf die Einzelthatbestände. Schon bei der allgemeinen Erörterung wurde wiederholt darauf hingewiesen und an der Hand der statistischen Zahlen dargethan, dass die weibliche Straffälligkeit ein beschränkteres Gebiet besitzt, als die männliche. Abgesehen von den besonderen Strafthaten des weiblichen Geschlechtes (insbesondere gegen das Kindesleben), ist es physiologisch begründet, dass das weibliche Geschlecht sich mehr leichteren Strafthaten zuwendet, bei deren Begehung ein geringerer Energieaufwand nothwendig ist. Nur das schwerste Leibesverbrechen, der Mord macht eine Ausnahme, hier spielt der Gattenmord eine bedeutende Rolle.

Zur Vermeidung von Missverständnissen muss eine Bemerkung über die statistische Methode der Erhebung der persönlichen Verhältnisse vorangeschickt werden. Deutschland zählt, soweit es sich um Feststellung der Begehung der einzelnen strafbaren Handlungen im Allgemein handelt, nicht bloss einerseits die verurtheilten Personen nach der schwersten Strafthat, sondern auch daneben die begangenen Strafthaten selbst, also im Falle des Zusammentreffens jede derselben. Sobald jedoch die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen, berücksichtigt auch Deutschland wie die anderen Staaten nur die erste Zählung, also nach der schwersten That. Die statistische Feststellung der Betheiligung der einzelnen Geschlechter an der Begehung der einzelnen Straftharen ist daher stets lückenhaft, da sie sich nur auf die schwersten Strafthaten unter mehreren gleichzeitigen bezieht, die übrigen aber verschwinden. Ein zweiter Fehler liegt darin, dass eine Person wiederholt im selben Jahre verurtheilt und daher gezählt sein kann.

Vorangestellt seien wieder die österreichischen Verbrechensziffern.

Verurtheilte in Oesterreich (1880—1895) wegen Verbrechen.	Männer	Weiber	Weiber auf 100 Verurth.	Jugendliche v. 14—20 Jahren		Weibl. auf 100 Jugendl.
				männl.	weibl.	
Hochverrath	84	1	1.1	26	—	—
Majestätsbeleidigung . .	3900	521	11.7	260	42	13.9
Beleidigung v. Mitgl. des kais. Hauses	360	50	12.2	22	7	24.1



Verurtheilte in Oesterreich (1880—1895) wegen Verbrechen.	Männer	Weiber	Weiber auf 100 Verurth.	Jugendliche v. 14—20 Jahren		Weibl. auf 100 Jugendl.
				männl.	weibl.	
Störung der öff. Ruhe	143	1	0.6	46	—	—
Aufstand, Aufruhr	22	—	—	1	—	—
Oeffentl. Gewaltthätigkeit nach § 76, 78 St. G.	31	7	18.6	1	1	50.0
Widersetzung geg. obrigkeitliche Personen	25961	2252	7.9	2597	219	7.7
Haus- u. Landfriedensbr.	3613	235	6.1	584	29	4.7
Bosh. Sachbeschädigung	6306	243	3.7	1281	27	2.0
Gemeingefährliche Handlungen § 85c St. G.	505	16	3.0	142	1	0.6
§ 87 St. G.	435	10	2.2	175	4	2.2
§ 89 St. G.	157	2	1.2	57	5	8.0
Freiheitseinschränkung	1874	111	5.5	467	12	2.5
Entführung	348	61	14.9	30	13	30.2
Erpressung	5923	404	6.3	758	55	6.7
Gefährliche Drohung	13451	592	4.2	1153	78	6.3
Missbr. der Amtsgewalt	367	12	3.1	13	3	18.7
Verleitung hierzu	183	32	14.8	3	—	—
Creditpapierfälschung	223	22	8.9	23	1	4.1
Münzfälschung	573	64	10.0	109	3	2.6
Religionsstörung	1671	92	5.2	120	7	5.5
Unzucht	12871	409	3.0	4118	145	3.4
Mord	1800	586	24.5	233	48	17.0
Kindesmord	2	1635	99.8	—	371	100.0
Todtschlag	3664	127	3.3	521	3	0.5
Fruchtabtreibung	156	511	76.6	7	68	90.6
Kindesweglegung	20	503	96.1	2	78	97.5
Schwere Körperbeschädigung	69772	3048	4.1	9847	246	2.4
Zweikampf	39	—	—	1	—	—
Brandlegung	2777	585	17.4	423	142	25.1
Diebstahl	192584	48240	20.0	46804	11962	20.3
Veruntreuung	9530	970	9.2	868	60	6.4
Raub	2074	81	3.7	494	18	3.5
Betrug	35362	9232	20.7	3558	1058	22.9
Zweifache Ehe	204	32	13.5	—	—	—
Verleumdung	2154	536	19.9	226	115	33.7
Vorschubleistung	489	208	29.8	41	20	32.7
Menschenraub	9	—	—	1	—	—
Verleitung zur Soldatendienstverletzung	5	1	16.6	2	—	—
Ausspähung	2	—	—	—	—	—
Sprengmittelgesetz	12	—	—	6	—	—
Zusammen:	409867	70648	14.7	75018	14734	16.4

Die Tafel braucht nicht viel Erläuterung. Sieht man von den selten begangenen Strafthaten ab, bei welchen der Zufall zu viel Einfluss hat, so finden wir Kindesmord, Abtreibung und Weglegung mit den höchsten Antheilen, nächst ihnen Mord, Vorschubleistung, Betrug, Diebstahl, Brandlegung und die durch das Wort begangenen Strafthaten, als Verleumdung, Majestätsbeleidigung und Beleidigung



von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses. Bei allen diesen Strafthaten zeigt sich zugleich eine hohe Betheiligung im jugendlichen Alter.

Es sei im Nachstehenden für das Jahr 1895 eine Uebersicht über Alter und Familienstand der Weiblichen für die wesentlichsten Strafthaten gegeben.

Verurtheilte Weibliche Oesterreich (1895)	im Alter					ledig	verheir.		verh. gew.		Zusammen
	unter 16	16—20	20—30	30—60	über 60		mit Kinder	ohne Kinder	mit Kinder	ohne Kinder	
Majestätsbeleidigung	—	4	5	27	2	20	9	5	2	2	38
Widersetzung gegen obrigkeitl. Pers.	1	15	52	92	6	64	79	15	7	1	166
Haus- und Landfriedensbruch	—	—	15	12	2	1	24	2	1	1	29
Bosh. Sachbeschäd.	—	—	3	5	1	4	3	1	—	1	9
Erpressung	—	3	8	10	1	7	12	1	2	—	22
Drohung	—	2	8	19	1	17	10	1	—	2	30
Religionsstörung	—	—	3	1	—	—	1	3	—	—	4
Unzucht	1	14	12	8	1	26	5	2	1	2	36
Mord	—	1	14	7	—	12	5	1	3	1	22
Kindesmord	—	12	67	16	—	80	6	2	7	—	95
Todtschlag	—	—	6	2	1	3	1	1	3	1	9
Abtreibung	—	5	30	21	2	31	14	6	5	2	58
Weglegung	—	5	20	4	—	23	5	1	—	—	29
Schwere Körperverletzung	2	10	70	100	6	45	108	26	8	1	188
Brandlegung	4	5	5	13	4	15	10	2	3	1	31
Diebstahl	121	598	982	906	35	1683	606	185	116	52	2642
Veruntreuung	—	3	16	30	1	14	20	9	2	5	50
Betrug	19	60	176	321	36	208	272	71	43	18	612
Verleumdung	1	7	13	15	—	19	15	—	2	—	36
Ueberhaupt Verbr.	149	748	1512	1637	99	2282	1229	337	207	90	4145

Alle diese Ziffern sind zum grossen Theil todtes Material, es fehlt ihnen die Beziehung zur Zahl der in den betreffenden Altersklassen befindlichen Bevölkerung (in Bezug auf den Familienstand wird auf das an einem früheren Orte Ausgeführte verwiesen). Bemerkenswerth ist die Ueberzahl der Verheiratheten bei der Widersetzung gegen die Obrigkeit, schweren körperlichen Beschädigung, Veruntreuung, Betrug. Die Beschränkung der österreichischen Statistik auf Verbrechen lässt eingehende Schlüsse nicht zu und sei deshalb auf die Statistik der anderen Länder übergegangen.

In der deutschen Statistik werden zunächst 4 Gruppen unterschieden. Es lässt sich gegen diese Eintheilung viel einwenden, vor Allem, dass die Masse leichter Fälle zu viel Ausschlag giebt und dass die Einreihung zum Theil recht gewaltsam ist (z. B. die der Sittlichkeitsstrafthaten zu jenen gegen die Person).



Deutschland. Verbrechen und Vergehen Jahresdurchschnitte auf 10000 d. Altersklasse.	gegen Staat, öff. Ordnung und Religion (ohne Wehrpflichtverl.)		gegen die Person (einschl. Unzucht)		gegen das Vermögen		im Amte		überhaupt (ohne Wehrpflichtverletzung)	
1882—1891.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
12 bis unter 18 J.	3.2	0.3	22.2	1.7	73.0	21.5	0.09	0.01	98.6	23.6
18 „ „ 21 „	29.9	1.7	128.6	6.4	**132.1**	**33.7**	0.89	0.06	291.5	42.0
21 „ „ 25 „	**42.4**	2.6	**144.0**	10.7	125.9	30.1	1.20	0.08	**313.7**	43.5
25 „ „ 30 „	40.9	3.6	117.0	14.6	115.5	26.8	1.24	0.10	270.7	45.1
30 „ „ 40 „	32.6	5.1	88.3	**18.7**	93.4	27.3	**1.36**	**0.11**	215.7	**51.2**
40 „ „ 50 „	23.2	**5.4**	66.2	18.3	67.2	24.0	1.26	0.10	158.0	47.9
50 „ „ 60 „	14.8	3.7	44.5	11.9	44.9	15.1	1.04	0.09	105.3	30.8
60 „ „ 70 „	7.0	1.8	23.6	5.5	24.3	7.3	0.66	0.04	55.6	14.7
70 aufwärts	2.6	0.8	9.7	2.1	9.8	2.9	0.18	0.01	22.4	5.9
Zusammen	22.5	3.1	71.6	11.6	79.6	22.6	0.93	0.07	174.8	37.4

Deutschland. Relative Straffälligkeit der Weiber 1882—1891	überhaupt (ohne Wehrpflichtverl.)	gegen Staat, Religion u. öff. Ordn.	gegen die Person	gegen das Vermögen	im Amte
12 bis unter 18 Jahre . . .	**23.9**	**11.5**	**7.7**	**29.5**	**8.9**
18 „ „ 21 „ . . .	14.4	5.7	5.0	25.5	7.0
21 „ „ 25 „ . . .	13.9	6.2	7.5	23.9	6.8
25 „ „ 30 „ . . .	16.7	8.8	12.5	24.0	8.0
30 „ „ 40 „ . . .	23.8	15.6	21.2	29.2	8.1
40 „ „ 50 „ . . .	**30.3**	23.4	**27.7**	**35.7**	7.9
50 „ „ 60 „ . . .	29.3	25.0	26.7	33.6	**9.6**
60 „ „ 70 „ . . .	26.5	25.8	23.7	30.0	6.7
70 aufwärts	26.4	**31.8**	22.2	29.7	8.3
Zusammen	21.4	14.0	16.2	28.4	8.0

Während die Straffälligkeit des Weibes in Deutschland im Allgemeinen etwa 1/5 jener des Mannes beträgt, ist sie bei den Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung 1/7, gegen die Person 1/6, dagegen ist bei jenen gegen das Vermögen das männliche Geschlecht nur 3,5 mal stärker belastet. Die weibliche Straffälligkeit erreicht im Allgemeinen den Höhepunkt zwischen dem 30. und 40. Jahre (die männliche 21 bis 25), bei den Strafthaten gegen die öffentliche Ordnung zwischen dem 40. und 50. Jahre (die männliche 21 bis 25), bei jenen gegen das Vermögen zwischen dem 18. und 21. Jahre (die männliche ebenfalls).

Bei dem Vergleiche der Ziffern der männlichen und weiblichen Straffälligkeit darf nicht übersehen werden, dass ein Theil der männlichen statistisch nicht zum Ausdruck kommt, nämlich jener der im Heere dienenden. Würde sie einbezogen werden,

so würde dies das Verhältniss noch mehr zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes gestalten.

Die deutsche Statistik hat bei einer Reihe besonders bemerkenswerther Strafthaten die Belastung der beiden Geschlechter berechnet. Ich führe diese Tafel mit einiger Kürzung (und Auftheilung auf 10000 statt 100000 der Bevölkerung) nachstehend an. Die erste Zahl bedeutet das männliche, die zweite das weibliche Geschlecht.

Auf 10000 der Altersklasse 1886—1895	12—15	15—18	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	40—60	60—70	70 aufw.	Zusammen
Widerstand geg. Beamte . . .	0.11	1.5	12.0	**17.3**	16.1	11.1	6.8	3.5	1.5	0.5	7.7
	0.02	0.1	0.4	0.7	**0.9**	0.9	0.8	0.5	0.2	0.09	0.5
Hausfriedensbr. .	0.5	3.4	15.9	**19.1**	17.1	12.1	8.1	4.5	2.1	0.8	9.0
	0.0	0.2	0.6	0.9	1.3	2.0	**2.3**	1.4	0.5	0.2	1.2
Eidespflichtverl.	0.00	0.19	0.7	0.8	**0.9**	0.9	0.9	0.8	0.5	0.2	0.6
	0.00	0.09	0.2	0.2	0.2	0.2	**0.3**	0.2	0.1	0.06	0.2
Unzucht, Nothz.	0.9	**4.1**	3.6	2.7	2.2	1.9	1.5	1.3	1.1	0.8	2.0
	0.02	**0.05**	0.03	0.02	0.01	0.00	0.00	0.00	—	—	0.01
Kuppelei . . .	—	0.05	0.3	0.8	**1.1**	0.8	0.5	0.3	0.1	0.06	0.5
	0.00	0.02	0.1	0.4	1.0	**1.4**	1.3	0.7	0.3	0.07	0.7
Beleidigung . .	0.8	3.9	12.7	19.7	26.5	**32.4**	31.6	23.4	13.2	5.1	20.4
	0.2	1.2	3.0	5.2	8.3	11.4	**11.9**	8.1	4.0	1.5	6.9
Mord (ohne Kindesmord) . .	0.006	0.03	0.09	**0.1**	0.1	0.07	0.04	0.02	0.01	—	0.05
	0.01	0.01	0.01	**0.02**	0.02	0.01	0.01	0.005	0.007	—	0.01
Todtschlag . .	—	0.02	**0.1**	0.1	0.1	0.1	0.06	0.04	0.01	—	0.07
	0.006	—	0.02	**0.04**	0.03	0.01	0.00	0.01	—	—	0.01
Einf. Körperverl.	1.0	5.0	19.8	**24.3**	23.0	16.5	10.2	5.3	2.5	0.9	11.8
	0.09	0.3	0.7	1.2	1.9	**2.3**	1.8	1.0	0.4	0.1	1.2
Gefährl. „	4.5	25.9	**101.2**	95.8	64.5	33.9	19.4	11.6	5.6	2.1	35.6
	0.2	1.0	1.9	2.8	3.7	**4.2**	3.8	2.3	1.0	0.3	2.5
Nöthigung, Bedrohung . .	0.1	1.4	6.3	7.3	**7.5**	7.0	5.5	3.4	1.6	0.5	4.6
	0.00	0.03	0.1	0.2	0.3	**0.4**	0.4	0.2	0.1	0.04	0.2
Einf. Diebstahl .	36.8	47.1	**62.6**	51.4	45.5	36.5	27.2	18.4	10.9	4.5	35.2
	10.5	20.1	**23.3**	18.4	16.0	14.0	11.8	7.6	3.9	1.4	13.2
Schw. „	7.0	11.0	**14.9**	10.7	7.2	4.4	2.5	1.2	0.5	0.09	5.7
	0.6	1.2	**1.5**	1.2	0.9	0.6	0.4	0.2	0.08	0.01	0.7
Unterschlagung .	2.5	6.9	13.3	**14.2**	13.4	10.5	7.1	4.1	2.0	0.7	8.0
	0.5	1.8	**2.8**	2.5	2.4	2.4	2.0	1.2	0.5	0.1	1.8
Raub, räuber. Erpressung . .	0.1	0.2	**0.6**	0.6	0.4	0.2	0.08	0.01	0.01	—	0.2
	0.01	**0.02**	0.01	0.01	0.01	0.01	0.00	0.00	—	—	0.01
Hehlerei . . .	2.4	3.2	**3.9**	3.5	3.4	3.2	2.8	2.0	1.1	0.3	2.8
	0.3	0.5	0.8	1.2	1.6	2.5	**3.1**	1.9	0.7	0.2	1.6
Betrug	1.5	5.3	13.4	**16.4**	15.6	11.9	8.3	4.9	2.4	0.9	8.8
	0.8	2.8	**3.9**	3.3	2.6	2.0	1.6	0.9	0.4	0.1	1.9
Fälschung . . .	0.6	2.0	**3.6**	3.5	3.0	2.2	1.4	0.8	0.3	0.2	1.8
	0.1	0.4	**0.6**	0.6	0.5	0.4	0.3	0.1	0.07	0.02	0.3
Sachbeschädig. .	5.1	9.1	**20.7**	17.0	11.8	7.6	4.8	2.6	1.3	0.7	8.0
	0.1	0.3	0.5	0.5	**0.6**	0.6	0.6	0.4	0.2	0.07	0.4
Brandstiftung .	**0.3**	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.1	0.1	0.04	0.2
	0.1	0.1	0.05	0.03	0.02	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01	0.05



Durch den stärkeren Druck ist hervorgehoben, in welcher Altersklasse der Höhepunkt erreicht ist. Sieht man zunächst von den Altersklassen ab, so ergeben sich folgende auffällige Unterschiede zwischen der männlichen und weiblichen Straffälligkeit (in der obigen Tafel nicht angeführt sind die Strafthaten gegen das Kindesleben, die später erörtert werden sollen). Wir finden die weibliche Straffälligkeit nur bei der Kuppelei grösser als die männliche. Sonst ist die männliche ungefähr grösser 15 mal beim Widerstand gegen obrigkeitliche Personen, 7 mal beim Hausfriedensbruch, 3 mal bei der Eidespflichtverletzung, nahezu 3 mal bei der Beleidigung, 5 mal beim Mord, 7 mal beim Todtschlag, 9 mal bei der einfachen, 14 mal bei der gefährlichen Körperverletzung, 32 mal bei der Nöthigung und Drohung, 2½ mal beim einfachen, 8 mal beim schweren Diebstahl, 4 mal bei der Unterschlagung, 10 mal beim Raub und bei der räuberischen Erpressung, 1½ mal bei der Hehlerei, 4 mal beim Betrug, 6 mal bei der Fälschung, 20 mal bei der Sachbeschädigung, 4 mal bei der Brandlegung. Ergiebt sich schon hieraus ein psychologisches Bild der weiblichen Natur, so noch mehr, wenn die Altersklassen in Rücksicht gezogen werden. Bei einer Reihe von Strafthaten rückt die weibliche Straffälligkeit in die vordersten jugendlichen Altersreihen. Dazu gehören die Unzuchtsstrafthaten (15—18), wobei aber noch immer die männliche das 20 fache der weiblichen beträgt, beim einfachen und schweren Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug, Fälschung und Brandlegung. Letztere stellt sich geradezu als Strafthat des Kindesalters dar und legt die Erwägung nahe, dass es sich in solchen Fällen bei beiden Geschlechtern um einen geringen Grad der Auffassung von der Tragweite dieser Strafthat handelt. Bei dieser Zerlegung kann die Statistik belehrend für die Kriminalpolitik werden. — Die **relative Straffälligkeit** des weiblichen Geschlechtes wird nach dem an einem früheren Orte erwähnten Schlüssel durch die deutsche Statistik für das Jahrzehnt 1882—1891 in nachstehender Weise berechnet:

Deutschland 1882—1891. Relative Straffälligkeit der Weiblichen	Widerstd. g. Beamte	Hausfriedensbruch	Eidespfl.-Verletzg.	Unzucht, Nothzucht	Kuppelei	Beleidig.	Mord	Todtschlag
12—15	10.7	8.1	44.4	1.7	45.0	36.3	50.0	10.0
15—18	4.6	4.3	33.3	0.9	39.1	25.5	9.1	25.0
18—21	4.8	4.9	33.7	0.8	67.9	27.2	23.1	29.4
21—25	5.8	8.0	26.8	0.5	111.4	30.8	25.0	26.7
25—30	9.2	17.5	28.7	0.5	170.3	34.4	22.2	18.2
30—40	14.6	29.0	31.7	0.4	219.2	37.1	20.0	10.[illegible]
40—50	17.1	31.2	28.9	0.3	197.0	34.3	30.0	17.5
50—60	14.8	28.4	25.9	—	155.6	28.9	70.0	25.0
60—70	18.6	32.4	25.0	—	100.0	28.6	14.3	—
70 aufwärts	8.5	14.2	30.1	0.5	150.0	33.9	33.3	25.[illegible]



Keiner der anderen hier angeführten grossen Staaten liefert eine ähnliche übersichtliche Darstellung der weiblichen Straffälligkeit. Es fehlt in diesen Staaten die Anführung der Verhältnisse zur Zahl der Angehörigen des Geschlechtes in der Altersklasse und daher sind die absoluten Zahlen, die aus der Statistik der einzelnen Jahre entnommen werden könnnn, nicht verwerthbar. Ich verzichte daher auf die Zusammenstellung diesbezüglicher Tafeln, die nur unnöthig Raum einnehmen würden, und gehe auf die Erörterung der wesentlichen Gruppen von Strafthaten in den einzelnen Staaten über, wobei ich jedoch nur solche Strafthaten berücksichtige, die grössere Zahlen aufweisen. Hierbei muss zur Ermöglichung von Vergleichen vielfach zur gewöhnlichen Berechnung der Antheile trotz ihren Mängeln geschritten werden. Ich verwende zu diesen Berechnungen häufig das Jahr 1893, obwohl die Statistik zum Theil über das Jahr 1895, in England sogar bis 1898 vorgeschritten ist. Es kommt meist nicht viel darauf an, welches Jahr gerade zum Abschlusspunkt gewählt wird. Es ist meist nicht einmal nöthig, dass dasselbe Jahr für die verschiedenen Staaten verwendet wird, denn die jährlichen Veränderungen hängen in den einzelnen Staaten keineswegs von gleichen Ursachen ab und sind in unserer Frage von geringer Bedeutung. Das Jahr 1893 habe ich aber gewählt, weil ich für dasselbe bereits Berechnungen zusammengestellt hatte und weil für die deutsche Statistik solche, die bis 1892 reichen, im 71. Band der Statistik des deutschen Reiches vorliegen.

4. **Die Strafthaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.** Es heben sich nur die Majestätsbeleidigung und der Widerstand gegen obrigkeitliche Personen ab. Bei allen anderen spielt der Zufall eine viel zu grosse Rolle, es sind eben die Verurtheilungsziffern zu klein, der Anlass zu solchen Strafthaten ist meist ein localer, und es lässt sich vielfach ohne Kenntniss der näheren Umstände gar keine Erklärung der statistischen Zahlen geben. Zum Theil ist dies

Einf. Körper-Verl.	Gef. Körper-Verl.	Nöthig., Bedroh.	Einf. Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Unterschlagung	Raub, räub. Erpressung	Erpressung	Hehlerei	Betrug	Fälschung	Sachbeschäd.	Brandstiftung
7.0	4.0	3.1	37.4	12.0	25.6	9.1	10.0	17.2	57.0	21.2	4.0	43.2
3.5	1.8	1.7	37.7	11.4	20.7	1.6	12.9	26.7	33.4	17.0	2.6	18.8
4.8	2.7	2.9	36.1	11.8	18.7	2.9	13.9	38.4	22.5	17.1	3.5	11.1
8.1	5.2	4.4	34.9	12.8	18.4	4.3	14.0	51.3	18.4	17.4	5.1	9.7
13.6	11.4	6.0	39.1	15.7	23.1	4.3	20.5	85.3	18.4	21.5	9.0	17.2
18.6	18.8	8.0	43.7	18.2	29.9	5.0	17.9	111.8	21.6	23.7	11.1	19.2
18.1	18.8	6.6	40.3	17.6	28.5	6.7	14.3	92.2	20.5	20.5	16.3	21.1
18.1	17.3	7.0	35.4	14.5	27.1	28.6	4.2	70.0	21.0	19.4	15.8	16.7
18.6	17.0	2.2	34.5	15.4	27.2	—	20.0	65.9	20.8	14.3	12.9	14.3
10.5	6.8	5.1	38.1	13.2	23.1	4.0	15.4	63.7	24.2	19.6	6.3	21.4

auch bei der Majestätsbeleidigung der Fall, doch trifft dies für die Mehrzahl der Fälle derselben nicht zu. Auf beiden Gebieten ist die Straffälligkeit des Weibes verhältnissmässig gering. Auf dem Gebiete der Majestätsbeleidigung kann nur die österr. und deutsche Statistik herangezogen werden.

Im Jahre 1893 wurden wegen Majestätsbeleidigung gestraft:

Oesterreich	Zusammen	Nicht bestraft	Vorbestr. wegen Vergehen od. Uebertr.	Vorbestr. wegen Verbrechen einmal	Vorbestr. wegen Verbrechen mehrmals	Unter 16	16—20	20—30	30—60	Ueber 60	Ledig	Verheirathet	Verh. gew.
Männer . .	188	56	66	9	57	4	11	50	115	8	106	75	7
Weiber . .	32	7	11	4	10	—	3	9	19	1	24	7	1
Zusammen .	220	63	77	13	67	4	14	59	134	9	130	82	8

Deutschland	Zus.	Unbestr.	Unter 15	15-18	18-21	21-25	25-30	30-40	40-50	50-60	60 aufw.	Ledig	Verh.	Verh. gew.
Männer . .	556	227	2	5	26	41	82	161	151	66	22	264	253	39
Weiber . .	35	26	—	2	1	2	5	12	6	3	4	11	18	6
	591	253	2	7	27	43	87	173	157	69	26	275	271	45

Vorbemerkt sei, dass in der deutschen Statistik bei jeder Altersklasse die Nichtvorbestraften und die Arten des Familienstandes aufgeführt sind. Ich habe diese Untertheilung weggelassen, weil die Ziffern zu klein ausfallen, als dass man irgend welche Schlüsse daraus ziehen könnte. In Bezug auf den Familienstand verweise ich auf das bereits Erwähnte.

Für Oesterreich ist zu bemerken, dass die Majestätsbeleidigung sehr häufig eine Strafthat wiederholt Abgestrafter ist (so insbesondere solcher, die dadurch zum Unterhalt ins Gefängniss kommen wollen, oder überhaupt sittlich tief gesunken und mit sich und der Welt zerfallen sind). Das zeigt sich insbesonders bei den Weibern, bei welchen unter den Abgestraften des Jahres 1893 mehr als $^3/_4$ darunter $^1/_3$ wegen Verbrechens mehrmals vorbestraft und fast $^2/_3$ im Alter über 30 Jahren waren. In Deutschland findet sich kein so hoher Antheil der Vorbestraften.

Wegen gewaltthätiger Widersetzung gegen öffentliche Organe zum Zwecke der Vereitlung oder Erzwingung einer Amtshandlung (Verbrechen des § 81 St. G.) wurden in Oesterreich verurtheilt (ohne die sogenannte thätliche Wachebeleidigung):



Oesterreich § 81 St. G. 1893	Nicht bestr.	Vorbestr. wegen			Unter 16 J.	16—20	20—30	30—60	Ueber 60	Ledig	Verheirathet	Verh. gew.	Zusammen
		Vergehen od. Uebertr.	Verbrechen										
			einmal	mehrmals									
Männer . .	782	704	259	188	10	226	898	764	35	1158	741	34	1933
Weiber . .	118	52	8	8	—	11	57	110	8	50	125	11	186
Zusammen .	900	756	267	196	10	237	955	874	43	1208	866	45	2119

Der Antheil der Weiber an den Verurtheilungen beträgt hier 8,7 %, von ihnen sind 63,4 % unbestraft gewesen.

Die Betheiligung der weiblichen Jugendlichen hat innerhalb 10 Jahren etwas zugenommen. Auf 10000 der Altersklasse berechnet betrug die Straffälligkeit wegen dieses Verbrechens:

Oesterreich	Jugendliche	Männliche	Weibliche
1880—1883	0.51	0.95	0.08
1889—1893	0.73	1.42	0.09

In **Deutschland**, wo der Thatbestand der Gewalt und Drohungen gegen Beamte viel weiter ist (dafür weit milder behandelt wird), waren 14413 männliche, 1038 weibliche Verurtheilte, daher letztere 6,8 % der Verurtheilten. In **Italien** waren in den Jahren 1891 bis 1895 wegen Widerstandes und Beleidigung gegen obrigkeitliche Personen (Art. 187 u. f.) 52527 Männer und 5229 Weiber verurtheilt worden, letztere machten daher 9 % aus, die statistisch zusammengefassten Thatbestände sind dort noch ausgedehnter. Ob der Schluss berechtigt ist, dass hier das Temperament des Volksschlages bestimmend auf den Antheil der Weiber ist, lässt sich schwer beurtheilen, doch spricht dafür, dass Oesterreich sich Italien nähert. In Italien waren 84,7 % Weiber unbestraft.

Für **Deutschland** liegen diesbezügliche ausführliche Berechnungen vor, die allerdings leider nur für dieses Reich ein deutlicheres und richtigeres Bild geben, indem die österr. absoluten Altersberechnungen werthlos sind.

Deutschland. Durchschnitt 1882/91	Widerstand gegen obrigkeitl. Personen					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	12685	3.88	11612	7.45	1073	0.63
Jugendliche	231	0.41	209	0.75	22	0.08
Erwachsene	12454	4.59	11403	8.89	1051	0.74
12—18 Jahre	231	0.41	209	0.75	22	0.08



Deutschland. Durchschnitt 1882/91	Widerstand gegen obrigkeitl. Personen					
	Verurtheilte		Männliche		Weibliche	
18—21 Jahre	1305	5.33	1242	10.7	63	0.49
21—25 „	2233	7.87	2103	16.9	130	0.81
25—30 „	2786	7.91	2623	15.3	163	0.90
30—40 „	3368	5.69	3071	10.6	297	0.98
40—50 „	1760	3.56	1522	6.38	238	0.93
50—60 „	738	2.04	620	3.63	118	0.62
60—70 „	217	0,85	185	1.55	32	0.23
70 und mehr	41	0.33	33	0.59	8	0.11

Die Straffälligkeit der Weiber betrug etwa ein 1/12 jener der Männer. Während der Höhepunkt bei den Männern im Alter von 21 bis 25 Jahren lag, befand er sich bei den Weibern in jenem von 30 bis 40 Jahren (leider nimmt die deutsche Statistik keine Untertheilung dieses Jahrzehntes vor, obgleich in demselben vielfach der Höhepunkt gelegen ist und zwar anscheinend zwischen 30 und 35 Jahren). Dieser Höhepunkt sinkt auch nicht so rasch, wie bei den Männern, so zwar, dass wir finden, dass die Straffälligkeit der Weiber bei den Jugendlichen über 1/9, sodann im Alter von 30 bis 40 Jahren über 1/10, in den folgenden 2 Jahrzehnten je 1/6 der männlichen Straffälligkeit betrug. In den höheren Altersstufen führt hier weibliche Zanksucht und Rechthaberei in stärkerem Grade bis zur Anwendung körperlicher Gewalt.

Es liegt nahe, auch auf dem Gebiete der Strafthaten gegen die Religion Aufklärung zu suchen. Im Jahre 1893 wurden in Oesterreich 135 Personen wegen Religionsstörung verurtheilt, darunter 8 Weibliche, davon keine im Alter unter 20 Jahren und nur 3 ledige), ferner 272 wegen Vergehens nach § 303, darunter 23 Weibliche (davon 5 im Alter von 17 bis 20 Jahren und 13 ledige). In Deutschland wurden 372 Personen wegen Vergehen gegen die Religion bestraft, davon 27 weibliche, von denen eine im Alter unter 18 Jahren stand. Die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes ist also eine sehr geringe, eine weitere Unterscheiduog ist infolge der kleinen Zahlen ausgeschlossen.

5. Die deutsche Statistik giebt, wenn wir vorerst von den Strafthaten gegen Leib und Leben absehen, auf 3 anderen Gebieten, der Beleidigung, Nöthigung und Bedrohung und dem Hausfriedensbruch in Bezug auf den späteren Eintritt solches Kraftaufwandes Aufschluss.



Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000	Beleidigung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	42575	13.0	31054	19.9	11521	6.75
Jugendliche	733	1.31	359	1.93	194	0.70
Erwachsene	41842	15.4	30515	23.8	11327	7.93
12—88 Jahre	733	1.31	539	1.93	194	0.70
18—21 „	1591	6.50	1238	10.7	353	2.73
21—25 „	3097	10.9	2293	18.4	804	5.03
25—30 „	5585	15.8	4203	24.6	1382	7.60
30—40 „	12282	20.7	8998	**31.3**	3284	10.7
40—50 „	10251	20.7	7333	30.7	2918	**11.3**
50—60 „	5424	15.0	3922	22.9	1502	7.87
60—70 „	2050	8.00	1535	12.9	515	3.74
70 und mehr	397	3.18	295	5.21	102	1.49

Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000	Nöthigung und Bedrohung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	6090	1.86	5762	3.69	328	0.19
Jugendliche	182	0.33	177	0.64	5	0.02
Erwachsene	5908	2.18	5585	4.36	323	0.23
12—18 Jahre	182	0.33	177	0.64	5	0.02
18—21 „	552	2.25	542	4.69	10	0.08
21—25 „	751	2.65	724	5.84	27	0.17
25—30 „	1088	3.09	1039	**6.10**	49	0.27
30—40 „	1687	2.85	1586	5.52	101	0.33
40—50 „	1138	2.30	1049	4.40	89	**0.35**
50—60 „	497	1.37	463	2.71	34	0.18
60—70 „	164	0.64	153	1.28	11	0.09
70 und mehr	27	0.21	26	0.45	1	0.01

Deutschland. Durchschnitt 1882/91 und Verhältniss auf 10000	Hausfriedensbruch					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	15452	4.73	13370	8.57	2082	1.22
Jugendliche	481	0.86	445	1.60	36	0.13
Erwachsene	14971	5.52	12925	10.0	2046	1.43
12—18 Jahre	481	0.86	445	1.60	36	0.13
18—21 „	1671	6.82	1595	13.7	76	0.59
21—25 „	2383	8.40	2241	**18.0**	142	0.89
25—30 „	2979	8.46	2744	16.1	235	1.29
30—40 „	3970	6.71	3350	11.6	620	2.04
40—50 „	2471	4.99	1883	7.89	588	**2.29**
50—60 „	1079	2.98	800	4.68	279	1.46
60—70 „	329	1.28	247	2.08	82	0.59
70 und mehr	58	0.47	42	0.74	16	0.24

Während beim weiblichen Geschlecht durchweg der Höhepunkt erst in der Altersstufe von 40 bis 50 Jahren eintritt, finden wir ihn bei den Männern am frühesten (21 bis 25 Jahre) beim Hausfriedensbruch, dann bei der Nöthigung und Bedrohung (25 bis 30 Jahre) und

am spätesten bei der Beleidigung (30 bis 40 Jahre). Diese Reihenfolge ist nicht blos für die männliche Charakteranlage bezeichnend. Ebenso ist bezeichnend, dass bei der Beleidigung die weibliche Straffälligkeit zwischen $1/3$ und $1/4$ der männlichen ausmacht, im Alter von 30—60 Jahren sogar mehr als $1/2$. Beim Hausfriedensbruch steigt dieses Verhältniss bei den erwachsenen Weiblichen von etwa $1/20$ der unteren Altersstufen in den höheren bis zu etwa $1/3$ der männlichen Straffälligkeit.

In Italien machten die Weiblichen bei der Verleumdung 46,3, bei der Beleidigung 45,2 der Verurtheilten aus (1891—1895).

6. Die Strafthaten gegen Leib und Leben. Es ist vorauszuschicken, dass sowohl in Oesterreich, wie in den letzten Jahren auch in Deutschland die Strafthaten gegen das Vermögen allmählich ihren Vorrang an jene gegen Leib und Leben abtreten, bei den letzteren ein Ansteigen, bei den ersteren ein Sinken zu beobachten ist. Ich habe die Straffälligkeit auf dem Gebiete der vorsätzlichen Körperverletzung einer eingehenden Bearbeitung unterzogen (Allgem. Statistisches Archiv, 5. Jahrg. 2. Halbb.) und muss in Bezug auf Einzelheiten auf diese verweisen. Auf diesen beiden Gebieten lässt sich besonders scharf darthun, wie die weibliche Straffälligkeit erheblich stärker bei leichteren Strafthaten auftritt — allerdings ist hierzu nicht jede Statistik geeignet.

Zunächst hebe ich die Angaben über Mord und Kindesmord hervor, wobei ich die verschiedene Abarten des Mordes diesem zurechne, z. B. in den Ländern des romanischen Rechtes den Meuchelmord, in Deutschland den Todtschlag des deutschen Rechtes. Dagegen zähle ich den Todtschlag der österreichischen Rechtsprache zur Körperverletzung, da er gleichwerthig mit der Verletzung mit tödlichem Erfolge ist.

In Oesterreich wurden in den 14 Jahren 1880—1893 wegen Mordes 1614 Männer und 523 Weiber, wegen Kindesmordes 2 Männer und 1445 Weiber verurtheilt. Beim Mord allein macht die weibliche Straffälligkeit fast $1/3$ der männlichen aus, rechnet man den Kindesmord hierzu, so überwiegt die weibliche Straffälligkeit. Im Alter von 14 bis 20 Jahren standen beim Mord 201 männliche, 51 weibliche, beim Kindesmord 242 weibliche. Ueber die Natur der von Weibern begangenen Morde giebt eine Zusammenstellung Aufschluss, die jährlich über die gefällten Todesurtheile gemacht wird. Von 34 wegen Mordes im Jahre 1893 verurtheilten Weibern wurden 23 zum Tode verurtheilt (sämmtlich begnadigt). Von diesen 23 hatten 12 den Mord an dem eigenen, zumeist in zartem Alter befindlichen und zumeist



unehelichen Kinde, 7 an dem Ehegatten und nur 4 an anderen Personen verübt. Der von Weiblichen verübte Mord trägt daher einen wesentlich anderen Charakter als jener der Männlichen.

Dem Vorerwähnten entspricht beim Mord die Vertheilung nach Familienstand und Alter. Die bezüglichen Antheile werden mit Vorbehalt gegeben, sie leiden nämlich an dem Grundfehler aller solcher Antheilsberechnungen, dass sie nicht berücksichtigen, wie viele Angehörige sich in dem betreffenden Alter oder Familienstand befinden. Ich begegne diesem Fehler zum Theil dadurch, dass ich die Antheile der betreffenden Altersklassen und Familienstände an der Bevölkerung selbst gegenüberstelle, so dass man die Unterschiede vergleichen kann.

Oesterreich. Mord 1893.	im Alter				Familienstand		
	14—20	20—30	30—60	über 60	Ledig	Verheir.	Verheir. gew.
Von den Verurtheilten waren:							
Männer	12.0	40.7	44.4	2.7	47.2	40.7	12.0
Weiber	14.7	50.0	32.3	2.9	32.3	35.2	32.3
Von den Strafmündigen der Bevölkerung waren:							
Männer	17.0	25.0	46.8	11.1	49.4	46.5	3.9
Weiber	16.8	23.7	47.5	11.9	39.8	48.2	11.8

Wir finden hier sowohl bei den Männern, als bei den Weibern (bei diesen in noch höherem Grade), einen viel grösseren Antheil der Altersgruppe von 20 bis 30 Jahren, als dies dem Antheile dieser Altersgruppe an der strafmündigen Bevölkerung entsprechen würde. Ferner ergiebt sich, dass die Ledigen schwächer betheiligt sind, als dies ihrem Bevölkerungsantheil entsprechen würde. Anders steht es mit den Verheiratheten, denn die Mehrzahl der Verheirathetgewesenen ist ihnen zu zu zählen, weil in Oesterreich der Familienstand zur Zeit der Aburtheilung erhoben wird und sich nur dadurch der hohe Antheil der Verheirathetgewesenen erklärt — es sind eben die wegen vollendeten Gattenmordes Verurtheilten hier eingereiht.

Gehen wir auf die Strafthaten gegen das Kindesleben über, soferne sie nicht schon in der Mordstatistik enthalten sind, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, die beiden Verbrechen der Fruchtabtreibung und Kindesweglegung mit in Betracht zu ziehen, weil sie zur Vervollständigung des Bildes dienen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass, während es sich beim Kindesmord ausschliesslich um Strafthaten der Mutter handelt



(vereinzelte Fälle, in denen der Kindesmord auch bei Mitschuldigen als solcher behandelt wird, kommen statistisch nicht in Betracht), bei der Abtreibung und Weglegung auch die Mitschuldigen, also Weiber in höherem Alter und Männer mitgerechnet sind. Die Zahl dieser ist jedoch gering. Ferner ist nicht ausser Acht zu lassen, dass bei der Abtreibung mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit des Beweises und die Tauglichkeit des Mittels, insbesonders in Fällen des Versuches, die Entschiedenheit, mit welcher die Strafverfolgung einsetzt, sehr erheblich in Betracht kommt.

Der Antheil des weiblichen Geschlechtes war von 1880 bis 1893 beim Kindesmord 99,9, bei der Abtreibung 76,5 und bei der Weglegung 96,7 % der Verurtheilten. Im **Alter** von 14 bis 20 Jahren standen von den verurtheilten Weibern beim Kindesmord 16,1, bei der Abtreibung 12,7, bei der Weglegung 14,7 %. In Bezug auf den **Familienstand** der verurtheilten Weiblichen ergiebt sich für das Jahrfünft 1889 bis 1893 folgendes:

Oesterreich. Gesammtsumme der weibl. Verurtheilten 1889—1893	Ledig	Verheirathet	Verheir. gewesen
Kindesmord	398	27	21
Auf 100	89.2	6.0	4.7
Abtreibung	94	70	23
Auf 100	50.2	37.4	12.3
Weglegung	128	16	13
Auf 100	81.4	10.1	8.2
Von 100 Gebärfähigen waren	50.5	46.5	2.9
Von 100 Weibl. über über 14 J. waren . .	39.8	48.2	10.8

Die weiblichen Gebärfähigen (5 836 440) habe ich der Volkszählung für 1890 entnommen, sie umfassen die Altersklassen 14 bis 45 Jahren. Man sieht das Ueberwiegen der Antheile der Ledigen und Verheirathetgewesenen an den Verurtheilten gegenüber den Antheilen an den Gebärfähigen. Nur bei der Abtreibung macht sich ein dem Bevölkerungsantheil näherstehender Verurtheilungsantheil geltend.

Die Auflösung des Gesammtbildes nach den einzelnen Kronländern Oesterreichs giebt beim Kindesmord weitere Aufschlüsse, die nicht ohne Interesse sind, denn sie zeigen zugleich inwieferne ein Zusammenhang mit der Zahl der unehelichen Geburten und ledigen Gebärfähigen besteht (die bezügl. Ziffern sind wie die vorigen von mir nach der amtlichen Statistik berechnet). Beigefügt habe ich auch

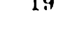


das Verhältniss der Freigesprochenen, da dieses gerade beim Kindesmord nicht ohne Bedeutung ist, indem bekanntlich Geschworne bei diesem Verbrechen gerne zur Milde neigen.

Kindesmord 1889—1891.	Auf 10000 Bewohner Verurtheilte	Auf 100 Verurtheilte Freigesprochene	1884—93 auf 100 Geburten eheliche	1890 auf 100 Gebärfähige			1881—1890 kamen auf 100 gebärfähige	
				ledig	verh.	verh. gew.	Verheirath. ehel. Geburten	Ledige unehelich. Geburten
Niederösterreich	0.02	38.8	25.7	56.5	40.0	3.3	24.1	5.7
Oberösterreich	0.02	0.0	19.0	58.0	40.3	1.6	26.9	4.3
Salzburg . .	0.03	50.0	26.5	63.9	34.0	1.9	26.3	5.3
Steiermark . .	0.04	28.5	24.9	60.6	37.6	1.7	25.5	5.3
Kärnten . . .	0.01	0.0	44.7	68.8	29.3	1.8	25.1	8.8
Krain . . .	0.04	14.2	12.4	54.8	42.9	2.2	33.3	2.2
Küstenland .	0.03	12.5	5.8	47.5	35.3	2.9	30.2	1.8
Tirol	0.04	0.0	5.9	62.4	33.3	2.2	32.7	1.0
Vorarlberg . .	0.05	0.0		64.7	48.7	1.9	32.5	1.0
Böhmen . . .	0.03	20.3	12.9	48.2	47.3	2.9	27.4	3.8
Mähren . . .	0.06	16.2	9.9	49.3	44.8	3.3	29.8	2.7
Schlesien . .	0.05	20.0	10.3	51.7	56.3	3.4	29.9	2.7
Galizien . . .	0.04	46.5	13.8	46.4	58.7	2.9	29.3	5.0
Bukowina . .	0.03	100.0	12.7	37.8	54.4	3.3	27.3	5.8
Dalmatien . .	0.03	60.0	3.4	41.3	46.5	4.2	29.5	1.0

Es ergiebt sich aus dieser Gegenüberstellung, dass der Kindesmord keineswegs in den Ländern am stärksten auftaucht, in denen die meisten unehelichen Geburten vorfallen. Die verhältnissmässig geringste Belastung mit Kindesmord findet sich in Kärnten bei der grössten Belastung mit unehelichen Geburten. Länder mit wenig unehelichen Geburten, wie Dalmatien, Tirol und Vorarlberg, gehören, (wenn man die hohen Freispruchsvortheile von Dalmatien berücksichtigt) zu den schwerst mit Kindesmord belasteten. Aehnlich ist es mit Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina. Dieses umgekehrte Verhältniss findet jedoch in anderen Ländern wieder nicht statt. Massgebend ist anscheinend die landesübliche Anschauung über die Thatsache der unehelichen Geburt, das Maass der Behinderung im Fortkommen und daher das Maass der Schwierigkeit der Aufziehung unehelicher Kinder.

In dieser Richtung ist noch zu erwähnen, dass bei den Juden die Abtreibung einen höheren Antheil aufweist, als dem Bevölkerungsantheil entsprechen würde, während sie sonst bei den Strafthaten gegen Leib und Leben geringer belastet sind. Die Erklärung liegt darin, dass die Mehrzahl der Verurtheilungen bei galizischen Juden erfolgt (1882 bis 1886 entfielen von 14 verurtheilten Juden 13 auf Galizien und Bukowina). In diesen Kronländern kamen auf 100 Juden





beiderlei Geschlechts zusammen 86,2 ledige, 11,7 verheirathete, 2,0 verheirathet gewesene (in der Gesammtbevölkerung dieser Kronländer 61,9, 33,6 und 4,4). Leider konnte ich die Ziffern für die Weiber allein nicht ermitteln, weil dazu die österreichische Statistik keine Möglichkeit giebt. Die Aufteilung der Verurtheilungen auf die Religionsbekenntnisse für ganz Oesterreich ohne Scheidung des Geschlechtes erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Oesterreich 1880—1892.	Katholiken	Griechisch orientalische	Evangelische	Juden
Kindesmord . . .	92.9	2.5	2.2	2.2
Abtreibung	90.5	1.5	1.1	6.7
Weglegung	93.6	2.4	0,6	3.2
Bevölkerungsantheil				
1880	91.3	2.2	1.8	4.5
1890	91.0	2.3	1.8	4.8

Vorbestraft waren 1890 beim Kindesmord 2 von 86, bei der Abtreibung 6 von 42, bei der Weglegung 7 von 26, bei letzterer macht sich anscheinend die Begehung durch landfahrendes Volk geltend.

Was die Zu- und Abnahme dieser Strafthaten betrifft, so ist zwischen den 2 Jahrfünften 1884—1888 und 1889—1893 beim Kindesmord eine Abnahme von 0,07 auf 0,05 (auf 10000 der Strafmündigen von 14 Jahren aufwärts berechnet) wahrzunehmen, während Abtreibung und Weglegung mit 0,02 und 0,01 gleich blieben.

Gehen wir auf die deutsche Statistik über, so sei folgende Tafel vorangestellt:

Deutschland Durchschn. 1882/91.	Mord						Todtschlag						Kindesmord	
	Verurtheilte		Männer		Weiber		Verurtheilte		Männer		Weiber		Weiber	
Zusammen	127	0.04	100	0.06	27	0.02	147	0.05	119	0.08	28	0.02	172	0.10
Jugendliche	9	0.02	6	0.02	3	0.01	4	0.01	4	0.01	—	—	7	0.03
Erwachsene	118	0.04	94	0.07	24	0.02	143	0.05	115	0.09	28	0.02	165	0.12
12—18 Jahre	9	0.02	6	0.02	3	0.01	4	0.01	4	0.01	—	—	7	0.03
18—21 "	14	0.06	13	0.11	1	0.01	17	0.07	14	0.12	3	0.03	35	0.27
21—25 "	22	0.08	17	0.13	5	0.03	29	0.10	21	0.17	8	0.05	63	0.39
25—30 "	26	0.07	21	0.12	5	0.03	32	0.09	25	0.15	7	0.04	37	0.20
30—40 "	31	0.05	24	0.09	7	0.02	36	0.06	30	0.11	6	0.02	25	0.08
40—50 "	15	0.03	12	0.05	3	0.01	18	0.04	16	0.07	2	0.01	5	0.02
50—60 "	7	0.02	5	0.03	2	0.01	8	0.02	7	0.04	1	0.01	—	—
60—70 "	3	0.01	2	0.01	1	0.01	3	0.01	2	0.02	1	0.01	—	—
70 u. m. .	—	—	0	0.01	—	—	—	—	0	0.01	—	—	—	—

Wir finden vor Allem, dass bei allen 3 Strafthaten zusammen die weibliche Straffälligkeit genau so gross ist, als die männliche (0,14), im jugendlichen Alter letztere sogar überwiegt. Ausschlaggebend ist der Kindesmord. Was die beiden anderen Formen der vorsätzlichen Tödtung betrifft, so kann wohl auf das für Oesterreich in Bezug auf den Mord Erwähnte verwiesen werden.

Was die Strafthaten gegen das Kindesleben betrifft, erwähne ich, dass im Jahresfünft 1889—1893 die Zahl der weiblichen Verurtheilten sich auf Alter und Familienstand folgendermassen vertheilte:

Weibliche Verurtheilte (Fünfjahrssummen).

Deutschland 1889/1893.	unt. 15 J.	15 bis 18	18—21			21—25			25—30			30—40			40—50			50 aufw.		
			l.	v.	v. gr.	l.	v.	v. gr.	l.	v.	v. gr.	l.	v.	v. gr.	l.	v.	v. gr.	l.	v.	v. gr.
Kindesmord	—	46	180	2	—	323	5	1	157	46[1]	7	81	19	26	10	4	6	1	1	—
Abtreibung	1	60	166	14	—	219	37	1	126	66	12	51	137	62	7	89	47	4	40	36
Aussetzung	—	5	20	2	—	56	6	—	34	6	1	10	5	5	—	3	1	—	1	2

1) 1893 allein 36.

Das Ueberwiegen der Verheiratheten in den Altersstufen von 30 Jahren aufwärts bei der Abtreibung erklärt sich durch die verurtheilten Mitschuldigen. Es wurden nämlich in diesem Jahrfünft deshalb 1441 Personen wegen 1080 Handlungen verurtheilt, d. h. mindestens 361 Personen waren Mitthäter oder Mitschuldige, und da 1174 Weiber verurtheilt worden waren, mussten mindestens 94 Weiber bloss mitschuldig gewesen sein — offenbar waren deren viel mehr. Die Aussetzung enthält nach dem Gesetze nicht bloss die Weglegung von Kindern, doch die Verübung an Erwachsenen dürfte sehr selten vorkommen.

Zu erwähnen ist, dass in Deutschland die Freispruchsverhältnisse nicht übermässig gross sind. Im Jahre 1893 wurden beim Mord und Todtschlag 326 Personen angeklagt, 42 (12,8%) freigesprochen, 284 (87,1) verurtheilt, beim Kindesmord 232 angeklagt, 39 (16,8) freigesprochen, 193 (83,1) verurtheilt, bei der Abtreibung 402 angeklagt, 89 (22,1) freigesprochen, 313 (77,8) verurtheilt. Bei diesen Ziffern ist das Geschlecht der Angeklagten nicht unterschieden.

In England sind die Verurtheilungsziffern auffällig klein, ihre Untertheilung nach dem Alter wird deshalb hier bei Seite gelassen, da sie Schlüsse nicht ermöglichen würde.

England und Wales 1898.	Angezeigte Strafthaten	Angezeigte Personen		Verurtheilte		In Strafirrenanstalten abgegeben.	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Mord (an Personen über 1 Jahr)	85	58	11	22	5	16	4
Mord (an Kindern unter 1 Jahr)	62	3	18				
Mordversuch	77	56	12	14	1	12	2
Kindesweglegung	61	1	6	1	2	—	—
Abtreibnng	15	7	6	6	3	—	—

Von Interesse ist hier die bedeutende Anzahl der in das Strafirrenhaus Broadmoor, bezw. in andere Irrenhäuser im Vorverfahren, bezw. auf Grund des Wahrspruches oder nach erfolgter Verurtheilung Abgegebenen. Noch schärfer drückt sich dies in den Ziffern des Standes der Irrenanstalten vom 31. December 1898 aus. Es befanden sich in denselben in Folge verübtem Mordes 221 Männer, 132 Weiber, wegen Mordversuches 104 Männer, 20 Weiber.

Das Bild bekommt eine andere Färbung, wenn wir die Untersuchungen des Coroner beachten. Die diesbezüglichen Wahrsprüche nahmen an:

a) Tod durch absichtliche oder strafbare Handlungen . . 3210
Davon Mord 169, Todschlag (manslaughter, der als Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge später erwähnt werden soll) 145, gerechtfertigte Tödtung 5, Hinrichtung 10, Selbstmord 2881.

b) Tod durch eigene oder fremde Fahrlässigkeit . . . 1470
Davon mangelnde Aufmerksamkeit bei der Geburt 188.

c) Tod durch Zufall oder Unfall 13524

d) Tod aus natürlichen Gründen 14079

e) Unbekannte Todesursachen oder unbekannte Herbeiführung des Todes 2007

f) Todtgeborene 251

g) Tod neugeborener Kinder. 766
Davon Mord 53.

Von den in diesen Ziffern enthaltenen Todesfällen betrafen 1536 Kinder, die im Bett bei ihren Eltern oder anderen Personen erstickten. Hievon wurden 3 Fälle als Mord, 1458 als zufällige Tödtung, 75 als zweifelhaft angenommen. Ein Theil dieser Fälle ist gewiss als sehr verdächtig anzunehmen, wenn auch der Wahrspruch nicht auf Mord lautete. Eine Feststellung, ob in all diesen Fällen der Verdacht einer strafbaren Handlung eine männliche oder weibliche Person traf, ist ausgeschlossen.



Die **französische** Statistik erhebt die persönlichen Verhältnisse nur bei den **Angeklagten**, es ist daher mit ihren Ziffern nicht viel anzufangen.

Rechnet man sämmtliche Fälle beabsichtigter Tödtung zusammen, so ergiebt sich noch immer für das weibliche Geschlecht eine weitaus geringere Summe (1893: 497 Männer, 202 Weiber; 1894: 452 Männer, 256 Weiber; 1895: 426 Männer, 215 Weiber).

Frankreich. Angeklagte	1893		1894		1895		1896	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Mord	202	15	202	16	193	18	201	13
Meuchelmord	273	44	223	47	208	43	196	29
Elternmord	8	1	15	1	13	5	17	3
Kindesmord	6	132	6	182	6	141	—	159
Vergiftung	8	10	6	10	6	8	3	4
Abtreibung	11	69	7	62	13	81	8	71
Weglegung	10	46	8	24	7	31	8	23

In Bezug auf Alter und Familienstand wird das Geschlecht nicht unterschieden. Da aber beim Kindesmord und der Abtreibung das weibliche Geschlecht bedeutend überwiegt, seien die bezüglichen Daten des Jahres 1895 mit einiger Kürzung mitgetheilt.

Frankreich. Angeklagte 1895	Alter						Familienstand		
	—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—	Ledig	Verh.	V. g.
Kindesmord	44	36	28	19	10	10	106	26	15
Abtreibung	8	11	16	28	22	9	34	50	10

Die männlichen und weiblichen Mitschuldigen erklären die auffällige Höhe der im mittleren Alter stehenden und der Verheiratheten kaum bei der Abtreibung, unter keinen Umständen aber beim Kindesmord.

In Deutschland ward beim Kindesmord 1889 bis 1893 etwa $1/12$ (77 von 915) verheirathet, in Frankreich sind es über $1/5$.

In Frankreich zeigt sich, dass, während der Mord in seinen verschiedenen Abarten (ohne Unterscheidung des Geschlechtes der Thäter) nach den absoluten Ziffern der Verurtheilungen mit Ausnahme des Jahres 1895 zugenommen hat, bei den Strafthaten gegen das Kindesleben eine Abnahme der Verurtheilungsziffern wahrzunehmen ist.



Frankreich. Verurtheilte nach Jahresdurchschnitten	1871—78	1879—83	1884—88	1889—93	1894	1895
Verbrechen: Mord, Meuchelmord, Elternmord und -Versuch, Vergiftung	341	359	388	363	389	329
Kindesmord	173	126	115	103	107	93
Fruchtabtreibung	42	23	21	32	29	26
Vergehen: Geburtsverheimlichung	140	130	138	138	126	147
Kindesweglegung	70	48	55	46	28	37

Wie viel auf Rechnung ungerechtfertigter Freisprüche zu setzen ist, wie viele Verurtheilungen wegen Geburtsverheimlichung oder fahrlässiger Kindestödtung (1895 gab es 66 Angeklagte und 64 Verurtheilte) in Wirklichkeit Kindesmord waren, lässt sich natürlich nicht sagen. Die Freisprüche beim Kindesmord waren an sich ziemlich gross. In den Jahren 1893 bis 1895 wurden wegen der verschiedenen Abarten des gemeinen Mordes 1575 Personen angeklagt, davon 454 (28,8%) freigesprochen, 1121 (71,1) verurtheilt, beim Kindesmord 473 angeklagt, 206 (43,5) freigesprochen, 267 (56,4) verurtheilt, bei der Abtreibung 243 angeklagt, 161 (66,2) freigesprochen, 82 (33,7) verurtheilt. Dazu kommt noch, dass angesichts ständiger grosser Freispruchszahlen die Anklage in vielen Fällen unterlassen zu werden pflegt, in denen sie gerechtfertigt wäre. Man vergleiche mit den Freispruchsziffern die Einstellungsziffern:

Frankreich 1893—1895	Zahl der Einstellungen	Mangels Thatbestandes	Mang. Bekanntsein d. Thäters	Infolge Geringfügigk. u. mang. öff. Interesses	Mang. Beweises und aus and. Gründen	Zahl der Angekl.	Zahl der Freigesproch.	Zahl der Verurtheilten
Mord u. s. w.	569	303	149	12	104	1575	454	1121
Kindesmord	1109	559	500	—	50	473	206	267
Fruchtabtreibung	1332	1037	63	20	212	243	161	82

Die Abnahme der Kindesmorde zeigt sich aus folgender Tafel:

Frankreich	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Nicht verfolgte	307	385	390	252	267	237	279	332	288	178
verfolgte	160	183	193	164	146	148	124	172	132	148
Kindesmorde	467	568	583	416	413	385	403	504	420	326

In Italien, wo die Tödtungsverbrechen bekanntlich eine ganz ausserordentliche Höhe erreichen, erfolgt die Zählung der Verurtheilten, jedoch nach den Anklagethaten. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes ist kein erheblicher. Die Weglegung wird mit der Kindermisshandlung gezählt, lässt sich daher statistisch nicht feststellen.



Italien 1891—1895 Summe der Verurtheilten	Männer		Weiber	
Erschwerter Mord	2466	93.9	160	6.0
Einfacher Mord und tödtliche Körperverletzung	7000	96.7	236	3.2
Kindesmord	17	7.7	204	92.2
Abtreibung	21	21.6	76	78.3

Auf den Beweggrund lässt die Feststellung des Berufes der weiblichen Verurtheilten einigermassen schliessen. Ich greife nur die Hauptsächlichsten heraus.

Italien 1891 – 1895 Summe der weiblichen Verurtheilten	Erschwerter Mord	Kindesmord	Abtreibung	Einf. Mord u. tödtliche Körperverl.
Ländliche Bedienstung . .	67	91	21	91
Industrie	34	43	13	42
Häusliche Bedienstung . . .	4	25	7	9
Häusliche Beschäftigung . .	42	35	15	60
Hebammen	—	1	16	1
Gesammtsumme	160	204	76	236

Bei allen 4 Strafthaten fällt daher die überwiegende Mehrzahl auf wirthschaftlich Abhängige, wenn wir bei der Abtreibung von den in Missbrauch ihres Berufes betheiligten Hebammen absehen. Der einfache Mord wird mit der tödtlichen Körperverletzung zusammengezählt, es lässt sich nicht ermitteln, wie viel auf jeden derselben fällt.

Vorbestraft waren beim Mord 13 Weiber (8,1%), beim Kindsmord 7 (3,4), bei der Abtreibung 8 (10,5).

Gehen wir auf das Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzung über, so ist es von vornherein klar, dass die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes eine geringere ist, denn es fehlt hier die starke Beeinflussung durch die dem weiblichen Geschlechte eigenen Strafthaten gegen das Kindesleben.

In Oesterreich sind wir wieder auf die Abstrafungen wegen Verbrechen beschränkt. Der Einfluss dieser Einschränkung ergiebt sich scharf bei Gegenüberstellung der österreichischen und der deutschen Antheile. In Oesterreich machten 1880 bis 1893 die Weiber beim Todtschlage 3,2, bei der schweren körperlichen Beschädigung 4,1% der Verurtheilten aus. In Deutschland, wo schon die gefährliche Körperverletzung einen Theil der österreichischen leichten Körperbeschädigung umfasst, war der weibliche Antheil 1882 bis 1891 bei

der gefährlichen Körperverletzung 6,8, bei der einfachen 10,2. Die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes ist eben bei leichteren Thatbeständen eine verhältnissmässig grössere.

Im Zeitraum 1880 bis 1893 wurden in Oesterreich wegen Todtschlages (Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge) 3203 Männer, 108 Weiber, wegen schwerer körperlicher Beschädigung 60 731 Männer, 2633 Weiber verurtheilt.

Die Vertheilung nach Altersclassen und Familienstand war 1893 nachstehend:

Oesterreich 1893	Alter				Familienstand		
	14—20	20—30	30—60	über 60	Ledig	Verh.	V. g.
Todtschlag:							
Männer	13.6	44.1	41.3	0.8	57.8	35.7	6.4
Weiber	10.0	0.0	70.0	20.0	20.0	40.0	40.0
Schw. körperl. Beschädigung:							
Männer	15.7	50.9	31.7	1.6	58.8	39.9	1.1
Weiber	7.0	34.7	53.8	4.3	25.0	67.3	7.6

Eine annähernde Berechnung auf 10 000 der männlichen und weiblichen Jugendlichen der Volkszählungsjahre 1880 und 1890 ergiebt bei der schweren körperlichen Beschädigung:

Oesterreich. Verurtheilte	Schwere körperliche Beschädigung auf 10 000 der Jugendlichen		
	Zusammen	Männer	Weiber
1880—1883	2.07	4.08	0.13
1889—1893	2.41	4.89	0.10

Das heisst, es hat nur bei den männlichen Jugendlichen eine Zunahme stattgefunden, bei den weiblichen eine Abnahme.

Beim Todtschlag sind die Zahlen der Weiblichen an sich sehr gering, daher die Verhältnissziffern werthlos.

Die deutsche Statistik giebt klaren Aufschluss. Ich habe die Ziffern des Jahres 1896 beigesetzt, um das Ansteigen der Verurtheilungen, das sich seit 1882 stetig bemerkbar macht, zu beleuchten. Hervorzuheben ist, dass das Vergehen der einfachen Körperverletzung, das sich vielfach mit der als Ehrenbeleidigung behandelten Misshandlung des österreichischen Rechtes deckt, eine Antragsstrafthat ist, d. h. nur dann einen Gegenstand der Verurtheilung bilden kann, wenn der Verletzte den Strafantrag gestellt hat.



In der folgenden Tafel ist neben den Verurtheilungszahlen das Verhältniss zu 10000 der Bevölkerung der betreffenden Classe angeführt.

Deutschland. Durchschnitt	Einfache Körperverletzung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
	1882—91		1882—91		1882—91	
Zusammen	19115	5.85	17147	10.9	1968	1.15
Jugendliche	806	1.45	753	2.71	53	0.19
Erwachsene	18309	6.75	16394	12.7	1915	1.34
12—18 Jahre	806	1.45	753	2.71	53	0.19
18–21 „	2118	8.65	2038	17.6	80	0.62
21—25 „	3035	10.6	2859	**23.0**	176	1.10
25-30 „	3898	11.0	3588	21.0	310	1.70
30—40 „	4983	8.42	4357	15.1	626	**2.06**
40—50 „	2666	5.39	2222	9.31	444	1.73
50—60 „	1057	2.92	880	5.15	177	0.93
60—70 „	333	1.30	275	2.32	58	0.42
70 u. mehr	60	0.48	49	0.86	11	0.16
1896						
Zusammen	27229	7.41	24279	13.8	2950	1.54
Jugendliche	1289	2.04	1188	3.76	101	0.32
Erwachsene	25940	8.53	23091	16.0	2849	1.78

Deutschland. Durchschnitt	Gefährliche Körperverletzung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
	1882—91		1882—91		1882—91	
Zusammen	52363	16.0	48782	30.6	3581	2.10
Jugendliche	3733	6.70	3589	12.8	144	0.52
Erwachsene	48630	17.9	45193	35.2	3437	2.41
12—18 Jahre	3733	6.70	3589	12.8	144	0.52
18—21	10127	41.3	9926	85.8	201	1.56
21—25	11141	39.2	10763	**86.8**	378	2.36
25—30	10230	29.0	9689	56.8	541	2.98
30—40	9457	15.9	8440	29.3	1017	**3.34**
40—50	4771	9.64	3971	16.6	800	3.12
50–60	2082	5.76	1721	10.0	361	1.89
60—70	675	2.64	562	4.73	113	0.82
70 u. mehr	125	1.00	103	1.82	22	0.31
1896						
Zusammen	85032	23.1	78738	44.8	6294	3.28
Jugendliche	6454	10.2	6213	19.6	241	0.77
Erwachsene	78578	25.8	72525	50.3	6053	3.78

Legt man richtig das Verhältniss der Verurtheilten zur strafmündigen Bevölkerung der betreffenden Classe zu Grunde, so ergiebt sich für den Zeitraum von 1882 bis 1891, dass die weibliche Straf-



fälligkeit bei der einfachen Körperverletzung etwa 1/9, bei der gefährlichen etwa 1/14 der männlichen betragen hat. Sie ist bis 1896 ungefähr im selben Verhältnisse, wie die männliche gestiegen Während bei der männlichen der Höhepunkt in beiden Fällen in der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren eingetreten ist, trat er bei der weiblichen in jener von 30 bis 40 Jahren ein. Betrachten wir das Verhältniss beider Geschlechter in den einzelnen Altersklassen, so finden wir zunächst bei den Jugendlichen, dass bei der einfachen Körperverletzung die weibliche Straffälligkeit nur durchschnittlich 1/14 der männlichen ausmachte, jedoch bis 1895 auf 1/11 gestiegen ist, während bei der gefährlichen Körperverletzung umgekehrt ein Sinken von 1/24 auf 1/25 bemerkbar wird.

Während in den höheren Altersclassen die männliche Straffälligkeit rasch sinkt, tritt ein solches Sinken bei der weiblichen Straffälligkeit nicht in gleichem Maasse ein. Es zeigt sich ausserdem, dass das Verhältniss der weiblichen zur männlichen Straffälligkeit in den höheren Altersclassen bei beiden Arten der Körperverletzung gleich wird. In der Altersclasse von 30 bis 40 Jahren beträgt nämlich die weibliche Straffälligkeit bei der einfachen Körperverletznng 1/7, bei der gefährlichen 1/8, in den nächsten 3 Altersclassen bei beiden 1/5 und erst in der Classe über 70 (die aber nur geringe absolute Zahlen enthält), beträgt sie bei der einfachen 1/5, bei der gefährlichen 1/6. Die älteren Weiblichen bleiben daher zu Körperverletzungen geneigter und in den höheren Altersclassen mindert sich der Unterschied der beiden Geschlechter.

In Bezug auf den Familienstand fehlt die Auftheilung in die Geschlechter. Ich habe mit Zugrundelegung der Jahre 1889—1893 für beide Geschlechter zusammen berechnet, dass in Deutschland die Ledigen im Alter von 21 bis 40 Jahren stärker belastet sind, als die Verheiratheten (11,59 und 40,36 gegen 9,91 und 20,22), dagegen in den höheren Altersclassen das umgekehrte Verhältniss eintritt (im Alter von 40 bis 60 bei den Ledigen 2,63 und 6,37, bei den Verheiratheten 5,23 und 10,13, von 60 und mehr bei den Ledigen 0,66 und 1,45, bei den Verheiratheten 1,59 und 3,51). Ob bei den Weiblichen dieselbe Umkehrung stattfindet, kann ich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, es ist dies aber sehr wahrscheinlich. Ich hebe ausdrücklich zur Vermeidung von Irrthümern hervor, dass die Verhältnisse auf 10000 Angehörige des betreffenden Familienstandes in der Altersclasse berechnet sind.

Die Zahlen der anderen Staaten führe ich an, obgleich ich mir nicht verhehle, dass ihr Vergleichswerth ein sehr geringer ist, weil



einerseits die Thatbestände sich nicht decken, und andererseits die Berechnung auf die Bevölkerungsziffern fehlt.

Was England betrifft, so ergiebt sich für das Jahr 1898:

England u. Wales 1898. Verurtheilte	An-gezeigte Straf-thaten	Angezeigte Personen		Verurtheilte		In Strafirrenhäuser abgegeben	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.
Todtschlag	181	150	51	67	14	4	2
Verbrecherische Verwundung	271	246	23	94	7	2	1
Böswillige Verwundung	1086	884	172	517	77	7	1
Assault (Verbrechen).	48	43	5	154	14	—	—
„ erschwertes .	—	1065	39	1017	38	1	1
„ an Constablern	—	10257	1575	9820	1427	2	2
„ gemeines . .	—	12251	2276	7941	1342	6	1

Das Assault (Angriff) gegen Constabler würde nach unseren Begriffen grösstentheils zur Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen gehören. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes ist im Allgemeinen niedriger, als in Oesterreich und Deutschland, er steigert sich auch hier beim Sinken der Schwere der That. Die Vertheilung nach Altersclassen theile ich nur bei den summarisch verhandelten Assaults mit. Man wird finden, dass mit dieser Art Statistik nichts anzufangen ist, weil man eben das Verhältniss der Altersclassen in der Bevölkerung nicht kennt. In den erläuternden Bemerkungen zur

England und Wales 1898. Verurtheilte		überhaupt	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Erschwerte Assaults	m.	1017	—	7	107	300	354	172	57	20
	w.	38	-	2	5	12	10	9	—	—
An Constablern	m.	9820	-	11	1342	4576	2445	999	333	114
	w.	1427	1	2	168	615	412	154	57	18
Gemeine	m.	7941	4	65	1074	2934	2126	1136	419	183
	w.	1342	—	2	112	448	473	221	70	16

amtlichen Statistik sind die Angehörigen der Altersclassen (1891) ohne Untertheilung nach den Geschlechtern aufgeführt.

Die französische Statistik ist zunächst in der Beziehung mangelhaft, als der kleine Raufhandel zur einfachen Polizeigerichtsbarkeit gehört, bei dieser aber nur die Straffälle, nicht aber die Angeklagten oder Verurtheilten gezählt werden. Mit dieser Vorbemerkung seien folgende Zahlen mitgetheilt:



Frankreich 1893—95 Summen der Angeklagten	Angeklagte	Geschlecht		Antheil an 100 Angeklagten	
		männliche	weibliche	männlich	weiblich
beim Schwurgericht:					
Vorsätzliche Körperbeschädigung mit tödtlichem Erfolg	440	403	37	91.5	8.4
Vorsätzliche Körperbeschädigung mit schwerem Erfolg	75	58	17	77.3	22.6
Vorsätzliche Körperbeschädigung an Ascendenten	38	34	4	89.4	10.5
Entmannung	1	—	1	—	100
beim Zuchtgericht:					
Vorsätzliche Körperbeschädigung . .	105132	92139	12993	87.6	12.3
Von diesen letzteren standen im Alter von unter 16 Jahren	1248	1122	126	89.8	10.0
16—21 „	17953	16707	1246	93.0	6.9
21 und mehr Jahren	85931	74310	11621	86.4	13.5

Der Antheil des weiblichen Geschlechtes an der Straffälligkeit ist daher in Frankreich bei diesen Strafthaten höher als in Deutschland. Bei der tödtlichen Körperverletzung (dem österr. Todtschlag) beträgt die weibliche Straffälligkeit etwa $^{1}/_{10}$, bei der einfachen Körperverletzung etwa $^{1}/_{7}$ der männlichen (in Deutschland bei der gefährlichen $^{1}/_{4}$, bei der einfachen $^{1}/_{9}$).

Betrachten wir die italienische Statistik, so ist vorauszuschicken, dass auch hier die bereits bei den Tödtungsverbrechen angeführten Ziffern über den einfachen Mord und die tödtliche Körperverletzung in Betracht kommen, da sie eben beide Thatbestände umfassen und aller Wahrscheinlichkeit der zweite Thatbestand der weitaus zahlreichere ist.

Italien 1891—1895 Verurtheilte	Männer		Weiber	
Einfacher Mord und tödtl. Körperverletzung . . .	7000	96.7	236	3.2
Schwere und schwerste Körperverletzung	38817	93.6	2648	6.3
Leichte und leichteste Körperverletzung	110004	83.3	22031	16.6

Hier zeigt sich bei der grossen Zahl der Straffälle unzweideutig das Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit mit dem Sinken des Grades der Schwere. Die grosse Zahl an sich (jährlich im Durchschnitt 1400, 7703 und 22000, davon 47529 und 4406 weibliche Verurtheilte, bei einer Bevölkerung von etwa 32 Millionen) ist zweifellos auf das erregbare südliche Temperament zurückzuführen.



7. Die Strafthaten gegen das Vermögen. Es ist die Vergleichbarkeit der Statistik der einzelnen Länder wesentlich durch die Verschiedenartigkeit der strafgesetzlichen Regelung beeinträchtigt. Eigentlich giebt nur der Diebstahl die Möglichkeit zu solchen Vergleichen und auch hier ist Vorsicht geboten, da in einzelnen Staaten (Deutschland und Italien) der anderswo ausgeschiedene Holzdiebstahl aus Wäldern sehr stark mit in die Wagschale fällt, ausserdeu die Abstufungen nach der Schwere grundverschieden sind.

In dem folgenden werden nur die wesentlichsten Thatbestände berücksichtigt und zwar jene, bei denen eine weibliche Straffälligkeit mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Stellung des Weibes in Frage kommt und mit Ausschluss der später zu erörternden Brandlegung und Sachbeschädigung.

Für Nichtkenner des österr. Strafrechtes sei bemerkt, dass bei Raub, Diebstahl, Veruntreuung, Münz- und Creditpapierfälschung die Theilnehmung (Hehlerei) mit eingeschlossen ist, die Wilderei als Diebstahl behandelt ist, ferner dass der Betrug auch Meineid, falsche Aussage, Betrug durch Urkundenfälschung, Fundverheimlichung enthält. Auch hier sind nur die Verbrechen berücksichtigt. Die Verurtheilungen stellen sich in Oesterreich:

Oesterreich 1880—1893	Geschlecht		darunter Jugendliche (14—20)	
Summe der Verurtheilten	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Raub	1895	78	447	18
	96.0	3.9	96.1	3.8
Diebstahl (Verbrechen) .	180509	42869	40869	10470
	80.8	19.1	79.6	20.3
Veruntreuung „ .	8452	870	748	52
	90.6	9.3	93.5	6.5
Betrug „ .	30505	8015	2988	899
	79.1	20.8	76.8	23.1
Münz- und Creditpapierfälschung	696	76	115	3
	90.1	9.8	97.4	2.5

Wenn auch die Vertheilung der Altersclassen auf die 2 Geschlechter keine gleichmässige ist, insbesonders ein höherer Antheil der Weiblichen unter den Jugendlichen begreiflicherweise einen verhältnissmässig stärkeren Antheil an der Straffälligkeit der Jugendlichen, als an der Straffälligkeit im Allgemeinen begründen könnte, so ist doch ein Vergleich der Verhältnisse bei den einzelnen Strafthaten möglich. Wir finden eine auffallend stärkere Belastung beim Diebstahl und Betrug sowohl der Weiber im allgemeinen, als der weiblichen Jugendlichen



gegenüber der Belastung der Weiblichen bei den 3 anderen Thatbeständen.

In Bezug auf die Jugendlichen habe ich beim Diebstahl und Betrug die Umrechnung auf 10,000 der Altersclasse und des Geschlechtes gemacht.

Oesterreich Verurtheilte auf 10000 Jugendliche	Diebstahl			Betrug			Verbrechen überhaupt		
	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.
1880—1883	14.8	24.4	5.60	0.95	1.43	0.48	20.9	35.5	6.83
1889—1893	13.7	22.5	5.55	1.18	1.91	0.50	21.4	37.1	6.87

Wir finden beim Diebstahle eine kleine Abnahme, beim Betruge eine noch kleinere Zunahme bei beiden Geschlechtern der Jugendlichen.

Viel klarer ist das Bild in Deutschland, da eben dort auch die kleine Straffälligkeit statistisch berücksichtigt wird. (Die Wilderei ist in den Ziffern nicht enthalten.)

Deutschland Durchschnitt 1881/1892	Raub und räuberische Erpressung						Erpressung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber		Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	414	0.13	395	0.25	19	0.01	473	0.14	404	0.26	69	0.04
Jugendliche	67	0.12	62	0.22	5	0.02	20	0.04	18	0.06	2	0.01
Erwachsene	347	0.13	333	0.26	14	0.01	453	0.17	386	0.30	67	0.05
12—18 Jahre	67	0.12	62	0.22	5	0.02	20	0.04	18	0.06	2	0.01
18—21 „	74	0.30	72	0.80	2	0.01	41	0.17	36	0.31	5	0.04
21—25 „	87	0.31	84	**0.87**	3	0.02	53	0.18	45	0.36	8	0.05
25—30 „	82	0.23	79	0.46	3	0.02	83	0.24	73	**0.43**	10	0.06
30—40 „	72	0.12	67	0.23	5	0.02	136	0.23	112	0.39	24	**0.08**
40—50 „	26	0.05	25	0.20	1	0.00	81	0.16	68	0.28	13	0.05
50—60 „	5	0.01	5	0.03	—	—	42	0.12	36	0.21	6	0.03
60—70 „	1	0.00	1	0.01	—	—	15	0.06	14	0.12	1	0.01
70 und mehr	—	—	—	—	—	—	2	0.02	2	0.03	0	0.01

Deutschland. Durchschnitt 1881—92	Schwerer Diebstahl						Einfacher Diebstahl					
	Verurth.		Männer		Weiber		Verurth.		Männer		Weiber	
Zusammen	10263	3.14	8967	5.75	1296	0.76	82979	25.3	58569	37.5	24410	14.3
Jugendliche	2632	4.72	2350	8.41	282	1.01	16392	29.4	11919	42.8	4473	16.0
Erwachsene	7631	2.82	6617	5.16	1014	0.71	66587	24.5	46650	36.3	19937	13.9
12—18 Jahre	2632	4.72	2350	8.44	282	1.01	16392	29.4	11919	42.8	4473	16.0
18—21 „	1780	**7.27**	1579	**13.6**	201	**1.56**	10112	**41.3**	7118	**61.5**	2994	**23.1**
21—25 „	1523	5.36	1321	10.6	202	1.26	9861	34.7	6731	54.2	3130	19.5



Deutschland. Durchschnitt 1881—92	Schwerer Diebstahl						Einfacher Diebstahl					
	Verurth.		Männer		Weiber		Verurth.		Männer		Weiber	
25—30 Jahre	1420	4.03	1248	7.32	172	0.94	11229	31.8	8180	48.0	3049	16.7
30—40 „	1664	2.81	1428	4.97	236	0.78	16701	28.2	11801	41.0	4900	16.0
40—50 „	831	1.68	696	2.92	135	0.53	10806	21.8	7354	30.8	3452	13.4
50—60 „	314	0.87	262	1.53	52	0.27	5301	14.6	3656	21.4	1645	8.62
60—70 „	86	0.34	73	0.62	13	0.09	2079	8.11	1475	12.4	604	4.39
70 u. mehr	9	0.07	7	0.13	2	0.02	416	3.33	294	5.19	122	1.79
1896												
Zusammen	11740	3.20	10440	5.94	1300	0.68	79407	21.6	57309	32.6	22098	11.5
Jugendliche	3564	5.65	3257	10.3	307	0.97	17928	28.4	13335	42.1	4593	14.5
Erwachsene	8176	2.69	7183	4.99	993	0.62	61479	20.2	43974	30.5	17505	10.9

Deutschland Durchschnitt 1881/1892	Unterschlagung						Hehlerei					
	Verurth.		Männer		Weiber		Verurth.		Männer		Weiber	
Zusammen	15164	4.64	12109	7.76	3055	1.79	7528	2.30	4430	2.84	3098	1.81
Jugendliche	1559	2.80	1243	4.46	316	1.14	853	1.53	729	2.62	124	0.45
Erwachsene	13605	5.02	10866	8.47	2739	1.92	6675	2.46	3701	2.89	2974	2.08
12—18 Jahre	1559	2.80	1243	4.46	316	1.14	853	1.53	729	2.62	124	0.45
18—21 „	1740	7.11	1414	12.2	326	**2.53**	522	2.13	402	**3.48**	120	0.93
21—25 „	2059	7.25	1659	**13.3**	400	2.50	638	2.25	426	3.44	212	1.32
25—30 „	2515	7.14	2102	12.3	413	2.27	910	2.58	587	3.45	323	1.77
30—40 „	3698	6.25	2969	10.3	729	2.39	1864	3,15	978	3.41	886	2.91
40—50 „	2228	4.50	1686	7.06	542	2.11	1601	3.23	728	3.05	873	**3.41**
50—60 „	971	2.68	737	4.31	234	1.23	805	2,23	396	2.32	409	2.14
60—70 „	327	1.27	249	2.10	78	0.57	280	1.09	155	1.30	125	0.91
70 und mehr	61	0.49	46	0.81	15	0.22	45	0.36	25	0.44	20	0.29

Im Vergleich mit der männlichen Straffälligkeit bildet die weibliche beim Raub und der räuberischen Erpressung 1/25, bei der Erpressung fast 1/6, beim schweren Diebstahl fast 1/7, beim einfachen etwa 2/5, bei der Unterschlagung 1/4, bei der Hehlerei 2/3 der männlichen. Beim einfachen Diebstahl hat die weibliche Straffälligkeit also die Hälfte der männlichen fast erreicht, bei der Hehlerei diese Hälfte überschritten.

Noch eine weitere Erscheinung ist hervorzuheben. Bei beiden Arten des Diebstahles liegt der Höhepunkt der Straffälligkeit bei beiden Geschlechtern im Alter von 18 bis 21 Jahren, bei der Unterschlagung nur beim weiblichen Geschlecht, während er beim männlichen in die Altersclasse von 21 bis 25 verlegt ist. Das Sinken in den späteren Altersclassen zeigt, dass es sich hier in einer grossen Zahl von Fällen nur um Aeusserungen des jugendlichen Leichtsinnes handelt und dass deshalb in den üblichen Jammer über die Verderbtheit der Jugend und über eine traurige Zukunft durchaus nicht ein-



zustimmen ist. Dass diese Unkenrufe unberechtigt sind, zeigt auch das Sinken der Verurtheilungen wegen einfachen Diebstahles bei beiden Geschlechtern, und wegen schweren Diebstahles bei dem weiblichen Geschlechte, wenn man den Zeitraum 1881 bis 1892 mit 1896 vergleicht.

Die Hehlerei ist ein bevorzugtes Gebiet der weiblichen Straffälligkeit, ähnlich wie die Kuppelei, wie wir später sehen werden. Hier erreicht die weibliche erst zwischen 40 und 50 Jahren ihren Höhepunkt und übertrifft in dieser Altersstufe die männliche. Bei der Hehlerei dürfte viel auf die wirthschaftliche Abhängigkeit des Weibes vom Manne zurückzuführen sein.

Der Betrug, bei dem die schweren und einfachen Fälle zusammengezogen sind, giebt ein der Unterschlagung ausserordentlich nahekommendes Bild. Auch hier erreicht die weibliche Straffälligkeit 1/4 der männlichen und ist der Höhepunkt beim Weibe im Alter von 18 bis 21 Jahren, beim Manne im Alter von 21 bis 25 Jahren gelegen.

Deutschland Durchschn. 1881 - 92.	Betrug					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	14597	4·47	11544	7.40	3053	1.79
Jugendliche	1342	2.41	854	3.07	488	1.75
Erwachsene	13255	4.89	10690	8.34	2565	1.80
12—18 Jahre	1342	2.41	854	3.07	488	1.75
18—21 „	1697	6.93	1237	10.6	460	**3.56**
21—25 „	2125	7.49	1648	**13.2**	477	2.98
25—30 „	2543	7.22	2128	12.4	415	2.28
30—40 „	2530	5.96	2953	10.2	577	1.89
40—50 „	2081	4.20	1690	7.08	391	1.53
50—60 „	913	2.52	742	4.34	171	0.90
60—70 „	308	1.20	248	2.09	60	0.44
70 u. m. „	51	0.41	41	0.72	10	0.15

Bei der dem Betruge in der Mehrzahl der Fälle verwandten Urkundenfälschung erreicht die weibliche Straffälligkeit 1/3 der männlichen und liegt der Höhepunkt bei beiden Geschlechtern im Alter von 21 bis 25 Jahren.

Deutschland	Urkundenfälschung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	3181	0.97	2615	1.68	566	0.33
Jugendliche	382	0.69	315	1.13	67	0.24
Erwachsene	2799	1.03	2300	1.79	499	0.35



Deutschland	Urkundenfälschung					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
12—18 Jahre	382	0.69	315	1.13	67	0.24
18—21 „	420	1.72	353	3.06	67	0.52
21—25 „	477	1.68	392	3.16	85	0.54
25—30 „	536	1.52	451	2.65	85	0.46
30—40 „	724	1.22	589	2.05	135	0.44
40—50 „	405	0.82	322	1.35	83	0.32
50—60 „	175	0.48	142	0.83	33	0.17
60—70 „	51	0.20	42	0.36	9	0.07
70 u. mehr	10	0.08	8	0.14	2	0.02

Mit Rücksicht auf das össterr. Recht führe ich hier die Verletzung der Eidespflicht, falsche Aussage u. dgl. an. Sie ist aus naheliegenden Gründen bei beiden Geschlechtern eine Strafthat des höheren Alters (40—50 Jahren), sie hängt mehr mit der Zahl und Art der Rechtshändel als der Bevölkerung zusammen. Hier kann die Statistik nur sehr unvollkommen Aufschluss geben, da vorwiegend örtliche Verhältnisse in Frage kommen und damit die Erfahrung. Ausserdem ist die Zahl der Verurtheilungen auf diesem Gebiete sehr wenig massgebend. Je weniger wahrheitsliebend vor Gericht eine Bevölkerung ist, desto schwerer ist es, falsche Aussagen und falsche Eide nachzuweisen. Die Beweise für und wider werden eben zumeist in gleichem Maasse unzuverlässlich und nur ein ganz geringer Bruchtheil jener Fälle führt zu einer Verurtheilung, in welchen der eine oder der andere falsch ausgesagt haben muss. Es gilt dies ebenso für Länder, in denen bloss die vorsätzliche falsche Aussage gestraft wird, als in jenen (wie Deutschland), in welchen auch die fahrlässige mit Strafe bedroht ist. Die Statistik der Strafurtheile und die Erfahrung der Richter decken sich daher auf diesem Gebiete keineswegs immer.

Deutschland Durchschnitt 1882—91.	Verletzung der Eidespflicht u. a.					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	1520	0.47	1142	0.73	378	0.22
Jugendliche	37	0.07	25	0.09	12	0.04
Erwachsene	1483	0.55	1117	0.87	366	0.26
12—18 Jahre	37	0.07	25	0.09	12	0.04
18—21 „	109	0.45	80	0.69	29	0.23
21—25 „	147	0.52	103	0.83	44	0.28
25—30 „	211	0.60	165	0.97	46	0.26
30—40 „	377	0.64	289	1.01	88	0.29
40—50 „	334	0.67	248	1.04	86	0.33
50—60 „	204	0.56	154	0.90	50	0.26
60—70 „	83	0.32	64	0.54	19	0.14
70 u. mehr	17	0.14	13	0.24	4	0.06



Eine Berechnung der Antheile des **Familienstandes** liesse sich nur dadurch herstellen, dass die ausschlaggebenden Altersclassen der beiden Geschlechter auf die 3 Arten des Familienstandes, oder auf ledig und verwittwet einerseits und verheirathet andererseits umgerechnet würden. Dazu fehlen nun aber die Grundzahlen.

Gegenüber dem statistischen Bilde, das in Deutschland geboten ist, giebt die Statistik der anderen Staaten nur dürftige Aufklärung.

Für **England** müssen wir zunächst, um ein einigermaassen aufklärendes Bild zu erhalten, eine Reihe von Thatbeständen zusammenfassen. Die verbrecherischen Eigenthumsstrafthaten werden in drei Gruppen geschieden, solche mit Gewalt, solche ohne Gewalt und boshafte Sachbeschädigung. In der ersten Gruppe sind der Raub, zwei Arten von Erpressung (durch Drohung mit Anklage und durch andere Drohungen) und eine Reihe von Einbrüchen enthalten, die zwar regelmässig, aber nicht nothwendig Diebstahl oder Diebstahlsversuch sind (Kircheneinbruch, Einbruch bei Nacht, Hauseinbruch, Ladeneinbruch, Versuch derselben, Eindringen in verbrecherischer Absicht, Besitz von Einbruchswerkzeugen). In der zweiten Gruppe sind 7 Arten von gewöhnlichem Diebstahl, die Unterschlagung, 3 Arten von Betrug, Hehlerei und Bankrott enthalten. Ausserdem gehört hierzu eine Gattung von Urkundenfälschung, während die anderen Arten derselben der Münzverfälschung angereiht sind. Dazu kommen dann die summarisch verhandelten Diebstähle, Veruntreuungen und Hehlereien, die sich durchaus nicht stets durch die Schwere von den vor den Geschworenen verhandelten unterscheiden. Ich versuche nun die Zusammenziehung der Thatbestände in nachstehender Weise:

England 1898. Verurtheilte		Verurtheilte	Alter üb. 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60
Raub	M.	236	—	—	59	122	42	10	2	1
	W.	23	—	—	2	19	1	1	—	—
Erpressung	M.	24	—	—	5	10	6	3	—	—
	W.	5	—	—	1	.	2	2	—	—
Einbruch	M.	1563	9	86	507	512	269	94	36	50
	W.	37	—	4	7	13	10	2	1	—
Diebstahl (Schwurg.	M.	2951	3	58	527	1034	643	497	139	150
	W.	514	1	5	52	166	143	76	40	31
Diebstahl (summ.)	M.	25075	2019	4979	5510	5439	3773	1983	787	585
	W.	6042	142	717	1057	1341	1313	897	411	164
Unterschlagung (Schw.	M.	79	—	—	10	21	26	18	2	2
	W.	2	—	—	—	1	1	—	—	—



England 1898. Verurtheilte		Verurtheilte	Alter							
			üb. 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60
Unterschlagung (summ.)	M.	1025	3	78	189	356	279	102	16	2
	W.	9	—	2	3	3	—	1	—	—
Hehlerei (Schw.)	M.	164	—	2	20	55	38	23	15	11
	W.	32	—	—	4	5	14	7	2	—
Hehlerei (summ.)	M.	287	7	22	52	66	60	45	22	13
	W.	158	—	1	6	21	39	70	15	16

Fehlt uns hier auch die Beziehung zur Zahl der Angehörigen des Geschlechtes und der Altersclassen, so finden wir doch, wenn wir hierin einige Uebereinstimmung mit den deutschen Antheilen annehmen, die Erscheinung wiederkehren, dass beim einfachen Diebstahl in beiden Geschlechtern der Höhepunkt in den jüngeren Altersclassen liegt, dass die weibliche Straffälligkeit beim einfachen Diebstahl in der Altersclasse von 21 bis 30 Jahren bis zu ¹/₄ der männlichen ansteigt und dass bei der gewöhnlichen Hehlerei die weibliche Straffälligkeit mehr als die Hälfte der männlichen beträgt und sie in der Altersklasse von 40 bis 50 überwiegt.

Zu erwähnen ist noch, dass wegen Wilderei vor den Geschworenen 34 Männer, summarisch 319 Männer und 1 Weib, wegen ungesetzlichen Besitz von Wild 36, wegen Hehlerei 1 Mann verurtheilt wurden. Ausserdem wurden wegen kleiner Entwendungen 1082 Männer und 55 Weiber verurtheilt.

Wenn sich auch die Verurtheilungen wegen Betruges, Fälschung und Münzfälschung ohne Erläuterung der Thatbestände kaum zu Vergleichen heranziehen lassen, so seien doch zur Vollständigkeit die Ziffern angeführt und sei nur erwähnt, dass der Betrugsbegriff wesentlich eingeschränkt ist.

England 1898. Verurtheilte		Verurtheilte	Alter							
			unt. 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60
Betrug	M.	710	—	12	53	205	222	115	57	46
	W.	137	—	5	23	56	31	10	8	4
Fälschung	M.	187	—	5	25	52	58	28	14	5
	W.	27	—	—	6	7	11	2	1	—
Münzfälschung	M.	95	—	1	18	40	17	10	4	5
	W.	19	—	—	4	5	6	2	1	1

20*



Für Frankreich führe ich nur die Ziffern von 1895 an, beschränke mich auf den Diebstahl und rechne den Diebstahl mit Gewaltanwendung nicht abgesondert. Bei den verwickelten Thatbeständen und bei dem Umstand, dass die Altersberechnungen bei den Schwurgerichtsstrafthaten nicht nach Geschlechtern gesondert sind, hätte ein Mehr wenig Werth.

Frankreich 1895.	Angeklagte	Geschlecht		Auf 100 Angeklagte	
		M.	W.	M.	W.
Diebstahl (Schwurgericht)	1304	1155	149	88.5	11.4
„ (Polizeigericht)	44762	34119	10643	76.2	23.7
bei letzt. Alter unter 16 J.	3778	3150	628	83.3	16.6
16 – 21 Jahre	9589	7911	1678	82.5	17.4
21 u. mehr	31395	23058	8337	73.4	26.5

Auch hier ist das verhältnissmässige Ansteigen der weiblichen Straffälligkeit in den höheren Altersclassen und bei den leichteren Thatbeständen wahrzunehmen.

Frankreich beim Zuchtgericht wegen Diebstahls angeklagt: Durchschn. 1880/95:	Männer			Weiber		
	Zahl	Auf 100 Angekl.	Auf 100 des Geschlechtes	Zahl	Auf 100 Angekl.	Auf 100 des Geschlechtes
im Alter unter 16 J.	3534	7.2	9.4	688	1.4	6.0
16—21	8229	16.8	21.8	1684	3.4	14.8
21 aufw.	25812	52.7	68.7	9001	18.3	79.1
zusammen	37575	76.7	100	11373	23.2	100

Auch in Italien richtet sich die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes nach der Schwere der That. Zur Erpressung ist auch

Italien Verurtheilte 1891—95 Summen	Männer	Weiber	Auf 100 Verurtheilte		Vorbestrafte	
			Männer	Weiber	Männer	Weib.
Raub und Erpressung	3980	91	97.7	2.2	42.5	18.6
Erschwerter Diebstahl	68548	8667	88.7	11.2	34.6	17.9
Einfacher Diebstahl .	150658	46712	75.6	24.3	28.4	19.9
Betrug im Handel und Gewerbe	3434	888	79.4	20.5	15.7	5.7
Andere Betrügereien	25202	4190	85.7	14.2	33.7	17.5
Fälschung von Urkunden	1958	159	92.4	7.5	25.1	11.9
Andere Fälschungen .	1433	112	92.7	7.2	19.1	5.3
Münz- und Creditpapierfälschung . .	343	18	95.0	4.9	42.2	—
Verausgabung ohne Einverständniss . .	2194	268	89.1	10.8	32.9	16.4



die Lösegelderpressung gerechnet. Die vielen Verurtheilungen wegen Verausgabung von Falschgeld sind augenscheinlich auf den starken Umlauf von solchem und die Sucht, den Schaden wieder abzuwälzen, zurückzuführen.

8. **Brandlegung und vorsätzliche Sachbeschädigung.** In **Oesterreich** wurden wegen gemeingefährlicher Verbrechen und des Verbrechens der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums verurtheilt:

Oesterreich 1880–1893 Summe der Verurtheilten	Geschlecht		Darunter Jugendliche von 14—20 J.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Oeffentliche Gewaltthätigkeit nach § 85c, 87, 89 StG.	909	23	300	9
	97.5	2.4	97.0	2.9
Brandlegung	2511	524	369	127
	82.7	17.2	74.3	25.6
Boshafte Eigenthumsbeschädigung . .	5471	209	1100	23
	96.3	3.6	97.9	2.0

Dass die Weiblichen an den gemeingefährlichen Thatbeständen der ersten Reihe wenig betheiligt sind, kann nicht Wunder nehmen, es handelt sich um Handlungen an Eisenbahnen, Dampfmotoren, in besonders gefährlichen Verhältnissen, an Telegraphen u. dgl. Ebenso ist es leicht erklärlich, dass die Weiblichen bei der Brandlegung stärker betheiligt sind, als bei der boshaften Sachbeschädigung. Es ist dieser Umstand auf die starke Betheiligung des jugendlichen Alters beiderlei Geschlechter an der Brandlegung zurückzuführen. Auch hier gibt die **deutsche** Statistik besseren Aufschluss.

Deutschland Durchschnitt 1881/92	Sachbeschädigung						Brandlegung					
	Verurth.		Männer		Weiber		Verurth.		Männer		Weiber	
Zusammen	12680	3.88	11858	7.60	822	0.48	538	0.16	433	0.28	105	0.06
Jugendliche	1900	3.41	1828	6.57	72	0.26	148	0.27	102	0.37	46	0.16
Erwachsene	10780	3.98	10030	7.82	750	0.52	390	0.14	331	0.26	59	0.04
12—18 Jahre	1900	3.41	1828	6.57	72	0.26	148	0.27	102	**0.37**	46	**0.16**
18—21 „	2167	8.85	2106	**18,2**	61	0.47	45	0.18	37	0.32	8	0.06
21—25 „	2130	7.50	2039	16.4	91	0.57	51	0.18	44	0.36	7	0.04
25—30 „	2064	5.86	1958	11.5	106	0.59	58	0.17	52	0.31	6	0.03
30—40 „	2381	4.01	2173	7.57	208	**0.68**	98	0.17	83	0.29	15	0.05
40—50 „	1265	2.56	1100	4.61	165	0.65	76	0.15	63	0.26	13	0.05
50—60 „	533	1.47	450	2.64	83	0.43	40	0.11	33	0.19	7	0.04
60—70 „	187	0.73	158	1.33	29	0.21	17	0.07	15	0.12	2	0.02
70 und mehr	46	0.37	40	0.70	6	0.09	5	0.04	4	0.07	1	0.01



Während bei der Sachbeschädigung der männliche Höhepunkt im Alter von 18 bis 21 Jahren, der weibliche im Alter von 30 bis 40 Jahren liegt, befindet er sich bei der Brandlegung bei beiden Geschlechtern im Alter von 12 bis 18 Jahren. Es ist eine Erfahrungsthatsache, dass Brandlegungen im jugendlichen Alter sehr häufig ohne Ueberlegung der schweren Folgen begangen werden u. z. von Jugendlichen, die sonst nicht geradezu als verderbt anzusehen sind. Bei den Weiblichen sinkt die Straffälligkeit schon bei der nächsten Altersstufe auf nahezu ein Drittel herab, ein Zeichen, dass es sich hier nur um eine vorübergehende, diesem Alter anhaftende Erscheinung handelt. Bei den Männern tritt das Sinken nur allmählich ein.

In England werden die Verurtheilungen wegen Brandlegung und Anzünden von Getreideschobern u. dgl. unterschieden, ferner verschiedene Arten von Sachbeschädigungen. Aus letzteren hebe ich nur die Beschädigungen an Eisenbahnen hervor, die übrigen fasse ich zusammen. Es zeigt sich hier bei der Brandlegung, dass die verurtheilten Weiblichen überwiegend in jugendlichem Alter standen, dass dagegen bei den leichtesten Fällen der Sachbeschädigung (non indictable) das jugendliche Alter wenig, dagegen das höhere Alter auch im Verhältniss zur entsprechenden Altersclasse der Männer stärker betheiligt war.

England 1898. Verurtheilte		Verurtheilte	üb. 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60
Brandlegung	M.	60	—	4	17	18	11	4	3	3
	W.	6	—	3	2	—	1	—	—	—
Anzünden von Getreideschober	M.	14	—	4	6	2	—	—	—	1
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beschädigung an Eisenbahnen	M.	3	—	1	1	1	—	—	—	—
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachbeschädigung	M.	87	—	1	8	27	17	15	10	9
	W.	19	—	—	2	5	8	4	—	—
Sachbeschädigung (summarisch	M.	2545	42	167	413	757	565	322	158	121
	W.	741	1	1	46	229	243	143	57	21

In Frankreich wurden 1895 wegen Brandlegung 140 Männer und 34 Weiber über 40 Jahre und 27 männliche und 3 weibliche Jugendliche angeklagt. Die Ziffern über Sachbeschädigung lassen sich schwer in Vergleich ziehen. Für Italien ergeben sich folgende Ziffern:

Italien 1891—1895. Summe der Verurtheilten	Verurtheilte		Auf 100 kommen		Vorbestr. auf 100 Verurth.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Brandlegung, Ueberschwemmung, Strandraub	898	83	91.5	8.4	29.1	12.0
Usurpation und Sachbeschädigung	23747	1766	93.0	6.9	19.1	9.5

Die Betheiligung des Weibes ist daher geringer als in Oesterreich und Deutschland.

9. Strafthaten gegen die Sittlichkeit. Aus psychologischen und physiologischen Gründen ist es ziemlich naheliegend, wo die Straffälligkeit des Weibes auf diesem Gebiete zu suchen ist. Bei den eigentlichen Unzuchtsstrafthaten überwiegt die Straffälligkeit des Mannes, das Weib ist bei den meisten das Opfer des männlichen Geschlechtstriebes. Das Weib braucht zur Befriedigung desselben in der Regel zu strafbaren Mitteln nicht zu greifen, das Weib wird aber durch das Bestreben, die Folgen des sittenverstossenden Geschlechtsverkehres zu beseitigen, häufig straffällig werden (Strafthaten gegen das Kindesleben). Die Straffälligkeit des Weibes auf dem Gebiete der Unzucht selbst richtet sich vorwiegend auf die Beförderung der Unzucht Anderer, sei es durch Gelegenheitsmacherei, sei es durch Feilhalten des eigenen Körpers. In beiden Fällen ist der Beweggrund Eigennutz, denn selbst bei der Prostitution spielt die Befriedigung des eigenen Geschlechtsstriebes wohl nur eine untergeordnete Rolle (besonders nach längerer Ausübung des Gewerbes). Man hat insbesonders vom Standpunkte der italienischen Positivisten versucht, die Prostitution gewissermassen als Ergänzung der weiblichen Straffälligkeit heranzuziehen, weil sich die geringe Straffälligkeit des Weibes mit der gekünstelten Minderwerthigkeitslehre nicht recht in Einklang bringen liess. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Erörterung auf diesen Gegenstand näher einzugehen (ich habe mich mit demselben in einer Kritik „Die Kriminalanthropologie“ Gerichtssaal 51, 1895 beschäftigt). Hier sei nur hervorgehoben, dass die Prostitution kriminalstatistisch als eine Form der Arbeitsscheu aufzufassen ist, natürlich nur soweit, als sie straffällig erklärt wird. Anderen Falles kommt sie lediglich als eine durch Eigennutz erschwerte Unsittlichkeit vor dem Forum der Sitte in Betracht. Die englische Statistik giebt Gelegenheit, den Umfang dieser Straffälligkeit zu beurtheilen. Allerdings bildet auch auf diesem Gebiete die Zahl der Aburtheilungen nur einen geringen Bruchtheil der thatsächlichen Rechtsbrüche, doch dies ist auf dem ganzen, weitem Gebiete der Arbeitsscheustrafthaten der Fall.



Für Oesterreich seien die Daten über die Unzuchtsverbrechen angeführt, obgleich sie infolge der Einschränkung auf die Verbrechen und der Zusammenfassung aller sehr wenig Aufschluss geben. Es wurden in den 14 Jahren von 1880 bis 1893 im Ganzen 10 754 Männer und 351 Weiber, darunter 3421 männliche und 118 weibliche Jugendliche von 14 bis 20 Jahren verurtheilt (3,1 bezieh. 3,3 % weibliche). Dabei ist das Verbrechen der Kuppelei eingeschlossen. Auf 10 000 der strafmündigen Jugendlichen des betreffenden Geschlechtes berechnet, ergeben sich folgende Ziffern:

Oesterreich. Verbr. d. Unzucht	Verurtheilte Jugendliche 14—20 J. auf 10 000	
	Männl.	Weibl.
1880—1883	1.37	0.03
1889—1893	2.39	0.08

Gehen wir auf Deutschland über, so liegt eine Berechnung für die Unzucht mit Gewalt, an Bewusstlosen und Unmündigen, sowie der Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung vor.

Deutschland, Durchschnitt 1882—91	Unzucht mit Gewalt u. s. w.					
	Verurtheilte		Männer		Weiber	
Zusammen	3030	0.93	3005	1.93	25	0.01
Jugendliche	665	1.19	654	2.35	11	0.04
Erwachsene	2365	0.87	2351	1.83	14	0.01
12—18 Jahre	665	1.19	654	2.35	11	**0.04**
18—21 „	397	1.62	394	**3.40**	3	0.03
21—25 „	330	1.16	327	2.64	3	0.02
25—30 „	361	1.02	359	2.10	2	0.01
30—40 „	538	0.91	535	1.86	3	0.01
40—50 „	349	0.70	347	1.45	2	0.01
50—60 „	212	0.59	211	2.24	1	0.00
60—70 „	129	0.50	129	1.33	—	—
70 und mehr	49	0.39	49	0.86	—	—

Der Schwerpunkt der weiblichen Straffälligkeit liegt im Alter von 12 bis 18 Jahre, jener der männlichen im Alter von 18 bis 21 Jahren, die weibliche erreicht jedoch selbst im ersterwähnten Alter nur $^1/_{60}$ der männlichen. Nach der Natur der obigen Thatbestände ist dies begreiflich. Ich führe deshalb die Verurtheilungsziffern des Jahres 1893 für sämmtliche Thatbestände an (ich bemerke hierzu, dass die widernatürliche Unzucht mit Personen desselben Geschlechts nach deutschem Rechte nur an Männern gestraft wird).



Deutschland 1893 Strafthaten gegen die Sittlichkeit	Jugendliche		Erwachsene		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Blutschande	5	18	244	135	249	153
Missbrauch eines Vertrauensverhältn.	—	—	56	1	56	1
Widernatürliche Unzucht	116	—	406	2	522	2
Unzucht durch Gewalt u. s. w. . .	898	16	2873	18	3771	34
Aergerniss d. unzüchtige Handlungen	147	18	1327	300	1474	318
Andere Vergehen	4	—	124	58	128	58

Abgesehen von der Blutschande, bei der in der Regel der weibliche Theil der beeinflusste und der Geschlechtslust des Mannes unterliegende ist, finden wir nur noch bei den ärgernisserregenden unzüchtigen Handlungen, Schriften u. dgl. das weibliche Geschlecht etwas stärker vertreten. Ein ganz anderes Bild giebt die Kuppelei.

Deutschland Durchschnitt 1882/91	Kuppelei					
	Verurth.		Männer		Weiber	
Zusammen	1734	0.53	654	0.42	1080	0.62
Jugendliche	7	0.01	5	0.01	2	0.01
Erwachsene	1727	0.64	649	0.51	1078	0.75
12—18 Jahre	7	0.01	5	0.02	2	0.01
18—21 „	39	0.16	27	0.23	12	0.09
21—25 „	131	0.46	70	0.56	61	0.38
25—30 „	294	0.83	134	**0.79**	160	0.88
30—40 „	597	1.01	211	0.74	386	**1.26**
40—50 „	416	0.84	124	0.52	292	1.14
50—60 „	182	0.50	57	0.33	125	0.65
60—70 „	60	0.24	22	0.18	38	0.28
70 und mehr	8	0.06	4	0.06	4	0.06

Hier überwiegt die weibliche Straffälligkeit schon im Alter von 25 bis 30 Jahren die männliche, steigt bis zum Doppelten derselben an, um erst im höchsten Alter auf die gleiche Höhe zu sinken.

Die Statistik von England giebt ein ähnliches Bild, es lässt sich dasselbe aber durch die Zahlen über die Verurtheilungen wegen Prostitution, Zuhälterei und Bordellhalten (also der nicht qualifizirten Kuppelei) ergänzen. In Bezug auf das Zuhälterthum sei bemerkt, dass die Zahlen nicht vollständig sind, weil sie sich bloss auf das Leben aus dem Erträgniss der Prostitution (living on Prostitutes' Earnings) beziehen, während die Hilfeleistung zur Ausübung der Prostitution durch Männer (Males aiding and abetting Prostitution) unter der Rubrik „Andere Vergehen" verschwinden. Es wurden diesbezüglich 1898 von der Polizei 230 Personen angezeigt. In Bezug auf die widernatürliche Unzucht gilt dasselbe, was für Deutschland erwähnt wurde.



Es kommen noch einige Thatbestände unter den Verbrechen vor, die hier nicht erwähnt werden (indecent exposure u.) die bezüglichen Ziffern sind jedoch geringfügig.

England 1895		Verurtheilte	unter 12	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	über 60
Widernatürl. Unzucht	M.	108	1	5	23	45	20	11	5	8
	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nothzucht u. Schädig.	M.	367	—	17	70	97	80	53	20	30
an männl. Personen	W.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Entehrung v. jungen	M.	135	—	8	31	30	33	18	4	11
Mädchen	W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuppelei	M.	2	—	—	—	1	1	—	—	—
	W.	2	—	—	—	1	—	—	1	—
Bordellhalten	M.	180	—	—	6	36	52	45	25	16
	W.	394	—	—	18	115	137	74	37	13
Unsittl. Ankündigung	M.	26	—	—	1	6	8	9	1	1
	W.	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Unsittl. Ausstellung	M.	811	—	1	73	255	244	145	55	38
	W.	216	—	—	12	91	80	32	1	—
Prostitution	W.	7205	—	2	744	3093	2428	800	113	25
Bettel	M.	10087	2	56	552	1745	2556	2175	1350	1651
	W.	960	2	4	32	81	203	261	190	187
Unterstandslosigkeit	M.	4591	9	144	625	1037	1139	866	453	318
	W.	651	—	6	81	135	178	145	64	42
Spiel	M.	5494	14	1830	2636	593	237	110	45	29
	W.	11	—	1	1	1	7	—	1	—
Besuch verbot. Räume	M.	1646	2	54	548	515	240	139	64	84
	W.	251	—	2	25	93	62	37	17	15
Zuhälterthum	M.	92	—	—	6	51	27	6	2	—

Die in Anreihung an die Prostitution aufgeführten Thatbestände fallen unter die Landstreichergesetze.

Die Ziffern der Statistik **Frankreichs** enthalten die Polizeistrafthaten nicht, dagegen den Ehebruch. Hier wie bei den englischen Ziffern ergiebt sich eine starke Betheiligung in Bezug auf

Frankreich 1895	Angeklagte		Männer			Weiber		
	M.	W.	b. 16 J.	16—21	üb. 21	bis 16	16—21	üb. 21
Nothzucht u. Schändung an Erwachsenen . .	87	—						
Nothzucht u. Schändung an Kindern	516	3						
Oeffentliche Sittlichkeitsverletzung	2710	560	107	504	2099	41	124	395
Schändung durch Jugendliche bis 16 Jahre .	43	7	43	—	—	7	—	—
Begünstigung der Ausschweifung	127	230	—	6	121	5	13	212
Ehebruch	967	999	—	34	933	1	55	943



öffentliche Unsittlichkeit, in beiden Ländern offenbar auf das Dirnenthum zurückzuführen. In Bezug auf Kuppelei stellt sich dieselbe Erscheinung ein wie in Deutschland.

Verhältnissmässig stärker belastet ist das weibliche Geschlecht in Italien. Es ist jedoch hervorzuheben, dass unter der Gesammtbezeichnung „Andere Strafthaten" auch der Ehebruch enthalten ist.

Italien (1891—1895) Summe der Verurtheilten	Verurtheilte		Auf 100		Vorbestraft waren	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Nothzucht und gewaltsame Unzucht .	4326	42	99.0	0.9	23.7	16.6
Unzucht mit Jugendlichen, öffentliche Unsittlichkeit	2873	515	84.7	15.2	24.0	23.1
Kuppelei	188	796	19.1	80.8	46.8	18.2
Andere Strafthaten gegen die Sittlichkeit und Familienordnung	1717	1230	58.2	41.7	22.0	6.9

Zum Schlusse möchte ich noch die Zahlen der englischen Trunkenheitsstatistik beifügen:

England 1898	Angezeigt	Verurtheilt	12—16	16—21	21—30	30—40	40—50	50—60	üb. 60
Trunkenheit									
Männer . . .	98863	87311	31	5411	27285	25236	16993	7953	4402
Weiber . . .	42417	33368	13	1115	8228	11280	8008	3215	1509
Zusammen . .	141280	120679	44	6526	35513	36516	25001	11168	5911

Damit sei diese Darstellung geschlossen. Ich wollte in Text und in den Tafeln nur ein statistisches Bild der weiblichen Straffälligkeit geben, keineswegs aber eine in alle Einzelheiten eingehende, sämmtliche Thatbestände umfassende Statistik zusammenstellen. Ist das Lesen statistischer Zahlen an sich nicht nach Jedermanns Geschmack, so würde eine Anhäufung von kleinen, wenig sagenden Ziffern dem Zwecke dieser Darstellung nur schädlich gewesen sein. Ihr Ergebniss ist ziemlich klar. Wenn das Weib auch bei einzelnen Thatbeständen schwerer belastet ist, als der Mann, so ist es doch im Ganzen weitaus geringer belastet, als dieser. Gerade auf dem Gebiete, auf dem dem Weibe die schwerste Straffälligkeit zur Last fällt, kommt ein Theil ihrer Schuld dem Manne zu. Wie viel zur Thatsache der geringeren Straffälligkeit des Weibes die in seiner Natur gelegene Schüchternheit, Furcht und Schwäche, wie viel lobenswerthe Enthaltsamkeit beiträgt, das lässt sich weder statistisch, noch psychologisch ergründen.

XX.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Aberglaubens.

Von

Staatsanwalt Dr. **Traut** in Leipzig.

Es ist in diesen Blättern schon mehrfach darauf hingewiesen worden, einen wie breiten Raum die abergläubischen Vorstellungen auch noch im Leben der Gegenwart einnehmen. Auch noch in den Zeiten einer weitgehenden Aufklärung, da die Erkenntnissquellen immer mehr aus ihren geheimen Tiefen erschlossen werden und der forschende Geist den unsichtbar waltenden Kräften der Natur ihre ewigen Gesetze ablauscht, treibt der Aberglaube an seinem grünen Holze die üppigsten und seltsamsten Blüthen. Er bethätigt sich im Empfindungsleben als eine Macht, mit der in vielerlei Beziehungen zu rechnen ist und die vor allem auch im Strafprocesse ihre Geltung bewährt und ihre Beachtung erheischt. So ist auch dafür gesorgt, dass die Zunft der Kartenlegerinnen und der wahrsagenden Leute nicht ausstirbt und ihrem lohnenden Gewerbe immer wieder insbesondere die Liebessehnsucht der weiblichen Jugend zur leichten Beute fällt. Der Schleier der Zukunft wird vor ihren spähenden Augen gehoben. Wenn sie oft wüsste, von welchen schmutzigen Händen!

Ein besonders charakteristischer Betrugsfall, der auf diesem dunklen Boden der chiromantischen Kunst und des Gebrauchs sympathetischer Mittel gewachsen ist, hat vor einiger Zeit die Leipziger Strafjustizbehörden beschäftigt. Der Vorgang muthet einen an, wie ein Genrebild aus dem Bauernleben der sibirischen Steppenkultur, wie sie Loewenstimm in seinem fesselnden Buche „Aberglaube und Strafrecht“ so stimmungsvoll nach der Natur gezeichnet hat. Ich glaube daher, dieses Dokument menschlicher Leichtgläubigkeit und Unverstandes der Aktenvergessenheit mit Recht entheben zu dürfen. Es bildet einen nicht uninteressanten Beitrag zur zeitgenössischen Kulturgeschichte und Kriminalistik und beweist zugleich, wie unglaublich leicht es auch heut zu Tage noch den Betrügern gemacht wird, ihre Zeche durch andere Leute bezahlen zu lassen. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Geschehnisse völlig den aktenmässigen Feststellungen



entsprechend dargestellt und dass nicht etwa zur Belebung Nüancen eingefügt oder Lichter aufgesetzt sind. Nur habe ich aus naheliegenden Gründen auch die Namen des getäuschten Mädchens und des von ihm umworbenen Mannes nicht ausgeschrieben.

Die am 2. März 1852 geborene Louise C. betrieb seit Jahren in ihrer Wohnung zu Leipzig gewerbsmässig das Kartenlegen. Sie pflegte dafür je fünfundzwanzig bis dreissig Pfennige zu berechnen, oft nahm sie ihren Kunden natürlich auch mehr ab. Angeblich hatte sie einen regen Zuspruch. Halb Leipzig ist schon bei mir gewesen, meinte sie in prahlerischer Weise. Zu ihren Kunden gehörte auch die einundzwanzigjährige Verkäuferin M. L. in Leipzig. Eines Tages zu Anfang April 1896 weissagte ihr die C. aus den Karten, es interessire sich ein blonder Herr für sie, der sei ein studirter Mann, ein Arzt; sie müsse Sympathie gebrauchen, damit er der ihrige werde; sie selber habe dadurch schon viele junge Damen glücklich gemacht. Die L. wollte natürlich auch glücklich werden. In einer früheren Stellung in einem Kinderkrankenhause hatte sie den damals dort angestellten Dr. med. S. kennen gelernt, einen blonden hübschen Mann, und ihr Herz an ihn verloren. Sie ging daher bereitwillig auf den Vorschlag der C., die offenbar von dieser Neigung Kenntniss hatte, ein und fragte sie, was Sympathie sei, worauf sie zur Antwort erhielt, das seien Pulver, welche die C. von Freimaurern und vom Scharfrichter habe. Das Recept der C. ging dahin, dass die L. das Pulver sechs Tage lang bei sich tragen, am siebenten aber verbrennen müsse. Die C. meinte noch, 3 Mark 7 Pfennig müsse die L. mindestens für das Pulver geben; gebe sie blos 3 Mark 5 Pfennig, so nütze es nichts. Die L. zahlte mit Freuden die 3 Mark 7 Pfennig für die erste Sympathie. Sie erhielt für ihr gutes Geld ein Pulver in einem weissen Papier, das mit einem Faden schwarzen Zwirn umwickelt und mit drei schwarzen Kreuzen gezeichnet war. Da der inzwischen nach Ch. verzogene Dr. S., der von der Liebesleidenschaft der L. zu ihm übrigens gar keine Kenntniss hatte, in den folgenden Tagen nichts von sich verlauten liess, wendete sich die L. wiederholt an die C. und diese verkaufte ihr dann die weiteren Sympathiepulver für 7 Mark 3 Pfennig, 10 Mark 3 Pfennig und 20 Mark 1 Pfennig. Man sieht, dass die C. mit jedem Male dreister wurde. Um das Sympathiemittel aber völlig wirksam zu machen, erklärte schliesslich die C., dass sie selber nach Ch. reisen und das Pulver persönlich dem Dr. S. in seiner Wohnung streuen müsse. Die L. war über die Gutmüthigkeit und Betriebsamkeit der C. ganz entzückt. Etwa nach einer Woche erzählte ihr die C. denn auch, sie sei in Ch. bei Dr. S. gewesen, der



in der Leipziger Strasse Nr. ., eine Treppe hoch als praktischer Arzt wohne, und habe dort das Pulver gestreut. Sie verlangte von der L. 4 Mark 50 Pfennig Fahrtkosten, 2 Mark Reisespesen und 3 Mark erstattet, die sie dem Dr. S., um sich bei ihm einzuführen, für einen ärztlichen Rath gezahlt habe. Die L. zahlte ohne Zögern das begehrte Geld. Im Mai desselben Jahres verkaufte die C. sodann dem arglosen Mädchen als ein ganz untrügliches Mittel, die Liebe des Dr. S. zu erwerben, ein Stückchen Rohleder mit der Aufschrift: Du bist lieblich wie eine Hirschin und holdselig wie eine Rehgais. Dabei erklärte sie, ihr Freund, der Scharfrichter, habe sie aus Berlin besucht, der habe ihr das Leder aus Gefälligkeit abgelassen; jemand anders als sie bekomme so etwas überhaupt nicht; das Leder müsse in die Falten eines völlig neuen Kleides eingenäht und mit diesem getragen werden. Die L. meinte, den Nagel auf den Kopf treffend, das sähe aus wie ein Stück Fensterleder. Die redegewandte C. fiel aber, das auftauchende Bedenken des Mädchens zerstreuend, ein: Aber, liebes Kind, da thuen Sie ja Sünde, es geschieht doch alles im Namen Gottes! Diese Verwarnung genügte. Die L., die in den Dr. S. rein versessen war, zahlte der C. 7 Mark 50 Pfennig und erhielt dafür in der That ein Stück Fensterleder. Bei weiteren Verhandlungen war die L. unvorsichtig genug zu bemerken, sie habe kein Geld mehr für Sympathieen, ihr Sparkassenbuch sei in Verwahrung ihrer Schwester und ihres Schwagers. Diese Aeusserung eröffnete der C. eine freundliche Aussicht. Als sie der L. einige Tage darauf die Zukunft aus den Karten kündete, sagte sie, es drohe ihr Untreue von Verwandten. Endlich, zu Anfang August 1896, entschloss sich die L., weil sie von dem Gedanken, Dr. S. zu gewinnen, gar nicht mehr abkommen konnte, selbst nach Ch. zu fahren und den spröden Geliebten aufzusuchen. Als sie der C. von ihrem Vorhaben Mittheilung machte, redete ihr diese von der Reise ab. Sie wahrsagte aus den Karten, es sei eine Reise ohne Zweck, die der L. viele Thränen kosten werde, und fügte hinzu, die L. werde den Dr. S. gar nicht in der Wohnung auf der Leipzigerstrasse treffen. Als sie selber bei ihm gewesen sei, habe ihr seine Wirthschafterin gesagt, die Wohnung sei feucht und ungesund, der Herr Doctor werde daher jedenfalls ausziehen. Da sich die L. den Gedanken, selber nach Ch. zu reisen, nicht ausreden lassen wollte, erklärte die C., dann müsse sie wenigstens unbedingt noch eine Sympathie gebrauchen, die 20 Mark 1 Pfennig koste. Das war nun freilich ein ganz besonderes Mittel. Dazu brauchte die C., wie sie dem Mädchen erzählte, unter anderem einen Finger einer Kindesleiche und ein Froschherz; die müsste sie um Mitternacht auf einem Friedhofe



in Leipzig und auf einem in Ch. verbergen, damit die L. den Dr. S. zu Hause treffe. Die L. gab ihr die 20 Mark 1 Pfennig, und die C. versprach, nächsten Freitag zu fahren. Als die L. an diesem Tage in der Wohnung der C. vorsprach, war diese natürlich nicht abgereist. Das Geld gab sie aber nicht heraus. Jetzt erklärte die L. bestimmt, am Sonntag reise sie nach Ch., und forderte die C. auf, mitzufahren. Hierauf schlug die C. von neuem die Karten und wahrsagte der L., ihr stände ein Kind zu; da gäbe es nur ein Mittel, dass ihr nichts passire; das habe sie von einem Doctor; davon solle die L. „zuvor" einige Tropfen nehmen, dann passire ihr nichts. Die L. bat um solche Tropfen. Die C. brachte ein Fläschchen herbei, erklärte, die Tropfen kosteten eigentlich 20 Mark, liess sie aber der L. schon für die bescheidene Summe von 10 Mark ab. Die L. machte sich am Sonntag denn auch in der That auf die Reise nach Ch. Da die C. auf dem Bahnhof nicht erschien, begab sich die L. in deren Wohnung. Die C. entschuldigte sich, sie habe die Zeit verschlafen. So fuhr die L. allein ab. In Ch. stellte sie fest, dass der Dr. S. in einer ganz anderen Strasse wohnte, als ihr die C. angegeben hatte. Sie besuchte auch den geliebten Mann, der aber kein Verständniss für ihre heimlichen Wünsche hatte. Zwei Tage später, am 25. August, erhielt die L. in Leipzig einen, den Aufgabestempel Leipzig tragenden, mit dem Namen Dr. S. unterzeichneten Brief, worin dieser bat, ihm durch eine von ihr auszuwählende Vertrauensperson 50 Mark zu senden. Diese Vertrauensperson konnte selbstredend nur die C. sein. Jetzt endlich schöpfte die L. Verdacht. Sie eilte zur C., um ihr den Brief vorzuhalten. Noch ehe sie das gethan hatte, sagte ihr die C. aus den Karten, dass sie über die Strasse weg einen Brief in Geldangelegenheiten erhalten werde. Nun las die L. den Brief vor und deutete an, dass sie die C. in Verdacht habe, den Brief geschrieben zu haben. Die C. erwiderte in ihrer gekränkten Unschuld, wenn die L. so misstrauisch sei, werde sie ihr keine Geldangelegenheiten besorgen, obschon sie das schon für viele Leute gethan habe. Ueberhaupt, wenn die L. solche Sachen mache, werde sie dem Dr. S. alles sagen. Hierauf verbrannte die L. den Brief aus Furcht, dass die C. ihre Drohung ausführen werde, erstattete aber bei der Staatsanwaltschaft zu Leipzig gegen die C. Anzeige wegen Betrugs.

Die C. war kein Neuling im Betruge, wenn sie auch in der erwähnten Spezialität noch nicht gearbeitet hatte. Sie hatte vordem unter anderem einmal einem Dienstmädchen durch einen fälschlich mit dem Namen seines Geliebten unterzeichneten Brief ein Sparkassenbuch über den Betrag von 615 Mark abgelockt und ein anderes Mal



einer Fabrikarbeiterin und einer Kochschülerin, die sich Mutter fühlten, werthlose und indifferente „Medicamente“ als wirksame Abtreibungsmittel für je etwa 50 Mark verkauft, durch die erstere Strafthat auch bereits mit dem Zuchthaus Bekanntschaft gemacht. Wegen der Uebervortheilung der L. und eines weiteren ähnlichen Betrugs wurde sie am 16. November 1896 vom Königl. Landgericht zu Leipzig zu zwei Jahren und vier Monaten Zuchthaus und Geldstrafe verurtheilt. In der Verhandlung bemühte sie sich in geradezu abenteuerlicher Weise, auf Schleichwegen der gerechten Strafe zu entschlüpfen.

Der dargestellte Fall lässt in Zweifel, ob man sich mehr über die schonungslose Verschlagenheit der C. oder über die verblüffende Vertrauensseligkeit ihres Opfers wundern soll. Wie ein Stossvogel blickt sie nach Beute aus und fällt sie über das liebeskranke Mädchen her. Keine Gelegenheit lässt sie unbenutzt, die ihrem verbrecherischen Plane Gewinn verspricht. Dabei zeigt sie in der Verfolgung ihrer habsüchtigen Zwecke eine Ausdauer, die nur in dem unermüdlichen Ausharren der L. ein Widerspiel findet. Mit dem Worte spielt sie wie mit einem Fangball, um eine Ausflucht ist sie den zweifelnden Fragen des Mädchens gegenüber nie verlegen. Einmal verhüllt sie ihr arglistiges Wesen bezeichnender Weise mit dem Schleier religiöser Empfindsamkeit und hält dem Mädchen die Gottlosigkeit seines schüchtern geäusserten Misstrauens vor. Sie stellt somit den Typus einer listigen Schwindlerin dar, in der immer ein Stück weiblicher Tartüffe steckt. Ihr gegenüber kann man ihrem Opfer die Sympathieen nicht versagen, die es vergeblich bei dem hübschen Arzte zu erwerben suchte. Das Charakterbild der L., wie es sich in dem Hergang entfaltet, offenbart ein gross Theil fast mittelalterlicher Abergläubigkeit und Liebesromantik. Das arme Mädchen giebt vertrauensselig die schwer verdienten Groschen dem verschlagenen Weibe hin, das über die aufgeführte Komödie sich nicht wenig erlustigt haben mag. In ihrer sinnlichen Uebersinnlichkeit scheut die L., ein harmloses, unerfahrenes Mädchen von dürftigen Körperformen, keine Ausgabe, wenn es gilt, die Neigung des blonden Doctors zu erringen, ihre mühsam erworbenen Groschen wandern unaufgehalten in die weite Tasche der C., damit sie sich den heiss begehrten Liebeslohn erkaufe, sie ist bis in die Fingerspitzen voll Aberglauben, wenn es sich um die Erfüllung ihres Liebestraumes handelt. Ja sie setzt in ihrem Liebesparoxysmus Scham und Sitte bei Seite und sucht den Geliebten selber in seiner Wohnung auf. Das mag eine seltsame Begegnung in Ch. gewesen sein! In psychologisch interessirender Weise schöpft sie den ersten ernstlichen Verdacht, als sie beim Festhalten an dem Vertrauen zur C.



annehmen müsste, dass der geliebte Mann durch den Bettelbrief eine unwürdige Handlung beginge. Erst in dem Wunsche, das Bild des Geliebten rein zu erhalten, kommt sie zur Erkenntniss ihrer Thorheit; erst da der Glaube an die Liebe zu wanken hätte, beginnt ihr Aberglaube zu schwinden. Jetzt erst fällt ihr die Binde von den Augen, sie merkt, dass sie ein Opfer ihres eigenen Aberglaubens geworden ist und dass sie durch ihre Handlungsweise einen klassischen Beleg für die Richtigkeit des bekannten Sprichwortes gegeben hat. Der geschilderte Fall beweist aber auch von neuem, dass der Aberglaube gerade auf dem erotischen und sexuellen Gebiete einen nahrreichen Boden findet und dass die Perversität des religiösen Empfindens ihr wucherndes Blätterwerk besonders reich um die Wünsche des Herzens und der Sinne schlingt.



XXI.

Die Scheu vor dem Arbeitshause.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Zwangsarbeit soll dort, wo sie nicht Haupt-, sondern Nebenstrafe bedeutet, nichts Anderes sein, als Arbeitsschule. Wer Arbeit nicht gelernt hat, der soll in ihr arbeiten lernen, nachdem er seine Strafe verbüsst. Sobald das Arbeitshaus bezweckt, den Arbeitsscheuen zur Arbeit zu zwingen, ist es nicht mehr Erziehungs-, sondern Strafanstalt, denn der Arbeitsscheue wird niemals zum Arbeitsfreund erzogen werden können. Man darf sich nicht durch die in solchen Anstalten und in Zuchthäusern gewonnenen Erfolge täuschen lassen! Schwere, unverbesserliche Verbrecher führen sich in den Strafanstalten oft musterhaft auf; sind, ohne zu heucheln, gefügig, disciplinirt, fleissig. Sowie sich das Anstaltsthor hinter ihnen schliesst, verfallen sie wieder in ihre alten Sünden. Das reale Leben spielt sich eben auf dem unbegrenzten Boden der Freiheit ab. Die Straf- oder Arbeitsanstalt aber bildet eine Welt für sich, einen Mikrokosmus unter wesentlich anderen Voraussetzungen und Existenzbedingungen mit engen Grenzen, die nicht nur dieser kleinen Welt, sondern auch dem Individuum gezogen sind, das sich hier weder entwickeln noch entfalten kann und mit seinen Ellenbogen bei jeder Bewegung an Mithäftlinge oder Aufsichtsorgane stösst, das daher instinctiv oder berechnend die Bewegung scheut, die ihm grösseren Schmerz verursacht als dem Gestossenen. In der Freiheit aber sind die Fesseln abgestreift, die Ellenbogen bewegen sich ungehemmt und sind oft die stärkeren als jene des erkorenen Nachbars.

Die Freiheitsstrafe ist zeitlich begrenzt oder auf Lebensdauer ausgemessen, die Dauer der Anhaltung im Zwangsarbeitshaus aber wird nicht durch gerichtliches Urtheil bestimmt. Schon über die Aufnahme entscheidet die Verwaltungsbehörde, in Oesterreich eine Commission aus staatlichen und autonomen Organen. Rücksichten auf Belagraum, auf Zweckmässigkeit, Zufälligkeiten spielen eine grosse Rolle, zumal da die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich nicht Staats-, sondern Landesanstalten sind und die Landesverwaltung dort gewiss ein Wort

mitzureden hat, wo sie das Geld hergiebt. Die Dauer der Anhaltung aber soll bestimmt werden durch die Erreichbarkeit des angestrebten Zweckes. Ob der Zweck wirklich erreicht worden, kann nur in der Freiheit beurtheilt werden. Nur die Freiheit zeigt, ob das Individuum sich gebessert, ob es arbeiten und die Arbeit, wenn nicht lieben, so doch als Erwerbsquelle hat schätzen lernen. In der Anstalt selbst kann die Führung eine mustergültige gewesen sein; das Individuum kann die Aufsicht, kann sich selbst getäuscht haben. Und dies umso leichter als die Zwangsarbeitsanstalten nach meinen Erfahrungen weit verhasster sind als die Strafanstalten.

Die Ursache festzulegen, fühle ich mich hier nicht berufen. Die Hauptursache mag in der Abneigung gegen die Arbeit, im Hang zum ungebundenen Leben, zum zwecklosen Herumziehen gefunden werden, — sind ja doch die Arbeitshäuser zunächst den Landstreichern und Arbeitscheuen gewidmet. Vielleicht ist eine der Ursachen eine psychologische. In der Strafanstalt weiss der Sträfling, dass er eine verdiente Strafe abbüsst. Die Zwangsarbeitsanstalt nimmt ihn erst nach verbüsster Strafe auf. Der Zwängling wird aufgereizt durch den Gedanken, nach der Strafe noch ein grösseres, in der Regel (nach Strafen wegen blosser Uebertretung der Landstreicherei oder des Bettels) auch weit längeres Ungemach über sich ergehen lassen zu müssen, das er mit seinem Verschulden nicht in Einklang zu bringen vermag. Diese psychologische Ursache gewinnt solche Herrschaft über das Individuum, dass es den Tod, und wo dieser nicht zu erreichen ist, den Kerker der Zwangsarbeitsanstalt vorzieht. Um sich aber den Kerker zu erschliessen, muss der Zwängling Verbrechen begehen oder Verbrechen sich andichten. Im letzteren Falle winkt ihm doch die Untersuchungshaft oder zum Mindesten eine Ladung vor den Untersuchungsrichter, die ihn auf Stunden von dem verhassten Hause befreit.

Als Beispiel mag folgender Fall gelten.

Der 19jährige J. R., wiederholt wegen Diebstahls und Landstreicherei bestraft, war am 20. October 1887 in die Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert worden. Am 27. December schien er plötzlich in hohem Grade geistesgestört und tobte, so dass er in die Beobachtungsabtheilung des Landeskrankenhauses gebracht werden musste. Am 12. Januar 1888 kehrte er in die Zwangsarbeitsanstalt zurück, nachdem an ihm Spuren einer Geisteskrankheit nicht wahrnehmbar waren. Am ersten Tage führte er sich ganz brav auf und arbeitete bei den Schneidern. Am folgenden Tag störte er die Arbeit in muthwilligster Weise, so dass er zu den Papparbeitern überstellt werden musste. Der Director ermahnte ihn, sich der Hausordnung zu fügen und



von seinen Simulationen abzulassen, da er sonst Disciplinarstrafen zu gewärtigen hätte. Am nächstfolgenden Morgen meldete der Oberaufseher, dass R. in der Nacht sich habe mit seinem Hosenriemen erwürgen wollen. Ein durch R.'s Stöhnen geweckter Zellengenosse verhinderte den Selbstmord. Dafür stach sich R. mit einem spitzen Messer in das Handgelenk und verletzte sich so schwer, dass er nicht arbeiten konnte. Zum Director beschieden, bat R., den anwesenden Seelsorger unter vier Augen sprechen zu dürfen. Der Priester ermahnte ihn zur Besserung, worauf R. erklärte, sein schlechtes Gewissen lasse ihm keine Ruhe, er wolle die Wahrheit enthüllen. Auf Zureden des Geistlichen gestand nun R. einen Raubmord.

Im Herbste 1885 traf er in der Ortschaft Kapfenstein Nachts in der Nähe einer Kapelle einen etwa 20jährigen, gutgekleideten und wohlhabend aussehenden Burschen. Auf diesen feuerte R. einen Revolver ab, worauf der Fremde mit einem Schrei zusammenstürzte und nach kurzem Stöhnen verschied. Da R. damals ohne jegliche Mittel herumvagirte, entnahm er dem Leichnam Uhr sammt Kette und eine Brieftasche mit 25 fl., deren Inhalt er sich aneignete, während er Brieftasche sammt Revolver etwa 10 Schritte vom Thatort wegwarf. So die Erzählung R.'s.

Die Direction erstattete nun die gerichtliche Anzeige. Der Untersuchungsrichter schaffte sämmtliche Acten herbei und verhehlte sich nicht, dass die Simulation der Geisteskrankheit, die Selbstverletzung und die Selbstanzeige nur einen Zweck verfolgten: das Arbeitshaus, wenn auch nur für kurze Zeit, verlassen zu können. In der That erlangte man hierüber bald vollständige Gewissheit.

Am 11. Mai 1885 — also nicht im Herbst — fand man in der Nähe der Kapfensteiner Kapelle einen männlichen Leichnam. Neben ihm lag ein neuer sechsläufiger Revolver. Der Leichnam wies eine Schusswunde auf. Der Todte war 40—50 Jahre alt, dem Arbeiterstand angehörig und hatte Uhr und Kette noch bei sich. Die Erhebungen stellten Selbstmord fest.

R. war nach den Voracten vom 23. October 1883 bis 27. Juni 1885 als jugendlicher Corrigend in der gleichen Zwangsarbeitsanstalt ohne Unterbrechung angehalten worden.

Am 2. Februar 1888 wurde mir R. vorgeführt. Der Gensdarm löste ihm die Handschellen, die man ihm angelegt hatte, weil man unterwegs mindestens einen Fluchtversuch besorgte. R. aber war offenbar froh, überhaupt nur ins Freie und zu Gericht zu kommen. Er war ein blühender, rothwangiger, kräftiger Bursche und benahm sich bescheiden



und ehrerbietig. Ich forderte ihn auf, mir seine Geschichte zu erzählen, die ich hier wiedergebe.

Meine Eltern leben noch als Eisenbahnarbeiter. Sie waren wohlhabende Grundbesitzer und hätten mir und meinen Geschwistern bei ordentlicher Wirthschaft einmal ein Erbe von je 3000 fl. hinterlassen. Mein Vater aber war ein liederlicher Mensch, der sein Hab und Gut vergeudete. Ich fühle daher auch keine Liebe für ihn und behaupte, dass nur ihn die Schuld trifft, wenn ich mein Leben in Zucht- und Arbeitshäusern verbringe.

Ich besuchte die Schule, kann lesen und schreiben, war bis zum 5. Lebensjahre bei den Eltern, erlernte das Schneiderhandwerk, wurde im Jahre 1882 zum ersten-, 1883 zum zweitenmale, das letztemal mit sechs Monaten schweren Kerkers diebstahlshalber abgestraft und hierauf zwanzig Monate im Zwangsarbeitshaus angehalten, woselbst ich bis 27. Juni 1885 verblieb. Während dieser Zeit war ich ein fleissiger Schneider und glaube, dass man mit mir zufrieden sein konnte. Zur Belohnung erliess man mir den Schub und sandte mich mit gebundener Marschroute in meine Heimathsgemeinde. Von da wanderte ich nach Ofen-Pest, woselbst ich etwa 14 Tage bei einem Schneider arbeitete. Dort lernte ich einen gewissen Sch. aus Kapfenstein kennen und wanderte mit ihm und einem sichern K. aus Szegedin in Ungarn herum. Dieser besass 50 fl., die wir bis Anfangs October 1885 aufgezehrt hatten. Nun schlug uns K. vor, ein Verbrechen zu begehen. Wir kamen an die steirische Grenze und endlich nach Kapfenstein in Sch.'s Heimath. Eines Abends trafen wir ziemlich berauscht nächst einer Kapelle mit einem Bauernburschen zusammen.

Ich unterbrach R. und forderte ihn auf, die Wahrheit zu sprechen. Ich wisse von dem Verbrechen, könne aber nicht glauben, dass es ein so offenherziger Junge mit so freundlichen Augen verübt habe. Ich könne aber auch nicht glauben, dass ein Bursche, der einen so guten Eindruck macht, ein solches Verbrechen zu erdichten fähig sei, denn mit derartigen schändlichen Dingen dürfe man nicht spielen, ja ein junges Gemüth dürfe sich so scheussliche Verbrechen gar nicht ausmalen, sondern solle seine Gedanken lieber mit heiteren Dingen beschäftigen.

R. fuhr nun in seiner Schilderung, in deren Verlauf er alle Daten genau und sicher angegeben hatte, etwas befangener fort.

K. trug schon von Ungarn her einen sechsläufigen Revolver bei sich. Kaum wurde er jenes etwa zwanzigjährigen Bauernburschen ansichtig, als er einen Schuss auf ihn abfeuerte, der ihm in den Rücken eindrang und zu Boden streckte. K. legte dann den Revolver



etwa zehn Schritte vom Leichnam ins Gras. Die Uhrkette liessen wir unversehrt. Ich nahm die Brieftasche aus rothem Leder, zog daraus 25 fl. hervor und händigte diesen Betrag dem K. aus, der ihn unter uns vertheilte, wobei auf mich 6 fl. kamen. Wir marschirten dann weiter, ohne uns um die Leiche zu kümmern und trennten uns von K., von dem ich seither nie wieder gehört habe, während Sch. sich jetzt mit mir in der Zwangsarbeitsanstalt befindet.

Ich begab mich dann in meine Heimathsgemeinde und wanderte, nachdem ich mich dort gemeldet hatte, über Wien nach Bayern und Tyrol, worauf ich nach Graz zurückkehrte, wo ich Arbeit bei einem Schmiedemeister fand. Dort knüpfte ich mit einem Mädchen ein Liebesverhältniss an. Es ist ein braves und ehrenwerthes Mädchen, das mich oft bat, ein ordentlicher Mensch zu bleiben. Ich wechselte mit ihr häufig Briefe und auch in den Arrest schrieb sie mir. Sie ist von mir in der Hoffnung und dürfte im März d. J. entbinden.

Im März 1886 kam ich nach Leoben, woselbst ich bei einer Streifung aufgegriffen und als Landstreicher zu viertägigem Arreste verurtheilt wurde. Nach Verbüssung dieser Strafe kam ich mittelst Marschroute wieder in meine Heimathsgemeinde, von wo ich mich nach Graz begab. Hier arbeitete ich fleissig bei einem Baumeister und wurde, da ich sehr gut schreibe, als Aufschreiber und Aushilfspolier verwendet. Ich habe überhaupt grosse Freude am Zeichnen, und wenn ich dies ordentlich lernen und Polier werden könnte, so würde ich gewiss ein braver Mensch werden. So aber fehlen mir die Mittel zu lernen. Nach meiner Entlassung beim Baumeister arbeitete ich auf der Eisenbahn als Wagenkuppler. Dort verletzte ich mich durch einen Fall auf die linke Kopfseite so schwer, dass ich drei Wochen bei meinen Eltern das Bett hüten musste. Nach meiner Genesung arbeits- und substistenzlos, wollte ich ins Salzburgische wandern, wurde aber unterwegs aufgegriffen und wegen Landstreicherei dem Bezirksgerichte M. eingeliefert. Der dortige Bezirksrichter, ein gerechter und freundlicher Herr, setzte mich sofort in Freiheit. Ich wanderte dann in die Leobener Gegend, wo ich einen Bäcker Namens Karl traf, den ich von Graz her kannte. Karl beging bei Leoben einen Kleiderdiebstahl, an dem ich nur insofern betheiligt war, als ich den Aufpasser gespielt hatte. Bald wurden wir erwischt. Aus Gutherzigkeit nahm ich die ganze Sache auf mich, was mir 6 Monate schweren Kerkers eintrug.

Nach verbüsster Strafe kam ich mit gebundener Marschroute in meine Heimathsgemeinde, woselbst ich unter Polizeiaufsicht gestellt



wurde. Der Gemeindevorsteher war ein Grobian und konnte mich nicht leiden, wie ja die Polizeiaufsichtlinge in jeder Gemeinde als Last empfunden und überhaupt nicht als Menschen betrachtet werden. Ich hatte in meinem Leben niemals Feldarbeiten verrichtet; jetzt durfte ich nur solche besorgen, trotzdem ich mir schon beim ersten Versuch die Hände wundgerissen hatte. Man gab mir keine Kleidung, das Ungeziefer frass mich halb auf, ich konnt es nicht mehr aushalten und bat den Bezirkshauptmann am 29. Juni 1887, mich zum Militär abstellen zu lassen. Das ist nämlich mein einziger Wunsch. Könnt ich ihn erreichen, so blieb ich immer beim Militär. In der Freiheit liess ich mich von Urlaubern und Militärabschiedern im Dienstreglement unterweisen und ich glaube, beim Militär würde man mit mir zufrieden sein. Der Bezirkshauptmann wies mich ab, weshalb ich beschloss, aus der Polizeiaufsicht zu entweichen. Hätte noch der frühere Bezirkshauptmann amtirt, der meine Verhältnisse und meinen Lebenslauf genau kannte und der mich oft mit Geld unterstützt hatte, so wäre Alles besser gewesen. Am 29. Juni 1897 fuhr ich zu meinem Vater nach Graz, der mich mit Wäsche versah. Dann wanderte ich nach Obersteier zu meiner Geliebten, bei der ich die Nacht vom 10. auf den 11. Juli zubrachte. Am 11. Juli wurde ich von Gensdarmen in A. aufgegriffen, stand beim dortigen Bezirksgerichte bis 16. Juli in Untersuchungshaft und erlitt, obwohl ich 5 fl. Geld besass, ein Geschenk meiner Geliebten, zwei Monate strengen Arrestes. Das Gericht zweifelte am redlichen Erwerb dieses Geldes und sprach die Zulässigkeit meiner Abgabe ins Zwangsarbeitshaus aus, die jedoch nicht erfolgte. Das Bezirksgericht A. überstellte mich dann ans Bezirksgericht L. wegen des Bruches der Polizeiaufsicht. Am 18. September 1888 erhielt ich hiefür wieder einen Monat Arrest und wurde neuerdings zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt geeignet erklärt. Das Arbeitshaus ist mir das Aergste auf der Welt; jede Strafe, sogar der Tod ist mir lieber.

Ich halte beide Urtheile für ungerecht, da ich mich ja wirklich im Besitze von Geld befunden hatte. Diese Urtheile verbitterten mich vollends. Der Gedanke ans Arbeitshaus war mir geradezu entsetzlich. Am 20. October 1887 traf ich in diesem schrecklichen Hause ein. Ich stiess mir ein Messer in das innere linke Handgelenk, so dass mir Daumen und Zeigefinger steif geblieben sind. Ich arbeitete zwar als Schneider, grübelte aber Tag und Nacht über die beiden ungerechten Urtheile nach, so dass ich erkrankte und in die Beobachtungsabtheilung gebracht werden musste, woselbst ich vom 27. December 1887 bis 13. Januar 1888 verblieb. Da ich es in der Arbeitsanstalt nicht



aushalten konnte, beschloss ich, mich zu tödten, denn im Grabe spürt man wenigstens nichts mehr. Eines Nachts wollte ich mich an einem Riemen aufhenken; ich weiss aber selbst nicht, wie dies eigentlich zugegangen ist, denn das viele Nachdenken macht mich oft ganz verwirrt.

R. brach in heftiges Weinen aus. Ich redete ihm liebevoll zu und suchte ihm klar zu machen, dass er ja doch eigentlich an allem selbst schuld sei. Er möge ausharren und arbeiten lernen, denn je früher er Besserung zeige, desto eher werde er aus der Arbeitsanstalt entlassen und desto schneller könne er zum Militär kommen.

Ein Diener unterbrach uns und bat um Leuchter und Crucifix für ein Nachbarbureau. Die Gegenstände befanden sich auf dem Gesimse eines Kastens. Ich wollte hinauflangen, allein R. ergriff rasch einen Stuhl, sprang hinauf, langte die Sachen herunter, säuberte sie geschickt und sorgfältig und übergab sie mir. Ich dankte ihm freundlich, redete ihm abermals liebevoll zu und warnte ihn, seine Gedanken mit so hässlichen Dingen zu beschäftigen wie der Kapfensteiner Mord. Ich sei überzeugt, dass er mich gewiss nicht anlügen werde.

Er theilte mir mit, dass Sch. schon 3 Monate vor ihm ins Arbeitshaus gekommen war. Sie seien in einer und derselben Abtheilung. Sch. habe die Erinnerung an den Kapfensteiner Mord wieder aufgefrischt, den R. ganz und gar vergessen haben wollte.

Sch. redete mir zu — fuhr R. fort —, die Anzeige zu erstatten; er erzählte mir die ganze Geschichte wieder, er ist ja aus der Gegend zu Hause. Er erzählte mir, dass man die Leiche des von uns ermordeten Mannes aufgefunden habe, dass die Aerzte aber Selbstmord festgestellt hätten. Am 15. Januar 1888 erstattete ich nun die Anzeige. Ich will die ganze Sache auf mich allein nehmen und wenn ich auf den Galgen käme, so würde ich dies als Erlösung aus dem Arbeitshause betrachten.

Nun bedeutete ich ihm, dass im Herbst 1885 in jenen Gegenden ein Mord überhaupt nicht verübt worden sei, dass es doch auffallen müsse, wenn er den Tag des Mordes nicht anzugeben vermöchte, den Tag einer solchen Schreckensthat, während er doch im Laufe seiner Erzählung die Tage auf das genaueste und in vollster Uebereinstimmung mit den Acten angeben konnte, und dass er durch eine unwahre Selbstanzeige das angestrebte Ziel, aus dem Arbeitshause zu kommen, gewiss nicht erreichen werde.

R. hatte nicht gewusst, dass ich über den Tag und die Einzelheiten des angeblichen Mordes, der ihm erst im Arbeitshause von Sch. erzählt worden war, genau informirt sei. Da ich ihn gütig und freund-

lich behandelte und ihm die Theilnahme, die ich für ihn empfand, auch zeigte, fasste er Vertrauen. Aus seiner Schilderung ersah ich, dass er zwar seine Selbstanzeige nicht ausdrücklich zurücknehmen wolle, dass es ihm aber leid thue, mich zu belügen, weshalb er absichtlich das Datum jedes seiner Erlebnisse genau bezeichnete, die Zeit des Beginnes und des Endes seiner Strafen vollkommen richtig angab, jedoch mit unverkennbarer Geflissentlichkeit stets wiederholte, den Tag des Mordes, sowie dessen Einzelheiten ganz vergessen zu haben.

Das Zusammentreffen mit Sch. im Arbeitshause, sowie dessen Erzählung vom Morde schilderte er mit auffallender Betonung, um mir den Vorfall, dass er die ganze Geschichte erst durch Sch. erfahren, förmlich in den Mund zu legen.

Schliesslich bat er um Bestrafung wegen des Mordes, um dem Arbeitshaus entrissen zu werden.

Ueber die Details des Kapfensteiner Mordes liess ich ihn absichtlich im Dunkeln und ertheilte ihm eine ernste Belehrung. Er habe auf mich den Eindruck eines aufgeweckten, offenen Burschen gemacht, der noch Besserung erhoffen lasse. Von ihm könne ich nicht glauben, dass er mit kecker Stirne dem Gericht eine Lüge ins Gesicht sagen wolle. Ich forderte ihn auf, mich fest anzublicken und mir ins Gesicht zu sagen, dass er jenen Mord begangen habe. Er versuchte den Kopf zu heben, senkte die Augen und schwieg.

R. wurde wegen seiner falschen Selbstanzeige zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt.

Nach etwa zwei Jahren erkundigte ich mich beim Director der Zwangsarbeitanstalt nach der Aufführung des längst entlassenen R. Zu meiner Freude erfuhr ich, dass R. sich nach seiner Abstrafung tadellos betragen habe, ohne Aufsicht auf die Felder geschickt worden und stets pünktlich in die Anstalt zurückgekehrt sei, obgleich es ihm ein leichtes gewesen wäre, zu entfliehen. Damals bedauerte ich, dass ich nicht in der Lage war, den R. in eine Zeichenschule zu schicken und ihn solange zu versorgen, bis er ausgelernt haben würde. Von ihm hegte ich die Ueberzeugung, dass er bei entsprechender Behandlung vollständig gebessert werden könnte. Eine nochmalige Abstrafung wegen Landstreicherei, eine nochmalige Polizeiaufsicht und er war für immer verloren.

Erst im Mai 1900 erkundigte ich mich bei seiner Gemeinde über R.'s Schicksale. Ich konnte nur erfahren, dass er seit dem Jahre 1888 im Strafprotokolle nicht mehr vorkommt und in einer Landeshauptstadt als Agent einer Versicherungsgesellschaft lebe.



XXII.

Mord oder Selbstmord.

Eine Warnung für Gerichtsärzte.

Mitgetheilt von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Der Fall, den wir hier mittheilen wollen, liefert einen neuen und eklatanten Beweis dafür, wie die Kenntniss der gerichtlichen Medicin unentbehrlich ist für Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Vertheidiger. Er lehrt, wie verhängnissvoll es für den Gang der Untersuchung werden kann, wenn der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter das Gutachten von Gerichtsärzten kritiklos hinnehmen und darauf die Untersuchung und Anklage bauen; er lehrt, welcher Gefahr die menschliche Freiheit ausgesetzt ist, wenn junge, unerfahrene Gerichtsärzte, anstatt sofort zu gestehen, dass der Fall für sie ein ungewöhnlicher und daher nicht leicht zu lösender ist, ein kategorisches den Beschuldigten verdammendes Gutachten abgeben, welches sie dann zu ihrer Schande bei der öffentlichen Verhandlung selber als falsch erklären und zurückziehen müssen.

Es möge daher der von uns mitgetheilte Fall einerseits als Warnung dienen für unerfahrene Gerichtsärzte, damit sie ihre Aufgabe nicht zu leichtfertig behandeln und durch voreilige, wissenschaftlich nicht begründete Sprüche nicht einen Unschuldigen der Freiheit berauben und der Gefahr einer Verurtheilung aussetzen: andererseits aber möge der vorliegende Fall auch eine Warnung sein vor Gerichtsärzten, nämlich vor jungen und unerfahrenen, deren Aussprüche Staatsanwalt und Untersuchungsrichter nicht kritiklos hinnehmen, sondern überprüfen, respektive in zweifelhaften Fällen, einer Ueberprüfung durch erfahrene und erprobte Sachverständige zuführen sollen, damit sich nicht wiederholt, wie in dem zu berichtenden Falle, dass — wo offenbar ein Selbstmord vorlag — eine Anklage wegen Mordes erhoben worden ist und ein Schuldloser 6 Monate unter dieser schweren Anklage in Untersuchungshaft geschmachtet hat.

Am 14. März des Jahres 1899 verbreitete sich in der Gemeinde Pojaw das Gerücht, die dortige Insassin, eine gewisse Rosalie Siciarz,



hätte sich ertränkt. Die Leiche wurde auch thatsächlich in einem Sumpfe im Garten eines gewissen Lucarz gefunden und geborgen. Man sprach allgemein, sie hätte in einem Anfalle von Geistesstörung ihrem Leben freiwillig ein Ende gemacht. Die vorgenommene gerichtsärzliche Obduction der Leiche ergab aber ein anderes Resultat.

Die Gerichtsärzte erklärten nämlich auf Grund der Obduction kategorisch, die im Sumpfe vorgefundene Rosalie Siciarz sei eines gewaltsamen Todes gestorben und zwar zu Folge Erstickung, welche durch einen Druck auf die Luftröhre resp. auf die Respirationsorgane bewirkt worden sei. Sie sei sodann bereits als Leiche in den Sumpf geworfen worden.

Selbstmord durch Ertränkung wurde von den Gerichtsärzten als ausgeschlossen erklärt.

Das Obductionsprotocoll und das auf Grund desselben erstattete Gutachten lautetete wie folgt:

Der Leichnam, weiblichen Geschlechtes, liegt in einem gewöhnlichen, weissen, aus Kieferholz bereiteten unbemalten Sarge, in ein weisses, geblümtes Tuch eingehüllt, mit einer schwarz gestreiften Jacke, einem weissen, blau geblumten Unterkleide und einer Schürze bekleidet und baarfuss.

Die Anwesenden Johann Siciarz und Peter Misera erkennen den Leichnam als denjenigen der Rosalie Siciarz, der Gattin des ersteren derselben, des Johann Siciarz.

Aeusserer Befund.

Der 151 cm lange Leichnam einer gut gebauten und genährten Frau von ungefähr 22 Jahren. Die Gesichtshaut, die Haut an den Seiten und am Rücken ist rosig gefärbt, die Todtenstarre ist gewichen, die als solche durch Einschnitte festgestellten, nicht sehr ausgebreiteten, Todtenflecke befinden sich am Rücken und an den Hinterbacken.

1. Das Kopfhaar ist schwarz und in zwei Zöpfe zusammengeflochten.

2. Das Gesicht ist hell rosig gefärbt, die Hornhaut (Cornea) getrübt, die Regenbogenhaut (Iris) blau, die ein wenig erweiterten Pupillen sind gleich breit, die Augäpfel sind vollkommen erhalten.

3. Aus der äusseren rechten Ohrmündung quillt eine blutige hellroth gefärbte Flüssigkeit hervor.

4. Aus dem Munde und der Nase sickert eine schmutzigröthlich gelbgefärbte Flüssigkeit hervor. Die Zähne sind gesund. An der Zungenspitze bemerkt man Spuren von Zähneeindrücken.

5. Am Halse bemerkt man keine Spuren einer äusserlich angethanen Gewalt.



Hinter der linken Ohrmuschel, nach unten und rückwärts von derselben 5 kleine Epidermisabschürfungen, die Gegend hinter der linken Ohrmuschel ist im Ganzen bläulichroth gefärbt und von der Epidermis entblösst.

6. Hinter der rechten Ohrmuschel ist die ganze rückwärts gelegene Gegend von der Epidermis entblösst, hellroth gefärbt mit einzelnen dunklen Flecken und ein wenig angeschwollen.

7. Die rechte Ohrmuschel und der untere Theil der linken ist bläulichroth gefärbt; unter der an allen diesen Stellen eingeschnittenen Haut bemerkt man grössere Blutunterlaufungen.

8. An der linken Nasenseite im oberen Theile der Nasenfurche befindet sich eine kleine hellroth gefärbte Epidermisabschürfung, eine ähnliche Abschürfung befindet sich am mittleren Theile des Kinnes.

9. Am linken Handrücken oberhalb des Handwurzelgelenkes befindet sich eine 3 cm lange, 1 cm breite halbmondförmige Wunde; den Wundboden bedecken Granulationen.

Sonst wurden am Körper keine Verletzungen bemerkt.

Befund der inneren Organe.

10. An der Innenfläche der weichen Gehirnhaut sieht man zahlreiche kleine Blutergüsse und die Gehirngefässe sind stark mit Blut injicirt.

11. Die Schädelwölbung ist normal, die Knochen sind von normaler Dicke, nirgends beschädigt.

12. Die Blutgefässe der harten Gehirnhaut, die glatt und glänzend ist, sind stark mit Blut gefüllt, ebenso ist der sichelförmige Längsblutleiter (Sinus falciformis) mit dunkelrothem flüssigem Blute gefüllt.

Die weichen Gehirnhäute sind glatt und stark mit Blut injicirt. Die Gehirnwindungen sind deutlich von einander abgegrenzt.

14. Das Gehirn ist von normaler Consistenz, die Gehirnkammern sind leer, das Kleinhirn und das verlängerte Mark sind normal.

15. Im geöffneten Kehlkopf sowie in der Mundhöhle fand man keinen Fremdkörper vor.

16. Unter der Fascie, welche die Kopfnicker (Sternocleidomastoideus) bedeckt, und zwar in der Gegend des unteren Drittels der genannten Muskeln, sowie oberhalb des oberen Theiles des Brustbeines und in der Gegend des Jugulum bemerkt man ausgedehnte Blutunterlaufungen. Nach vorgenommenem Einschnitte zeigen sich beide Kopfnicker stark hyperämisch.



17. Nach Herausnahme der Lungen sammt dem Kehlkopfe, der Luftröhre und der Speiseröhre fand man weder im Kehlkopfe und in der Luftröhre noch in der Speiseröhre einen Fremdkörper vor.

Die Schleimhaut aller dieser Theile ist röthlich gefärbt.

18. Im Brustkasten befinden sich die Organe in normaler Lage, der Herzbeutel ist glatt und glänzend.

10. Das Herz zeigt normale Dimensionen, der Herzmuskel und die Herzklappen sind normal, in den Herzkammern befindet sich eine ziemlich grosse Menge flüssigen Blutes.

20. Im Herzbeutel fand man 2 Löffel einer hellröthlich gefärbten Flüssigkeit und an der Innenseite des Herzbeutels Blutunterlaufungen in Form unregelmässiger Flecken vor.

21. Die Stämme der Hauptgefässe weisen keine Veränderungen auf.

22. Die Lungen von normalem Volumen in allen ihren Theilen lufthaltig, sind röthlich schieferfarbig, sowohl das die Brustwand wie auch das die Lungen überziehende Brustfell ist glatt und glänzend.

23. In den Bronchialgefässen sowohl in den kleineren wie in den grösseren fand man keinen Fremdkörper vor. Aus den Stämmen der durchschnittenen Hauptgefässe ergiesst sich in den Brustkasten eine beträchtliche Menge von dunkelroth gefärbter Flüssigkeit.

24. In der Bauchhöhle fand man keine anormale Flüssigkeit, sowohl das die Bauchwand wie auch das die Eingeweide überziehende Bauchfell sind deutlich mit Blut injicirt.

25. Die Leber von normalen Dimensionen besitzt einen glatten glänzenden Ueberzug, das Leberparenchym ist dunkelweichselfarben und weich.

26. Der Magen, den man vorher unterbunden hatte, enthält ausser einer unbedeutenden Menge unverdauter Erdäpfelstückchen und Bohnen keinen anormalen Inhalt. Die Magenschleimhaut ist blass.

27. Die unbedeutend vergrösserte Milz von einer etwas gefalteten Kapsel umgeben zeigt ein dunkelroth gefärbtes erweichtes Parenchym.

28. Im Zwölffingerdarm, im Dünn- und Dickdarm fand man mit Ausnahme einer geringen Kothmenge keinen Fremdkörper vor.

29. Die Eingeweideschleimhaut ist hellroth gefärbt, die Gefässe derselben sind mit Blut gefüllt.

30. Die Nieren sind von normaler Grösse, die Kapsel schält sich leicht ab, der Bau der Nierenbecken und der Harnleiter sind normal.

31. Die Harnblase ist leer, ihre Schleimhaut ist blass.

32. Die Gebärmutter hat die Grösse einer kleinen Birne, ihre Schleimhaut ist blass.



33. Sowohl die Unterschenkelknochen, wie auch die Rippen sind nirgends beschädigt.

Gutachten:

1. Aus der vorgenommenen Obduction ergiebt sich, dass die Verblichene eines unnatürlichen plötzlichen Todes gestorben ist.

2. Der Tod trat ein zu Folge Verhindernng des Lufteintrittes in die Luftwege, welche bewirkt wurde durch einen mit fremder Hand und grosser Gewalt ausgeführten Druck auf die Luftröhre. Hierfür sprechen die unter 6. 7. und 16. zusammengestellten Veränderungen. Unseres Erachtens genügte zur Ausführung des entsprechenden Druckes auf die Luftröhre die Kraft eines einzigen Mannes; ob bei der Erdrosselung mehrere Personen betheiligt waren, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden.

3. Die unter 9. beschriebene Wunde entstand einige Tage vor dem Tode, sie wurde mit einem scharfen Werkzeuge, höchst wahrscheinlich mit einem Messer hervorgebracht und kann bei einem unvorsichtigen Brotschnitte entstanden sein.

4. Ein Ertrinken eventuell Selbstmord durch Ertränken schliessen wir unbedingt aus, mit Rücksicht darauf, dass weder in der Nase und in der Mundhöhle, noch im Kehlkopfe und der Luftröhre in den Bronchien und in der Speiseröhre Spuren von Fremdkörpern vorgefunden wurden, welche dafür sprechen würden.

Dies bringen wir als mit den Grundsätzen der ärztlichen Wissenschaft übereinstimmend zur Kenntniss des k. k. Gerichtes und unterzeichnen.

Nachträglich erklären wir über Befragen der Staatsanwaltschaft, dass die im Protokolle vom 23. März 1899 Punkt 5, 6 und 8 beschriebenen Körperbeschädigungen der Rosalie Siciarz, ihr zu deren Lebzeiten zugefügt werden, wofür die Reaction des lebenden Körpers spricht.

2. Was die Erdrosslungsart der S. und das dabei benutzte Werkzeug betrifft, erklären wir, dass die S. höchst wahrscheinlich auf die Art mit den Händen erdrosselt worden ist, dass mit dem Daumen und dem Zeigefinger einer dritten Person oberhalb des Schlüssel- und des Brustbeines auf die Luftröhre der S. ein starker Druck ausgeübt worden ist.

3. Was die Stunde des erfolgten Todes betrifft, können wir nichts Bestimmtes entscheiden.



4. Auf die Frage, ob zum Transport der Ermordeten von ihrem Hause bis zum Teiche (die Entfernung beträgt 170 Schritte) die Kraft eines einzigen Mannes hinreichend war, erklären wir, dass auch ein ein einziger starker Mann die S., obwohl dieselbe gut gebaut war, hinüber zu tragen und ins Wasser zu werfen im Stande war.

D. G. m. p.

D. K. m. p.

Es wurde nun die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet und der Bruder der Denatin als der muthmaassliche Mörder verhaftet. Gegen den Letzteren ergaben sich im Laufe der Untersuchung nach der Darstellung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft folgende Verdachtsmomente:

Die Denatin hat einige Wochen vor dem Tode einen gewissen Johann Siciarz aus dem benachbarten Dorfe Borzecin geheirathet, wohnte aber nicht bei ihrem Manne, sondern bei ihren Eltern Johann und Maria Pawlik. In demselben Hause wohnte der Bruder der Ermordeten Johann Pawlik mit Frau und Kindern.

Die Eltern und der erwähnte Sohn (einziger Bruder der Rosalie S.) bewohnten gemeinschaftlich ein grösseres Zimmer; Rosalie S. schlief in einer Kammer, in welcher nur ein kleines Fensterchen, kaum 15 cm breit auf den Hof mündete. Das Bett, auf welchem Rosalie S. schlief, fand man am kritischen Morgen ganz nass, ohne dass man die Ursache der Nässe feststellen konnte. Mit Rosalie S. schlief gewöhnlich in demselben Bett ihre achtjährige Nichte, die Tochter des beschuldigten Bruders. Auch in der kritischen Nacht schlief sie mit der Denatin, und sie soll es auch gewesen sein, welche die erste bemerkte, dass die Tante Rosalie S. nicht da sei und dass das Bett nass war.

Dieser Umstand soll nun die Mutter der Rozalie S., Marie Pawlik und den Bruder Johann bewogen haben, die verschwundene Rosalie zu suchen. Sie gingen zuerst beide in die Kammer, in welcher die Verschwundene schlief, constatirten, dass das Bett thatsächlich nass war, suchten dann die Stiefel derselben, um sich zu überzeugen, ob sie nicht etwa zu ihrem Manne nach Borzecin gegangen sei, und als sie thatsächlich die Stiefel nicht vorfanden, kam ihnen der Gedanke, ob sich die Rosalie nicht etwas zu Leide gethan habe, insbesondere meinte Johann Pawlik, dass sie sich vielleicht erhenkt habe und begann auf dem Boden und in der Scheune nach ihr zu forschen. Als diese Nachforschungen sich vergeblich erwiesen, ging Johann P. hinaus durch den Feldweg bis zum Hause eines gewissen Lucarz, welches leer stand und wo er die Gesuchte zu finden hoffte. Von



hier zurückkehrend will er in einer Pfütze im Garten des Lucarz Kleider bemerkt haben, und als er näher trat, erkannte er die Schwester mit dem Rücken nach oben in der Pfütze liegend. Er versuchte nicht einmal die Schwester zu retten, sondern lief auf den Gemeindeweg schreiend und lamentirend. Er kehrte an den Ort, wo seine Schwester lag, nicht mehr zurück, sondern ging zu den Nachbarn, vor denen er zwar über den Tod der Schwester klagte und jammerte, die aber keine Thränen in seinen Augen wahrnahmen.

Die Vermögungsverhältnisse der Denatin Rosalie S. und ihres Bruders des Johann Pawlik waren folgende: noch am 28. Januar 1899 verschrieben die Eltern der Rosalie und des Johann der Tochter drei Joch von ihrem Grundstücke, während sie dem Sohne noch im Jahre 1899 vier Joch geschenkweise verschrieben hatten.

Angesichts dieses würde es unglaublich scheinen, dass Johann Pawlik, der von den Eltern den grösseren Theil des Vermögens erhielt, so habgierig wäre, dass er, um das der Schwester verschriebene Grundstück zu erhalten, sich eines so schrecklichen Verbrechens schuldig machen könnte. Trotzdem begründen die Ergebnisse der Untersuchung vollinhaltlich obige Beschuldigung.

Am Abend vor der kritischen Nacht kam es zwischen der Denatin und dem Beschuldigten zu einem heftigen Streit aus Anlass des Getreidemahlens, wobei die Frau sehr traurig war.

Eine gewisse Freidl Finder gab an, sie habe einige Tage nach dem Tode der Rosalie S. vom Markte zurückkehrend mit einem Bauer über den Grund des Todes der Rosalie gesprochen; da sei die Tekla P. Frau des Beschuldigten hinzugetreten und habe über den Streit ihres Mannes mit dessen Schwester gesprochen, wobei sie bemerkte, dass Rosalie S. nach diesem Streit sich dem Teufel verschrieben und ertränkt habe. Auf die Bemerkung des Zeugen, dass sie sich in einem so seichten Sumpfe nicht habe ertränken können, erwiderte Tekla P., „wer was sucht, der findet es", wobei zu bemerken ist, dass sich in unmittelbarer Nähe des Hauses der Pawlik's ein viel grösserer und tieferer Sumpf befindet als der, in welchem Rosalie S. gefunden worden ist. Es ist daher unglaubwürdig, dass sie in einer so kleinen Pfütze den Tod gesucht habe. Den Umstand, dass das Bett, in welchem Rosalie S. schlief, durchnässt war, erklärt der Beschuldigte damit, dass seine Schwester geschwitzt haben müsse. Die Staatsanwaltschaft dagegen meint, es sei dies der Todesschweis gewesen, während sie mit ihrem Bruder um ihr Leben gerungen habe. Dass Rosalie S. eines gewaltsamen Todes gestorben sei, beweisen einerseits die an der Leiche constatirten Spuren der Verletzung, welche



während des Lebens entstanden sein müssen, andrerseits eine Narbe an der rechten Hand des Beschuldigten. Der Beschuldigte behauptet, die Narbe wäre davon, dass er von einer Kuh gebissen worden sei, als er die Hand in deren Mund steckte, um die Zähne zu untersuchen. Die Gerichtsärzte behaupteten jedoch, es sei dies unwahrscheinlich und die Narbe komme eher von einer Verletzung durch die Nägel der gewürgten Schwester.

Endlich deponirten zwei Zeugen, sie hätten in der kritischen Nacht einen Schrei gehört, der von der Gegend des Hauses der P. zu kommen schien.

Die Gerichtsärzte behaupteten schliesslich, ein starker Mann sei im Stande gewesen, die Rosalie S. gewaltsam zu erwürgen und sodann in den Sumpf zu tragen, um sie dort hineinzuwerfen und einen Selbstmord zu simuliren.

Der Beschuldigte hat zu einer Zeit, wo er noch nicht unter dem Vorwurfe des Mordes gestanden ist, sich schon in Widersprüche verwickelt. So hat er insbesondere vor dem Gendarmen Pikowicz, als ihn derselbe indagirte, behauptet, dass er am kritischen Morgen, als die Schwester nicht aufstand, in ihre Kammer ging, das Bett befühlte, und als er sich überzeugte, dass die Schwester nicht da sei, sei er sofort zur Ueberzeugung gekommen, sie hätte sich was angethan. Später gab er aber an, dass erst seine achtjährige Tochter Marie die Mutter verständigt habe, dass die Tante nicht da sei und dass er sohin zusammen mit der Mutter die Kammer, in welcher die Schwester schlief, betreten habe. Unwahrscheinlich ist es nun aber, dass die alte P., nachdem ihr gesagt wurde, ihre Tochter sei nicht in der Kammer, auf ihren Sohn gewartet und erst mit ihm sich in die Kammer begeben hätte, was übrigens die alte P. auch bestritten hat.

Am gravirendsten sprechen aber gegen Johann P. die Aussagen des Zeugen Franz Ligeza. Dieser brachte die Gerichtscommission, welche behufs Obduction der Leiche nach Pojaw kam, mit seinem Wagen ins Dorf. Als er bei dem Wagen vor dem Hause der Pawlik's stand, sah er den Johann P. in Gedanken vertieft beim Hause stehen.

Seine Frau kam zu ihm heran und sprach ihn mit den Worten an: „Was wird nun geschehen, man wird dich einsperren, und was werde ich thun". Hierauf erwiderte Johann P., welcher den Zeugen Ligeza nicht sah, „wenn man mich einsperren wird, so werde ich sitzen, und wenn man mich aufhängen wird, so werde ich hängen". Als Pawlik des Zeugen ansichtig wurde, änderte er aber plötzlich den Inhalt der Rede und

begann zu lachen. Diese Selbstbeschuldigung des Johann P. belastet ihn nach Ansicht der Staatsanwaltschaft am meisten.

Auf Grund obiger Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, ist gegen Johann P. die Hauptverhandlung wegen Meuchelmordes vor dem Geschworenengerichte in Krakau angeordnet worden.

Zu derselben wurden über Antrag der Vertheidigung als Sachverständige berufen: der Professor der gerichtlichen Medicin an der Krakauer Universität Dr. Wachholz und der Krakauer Gerichtsarzt Dr. Zoll. Bei der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte in Krakau, welche am 18. und 19. September 1899 stattgefunden hat, gestaltete sich nun die Sache wie folgt:

Der Angeklagte bestritt jede Schuld; mit der Schwester habe er sich stets gut vertragen und gar keinen Grund gehabt, sie aus der Welt zu schaffen. Als er früh in den Stall ging, um Pferde und Kühe zu füttern, hörte er, wie die Mutter rief: „Rosalie sei nicht da". Er lief in die Kammer, wo er wirklich die Schwester nicht vorfand; das Bett war nass, wie vom Schweiss. Er war Anfangs der Meinung, die Schwester sei zum Manne nach B. gegangen; als er aber ihre Stiefel vorfand, tauchte in ihm der Gedanke auf, die Schwester habe sich was angethan. Er begann sie nun zu suchen.

In einigen Tagen begann das Gerücht zu cursiren, der Bruder hätte die Schwester erwürgt, es kam der Gendarm und führte ihn vor den Bezirksrichter des nächsten Gerichtsortes. Dort blieb er einige Stunden, wurde aber wieder entlassen und kam zurück ins Dorf. Der Gendarm theilte ihm mit, dass man ihn verdächtige, er hätte die Schwester ermordet, und als die Gerichtscommission behufs Vornahme der Leichenobduction ins Dorf kam, wusste er daher bereits, dass er unter diesem Verdachte stehe. Er hat thatsächlich in Gegenwart des Zeugen Ligeza zu seiner Frau die Worte gesagt „wenn man mich einsperren wird, so werde ich sitzen, und wenn man mich hängen wird, so werde ich hängen", weil Mutter und Frau jammerten, dass er des Mordes verdächtigt werde. Er habe dies laut gesagt, und den Zeugen Ligeza wohl gesehen, da er unmittelbar vorher mit ihm gesprochen habe.

Die Zeugenaussagen ergaben nichts Besonderes. Zu bemerken ist nur, dass Zeugen, welche die Denatin aus dem Sumpfe heraustrugen, über Befragen der Gerichtsärzte bei der Verhandlung deponirten, dass sie die Ertrunkene retten wollten und sie deshalb hinter beiden Ohren stark gerieben haben.

Der Gendarm Pikowicz, welcher die ersten Erhebungen an Ort



und Stelle pflog, bemerkte, dass das Bett der Rosalie S. nass war, als wenn es mit Wasser begossen gewesen wäre; er gab ferner als richtig zu, dass er in Gesellschaft noch eines Gendarmen noch vor dem Tage, wo die Gerichtscommission hinkam, den Pawlik zu Gericht gebracht habe in der Voraussetzung, dass ihn der Bezirksrichter verhaften werde; der Bezirksrichter erklärte aber, dass vorläufig kein Grund hiezu vorliege. Als die Gerichtscommission zur Vornahme des Localaugenscheines und der Leichenobduction ins Dorf kam, konnte man daher im Dorfe wissen, dass Pawlik unter dem Verdachte des Mordes stehe. Schliesslich ist zu bemerken, dass mehrere Zeugen, darunter die Mutter der Rosalie S. deponirten, letztere sei seit ihrer Heirath traurig geworden, sei melancholisch herumgegangen und habe sich ganz angekleidet schlafen gelegt.

Der Schrei, den zwei Zeugen in der kritischen Nacht gehört haben wollen, entpuppte sich bei der Verhandlung als ein Geschrei ähnlich dem einer Gans.

Ueber Anregung der Sachverständigen wurde auch einer der Gerichtsärzte, welcher die Obduction der Leiche vorgenommen hat, Dr. K. telegraphisch zur Verhandlung geladen.

Der Letztere gab über Befragen des Prof. Dr. Wachholz Folgendes an: „Ich habe die Section der Leiche vorgenommen und mein College Dr. G. hat das Obductionsprotocoll dictirt. Ueber Befragen des Prof. Dr. Wachholz um Aufklärung des 5. Punktes des Sectionsprotocolles erklärt Zeuge, dass hinter den Ohren Einschnitte vorgenommen wurden; er weiss aber nicht mehr, ob an dieser Stelle Blutunterlaufungen vorhanden waren.

Ueber Befragen des Prof. Dr. Wachholz um Aufklärung des 16. Punktes des Sectionsprotocolles erklärt der Zeuge, dass er die Ausdrücke „stark hyperämisch“ in dem Sinne versteht, dass sich dort eine Blutunterlaufung befand. Auf die den vorgefundenen Mageninhalt betreffende Frage giebt Dr. K. an, dass man im Magen nur ein wenig unverdauter Erdäpfelstücke und Bohnen vorgefunden hat. Hierauf verliest Prof. Dr. Wachholz das Sectionsprotocoll und das Visitationsprotocoll des Angeklagten, worauf er folgendes Gutachten abgiebt:

Die Section wurde zu spät, nämlich erst 10 Tage nach dem Tode vorgenommen; der Zersetzungsprocess hat schon begonnen, die Fäulniss erlaubte folglich nicht mehr, mit der strengsten Genauigkeit die Veränderung im Organismus zu beurtheilen. Das Sectionsprotocoll weist keine derartigen Veränderungen auf, um die bemerkbare Todesursache genau zu bezeichnen, aber es beweist jedenfalls, dass der



Tod ein gewaltsamer war und dass derselbe durch Erstickung erfolgt ist, worauf vornehmlich das flüssige Blut hinweist. Die Respirationsorgane enthielten keinen Fremdkörper, es liegt also der Verdacht nahe, dass eine Gewalt von aussen eingewirkt hat. Einen Druck einer äusseren Gewalt schliesst der Sachverständige entschieden aus. Ein derartiger Druck muss immer Spuren zurücklassen, sei es, dass ein Strick gebraucht wurde oder eine Kette; auch wenn der Druck mit der Hand ausgeübt worden wäre, müsste er mit grosser Gewalt ausgeübt worden sein, was ebenfalls Spuren hinterlässt.

Diese Spuren sind charakteristisch; sie müssen zu beiden Seite am Halse, in der Kehlkopfgegend sichtbar sein, mehr oder weniger von einander entfernt, entsprechend der Grösse der Hand des Angreifenden. Es sind dies nämlich Fingerabdrücke, von welchen sich auf der einen Seite, wo der Daumen eingewirkt hat, weniger zahlreiche Spuren befinden, auf der anderen Seite mehr; fast nie giebt es aber nur soviele Abdrücke als Finger bei der Erdrosselung gebraucht wurden, da das Opfer sich wehrt und dadurch die Verschiebung der Finger auf eine andere Stelle verursacht. Der Fingerabdruck ist immer halbmondförmig, womit gewöhnlich eine Oberhautverletzung durch den Nagel verbunden ist.

Das Sectionsprotocoll weist absolut keine derartigen Spuren auf. Die Erdrosselung mit der Hand muss folglich ausgeschlossen werden. Die hinter den Ohrmuscheln vorgefundenen Spuren können keine auf eine Erdrosselung hinweisenden Merkmale sein, und zwar aus dem Grunde, weil erstens eine menschliche Hand nicht mit den Fingern bis hinter die Ohren reicht, zumal bei einer gut gebauten und gut genährten Person wie die Denatin; zweitens, weil sich hinter der Haut ein Knochen befindet, der den Fingerdruck aushalten muss. Diese Spuren sind aus der Art erklärlich, auf welche das gewöhnliche Volk ohnmächtige oder ertrunkene Personen ins Leben ruft, nämlich durch Reiben derselben hinter den Ohren; diese Rettungsart wurde auch, wie dies ein Zeuge bestätigt hat, an der Verblichenen versucht.

Es muss noch erklärt werden, welcher Art diese Spuren hinter den Ohren waren, d. h. ob es Blutunterlaufungen oder ob es hyperämische Stellen waren. Der obducirende Arzt Dr. K. erinnert sich daran nicht. Bei der Section konnten diese Stellen sogar so wie hyperämisch aussehen. Dies lässt sich aber leicht erklären. Die Verblichene starb jedenfalls eines gewaltsamen Todes; das Blut war somit nach dem Tode flüssig. Wenn also der Leichnam im Sarge in Rückenlage gelegt wurde, so floss das durch die Herzaction nicht

mehr in Bewegung gesetzte Blut in niedriger gelegene Körperstellen herab, welcher letzteren Art eben die hinter den Ohren gelegenen Stellen waren. Diese Stellen waren durch Reiben verletzt, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die Rettenden bei der Rettung weder die Ertrunkene noch ihre eigenen Finger und Hände, welche obendrein bei der Landbevölkerung rauh sind, schonten. Nachdem also das Blut in niedriger gelegene Körpertheile herabgeflossen war, hat es eben diejenigen Veränderungen hervorgerufen, von denen das Sectionsprotocoll spricht. Rücksichtlich der im 16. Punkte des Sectionsprotocolles angeführten Veränderungen lässt sich nicht ergründen, ob dieselben zu Lebzeiten hervorgerufen wurden, oder ob dieselben bereits nach dem Tode entstanden sind. Diese Veränderungen sind aber gleichgiltig, denn sie stehen in keinem Zusammenhange mit dem angeblichen Erdrosselungstode, da sich diese Stelle zum Erdrosseln gar nicht eignet. Ausserdem muss man voraussetzen, dass die Verblichene, wenn sie erdrosselt worden wäre, aus allen ihren Kräften um ihr Leben gekämpft hätte; ein solcher Kampf hätte aber unbedingt Spuren hinterlassen müssen. Solche Spuren eines stattgefundenen Kampfes wurden aber weder bei der Verblichenen noch bei dem Angeklagten vorgefunden. Zwar beschreibt das Besichtigungsprotocoll des Letzteren eine vom Kratzen herrührende Spur an der Hand; die Ursachen derselben können aber verschieden sein und die Verantwortung des Angeklagten, dass ihn eine junge Kuh gebissen hat, trägt in dieser Hinsicht alle Anzeichen der Wahrscheinlichkeit an sich. Die Wunde hingegen an der linken Hand der Verblichenen entstand unbedingt lange Zeit vor dem Tode, was durch die Granulationen bewiesen ist und mit der jetzigen Angelegenheit in keinem Zusammenhange steht.

Ausserdem ist auch der Umstand nicht gleichgiltig, dass die Verstorbene eine gut gebaute und gut genährte Person war, und muss man daher annehmen, dass sie dem Angriffe eines klein gewachsenen und mageren Mannes, wie es der Angeklagte ist, gewiss hätte Widerstand leisten können.

Eben dasselbe weist auch darauf hin, dass, wenn der Angeklagte seine Schwester erdrosselt haben würde, er sie bis ans Wasser hätte geschleppt haben müssen, was doch etwaige Spuren beim Hause oder beim Teiche hinterlassen hätte; solche Spuren wurden jedoch nicht vorgefunden.

Man kann also mit Bestimmtheit behaupten, dass der Tod der Denatin im Wasser erfolgt ist. Dagegen spricht keineswegs der Umstand, dass in den Respirationsorganen kein Fremdkörper,



z. B. Wasser angetroffen wurde. Die Erfahrung lehrt, dass man in den Respirationsorganen und im Magen der in der Weichsel ertrunkenen Personen nur sehr selten Wasser gefunden hat und doch unterlag es gar keinem Zweifel, dass sich die betreffenden Personen ertränkt hatten. Im vorliegenden Falle muss man noch obendrein bemerken, dass man die Verstorbene mit dem Gesichte und der Nase im Schlamme oder Kothe, welche beide als dichte Substanzen nicht aspirirt werden konnten, vergraben aufgefunden hat. Aus dem Mageninhalte wird constatirt, dass der Tod binnen ungefähr dreier Stunden nach dem Essen eingetreten ist.

Aus allen diesen Umständen ergiebt sich zweifellos die Folgerung, dass im vorliegenden Falle keine fremde Hand eingewirkt haben konnte, sondern, dass der Tod durch Selbstmord eingetreten ist.

Dafür spricht noch folgender wichtige Umstand: wie Zeugen deponirt haben, ging die Verstorbene eine Zeit lang vor ihrem Tode missgestimmt herum, war wortkarg und verfiel in Trübsinn. Diese Geistesstimmung lässt vermuthen, dass die Verstorbene melancholisch war und solche Menschen enden in der Mehrzahl der Fälle durch Selbstmord.

Es lässt sich damit auch der Umstand erklären, dass man die Ertrunkene in einem entferntenn und seichteren Sumpfe aufgefunden hat und nicht in einem näheren und tieferen. Nachdem die Verstorbene, wie zu vermuthen ist, das Haus verlassen hatte, hat sie sich im Momente, wo der Drang zum Selbstmorde am stärksten war, in der Nähe des Sumpfes befinden müssen. Lebend in diesen Sumpf durch fremde Hand hineingeworfen, hätte sie sich zweifellos retten können, denn der Teich war gar nicht tief. Der Wille der S. aber, sich das Leben zu nehmen, hat auch diesen seichten Teich benützt, um sich zu ertränken. Der Selbstmörder ist nämlich, wie dies erwiesen ist, im Stande sich selbst in der Weise zu ertränken, dass er den Kopf in einen Trog steckt.

Diese Beweisführung reasumirend, erklärt der Sachverständige mit Bestimmtheit, dass der Tod durch Erstickung in Folge Ertrinkens eingetreten ist, dass das Ertränken aber nicht in Folge des Hinzuthuns einer dritten Person eingetreten ist, sondern mit der grössten Wahrscheinlichkeit in Folge Selbstmordes.

Dieser Ausführung schliesst sich auch der zweite Sachverständige Dr. Zoll an.

Der Staatsanwalt befragt den Dr. K., was er auf die Ausführungen der Sachverständigen zu bemerken habe. Dr. K. ant-



wortet, er sei ein junger Arzt und habe nicht viele Leichensectionen vorgenommen; er könne sich also geirrt haben; ausserdem habe er nur die Leiche secirt, das ganze Protocoll habe aber der zweite Sachverständige dictirt.

Nach kurzen Plaidoyers des Staatsanwalts, welcher gestand, dass die Anklage hinfällig geworden sei, und des Vertheidigers, welcher den Vorgang der ersten Gerichtsärzte und des Untersuchungsrichters einer scharfen Kritik unterzog, verneinten die Geschworenen einstimmig die ihnen gestellte Hauptfrage, bemerkten aber gleichzeitig durch den Mund des Obmannes, dass sie es nicht unterdrücken können, ihrem Staunen und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck zu verleihen, dass ein offenbar Unschuldiger 6 Monate schuldlos in Untersuchungshaft gehalten wurde.

Der Angeklagte wurde selbstverständlich sofort aus der Haft entlassen.

So endete diese interessante und lehrreiche Verhandlung.



XXIII.

Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis.

Mitgetheilt von

Dr. **Carl Kautzner.**

1.

Die Behauptung einer Erstgebärenden, dass sie ihr Kind unvermuthet und unverschuldet im Aborte plötzlich verloren habe, bietet der Beurtheilung so viele Schwierigkeiten, dass Mittheilungen aus der Praxis über dieselben erwünscht sein dürften.

Eine 19jährige hochschwangere, gut beleumundete Wärterin, die bereits wegen ihrer Niederkunft bei einer Hebamme Quartier genommen, und für das kommende Kind schon einen Kostplatz vereinbart hatte, ging, nachdem keinerlei Anzeichen der nahenden Geburt vorhanden waren, mit ihrem gleichfalls sich eines guten Rufes erfreuenden Bräutigam in der Stadt spazieren, und bekam plötzlich das Bedürfniss, den Abort aufsuchen zu müssen. Sie eilte daher in das nächste Haus in den ersten Stock und bat eine fremde Partei um den Schlüssel. Nach kurzer Zeit gab sie denselben zurück und entfernte sich. Die unmittelbar daneben wohnenden Personen, welche die Betreffende kommen und gehen gesehen hatten, haben an ihr nichts Auffälliges wahrgenommen. Während dieser wenigen Augenblicke hatte die Schwangere, in der Meinung, einen schweren Stuhl zu haben, geboren, und bevor sie noch zur Ueberzeugung kam, dass dies die Geburt gewesen sei, hörte sie schon den schweren Fall des Kindes durch den Schlauch.

In ihrer Bestürzung eilte sie zu dem ihrer harrenden Geliebten, theilte ihm Alles mit, und in ihrer Rathlosigkeit mietheten Beide sofort einen Wagen und fuhren zu der ganz entlegen wohnenden Hebamme, welche jedoch nicht zu Hause war.

Als Letztere alsbald heimkam, erzählte die Entbundene Alles ganz wahrheitsgetreu und veranlasste die Verständigung der Polizei. Bei der sofort vorgenommenen Nachschau fand man thatsächlich in dem senkrecht unter dem Aborte stehenden vollen Fasse die Leiche eines ausgetragenen kräftigen Kindes. Der Nabelstrang war in seiner



Mitte gerissen, und abgesehen von einigen unbedeutenden Contusionen konnten keinerlei Verletzungen wahrgenommen werden.

Der Tod des lebend geborenen Kindes war, wie die charakteristischen Veränderungen erhärteten, durch Erstickung erfolgt; selbst in den feinsten Luftwegen konnte faecale Flüssigkeit nachgewiesen werden. Da das Kind aus dem Mutterleibe direct in das volle Fass gefallen ist, waren zwar die Lungen luftleer, allein das Leben des Kindes nach der Geburt war auch dadurch sichergestellt, weil die durch den Fall erzeugten Verletzungen deutlich vitale Reactionserscheinungen erkennen liessen. Eine Kopfgeschwulst war bei dem Kinde nicht vorhanden. Wenige Tage später erschien die grosse, stark gebaute und gesund beschaffene Wöchnerin schon wieder ganz munter bei Gericht und zeigte, abgesehen von einem Dammrisse, nichts Abnormes.

Nachdem die Gerichtsärzte die Verantwortung der Beschuldigten als möglich und glaubwürdig erklärten, wurde das Verfahren eingestellt, allein die Hebamme wurde zur Verantwortung gezogen, da sie durch den günstigen Verlauf der Geburt verleitet, es unterliess, die Entbundene vorschriftsgemäss zu untersuchen, daher den Dammriss übersah und keinen Arzt herbeiholte.

Bei der deswegen angeordneten Hauptverhandlung erklärte die Entbundene, dass sie von einem Dammrisse keine Kenntniss habe und deswegen nichts zu leiden gehabt hätte. Trotzdem erfolgte die Verurtheilung der Hebamme.

2.

Ein ähnlicher Fall betraf eine kurz verheirathete Kaufmannsfrau, die mit ihrem gut situirten und bestbeleumundeten Gatten schon längere Zeit gelebt hatte und ihn wegen eines Erbschaftsprocesses nicht eher hatte heirathen können. Sie fühlte in der Früh Unterleibsschmerzen, die sie wegen habitueller Stuhlträgheit für Bauchgrimmen hielt. Sie verlangte den Nachttopf, da ihr derselbe aber wegen ihres hochschwangeren Zustandes unbequem war, erhob sie sich wieder und ging auf den im Stiegenhause befindlichen Abort. Daselbst angelangt, presste sie heftig, und momentan stürzte Kind sammt Nachgeburt durch den senkrecht stehenden, weiten Abortschlauch vom ersten Stocke in das unter dem Erdgeschosse stehende Fass. Die Frau ging sofort ins Zimmer zurück und machte Lärm. Hebamme, Arzt, Polizei und Mehrungsräumer waren bald zur Stelle, allein das kräftige und vollständig normal entwickelte Kind war bereits todt. Die gerichtsärztliche Obduction ergab geringe Kopfgeschwulst, Splitterbruch des linken Seitenwandbeines, starkes Blutextravasat in der Schädelhöhle, sowie



die gewöhnlichen Merkmale des Erstickungstodes. Die Lungen waren vollkommen lufthältig und in den Verzweigungen der Luftröhre fand sich Abortjauche. Bei der Entbundenen zeigte sich nach vorne zu, rechts und links je ein tiefer und hoch hinauf reichender Riss des Scheideneinganges. Eine Anästhesie oder ein Hinderniss der Geburtswege fand sich nicht vor, und nachdem die gerichtlichen Erhebungen nicht den geringsten Anhaltspunkt ergaben, wurde auf Grund des ärztlichen Gutachtens, welches dahin lautete, dass die Angaben der Verdächtigten auf Wahrheit beruhen können, das strafgerichtliche Verfahren eingestellt.

Im ersten Falle war die Entbundene eine grosse und sehr kräftige Person, bei der eine Sturzgeburt noch eher erklärbar erschien, bei der Kaufmannsgattin jedoch, bei der das Kind gleichfalls ganz normal entwickelt war, erschien aber eine so rasche Ausstossung der Leibesfrucht kaum denkbar, da die Gebärende sich als sehr zart gebaut und anämisch erwies. Wie sehr solche Ausnahmefälle ausgebeutet und zur Irreführung der Geschworenen benützt werden, zeigt folgendes Beispiel.

3.

Im Frühjahre 1899 merkte der Mehrungsräumer in einem einstöckigen, dicht bevölkerten Hause einer Grazer Vorstadt, dass das Fass schon durch einige Tage leer blieb. Er sondirte daher von unten mit einem Stocke den Schlauch, wodurch die Leiche eines neugeborenen Kindes und ein Schwall von Unrath herabstürzte.

Die sofort herbeigeholte Polizeicommission liess über Auftrag des Arztes die Leiche waschen und sodann in die nächste Todtenkammer schaffen. Die schleunigst vorgenommene gerichtsärzliche Leichenöffnung constatirte, dass das Kind vollständig ausgetragen, kräftig entwickelt und wie gewöhnlich beschaffen war. Dasselbe zeigte alle Erscheinungen des Erstickungstodes und in den Luftröhrenästen der vollständig lufthältigen Lungen fand sich selbst noch in den feinsten Verzweigungen Abortinhalt vor. Ueber dem Hinterhaupte war eine sehr umfangreiche Kopfgeschwulst und am Nabel hing nur ein kurzes Stück eines abgerissenen Nabelstranges.

Die eingeleiteten polizeilichen Nachforschungen ergaben, dass im ersten Stocke, dem Aborte gegenüber in einer kleinen Küche mehrere Personen wohnten und sich darunter auch bis vor Kurzem eine vacirende schwangere Magd befunden hatte. Von einer erfolgten Entbindung hat Niemand etwas gemerkt. Der Tag der Geburt konnte überhaupt nicht festgestellt werden. Die zu beiden Seiten des sehr

dünnwandigen Abortes schlafenden Parteien hätten ein Klopfen an der Wand und selbst auch leise Geräusche unbedingt hören müssen. Die alsbald ausgeforschte Kindesmutter war eine mässig kräftige, mittelgrosse Slovenin, die mindestens schon einmal geboren hatte und weder einen Dammriss noch auch ein geräumiges Becken zeigte. Sie verantwortete sich dahin, dass sie in einer Nacht um 10 Uhr in Folge von Leibschmerzen erwacht wäre und Diarrhöe bekommen habe. Als sie sich vom Sitzbrette hätte erheben wollen, wäre ein heftiger Krampf aufgetreten und in demselben Moment wäre das Kind bis zur Hälfte geboren gewesen. Nun habe sie darnach greifen wollen, allein sie sei zu schwach gewesen, und es hätte auch nichts mehr genützt, da das Kind gleich darauf in den Schlauch gestürzt sei. Sie sei erschöpft sitzen geblieben und nach kurzer Zeit sei viel Blut und schliesslich auch die Nachgeburt abgegangen. Hierauf sei sie ins Bett zurückgekehrt. Sie habe Niemandem etwas davon gesagt und auch nicht um Hilfe gerufen, damit die Leute nicht glauben sollten, sie wäre eine „Schlampen, die ihr Kind wegwerfe".

Das erstattete Gutachten erörterte zunächst das schon Vorgebrachte und lautete im weiteren folgendermaassen:

Die noch festgestellten Beweismomente erhärteten ferner, dass das Kind unbedingt in der Hinterhauptslage im kleinen Becken durch längere Zeit gesteckt haben muss, weil eine bedeutende Kopfgeschwulst vorgefunden worden ist. Aber auch die fast etwas kleinen Durchmesser der knöchernen Geburtswege, sowie das Fehlen eines jeden Dammrisses sprechen dafür, dass diese Geburt keineswegs eine sogenannte (momentan erfolgte) Sturzgeburt war, sondern, wie es eben gewöhnlich geschieht, allmählich einsetzte und im Verlauf von einigen Stunden vor sich ging. Das Kind hat nun, wie der Lungenbefund zeigte, sicherlich durch einige Zeit geathmet und gelebt, weil die Lungen ganz mit Luft erfüllt waren und selbst auch noch im Magen und in den Anfangstheilen des Dünndarmes Luft angesammelt war.

Wäre das Kind, wie behauptet wird, gleichsam mit einer Wehe aus den Geburtswegen in den Abortschlauch getrieben worden und dort stecken geblieben, so ist es nicht wahrscheinlich, dass das Kind in dieser Einkeilung noch Raum zu einer so ausgiebigen Athmung gehabt haben dürfte, umso mehr, da jedenfalls Mund und Nase nach aufwärts und nicht nach unten zu gerichtet gewesen sein konnten, weil die Luftwege durch Kothmassen ganz verlegt waren und selbst in den feinsten Verzweigungen der Luftröhre noch Fremdkörper aufgefunden worden sind. Letzterer Umstand ist aber auch noch in anderer Hinsicht wichtig, weil, wenn bei der Geburt viel Blut ausgeflossen wäre, zu-



nächst dieses und nicht Abortinhalt in die Lunge gelangen hätte müssen. Aber auch von der Mutter, sowie von anderen Leuten, dürften um diese Zeit nicht gleich soviel Kothmassen zur Verfügung gestanden sein, um Mund und Nase gleich vollkommen zu verschliessen. Es muss daher das Kind durch einige Zeit im Schlauche gelebt haben oder es muss Jemand damals am oberen oder unteren Abort gewesen sein, weshalb Hilfe umso leichter hätte herbeigerufen werden können. Wenn auch das Kind in unzweckmässiger Weise vor der gerichtsärztlichen Leichenbeschau gewaschen worden ist, so erscheint es aber doch wahrscheinlich, dass man trotzdem noch Blut auf der Körperoberfläche gefunden hätte, wenn thatsächlich nach der Geburt eine stärkere Blutung aufgetreten wäre. Uebrigens hätte man dann auch gewiss im Schlauch oder am Abort Blut gesehen und die Entbindung hätte sicherlich eine solche Schwäche zurückgelassen, dass die Betreffende nicht am Abort sitzen bleiben, hierauf gleich ins Bett zurückgehen, Alles in Ordnung bringen und nicht unauffällig erscheinen hätte können.

Da M. G. schon einmal geboren hatte, gesund und vernünftig erscheint, so war sie jedenfalls über ihren Zustand genau unterrichtet und erkannte sicher schon vom ersten Anfange an, dass die Geburt sich bei ihr einstellte. Wohl alle Weiber wissen, dass man dann nicht mehr auf den Abort gehen darf, und wenn die Angaben derselben wirklich wahr wären, was jedoch nach obigen Beweismaterial ganz unwahrscheinlich und in vielen Punkten vollkommen widerlegt erscheint, so hätte M. G. doch zu jeder Zeit dem Kinde Hilfe bringen können, so aber überliess sie dasselbe dem sicheren Tode.

Bei der Schwurgerichtsverhandlung machte ihr Vertheidiger alle möglichen Einstreuungen und griff den gewöhnlichen Praktiken gemäss erst in seinem Plaidoyer das ärztliche Gutachten an, weil dann der Gerichtsarzt keine Erwiderung mehr geben darf. Obwohl es ganz undenkbar ist, dass die Angeklagte als vollsinnige Mehrgebärende (wie sie Anfangs behauptete) nicht gewusst haben sollte, dass sie geboren hatte, und trotzdem sie durch die Entbindung doch keineswegs ohnmächtig oder bewusstlos oder handlungsunfähig gemacht worden ist, so verneinten dennoch die Geschworenen die Schuldfrage, und die Kindesmörderin ging frei aus.

4.

Die den Mörderinnen ihrer Kinder „bei der Geburt“ gewährte günstige Beurtheilung springt zu unvermittelt fast mit dem Glockenschlage zur strengsten Bestrafung über, wenn nämlich seit der durch



nichts fixirten Geburtszeit Stunden oder gar Tage verflossen sind. Noth, Elend, Schande, Verzweiflung, Kummer, körperliche Erschöpfung etc. beheben sich nicht sofort, und besonders bei schwermüthigen und geistesbeschränkten Naturen steigern sich sogar die Affekte nach der Geburt, weil den kurzsinnigen und daher energielosen Müttern erst durch das schreiende Kind so recht drastisch die sorgenschwangere Zukunft in den schwärzesten Farben zum Bewusstsein kommt. Dies zur Geltung zu bringen, bemühte ich mich bei der wegen Mordes in Untersuchung gestandenen V. L. und hatte auch die Genugthuung, dass selbst schon der Staatsanwalt, trotzdem, dass das Kind erst drei Tage nach der Geburt getödtet worden war, dennoch die Anklage nur auf Kindesmord und nicht auf gemeinen Mord stellte. Der Fall war auch in Betreff des Kranheitsverlaufes lehrreich, weshalb er im Nachhange skizzirt zu werden verdient.

In der Nacht zum 14. Februar 1897 um ½12 Uhr gebar die ledige, 23 Jahre alte Taglöhnerin V. L. ein gesundes Mädchen. Am 16. Februar Abends begann das Kind zu röcheln, schlief aber als es von der Pflegerin umgewickelt worden war, wieder ruhig weiter. Um 10 Uhr stellten sich wieder Unruhe, Schwerathmigkeit, Rasselgeräusche und Schaum vor dem Munde ein, und nach wenigen Augenblicken war das Kind eine Leiche.

Dem Todtenbeschauer sowie der Hebamme erschien die Sache verdächtig, weshalb die Anzeige erfolgte.

Die gerichtsärztliche Section der Kindesleiche ergab am Verdauungstrakte einen negativen Befund und auch die sogenannten zweiten Wege zeigten nur venöse Blutüberfüllung. Die Brustorgane jedoch waren an der Oberfläche mit capillaren Blutaustritten ins Gewebe besetzt und an den Durchschnittsflächen der blutreichen und gasgeblähten Lungen erschienen besonders bei leisem Druck zahlreiche winzige Schleimpfröpfe und feinschaumige, zartröthlich gefärbte, schleimige Flüssigkeit. Sonst war das kräftige und ausgetragene Kind ganz normgemäss beschaffen.

Nach diesem Ergebnisse der Obduction wäre mit Rücksicht darauf, dass während des Lebens kein Erbrechen stattgefunden hatte und keinerlei anderweitige Anhaltspunkte aufgefunden werden konnten, die Annahme eines natürlichen Todes, in Folge von Erstickung herbeigeführt, durch Bronchitis gerechtfertigt gewesen. Bei der Vernehmung legte aber die Kindesmutter ein reumüthiges und offenes Geständniss ab, und die deswegen vorgenommene chemische Untersuchung der Leichentheile bestätigte die Richtigkeit ihrer Angaben.



Auf Grund des gewonnenen Beweismaterials wurde damals folgendes Gutachten erstattet.

V. L. gestand, am 16. Februar 1897 um circa 2 Uhr Nachmittags ihrem am 13. Februar 1897 Abends geborenen Kinde die Köpfe von 7 Zündhölzchen in einem Löffel warmen Wassers gelöst (resp. aufgeschwemmt), eingeflösst und dadurch den 8 Stunden später erfolgten Tod bewirkt zu haben. Die chemische Untersuchung erhärtete, dass eine solche Anzahl von Streichhölzchen dieser Sorte 5,59 Milligramm Phosphor enthielt. Da, wie allgemein bekannt, dieser anorganische Stoff ein sehr gefährliches und heftig wirkendes Gift ist, das wegen der grossen Verbreitung der Zündhölzchen leicht beschafft werden kann und damit schon viele Morde verübt worden sind, so wurde der Phosphorgehalt der verschiedenen Zündhölzchen schon oft und oft quantitativ bestimmt und dadurch festgestellt, dass in einem Köpfchen durchschnittlich ca. 0,5—1,0 Milligramm Phosphor enthalten ist. Die betreffende Sorte besteht aus ganz ordinären Schwefelhölzchen, die aus einer 14%igen farblosen Phosphor enthaltenden Masse bereitet worden sind. Es ist somit die von den Gerichtschemikern angegebene Quantität gewiss nur sehr nieder gegriffen. Allein auch schon eine so geringe Menge dieses Giftes ist höchst gefahrvoll und kann zumal bei einem zarten Kinde leicht den Tod veranlassen. Von einem bestbekannten Gerichtschemiker ist sogar berichtet worden, dass ein fünfwöchentliches Kind schon durch ein einziges Zündholzköpfchen getödtet worden sein soll.

Da nun thatsächlich in dem der chemischen Analyse unterzogenen Verdauungstrakte die Hauptbestandtheile der Zündholzköpfchen, nämlich Schwefel, sowie Phosphor (und zwar letzterer im Magen spurweise, im Darm jedoch in bedeutend grösserer Menge) vorgefunden worden sind, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die den Tod der drei Tage alten Juliana L. zunächst bewirkende Ursache Phosphorvergiftung war.

Werden nur geringe Dosen dieses Giftes einverleibt, so tritt die Katastrophe zumeist erst nach einigen Tagen ein, Säuglinge jedoch sind dafür sehr empfindlich, und nachdem das fragliche Kind ohnehin an Bronchial-Katarrh litt, so entfaltete sich die Intoxication um so rascher, und es konnte daher gar nicht mehr zu der sonst so sinnfälligen fettigen Entartung der Gewebe und Organe kommen. Da die Krankheitserscheinungen erst nach mehreren Stunden, dann aber sehr stürmisch einsetzten, so wäre ärztliche Hilfe ohnehin aussichtslos gewesen.

In einsichtsvoller Weise wurde von der Staatsanwaltschaft aber



auch die Erhebung des Geisteszustandes der Beschuldigten veranlasst, und das Ergebniss davon war folgendes:

V. L., 24 Jahre alt, ist unter mittelgross, gedrungen gebaut und üppig genährt. Ihre allgemeine Hautdecke erscheint recht blass, gelblich und die sichtbaren Schleimhäute erweisen sich als blutarm. Auch ihr Puls ist dementsprechend mehr klein, leicht unterdrückbar und etwas beschleunigt. Organerkrankungen oder besondere Regelwidrigkeiten sind nicht auffindbar, nur zeigen sich allenthalben die gewöhnlichen Erscheinungen, wie sie bei Mehrgebärenden, sowie nach einer erst jüngst neuerlich erfolgten Geburt beobachtet werden. Die Brustdrüsen sind schon wieder schlaff und aus den Warzen ergiesst sich auf Druck nur mehr wenig milchige Flüssigkeit. Das Becken ist gross, der Fettpolster überall derb, stark entwickelt und aus den Schamtheilen träufeln die normal beschaffenen Lochien. Die Gebärmutter ist in guter Rückbildung begriffen. Die Miene und das ganze Verhalten der Jnculpatin zeigt grosse, geistige Beschränktheit, torpides Wesen und schwere Gemüthsdepression. Explorata hat stets feuchte Augen und weint bei jedem Anlasse. Sie ist über die gegebenen Verhältnisse so ziemlich orientirt und giebt über Befragen Folgendes an:

Sie sei 24 Jahre alt, Tag und Monat ihrer Geburt wisse sie nicht; ihre Eltern und drei jüngere Geschwister leben und seien gesund. Von den Familienverhältnissen des Vaters sowie der Mutter könne sie nichts mittheilen, weil sie niemanden gekannt habe. Fünf oder sechs ältere Geschwister seien bald nacheinander als Schulkinder an einer Halskrankheit gestorben. Sie selbst sei stets gesund gewesen, habe nur zwei Jahre hindurch die Schule besucht und nichts erlernen können. Ihren Namen könne sie noch schreiben, sonst aber nichts. Das Lesen und Rechnen sei ihr stets fremd geblieben. $6 \times 6 = 12$, $6 \times 7 = 14$, $6 + 7 = ?$ u. s. w. Sie habe schon früh in den Dienst gehen müssen und mit 18 oder 19 Jahren das erste Kind bekommen. Diesen Knaben habe sie ein Jahr hindurch gestillt, derselbe sei jetzt vier Jahre alt und werde bei den Eltern auferzogen. Zwei Jahre später gebar sie ein Mädchen, das derzeit schon „drei“ Jahre zähle und gleichfalls von ihr gesäugt und dann zu den Eltern in Pflege gegeben worden sei. Die erste Geburt sei schwer gewesen, die folgenden aber nicht mehr. An einem Samstag um 9 Uhr abends hätte sie wieder Wehen bekommen und um ½12 Uhr nachts sei alles schon in ganz normaler Weise vorüber gewesen. Die Nachwehen hätten jedoch ein paar Tage angedauert und wären recht schmerzhaft gewesen. Das Kind war gesund, wollte aber nicht gerne die Brust nehmen.



Dienstag oder Mittwoch Nachmittags um 2 oder 3 Uhr sei sie allein mit ihrem Kinde im Zimmer gewesen, und da sei auf einmal eine solche Verzweiflung wegen der Zukunft des Kindes (das sie nicht mehr zu den Eltern bringen durfte) über sie gekommen, dass sie ganz verwirrt geworden sei. Es sei ihr dann plötzlich der Gedanke gekommen, das Kind zu vergiften. Sie habe daher 7 Stück Zündhölzchen genommen und von denselben über einem Blechlöffel mit dem rechten Daumennagel sowohl das Gelbe wie auch die blauen Köpfchen abgekratzt und sodann die ganze Masse, die kaum so gross wie eine kleine Fliege gewesen sei, in einem halben Löffel voll warmen Wassers aufgelöst und dem schlafenden Kinde eingegeben. Der Satz der Flüssigkeit sei auch grösstentheils in den Mund des Kindes gelangt, und dasselbe habe Alles hinuntergeschluckt und nichts davon ausgespuckt oder erbrochen. Ob die Köpfchen oder das Gelbe das Gift enthalten, wisse sie nicht, und sie glaube, dass bei dem Abkratzen auch die Köpfchen abgesprungen wären. Die abgekratzten Hölzchen habe sie weggeworfen.

Das Kind habe ruhig bis 9 Uhr fortgeschlafen und weder gehustet noch auch je erbrochen. Erst dann habe es zu keuchen und in der Brust zu rasseln begonnen, weshalb sie glaubte, das Kind sterbe schon. Die Quartiergeberin habe hierauf das Kind überbunden und dann sei Alles wieder gut gewesen und das Kind habe weiter geschlafen. Um ½11 Uhr sei das Kind abermals in der gleichen Weise unruhig geworden, weshalb sie die Frau gerufen hätte, Licht anzuzünden. Gleich darauf hätte das Kind noch ein paar „Schöpfer gemacht“ und sei dann verschieden.

Es sei ihr sehr hart gewesen, und sie habe die ganze Nacht nicht schlafen können. Seitdem gehe es ihr allmählich wieder etwas besser, aber sie fühle sich traurig und gedrückt. Der Gedanke, das Kind zu tödten, sei ihr ganz plötzlich gekommen, und sie habe denselben auch in ihrer Verzweiflung, ohne weiter an etwas zu denken, gleich unter Thränen ausgeführt.

Auch bei den weiteren Explorationen sowie bei der Beobachtung während ihrer Haft konnte nichts Erwähnenswerthes mehr eruirt werden, und Inculpatin blieb sich auch stets congruent.

Das Gutachten lautete:

L. V. hat vor mehreren Tagen geboren und dürfte die Frucht nach dem Befunde des mütterlichen Genitalapparates zu schliessen, gewiss wenigstens nahezu ausgetragen gewesen sein. Der Ausstossung lagen keine Hindernisse im Wege und die Geburt erfolgte daher, wie die Erhebungen bestätigen, rasch und ohne weitere Störuug. Auch in

der Folge traten keine Complicationen, zumal keine Blutungen ein, weshalb eine Verschlimmerung ihres Zustandes nicht veranlasst wurde. Die vorgeblich lange andauernden schmerzhaften Nachwehen waren weiters gewiss nicht so qualvoll, dass in Folge dessen eine Trübung ihres Geistes hätte entstehen können. Demgemäss weiss sich auch die Wöchnerin auf Alles bestimmt zu erinnern und erzählt ganz eingehend die einzelnen Details der incriminirten Thathandlung, sowie die vor und nach derselben stattgehabten Ereignisse. Wenn somit auch eine Sinnesverwirrung zur kritischen Zeit nicht mehr angenommen werden kann, so muss doch hervorgehoben werden, dass L. V. eine sehr geistesbeschränkte und ungebildete Person ist, bei der die Affecte viel intensiver einwirken und die fragmentarisch entwickelten sittlichen Corrective nur verspätet und machtlos zur Geltung kommen.

Die traurige Zukunft ihres Kindes, sowie ihre Nothlage, brachten sie während der Nachwirkung der „durch die Niederkunft verursachten Gemüthszerrüttung" plötzlich derart zur Verzweiflung, dass ihr der Gedanke kam, ihr Kind zu vergiften, und ohne weiter zu überlegen, liess sie sich auch sofort hinreissen, dies auszuführen.

Die gefertigten Gerichtsärzte heben demnach nochmals hervor, dass zwar schwerwiegende Momente eine milde Beurtheilung des Falles rechtfertigen, allein es kann trotzdem nicht bestritten werden. dass L. V. ganz gut wusste, was sie unternahm, und dass sie sich auch noch für die Begehung oder Unterlassung ihres Delictes entscheiden konnte.

Die Angeklagte wurde von den Geschworenen schuldig gesprochen und daher zu vier Jahren Kerker verurtheilt. — Dieselbe trat die Strafe sofort an.

Der mit Rücksicht auf den raschen Krankheitsverlauf von vornherein negativ zu erwartende Obductionsbefund erweckte aber trotzdem wie gewöhnlich eine ängstliche und unsichere Stimmung, weshalb ich erst nach langer und reiflicher Erwägung der vielen Einstreuungen, die unter den obwaltenden Umständen gemacht werden konnten, das Gutachten niederschrieb und erst in der Fassung des § 134 des österreichischen Strafgesetzes die volle Beruhigung fand, indem es bei dem Verbrechen des Mordes schon genügt, wenn der Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, eingetreten ist.

5.

Ein lehrreicher Fall ist folgender:

J. L. wurde am 23. Januar 18.. im trunkenen Zustande von einem anderen stark Betrunkenen nach einem Wortwechsel zu Boden geworfen, gewürgt und mit dem Kopfe mehrmals auf den Boden gestossen. Er erlitt Contusionen der Weichtheile im Gesichte und kleine Excoriationen am Halse. Tags darauf brachte er seine Leiden bei dem Gerichtsarzte M. vor und erstattete die amtliche Anzeige, erwähnte jedoch dabei nichts, weder von einer Verletzung des blutig unterlaufen gewesenen rechten Auges, noch auch von einer seitdem aufgetretenen Schwächung der Sehkraft. Der aufgenommene amtliche Befund constatirte im Gesichte des J. L. mehrfache unbedeutende Sugillationen und kleine Excoriationen. Weiters am Genick und in der seitlichen Halsgegend zahlreiche kleine Hautritzer. Das Gutachten stellte fest, dass bei dem Untersuchten nur eine in jeder Beziehung leichte Verletzung nachweisbar sei.

Als nun Ende Januar bei dem k. k. Bezirksgerichte vor dem Einzelrichter der Fall zur Austragung kommen sollte, legte bei der Hauptverhandlung der Beschädigte eine von einem Professor gezeichnete Eingabe vor, mit folgendem Inhalte:

„Wenngleich Herr J. L. erklärte, dass er bei Herrn Gerichtsarzt M. bereits eine Anzeige von seiner Verletzung gemacht habe, und daher eine Anzeige durch uns unterblieb, so ist es doch nöthig, darauf aufmerksam zu machen, dass in Folge der Verletzung eine Trübung des rechten Krystallkörpers aufgetreten ist, welcher als sog. grauer Staar eine dauernde Schwächung der Sehkraft selbst in dem Falle bedingt, dass der trübe Krystallkörper durch eine seinerzeitige Operation entfernt werden könnte."

Augenklinik .... 29. Januar 18.. Professor X.

Der Einzelrichter erklärte sich auf Grund dessen für incompetent und leitete den Act an die Staatsanwaltschaft zurück.

Das nun mit der weiteren Untersuchung des Falles betraute k. k. Landesgericht beauftragte mich und den Amtscollegen Herrn D. E. den verletzten J. L. zu begutachten. Der von D. E. zu Protocoll dictirte Befund lautete mit Hinweglassung des Nebensächlichen wie folgt:

„J. L., 39 Jahre alt, ist von kleiner Statur, kräftigem Körperbau und guter Ernährung. Seine Augen sind stark gewölbt, die Hornhaut rein, durchsichtig, Pupillen beiderseits durch Atropin stark erweitert, die Linse Trübungen und die Bindehaut Auflockerung und entzündliche Reizung zeigend. Ueber dem rechten oberen Augenhöhlenrande



eine etwa 1 cm lange, glatte, zarte, verschiebliche Narbe u. s. w." Da ich die Anzeige der Augenklinik, wodurch dem Thäter ein mit 5 bis 10 Jahren Kerker bedrohtes Verbrechen zugeschoben wurde, auf Grund meiner Untersuchung nicht für haltbar erachtete, so beantragte ich die Vernehmung des Prof. X. Das in Folge dessen am 22. Februar aufgenommene Protocoll lautet wörtlich.

„Im Gegenstande: J. L. war schon mit Ende v. J. an der Augenklinik im Ambulatorium erschienen, um wegen einer sog. subacuten Blennorrhoe der Bindehaut behandelt zu werden, die in der zweiten Hälfte Januar ihrer Heilung entgegen ging. Am 25. Januar erschien er abermals mit zahlreichen Blutunterlaufungen der rechten Gesichtshälfte, besonders der Umgebung des Auges und der weissen Augenhaut, unverhältnissmässig kleinen Pupillen und schwer beweglicher Regenbogenhaut. Nachdem er über die Ursache dieser Veränderungen befragt worden war, wurden die Pupillen künstlich erweitert, und zu meiner Ueberraschung stellte sich bei der Untersuchung der früher ungetrübte Krystallkörper an mehreren Stellen getrübt vor. Diese Beobachtung überraschte im hohen Grade auch die Candidaten der Medicin, welche den Patienten durch längere Zeit im Ambulatorium beobachtet hatten, da derselbe in Erkrankung des Assistenten von mir selbst besorgt wurde. Eine weitere Untersuchung, welche ich neben und mit meinem Secundararzte Dr. H. am 25. Januar und die späteren Tage vornahm, bestätigte die frühere Beobachtung und liess bei der eigenthümlichen Lage des Krystallkörpers vermuthen, dass derselbe theilweise aus seiner normalen Verbindung gelöst sei.

Es ist immerhin möglich, dass auch bei dem linken Auge früher oder später eine ähnliche Trübung des Krystallkörpers auftritt, indem auch bei sog. traumatischen, d. h. durch eine Verletzung entstandenen grauen Staar, die Staarbildung erfahrungsgemäss nach längerer oder kürzerer Zeit auch am anderen Auge beginnt. Uebrigens habe ich das linke Auge nicht genauer untersucht, da mir der Zustand des rechten schon genügende Anhaltspunkte gab, die Trübung auf demselben sei als eine Folge der Verletzung zu betrachten."

Damit konnte ein Gutachten nicht geschöpft werden, und ich beantragte somit, dem Herrn Professor X. folgende von den Gerichtsärzten gestellte Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Wurde vor der Verletzung des J. L. die Sehschärfe der Augen und eventuell auch die weiteren Functionsfähigkeiten (in Betreff Refractionsanomalien, Farbensinnes, Gesichtsfeldes u. s. w.) geprüft, und was war das Ergebniss davon?

2. Wurde vor der Verletzung des Genannten bei künstlich er-



weiterten Pupillen und bei seitlicher Beleuchtung oder auch durch die Spiegeluntersuchung wirklich die Reinheit der Linsensysteme constatirt und erscheint somit das Bestehen des grauen Staares schon vor der Rauferei als ausgeschlossen?

3. Wurde bei der Untersuchung am 25. Januar thatsächlich eine Lockerung und abnorme Lage der Linse am rechten Auge nachgewiesen und wurde vielleicht ein Kapselriss bemerkt?

4. Ist es bekannt, ob Secundararzt Dr. H. vielleicht zufällig die Augen des J. L. vor und nach der Verletzung untersuchte, und ob nicht schon am 25. Januar die Trübung des Linsensystems auch am linken Auge nachzuweisen war?

Die Antwort des Herrn Professor lautete wörtlich wie folgt:

ad 1. „Die Schärfe der Augen und die Sehweite, Refractionsanomalien und dergleichen wurde vor der Verletzung nicht geprüft, da eine Prüfung in der Rücksicht bei blossem Leiden der Bindehaut nie vorgenommen wird, wenn sich bei der Untersuchung nicht etwa eine besondere Veranlassung dazu bietet, welche aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden war.“

ad 2. „Auch diese Frage muss aus demselben Grunde verneint werden, nur so viel sei bemerkt, wie aus meinen ersten Depositionen hervorgeht, dass vor dem 25. Januar 18 . . eine Trübung des Krystallkörpers nicht vorhanden war.“

ad 3. „Es wurde keine Lockerung des Linsenkörpers am rechten Auge nachgewiesen und kein Kapselriss bemerkt. Auch habe ich die abnorme Lage der Linse bei meinen ersten Depositionen nur angedeutet, indem bei seitlicher Beleuchtung der untere und innere Theil des Krystallkörpers etwas weniger nach rückwärts gedrängt erscheint.“

ad 4. „Herr Dr. H., Secundararzt der Abtheilung für Augenkranke, sah den Patienten am 25. Januar zum ersten Male, dann in den folgenden Tagen noch ein- oder zweimal, und mir ist nicht bekannt, dass er auch am linken Auge schon am 25. Januar eine Trübung constatirt hätte, deren damaliges Vorhandensein übrigens auch mir nicht entgangen wäre, da es alt hergebrachte Sitte ist, bei Trübungen, welcher Art immer, beide Augen zu prüfen.

Zum Schlusse bemerke ich als besonders zu ad 2 gehörig, dass nach meiner Ueberzeugung das Bestehen des grauen Staares vor der Rauferei ausgeschlossen ist.“

Sohin fixirte ich mit meinem Collegen folgenden Befund:

Am 18. Februar 18 . . nahmen wir über Auftrag die gerichtsärztliche Untersuchung des uns im Amtszimmer vorgestellten J. L. vor und dictirten den mit unbewaffnetem Auge gewonnenen Befund



zu Protocoll. Nachdem nun auch eine Untersuchung mittelst künstlicher Beleuchtung im verdunkelten Zimmer nothwendig war, nahmen wir nach durchgeführter Prüfung der Functionsfähigkeit der Augen in unserem dazu eingerichteten Ordinationslocale die Exploration mittelst seitlicher Beleuchtung und Spiegels vor. In den der vorderen Kapsel anliegenden Partieen der rechten Linse lassen sich bei focaler Beleuchtung zickzack verlaufende, sehnenartig glänzende Linien und Punkte erkennen, die in der Nähe des Aequators am deutlichsten sind. Bei Spiegelbeleuchtung erscheinen diese Punkte und Linien schwarz, jedoch sind sie weder sehr intensiv noch auch so zahlreich, dass der Einblick ins Innere gehemmt würde, zumal der Kern noch rein erscheint. Im aufrechten Bilde bei Correction des beobachtenden emmetropischen Auges mittelst einer biconcaven Linse (7 Diopt.) erscheint der Glaskörper rein und der Augenhintergrund zeigt keine wesentlichen Veränderungen. Der linke Krystallkörper ist in der Nähe des Randes ebenfalls punkt- und strichförmig getrübt, sonst jedoch, abgesehen von einem vermehrten Reflexe, rein. Die Binnenorgane erweisen sich im Uebrigen ohne Abnormitäten. Eine Lageveränderung der Linsen, eine Zerreissung der Kapsel oder Aderhaut, eine Verzerrung der Iris oder der Pupille, sowie Spuren eines dagewesenen Blutaustrittes im Inneren der Augen sind in keiner Weise nur im Geringsten zu erkennen.

Der Untersuchte giebt an, stets gut gesehen zu haben und nie augenleidend gewesen zu sein (in Folge des Langbaues seiner Augen muss er, wie er J. No. 7 selbst gesteht, seit jeher kurzsichtig gewesen sein); in letzterer Zeit, d. i. gegen Ende des vorigen Jahres, habe die Sehkraft allmählich schon so abgenommen, dass er nur mehr Grossgedrucktes in nächster Nähe des Auges lesen konnte; besonders das rechte Auge sei immer schlechter gewesen. Nach der Verletzung sei eine auffallende Verschlimmerung aufgetreten. Anfangs Januar bekam er einen Bindehautkatarrh, der innerhalb von 14 Tagen auf dem Ambulatorium des allgemeinen Krankenhauses geheilt wurde. Die Sehschärfe der Augen, jedes für sich untersucht, ergiebt besonders rechts eine bedeutende Herabsetzung, links fast die gleiche Functionsstörung. Das Gesichtsfeld ist nicht eingeschränkt. (Pupille war stark erweitert.) Farbensinn soll früher normal gewesen sein, gegenwärtig ist kein bestimmtes Resultat zu erzielen, indem Vulnerat sich fortwährend widerspricht und Farbencontraste, die selbst der wirklich Farbenblinde noch erkennen müsste, als gleichfarbig bezeichnet.

Wir können daher aus mehrfachen Gründen den subjectiven Angaben keinen vollen Glauben beilegen. Auf Grund des Vorgebrachten



wiederholen wir, anschliessend an unsere erste Aeusserung, dass grauer Staar, d. i. Trübung der Krystalllinse, in Folge eines Traumas durch directe Gewalt, durch eindringende fremde Körper, oder auf indirectem Wege durch Stoss, der den Augapfel selbst trifft, oder auf diese fortgepflanzt wird, sowie durch Erschütterungen des Stammes oder Kopfes entstehen kann. Nachdem die erste Entstehungsart nichts mit unserem Falle zu thun hat, so wollen wir nur die auf indirectem Wege verursachten traumatischen Staare in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

Ist das Auge von einem directen oder fortgepflanzten Stoss getroffen worden, so kann eine gänzliche oder theilweise Losreissung des Linsensystems vom Aufhängebande mit oder ohne Zerreissung der Kapsel entstehen. Wird die Linse gänzlich aus ihrer Verbindung gelöst, so kann sie durch die Gewalt in die vordere Augenkammer oder in den Glaskörper geschleudert werden, oder sie fällt dem Gesetze der Schwere entsprechend aus ihrer normalen Lage. Ein solcher Zustand wird als Luxation der Linse bezeichnet. Bleibt die Linse noch zum Theile hängen, so entsteht bloss eine Subluxation, die sich sofort durch Beweglichkeit und Schiefstellung des Krystallkörpers, sowie durch Schlottern oder Verzerrung der Regenbogenhaut manifestirt. In dem einen wie dem anderen Falle kann die Kapsel, d. i. die feine Hülse und Umkleidung der Linse, vollkommen geschlossen bleiben, oder sie kann bersten, was sich dann durch sofortiges (oft innerhalb von 1—2 Stunden) Auftreten einer starken milchigen Trübung der Linse kennzeichnet, und zwar ergreift je nach der Grösse der Kapselwunde der graue Staar entweder den ganzen Krystallkörper, oder er bleibt nur auf einen Theil beschränkt. Wurde jedoch die Kapsel nicht verletzt, so tritt bei einer Luxation oder Subluxation auch früher oder später eine Kataraktbildung auf; allein die Trübung entsteht zumeist sehr langsam sowie allmählich und nimmt nicht, wie oben erwähnt, diese diffus milchige Form an.

Ob nun durch blosse Erschütterungen des Auges bezw. des Linsensystems ohne alle Losreissung vom Aufhängebande und ohne Berstung der Kapsel oder Aderhaut eine Staarbildung eintreten kann, ist zum Mindesten noch zweifelhaft. Die meisten Ophthalmalogen erwähnen bei Aufzählung der Ursachen der Katarakte die Entstehungsweise durch blosse Erschütterung gar nicht und zeigen damit, dass sie dieselbe nicht anerkennen. Nach diesen zur Orientirung nöthigen Erörterungen wollen wir die actenmässig gewonnenen Thatsachen zusammenfassend nochmals wiederholen.

J. L. wurde am 23. Januar d. J. im betrunkenen Zustande von



einem anderen stark Betrunkenen nach einem Wortwechsel zu Boden geworfen, gewürgt und mit dem Kopfe mehrmals auf den Boden gestossen. Er erlitt Contusionen der Weichtheile im Gesichte und kleine Excoriationen am Halse. Tags darauf brachte er seine Leiden bei dem Gerichtsarzte M. vor, erstattete die amtliche Anzeige, erwähnte jedoch dabei nichts, weder von einer Verletzung des blutig unterlaufen gewesenen rechten Auges, noch auch von einer seitdem aufgetretenen Schwächung des Gesichtes. Nachdem wahrscheinlich in Folge des Alkoholexcesses und einer vielleicht stattgefundenen Verunreinigung des Conjunctivalsackes der kurz vorher geheilte Bindehautkatarrh sich verschlimmerte, stellte L. sich wieder auf dem Ambulatorium für Augenkranke vor. Wegen starker Reizung des Auges und der Enge der Pupillen wurde daselbst durch Atropineinträuflung das Sehloch künstlich erweitert, und nun wurde bei seitlicher Beleuchtung zur allgemeinen Ueberraschung eine Trübung der Linse des blutunterlaufenen rechten Auges constatirt.

Professor X. erklärte somit den Katarakt als einen traumatischen, d. h. als eine Folge der Verletzung, und erstattete daher seine Anzeige.

Nach Erwägung der vom Professor X. gegebenen Aufklärungen fragt es sich zunächst, ob es überhaupt erwiesen ist, dass wirklich ein Trauma das Auge getroffen hat. Bestimmte Anhaltspunkte dafür liegen nicht vor, indem die bei der gerichtsärztlichen Untersuchung am oberen Augenhöhlenrande constatirte Quetschung der Weichtheile auch die Blutunterlaufung der Umgebung des Auges sowie der Bindehaut hervorgerufen haben kann. Es ist daher eine Blutsugillation in der Umgebung des Augapfels durchaus nicht ein sicheres Merkmal, dass ein Trauma wirklich das Auge selbst getroffen habe.

Nehmen wir nun an, es hätte thatsächlich ein Stoss eingewirkt, so ist es wohl wahrscheinlich, dass er ein ziemlich bedeutender gewesen sein müsste, und es ist einleuchtend, dass bei der grossen Empfindlichkeit der Augen zunächst subjective Erscheinungen, wie Schmerz, Funkensehen, Aufhebung der Functionsfähigkeit u. s. w. aufgetreten und trotz der Trunkenheit zum Bewusstsein gekommen wären. Dem Gerichtsarzte M. sagte J. L. nichts von einer Verletzung des Auges, dem Einzelrichter gab er an, bei der Balgerei sei er zu Boden gefallen und beschädigte sich sein Auge und vor dem Untersuchungsrichter gesteht er, er wisse nicht, wie ihm die Augen beschädigt worden seien. Da auch im Innern der Augen keine Zeichen einer Gewalteinwirkung wahrgenommen werden konnten, so erscheint es somit durchaus nicht erwiesen, dass wirklich ein Trauma das Auge



getroffen habe. Gesetzt den Fall aber, dass doch eine Gewalteinwirkung erfolgt wäre, so ist es am gewöhnlichsten, dass eine Luxation oder Subluxation entsteht. Eine solche hat jedoch nicht stattgefunden, weil wir nichts davon sahen und auch Herr Prof. X. eine Lockerung der Linse nicht nachgewiesen, sondern nur vermuthet und angedeutet hat. Solche Vermuthungen und Andeutungen bei Dingen, die man unwiderleglich bestimmt sehen kann, dürfen bei so wichtigen Fragen und folgereichen Urtheilen nicht verwerthet werden. Auch das Vorhandensein eines Kapselrisses kann somit ebenso wie die Subluxation nicht angenommen werden. Das einzige Moment noch, wodurch die Staarbildung hervorgerufen hätte werden können, und welches jedenfalls auch Herr Professor X. annimmt, wäre, dass durch blosse Erschütterung ohne alle Zerreissung der Kapsel, der Aderhaut oder des Aufhängebandes der Katarakt entstanden wäre. Diese Anschauung ist aber so unbegründet und unsicher, dass darauf ein so verhängnissvoller Schluss wohl nicht gebaut werden darf, wenn nicht Alles dafür spricht. Der wichtigste Anhaltspunkt für diese Entscheidung wäre der, ob vor der Verletzung wirklich der Krystallkörper rein war, oder nicht. Dieser Beweis mangelt ganz, weil das Auge vorher in dieser Richtung mit focaler Beleuchtung und bei künstlich erweiterter Pupille nicht untersucht worden war und bei einer ambulatorischen Behandlung eines Bindehautkatarrhs es wohl klar ist, dass schwache und noch dazu peripher gelagerte Trübungen der Linse übersehen werden müssen.

Wenn wir nun die Form des Staares selbst betrachten, so finden wir eine ganz schwache, difuse und zumeist nur punkt- und strichförmige Trübung der der Kapsel anliegenden Schichte. Das Centrum ist noch rein, so dass eine Spiegeluntersuchung des Augenhintergrundes ganz gut durchführbar ist. Diese Art der Staarbildung ist gewöhnlich eine sehr langsam auftretende und wir glauben bei unserem schwierigen Standpunkte unsere Worte durch die Litteratur erhärten zu sollen. (Sohin erfolgten einige diesbezügliche Citate.)

Wie schon erwähnt, tritt Staar in Folge von Kapselriss bei jugendlichen Individuen sehr rasch, oft innerhalb von Stunden auf, allein bei älteren Leuten, zumal bei der bestehenden Form, hat es sicherlich schon mehr Zeit gebraucht als wie zwei Tage, und wenn die Entwicklung wirklich so rasch aufgetreten wäre, so hätte dieselbe doch selbstverständlich auch in ihrem Zunehmen gewiss stets gleichen Schritt gehalten, und es müsste daher derzeit doch schon die ganze Linse getrübt sein; wir konnten jedoch bei der zweiten Untersuchung noch keinen Fortschritt bemerken.



Damit im Einklange sind die subjectiven Angaben. J. L. giebt zu, schon im vorigen Jahre nur mehr in nächster Nähe gesehen zu haben.

Ein weiterer sehr triftiger Grund für unsere Ueberzeugung ist der Zustand des linken Auges. Tritt aus inneren Gründen in Folge von Ernährungsstörungen, senilen Involutionen oder anderen pathologischen Veränderungen, Staar auf, so sind eben auf beiden Seiten die gleichen Bedingnisse gegeben, und es wird daher die Trübung auf beiden Augen gleichzeitig oder bald nach einander entstehen. Darin findet die Empirie ihre physiologische Erklärung. Sind also die Linsen gesund, und es tritt in Folge eines Traumas unilateral-Katarakt auf, so bleibt fast ausnahmslos das andere Linsensystem normal, weil die Bedingnisse für Kataraktbildung an diesem Auge mangeln. Das ist nicht bloss unsere Erfahrung, sondern damit stimmt die ganze Litteratur überein.

Dieser Ausspruch gründet sich nicht auf Hypothesen, sondern nur auf Beobachtungen, und wir müssen die bestehende mit der rechten Seite übereinstimmende Kataraktbildung des linken Auges als ein Hauptmoment für unsere Anschauung erklären, da ja links kein Trauma eingewirkt hat, unter den gegebenen Verhältnissen sympathische Linsenerkrankungen nicht vorkommen und gewiss keinesfalls schon in so kurzer Zeit hätten auftreten können.

Der Staar entstand also eben ganz bestimmt aus inneren Gründen und war gewiss schon seit längerer Zeit vorhanden.

Wir schliessen und resumiren:

Nachdem die Reinheit der Linsen vor der Verletzung nicht constatirt worden ist, der bestimmte Beweis, dass ein Trauma auf das Auge wirklich eingewirkt habe, nicht erbracht erscheint, die Entstehungsursache des Staares durch blosse Erschütterung zum Mindesten jedenfalls noch nicht unumstösslich und beweiskräftig begründet ist, die vorhandene Staarbildung ganz entschieden schon lange Zeit in Anspruch genommen hat, das linke unbeschädigte Auge auch davon ergriffen ist und die subjectiven Angaben für das schon längere Vorhandensein der Erkrankung sprechen, so können wir nicht annehmen, dass der Staar des J. L. eine Folge der Verletzung ist, und es bleibt daher nur der Thatbestand des § 411 übrig.

Wegen Wichtigkeit des Falles wurde mit Umgehung der Facultät des Thatortes das Gutachten des medicinischen Professoren-Collegiums zu Wien eingeholt.

Nach ausführlicher Begründung kommt dasselbe unter Verwerthung obiger Gründe zu folgendem Schlusse:



„Wenn man die fein punktirte und gestrichelte Zeichnung der Trübung in das Auge fasst, so spricht dieselbe mehr gegen als für einen traumatischen Ursprung. Nimmt man dazu, dass beide Augen vom Staar betroffen sind, dass der Staar nur sehr langsam vorzuschreiten scheint, dass schon vor der Verletzung Sehstörung vorhanden war und die Augen lang gebaut sind, so kommt man nothwendig zu dem Schlusse, dass der Staar an beiden Augen schon vor der stattgefundenen Rauferei bestanden hat und ausser allem ursächlichen Zusammenhange mit der Verletzung gedacht werden müsse."

Inculpat wurde daher nur zu 48 Stunden Arrest verurtheilt.

6.

In der Privatpraxis oder im Spitale ist der Arzt natürlich nicht gezwungen, selbst schon jede anamnestische Angabe in Zweifel ziehen zu müssen, und so kommt es mitunter, dass gar manche Unwahrheiten sich in Krankengeschichten, Zeugnisse und anderweitige ärztliche Berichte einschleichen und sodann behauptet werden, die jedoch vom forensischen Standpunkte aus auf das Entschiedenste bekämpft werden müssen.

Gewöhnlich werden mit der Krankenaufnahme nur Anfänger betraut, die Manches als baare Münze hinnehmen und getreulich niederschreiben.

Der Gerichtsarzt ist jedoch bemüssigt, Alles auf die Waagschale zu legen und mit strenger Kritik zu sichten. Vermöge seines Amtes befindet er sich auch in viel günstigerer Lage als der Spitalsarzt, indem ihm vor Gericht gemachte Zeugenaussagen sowie alle Acten zu Gebote stehen und jeder Zweifel nach Möglichkeit noch durch Erhebungen aufgeklärt werden kann. Leider wird diesem Umstande nicht Rechnung getragen, und ergeben sich nun wirklich Widersprüche, so verharren gewöhnlich manche Aerzte in ganz einsichtsloser Weise bei ihrer Aeusserung und verfechten dieselbe mit allen Mitteln, weil eine im Spitale oder auf der Klinik gestellte Diagnose als unfehlbar aufrecht gehalten werden müsse. Der erfahrene Gerichtsarzt möchte sehr gerne oft sich wenigstens anscheinend beugen, um einem Hader, der stets nur böses Blut erregt, und dem ärztlichen Stande gewiss nicht zum Vortheile gereicht, aus dem Wege gehen zu können, allein der Sachverständige hat für die Rechtsfindung zu kämpfen und darf somit nur nach besserer Erkenntniss zurückweichen.

So bereitete mir der im Anschlusse gebrachte Fall Z... viel Sorge, und ich hätte mit grossem Vergnügen auf den schliesslichen Sieg verzichtet, umsomehr, als die Juristen für die Schwierigkeit

solcher Kämpfe gar kein Verständniss zeigen und sich schon von vornherein in zwei Lager spalten.

Z. war ein bodenlos schlechter und von seinen sehr minderwerthigen Pflegeeltern total verzogener 11 jähriger Knabe, der seit Jahren immer Anzeigen und Klagen gegen seinen Lehrer vorbrachte. Seine Eltern reagirten darauf stets in der brutalsten, gehässigsten und verbissendsten Weise, weshalb den Lehrern unbegründeter Weise viel Verdruss und Disciplinaruntersuchungen aufgehalst worden waren. So verfolgte der Bube besonders einen seiner früheren Lehrer und beschuldigte denselben innerhalb zweier Jahre mehrmals, dass der Lehrer ihn in einen Keller gelockt und ihm dort „einen weichen Nudel rückwärts hineingesteckt“, oder „ihm in den Mund gepisst hätte“ u. s. w. Je öfter der Knabe gefragt wurde, desto drastischer und phantasiereicher erzählte er seine Mären.

Sein Ziehvater brachte nun die ganze Nachbarschaft in Aufregung und machte bald bei dem Schuldirector, dann wieder bei der Polizei u. s. w. Anzeigen über Anzeigen, und so wurde der Lehrer schliesslich auch in strafgerichtliche Untersuchung gezogen. Bei einem strengen Verhöre gestand endlich der Knabe, dass Alles unwahr sei. Er hätte nur Alles so erzählt, weil die Leute immer gefragt hätten. Der Lehrer klagte nun wegen Verleumdung, und da sowohl dem Vater als auch dem Sohne eine Verurtheilung drohte, so wurde wie gewöhnlich wieder geltend gemacht, dass der Knabe geisteskrank sei. Den einzigen Beweis, den der Vater dafür erbringen konnte, war der, dass der Knabe, wenn er Prügel bekommen habe, sich unter das Bett verkrieche und sich dann ganz eigenthümlich benehme.

Bei der Verhandlung erschien der Knabe ganz blöde, weshalb die Erhebung seines Geisteszustandes angeordnet worden war.

Ich und mein Amtscollege constatirten folgenden Befund:

„Nachdem der fragliche Knabe von dem Richter den Aerzten zur Exploration überwiesen worden war, drängte sich seine Ziehmutter sofort in unangenehmster Weise heran und warnte die Aerzté, den Buben ja nicht barsch anzugehen, weil derselbe dadurch Schaden nehmen könnte u. s. w. Dieser 11 Jahre alte Knabe brachte schon zu wiederholten Malen die scheusslichsten Beschuldigungen gegen seinen früheren Lehrer vor, und da der Ziehvater desselben auf Grund dieser Angaben eine gerichtliche Anzeige gegen den Verdächtigten gemacht hatte, so wurde von dem Lehrer die Anzeige wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung erstattet.

Z. behauptete nämlich, der Lehrer hätte ihm schon öfters das



Glied in den Mund gesteckt, oder der Lehrer hätte ihn so geschlagen, dass er den Harn nicht mehr lassen konnte, oder der Lehrer habe ihn im Keller ins Eiswasser gesteckt und dann geprügelt u. dgl. mehr.

Dieser Knabe wurde am 1. Mai 1898 wegen Gasthausbesuches und Diebstahls aus der Schule ausgeschlossen.

Als der Ziehvater zur Verantwortung gezogen worden war, schützte er natürlich wieder vor, der Knabe sei geistig nicht normal, weil sich derselbe, bei bevorstehender Züchtigung unter das Bett verkrieche und sich ganz eigenthümlich benehme. Bei der gerichtlichen Einvernehmung vom 26. Mai 1898 widerrief der Bursche alle seine Verleumdungen und redete sich auf einen Knaben, dessen Namen er nicht kenne, und der jetzt mit seinen Eltern fort übers Meer gezogen sei, aus, indem derselbe ihn dazu angeheissen habe.

Bei der Untersuchung erweist sich der Knabe als gesund, kräftig und so ziemlich dem Durchschnitte entsprechend. Das einzig Auffällige an ihm ist die fehlerhafte Stellung und Configuration seiner mehr schlechten Zähne und die starke Wölbung seines Gaumens. Seine sittliche Defectuosität, sowie seine geringe Intelligenz kennzeichnen sich sofort in seiner Physiognomie. Er beginnt gleich von seinen Leiden und Gebrechen zu erzählen; um ihm entgegen zu kommen, wurde er um alle möglichen Krankheitserscheinungen und darum befragt, ob er nicht auch an diesem und jenen schon gelitten habe, was er natürlich bei seiner Verlogenheit und Einfalt sofort Alles bestätigte. Es wurde ihm daher gleich begreiflich gemacht, dass seine Lügen nur zu augenscheinlich zu Tage treten. Nun gesteht er ganz ohne jede Scham oder Reue ein, dass er gelogen habe und nur öfters Bauchgrimmen gehabt habe. Sonst wisse er nichts anzugeben. Dass er gestohlen habe, daran sei nichts, da ja das Geld wieder zurückerstattet worden sei.

Bei einer längeren Unterredung ist an ihm nichts Krankhaftes zu bemerken, nur zeigt er sich recht unwissend, indem er nicht einmal das kleine Einmaleins beherrscht. Sein unehelicher Vater sowie seine Mutter seien gesund.

Wir erklärten:

Z. eröffnet eine recht traurige Aussicht auf seine Zukunft, da eine solche Verlogenheit, Schlechtigkeit und zuchthäuslerische Routine wohl selten so harmonisch gepaart bei solcher Jugend vorkommen dürfte. Die Zumuthung, dass er die Folgen seiner Verleumdungen nicht kannte, muss auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, indem er das Ganze eben nur deswegen in Scene setzte, weil er die Folgen seiner niederträchtigen Lügen nur zu gut wusste. Uebrigens



spricht schon der Rückfall dagegen. Dass er zur Zeit der Begehung seiner Delicte getrübten Geistes gewesen sei, erscheint sofort widerlegt, weil er genau wusste, was er sagte und dies auch oftmals wiederholte. Seine sittliche Entartung dürfte wohl zumeist seiner Umgebung, sowie dem Mangel einer richtigen Erziehung zuzuschreiben sein, weil bei ihm Zeichen einer Geistesstörung oder Imbecillität nicht vorliegen. Was sich aus diesem schlechten Burschen noch entwickeln wird, kann nicht erschlossen werden, wahrscheinlich dürfte aber seiner wohl nur das Zuchthaus harren.

Vater und Sohn wurden daher verurtheilt, und zwar der Knabe zu zweimonatlicher Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte.

Der Vater meldete sofort die Berufung an und gab währenddem seinen Knaben 16 Tage hindurch auf die Beobachtungsabtheilung.

Bei der Berufungsverhandlung berichtete nun der Vater, dass er den Knaben auf die psychiatrische Klinik gebracht hätte, und dass die beiden Assistenten denselben für krank erklärt hätten. Da der Knabe sich auch wieder ganz blöde stellte, wurde daher die Verhandlung vertagt, die Krankengeschichte eingeholt und die Assistenten als Zeugen einvernommen. Der ergänzte Act wurde mir zur Aeusserung wieder zugeschickt und die Antwort lautete folgendermassen:

Vor Kurzem wurde im hiesigen Gerichtssprengel eine Lehrerin beschuldigt, durch Misshandlung den Tod eines Mädchens verursacht zu haben. Die Sache wirbelte viel Staub auf und mehrere der vernommenen Kinder der betreffenden Schule erzählten ganz schauderhafte Mären über erfolgte Misshandlungen. Richter und Arzt kannten aber den Werth solcher Zeugenaussagen nur zu gut, und es fiel Niemandem ein, dahinter Wahnideen oder Sinnestäuschungen zu suchen. Es wurde eben der Empirie gemäss vorausgesetzt, dass derartige Hirngespinste auf Imbecillität, erregte Phantasie, mangelhaftes Reproductionsvermögen, Suggestion, zumeist aber auf Verlogenheit und Böswilligkeit zurückzuführen seien.

Bei dem im Monate Juli l. J. begutachteten 11 Jahre alten Schulknaben J. Z. war das Gleiche der Fall, und bei der Unfertigkeit seiner vielleicht etwas zweifelhaften Psyche wurde eine Strafe gleichsam als Erziehungsmittel angemessen erachtet.

Da sich der Gerichtsarzt stets kurz äussern muss, so konnten die Gründe dieses reiflich erwogenen Urtheils nicht näher erörtert werden. Wohl aber wurde die intellectuelle Minderwerthigkeit und sittliche Defectuosität des Knaben zur Genüge betont und zum Schlusse hervorgehoben, dass die Vorhersage recht ungünstig erscheine. Der-



malen bestehe aber keine derartige Imbecillität, die im Sinne des Gesetzes als Blödsinn anzusehen wäre, oder irgend welche Geistesstörung, welche die Verantwortlichkeit aufheben würde. Da es damals von vornherein klar war, dass der Knabe bei der gerichtsärztlichen Exploration sich möglichst krank darstellen werde, so wurde ihm durch entsprechende Fragen die Sache erleichtert, und er behauptete sofort, alle die vorgebrachten, ganz widersinnigen Krankheitserscheinungen an sich wahrgenommen zu haben. In die Enge getrieben, musste er jedoch gleich zugestehen, wieder gelogen zu haben, und er gestand dann auch abermals ganz unumwunden, dass alle gegen den betreffenden Lehrer vorgebrachten Beschuldigungen erlogen gewesen seien, und dass er dazu nur angeheissen worden wäre. In Folge dieses Geständnisses entschwand somit wohl jede Begründung für die Annahme einer Psychose, umsomehr, als der Knabe die vorgebrachten Lügen in der gleichen Weise wie früher wiederholt und von A. bis Z. widerrufen hatte. Schon im Jahre 1893 beschuldigte der Knabe eine Lehrerin, ihn misshandelt zu haben, und im nächsten Jahre behauptete er wieder, von seinem Lehrer so geschlagen worden zu sein, dass er den Urin nicht mehr habe halten können. Nachdem sein Ziehvater deswegen Spektakel machte und den Lehrer verklagte, so wurde der Knabe durch das jedenfalls oft erfolgte Befragen, sowie aus Schadenfreude über die Folgen seiner Verleumdungen erst recht ermuthigt und fabulirte daher in seiner einfältigen und phantastischen Weise nur immer hirnrissiger. Trotzdem reagirte sein Ziehvater immer wieder darauf und brachte stets neue Klagen gegen den armen Lehrer vor und befriedigte somit die Rachsucht des Knaben stets von Neuem. Als Ausfluss einer Krankheit scheint der Ziehvater die Erzählungen des Knaben wenigstens früher nicht angesehen zu haben, weil der Knabe zur Zeit der ersten gerichtsärztlichen Untersuchung hoch angeschwollene und mit breiten Striemen bedeckte Gesässbacken aufwies und mit niedergeschlagenem Blicke eingestand, vom Vater wegen seiner Lügerei gezüchtigt worden zu sein.

Nach erfolgter Verurtheilung wurde nun J. Z. von seinen Zieheltern am 30. August 1898 auf die Beobachtungsabtheilung gebracht und nach der Aufnahme angeblich von dem damals ordinirenden zweiten Assistenten in der gewohnten Weise erschöpfend um alle möglichen Krankheitserscheinungen gefragt. Der Knabe gab selbstverständlich sofort zu, an Gehörs-, Gesichts- und selbst sogar an Geruchshallucinationen, sowie an den verschiedensten Wahnideen, ja auch an Beobachtungswahn zu leiden, und fabulirte dabei auch



wieder über sein Lieblingsthema in der überschwenglichsten und läppischsten Weise. Bei der weiteren Beobachtung wurde jedoch nur festgestellt, dass der Bube ein Taugenichts ist, der die armen Kranken mit Kastanien bewarf, dieselben nach Möglichkeit neckte und einen lebhaften Hang zur Bosheit und Angeberei zeigte.

Die Diagnose wurde auf „secundären Schwachsinn“ (also ein unheilbares Leiden) gestellt und am 16. September konnte der Knabe aber doch schon im „gebesserten“ Zustande entlassen werden. Wann die primäre Erkrankung vorhanden, und welche Psychose es gewesen sein soll, wurde in der Krankengeschichte nicht ersichtlich gemacht, und auch bei der gerichtlichen Vernehmung des betreffenden Assistenten wurde dies nicht angegeben, wohl aber erklärte dieser Zeuge, „dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass auch zur Zeit der That (Aussage vom 23. Mai 1898) eine Geistesstörung vorlag.“

Der erste Assistent Dr. Z. übernahm den Patienten in den letzten Tagen des Spitalsaufenthalts und gab selbst zu Protocoll, „dass er in Folge anderer dienstlicher Obliegenheiten und wegen der Kürze der Zeit selbstverständlicher Weise nur flüchtige Beobachtungen machte. Aus der Lectüre der Krankengeschichte entnehme er aber, dass der Knabe geisteskrank ist und zur Zeit der dem Arzt nur aus der Krankengeschichte bekannten That entschieden unzurechnungsfähig war.“ In Folge dieser Erhebungen wurde der Knabe von den gefertigten Gerichtspsychiatern neuerdings in Gegenwart eines Gerichtszeugen und des zufällig anwesenden Gerichtsarztes Herrn Dr. v. K. auf das Eingehendste explorirt und dabei in unwiderlegbarer Weise das gleiche Resultat wie bei der früheren gerichtsärztlichen Untersuchung festgestellt. Nachdem diesmal der Knabe nicht beeinflusst oder eingeschüchtert worden war, so erweckte er jetzt einen besseren Eindruck und benahm sich ganz artig und verständig. Er zeigte diesmal sogar, dass er das Einmaleins doch ganz gut beherrsche und kleine Rechenaufgaben anstandslos zu lösen im Stande sei. Auch das Schreiben und Lesen ging bei ihm ziemlich gut von Statten und selbst auf allgemeine Fragen über kirchliche und staatliche Einrichtung, sowie über banale Dinge vermochte er wenigstens zum Theile richtig zu antworten. Er fasst prompt auf und ist gleich schlüssig. Seine Aufmerksamkeit ist ganz gut fixirbar, und er ermüdet selbst bei längerer Prüfung durchaus nicht. Wenn er auch geistig etwas minderwerthig und sittlich defect erscheint, so kann bei ihm im Vergleiche zu seinen Altersgenossen doch von einem Schwachsinn absolut nicht gesprochen werden, und zwei zufällig anwesend gewesene, höhere richterliche Functionäre gewannen sofort die



Ueberzeugung, dass im gegebenen Falle ein Schwachsinn wohl ausgeschlossen erscheine. Im ersten Augenblicke oder bei dem Kommen eines Gefangenaufsehers war der Knabe etwas verlegen und zeigte eine nervöse Unruhe, doch ein Wort oder auch nur ein wohlwollender Blick genügte ihm schon, um seine Sicherheit wieder zu gewinnen. Der Knabe war allein erschienen, musste mitunter lange warten, sah viele Herren, wurde aber deswegen keineswegs ängstlich und benahm sich stets ganz resolut und anständig, nur zeigte er eine ziemliche Neugierde. Vor allen Zeugen erzählte der Knabe über kurzes Befragen ganz frei ohne jeden Zwang und fern von jeder Suggestion, dass er gerne in die Schule gehen möchte, allein der Vater erlaube es nicht und sage immer, der Lehrer würde ihn ja erschlagen.

Explorat betheuert weiter, dass er stets gesund gewesen sei und nicht wisse, warum er auf die Beobachtungs-Abtheilung gebracht worden sei. Ein Herr mit Namen Dr. L. (nicht Arzt) sei eines Tages zur Mutter gekommen und hätte gesagt, er solle ins Spital gegeben werden. Er habe niemals Stimmen gehört, oder Erscheinungen gesehen, oder abnorme Gerüche gespürt, auch hätten die Leute nie auf ihn gezeigt, oder vor ihm ausgespuckt und er sei nie verfolgt worden. Auf die Frage, warum er dies aber auf der Beobachtungs-Abtheilung so angegeben habe, lächelt er schelmisch, blickt zu Boden und sagt, die Mutter hätte ihm gesagt, er solle nur alles so sagen, sonst würde er eingesperrt. Nach der Aufnahme sei er von einem Herrn Dr. ausgefragt worden, und er habe dann nur alles zugegeben, weil es die Mutter so gesagt habe, damit er nicht eingesperrt würde. Alle die gemachten Krankheitsangaben seien, sowie die gegen den Herrn Lehrer vorgebrachten Beschuldigungen unwahr, und bei dieser Verantwortung verblieb der Knabe dermalen fest. Nachdem nun die in der Krankengeschichte der Beobachtungs-Abtheilung angeführten und nach der wissenschaftlichen Erfahrung ohnehin von vornherein ganz und gar unwahrscheinlich und widersinnig klingenden Sinnestäuschungen und Wahnideen eingestandenermaassen erlogen gewesen sind und Zeichen einer Geistesstörung überhaupt nicht nachgewiesen werden konnten, so kann schliesslich doch nur wieder in voller Uebereinstimmung mit dem ersterstatteten Gutachten wiederholt werden, dass J. Z. weder wahn- noch blödsinnig erscheint.

Zur neuerlichen Appellverhandlung wurden drei Psychiater geladen. Trotz aller Bemühungen des Vertheidigers wurde nun das erstrichterliche Urtheil doch bestätigt.

Nachdem ein Majestätsgesuch abschlägig beschieden worden war, musste Z. seine zweimonatliche Freiheitsstrafe abbüssen. Dabei



zeigte sich zunächst, dass das Gesetz oder die Handhabung desselben widersinnig erscheint, denn der Knabe musste zwei Monate hindurch in einer gewöhnlichen Kerkerzelle in Einzelhaft sitzen.

Dies ist denn doch eine ganz aussergewöhnliche Verschärfung der Strafe und kann unmöglich in dem Geiste des Gesetzgebers gelegen sein.

Wäre der Knabe wirklich psychisch krank gewesen, dann wäre doch sicherlich während der Haft eine Geistesstörung zum Ausbruche gekommen. Der Knabe heulte zwar anfangs entsetzlich und glaubte, auch in der Strafanstalt so wie zu Hause alles ertrotzen zu können, allein nachdem er einige Tage in den Keller versetzt worden war, wurde er ganz tractabel und versprach mir vor seiner Entlassung unter Dankensworten auf das feierlichste, ja gewiss brav zu bleiben, und äusserte, diese Strafe werde er sich gewiss für ewig merken, in den Kerker werde er sicher nie mehr kommen.

Da ich nach meiner bald dreissigjährigen Erfahrung meine Leute kenne, so wusste ich nur zu gut, dass dieser Knabe meine im ersten Gutachten gestellte Prognose nicht Lügen strafen werde. Ich sah seitdem den Z. mehrmals und konnte dabei constatiren, dass er sich ganz trefflich entwickelte; allein moralisch dürfte er doch total verkümmern.

Zu Anfang dieses Jahres lief eine Anzeige ein, dass er in der ganzen Umgebung als Dieb bekannt sei, den schlechtesten Ruf geniesse und seinem Kameraden eine Uhr gestohlen habe. Er redete sich aus, dem Spielgenossen nur zum Schreck die Uhr aus dessen Zimmer heimlich entwendet und einige Tage verborgen zu haben. Eine Verurtheilung fand nicht statt. Derzeit ist schon wieder eine Uhrengeschichte gegen ihn anhängig.

Nicht uninteressant ist die Episode, dass ich einem Votanten der ersten Berufungsverhandlung, der den Knaben in Folge seiner Verstellung für blöde hielt, später den Buben vordemonstrirte, ohne den Namen zu sagen.

Der Richter erkannte den Z. nicht mehr, und nachdem er ein kurzes Zwiegespräch zwischen mir und dem Knaben zufällig angehört hatte, erklärte der Richter sofort, dieser Knabe sei ja ganz gescheidt und nicht im entferntesten schwachsinnig. Nachträglich stellte ich den Knaben vor.

7.

Der schon bei dem Gutachten über den Geisteszustand des Knaben Z. erwähnte Fall ist so wichtig, dass ich nicht umhin kann, denselben zu skizziren.



Die böswillige und klatschsüchtige Fama bemächtigte sich nämlich eines nicht erklärbaren raschen Todesfalles eines 10 jährigen Schulkindes und machte auf einmal ohne jeden triftigen Grund die Oberlehrerin M. M. für den traurigen Ausgang verantwortlich, weil sie das Mädchen kurz zuvor gezüchtigt habe. Es erfolgte die strafgerichtliche Anzeige, und die Untersuchung wurde in der strengsten, sowie unermüdlichsten Weise geführt, weil die vernommenen Kinder nur immer noch mehr zu erzählen wussten und die ganze Stadt schon dadurch in Aufregung versetzt worden war. Bald wäre sogar die Lehrerin in Haft genommen worden.

Die Leiche wurde am 16. Juli 1897 exhumirt und obducirt. Die Aerzte des betreffenden Bezirksgerichts erstatteten folgenden

Befund.

A. Aeussere Besichtigung:

Weibliche Kindesleiche, 116 cm lang, dem Alter von 10 Jahren entsprechend. Hals kurz, dünn, Brustkorb breit, kurz, tief, Unterleib mässig aufgetrieben. Am ganzen Körper, vornehmlich am Gesichte, dem Rücken, der vorderen Brust- und Bauchfläche ist die Haut schwarzgrün verfärbt und theils vom darunter liegenden weissen Corium abgelöst, theils leicht ablösbar. Im Gesicht findet man an der linken Wangenseite und am Kinn ziemlich umschriebene, rundliche Excoriationen der Haut; beide Lippen sind leicht geschwellt und der Lippensaum stark roth. In Folge venöser Stauungen, insbesondere in den linken Drosselvenen ergeben sich am linken Oberarm striemenartige Zeichnungen. Aehnliche Erscheinungen findet man auch am Rücken, hier als Folgen von Leichen-Hypostase. Ausserdem werden alte Brandwunden auf der Höhe des Schädels und der rechten unteren Bauchgegend constatirt. Entsprechend dem längeren Verweilen der Leiche in dem mit Wasser gefüllten Grabe ist die Epidermis zumal an den Hand- und Fussstellern vollständig macerirt.

B. Innerer Befund:

1. Kopf.

Weiche Schädeldecke an Stelle der früher beschriebenen Narben mit dem Knochen verwachsen. Schädeldach länglich oval, compact. Harte Hirnhaut stark gespannt, an den der Narbe in den Schädelweichtheilen entsprechend verdickt. Weiche Hirnhaut zart, stark durchfeuchtet, Gefässe geschlängelt, erweitert, mit dunklem Blute erfüllt. Nachdem das Gehirn infolge vorgeschrittener Fäulniss in einen leicht zerfliesslichen Brei umgewandelt erscheint, in welchem die Differenzirung der einzelnen Theile unmöglich ist, können eventuell



pathologische Veränderungen nicht mehr erkannt werden. Die venösen Sinus an der Schädelbasis sind blutüberfüllt.

2. Brusthöhle.

Unterhautzellgewebe fettarm, Musculatur dünn, rosaroth. In den beiderseitigen Drosselvenen dunkles, flüssiges Blut. Auffallend ist es, dass die den Kehlkopf deckende Musculatur besonders links, auf welcher Gefässstauung bereits äusserlich wahrnehmbar war, dunkler gefärbt, an einer Stelle direct blutig imbibirt erscheint. Diese blutige Imbibition erstreckt sich bis an die äussere linke Halsgegend. Auf die Besprechung der Details wird später eingegangen werden.

Herzbeutel mit kleiner Fläche verliegend, in demselben etwas blutig gefärbtes Serum. Der Herzmuskel selbst durch die Fäulniss stark mitgenommen; mit Ausnahme einer geringen Verdickung am Sehnenansatze der dreizipfeligen Klappe keine pathologischen Veränderungen. Die Lungen beiderseits frei, ihre Oberfläche in Folge theilweiser, durch die Fäulniss bedingten blasenförmigen Abhebungen uneben. Das Gewebe grünlich-braun gefärbt, allenthalben mässig lufthältig, im Unterlappen luftleer.

Nunmehr wird zur Herausnahme der Kehlkopf- und Luftröhrengebilde sowie der Zunge und des weichen Gaumens geschritten. Hierbei zeigt sich, dass das lockere Bindegewebe um und an den Schilddrüsen sowie die dieselben deckenden oberflächlichen Muskelschichten blutig imbibirt erscheinen. Während rechts zu die blutige Imbibition an der Seite der Schilddrüse gleich abnimmt und die Halsmusculatur dieser Seite eine auffallend rosarothe Färbung zeigt, ist links das Gegentheil der Fall, indem hier die blutige Imbibition weit nach aussen dringt und von derselben auch tieferliegende Muskellagen leicht betroffen erscheinen. Die Kehlkopfgebilde erscheinen in ihrer Continuität intact; die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ist missfarbig mit einer dünnen Lage Schleimes, in dem kleine Klümpchen suspendirt erscheinen, bedeckt. Weiter nach abwärts, das ist im zweiten Drittel der Luftröhre, befindet sich nur Schleimbelag. Speiseröhren-Schleimhaut durch Leichen-Hypostase verfärbt, nirgends erweicht.

3. Bauch.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle entleert sich aus derselben eine grössere Menge blutiger Flüssigkeit, welche zweifellos durch Imbibition des im Sarge angesammelten Wassers in die Leiche gedrungen ist. Lage der Unterleibseingeweide normal. Die grossen Bauchdrüsen, wie Leber, Milz und Nieren sind durch die hochgradige Fäulniss bereits so verändert, dass ihre Structur unkenntlich ist. Im Magen, dessen



Schleimhaut nicht verdickt, aber durch die Fäulnissvorgänge in ihrer Färbung wesentlich verändert erscheint, indem grünlich-schwärzliche Partien mit solchen hellerer Röthung abwechseln, findet sich eine geringe Menge bräunlicher mit kleinsten gelblichgrauen Partikelchen vermischten Flüssigkeit. Wenngleich die Veränderungen am Magen und, wie sich später zeigen wird, auch am Darm nicht derartige sind, wie man sie in ausgesprochenen Fällen von Arsenvergiftungen antrifft und insbesondere Aetzerscheinungen fehlen, so wurde doch mit Rücksicht auf die vom Todtenbeschauer ausgesprochene Möglichkeit einer Vergiftung, der Inhalt des Magens und Dünndarmes in dem Gefässe A gesammelt. Der Magen selbst und der Darm, sowie Stückchen der Leber, Milz, Niere wurden im Gefässe B verschlossen. Bezüglich des Darmes sei bemerkt, dass dessen Oberfläche vollkommen glatt und dessen Schleimhaut, abgesehen von durch Leichenfäulniss erzeugten Veränderungen, nicht pathologisch verändert erscheinen. Der Befund leichter Schwellung der Darmfollikeln und stellenweise stärkeren Gefässinjection erscheint belanglos. Im Besonderen soll bemerkt werden, dass auch hier Erscheinungen von circumscripter Gefässinjection oder Arrosion fehlen. In der Harnblase wenig dunkler gefärbter Harn, Geschlechtsorgane jungfräulich intact.

Schliesslich wird noch beigefügt, dass ein der blutigen Imbibition des Gewebes und der oberflächlichen Muskeln der linken Halsseite entsprechenden Hautmuskellappen, an welcher sich äusserlich eine circumscripte vertrocknete Excoriation findet, der Leiche entnommen und in das Gefäss C, worin sich der Kehlkopf und ein Theil der Luft- und Speiseröhre befindet, verschlossen wurde.

Endlich findet sich in ein Stück Papier eingewickelt etwas Friedhofserde aus jenem Grabe, wo die Leiche beerdigt gewesen ist.

Vorbezeichnete Materien wurden von den gefertigten Gerichtsärzten deshalb gesammelt, weil die Todesursache im vorliegenden Falle zweifelhaft erscheint und alle möglichen Momente in Berücksichtigung gezogen werden müssen.

Die gefertigten Gerichtsärzte behalten sich ein separates Gutachten vor.

Die Erhebungen wurden sonach über Antrag der Staatsanwaltschaft den Grazer Gerichtsärzten zur Erstattung eines Gutachtens über die Ursache des Todes der Therese Frühwald übermittelt.

Ich überreichte sohin nachstehendes

Gutachten:

Befragt man Schulkinder, zumal Mädchen, über eine von denselben erlebte Affaire, so kann man sicher sein, dass man die ver-



schiedenartigsten und mitunter möglichst phantasiereichen Darstellungen erfährt. Geht man der Sache auf den Grund, so bleibt gewöhnlich von Allem nichts Greifbares übrig. So scheint es auch im vorliegenden Falle zu sein, indem die behauptete Misshandlung in der Kanzlei überhaupt widerlegt erscheint und die Züchtigung in der Schule sich bloss auf einige „Patzen“ und unbedeutende Schläge mit einem 1/2 Meter langen spanischen Rohre über den Rumpf, wahrscheinlich Rücken, beschränkt. Die angeblich noch ertheilten „Kopfstückeln“ mit der zerbrochenen Rechentafel scheinen gleichfalls sehr zweifelhafter Natur zu sein.

Die befragten Kinder haben, wie von vornherein zu erwarten war, gleich blaue Wangen, blauen Hals u. s. w., gesehen, die Mutter des fraglichen Kindes jedoch bemerkte selbst nur entlauchtes Gesicht und in der Umgebung des linken Auges geringe Schwellung sowie einen unbedeutenden Hautritzer. Das Wichtigste von allen Erhebungen ist aber, dass das Kind nichts von einer Misshandlung berichtete und der gerufene Arzt trotz genauer Untersuchung absolut keine Merkmale einer stattgehabten Gewalteinwirkung finden konnte und zugleich constatirte, dass die vorhanden gewesene Hautabschürfung am Halse nicht durch die beinzichtigte Oberlehrerin gesetzt wurde.

Die bei dem Kinde Therese Frühwald aufgetretenen Krankheitserscheinungen, soweit dieselben eben bekannt wurden, sprechen aber weder für eine gewaltsame Todesart noch auch für eine Vergiftung.

Am 10. Juli schlief das früher ganz gesund gewesene Mädchen auffallender Weise Nachmittags in der Schule ein, begann dann bald heftig zu erbrechen, bekam Diarrhoe, anscheinend auch Magen-, Bauch- und Halsschmerzen, sowie heftiges Fieber, wurde sehr unruhig, hinfällig, schlaftrunken, konnte nur mehr ganz leise sprechen, wurde schliesslich vollkommen bewusstlos sowie soporös und verschied schon Tags darauf um 11 Uhr Nachts. Der Arzt wurde leider erst unmittelbar vor dem eingetretenen Tode geholt und konnte daher keine sichere Diagnose mehr stellen.

Die beobachteten Symptome decken sich nun viel eher mit einer natürlichen als wie mit einer gewaltsamen Todesart, resp. einer Vergiftung. Es lässt sich zwar beides nicht sofort unbedingt ausschliessen, allein es ist nicht der geringste zwingende Grund für eine solche Annahme vorhanden. Auch die Leicheneröffnung ergab keine Anhaltspunkte dafür, da die Veränderungen am Halse doch nur zu bestimmt Verwesungserscheinungen waren. Die blutige Imbibition schreitet eben allmählich vor, und deswegen kann ganz gut die eine Hälfte des Halses schon sehr, die andere aber nur zum Theile faul

gewesen sein. Dies hängt nämlich von dem Blutreichthum der betreffenden Gewebspartien, von der Lage der Leiche, sowie von den verschiedensten äusseren Einflüssen und Umständen ab. Uebrigens erscheint es doch schon von vornherein ganz unglaubwürdig, dass das Kind am Halse misshandelt worden wäre und wenn auch, so ist es dann wieder unerklärlich, warum deswegen gleich so schwere Gehirnerscheinungen und so heftiges Fieber aufgetreten sein sollten. Bei einer so hochgradigen Fäulniss bedarf es überhaupt der grössten Vorsicht bei Verwerthung der gefundenen Veränderungen, wie z. B. unter Anderem nachstehender Umstand beweist.

Die Obducenten wollen im Gesichte des Kindes an Wangen und Kinn Excoriationen gesehen haben, wovon aber Mutter und Arzt, sowie die Zeugen nichts bemerkt haben, was jedoch im Leben zweifellos gesehen hätte werden müssen. Wahrscheinlich stammten diese Veränderungen von dem vorhanden gewesenen Bläschenausschlage, welcher wieder mit dem heftigen Fieberprocesse, der höchst wahrscheinlich durch eine sehr stürmisch verlaufende Lungen- und Gehirnhautentzündung ausgelöst wurde, her.

Die Lungen waren zwar schon sehr faul, trotzdem konnte aber noch mit Sicherheit constatirt werden, dass die Unterlappen luftleer waren, und ebenso bestimmt wurde in der Schädelhöhle nachgewiesen, dass die zarten Hirnhäute auffallend durchfeuchtet und deren Blutgefässe stark geschlängelt, erweitert und mit dunklem Blute erfüllt waren. Diese pathologischen Veränderungen konnten nun, wie schon erwähnt, noch mit voller Verlässlichkeit festgestellt werden, und erfahrungsgemäss werden durch solche Erkrankungen derartige Symptome, wie sie durch Erhebungen erhärtet wurden, hervorgerufen.

Halsschmerzen können dabei immerhin auch mit vorhanden gewesen sein.

Durch eine neuerliche Untersuchung der zu Gerichtshänden genommenen Leichentheile ist kein Resultat mehr zu erwarten, und ebenso erscheint auch die Vornahme einer chemischen Untersuchung überflüssig, weil der Verdacht einer Vergiftung durch nichts begründet wird und durch das aufgetretene Fieber sowie die beobachteten Gehirnerscheinungen widerlegt erscheint.

Es spricht somit alles dafür, dass E . . . F . . . . eines natürlichen Todes an Lungen- und Hirnhautentzündung gestorben ist.

(Fortsetzung folgt.)



Kleinere Mittheilungen.

Von Hanns Gross.

1.

(Kopirpressen in Gerichtskanzleien). Kopien von abgesendeten Noten, Ersuchschreiben, Aufträgen u. s. w im Acte zurückzubehalten, ist zum Theile vorgeschrieben, zum Theile empfiehlt es die Vorsicht, um Ueberblick und Controlle für das Abgesendete zu besitzen. Häufig drängt aber, namentlich in wichtigen Fällen, die Zeit, Hilfskräfte sind entweder überhaupt nicht ausreichend vorhanden, oder sie sind anderweitig verwendet, und so ergiebt das Abschreiben der Noten u. s. w. oft grosse Schwierigkeiten und Zeitverlust, dem vielfach abgeholfen werden kann, wenn man sich einer Kopirpresse bedient, wie es alle Kaufleute und die grossen Banken und andere Institute seit Langem thun. Das zu kopirende wird mit gewöhnlicher sog. Kopirtinte geschrieben, darauf legt man ein leicht angefeuchtetes, durchscheinendes sog. Seidenpapier, welches mit einigen Lagen Schreibpapier bedeckt wird; das ganze wird in der Kopirpresse einige Augenblicke gepresst und man besitzt auf dem Seidenpapier rückwärts den verkehrten, vorne den richtigen Abdruck des Geschriebenen. Zur Sicherheit kann man das Seidenpapier auf einem Blatt Schreibpapier leicht aufkleben. Der Vorgang, den jeder Kaufmann in wenigen Minuten zeigen kann, erfordert einige Augenblicke und liefert absolut verlässliche Kopien.

Das rasche, einfache und billige Arbeiten der Kaufleute wird uns für unsere Arbeiten überhaupt noch mehrfach zum Muster dienen.

2.

(Pech für Fussspuren). Herr Dr. Ludwig Bertel, Gerichtsadjunkt in Landeck, Tirol, theilt mir mit, dass er mit sog. Brauerpech (Kolophonium und Baumharz) sehr schöne Fussspurabgüsse, auch in Schnee erzeugt habe. Da Brauerpech fast überall zu haben, leicht, billig und bequem zu brauchen ist, halte ich dies für einen werthvollen Gedanken. Das Pech wird in irgend einem Gefäss geschmolzen und so kühl als möglich in die Spur gegossen, wo es bald erkaltet und fest wird; die Abgüsse sind recht genau.



Besprechungen.

1.

Lipps, Grundriss der Psychophysik. Leipzig, Göschen, 1899 164 Seiten. 0,80 Mk.

Wer sich näher mit Psychologie, besonders aber mit der experimentellen beschäftigen will — und das müsste vor Allem rationell der Jurist thun! — sollte sich das obige kleine Büchlein aus dem Göschen'schen Verlage anschaffen. Er bekommt von der Sache wenigstens eine hinreichende Idee, was für die Einführung vollkommen genügt. In den ersten Capiteln werden die Aufgabe der Psychophysik, die Grundlage und der Umfang des psychophysischen Parallelismus und seine qualitative und quantitative Bestimmungsweise dargestellt, so klar und einfach, wie es bei der schwierigen Materie nur möglich ist. Eine Reihe mathematischer Formeln wird wohl leider nur der Mathematiker verstehen! Der specielle und interessantere Theil, welcher dem neuesten Stande der Dinge völlig gerecht wird, untersucht Reiz und Empfindung, Gefühl und Gefühlsausdruck, endlich Raum und Zeit. Dankenswerth erscheint auch eine kurze Bibliographie. Verf. hütet sich wohl vor Hypothesen und zeigt sich überhaupt als vorsichtiger, nüchterner und den Gegenstand völlig beherrschender Schriftsteller, der ausserdem klar und elegant zu schreiben weiss.

Oberarzt Dr. O. Näcke.

2.

Das Causalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffs des Strafgesetzbuchs. Von Dr. Erich Hartmann. Breslau 1900. Schletter'sche Buchhandlung (Franck & Weigert). Inhaber: A. Kurtze (114 Seiten).

Die überaus umfangreiche Litteratur über das Causalproblem hat heuer abermals eine Vermehrung erfahren durch zwei Schriften von Rümelin und Hartmann. Mit letzterer, die in der Beling'schen Sammlung „Strafrechtliche Abhandlungen" als Heft 27 erschienen ist, wollen wir uns hier befassen. Im 1. Theile, der die „Bedeutung und Stellung des Causalproblems im Strafrecht" behandelt, verdient die Erörterung über das Verhältniss von Causalität, Schuld und Verantwortung ob ihrer treffenden Durchführung Beachtung. Was „Schuld" ist, erfährt man durch Beantwortung der Frage, „ob der Wille des einzelnen sich in Widerspruch gesetzt hat zur Rechtsnorm", während die Causalfrage die Beziehung eines „objektiv rechtsverletzenden Ereignisses" zu dem „körperlichen Verhalten eines Menschen" erörtert. Nur die Schuld vermag „Verantwortung" zu begründen.



Im zweiten Theile der Schrift wendet sich H. zunächst den strafrechtlichen Theorien einer Einzelursache zu. Diese theilt er in zwei Gruppen ein, 1. in jene, die „im Anschlusse an den philosophischen Ursachenbegriff (Gesammtheit der Mitwirksamkeiten) eine irgendwie hervorragende Mitwirksamkeit (Bedingung) als Ursache“ herausheben, 2. in jene, welche „abweichend vom philosophischen Ursachenbegriff einen Gegensatz zwischen dem Wirken der Ursache und dem der andern Antecedentien nachzuweisen“ versuchen. In Hartmann's Terminologie sind diese durch eine qualitative, jene durch eine quantitative Unterscheidung charakterisirt. Hier wird zunächst der den Verlauf znm Regelwidrigen hinlenkenden Bedingungen als Ursache gedacht, der v. Bar'schen Theorie, derzufolge „diejenigen Bedingungen einer Erscheinung, welche wir uns denken als unterbrechend den sonst von uns vorausgesetzten regelmässigen Verlauf der Erscheinungen“ als Ursachen der Erscheinungen erklärt werden. Nach v. Bar decken sich Schuld und Ursache. Verursachung reicht nur soweit wie Verschuldung. Den Fehler dieser Theorie erblickt H. mit Recht darin, dass demnach eine regelrecht eingetretene Erscheinung überhaupt keine Ursache haben könnte. Letzteres gilt auch von der im Anschlusse daran erörterten, in jüngster Zeit von Hess aufgestellten Theorie der letzten abänderbaren Bedingung als Ursache einer Erscheinung, dem der Umstand, jemand habe anders handeln gekonnt, soviel ist wie: er habe aus dem Grunde des Gerechtigkeitsgefühls anders handeln gemusst. Alle andern Theorien trennen, wie H. ausführt, scharf zwischen Schuld und Verursachung. Nach Binding, dessen Anschauung sich H. nunmehr in kritischer Weise zuwendet, stehen sich positive, d. h. zum Erfolge hinstrebende, und negative, d. h. ihm widerstrebende Bedingungen im Kampfe gegenüber. An diesem Kampfe nimmt der Mensch theil, sei es, dass er jene verstärkt, sei es, dass er diese abschwächt. Die Bedingung, die das Uebergewicht der positiven über die negativen bewirkt, ist ihm Ursache. H. setzt an diesem Standpunkt die Unterscheidung in pos. und neg. Bedingungen mit Bezug auf den concreten Erfolg aus, da ja alle in concreto wirkenden Bedingungen positiv sind. Aber selbst wenn man sich zu dieser Unterscheidung bekennt, vermisst man noch immer befriedigenden Aufschluss darüber, welche unter den „positiven“ Bedingungen die Entscheidung herbeiführt. Diese Frage beantwortet Ortmann, der in der letzten Bedingung die Ursache des Erfolges erblickt und mit dessen Anschauungen sich H. im Anschlusse an die Lehre Binding's befasst, indem er dagegen einwendet, dass kaum jemals eine menschliche Thätigkeit die letzte Erfolgsbedingung sein werde, da stets Naturerscheinungen nachfolgen oder zu mindest nebenhergehen. Aber selbst wenn man mit Ortmann unter „letzte“ Bedingung die zuletzt thätige, zuletzt wirksame Bedingung auffasse, sei eine grundsätzliche Bevorzugung der letzten strafrechtlich unmöglich. Thon nennt als Ursache die den Erfolg wahrscheinlich machende Bedingung; ihm ist Verursachen — die Wahrscheinlichkeit setzen für ein Ereigniss, wobei er Verursachen und Verschulden trennt. H. setzt daran aus, der Begriff der Wahrscheinlichkeit sei rein subjectiv, liege ausserhalb der objectiven Welt, lasse sich daher nicht nothwendig mit dem Ursachenbegriff verbinden; in dem Hineinmischen des subjectiven Momentes in die Kausalitätsfrage erblickt H. den Fehler dieser Anschauung. Schliesslich wird hier Birkmeyer citirt, der in der wirksamsten Bedingung die Ursache

eines eingetretenen Erfolges erblickt. Jedoch hier vermisst H. einen objectiven Gradmesser der Wirksamkeit und findet es ungerechtfertigt, nur die eine Bedingung als Ursache zu behandeln, die Massen der anderen gleichwerthigen Bedingungen nicht weiter zu classificiren. Allen diesen Gegenüberstellungen fehlt nach Hartmann's Ausführungen der Nachweis, dass die Mitwirksamkeiten nicht nur von ungleicher Stärke, sondern auch von ungleicher Art seien. Damit geht H. zu den bereits erwähnten, durch die qualitative Unterscheidung gekennzeichneten Theorien einer Einzelursache als Erfolgsbedingung über. Müller, Huther, Kohler, Horn, Kühles und Mayer sind die Juristen, deren Theorien über die Causalfrage hier angeführt und ungemein scharfsinnigen Erörterungen unterzogen werden. Auch hier vermag sich H. für keine der vertretenen Anschauungen zu entscheiden.

So geht er denn im 3. Theile seiner Schrift zur Theorie v. Buri's über, der den Standpunkt der Gleichwerthigkeit aller Bedingungen einnimmt, eine Ansicht, die darin gipfelt, dass die ganze Summe jener Kräfte, die für die Entstehung einer Erscheinung irgend eine Mitwirksamkeit geäussert haben, als die Ursache dieser Erscheinung anzusehen ist; auch jede einzelne dieser Kräfte ist schon als Ursache zu betrachten, da die Existenz der Erscheinung von jeder Einzelkraft abhängt. Diesen Standpunkt theilt auch der Verfasser und vertheidigt ihn gegen Missverständnisse und die Angriffe Birkmeyer's. Die einzelnen Wirkungsantheile abzumessen, ist nicht möglich, da eben alle Bedingungen gleichartig, weil für den Erfolg unentbehrlich seien. Unzulässig ist es, rein objective Wirkungsunterschiede für das Strafrecht zu verwerthen: dies hätte wohl für die Erkenntniss der Schuld Bedeutung, sei aber kein Factor der Strafzumessung; es gehe dies schon aus dem Grunde nicht an, weil, so wie die Causalität nicht immer vereint ist mit Schuld, auch dort, wo beide vorhanden sind, nicht immer der grossen Causalität auch grosse Schuld entspreche; ein derartiges proportionales Verhältniss könnte vorkommen, doch nothwendig sei es nicht.

Aus dem 4. Theile der Schrift, der die Beziehungen dieser Lehre zum praktischen Strafrecht erörtert, sei hervorgehoben die interessante Ausführung des Satzes, nur die als causal erkennbaren Antecedentien eines Erfolges kommen als Bedingungen in Betracht, womit noch nicht gesagt ist, dass alle strafrechtliche Relevanz haben. Was diese betrifft, so sagt H.: „Ein natürliches und sicheres Gefühl bezeichnet uns unter der grossen Masse von Antecedentien eines Erfolges nur eine ganz beschränkte Anzahl als solche, an welche sich strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Erfolg knüpfen kann.“ In der Praxis ist die Causalfrage durch zwei Momente fixirt „Handlung und Erfolg“; nur darauf komme es an, ob der zwischen Handlung und Erfolg vermuthete ursächliche Zusammenhang de facto vorhanden ist oder nicht. Im Gegensatze zu Birkmeyer, der den Causalzusammenhang dann als vorhanden annimmt, wenn eine Handlung am meisten zum Erfolge beigetragen hat, erklärt H. den Causalzusammenhang für vorhanden dann, „wenn sie überhaupt zum Eintritte des Erfolges beigetragen hat“, und gelangt zu folgender richtiger Schlussfolgerung: „Eine Handlung ist dann causal, wenn bei ihrem Wegfall der Erfolg entweder überhaupt nicht oder doch nicht auf dem Wege hätte eintreten können, wie er thatsächlich eingetreten ist.“ Auch bei der Unterlassung



giebt es eine Causalfrage, welche, wie H. nach ausführlichen Erörterungen einiger Vorfragen, insbesondere der v. Berger'schen Interferenztheorie, behauptet, zu lauten hat, ob der Erfolg beim Hinzutritt des erwarteten Thuns weggefallen wäre oder nicht.

Zu den Bestimmungen des R.St.G.B. übergehend erörtert H. den Begriff des „Verursachens" im Sinne des Gesetzes, ob er gleichbedeutend mit „mitwirksam sein" ist und worin verneinenden Falles der Unterschied beruhe. Diesbezüglich gelangt H. zu dem Ergebniss, dass Verursachung freilich ein engerer Begriff als Mitwirksamkeit ist. Bei der Erörterung über die sog. Unterbrechung des Causalzusammenhanges bemerkt H. unter Zurückweisung dieses Begriffes, dass in den betr. Fällen der Causalzusammenhang nur in der Vorstellung, nicht aber in der Wirklichkeit bestanden habe. Hier liegt vielmehr zufällige und adäquate Verursachung vor, je nachdem der Erfolg durch Zufall oder durch eine freie, d. h. von der That des einen nicht beeinflusste Handlung eines andern herbeigeführt wurde; diese Lehre gehört somit nicht zur Causalfrage, als vielmehr in die Schuldlehre.

Was wir in dieser instructiven Schrift vermissen, ist die Erwähnung der Schrift v. Liszt's „Die Delictsobligationen im System des BGB.", woselbst das Bestreben nach Abschaffung der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges für das Privat- und Strafrecht geltend gemacht wird; ob allerdings mit Recht, ist zumindest zweifelhaft. Allein das ist bei der Fülle des Stoffes ein unwesentliches Moment. Der Verfasser, der sich durch ein Labyrinth von Theorien hindurchzuwinden hatte, um zu seinem Ziele zu gelangen, hat seine Aufgabe meisterhaft gelöst, er hat nicht nur zur Vermehrung der Abhandlung über die Causalfrage, sondern in des Wortes bester Bedeutung zum Ausbau einer der schwierigsten, freilich auch interessantesten Lehren der Strafrechtswissenschaft beigetragen, und so, wie wir ihn zu seinem Werke beglückwünschen, wünschen wir diesem den besten Erfolg.

Ernst Lohsing.

3.

Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht. Von Dr. M. Rümelin, Professor an der Universität Tübingen. Tübingen, Freiburg i. B. und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1900 (174 Seiten).

So gross die Litteratur über das Causalproblem auch ist, so sind es in ihr doch nur wenige Schriften, die sich nicht auf die Erörterung des strafrechtlichen Causalbegriffs beschränken, sondern einen Schritt weiter gehen und auch den des bürgerlichen Rechtes in den Kreis ihrer Untersuchungen miteinbeziehen. Zu diesen letztern gehört vorliegende Schrift, die — zugleich ein werthvoller Beitrag zur Litteratur des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich — unter der dem Causalbegriffe des Straf- und Civilrechtes gewidmeten Abhandlungen vermöge ihrer Instructivität und Präcision, jedoch nicht minder auch scharfsinniger und, wenn auch manchmal harter, so doch der Hauptsache nach treffender Kritik einen hervorragenden, vielleicht sogar den hervorragendsten Rang einnimmt. In seinen übrigen Arbeiten bewegt sich Rümelin vorwiegend auf dem Gebiete des (materiellen und formellen) Civilrechtes. Dies bringt es auch mit sich,



dass seine jüngste Arbeit, die er zuerst im Wege des „Archiv für Civilistische Praxis“ (90. Bd., S. 171—344) der Oeffentlichkeit vorlegte, sich vorwiegend mit dem bürgerlichen Rechte befasst, wenngleich im Titel das Strafrecht an erster Stelle genannt ist — eine Art litterarischer Gastfreundschaft. Besonders die einschlägigen Arbeiten von Endemann, v. Liszt und Schollmeyer werden kritisch scharf beleuchtet, v. Liszt's Einwendungen gegen die Berechtigung der — wie auch Rümelin hervorhebt: unzutreffend — sogenannten „Unterbrechung des Causalzusammenhanges“ scharf widerlegt. Auch Rümelin hält es für nothwendig, von einem philosophischen Begriffe des ursächlichen Zusammenhanges auszugehen. Er entscheidet sich für den seines Lehrers Sigwart (welchem er die vorliegende Abhandlung widmet) und fasst die „Gesammtheit der Bedingungen des jedesmaligen Wirkens als die Ursache eines bestimmten Effectes“ auf. An diesen Begriff knüpft er für die Rechtswissenschaft an, was zur Folge hat, dass er, soweit das Strafrecht in Betracht kommt, im Grossen und Ganzen ein Anhänger der v. Buri'schen Theorie ist. Zum Civilrecht übergehend entscheidet er sich nach ausführlichen Erörterungen dafür, dass der Begriff des Verursachens nicht im Sinne der Bedingung, sondern im Sinne der adäquaten Causalität zu verstehen ist. Wie bereits erwähnt, widmet Rümelin den grössten Theil seiner Abhandlung dem privatrechtlichen Causalzusammenhange; dies ist keineswegs ein Fehler und erklärt sich einerseits aus der Persönlichkeit des Verfassers, andererseits daraus, dass thatsächlich dem Causalproblem auf privatrechtlichem Gebiete viel zu wenig Beachtung geschenkt worden ist. Eine Anführung der einzelnen Abschnitte mag von dem reichen Inhalte dieser Schrift Zeugniss ablegen: § 1. Die Fragestellung. § 2. Die allgemeinen Grundlagen. § 3. Die Anknüpfung seitens der Rechtswissenschaft. § 4. Der strafrechtliche Causalbegriff. § 5. Der Causalzusammenhang im Civilrecht. § 7. Die Handhabung des Causalitätsbegriffes im Einzelnen. § 7. Besondere selbständige Begrenzungen der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht. § 8. Die vorwiegende Verursachung des § 254 (BGB.). § 9. Die Causalität der Unterlassungen; hier finden sich besonders interessante Erörterungen über die Commissivdelicte durch Unterlassung vor. Das Buch zeichnet sich durch herrlichen Stil aus, und der Verlag kann das Verdienst beanspruchen, durch einen angenehmen Druck den Anforderungen eines jeden Lesers gerecht geworden zu sein. Der Preis beträgt 4 Mark.

Ernst Lohsing.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





